



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

DAS NEUE

KULTURGUTSCHUTZGESETZ

HANDREICHUNG FÜR DIE PRAXIS

Das neue Kulturgutschutzgesetz

Handreichung für die Praxis

Inhalt

05 **VORWORT**

05 Staatsministerin Prof. Monika Grütters MdB

10 **TEIL 1**

Das neue Kulturgutschutzgesetz: Einführung, Kernanliegen und Auswirkungen

12 A. Einführung: Wozu Kulturgutschutz?

18 B. Wesentlicher Inhalt des neuen Kulturgutschutzgesetzes

30 C. Bedeutung des Gesetzes für Sammlerinnen und Sammler,
den Kunsthandel und weitere Interessengruppen

48 **TEIL 2**

Gesetzestext mit Erläuterungen

51 A. Gesetzestext

103 B. Vorbemerkungen

112 C. Einzelerläuterungen

274 D. Gesetzgebungsverfahren

276 **TEIL 3**

Anhänge

- 278 Anhang 1: Kulturgüterrückgabe-Richtlinie (Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates)
 - 293 Anhang 2: Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern
 - 304 Anhang 3: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 der Kommission über die Ausfuhr von Kulturgütern (Auszug)
 - 314 Anhang 4: UNESCO-Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut
 - 324 Anhang 5: Irak-Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates (Auszug)
 - 332 Anhang 6: Syrien-Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates (Auszug)
 - 338 Anhang 7: Übersicht zu Alters- und Wertgrenzen nach § 24 KGSG
 - 342 Anhang 8: Häufig gestellte Fragen zum Kulturgutschutzgesetz
 - 355 Anhang 9: Erläuterungen für Museen und andere Kulturgut bewahrende Einrichtungen
 - 361 Anhang 10: Erläuterungen für Sammlerinnen und Sammler aus dem Ausland
 - 365 Anhang 11: Erläuterungen zu Münzen und Briefmarken für Sammlerinnen und Sammler, Händlerinnen und Händler
 - 371 Anhang 12: Erläuterungen zu paläontologischen Objekten
 - 377 Anhang 13: Überblick zu steuerlichen Begünstigungen
 - 379 Anhang 14: Ansprechpartner
-

Vorwort



Staatsministerin
Prof. Monika Grütters MdB

Ausgerechnet der Internationale Strafgerichtshof – ein Gericht, das sich üblicherweise mit schwersten Menschenrechtsverletzungen, mit Völkermord und Kriegsverbrechen befasst – hat der Weltöffentlichkeit im Herbst 2016 eindrucksvoll vor Augen geführt, warum Kulturgut einen besonders hohen Schutz verdient. Islamisten aus Mali hatten 2012 eine Moschee und neun Mausoleen in der UNESCO-Weltkulturerbestadt Timbuktu zerstört. Einer von ihnen wurde nun in Den Haag zur Verantwortung gezogen. Der Gerichtshof stufte die vorsätzliche Zerstörung als Kriegsverbrechen ein und verhängte neun Jahre Freiheitsstrafe. Es gehe, so die Worte der Chefanklägerin, „um einen eiskalten Anschlag auf die Würde und Identität ganzer Bevölkerungen und ihrer religiösen und historischen Wurzeln“. Die Bedeutung dieses Urteils kann man nicht hoch genug einschätzen in Zeiten, in denen die Vernichtung von Kulturgütern zum Mittel psychologischer Kriegsführung geworden ist und in denen Plünderungen, Raubgrabungen und auch der illegale Handel mit Kulturgut weltweit ein ungeheures Ausmaß angenommen haben. Der Internationale Gerichtshof hat unmissverständlich und unüberhörbar klargemacht: Kulturgüter sind keine Luxusgüter. Kulturgüter sind, wie eine Tageszeitung die Anklage zutreffend kommentierte, „existenziell für Gemeinschaften, Nationen, die Menschheit“.

Die Überzeugung, dass Kulturgüter existenziell sind als Spiegel unserer Geschichte und unserer Identität, diese Überzeugung ist Teil unseres Selbstverständnisses als Kulturnation. Sie begründet in Deutschland eine staatliche Kulturförderung, die weltweit ihresgleichen sucht. Sie begründet aber auch eine besondere, gemeinsame Verantwortung für den Schutz von Kulturgut. Wer überzeugt ist, dass Kulturgüter existenziell sind für Gemeinschaften und Nationen, kann und darf Kunst und Kultur nicht allein dem Markt – der Regulierung durch Angebot und Nachfrage – überlassen. Das Grundgesetz verpflichtet uns deshalb ausdrücklich zum „Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland“.

Und das Völkerrecht verpflichtet uns, gegen den illegalen Handel mit Antiken – insbesondere aus Kriegs- und Krisengebieten wie derzeit im Nahen Osten – vorzugehen. Deshalb hat Deutschland 2016 sein Kulturgutschutzrecht modernisiert und das deutsche Recht an internationale und EU-Standards angepasst. Das neue Kulturgutschutzgesetz wurde ohne Gegenstimmen im Deutschen Bundestag verabschiedet und hat auch im Bundesrat breite Zustimmung bekommen. Es hatte von Anfang an die Unterstützung der Bundesländer, der Museen, des Deutschen Museumsbundes, des Internationalen Museumsrates und vieler anderer Verbände und Experten. Deutschland leistet damit endlich seinen Beitrag zur Eindämmung des illegalen Handels mit Kulturgütern und zum Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit. Nicht im Alleingang übrigens: Denn auch der Europarat in Straßburg arbeitet derzeit an einem „Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut“. Damit reiht sich auch das Strafrecht ein in die internationalen Vorgaben zum Kulturgutschutz der EU, der UNESCO, des UN-Sicherheitsrates und jetzt eben auch des Europarates, die es zu berücksichtigen und national umzusetzen gilt.

Lange hat Deutschland sich beim Kulturgutschutz nicht gerade als Pionier hervorgetan. Das UNESCO-Übereinkommen zum Kulturgutschutz von 1970 wurde hierzulande erst 2007 – also mit 37-jähriger Verspätung – ratifiziert und im damaligen Kulturgüterrückgabegesetz umgesetzt – mit unzureichenden Regelungen, die sich obendrein als wenig praktikabel herausgestellt haben. Obwohl es in den vergangenen Jahren zahlreiche Ersuche ausländischer Staaten gab, ist es zu keiner einzigen Rückgabe auf Grundlage dieses Gesetzes gekommen. Denn bisher mussten Antiken in Verzeichnisse der Herkunftsländer eingetragen sein, damit der Rückgabeanspruch in Deutschland greifen konnte. Staaten mit reichem kulturellen, insbesondere archäologischem Erbe führen in der Regel aber keine umfassenden Verzeichnisse über ihr Kulturgut, sondern schützen qua Gesetz das gesamte archäologische Erbe, das strikten Ausführbestimmungen unterliegt. Hinzu kommt, dass all das, was illegal ausgegraben wurde, natürlich aus eben diesem Grund auf keiner staatlichen Liste auftauchen kann, selbst wenn es sie gäbe. Das so genannte Listenprinzip hat sich deshalb in der Praxis nicht bewährt. Ebenso wenig bewährt hat sich die bisherige Einfuhrregelung, wonach ausländische Staaten ihr Kulturgut in ein zusätzliches deutsches Verzeichnis eintragen lassen sollten, damit der deutsche Zoll diese Kulturgüter im Falle einer Einfuhr nach Deutschland beschlagnahmt. Damit ließ sich weder der illegale Handel mit Antiken – beispielsweise aus den Kriegs- und Krisengebieten im Nahen Osten – unterbinden noch gegen organisierte Kriminalität vorgehen.

Was also hat sich mit dem Inkrafttreten des neuen Kulturgutschutzgesetzes am 6. August 2016 geändert? Zunächst zur Einfuhr von Kulturgut – neu ist hier vor allem eines: Unrechtmäßig ausgeführtes Kulturgut kann nicht legal nach Deutschland eingeführt werden. Damit haben wir einen längst überfälligen Paradigmenwechsel eingeläutet: Wer in Zukunft Antiken nach Deutschland einführt, braucht für jedes Stück eine gültige Ausfuhrerlaubnis des jeweiligen Herkunftslandes, die bei Einfuhr nach Deutschland vorzulegen ist, sofern der Herkunftsstaat eine solche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr vorsieht.

Auch beim Verkauf von Kulturgut im Inland wird sich einiges ändern. Neue gesetzliche Sorgfaltsanforderungen verpflichten künftig im Rahmen des Zumutbaren zur Prüfung der Provenienz und stellen sicher, dass der Handel sich auf Objekte eindeutiger und legaler Herkunft beschränkt. Davon profitieren nicht zuletzt auch Sammler, weil sie sicher sein können,

dass die Herkunft eines Kulturgutes in angemessener und zumutbarer Weise geprüft wurde und keine Rückgabeforderungen drohen. Und auch im Sinne der Händler schafft das neue Gesetz Klarheit und Rechtssicherheit. Es stärkt das Vertrauen in den Kunsthandelsstandort Deutschland und die Position des seriösen Kunsthandels, der damit die Konkurrenz durch „schwarze Schafe“ nicht mehr fürchten muss.

Ebenso wichtig wie die neuen Einfuhrregelungen sind Maßnahmen zum Schutz unseres eigenen kulturellen Erbes. Um in wenigen Ausnahmefällen national wertvolles Kulturgut mit einer herausragenden Bedeutung für die Region oder für unser Land zu bewahren, benötigen wir Ausfuhrregeln. Bisher hing Deutschland der europäischen Entwicklung weit hinterher, denn schon seit 23 Jahren ist es gute und EU-weit verpflichtende Praxis, Genehmigungen für bestimmte Kulturgüter bei der Ausfuhr ins außereuropäische Ausland einzuholen. In fast allen anderen EU-Ländern gilt eine Genehmigungspflicht längst aber auch für den EU-Binnenmarkt. Deutschland hat nun als eines der letzten EU-Länder endlich nachgezogen. Bei der Neuregelung wurden auch private Eigentümer, Sammler, Leihgeber einerseits und Museen andererseits bessergestellt. Worin bestehen diese Verbesserungen konkret?

Erstens: Im bisher geltenden Kulturgutschutzgesetz von 1955 gab es keine Definition dafür, was „national wertvoll“ ist. Anhaltspunkte fanden sich bisher nur in einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz. Nach intensiven Beratungen, Anhörungen, Konferenzen und unzähligen Einzelgesprächen präzisiert das neue Gesetz die Kriterien für Werke, die in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen sind. Das sorgt für mehr Rechtssicherheit. Zudem ist bei berechtigtem Interesse auch die Ausstellung eines „Negativattests“ (also die Zusicherung der Nichteintragungsfähigkeit) möglich.

Zweitens: Das Gesetz sieht vor, dass die Sachverständigenausschüsse, bestehend aus Vertretern von Museen, Archiven, Wissenschaft, Handel und Sammlern, gestärkt werden – ihre Zusammensetzung wird veröffentlicht. Das Verfahren ist damit transparenter.

Drittens: Leihgaben an öffentliche Museen können – natürlich mit jederzeit widerruflicher Zustimmung des Leihgebers – vorübergehend vom gesetzlichen Schutz öffentlicher Museen profitieren. Falls Leihgaben gestohlen werden und auf illegalem Weg ins Ausland gelangen, bestehen Rückgabeansprüche nicht mehr nur 30, sondern 75 Jahre. Auch das ist gut für Sammler und Leihgeber.

Viertens: Im Gegensatz zum Gesetz von 1955 enthält die Novelle klare Verfahrensregeln. Sie schreibt beispielsweise ausdrücklich eine maximale Bearbeitungsfrist von zehn Tagen für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung vor. Für den seltenen Fall, dass ein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eröffnet wird, ist dies im Regelfall innerhalb von sechs Monaten abzuschließen – ansonsten gilt es ohne Eintragung als beendet. Eine solche Befristung gab es bisher nicht. Auch das stärkt Eigentümer und Sammler.

Fünftens: Sammler profitieren künftig beim Kauf eines Kunstwerkes davon, dass der gewerbliche Kunsthandel im Rahmen des Zumutbaren dessen Herkunft und Provenienz prüfen muss. Sie können damit sicher sein, dass keine Rückgabeforderungen drohen.

Sechstens: eine Verbesserung speziell für Museen: Sie brauchen künftig im internationalen Leihverkehr keine Einzelgenehmigung mehr, sondern können eine für fünf Jahre gültige allgemeine Genehmigung beantragen. Das reduziert den Verwaltungsaufwand, entlastet die Museen sowie vor allem die Verwaltungen der Länder und stärkt den internationalen Leihverkehr.

Ich bin überzeugt, dass wir mit diesen Regelungen der staatlichen Verantwortung für den Schutz der Kulturgüter wie auch den legitimen Interessen von Museen, Sammlern, Geldgebern und Leihgebern gerecht werden und auch deren Engagement für den Kulturstandort Deutschland stärken. Was im Einzelfall als „national wertvoll“ gilt, darüber befinden auch weiterhin Sachverständige, zu denen nach wie vor zum Beispiel Museen, der Kunsthandel und auch private Sammler gehören. Dabei geht es um sehr wenige, besonders bedeutsame Kunstwerke, um einen verschwindend kleinen Teil des riesigen Kunstmarktes also. Es kann daher nur in ganz wenigen Fällen zu Konflikten kommen zwischen legitimen privaten Interessen und dem öffentlichen Interesse an der Bewahrung des besonderen Wertes eines Werkes für Deutschland. Beides miteinander zu vereinbaren, ist uns in den vergangenen 60 Jahren – gesetzliche Regelungen zum Schutz national wertvollen Kulturgutes gelten ja bereits seit 1955 – jedenfalls ohne nennenswerten Streit gelungen. Deshalb bin ich zuversichtlich, dass dies auch in Zukunft mit dem neuen Gesetz so sein wird.

Mit den im Gesetz verankerten Einfuhrregelungen, Rückgabemechanismen und Sorgfaltspflichten haben wir nun endlich auch in Deutschland einen klar abgesteckten gesetzlichen Rahmen für die Ein- und Ausfuhr, den An- und Verkauf von Kulturgütern. Wir knüpfen damit an eine historische Entwicklung an, die vor knapp 100 Jahren ihren Anfang nahm. Die erste gesetzliche Regelung des Kulturgutschutzes in Deutschland – eine „Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken“ aus dem Jahr 1919 – war der bitteren Erfahrung nach Plünderungen ungeheuren Ausmaßes im Ersten Weltkrieg in Deutschland und Europa sowie dem drohenden Ausverkauf deutschen Kulturbesitzes geschuldet. Auf den Zweiten Weltkrieg, auf leidvolle Erfahrungen mit Raub- und Beutekunst, folgte das Kulturgutschutzgesetz von 1955, das national wertvolles Kulturgut durch die Eintragung in Verzeichnisse der Länder vor Abwanderung schützte. Heute, gut 60 Jahre später, haben wir mit der umfassenden Modernisierung des Kulturgutschutzes ein Gesetz, das nicht nur unseren eigenen bitteren – selbst verschuldeten – Erfahrungen mit dem Verlust bedeutender Kulturgüter Rechnung trägt, sondern auch unserer – nicht zuletzt auch historisch begründeten – Verantwortung für den Schutz des kulturellen Erbes weltweit gerecht wird. Ich freue mich über diesen Meilenstein im internationalen Kulturgutschutz und hoffe, dass die vorliegende Handreichung der praktischen Anwendung des Gesetzes dient.

Prof. Monika Grütters MdB

Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin



Debatte im Deutschen Bundestag

TEIL 1

Das neue Kulturgutschutzgesetz: Einführung, Kernanliegen und Auswirkungen

A. Einführung: Wozu Kulturgutschutz?

Kunst ist keine Ware wie jede andere. Anders als Güter des täglichen Gebrauchs, anders als Autoreifen, Matratzen oder Zahnbürsten, haben Kunstwerke und Kulturgüter nicht nur einen Preis, sondern auch und vor allem einen ideellen Wert. Die Überzeugung, dass Kulturgüter existenziell sind als Spiegel unserer Geschichte und unserer Identität, ist Teil unseres Selbstverständnisses als Kulturnation. Kultur ist, was uns definiert. Kultur ist, was uns ausmacht – als Menschen, als Europäer, als Deutsche, als Rheinländer oder Thüringer, als Bayern oder Mecklenburger, als Hamburger oder Berliner. Unsere Kultureinrichtungen – allen voran unsere Museen – geben Auskunft über unser kulturelles Selbstbild und über unseren Blick auf die Welt.

Der ideelle Wert ist dann besonders hoch, wenn die Kulturgüter in besonderer Weise die Geschichte und Identität eines Landes spiegeln, so wie beispielsweise in Deutschland die Himmelsscheibe von Nebra. Solche seltenen Zeugnisse gelten als national wertvolles Kulturgut, das zu schützen und für künftige Generationen zu bewahren ist. Dies stellt eine wichtige Aufgabe jeder Kulturpolitik dar, nicht zuletzt angesichts der moralischen Verpflichtung einer Kulturnation zur Achtung ihres kulturellen Erbes und ihrer gesellschaftlichen Fundamente.

Deutschland verfügt dank einer staatlichen Kulturfinanzierung, die weltweit ihresgleichen sucht, über eine beinahe einzigartige Dichte von Kultureinrichtungen. Es beeindruckt, wie viel Weltläufigkeit und kulturellen Reichtum es in ganz Deutschland, ja selbst in der vermeintlichen Provinz, zu entdecken gibt. Ohne das zusätzliche Verdienst privaten und bürgerschaftlichen Engagements wäre dies allerdings kaum denkbar. Es sind Sammler und Stiftungen, die durch ihre finanzielle Förderung oder ihre Leihgaben Kunst und Kultur in einem Umfang zugänglich machen, wie das allein durch staatliche Mittel niemals möglich wäre.

Dass wir darauf auch im Deutschland des 21. Jahrhunderts hoffen und zählen können, hat nicht zuletzt mit der weit verbreiteten Bereitschaft zu tun, unserem Staat und unserer Gesellschaft etwas zurückzugeben. Unzählige Museen in Deutschland, viele unserer schönsten Schmuckstücke, sind (mit)getragen vom Bürgersinn kunstbegeisterter Mäzene, denen die Förderung der künstlerischen Avantgarde ebenso am Herzen liegt wie der Erhalt des kulturellen Erbes. Die zahlreichen Fördervereine deutscher Museen für bildende Kunst beispielsweise sind Ausdruck dieser Verbundenheit mit Kunst und Kultur. Sie machen mit ihrer Unterstützung Sonderausstellungen möglich, erschließen mit Beiträgen zur kulturellen Bildung und Vermittlung neue Zielgruppen für die Museen und unterstützen diese nicht zuletzt beim Ankauf zur Ergänzung und Erweiterung der Sammlungen.

Als Spiegel unserer Identität verdienen Kunst und Kultur aber nicht nur Förderung, sondern auch Schutz. Wer überzeugt ist, dass Kulturgüter existenzielle Zeugnisse der kulturellen Identität einer Gemeinschaft sind, darf diese nicht allein dem Markt und somit der Regulierung durch Angebot und Nachfrage überlassen.

Das Ziel des Kulturgutschutzes liegt insbesondere in der Bewahrung des Kulturerbes, um es künftigen Generationen unbeschadet überliefern zu können. Die sich aus diesem Ziel ergebenden Aufgaben bestehen darin, Kulturgüter vor einer Beschädigung, Zerstörung oder unrechtmäßigen Entfernung von ihrem angestammten Ort zu bewahren. Der Schutz der jeweils national wertvollen Kulturgüter dient dabei nicht nur der Festigung der eigenen Identität, sondern – durch seine Botschaftsfunktion – auch der Völkerverständigung. Da Kulturgüter immer auch Zeugnisse der menschlichen Entwicklung in ihrer Gesamtheit sind, kommt ihr Schutz stets der Allgemeinheit zugute.

Dieser Schutz erfordert einen gesetzlichen Rahmen, erfordert Regeln. Der „Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland“ ist ausdrücklich im Grundgesetz (Art 73 Absatz 1 Nummer 5a) dem Bund als Gesetzgebungskompetenz zugewiesen und damit als Verfassungsauftrag auferlegt. Internationale Abkommen verpflichten zudem Bund und Länder, zum Schutz des eigenen und des Kulturgutes anderer Staaten beizutragen.

Grundsätzlich ist daher zwischen zwei Schutzrichtungen im Kulturgutschutzrecht zu unterscheiden:

- ▶ Schutz von Kulturgut in Deutschland vor Abwanderung ins Ausland und Grundlage für dessen Rückgabe nach Deutschland (nationaler Kulturgutschutz),
- ▶ Schutz von Kulturgut ausländischer Staaten, das aus diesen unrechtmäßig nach Deutschland verbracht wurde und an diese zurückzugeben ist, sowie die Verhinderung illegaler Einfuhren (internationaler Kulturgutschutz).

NATIONALER KULTURGUTSCHUTZ

Das bisherige, abgelöste Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 beruhte im Kern auf seit 1919 geltenden Prinzipien des deutschen Kulturgutschutzes und war in den 60 Jahren seiner Geltung nur wenig geändert worden, zuletzt im Rahmen einer Novellierung im Jahre 2007. Anders als in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten und UNESCO-Vertragsstaaten umfasste der Abwanderungsschutz in Deutschland nur jene Kulturgüter, die als „national wertvoll“ in die Verzeichnisse für national wertvolles Kultur- oder Archivgut der Länder eingetragen waren. Seit 1955 sind nicht mehr als rund 2.700 Eintragungen erfolgt, die meisten davon betrafen Kulturgut in privatem Eigentum. Erst durch die Novellierung im Jahre 2007 wurde die Eintragung von Kulturgut in öffentlichem Eigentum ermöglicht. Verglichen mit den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten und UNESCO-Vertragsstaaten verfügte Deutschland damit über einen gering ausgeprägten Abwanderungsschutz.

Aufgrund der im Wesentlichen seit 1919 geltenden Regelungen und ihrer seitdem nur geringfügigen Änderungen stellte das System des deutschen Abwanderungsschutzes nach der Schaffung des EU-Binnenmarktes 1992 und dem Wegfall der Grenzkontrollen im Schengen-Raum keinen effektiven Schutz mehr dar.

INTERNATIONALER KULTURGUTSCHUTZ

Anlass für die Verabschiedung des maßgeblichen internationalen UNESCO-Übereinkommens zum Kulturgutschutz von 1970 war die Tatsache, dass der illegale Handel mit Kulturgut nicht nur das kulturelle Erbe des jeweiligen Vertragsstaates, sondern auch den Erhalt von Kulturgut als Erbe der Menschheit gefährdet: Nicht nur in den zahlreichen klassischen Herkunftsstaaten archäologischer Kulturgüter (wie im Irak, in Mexiko oder in Italien), sondern auch in Deutschland werden durch Raubgrabungen wertvolle archäologische Zusammenhänge in erheblicher Zahl zerstört. Die Anfang 2012 als national wertvoll eingetragene Himmelsscheibe von Nebra in Sachsen-Anhalt ist insofern ein markantes Beispiel: Sie wurde illegal ausgegraben und kehrte erst über Umwege nach Deutschland zurück. Das UNESCO-Übereinkommen hat derzeit 131 Vertragsstaaten. Somit kann von einer nahezu universellen Akzeptanz des Übereinkommens gesprochen werden.

Außenpolitisch führte die erste, jedoch unzureichende deutsche Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 durch das Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 zu einer nennenswerten Belastung der bi- und multilateralen Beziehungen der Bundesrepublik: Denn in den letzten Jahren wurden zahlreiche unrechtmäßig ausgeführte Kulturgüter insbesondere aus den zentralamerikanischen Staaten, aber auch aus Ägypten, dem Irak, dem Iran, der Türkei, aus Russland, China und anderen Staaten nach Deutschland verbracht. In keinem einzigen Fall konnte eine Rückgabe an den jeweiligen Herkunftsstaat auf der Rechtsgrundlage des Kulturgüterrückgabegesetzes erreicht werden. Ausschlaggebend hierfür waren die strengen Anforderungen, die dieses an das Entstehen eines Rückgabeanspruches stellte. Insbesondere die Forderung nach einer dem deutschen „Listenprinzip“ vergleichbaren individualisierten Unterschutzstellung konkreter Objekte fand in der Rechtswirklichkeit vieler Herkunftsstaaten keine Entsprechung. Stattdessen erfolgt vielfach eine pauschale Unterschutzstellung ganzer Objektgruppen. Das Unverständnis der betroffenen Staaten hinsichtlich der durch das deutsche Recht gestellten Anforderungen war regelmäßig Gegenstand von Gesprächen auf hoher politischer Ebene. Es rührte aus dem Umstand, dass Kulturerbe als wesentlicher Bestandteil und Ausdruck der nationalen beziehungsweise ethnischen Identität und als wirtschaftlich bedeutsamer Tourismusfaktor in der nationalen und internationalen Wahrnehmung zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Zerstörung, Raubgrabung, Plünderung und Diebstahl von sowie der illegale Handel mit Kulturgut werden von der internationalen Gemeinschaft geächtet und spielen daher in den bilateralen Beziehungen sowie





Himmelscheibe von Nebra
und Beigaben, 1.600 v. Chr.

Weltkulturerbe Palmyra:
„Islamischer Staat“ richtet
im Nationalmuseum schwere
Schäden an



in multilateralen Foren wie der UN-Generalversammlung, der UNESCO und anderen mit Fragen der Kriminalitätsbekämpfung befassten UN-Gremien (zum Beispiel UNODC – ein UN-Büro, das sich speziell mit dem Bereich der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität befasst) eine immer gewichtigere Rolle.

Mit dem neuen Gesetz kommt Deutschland auch den Vorgaben des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach, die dieser den UN-Mitgliedstaaten im Jahre 2015 mit Blick auf die Zerstörung des Weltkulturerbes in Syrien und im Irak sowie mit Blick auf die Finanzierung terroristischer Aktivitäten durch den illegalen Handel mit Kulturgütern einstimmig vorgegeben hatte (7379. Sitzung, Resolution 2199 [2015], Ziffer 15 bis 17, vgl. auch die Resolution vom 17. Dezember 2015, 7587. Sitzung, Resolution 2253 [2015]). Mit dem gesetzlich geregelten Verbot der Einfuhr illegal ausgeführten Kulturgutes und mit der nunmehr vorgesehenen Prüfung der Ausfuhr von Kulturgut aus Deutschland leistet die Bundesrepublik einen wichtigen Beitrag dazu, dass Kulturgüter aus illegalen Quellen nicht in Deutschland gehandelt werden. Die innenpolitische Debatte zum Kulturgutschutz ist dabei bei weitem noch nicht so fortgeschritten wie zum Thema Artenschutz: Dass der Handel mit Elfenbein und bedrohten Tierarten verboten ist, ist allgemein bekannt und akzeptiert. Bei Kulturgut fehlt bisher leider noch eine durchgehend vergleichbare Sensibilität. Teil der staatlichen Aufgabe im Bereich des Kulturgutschutzes ist es daher auch, die notwendige Sensibilität zu schaffen und durch einen geeigneten Regelungsrahmen sowohl die Bedeutung des Anliegens zu unterstreichen als auch die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Mit der 2016 erfolgten umfassenden Neuregelung des Kulturgutschutzrechts hat der deutsche Gesetzgeber sich dieser Aufgabe angenommen. Nur aber durch gemeinsame Anstrengungen der Völkergemeinschaft kann es gelingen, im Bereich des internationalen Kulturgutschutzes nachhaltig gegen rücksichtslose Zerstörungen und Plünderungen einzigartiger Zeugnisse des menschlichen Kulturerbes vorzugehen und jene illegalen Handelsrouten abzuschneiden, die derartiges Vorgehen erst attraktiv machen.

B. Wesentlicher Inhalt des neuen Kulturgutschutz- gesetzes

I. VORBEMERKUNG¹

Das neue Kulturgutschutzgesetz von 2016 (KGSG) verbindet erstmals beide Dimensionen des Kulturgutschutzes miteinander in einem einheitlichen Gesetz: den Schutz von Kulturgut in Deutschland und den Schutz von Kulturgut ausländischer Staaten. Hierdurch wird eine Regulierung erreicht, die bisherige Redundanzen vermeidet, Querverweise zwischen verschiedenen Gesetzen überflüssig macht sowie EU- und völkerrechtliche Vorgaben systematisch und schlüssig umsetzt.

Ziel der Neuregelung ist es, einerseits die Vorschriften zum nationalen Kulturgutschutz transparenter, präziser und effektiver zu gestalten sowie andererseits der internationalen Dimension des Kulturgutschutzes, der Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union und als UNESCO-Vertragsstaat verpflichtet ist, durch Regelungen zur Einfuhr, zur Ausfuhr, zum Handel mit Kulturgut im Inland und zur Rückgabe unrechtmäßig verbrachten Kulturgutes an die jeweiligen Herkunftsstaaten besser als bisher gerecht zu werden.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut. Dieser gefährdet nicht nur das kulturelle Erbe des jeweiligen Herkunftsstaates, sondern auch das gemeinsame kulturelle Erbe der Menschheit. Der Umsatz, der sich aus dem Handel mit Kulturgut aus Raubgrabungen und Plünderungen generiert, wird seitens der UNESCO als drittgrößter hinter dem Geschäft mit illegalen Waffen und Drogen eingeschätzt. Auch wenn sich dies nur schwer verifizieren lässt, so sind doch die in den letzten Jahren bekanntgewordenen Fälle und Bilder geschändeter Kulturstätten erschreckend. Insbesondere dort, wo die Sicherheitslage prekär ist und nicht zuletzt durch Bürgerkriege staatliche Strukturen ins Wanken geraten, blühen die Geschäfte – mit dem Nebeneffekt, dass sich zunehmend auch terroristische Strukturen hieraus mitfinanzieren.

Neue Regelungen zur Einfuhr von Kulturgut, zu Sorgfaltsanforderungen beim Inverkehrbringen von Kulturgut und zur Erleichterung der Rückgabeverfahren an die Herkunftsstaaten

¹ Bei den Ausführungen dieses Abschnitts handelt es sich um eine gekürzte Version des Beitrags von Winands/List, Das neue Kulturgutschutzgesetz in: Kunst und Recht (KuR), 6/2016, S. 198 ff. (dort mit weiteren Nachweisen).

sollen die unrechtmäßige Einfuhr nach Deutschland und ihren weiteren Umschlag möglichst schon im Vorfeld verhindern. Dies hilft im Ergebnis nicht nur den Herkunftsstaaten, sondern ist auch im wohlverstandenen Interesse des Handelsstandorts Deutschland: Erwerber erhalten die Sicherheit, dass ihnen nur solches Kulturgut zum Kauf angeboten wird, welches zuvor nach gesetzlich festgelegten Sorgfaltsstandards auf seine legale Herkunft hin geprüft wurde. Das Beispiel des Kulturgütertransfergesetzes der Schweiz von 2003 zeigt dabei, wie – entgegen allen seinerzeit auch dort im Vorfeld geäußerten Befürchtungen des Kunsthandels – ein fester gesetzlicher Regelungsrahmen zu einer Vertrauenssteigerung beitragen und den Standort damit stärken kann.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN WESENTLICHEN INHALT DES KGSG

1. Modernisierung und Präzisierung der bislang bestehenden Regelungen zum Abwanderungsschutz

a) Der Begriff des national wertvollen Kulturgutes

Der Abwanderungsschutz ist keine Neuerfindung. Vorläuferregelungen bestehen seit beinahe 100 Jahren. Unter dem Grundgesetz wurde das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 beschlossen. Seit Jahrzehnten basiert danach das System des Abwanderungsschutzes auf einem Listenprinzip: Jedes Bundesland führt ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes, in das Kulturgüter nach entsprechendem Votum eines Sachverständigenausschusses eingetragen werden können, wenn die Abwanderung – so die bisherige knappe Regelung in § 1 Absatz 1 des Gesetzes von 1955 – „einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz“ bedeutet hätte.

Die Eintragungspraxis war dabei trotz der offenen Formulierung immer schon restriktiv: Nach über 60 Jahren sind insgesamt nur um die 2.700 Eintragungen zu verzeichnen, wobei diese teilweise noch aus alten Listenbeständen vor 1955 stammen. Mit dem KGSG hat der Gesetzgeber nun erstmals feste gesetzliche Merkmale bestimmt, die bei der Einstufung eines Kulturgutes als „national wertvoll“ entscheidend sind: Nach § 7 Absatz 1 KGSG ist Kulturgut von der obersten Landesbehörde in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn es „besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt“.

Durch diese Neuregelung erfolgt keine Ausweitung der bisherigen Eintragungskriterien, sondern deren Präzisierung. Zudem wird das Verfahren zur Eintragung transparenter als bisher ausgestaltet. So müssen die weisungsfreien Sachverständigenausschüsse ausgewogen mit qualifizierten Vertretern aus den Bereichen der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, der Wissenschaft, des Kunsthandels und Antiquariats sowie der privaten Sammlerinnen und Sammler besetzt sein. Die Zusammensetzungen werden überdies künftig veröffentlicht (§ 14 Absatz 2 KGSG). Die Einbindung des Ausschusses ist im Falle einer beabsichtigten Eintragung obligatorisch, ebenso die

Anhörung des Eigentümers (§ 14 Absatz 3 KGSG). Das Antragsrecht zur Einleitung eines Eintragsverfahrens wird beschränkt: Ein Antrag kann nur von Amts wegen oder durch den Eigentümer selbst gestellt werden (§ 14 Absatz 1 S. 1 KGSG); Kulturgut bewahrende Einrichtungen, also etwa Museen, denen eine Leihgabe überlassen wird, sind nicht antragsberechtigt. Eigentümer erhalten durch diese Neuerungen mehr Rechtssicherheit als je zuvor. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eingetragenes Kulturgut aus dem Verzeichnis wieder löschen zu lassen, wenn sich die Umstände, die zu seiner Eintragung geführt haben, wesentlich verändert haben (§ 13 Absatz 1 KGSG).

In das Gesetz sind zudem weitere Möglichkeiten der Vergewisserung aufgenommen worden: So kann der Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen und bei berechtigtem Interesse verbindlich feststellen lassen, dass es sich bei dem ihm gehörenden Kulturgut nicht um solches handelt, welches die Kriterien national wertvollen Kulturgutes nach § 7 Absatz 1 KGSG erfüllt (§ 14 Absatz 7 KGSG, sogenanntes Negativattest). Eine Regelung mit gleicher Wirkung für Leihgeber mit Sitz im Ausland findet sich in § 10 Absatz 7 KGSG: Für die Dauer des Leihverhältnisses mit einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung in Deutschland kann verbindlich zugesichert werden, dass keine Eintragung erfolgen wird.

Werke lebender Urheber oder Hersteller dürfen nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 KGSG nur mit deren Zustimmung in ein Verzeichnis aufgenommen werden.

b) Der Begriff des nationalen Kulturgutes

EU- und völkerrechtliche Hintergründe hat der neu eingeführte Oberbegriff des „nationalen Kulturgutes“. Sowohl die Rückgaberichtlinie 2014/60/EU als auch das UNESCO-Übereinkommen von 1970 gewähren weitreichende Rückgabeansprüche für gesetzlich besonders geschütztes „nationales“ Kulturgut, das illegal aus einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgeführt wird. In Deutschland fiel bisher nur Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen worden war, unter diesen Schutz („Listenprinzip“). Im Falle der unrechtmäßigen Verbringung von „nationalem Kulturgut“ aus Deutschland bestehen nunmehr umfassende Rückgabeansprüche, die die Bundesrepublik Deutschland für den Eigentümer 75 Jahre lang im Ausland geltend machen kann. Ein etwaiger gutgläubiger Erwerb hindert den Rückgabeanspruch nicht: Hat der Erwerber beim Erwerb die erforderliche Sorgfalt walten lassen, kann er dem Rückgabeverlangen gegebenenfalls einen Entschädigungsanspruch entgegenhalten. Demgegenüber müssen allein eigentumsrechtlich basierte, zivilrechtliche Rückgabeansprüche vom Eigentümer selbst im Ausland geltend gemacht werden. Sie verjähren zudem regelmäßig spätestens nach 30 Jahren.

Nach dem KGSG sind nicht nur wie bisher eingetragene national wertvolle Kulturgüter als „nationales Kulturgut“ eingestuft, sondern nunmehr alle Sammlungsobjekte öffentlich finanzierter Kulturgut bewahrender Einrichtungen generell (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 KGSG). Auch sie genießen damit die erweiterten europa- und völkerrechtlichen Schutzmechanismen. Soweit es sich um private Leihgaben handelt, die sich im Bestand einer solchen Einrichtung befinden und nicht bereits ausnahmsweise eingetragenes national wertvolles Kulturgut sind, werden diese vom neuen – für den Leihgeber günstigen – Schutzstatus erfasst, wenn dieser ausdrücklich zustimmt. Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar und der Status als nationales



Alte Nationalgalerie auf
der Museumsinsel in Berlin

Kulturgut entfällt, wenn das Leihverhältnis beendet wird (§ 6 Absatz 2 KGSG). Da die Einbeziehung privater Leihgaben in den Schutzbereich als nationales Kulturgut für Leihgeber ausschließlich Vorteile birgt, ist die entleihende Einrichtung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KGSG gesetzlich verpflichtet, einen Verleiher auf die Rechtsfolgen eines Verzichts aufmerksam zu machen.

„Nationales Kulturgut“ ist damit gesetzestechnisch der Oberbegriff für gelistetes Kulturgut und Kulturgut in öffentlichen Sammlungen. Das „national wertvolle“ Kulturgut bildet also eine Teilmenge des nationalen Kulturgutes (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 1 KGSG), so dass alles national wertvolle Kulturgut auch nationales Kulturgut ist, nicht aber umgekehrt. Dies ist für solche Anwendungsbereiche des Gesetzes wichtig, die sich explizit nur auf national wertvolles Kulturgut beziehen.

Alle Formen des nationalen Kulturgutes unterliegen den gleichen Ausfuhrgenehmigungserfordernissen, um damit die Rechtmäßigkeit einer Ausfuhr zu bestimmen und bei unrechtmäßiger Verbringung neben etwaigen eigentumsrechtlichen Herausgabeansprüchen die erweiterten Rückgabeansprüche nach EU- und Völkerrecht geltend machen zu können. Ein Hindernis für den internationalen Leihverkehr der Museen ist hiermit nicht verbunden. Im Gegenteil: Durch die nunmehrige Nutzung der im EU-Recht zugelassenen sogenannten allgemeinen offenen Genehmigung für Kulturgut wird das Ausfuhrverfahren für die Museen durch das KGSG deutlich einfacher, weil diese Genehmigung für den gesamten Sammlungsbestand gilt und sämtliche Einzelgenehmigungen ersetzt. Auch das Aussondern von Objekten aus dem Bestand bleibt nach den allgemeinen, von dem jeweiligen Träger der Einrichtung erstellten Vorgaben der Museumsarbeit möglich.

2. Neuorganisation der Ausfuhrregelungen

a) Anknüpfung an bereits bestehende Systematik

Durch die Gesetzesnovelle neu eingeführt sind – letztlich nur für wenige werthaltige Kulturgüter greifende – Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt. Gleichwohl waren diese für Kritiker des Gesetzes ein wesentlicher Stein des Anstoßes. Dabei ist die Genehmigungspflicht als solche kein Novum. Sie besteht auch in Deutschland aufgrund europarechtlicher Vorgaben bereits seit 1993 und damit seit mehr als 20 Jahren für die Ausfuhr von Kulturgut in Drittstaaten außerhalb der EU. Darüber hinaus findet sich eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr innerhalb des EU-Binnenmarktes gleichfalls im nationalen Recht fast aller anderen EU-Mitgliedstaaten (bis auf die Niederlande und Teile Belgiens). Auch bestand bereits nach der alten Rechtslage in Deutschland das Erfordernis, die vorübergehende oder dauerhafte Ausfuhr von national wertvollem Kulturgut genehmigen zu lassen.

Neu ist unter dem KGSG, dass eine verweigerte dauerhafte Ausfuhrgenehmigung für ein national wertvolles Kulturgut auf Wunsch des Eigentümers ein koordiniertes, gesetzlich in § 23 Absatz 6 8 KGSG festgelegtes Verfahren unter der Leitung der Kulturstiftung der Länder in Gang setzt. Ziel dieses Verfahrens ist es, den Erwerb des betreffenden Kulturgutes auf Wunsch des Eigentümers durch oder für eine Kulturgut bewahrende Einrichtung im Inland zu ermöglichen (Ankaufsprüfungsmodell). Der Gesetzgeber hat sich dabei ganz bewusst dafür entschieden, die in der Diskussion verschiedentlich gepriesenen „Vorkaufsmodele“ etwa

Großbritanniens oder Frankreichs nicht zu übernehmen, da diese bei Nichtfinanzierbarkeit des Ankaufspreises im Ergebnis regelmäßig zu einer Freigabe des Kulturgutes für den Export führen. Für die Implementierung eines derart ineffektiven „Kaufen oder Freigeben“-Systems gab die Novellierung des Kulturgutschutzrechts auch keinerlei Anlass: Die Eigentümerposition wurde durch die bereits erläuterten Präzisierungen im Verhältnis zur bisherigen Gesetzeslage gestärkt, nicht etwa verschlechtert.

Der seitens einiger Kritiker gleichwohl vorgebrachte Vorwurf einer angeblichen Enteignung durch die Ausfuhrbeschränkungen für national wertvolles Kulturgut wurde bereits in der Vergangenheit – auch ohne dass ein Ankaufsverfahren vorgesehen gewesen wäre – höchstrichterlich zurückgewiesen: So hat das Bundesverwaltungsgericht die seit 1955 bestehende Eintragungspraxis in einem ausführlich begründeten Urteil aus dem Jahre 1993 (BVerwGE 92, S. 288 ff.) ausdrücklich bestätigt. Es kommt dabei zu dem Ergebnis, dass das Eintragungssystem „auf einen gerechten Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen angelegt [ist], vermeidet also einseitige Belastungen des betroffenen Eigentümers“. Die Eintragung entziehe bestehende Rechte am Kulturgut nicht, sondern unterstelle einzig die Ausfuhr einem Genehmigungsvorbehalt, so dass die Möglichkeit verbleibe, das Kulturgut im Inland zu nutzen, es bis zu fünf Jahre ins Ausland zu verbringen oder es im Inland, auch an Käufer im Ausland, zu veräußern, sofern das Kulturgut dauerhaft im Bundesgebiet verbleibt. Zu berücksichtigen seien ferner die ausgleichend gewährten Steuervorteile. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 141, S.196, 207 f.) hat im November 2011 erneut bekräftigt, dass die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eine zulässige und verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes darstellt. In dieser Entscheidung heißt es: „In der Rechtsprechung des Senats ist bereits geklärt, dass die Eintragung eines Kulturgutes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und die damit verbundenen Ausfuhrbeschränkungen keine Enteignung gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes, sondern eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes darstellen. Den mit der Eintragung verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen wird angemessen Rechnung getragen, nach fünf Jahren kann bei wesentlicher Veränderung der Umstände die Löschung der Eintragung beantragt werden. Das Kulturgutschutzgesetz ist insgesamt auf einen gerechten Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen angelegt.“ Auch die obergerichtliche Rechtsprechung teilt einhellig diese Rechtsauffassung.

b) Ausfuhrregeln für den Binnenmarkt

Grund für die Einführung von Ausfuhrgenehmigungspflichten auch innerhalb des Europäischen Binnenmarkts sind – aus Sicht fast aller Mitgliedstaaten – die Lücken, die der Wegfall der Zollkontrollen im Binnenmarkt („Schengen-Abkommen“) ansonsten im Abwanderungsschutz hinterlässt. Bis auf die Niederlande und Teile Belgiens haben – wie bereits erwähnt – alle anderen Mitgliedstaaten der EU Regelungen über die Ausfuhr von Kulturgut innerhalb des Binnenmarktes erlassen. Artikel 36 des EU-Vertrages (AEUV) gestattet dies als Ausnahme der Warenverkehrsfreiheit ausdrücklich. Dabei wird überwiegend an die Systematik der für die Ausfuhr in Drittstaaten geltenden Verordnung (EG) 116/2009 angeknüpft: Für welches Kulturgut eine Genehmigung erforderlich ist, richtet sich nach Alters- und Wertgrenzen bestimmter Kategorien von Kulturgut („Kategorienprinzip“). Dieses Prinzip übernehmen die meisten Mitgliedstaaten –

so nun auch Deutschland – für die Festlegung von Genehmigungspflichten auch bei Ausfuhren innerhalb der Europäischen Union (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 KGSG). Dabei hat der deutsche Gesetzgeber – nicht zuletzt im Interesse des Kunsthandels – die Schwellenwerte für eine Genehmigungspflicht bei Binnenmarktausfuhren erheblich höher angesetzt als die für Drittstaaten ausfuhren maßgeblichen Werte. So benötigt etwa ein Gemälde nach den neuen Regelungen zur Ausfuhr in den Binnenmarkt nur dann eine Genehmigung, wenn es älter als 75 Jahre und mehr als 300.000 Euro wert ist, nach Verordnung (EG) 116/2009 liegt die Grenze bei nur 50 Jahren und 150.000 Euro. Hieraus ergibt sich, dass Deutschland – sogar weitaus weniger streng als andere EU-Mitgliedstaaten – längst nicht jedes Kulturgut mit einer Genehmigungspflicht belegt.

Die Festlegung von Alters- und Wertgrenzen ist ein dem Handel und der Verwaltung bekanntes Instrument des EU-Rechts, das sich als objektiver Anknüpfungspunkt für die Begrenzung der Genehmigungspflichten und zur Verfahrenserleichterung anbietet. Die Alternative wäre gewesen, eine solche Begrenzung gar nicht vorzunehmen – auch dies ist gelebte Realität in anderen Mitgliedstaaten. So unterwirft etwa Italien sämtliches Kulturgut, das älter ist als 50 Jahre, einer Ausfuhrkontrolle.

Wenn kein Ausfuhrverbot nach § 21 KGSG gegeben ist, besteht auf die Erteilung der Ausfuhr genehmigung nach § 24 Absatz 5 KGSG ein Anspruch. Ein solches Ausfuhrverbot kann aufgrund zweier unterschiedlicher Konstellationen bestehen: Erstens, wenn ein förmliches Eintragungsverfahren in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eröffnet wurde, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Antrag auf Ausfuhr genehmigung lediglich eine kurssorische Prüfung zur Folge hat, ob eine solche Verfahrenseinleitung im seltenen Einzelfall geboten erscheint. Eine Überschreitung der Schwellenwerte ist dabei keine Vorbewertung des betreffenden Kulturgutes als national wertvoll, vielmehr ist dies allein anhand der Kriterien des § 7 Absatz 1 KGSG festzustellen. Da diese Kriterien nur bei ganz exzeptionellen Gegenständen erfüllt sind, national wertvolles Kulturgut also die ganz große Ausnahme bildet, wird in den allermeisten Fällen kein Grund für ein Einleitungsverfahren vorliegen und es damit unproblematisch zu der beantragten Ausfuhr genehmigung kommen. Zweitens existiert ein Ausfuhrverbot, wenn das Kulturgut zuvor unrechtmäßig eingeführt, sichergestellt oder durch den Zoll angehalten wurde, also wenn die Zielsetzung die Verhinderung illegaler Kulturgutverbringung ist. Die Bearbeitungsfrist für die Erteilung der Ausfuhr genehmigung beträgt – vor allem im Interesse des Kunsthandels – nur zehn Arbeitstage (§ 24 Absatz 7 Satz 1 KGSG).

c) Vereinfachungen im Leihverkehr der Museen durch „allgemeine offene Genehmigung“
Kulturgut bewahrende Einrichtungen im Bundesgebiet können – gleich ob öffentlich oder privat finanziert – zur Erleichterung ihres regelmäßigen Leihverkehrs bei der jeweils zuständigen Landesbehörde für ihren gesamten Bestand eine allgemeine offene Genehmigung nach § 25 KGSG beantragen. Zuständige Landesbehörde ist das jeweilige Kulturministerium. Die Genehmigung nach § 25 KGSG gilt pauschal für die Dauer von fünf Jahren für alle Ausfuhren in diesem Zeitraum und ersetzt alle anderenfalls einschlägigen Ausfuhr genehmigungserfordernisse. Hierdurch entsteht den Einrichtungen durch die Neuregelung zur Binnenmarktausfuhr im Ergebnis nicht nur kein Mehraufwand, sondern im Vergleich zur bisher bestehenden Einzelgenehmigungspflicht für Drittstaaten ausfuhren eine erhebliche Verwaltungsersparnis: Ein Antrag alle fünf Jahre genügt.

d) Vereinfachungen bei wiederholter vorübergehender Ausfuhr einzelner Stücke durch „spezifische offene Genehmigung“

Für Kulturgut, das häufig vorübergehend aus Deutschland ausgeführt wird, schafft das KGSG mit § 26 die Möglichkeit der Erteilung einer „spezifischen offenen Genehmigung“. Diese bezieht sich auf ein einzelnes Kulturgut und gilt für die Dauer von fünf Jahren für alle vorübergehenden Ausfuhr. Hiervon kann etwa ein Berufsmusiker Gebrauch machen, der seine äußerst wertvolle Geige bei Konzertreisen ins Ausland bei sich führt.

e) "Laissez-passer-Regelung" bei Wiederausfuhr nur vorübergehend eingeführten Kulturgutes

Kulturgut, das nachweislich nur für einen vorübergehenden Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Deutschland eingeführt worden ist, benötigt nach § 24 Absatz 8 KGSG für eine Ausfuhr innerhalb des Binnenmarktes unabhängig von Alter und Wert gar keine Ausfuhr genehmigung. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kulturgut legal nach Deutschland eingeführt und nicht zuvor bereits einmal unrechtmäßig aus Deutschland ausgeführt wurde. Die Regelung gilt unabhängig vom Zweck der Einfuhr und für jedermann. Der Gesetzgeber ist hiermit insbesondere den Interessen des Handels sowie von Restauratoren weit entgegengekommen. Der Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr muss im eigenen Interesse durch Fracht-, Versicherungs- oder sonstige Dokumente nachgehalten werden.

3. Schaffung von Einfuhrregelungen zur Verhinderung illegalen Handels

Ein wesentliches Ziel des Gesetzes ist die Verhinderung des illegalen Handels mit Kulturgütern ausländischer Staaten. Nunmehr gilt das einfache und klare Prinzip: Legal kann nach Deutschland nur Kulturgut eingeführt werden, das legal aus seinem Herkunftsstaat ausgeführt wurde, also unter Einhaltung der in diesem Staat geltenden Kulturgutschutzvorschriften (vgl. §§ 28, 32 KGSG). Entscheidend ist dabei das Abstellen auf den Herkunftsstaat: Hätte der Gesetzgeber, wie von Teilen des Kunsthandels gefordert, die legale Ausfuhr aus dem Staat der letzten Belegenheit genügen lassen, so wären Umgehungsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet worden. International wird die Festschreibung klarer Einfuhrregelungen durch das KGSG und die Anknüpfung an das Recht der Herkunftsstaaten ausdrücklich begrüßt.

Um zu gewährleisten, dass Bürger und Verwaltung sich leichter über die weltweit geltenden Ausfuhr- und Schutzbestimmungen informieren können, ist mit dem Aufbau eines von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien betreuten Informationsportals begonnen worden, in welchem sich Angaben zu den gesetzlichen Regelungen und Kontaktstellen der UNESCO-Vertragsstaaten sowie der wichtigsten Reiseländer finden (www.kulturgutschutz-deutschland.de, Staateninformationen).

Da es bei den Einfuhrbestimmungen um die Sicherung möglicher Rückgabeansprüche der Herkunftsstaaten geht, nimmt das Gesetz Bezug auf die für die Rückgabeansprüche relevanten Stichtage: Bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt § 32 Absatz 1 Nummer 1 KGSG für Kulturgut, das nach dem 31. Dezember 1992 (Stichtag bezieht sich auf die Vorgängerversion der aktuellen Rückgaberrichtlinie 2014/60/EU) unrechtmäßig aus dem Herkunftsstaat ausgeführt worden ist. Für Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens von 1970 ist der entsprechende



Provenienzforschung
im Landesmuseum
Wiesbaden

Stichtag der 26. April 2007 (Tag der Bindungswirkung des Übereinkommens für Deutschland). Grundsätzlich gelten die Einfuhrregelungen ab dem Tag des Inkrafttretens des KGSG, also dem 6. August 2016. Wichtig ist allerdings, dass solche Einfuhren, die auch schon nach alter Rechtslage unrechtmäßig waren, dies selbstverständlich auch unabhängig von den neuen Bestimmungen des KGSG bleiben. So sind etwa Verstöße gegen die Syrien- und Irak-Embargos, die sich aus den entsprechenden unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen (EG) Nr. 1210/2003 und (EU) Nr. 1332/2013 ergeben, auch unter dem KGSG weiterhin als unrechtmäßig eingeführt zu klassifizieren.

Kulturgut, das vor diesem Hintergrund illegal nach Deutschland gelangt ist, unterliegt korrespondierend einem Ausfuhrverbot (§ 21 Nummer 3 KGSG) sowie einem Verbot des Inverkehrbringens (§ 40 Absatz 1 und 2 KGSG). Beides dient dazu, den weiteren Handel mit illegal verbrachten Kulturgütern zu verhindern und die Rückgabe der Objekte an die Herkunftsstaaten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen.

Wissentliche Verstöße gegen die in §§ 21, 28, 32 und 40 KGSG normierten Einfuhr-, Ausfuhr- oder Handelsverbote unterliegen nach § 83 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 KGSG einer Strafandrohung von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

4. Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut

Bei der Novellierung des Kulturgutschutzrechts war die Stärkung und Reputation Deutschlands als Kunsthandelsstandort ein besonderes Anliegen von Bundesregierung und Gesetzgeber. Käufer von Kulturgut müssen sichergehen dürfen, dass die Provenienz des jeweiligen Kulturgutes in angemessener, zumutbarer Weise überprüft wurde und sie später nach dem Erwerb keinen Rückgabeforderungen ausgesetzt sind. Dabei stellt der Gesetzgeber an private Veräußerer nur ein Minimum an Sorgfaltsanforderungen, die auch jedem anderen Veräußerungsgeschäft immanent sind.

Diejenigen, die gewerblich in Deutschland mit Kulturgut handeln, haben – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der eigenen Berufskodizes – darüber hinaus die in § 42 Absatz 1 KGSG gesetzlich bestimmten Anforderungen zu erfüllen. Es soll vermieden werden, dass Kulturgüter aus illegalen Quellen in den Kunstmarkt gelangen. Die Anforderungen an die Prüfungstiefe richten sich nach dem zumutbaren Aufwand, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Dieser Aufwand ist – wie stets bei Sorgfaltspflichten – eine Frage des jeweiligen Einzelfalles.

Kulturgut, das nicht mehr als 2.500 Euro wert und kein archäologisches Kulturgut ist, unterliegt diesen zusätzlichen Anforderungen nicht. Hier gilt auch für gewerbliche Akteure lediglich die einfache, für jedermann geltende Sorgfalts-

pflicht nach § 41 KGSG. Dies ist eine Erleichterung gerade zugunsten derjenigen Händler, die primär Objekte im unteren Preissegment verkaufen. Auch für Münzen, die als Massenware zu qualifizieren sind, gelten Sonderregelungen (siehe näher Anhang 11).

Zum Nachweis der Einhaltung der gewerblichen Sorgfaltsanforderungen sind die Prüfungsmaßnahmen aufzuzeichnen und diese Dokumentation 30 Jahre lang aufzubewahren (§ 45 KGSG). Diese Aufbewahrungsfrist entspricht den Regelungen in der Schweiz und in Österreich, verkörpert also keinesfalls einen deutschen Sonderweg. Die Aufbewahrungspflichten können auch elektronisch erfüllt werden.

5. Rückgabe unrechtmäßig verbrachten Kulturgutes

Die Novellierung dient nicht zuletzt einer verbesserten Umsetzung von europa- und völkerrechtlich basierten Rückgaberegungen. Aus der Neugestaltung der europäischen Rückgaberrichtlinie 2014/60/EU ergaben sich neue Anforderungen an das deutsche Recht, die auch die dringend erforderliche Überarbeitung der bisherigen Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 ermöglichten. Die Erstumsetzung des UNESCO-Übereinkommens durch das Kulturgüterückgabegesetz von 2007 war – wie eine schonungslose Bestandsaufnahme in einem umfassenden Kulturgutschutzbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 aufgezeigt hatte (vgl. BT-Drucksache 17/13378) – in weiten Teilen leergelaufen und wurde deshalb international heftig kritisiert. Trotz mehrerer Rückgabeanträge kam es zu keiner einzigen Rückgabe aufgrund des damaligen Gesetzes. Wenn Rückgaben dennoch erfolgten, dann aufgrund anderer Verfahrenswege oder auf freiwilliger Basis. Als ostentative Korrektur des unzureichenden Umsetzungsgesetzes von 2007 verzichtet das KGSG nunmehr auf das in der Rechtswirklichkeit vieler Staaten nicht gespiegelte „Listenprinzip“, wonach der Herkunftsstaat das konkrete Kulturgut bereits vor dessen Ausfuhr individuell unter Schutz gestellt haben musste, um einen Rückgabeanspruch in Deutschland geltend machen zu können. Für die Rückforderung genügt es jetzt, dass es sich nach dem Recht des Vertragsstaates um ein (auch pauschal) geschütztes Objekt handelt, welches entgegen den geltenden Rechtsvorschriften nach dem 26. April 2007 (völkerrechtliche Bindungswirkung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 für Deutschland) aus dem Herkunftsstaat ausgeführt worden ist. Um die prozessuale Durchsetzung dieser Rückgabeansprüche – insbesondere in den Fällen illegaler Ausgrabungen – zu verbessern, besteht für den Zeitpunkt der Ausfuhr im Zweifel eine widerlegliche Vermutung dahingehend, dass diese nach dem 26. April 2007 erfolgt ist (§ 52 KGSG).

6. Internationaler Leihverkehr – rechtsverbindliche Rückgabezusage

Nicht nur mit Hilfe der Verfahrenserleichterungen durch die Erteilung allgemeiner offener Genehmigungen nach § 25 KGSG für deutsche Museen und mit Hilfe der Zusicherung nach § 10 Absatz 7 KGSG über die Nichteintragung in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes zugunsten ausländischer Leihgeber fördert Deutschland den grenzüberschreitenden Kulturaustausch im internationalen Leihverkehr zwischen Museen und anderen Institutionen. Auch durch die Möglichkeit, rechtsverbindliche Rückgabezusagen zu erteilen, die den Vollstreckungszugriff und Herausgabeklagen Dritter ausschließen, schafft das deutsche Recht eine weitere Erleichterung für grenzüberschreitende Leihgaben nach Deutschland. Dieses

bewährte Rechtsinstrument, welches zuvor in § 20 KultgSchG geregelt war, wird im KGSG beibehalten. Die §§ 73 ff. KGSG präzisieren allerdings die bisher nur rudimentären Regelungen, indem sie die bewährte Verfahrenspraxis der letzten 20 Jahre in Gesetzesfassung gießen, frühere Interpretationsfragen auflösen und eine feste Erteilungsdauer von zunächst zwei Jahren, verlängerbar auf maximal vier Jahre festlegen. § 76 KGSG stellt klar, dass die Erteilung einer rechtsverbindlichen Rückgabezusage gleichzeitig die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ausschließt und bei Ausfuhr des Leihobjekts von dem etwaigen Erfordernis der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung befreit. Dem Leihgeber aus dem Ausland bietet sie daher maximale Rechtssicherheit für die Rückerlangung seiner Leihgabe.

C. Bedeutung des Gesetzes

für Sammlerinnen und Sammler, den Kunsthandel und weitere Interessengruppen

I. BEDEUTUNG FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Als Käufer von Kulturgut

Die neuen Sorgfaltspflichten für den Handel mit Kulturgut stärken die Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger, wenn sie Kulturgüter erwerben. Denn viele Regelungen für den professionellen Handel, die bisher nur im Ständerecht oder in Selbstverpflichtungen der Händlerverbände ohne Rechtswirkungen nach außen zusammengefasst waren, sind nun erstmals als gesetzliche Sorgfaltspflichten formuliert, wie dies etwa im Schweizer Kulturgutschutzrecht schon seit Jahren der Fall ist. Dies erhöht die Rechtssicherheit und stärkt den Käuferschutz in Deutschland.

Als Verkäufer von Kulturgut

Den deutlich verbesserten Rechten aller Bürgerinnen und Bürger beim Ankauf von Kulturgütern stehen bestimmte, für jedermann geltende Sorgfaltspflichten in denjenigen Fällen gegenüber, in denen sie selbst Kulturgüter in „Verkehr bringen“, also insbesondere verkaufen möchten. Dies gilt sowohl für einen Online-Verkauf im Internet als auch für Auktionsportale sowie im herkömmlichen Handel. Diese Sorgfaltspflichten verlangen von jedermann, der Kulturgut in Verkehr bringen möchte, mit zumutbarem Aufwand zu prüfen, dass das Kulturgut nicht abhandengekommen ist (das heißt vor allem: nicht gestohlen wurde), illegal ausgegraben oder illegal ins Bundesgebiet eingeführt wurde. Gegen diese Sorgfaltspflichten verstößt, wer entsprechendes Kulturgut wissentlich oder trotz bestehender Verdachtsmomente in Verkehr bringt. Für solche Verdachtsmomente nennt das Gesetz zwei Regelbeispiele im Zusammenhang mit dem eigenen vorherigen Erwerb des betreffenden Kulturgutes: Misstrauisch werden sollten diese zum einen in den Fällen, in denen ihnen das Kulturgut zu einem außergewöhnlich niedrigen Preis angeboten wird (was im konkreten Falle allerdings entweder ein Hinweis auf eine „unsaubere“ Herkunft oder auch ein Hinweis auf eine Fälschung sein kann!) oder zum anderen in den Fällen, in denen ein Verkäufer trotz eines Kaufpreises von mehr als 5.000 Euro auf Barzahlung besteht. Die Beispiele zeigen, dass von den Adressaten der Sorgfaltspflicht in der Praxis nichts Außergewöhnliches verlangt wird, sondern auch in diesen Konstellationen die gängige Sorgfaltspflicht besteht, die das deutsche Recht seit jeher von umsichtig handelnden Käufern verlangt. Das Gesetz spricht hier, basierend auf EU-Recht, von einer "vernünftigen Person", der sich bei Abschluss des Kaufvertrags die Vermutung aufdrängen müsste, dass hier „etwas nicht stimmt“.

Als Touristen

In zahlreichen beliebten Urlaubsländern in Süd- und Osteuropa, Lateinamerika oder in Asien gelten bereits seit Jahren beziehungsweise Jahrzehnten strenge Ausfuhrbestimmungen für bestimmte Kulturgüter. So ist es beispielsweise in der Türkei, in Ägypten, Italien oder auch in Griechenland verboten, Stücke – und mögen sie für den Einzelnen noch so unbedeutend erscheinen – von archäologischen Stätten oder sonstigen Kulturstätten an sich zu nehmen und auszuführen. Dies umfasst selbstverständlich ebenso das Abbrechen von Teilen geschützter Bauwerke, wie dies im Übrigen auch in Deutschland nach Denkmalschutzrecht verboten ist. Vorsicht ist zudem geboten beim Kauf von vermeintlich „echten Stücken“ auf Märkten im Ausland; nicht selten handelt es sich dabei um Fälschungen, die als „Originale“ angepriesen werden. Selbst wenn es sich um eine „echte Antike“ handeln sollte, sind Verkauf und Ankauf sowie die Ausfuhr aus dem Gastland in der Regel verboten. Wie bei anderen Vorschriften und Gesetzen im Gastland (etwa die Pflicht zur Beachtung einer Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen) gilt es auch beim Kulturgutschutz, sich vor Antritt der Reise und/oder im Gastland zu informieren. Hierzu bieten das Kulturgutschutzportal der BKM (www.kulturgutschutz-deutschland.de), das Auswärtige Amt, die Handelskammern sowie die Touristeninformationen oder sonstige Stellen im Gastland (nicht zuletzt der Zoll am Flughafen des Gastlands) Informationen. Niemand verbietet das Mitbringen von Souvenirs aus dem Urlaub, solange der Kauf und die Ausfuhr legal sind. Modernes Kunstgewerbe oder auch ältere Stücke, deren Ausfuhr nicht verboten beziehungsweise die mit oder auch ohne Genehmigung legal ausgeführt werden dürfen, bieten gute Alternativen.

Unter dem KGSG neu ist, dass für Kulturgüter, deren Ausfuhr aus den Herkunftsstaaten verboten ist, dies nunmehr ebenfalls für die Einfuhr nach Deutschland gilt, also die Einfuhr verboten und illegal ist. Dies ist nicht nur völkerrechtlich geboten, sondern auch eine kulturpolitische Selbstverständlichkeit. Wie andere Waren müssen bestimmte Kulturgüter zollrechtlich angemeldet werden und benötigen – dies gilt insbesondere für archäologische Kulturgüter – eine Ausfuhrgenehmigung des Herkunftsstaates, sofern dieser eine solche rechtlich vorschreibt. Diesbezüglich sollten Reisende sich im eigenen Interesse frühzeitig informieren, um Unannehmlichkeiten bei der Ein- und Ausreise oder zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Ziel des neuen KGSG ist es, dass unrechtmäßig ausgeführte Kulturgüter anderer Staaten nicht mehr nach Deutschland eingeführt und hierzulande gehandelt werden.

II. BEDEUTUNG FÜR KUNSTSAMMLERINNEN UND KUNSTSAMMLER UND LEIHGEBERINNEN UND LEIHGEBER

Viele private Sammlerinnen und Sammler machen sich durch persönliches Engagement in besonderer Weise um die Kulturnation Deutschland verdient. Ihnen liegt unser gemeinsames kulturelles Erbe am Herzen, sie sind stolz auf den ideellen Wert ihrer Sammlung und dankbar für die Zeugnisse unserer Geschichte, die die jeweiligen Künstlerinnen und Künstler uns hinterlassen haben. Ohne die vielen Sammlerinnen und Sammler in Deutschland sähe die Kulturlandschaft hierzulande viel ärmer aus. Großartige Leihgaben bereichern unsere

Museen. Das neue KGSG erkennt dieses private Engagement ausdrücklich an, indem es schon nach bisherigem Recht bestehende, durchaus relevante steuerliche Vergünstigungen (vgl. hierzu die Übersicht in Anhang 13) fortschreibt und darüber hinaus eine Vielzahl von konkreten Verbesserungen enthält:

Erwerb im In- und Ausland

- ▶ Sammlerinnen und Sammler profitieren künftig beim Kauf eines Kunstwerks davon, dass der gewerbliche Kunsthandel im Rahmen des Zumutbaren die Herkunft und Provenienz des Verkaufsobjekts intensiver prüfen muss als bisher. Sie sind damit insbesondere besser vor Rückgabeforderungen Dritter geschützt.
- ▶ Der Kunsthandel wird verpflichtet, Aufzeichnungen über den Veräußerer und über die vorgenommenen Prüfungsmaßnahmen hinsichtlich der Provenienz eines Objekts zu machen. Diese sind nach dem neuen Recht – wie in der Schweiz und in Österreich – 30 Jahre aufzubewahren. Wird ein Käufer auf Rückgabe verklagt, hat er Einsichtsrechte in die Aufzeichnungen des Händlers. Dadurch wird die Rechtsposition von Erwerbern eines Kunstwerks in einem Rechtsstreit erheblich verbessert.
- ▶ Steht einem ausländischen Staat aufgrund des UNESCO-Übereinkommens zum Kulturgutschutz von 1970 oder aufgrund EU-Rechts ein Rückgabeanspruch zu, etwa weil das Kulturgut abhandengekommen oder unrechtmäßig ausgeführt worden ist, so ist gesetzlich geregelt, dass die Erwerber des Kulturgutes eine Entschädigung erhalten, sofern sie beim Erwerb mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen sind.
- ▶ Zu Informationszwecken für die Öffentlichkeit und zugunsten einer erhöhten Transparenz im Kulturgutschutz wird zudem durch die Bundesregierung ein zentrales Internetportal aufgebaut, regelmäßig ergänzt und aktualisiert (www.kulturgutschutz-deutschland.de). Über dieses Portal sind Informationen über die Ausfuhr- und Schutzregelungen ausländischer Staaten verfügbar. Auf diese Weise wird den Käufern von Kulturgut ermöglicht, sich über die Rechtslage in anderen Staaten einen Überblick zu verschaffen und ihre Kenntnisse in Zweifelsfällen über die diplomatischen Vertretungen ausländischer Staaten in Deutschland oder über die zuständigen Stellen im jeweiligen ausländischen Staat weiter zu vertiefen. Dies ist nicht unwesentlich, weil Käufer von Kulturgut, die im Ausland gegen das dortige Recht verstoßen, sowohl im Herkunftsland des Kulturgutes als auch bei illegaler Einfuhr nach Deutschland mit zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen.

Leihgaben an öffentliche Museen in Deutschland

- ▶ Leihgaben an öffentliche Museen können – natürlich mit jederzeit widerruflicher Zustimmung der Leihgeber – für die Dauer der Leihgabe von der neuen gesetzlichen Regelung zum pauschalen Schutz von Sammlungsgegenständen in öffentlichen Museen profitieren. Die Leihgabe erhält, begrenzt auf ihre Dauer, den formellen Schutzstatus „nationales Kulturgut“ (dieser ist jedoch nicht zu verwechseln mit einer Eintragung als „national wertvolles“ Kulturgut). Falls entsprechende Leihgaben gestohlen und illegal ins Ausland verbracht

werden, bestehen dadurch auch zugunsten privater Eigentümer aufgrund von EU- und völkerrechtlichen Bestimmungen Rückgabeansprüche nicht mehr nur für 30, sondern bis zu 75 Jahre. Damit erhalten die Leihgaben den gleichen Schutz wie andere ausgestellte hauseigene Werke eines Museums. Dies ist eine erhebliche Verbesserung für Leihgeber.

- ▶ Auch für Leihgeber aus dem Ausland enthält das Gesetz spürbare Verbesserungen. So können im Ausland ansässige Leihgeber eine verbindliche Zusicherung der zuständigen Landesbehörde darüber erhalten, dass ihr Kulturgut für die Dauer der Leihgabe an ein Museum in Deutschland nicht in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes aufgenommen wird und bei der Ausfuhr keine Ausfuhrgenehmigung benötigt. Für Leihgaben aus dem Ausland, die sich zum Inkrafttreten des Gesetzes am 6. August 2016 bereits in einem deutschen Museum befanden, gilt diese Regelung bereits von Gesetzes wegen. Darüber hinaus können für Leihgaben aus dem Ausland auch wie bislang bereits rechtsverbindliche Rückgabezusagen erteilt werden („Immunity from Seizure“). Bei nur kurzfristigem Aufenthalt der Werke in Deutschland (bis zu zwei Jahre) finden zudem die neuen Ausfuhrbestimmungen des KGSG für die Ausfuhr in den Binnenmarkt keine Anwendung („Laissez-passer-Regelung“). Einzelheiten zu den speziell für Leihgeber aus dem Ausland relevanten Regelungen finden sich in Anhang 10.

Ausfuhrbestimmungen

- ▶ Schon seit 1993 schreibt das EU-Recht vor, dass Kulturgut nur mit einer Ausfuhrgenehmigung des betroffenen Mitgliedstaates den EU-Binnenmarkt verlassen darf. Fast alle EU-Staaten haben aber auch eine zusätzliche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr in andere EU-Staaten eingeführt. Deutschland passt sich diesen Standards mit dem neuen KGSG an. Im Interesse der Eigentümer wurden jedoch die Schwellenwerte für die Ausfuhr im Verhältnis zum EU-Recht und der Rechtslage in den meisten EU-Staaten deutlich heraufgesetzt. Für ein Gemälde benötigt man zum Beispiel nur dann eine Genehmigung zur Ausfuhr in einen anderen EU-Staat, wenn es älter als 75 Jahre ist und sein Wert 300.000 Euro übersteigt (statt 50 Jahre und 150.000 Euro nach EU-Drittstaatenverordnung).
- ▶ Das neue KGSG stellt weiterhin eindeutig klar, dass die Ausfuhrgenehmigung zu erteilen ist, wenn kein Ausfuhrverbot besteht. Es handelt sich dabei um einen gerichtlich durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung. In der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle wird – wie bisher schon – diese Ausfuhrgenehmigung rasch und unbürokratisch erteilt. Hier gilt nunmehr eine bundesweit einheitliche Frist: Das Gesetz schreibt eine maximale Bearbeitungsdauer von zehn Arbeitstagen für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung vor.
- ▶ Wurde für ein bestimmtes Kulturgut ein „Negativattest“ erteilt (siehe oben), dann kann es genehmigungsfrei in den EU-Binnenmarkt ausgeführt werden. Für eine Ausfuhr außerhalb des EU-Binnenmarkts (zum Beispiel in die Schweiz) bleibt die zwingende EU-Regelung hingegen bestehen.



Depot der Gemäldegalerie der Staatlichen Museen zu Berlin, Stiftung Preussischer Kulturbesitz

- 
- ▶ Wird Kulturgut nur für einen kurzen Zeitraum bis zu zwei Jahre nach Deutschland eingeführt, entfällt die Pflicht zur Einholung einer Ausfuhrgenehmigung unabhängig von Alters- und Wertgrenzen („Laissez-passer-Regelung“). Davon profitieren Händler und auch Sammler mit internationaler Ausrichtung.
 - ▶ Wenn ein Kulturgut vorübergehend (nicht dauerhaft) und häufiger im Ausland ausgestellt oder genutzt werden soll, kann der Eigentümer speziell für dieses Objekt eine sogenannte spezifische offene Ausfuhrgenehmigung erhalten. Diese Genehmigung gilt zunächst für fünf Jahre und deckt alle vorübergehenden Ausfuhren in diesem Zeitraum ab.

Einstufung als „national wertvolles“ Kulturgut

- ▶ Im bisherigen Recht von 1955 gab es keine Definition dafür, was „national wertvoll“ ist. Anhaltspunkte fanden sich bisher nur in einer rechtlich unverbindlichen Empfehlung der Kultusministerkonferenz. Das neue Gesetz präzisiert die Kriterien für Werke, die in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen sind. Das sorgt für Rechtssicherheit und Transparenz. Inhaltlich soll sich an der restriktiven Eintragungspraxis der Länder nichts ändern.
- ▶ Bei der Eintragung eines Kulturgutes als national wertvoll ist zwingend ein Sachverständigenausschuss zu beteiligen. Das Gesetz sieht vor, dass die pluralistisch zusammengesetzten Sachverständigenausschüsse, obligatorisch bestehend aus Vertretern von Museen, Archiven, Wissenschaft, Handel und auch privaten Sammlerinnen und Sammlern, gestärkt werden; ihre Zusammensetzung wird veröffentlicht.
- ▶ Außerdem ist der Kreis derjenigen eingeschränkt worden, die ein Eintragungsverfahren beantragen können. Künftig kann eine Eintragung nur noch auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen erfolgen, es gibt kein Antragsrecht der Museen.
- ▶ Im Gegensatz zum Gesetz von 1955 enthält die Novelle klare, bundesweit einheitliche Verfahrensregeln. Für den seltenen Fall, dass ein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eröffnet wird, ist dies im Regelfall innerhalb von sechs Monaten abzuschließen – ansonsten gilt es ohne Eintragung als beendet. Eine solche Befristung gab es bisher nicht. Auch das stärkt Eigentümer und Sammlerinnen und Sammler. Die steuerlichen Vorteile für den Eigentümer eines national wertvollen Kulturgutes bleiben erhalten. Wenn Eigentümer dieses Kulturgut öffentlich zugänglich machen, können sie von den Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit werden. Zudem können Aufwendungen für die Erhaltung von national wertvollen Kulturgütern unter diesen Bedingungen – wie beim Denkmalschutz – über zehn Jahre mit jährlich neun Prozent im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

- ▶ Wenn sich die für die Eintragung eines Kulturgutes maßgeblichen Umstände wesentlich verändert haben, kann das Kulturgut aus dem Verzeichnis gelöscht werden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist es für die Löschung aus einem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nicht mehr erforderlich, dass seit der Eintragung fünf Jahre vergangen sind.
- ▶ Nach wie vor sieht das Gesetz einen finanziellen Ausgleich vor, wenn der Eigentümer sein national wertvolles Kulturgut wegen einer wirtschaftlichen Notlage verkaufen muss.
- ▶ Auch kann die dauerhafte Ausfuhr von national wertvollem Kulturgut in Ausnahmefällen durch den Bund genehmigt werden. Auch hier muss vorher ein Sachverständigenausschuss angehört werden, dem unter anderem ebenfalls Vertreter des Handels und der Sammlerinnen und Sammler angehören. Eine vorübergehende Ausfuhr (das heißt bis zu einer Dauer von fünf Jahren) von als national wertvoll eingetragenen Kulturgut ist mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Landesbehörden jederzeit erlaubt.
- ▶ Kann die dauerhafte Ausfuhr eines national wertvollen Kulturgutes nicht ermöglicht werden, so ist nunmehr neu gesetzlich verankert, dass ein Ankaufsprüfverfahren in die Wege geleitet werden kann, dessen Ziel möglichst der Erwerb des Kulturgutes etwa für ein Museum in Deutschland ist. Der Eigentümer erhält dann ein Ankaufsangebot.
- ▶ Wird ein als national wertvoll eingetragenes Kulturgut gestohlen und ins Ausland verbracht, bestehen für die Eigentümer nunmehr bessere Rückführungsmöglichkeiten (auch wenn das Kulturgut im privaten und nicht im öffentlichen Bereich verwahrt wurde), denn diese können sich auf einen staatlicherseits verfolgten und auf EU- und völkerrechtlichen Vorgaben beruhenden Rückgabeanspruch stützen, weil ihr Eigentum staatlich geschützt ist. Der deutsche Staat macht in diesem Fall den Anspruch für die Eigentümer im Ausland geltend, sogar dann, wenn das Kulturgut im Ausland von anderen gutgläubig erworben oder ersessen wurde. Dieser staatliche Anspruch tritt ergänzend neben zivilrechtliche Herausgabeansprüche der Eigentümer, besitzt aber wesentlich längere Verjährungsfristen (75 statt 30 Jahre).
- ▶ Um Rechtssicherheit für ein Kulturgut zu erhalten, bekommen die Eigentümer mit dem neuen Gesetz erstmals – bei Darlegung eines berechtigten Interesses – die Möglichkeit, sich verbindlich bestätigen zu lassen, dass es sich bei ihrem Werk nicht um national wertvolles Kulturgut handelt. Dieses „Negativattest“ kann im Einzelfall auch für noch im Ausland befindliche Kulturgüter erteilt werden, wenn eine konkrete Einfuhrabsicht nach Deutschland besteht und für die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde eine Begutachtung durch einen Sachverständigenausschuss im Inland nicht erforderlich ist.

III. BEDEUTUNG FÜR KUNSTHÄNDLER, GALERISTEN UND AUKTIONSHÄUSER

Viele deutsche Kunsthändler und Galeristen sind vom neuen KGSG schon deshalb kaum betroffen, weil sie mit Werken handeln, die unterhalb der gesetzlich relevanten Alters- und Wertgrenzen liegen. Wer beispielsweise keine Gemälde anbietet, die älter als 75 Jahre und

teurer als 300.000 Euro sind, also vor allem mit zeitgenössischer Kunst handelt, ist von den neuen Regelungen für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt überhaupt nicht betroffen. Die Frage der Erforderlichkeit einer Genehmigung für eine Ausfuhr in einen Staat außerhalb des EU-Binnenmarktes (zum Beispiel in die Schweiz oder in die USA) richtet sich weiterhin – wie schon seit 1993 – nach EU-Recht (Ausfuhrverordnung (EG) Nr. 116/2009). Für andere bringt das Gesetz insofern einen zumutbaren Mehraufwand, als EU-Vorgaben, die bisher nur für die Ausfuhr nach New York oder Basel galten, nun auch für die Ausfuhr nach London oder Madrid gelten. Für Händler in anderen Mitgliedstaaten, wie beispielsweise in Frankreich, Großbritannien oder Österreich, ist dies bereits seit Jahren gängige Praxis. Dabei sind die für die nunmehr neu geregelte Binnenmarktausfuhr relevanten Alters- und Wertgrenzen im Vergleich zu der parallelen EU-Ausfuhrverordnung wesentlich großzügiger gestaltet, nämlich insbesondere hinsichtlich der Wertgrenzen fast durchgängig doppelt so hoch. Dies gilt im Übrigen auch für das Verhältnis zu den Alters- und Wertgrenzen anderer EU-Staaten, zum Beispiel derjenigen in Großbritannien, die zum Teil deutlich unter denen des neuen deutschen KGSG liegen. Die neue Ausfuhrregelung soll Kunsthändler und Galeristen vor übermäßigem Aufwand bewahren. Die Genehmigungen sind von den zuständigen Landesbehörden binnen zehn Arbeitstagen (gesetzliche Höchstfrist) zu erteilen. Antragsformulare sind online auf www.kulturgutschutz-deutschland.de abrufbar. Soweit keine gesetzlich klar definierten Hindernisse entgegenstehen, haben die Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung.

Zur weiteren Entlastung des deutschen Kunsthandels und zur erleichterten Abwicklung grenzüberschreitender Kunstmarktgeschäfte hat der Gesetzgeber zudem eine am französischen Recht orientierte „Laissez-passer-Regelung“ geschaffen. Danach darf sämtliches Kulturgut, unabhängig von seinem Alter und Wert sowie unabhängig vom Zweck der Einfuhr, genehmigungsfrei wieder in den EU-Binnenmarkt ausgeführt werden, wenn es sich nachweislich nicht länger als zwei Jahre in Deutschland befunden hat und zuvor nicht illegal nach Deutschland eingeführt oder bereits einmal illegal aus Deutschland ausgeführt worden ist. Damit können Händler und Galeristen – wie bisher – kurzfristige An- und Wiederverkäufe innerhalb des EU-Binnenmarkts ohne weiteren Genehmigungsaufwand abwickeln.

Die Formulierung klarer Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten im neuen KGSG stärkt den Käuferschutz und somit auch das Vertrauen in den Kunsthandelsstandort Deutschland. Verbindliche Standards beim Umgang mit Kulturgut garantieren Käufern ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Diese können dadurch in größtmöglichem Umfang sicher sein, nur Objekte aus legalen Quellen zu erwerben und sich nicht im Nachhinein Rückgabe- oder Herausgabeansprüchen Dritter ausgesetzt zu sehen. Die durch das Gesetz insoweit festgeschriebenen Standards entsprechen jenen, die sich der seriöse Kunsthandel über seine Verbände im Wege von Selbstverpflichtungen und Verhaltenskodizes ohnehin bereits seit Jahren selbst auferlegt hat. Mit der verbindlichen Festschreibung dieser Standards auf gesetzlicher Ebene gelten für alle Marktteilnehmer nunmehr die gleichen Regeln. Unseriösen Anbietern werden die Geschäfte erschwert, was im allseitigen Interesse zu einem fairen Wettbewerb auf dem Kunstmarkt beiträgt.

Der Umfang der zu erfüllenden Sorgfalt wird grundsätzlich durch den im konkreten Einzelfall zumutbaren Aufwand beschränkt. Dieser bemisst sich etwa nach der Zugänglichkeit der zu

prüfenden Informationen und nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Kulturgüter, die keine archäologischen Objekte sind und deren Wert 2.500 Euro nicht übersteigt, unterliegen von vornherein keinen gesteigerten Sorgfaltsanforderungen und damit auch nicht den diesbezüglichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Für diese Objekte gelten die allgemeinen, von jedermann einzuhaltenden Mindestanforderungen, das heißt lediglich dann, wenn sich aus den Umständen des konkreten Einzelfalles entsprechende Verdachtsmomente ergeben, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, ob das jeweilige Objekt abhandengekommen, unrechtmäßig eingeführt oder rechtswidrig ausgegraben worden ist. Professionelle Händler sind diesen Vorgaben auch bisher schon nachgekommen.

Erleichterte Aufzeichnungspflichten gelten insbesondere für Galeristen, wenn diese ihre Werke unmittelbar von den Herstellern oder Urhebern erworben haben oder die Werke für diesen Personenkreis veräußern.

Die nunmehr im KGSG festgeschriebenen Feststellungs-, Prüfungs- und Aufzeichnungspflichten für den Kunsthandel decken sich zu einem guten Teil mit denjenigen anderer gesetzlicher Bestimmungen, etwa aus dem Handels- oder Steuerrecht. Die 30-jährige Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen entspricht den Regelungen in der Schweiz und in Österreich und deckt sich auch mit der zivilrechtlichen Verjährungsfrist für eigentumsrechtliche Ansprüche. Die Möglichkeit, den Aufzeichnungspflichten nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorgabe auch in elektronischer Form nachkommen zu können, stellt in diesem Zusammenhang eine zusätzliche Erleichterung dar, zumal die notwendigen räumlichen Kapazitäten für die Aufbewahrung großer Aktenbestände damit entfallen. Die Pflichten gelten zudem nur für solche Aufzeichnungen, die ab Inkrafttreten des neuen KGSG und somit nach neuer Rechtslage anzufertigen sind. Nur am Rande sei bemerkt, dass Kunsthändler oder Auktionshäuser ihre Archive in der Regel auch nach Ablauf der 30-jährigen Aufbewahrungspflicht in der Regel nicht vernichten, sondern diese einen wesentlichen Geschäftswert darstellen.

IV. BEDEUTUNG FÜR MUSEEN

Kulturgut im Bestand von staatlichen und kommunalen Museen und vergleichbaren Einrichtungen der öffentlichen Hand in Deutschland, die Kulturgut bewahren, wird nun unmittelbar durch das KGSG als „nationales Kulturgut“ geschützt. Gleiches gilt für Kulturgut in Einrichtungen, die überwiegend, das heißt zu mehr als 50 Prozent, mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Der neu eingeführte, an das EU- und Völkerrecht angepasste Oberbegriff „nationales Kulturgut“ bezweckt, dass Sammlungen und Bestände öffentlicher Einrichtungen – über das schon bisher geschützte „national wertvolle Kulturgut“ hinaus – einen besonderen Schutz genießen sollen. Dabei steht nicht so sehr der Abwanderungsschutz im Vordergrund als vielmehr die mögliche Geltendmachung EU- und völkerrechtlicher Rückgabeansprüche. Sollte Kulturgut aus deutschen öffentlichen Museen gestohlen werden, auf illegalem Weg ins Ausland gelangen oder nach einer Leihgabe ins Ausland nicht fristgerecht zurückkehren, hat der deutsche Staat zugunsten der Eigentümer einen EU- beziehungsweise völkerrechtlichen Rückgabeanspruch aufgrund der Unterschützstellung. Dieser Anspruch erlischt erst nach 75 Jahren und damit erheblich später als eigentumsrechtliche Rückgabeansprüche, deren

Verjährungsfristen 30 Jahre betragen. Leihgaben an entsprechende Kulturgut bewahrende Einrichtungen können für die Dauer des Leihvertrags ebenfalls unter Schutz gestellt werden, sofern die Verleiher dies wünschen und bei Abschluss des Leihvertrags eine entsprechende ausdrückliche Zustimmung erteilen (§ 6 Absatz 2 KGSG). Damit profitieren neben den Einrichtungen selbst auch die Leihgeber von den verbesserten Rückgabemöglichkeiten. Entsprechende Ansprüche macht die Bundesrepublik Deutschland für die betroffenen Eigentümer im Ausland geltend. Die Museen müssen die Verleiher daher stets über die Folgen eines Verzichts auf diesen Schutz aufklären.

Hinsichtlich der Ausfuhrbestimmungen ergibt sich im internationalen Leihverkehr der Museen durch die Neuregelungen Folgendes:

Die Ausfuhr nationalen Kulturgutes ist – wie es bisher bereits bezüglich des eingetragenen national wertvollen Kulturgutes der Fall war – zwar genehmigungspflichtig (vgl. § 22 KGSG für die vorübergehende Ausfuhr und § 23 KGSG für die dauerhafte Ausfuhr), und zwar unabhängig vom Ziel der Ausfuhr (Binnenmarkt oder Drittstaaten) und unabhängig von Alter und Wert der Objekte. Privat finanzierte Museen (deren Bestand nicht „nationales Kulturgut“ ist) unterliegen im grenzüberschreitenden Leihverkehr dabei allerdings nur den an Alters- und Wertgrenzen orientierten Genehmigungspflichten nach § 24 KGSG. Die Höhe dieser Grenzen ist abhängig davon, ob die Ausfuhr in Drittstaaten stattfindet (dann wie bisher Verordnung (EG) Nr. 116/2009) oder in den Binnenmarkt (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 KGSG).

Ob nun privat oder öffentlich finanziertes Museum: Um den durch die beschriebenen Ausfuhrbestimmungen erforderlichen Verwaltungsaufwand im internationalen Leihverkehr aufzuheben, hält das KGSG die Möglichkeit der Erteilung einer „allgemeinen offenen Genehmigung“ (§ 25 KGSG) bereit, die für den gesamten Bestand und für fünf Jahre gilt. Das Museum muss damit für seinen gesamten Leihverkehr lediglich alle fünf Jahre eine einzige Genehmigung beantragen. Einzel-Ausfuhrgenehmigungen für den grenzüberschreitenden Leihverkehr der Museen sind damit praktisch nicht mehr erforderlich. Gegenüber der bisherigen Gesetzeslage ist dies nicht zuletzt deshalb eine Erleichterung, weil von dieser allgemeinen offenen Genehmigung – sofern entsprechend beantragt – auch der Leihverkehr mit Drittstaaten außerhalb der EU erfasst ist. Bisher mussten für jede einzelne Leihe zunächst die einschlägigen Alters- und Wertgrenzen geprüft und sodann eine Ausfuhrgenehmigung beantragt werden. Damit vereinfacht das neue KGSG erheblich den internationalen Leihverkehr und den grenzüberschreitenden Kulturaustausch für öffentliche wie auch private Museen.

Weitere Einzelheiten können den Ausführungen in den Erläuterungen für Museen und andere Kulturgut bewahrende Einrichtungen (Anhang 9) entnommen werden.

V. BEDEUTUNG FÜR RESTAURATOREN UND RESTAURIERUNGSMASSNAHMEN

Für Restauratoren beziehungsweise die Restaurierung von Kulturgut sieht das KGSG einige explizite Erleichterungen und Klarstellungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage vor. So



Restauratorenwerkstatt:
Alte Gemäldesammlung
des Dresdner Zwingers

kann beispielsweise die „rechtsverbindliche Rückgabezusage“ nach der neuen Rechtslage ausdrücklich für ein Kulturgut aus dem Ausland auch und bereits dann erteilt werden, wenn dieses im Vorfeld einer öffentlichen Präsentation in Deutschland dort zunächst restauriert werden soll (§ 73 Absatz 1 KGSG). Dies war nach bisheriger Rechtslage aufgrund des auf „Ausstellungen“ beschränkten Anwendungsbereichs nicht der Fall.

Die Restaurierung eines Kulturgutes durch Fachleute im Inland wird durch die „Laissez-passer-Regelung“ erleichtert, wonach solches Kulturgut, das nachweislich nur für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Deutschland eingeführt wird, anschließend völlig unabhängig von seinem Alter und Wert genehmigungsfrei wieder in den EU-Binnenmarkt ausgeführt werden kann (§ 24 Absatz 8 KGSG). Die Ausfuhrgenehmigungspflicht in Nicht-EU-Staaten bleibt dagegen aufgrund des unmittelbar geltenden EU-Rechts durch die Ausfuhrverordnung (EG) Nr. 116/2009 wie bisher bestehen.

Umgekehrt wird die Restaurierung von Kulturgütern, die einer deutschen Kulturgut bewahrenden Einrichtung gehören, im EU- und Nicht-EU-Ausland dadurch erheblich erleichtert, dass ihre Ausfuhr zu Restaurationszwecken von der allgemeinen offenen Genehmigung nach § 25 KGSG abgedeckt wird. Diese gilt für alle vorübergehenden Ausfuhren in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren: Einzelne Ausfuhrgenehmigungen müssen nicht mehr beantragt werden.

§ 18 KGSG stellt zudem ausdrücklich klar, dass das spezielle kulturgutschutzrechtliche Beschädigungsverbot für als „national wertvoll“ eingetragenes Kulturgut (ebenso wie das Verbot der „gemeinschaftlichen Sachbeschädigung“ für Gegenstände der Kunst in öffentlichen Sammlungen nach § 304 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches) die fachgerechte restauratorische und konservatorische Bearbeitung nicht einschränkt, selbst wenn diese mit einer Substanzeinwirkung verbunden sein oder das Erscheinungsbild eines entsprechenden Objekts verändern sollte.

VI. BEDEUTUNG FÜR BIBLIOTHEKEN

Öffentliche Bibliotheken können zwar aufgrund ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich als Kulturgut bewahrende Einrichtungen einzustufen sein. Die Folge ist dann, dass ihre Bestände „nationales Kulturgut“ darstellen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KGSG), das durch das neue Gesetz einerseits besonders geschützt ist, andererseits aber bei grenzüberschreitender Leihe zum Beispiel einer Ausfuhrgenehmigung nach § 22 KGSG beziehungsweise ersatzweise einer allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung nach § 25 KGSG bedarf.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass aufgrund der besonderen Funktion von Bibliotheken eine notwendige Einschränkung des Begriffs des „nationalen Kulturgutes“ vorzunehmen ist:



Bei reinen öffentlichen Leihbibliotheken ist Hauptzweck die Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu ihren Beständen, nicht aber – wie von der gesetzlichen Definition des Begriffs der „Kulturgut bewahrenden Einrichtung“ (§ 2 Absatz 1 Nummer 11 KGSG) vorgesehen – auch deren Erhaltung und Bewahrung. In diesem Sinne ist der Begriff der „Kulturgut bewahrenden Einrichtung“ für Bibliotheken dahingehend zu verstehen, dass diese nur insoweit die Voraussetzung einer solchen Einrichtung erfüllen, als sie für ihren Bestand beide Zwecke, das heißt Zugänglichmachung und Bewahrung, verfolgen. Öffentliche Bibliotheken, die (auch) über Präsenzbestände und Rara verfügen, unterliegen einer differenzierenden Behandlung: Grundsätzlich sind diese Einrichtungen Kulturgut bewahrende Einrichtungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 KGSG. Dies gilt sowohl für wissenschaftliche Bibliotheken als auch zum Beispiel für kommunale Bibliotheken. Aber auch innerhalb solcher Einrichtungen mit diversifizierter Zweckausrichtung soll ein überschießender Schutz vermieden werden, weil es nicht Absicht des Gesetzgebers ist, zum Beispiel Lehrbücher einer Universitätsbibliothek oder Romane einer Stadtbibliothek, die dem alltäglichen Leihverkehr unterliegen, als nationales Kulturgut unter besonderen rechtlichen Schutz zu stellen. Diese Bestände dienen dem Ge- und Verbrauch (daher in der Fachsprache auch „Verbrauchsbibliotheken“), so dass in der Folge für die entlehnte Lektüre für den Urlaubsaufenthalt im Ausland selbstverständlich keine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist.

Positiv erfasst sind hingegen sogenannte unikale Bestände, das heißt sämtliche Exemplare von Beständen bis zum Erscheinungsjahr 1850, sowie Pflichtexemplarbestände. Soweit diese im Rahmen eines besonderen Leihverkehrs auch grenzüberschreitend entliehen werden sollen, können die betreffenden Bibliotheken aber mit Hilfe einer allgemeinen offenen Genehmigung nach § 25 KGSG die Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen für jeden Einzelfall vermeiden und so den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren.

Für Bibliotheken, die nicht vom Anwendungsbereich des § 6 KGSG erfasst sind, die also ganz überwiegend als Leihbibliothek fungieren, jedoch darüber hinaus einzelne, ganz besonders wertvolle Stücke bewahren, besteht hinsichtlich dieser jederzeit die Möglichkeit, die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes bei der jeweils zuständigen Landesbehörde anzuregen. Auf diese Weise können sie an den besonderen gesetzlichen Schutzmechanismen des KGSG teilhaben. Eine Orientierungshilfe für die Prüfung einer Eintragung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken bietet das Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland.

VII. BEDEUTUNG FÜR ARCHIVE

Durch das neue KGSG wurde die bisherige, im Abwanderungsschutzgesetz von 1955 historisch bedingte, sachlich und verfahrensrechtlich jedoch überholte Trennung zwischen Kultur- und Archivgut aufgegeben und stattdessen der Oberbegriff „Kulturgut“ eingeführt. Archivgut ist danach begrifflich dem Kulturgut zugeordnet.

Sämtliches Archivgut in staatlichen und kommunalen Archiven oder ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand in Deutschland ist unmittelbar durch das KGSG als „nationales Kulturgut“ geschützt. Gleiches gilt für Einrichtungen, die überwiegend, das heißt zu mehr als 50 Prozent, mit



öffentlichen Mitteln gefördert werden. Dieser neue, in Anpassung an EU- und Völkerrecht eingeführte Oberbegriff macht deutlich, dass Sammlungen und Bestände öffentlicher Einrichtungen – über das schon bisher geschützte „national wertvolle Kulturgut“ hinaus – generell besonders geschützt werden. Dabei steht nicht so sehr der Abwanderungsschutz im Vordergrund als vielmehr die mögliche Geltendmachung EU-rechtlicher und internationaler Rückgabeansprüche. Sollte Kulturgut aus deutschen öffentlichen Archiven gestohlen werden, auf illegalem Weg ins Ausland gelangen oder nach einer Leihgabe ins Ausland nicht fristgerecht zurückkehren, hat der deutsche Staat einen völkerrechtlichen beziehungsweise einen EU-rechtlichen Rückgabeanspruch aufgrund der Unterschützstellung. Die Frist beträgt 75 Jahre und ist damit erheblich länger als die 30-jährigen Verjährungsfristen für eigentumsrechtliche Rückgabeansprüche.

Das KGSG vereinfacht auch für öffentliche, aber auch privat betriebene Archive den internationalen Leihverkehr und damit den grenzüberschreitenden Kulturaustausch. Nach EU-Recht ist es möglich, Kultureinrichtungen wie Archiven zur Ausleihe von Kulturgut eine generelle und damit pauschale sogenannte allgemeine offene Genehmigung zu erteilen. Dies wird mit dem neuen Gesetz auch in Deutschland eingeführt. Einzelausfuhrgenehmigungen sind nun nicht mehr erforderlich. Das reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich und entlastet damit sowohl die Archive als auch die Genehmigungsbehörden der Länder.

VIII. BEDEUTUNG FÜR KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER

Lebende Künstlerinnen und Künstler sind vom KGSG nicht betroffen, weil Werke, die in ihrem Eigentum stehen, sowohl nach EU-Recht als auch nach der neuen nationalen Regelung über die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt keine Ausfuhrgenehmigung benötigen (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 KGSG). Das Gesetz stellt dies eindeutig klar. Es enthält außerdem gegenüber der bisherigen, seit 1955 geltenden Regelung zum Abwanderungsschutz die Einschränkung, dass die Werke lebender Künstlerinnen und Künstler nur mit deren Zustimmung in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes der Länder eingetragen werden können.

Leihgaben von Künstlerinnen und Künstlern an Museen können – wenn dem bei Abschluss des Leihvertrags ausdrücklich zugestimmt wird – für die Dauer der Leihgabe als „nationales Kulturgut“ unter Schutz gestellt werden, ohne dass es einer entsprechenden Eintragung bedarf. So können auch private Leihgaben in öffentlichen Sammlungen, die gestohlen und illegal ins Ausland gebracht werden, leichter und deutlich länger zurückgefordert werden (Erlöschen des Rückgabeanspruchs statt nach 30 erst nach 75 Jahren). Dieser Schutz endet allerdings automatisch mit der Beendigung des Leihvertrags.

Für bestimmte Kulturgüter im Gebrauch von Künstlerinnen und Künstlern – beispielsweise eine als national wertvolles Kulturgut eingetragene Stradivari eines Musikers auf Welttournee – ist eine pauschale, „spezifische offene Ausfuhrgenehmigung“ möglich, wie sie auch für die Ausleihe von Kulturgut durch Museen vorgesehen ist.

IX. BEDEUTUNG FÜR BRIEFMARKENSAMMLERINNEN UND -SAMMLER SOWIE DEN BRIEFMARKENHANDEL

Das Gesetz enthält keine Regelungen, die Briefmarkensammlerinnen und -sammler unangemessen in ihrer Freiheit einschränken. Die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes sind so restriktiv formuliert, dass Briefmarken davon regelmäßig nicht betroffen sind. Insbesondere scheidet die Eintragung einzelner Briefmarken, abgesehen von absolut herausragenden Einzelfällen, aus. Bislang ist keine einzige Briefmarke oder Briefmarkensammlung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen worden.

Das Gesetz enthält zwar Sorgfaltspflichten, die bei einem Verkauf von Kulturgut für jedermann, und damit auch für Briefmarken, gelten. Danach ist allein dafür Sorge zu tragen, dass keine Briefmarken in Verkehr gebracht werden, die gestohlen oder illegal eingeführt wurden. Diese Sorgfaltspflicht beschränkt sich ausdrücklich auf den aus Sicht einer vernünftigen Person „zumutbaren Aufwand“, so dass bezogen auf die gängigen Werte von Briefmarken keine besonderen Anstrengungen von Sammlerinnen und Sammlern gefordert werden.

Über die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinaus gelten für gewerbliche Briefmarkenhändler weitere professionelle Sorgfaltspflichten. Auch diese Sorgfaltspflichten greifen aber nur dann, wenn eine einzelne Briefmarke mehr als 2.500 Euro wert ist.

Auf der Basis des geltenden EU-Rechts sind Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr in Länder außerhalb der EU weder für Briefmarken als Einzelstücke noch als Sammlungen erforderlich. Für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt gilt nach deutschem Recht (§ 24 KGSG) das Gleiche.

X. BEDEUTUNG FÜR MÜNZSAMMLERINNEN UND MÜNZSAMMLER SOWIE DEN MÜNZHANDEL

Das KGSG enthält keine Regelungen, die Sammlerinnen und Sammler unangemessen in ihrer Freiheit einschränken, Münzen zu sammeln. Die Voraussetzungen für die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes sind so eng gefasst, dass Münzen (ebenso wie Briefmarken, siehe oben.) davon in der Regel nicht betroffen sind. Insbesondere scheidet die Eintragung einzelner Münzen – abgesehen von absolut herausragenden Einzelfällen – aus. Einzelne Münzen sind derzeit lediglich in drei Fällen eingetragen worden und betreffen damit nur rund ein Promille aller Eintragungen in Deutschland.

Für Münzsammlerinnen und -sammler gelten nach dem KGSG nur allgemeine Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen von Münzen (Anbieten, Verkauf, Tausch etcetera): Danach ist allein dafür Sorge zu tragen, dass keine Münzen in Verkehr gebracht werden, die gestohlen, illegal eingeführt oder illegal ausgegraben wurden. Diese Sorgfaltspflicht beschränkt sich ausdrücklich auf den aus Sicht einer vernünftigen Person „zumutbaren Aufwand“, so dass bezogen auf die gängigen Werte von Münzen keine besonderen Anstrengungen von Sammlerinnen und Sammlern gefordert sind.

Gewerbliche Münzhändler unterliegen über die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinaus zusätzlichen Sorgfaltsanforderungen, die denjenigen vergleichbar sind, die sich der seriöse Münzhandel in Verbandsregeln und Verhaltenskodizes selbst auferlegt hat. Die Sorgfaltspflichten für gewerbliche Münzhändler bestehen ebenfalls nur im Umfang des insoweit zumutbaren Aufwands, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Sie gelten nicht für Münzen, die – ohne archäologisches Kulturgut zu sein – einen Wert von 2.500 Euro nicht übersteigen. Hinzu kommt, dass Münzen dann nicht als „archäologisches Kulturgut“ gelten, wenn sie Massenware sind und für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert besitzen. Münzsammler sollten jedoch achtsam sein, nicht Opfer von Angeboten aus Raubgrabungen zu werden, weil sich gerade Münzen unter Zuhilfenahme von Metalldetektoren leicht aufspüren lassen. Dies gilt insbesondere für solche archäologischen Gebiete, in denen eine Grabung verboten oder zumindest genehmigungspflichtig ist.

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 45 KGSG gelten nicht für private Sammlerinnen und Sammler oder Verkäufer, sondern nur für gewerbliche Händler.

Für die Ausfuhr von Münzen aus Deutschland in Staaten außerhalb der EU ändert das KGSG nichts an der bisherigen Rechtslage (Verordnung (EG) Nr. 116/2009). Für die Ausfuhr aus Deutschland in den EU-Binnenmarkt gelten nach dem KGSG im Verhältnis zur EU-Drittstaatenverordnung zum Teil deutlich erhöhte Alters- und Wertgrenzen. Entsprechend der Ausnahmeregelung für Münzen bei den professionellen Sorgfaltspflichten gelten Münzen auch hinsichtlich der Ausfuhr genehmigungspflichtigen bei Ausfuhr innerhalb der EU nicht als archäologische Gegenstände, wenn sie Massenware sind und weder einen für die Archäologie relevanten Erkenntniswert besitzen noch von einem Mitgliedstaat als individuelle Objekte unter Schutz gestellt sind.

Einzelheiten können den Erläuterungen für Münzen in Anhang 11 entnommen werden.

XI. BEDEUTUNG FÜR SAMMLERINNEN UND SAMMLER VON SOWIE DEN HANDEL MIT FOSSILIEN (PALÄONTOLOGISCHEN OBJEKTEN)

Das Gesetz enthält weiterhin keine Regelungen, die jemanden unangemessen in seiner Freiheit einschränken, Fossilien zu sammeln. Die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes sind so formuliert, dass entsprechende Objekte davon regelmäßig nicht betroffen sind. Abgesehen von absolut herausragenden Einzelfällen (zum Beispiel einem Archaeopteryx), scheidet die Eintragung von Fossilien regelmäßig aus. Dies belegt schon die bisherige Eintragungspraxis: Lediglich sieben Objekte und damit drei Promille der bisherigen Eintragungen betreffen paläontologisches Kulturgut in Privateigentum.

Das KGSG enthält Sorgfaltspflichten, die bei einem Verkauf von Kulturgut für jedermann und damit auch für Sammlerinnen und Sammler von Fossilien oder sonstigen paläontologischen Objekten zu beachten sind. Danach ist allein dafür Sorge zu tragen, dass keine Fossilien in Verkehr gebracht werden, die gestohlen oder illegal eingeführt wurden. Diese Sorgfaltspflicht beschränkt sich ausdrücklich auf den „zumutbaren Aufwand“, so dass bezogen auf die gängigen

Werte von Fossilien keine besonderen Anstrengungen von Sammlern gefordert werden. Über die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinaus gelten für gewerblich tätige Händler von Fossilien weitere Sorgfaltspflichten. Diese Sorgfaltspflichten greifen aber nur dann, wenn ein einzelnes Objekte mehr als 2.500 Euro wert ist.

Für die Ausfuhr von Sammlungen von paläontologischem Wert in Länder außerhalb der EU (etwa in die Schweiz oder die USA) bleibt die bisherige EU-Rechtslage maßgeblich (Wertgrenze 50.000 Euro). In den letzten fünf Jahren wurde diesbezüglich allerdings nur eine einzige Ausfuhrgenehmigung beantragt. Neu eingeführt wurde allerdings eine Ausfuhrgenehmigungspflicht für solche Sammlungen auch in andere EU-Staaten, wobei die Wertgrenze mit einer Anhebung auf 100.000 Euro verdoppelt wurde.

Einzelheiten können den Erläuterungen für paläontologische Objekte in Anhang 12 entnommen werden.

TEIL 2

Gesetzestext mit Erläuterungen



Archäologen begutachten
römisches Gefäß, gefunden
in Bonn

A. Gesetzestext

INHALTSÜBERSICHT

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständige Behörden
- § 4 Internetportal zum Kulturgutschutz

KAPITEL 2

Schutz von Kulturgut vor Abwanderung

Abschnitt 1

Unterschutzstellen des nationalen Kulturgutes

- § 5 Grundsatz
- § 6 Nationales Kulturgut
- § 7 Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes
- § 8 Nachträgliche Eintragung
- § 9 Kulturgut im Eigentum der Kirchen und Religionsgemeinschaften
- § 10 Ausnahmen zur Eintragung von Kulturgut bei Leihgaben aus dem Ausland und nach Rückkehr in das Bundesgebiet
- § 11 Ortswechsel von eingetragenen Kulturgut
- § 12 Steuerliche Begünstigung von national wertvollem Kulturgut, Ausgleich bei Verkauf infolge wirtschaftlicher Notlage
- § 13 Löschung der Eintragung

Abschnitt 2

Verfahren und Mitwirkungspflichten; Veröffentlichung

- § 14 Eintragsverfahren
 - § 15 Mitwirkungspflichten während des Eintragsverfahrens
 - § 16 Führung und Veröffentlichung der Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes
 - § 17 Öffentliche Bekanntmachung
-

Abschnitt 3

Beschädigungsverbot und Mitteilungspflicht

- § 18 Beschädigungsverbot
- § 19 Mitteilungspflichten

KAPITEL 3

Kulturgutverkehr

Abschnitt 1

Grundsatz

- § 20 Kulturgutverkehrsfreiheit

Abschnitt 2

Ausfuhr

- § 21 Ausfuhrverbot
- § 22 Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut
- § 23 Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von nationalem Kulturgut
- § 24 Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Kulturgut; Verordnungsermächtigung
- § 25 Allgemeine offene Genehmigung
- § 26 Spezifische offene Genehmigung
- § 27 Genehmigung der Ausfuhr von kirchlichem Kulturgut

Abschnitt 3

Einfuhr

- § 28 Einfuhrverbot
- § 29 Ausnahmen vom Einfuhrverbot
- § 30 Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einfuhr

Abschnitt 4

Unrechtmäßiger Kulturgutverkehr

- § 31 Unrechtmäßige Ausfuhr von Kulturgut
 - § 32 Unrechtmäßige Einfuhr von Kulturgut
 - § 33 Sicherstellung von Kulturgut
 - § 34 Verwahrung sichergestellten Kulturgutes
 - § 35 Aufhebung der Sicherstellung
 - § 36 Herausgabe sichergestellten Kulturgutes
 - § 37 Einziehung sichergestellten Kulturgutes
 - § 38 Folgen der Einziehung; Entschädigung
 - § 39 Kosten für Sicherstellung, Verwahrung, Erhaltung und Herausgabe
-

KAPITEL 4**Pflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut**

- § 40 Verbot des Inverkehrbringens
- § 41 Allgemeine Sorgfaltspflichten
- § 42 Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen
- § 43 Erleichterte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen
- § 44 Erhöhte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen
- § 45 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 46 Auskunftspflicht
- § 47 Rechtsfolge bei Verstößen
- § 48 Einsichtsrechte des Käufers

KAPITEL 5**Rückgabe unrechtmäßig eingeführten Kulturgutes****Abschnitt 1****Rückgabeanspruch**

- § 49 Öffentlich-rechtliche Rückgabeansprüche
- § 50 Rückgabeanspruch eines Mitgliedstaates
- § 51 Rückgabeanspruch wegen Verstoßes gegen das Recht der Europäischen Union
- § 52 Rückgabeanspruch eines Vertragsstaates
- § 53 Rückgabeanspruch nach der Haager Konvention
- § 54 Anzuwendendes Zivilrecht
- § 55 Befristung und Verjährung des Rückgabeanspruchs
- § 56 Beginn der Verjährung
- § 57 Hemmung und Neubeginn der Verjährung und Erlöschensfristen

Abschnitt 2**Rückgabeverfahren**

- § 58 Grundsatz der Rückgabe
 - § 59 Rückgabeersuchen
 - § 60 Kollidierende Rückgabeersuchen
 - § 61 Aufgaben der Länder
 - § 62 Aufgaben der obersten Bundesbehörden
 - § 63 Zulässigkeit der Klage auf Rückgabe
 - § 64 Kosten der behördlichen Sicherstellung
 - § 65 Kosten der Rückgabe und Erhaltungsmaßnahmen
-

Abschnitt 3 **Entschädigung und Erstattungsanspruch**

- § 66 Entschädigung bei Rückgabe
- § 67 Höhe der Entschädigung
- § 68 Erstattungsanspruch des ersuchenden Mitglied- oder Vertragsstaates

KAPITEL 6 **Rückgabe unrechtmäßig ausgeführten Kulturgutes**

- § 69 Rückgabeanspruch gegenüber Mitgliedstaaten
- § 70 Rückgabeanspruch gegenüber Vertragsstaaten
- § 71 Kosten
- § 72 Eigentum an zurückgegebenem Kulturgut

KAPITEL 7 **Rückgabezusage im internationalen Leihverkehr**

- § 73 Rechtsverbindliche Rückgabezusage
- § 74 Erteilung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage
- § 75 Verlängerung
- § 76 Wirkung

KAPITEL 8 **Datenschutz, gemeinsames Verfahren, Zoll**

- § 77 Erhebung und Verarbeitung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten
 - § 78 Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Behörde
 - § 79 Gemeinsames Verfahren von Bund und Ländern
 - § 80 Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten
 - § 81 Mitwirkung der Zollbehörden, Anhaltung von Kulturgut
 - § 82 Anmeldepflicht bei Ein- und Ausfuhr im Kulturgutverkehr mit Drittstaaten
-

KAPITEL 9**Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 83 Strafvorschriften
- § 84 Bußgeldvorschriften
- § 85 Einziehung und erweiterter Verfall
- § 86 Besondere Voraussetzung der Verwertung von Kulturgut
- § 87 Aufgaben und Befugnisse der Zollbehörden
- § 88 Straf- und Bußgeldverfahren

KAPITEL 10**Evaluierung, Übergangs- und Ausschlussvorschriften**

- § 89 Evaluierung
 - § 90 Fortgeltung und Befristung bisherigen Abwanderungsschutzes
 - § 91 Ausschluss abweichenden Landesrechts
-

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Das Gesetz regelt

1. den Schutz nationalen Kulturgutes gegen Abwanderung,
2. die Ein- und Ausfuhr von Kulturgut,
3. das Inverkehrbringen von Kulturgut,
4. die Rückgabe unrechtmäßig eingeführten Kulturgutes,
5. die Rückgabe unrechtmäßig ausgeführten Kulturgutes und
6. die Rückgabezusage im internationalen Leihverkehr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „archäologisches Kulturgut“ bewegliche Sachen oder Sachgesamtheiten, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben, sich im Boden oder in einem Gewässer befinden oder befunden haben oder bei denen aufgrund der Gesamtumstände dies zu vermuten ist,
 2. „Ausfuhr“ die Verbringung von Kulturgut aus dem Bundesgebiet,
 3. „Drittstaat“ jeder Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist,
 4. „Eigenbesitzer“ die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut für sich selbst ausübt,
 5. „Einfuhr“ die Verbringung von Kulturgut in das Bundesgebiet,
 6. „Fremdbesitzer“ die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut für andere ausübt,
 7. „Haager Konvention“ die Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1235),
 8. „Herkunftsstaat“ ein Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, in dem das Kulturgut entstanden ist oder der eine so enge Beziehung zu dem Kulturgut hat, dass er es zum Zeitpunkt der Verbringung aus seinem Hoheitsgebiet als nationales Kulturgut unter Schutz gestellt hat,
 9. „Inverkehrbringen“ von Kulturgut das Anbieten, das Verkaufen, die Vermittlung, der Vertrieb, das Absetzen, die unentgeltliche Weiter- oder Abgabe zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung oder die wirtschaftliche Verwertung in sonstiger Weise im eigenen oder fremden Namen,
-

10. „Kulturgut“ jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert,
11. „Kulturgut bewahrende Einrichtung“ jede Einrichtung im Bundesgebiet, deren Hauptzweck die Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut und die Sicherung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Kulturgut ist, insbesondere Museen, Bibliotheken und Archive,
12. „Mitgliedstaat“ jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union außer der Bundesrepublik Deutschland,
13. „Protokoll zur Haager Konvention“ das Protokoll zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300),
14. „rechtswidrig ausgegraben“ ein Kulturgut, wenn es unter Verstoß gegen eine inländische oder ausländische Rechtsvorschrift zum Schutz von archäologischem oder paläontologischem Kulturgut, insbesondere ohne eine nach einer solchen Rechtsvorschrift erforderliche Genehmigung, ausgegraben worden ist,
15. „Rückgabe“ die Verbringung des Kulturgutes in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zur Erfüllung eines Rückgabeanspruchs,
16. „Sachgesamtheit“ mehrere zusammengehörige Kulturgüter, insbesondere Archivbestände, Bibliotheksbestände, Nachlässe, Sammlungen oder Teile davon,
17. „UNESCO-Übereinkommen“ das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 II S. 626, 627),
18. die Verbringung von Kulturgut
 - a) „vorübergehend“, wenn sie für einen von Anfang an befristeten Zeitraum von höchstens fünf Jahren erfolgt,
 - b) „dauerhaft“, wenn sie für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erfolgt,
19. „Vertragsstaat“ jeder andere Staat außer der Bundesrepublik Deutschland, für den das UNESCO-Übereinkommen bindend ist,
20. „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ ein Verzeichnis eines Landes, in das es Kulturgut als national wertvoll einträgt.

(2) Keine Ein- und Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Herausgabe von Kulturgut durch Rechtshilfe im Sinne des § 66 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 163 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
 2. die Rückgabe von unrechtmäßig verbrachtem Kulturgut nach Kapitel 5 und
 3. die Rückgabe von Kulturgut an einen anderen Staat oder aus einem ausländischen Staat aufgrund bilateraler völkerrechtlicher Vereinbarungen.
-

§ 3

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die zuständigen Behörden der Länder, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Länder benennen die zuständigen Behörden durch Gesetz oder Rechtsverordnung.

(2) Die zentrale Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1), die durch die Berichtigung der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 147 vom 12.6.2015, S. 24) berichtigt worden ist, für die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

§ 4

Internetportal zum Kulturgutschutz

(1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde ist verpflichtet, ein zentrales Internetportal zum Kulturgutschutz zu errichten und zu unterhalten. Das Internetportal dient insbesondere der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Herstellung von Transparenz im Kulturgutschutz, namentlich durch die

1. Darstellung der Aufgaben und Ziele des Kulturgutschutzes,
2. Darstellung der nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen des Kulturgutschutzes,
3. Unterstützung der Verwaltungsverfahren etwa durch Bereitstellung von Formularen und Leitfäden,
4. Datenbank zur Dokumentation geschützten Kulturgutes und
5. Information über zuständige Behörden und Ansprechpartner.

(2) Die Datenbereitstellung im Internet erfolgt durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde und die zuständigen obersten Landesbehörden in deren jeweiliger Verantwortlichkeit.

(3) Bund und Länder richten einen Verwaltungsausschuss zur koordinierten Erfüllung der maßgeblichen Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Gewährleistung der einheitlichen Verwaltungspraxis der Länder ein, insbesondere zur

1. Beschlussfassung über Grundsätze der Veröffentlichung der Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes nach § 16,

2. Beschlussfassung über Grundsätze des gemeinsamen Verfahrens nach § 79 und
3. Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

Der Verwaltungsausschuss berät darüber hinaus die oberste für Kultur und Medien zuständige Bundesbehörde bei dem Betrieb des Internetportals. Ihm gehören zwei Vertreter oder Vertreterinnen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Landes an.

(4) Der Verwaltungsausschuss trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Entscheidungen über Fragen, die nicht die Aufgaben der Länder nach diesem Gesetz betreffen, kann ein Beschluss nicht gegen die Stimmen der Vertreter der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde getroffen werden. Die Beschlüsse sind verbindlich für alle Länder, wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen getroffen werden. Ein Mehrheitsbeschluss im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn nicht drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses dem widersprechen.

(5) Zur Klärung weiterer Verfahrensfragen und zur Regelung der Aufgaben im Einzelnen gibt sich der Verwaltungsausschuss eine Geschäftsordnung.

KAPITEL 2

Schutz von Kulturgut vor Abwanderung

Abschnitt 1 Unterschutzstellen des nationalen Kulturgutes

§ 5

Grundsatz

Nationales Kulturgut unterliegt als Teil des kulturellen Erbes Deutschlands dem Schutz gegen Abwanderung aus dem Bundesgebiet nach diesem Gesetz.

§ 6

Nationales Kulturgut

- (1) Nationales Kulturgut ist Kulturgut, das
 1. in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist,
 2. sich in öffentlichem Eigentum und im Bestand einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet,
-

3. sich im Eigentum und im Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird, oder
4. Teil einer Kunstsammlung des Bundes oder der Länder ist.

(2) Nur mit Zustimmung des Verleihers oder Deponenten gegenüber der zuständigen Behörde gilt Kulturgut in einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung oder einer solchen, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird, für die Dauer des Leih- oder Depositavertrages vorübergehend ebenfalls als nationales Kulturgut. Der Verleiher oder der Deponent kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen. Die Einrichtung hat den Verleiher oder Deponenten über die Rechtsfolgen des Verzichts auf den Schutz als nationales Kulturgut nach den §§ 69 und 70 zu unterrichten. Dieser Schutz endet mit der Kündigung oder mit dem Ablauf des Leih- oder Depositavertrages.

§ 7

Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes

(1) Kulturgut ist von der obersten Landesbehörde in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn

1. es besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und
2. seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.

Werke lebender Urheber oder Hersteller dürfen nur mit deren Zustimmung eingetragen werden.

(2) Eine Sachgesamtheit ist auch dann nach Absatz 1 in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn die Sachgesamtheit als solche, nicht aber zwingend ihre einzelnen Bestandteile die Kriterien nach Absatz 1 erfüllen. Einer Eintragung steht nicht entgegen, wenn eine Sachgesamtheit

1. teilweise zerstört ist,
2. an unterschiedlichen Orten im Inland aufbewahrt ist oder
3. teilweise im Ausland aufbewahrt ist.

(3) Zuständig für die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ist die oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut zum Zeitpunkt der Einleitung des Eintragungsverfahrens befindet. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

(4) Die Eintragung von Kulturgut im Eigentum der Kirchen und der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften richtet sich nach § 9.

§ 8**Nachträgliche Eintragung**

(1) Ist Kulturgut unter Verstoß gegen § 24 ausgeführt worden, so kann es von der zuständigen obersten Landesbehörde auch nach der Ausfuhr in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 und 2 erfüllt sind.

(2) Die örtliche Zuständigkeit für die Eintragung richtet sich nach dem Ort der letzten dauerhaften Belegenheit im Bundesgebiet. Ist dieser Ort nicht feststellbar, bestimmt die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde die zuständige oberste Landesbehörde. Dabei hat sie die besondere Verbindung des Kulturgutes mit einem Land aus historischen oder anderen Gründen zu berücksichtigen.

(3) Die Befugnis zur nachträglichen Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes endet, wenn die zuständige oberste Landesbehörde das Eintragungsverfahren nicht innerhalb eines Jahres eingeleitet hat, nachdem sie von der unrechtmäßigen Ausfuhr und dem Ort der neuen Belegenheit Kenntnis erlangt hat.

(4) Mit der Einleitung des Eintragungsverfahrens gilt das Kulturgut nach Absatz 1 als nationales Kulturgut, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

§ 9**Kulturgut im Eigentum der Kirchen und Religionsgemeinschaften**

(1) Die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften können bei der zuständigen obersten Landesbehörde beantragen, dass Kulturgut, das sich in ihrem Eigentum befindet, in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen wird. § 7 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bei einer nachträglichen Eintragung nach § 8 kann der Antrag nur innerhalb der Frist nach § 8 Absatz 3 gestellt werden. Die zuständige oberste Landesbehörde unterrichtet unverzüglich die Kirche oder die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaft, wenn sie von Umständen Kenntnis erhält, die einen Antrag nach Absatz 1 ermöglichen.

(3) Die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften können bei den obersten Landesbehörden beantragen, dass für einzelne Sachgesamtheiten ihrer Kulturgut bewahrenden Einrichtungen und für das Inventar ihrer liturgischen Räume § 6 Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden ist mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Finanzierung durch die öffentliche Hand die Finanzierung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften tritt.

§ 10**Ausnahmen zur Eintragung von Kulturgut bei Leihgaben aus dem Ausland
und nach Rückkehr in das Bundesgebiet**

(1) Für ehemals im Bundesgebiet belegenes Kulturgut, das sich mehr als fünf Jahre vor dem 6. August 2016 außerhalb des Bundesgebietes befunden hat und nach dem 6. August 2016 wieder in das Bundesgebiet eingeführt werden soll, kann die zuständige oberste Landesbehörde, wenn eine Eintragung nach § 7 in Betracht kommt, auf Antrag einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung vor der Einfuhr dem Eigentümer des Kulturgutes zusichern, dass das Kulturgut nicht nach § 7 in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen wird, sofern der Eigentümer die Gewähr dafür bietet, dass das Kulturgut für mindestens fünf Jahre

1. sich ohne Unterbrechung im Bundesgebiet befinden wird und
2. bei der antragstellenden Einrichtung als Leihgabe öffentlich ausgestellt oder für die Forschung zugänglich gemacht wird.

(2) Die oberste Landesbehörde kann die Zusicherung davon abhängig machen, dass die Kulturgut bewahrende Einrichtung nach Absatz 1 mit dem Eigentümer des Kulturgutes einen Vertrag über einen möglichen Ankauf des Kulturgutes schließt.

(3) Die Zusicherung nach Absatz 1 ist von der zuständigen obersten Landesbehörde mit Nebenbestimmungen zu versehen, die sicherstellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 eingehalten werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann über die Zusicherung nach Absatz 1 auch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Eigentümer schließen.

(5) Wird Kulturgut nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums nach Absatz 1 ausgeführt, so unterliegt es nicht der Genehmigungspflicht nach § 24 Absatz 1 Nummer 2.

(6) Wird Kulturgut unter Verstoß gegen die Nebenbestimmungen zur Zusicherung nach Absatz 1 oder gegen den nach Absatz 4 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag ausgeführt, gilt das Kulturgut als unrechtmäßig ausgeführt. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentümer bei der Ausfuhr gegen eine Vereinbarung verstößt, die er mit der zuständigen Behörde oder mit einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung nach Absatz 1 getroffen hat.

(7) Wird ein Leihvertrag zwischen einem Verleiher mit nicht nur vorübergehendem Wohnsitz oder Sitz im Ausland und einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung im Inland abgeschlossen, so kann die zuständige oberste Landesbehörde außer in den Fällen einer Rückkehr des Kulturgutes nach Absatz 1 auf Antrag des Entleihers dem Verleiher vor der Einfuhr des Kulturgutes schriftlich zusichern, dass für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende des Leihvertrages kein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet wird. Auf Kulturgut, das sich vor dem 6. August 2016 auf der Grundlage eines Leihvertrages im Sinne des Satzes 1 im Inland befindet, findet § 7 Absatz 1 und 2 ebenfalls für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Leihvertrages keine

Anwendung. Die Ausfuhr bis zu sechs Monate nach Beendigung eines Leihvertrages nach den Sätzen 1 und 2 unterliegt nicht der Genehmigungspflicht nach § 24 Absatz 1 Nummer 2.

§ 11

Ortswechsel von eingetragem Kulturgut

(1) Wird Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, für weniger als ein Jahr von einem Land in ein anderes Land verbracht, so behält die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ihre Wirkung.

(2) Wird Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, für mehr als ein Jahr in ein anderes Land verbracht, so wird es in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des Landes übertragen, in das es verbracht worden ist. Der unmittelbare Besitzer hat den Ortswechsel und den Zeitpunkt des Ortswechsels der nunmehr zuständigen obersten Landesbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 12

Steuerliche Begünstigung von national wertvollem Kulturgut, Ausgleich bei Verkauf infolge wirtschaftlicher Notlage

(1) Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, wird bei der Heranziehung zu Steuern begünstigt nach

1. § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) sowie
2. § 10g des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914).

(2) Wird die Genehmigung zur dauerhaften Ausfuhr nach § 23 rechtskräftig versagt und ist der Eigentümer national wertvollen Kulturgutes infolge wirtschaftlicher Notlage zum Verkauf gezwungen, so hat die oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut befindet, im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde auf einen billigen Ausgleich unter Berücksichtigung der Steuervorteile nach Absatz 1 hinzuwirken.

§ 13

Löschung der Eintragung

(1) Haben sich die das Kulturgut betreffenden Umstände, die zur Eintragung des Kulturgutes in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes geführt haben, wesentlich verändert,

so kann die Eintragung von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers von der obersten Landesbehörde gelöscht werden.

(2) Eine Änderung wesentlicher Umstände nach Absatz 1 ist stets gegeben, wenn rechtskräftig oder durch eine abschließende Regelung der Beteiligten im Hinblick auf einen Entzug festgestellt ist, dass das Kulturgut zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus einem früheren Eigentümer entzogen worden ist und es aus dem Bundesgebiet ausgeführt werden soll, um es an außerhalb des Bundesgebietes lebende ursprüngliche Eigentümer oder deren dort lebende Rechtsnachfolger zurückzugeben.

(3) Ist Kulturgut nach § 11 Absatz 2 in das Verzeichnis eines anderen Landes übertragen worden, so gibt die oberste Landesbehörde vor ihrer Entscheidung über die Löschung der ursprünglich für die Eintragung zuständigen obersten Landesbehörde die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Für das Verfahren zur Löschung der Eintragung ist § 14 Absatz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2

Verfahren und Mitwirkungspflichten; Veröffentlichung

§ 14

Eintragungsverfahren

(1) Die Einleitung des Verfahrens auf Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers. Der Antrag ist an die oberste Landesbehörde zu richten und muss folgende Angaben enthalten

1. die Bezeichnung des Kulturgutes,
2. den Namen und die Anschrift des Eigentümers und des Besitzers,
3. die Belegenheit zum Zeitpunkt der Antragstellung und
4. die Begründung der Eintragungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2.

(2) Die obersten Landesbehörden berufen Sachverständigenausschüsse, die keiner Weisung unterliegen. Diese bestehen aus fünf Sachverständigen und werden für die Dauer von fünf Jahren berufen, wobei Wiederberufungen möglich sind. Bei der Berufung sind sachkundige Personen aus dem Kreis der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, der Wissenschaft, des Kunsthandels und Antiquariats sowie der privaten Sammlerinnen und Sammler zu berücksichtigen. Verbände und Organisationen aus diesen Bereichen können Vorschläge für die Berufung einreichen. Eine der sachkundigen Personen ist auf Vorschlag der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu berufen. Die Zusammensetzung der Sachver-

ständigenausschüsse der Länder ist im Internetportal nach § 4 zu veröffentlichen. Die Ausschüsse können vor ihrer Entscheidung auch externe sachkundige Personen anhören.

(3) Kulturgut darf nur im Benehmen mit dem Sachverständigenausschuss eingetragen werden. Die zuständige oberste Landesbehörde hat nach Herstellung des Benehmens mit dem Sachverständigenausschuss und vor ihrer Sachentscheidung den Eigentümer des Kulturgutes zu hören.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde gibt vor ihrer Entscheidung über die Eintragung in ihr Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes anderen Ländern die Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern das Kulturgut zu diesen Ländern insbesondere aus historischen Gründen eine besondere Verbindung hat.

(5) Zur Wahrung eines gesamtstaatlichen Interesses kann auch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes beantragen.

(6) Das Eintragungsverfahren endet mit der Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde über die Eintragung. Erfolgt diese Entscheidung nicht binnen sechs Monaten nach Einleitung des Verfahrens, so gilt das Verfahren als ohne Eintragung beendet. Verhandlungen des Eigentümers mit der zuständigen obersten Landesbehörde, Rechtsmittel des Eigentümers im Verfahren sowie in begründeten Ausnahmefällen bei der Einholung externen Sachverständigen nach Absatz 2 Satz 7 hemmen die Frist. Die Frist ist ferner gehemmt, wenn der Eigentümer seinen Mitwirkungspflichten nach § 15 nicht nachkommt oder das Verfahren sonst verzögert. Ist das Verfahren ohne Eintragung beendet und die Beendigung nach § 17 bekannt gemacht worden, so kann ein erneutes Verfahren zur Eintragung, auch in einem anderen Land, nur eingeleitet werden, wenn sich die Umstände, die zur Beendigung des Verfahrens geführt haben, wesentlich verändert haben.

(7) Der Eigentümer kann, sofern er nachweist, dass das Kulturgut die Alters- und Wertgrenzen der in § 24 Absatz 1 Nummer 1 in Bezug genommenen Verordnung übersteigt, entsprechend Absatz 1 auch unter Darlegung seines berechtigten Interesses und der Versicherung der Vollständigkeit und Wahrheit seiner Angaben beantragen, dass die zuständige Behörde verbindlich feststellt, dass die Voraussetzungen der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nicht vorliegen. Die zuständige Behörde kann den nach Absatz 2 berufenen Sachverständigenausschuss beteiligen. Die Absätze 4 und 6 Satz 5 gelten entsprechend. Die Ausfuhr von Kulturgut, für das eine solche verbindliche Feststellung vorliegt, unterliegt nicht der Genehmigungspflicht nach § 24 Absatz 1 Nummer 2.

§ 15

Mitwirkungspflichten während des Eintragungsverfahrens

(1) Im Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ist der Eigentümer, hilfsweise der unmittelbare Besitzer, verpflichtet, der obersten Landesbehörde

1. die zur eindeutigen Identifizierung des Kulturgutes erforderlichen Angaben, die Eigentumsverhältnisse und den Aufbewahrungsort mitzuteilen,
2. geeignete Abbildungen des Kulturgutes zur Verfügung zu stellen oder deren Herstellung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder eines oder einer durch sie Beauftragten zu gestatten und
3. nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, weltweite Rechte zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung der identifizierenden Angaben sowie der Abbildungen zur Nutzung für das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzuräumen oder zu übertragen.

Urheberrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Eigentümer, hilfsweise der unmittelbare Besitzer, ist während des Eintragsverfahrens verpflichtet, jede Änderung der mitgeteilten Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der obersten Landesbehörde mitzuteilen.

§ 16

Führung und Veröffentlichung der Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes

(1) Die Länder führen ihre Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes in dem gemeinsamen Verfahren nach § 79 Absatz 1 Satz 1 und veröffentlichen sie zentral und länderübergreifend im Internetportal nach § 4.

(2) Personenbezogene Daten des Eigentümers oder des Besitzers und der Ort der Belegenheit des eingetragenen Kulturgutes dürfen nicht veröffentlicht werden. Dies gilt nicht, soweit diese Angaben für die eindeutige Bezeichnung des Kulturgutes erforderlich sind.

(3) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde hat bei der Veröffentlichung durch organisatorische und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Eintragungen während ihrer Veröffentlichung unversehrt, vollständig sowie aktuell bleiben und jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

(4) Für den Zugang zu einer Veröffentlichung ist § 15 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des E-Government-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Einzelheiten der Führung und Veröffentlichung der Verzeichnisse werden durch für alle Länder verbindliche Beschlüsse des Verwaltungsausschusses nach § 4 Absatz 4 geregelt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde hat jede Einleitung und jede Beendigung eines Verfahrens zur Eintragung, jede Eintragung, jede Löschung oder jede sonstige Änderung einer

Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes öffentlich im Bundesanzeiger bekannt zu machen und den Beteiligten mitzuteilen.

- (2) § 16 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3 **Beschädigungsverbot und Mitteilungspflicht**

§ 18

Beschädigungsverbot

(1) Es ist verboten, Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, zu zerstören, zu beschädigen oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern, sofern dieses nicht zur fachgerechten Konservierung und Restaurierung oder zur Forschung nach anerkannten wissenschaftlichen Standards erfolgt. § 304 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn für ein Kulturgut das Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet ist.

§ 19

Mitteilungspflichten

(1) Der unmittelbare Besitzer eines Kulturgutes, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, ist verpflichtet, der zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich das Abhandenkommen, die Zerstörung, die Beschädigung oder die nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes des Kulturgutes mitzuteilen. Bei Besitzwechsel ist der neue, hilfsweise der frühere unmittelbare Besitzer, zur Mitteilung verpflichtet.

(2) Sind der Eigentümer und der unmittelbare Besitzer des Kulturgutes nicht dieselbe Person, so gilt die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 hilfsweise auch für den Eigentümer.

(3) Bei einem Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer des Kulturgutes, hilfsweise der frühere Eigentümer, verpflichtet, der zuständigen obersten Landesbehörde diesen Eigentumswechsel unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn für ein Kulturgut das Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet ist.

KAPITEL 3

Kulturgutverkehr

Abschnitt 1 Grundsatz

§ 20

Kulturgutverkehrsfreiheit

Kulturgut kann ein- oder ausgeführt sowie in Verkehr gebracht werden, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften, insbesondere unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union, Verbote oder Beschränkungen vorsehen.

Abschnitt 2 Ausfuhr

§ 21

Ausfuhrverbot

Die Ausfuhr von Kulturgut ist verboten, wenn

1. für das Kulturgut das Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet worden ist und die Entscheidung über die Eintragung noch nicht unanfechtbar geworden ist,
2. für das Kulturgut keine nach den §§ 22, 23, 24, 27 Absatz 1 bis 3 erforderliche Genehmigung vorliegt oder nach den §§ 25, 26 oder § 27 Absatz 4 erteilt worden ist,
3. das Kulturgut nach § 32 Absatz 1 unrechtmäßig eingeführt worden ist,
4. das Kulturgut nach § 33 Absatz 1 sichergestellt ist oder
5. das Kulturgut nach § 81 Absatz 4 angehalten wird.

§ 22

Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut

(1) Genehmigungspflichtig ist die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut nach § 6 in einen Mitgliedstaat oder Drittstaat.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht in das Bundesgebiet wieder eingeführt wird.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die oberste Landesbehörde des Landes, in dessen Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes das Kulturgut nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 eingetragen ist oder in dem sich das Kulturgut nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet. Ist der Antragsteller eine juristische Person mit mehreren Sitzen, so ist sein Hauptsitz im Bundesgebiet für die örtliche Zuständigkeit maßgeblich. Die oberste Landesbehörde kann die Zuständigkeit nach Maßgabe des Landesrechts auf eine andere Landesbehörde übertragen.

(4) Die Ausfuhrgenehmigung kann der Eigentümer oder ein bevollmächtigter Dritter beantragen.

(5) Eine durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkte oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichene Genehmigung ist nichtig.

§ 23

Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von nationalem Kulturgut

(1) Genehmigungspflichtig ist die dauerhafte Ausfuhr von nationalem Kulturgut nach § 6 in einen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn bei Abwägung der Umstände des Einzelfalls wesentliche Belange des deutschen Kulturgutbesitzes überwiegen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn rechtskräftig oder durch eine abschließende Regelung der Beteiligten im Hinblick auf einen Entzug festgestellt ist, dass das Kulturgut zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 einem früheren Eigentümer aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist und es aus dem Bundesgebiet ausgeführt werden soll, um es an außerhalb des Bundesgebietes lebende ursprüngliche Eigentümer oder deren dort lebende Rechtsnachfolger zurückzugeben.

(4) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde. Vor der Entscheidung hört sie die zuständige oberste Landesbehörde und einen Sachverständigenausschuss an. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses ist § 14 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Im Falle eines Ortswechsels nach § 11 Absatz 2 ist auch die ursprünglich für die Eintragung zuständige oberste Landesbehörde anzuhören.

(5) Mit der Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr endet die Unterschutzstellung nach § 6 Absatz 1. Eingetragenes Kulturgut ist nach der Ausfuhr von der zuständigen obersten Landesbehörde aus dem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes zu löschen.

(6) Wird die Genehmigung zur dauerhaften Ausfuhr von eingetragenen Kulturgut abgelehnt, so unterrichtet die oberste für Kultur und Medien zuständige Bundesbehörde die nach Absatz 4 angehörten obersten Landesbehörden. Auf Antrag des Eigentümers klären die

oberste für Kultur und Medien zuständige Bundesbehörde und die nach Satz 1 unterrichteten Landesbehörden unter organisatorischer Leitung der Kulturstiftung der Länder binnen zwölf Monaten die nach Abwägung der beteiligten Interessen angemessenen Bedingungen für einen möglichen Ankauf des Kulturgutes durch oder für eine Kulturgut bewahrende Einrichtung im Bundesgebiet, die das Kulturgut der Öffentlichkeit zugänglich macht. Zur Klärung dieser Bedingungen gehören insbesondere

1. die Klärung, zum Bestand welcher Kulturgut bewahrenden Einrichtung das Kulturgut passen würde,
2. die Festlegung eines angemessenen Preises unter Berücksichtigung der Steuervorteile des Eigentümers nach § 12 Absatz 1 oder sonstiger Vorteile des Eigentümers,
3. die Klärung ob und gegebenenfalls wann und in welcher Höhe eine Kulturgut bewahrende Einrichtung nach Nummer 1 Fördermittel für einen Ankauf aus öffentlichen und privaten Mitteln erhalten könnte,
4. die sonstigen Modalitäten eines möglichen Ankaufes.

Für die Festlegung eines angemessenen Preises nach Satz 3 Nummer 2 zieht die Kulturstiftung der Länder externen Sachverstand heran.

(7) Sind die Bedingungen eines Ankaufes nach Absatz 6 geklärt, kann eine Kulturgut bewahrende Einrichtung nach Absatz 6 Nummer 1 dem Eigentümer auf dieser Basis und sofern die Finanzierung gesichert ist, ein Ankaufsangebot machen. Weist der Eigentümer nach, dass er den Ausfuhrantrag aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage gestellt hat, wirken die beteiligten Bundes- und Landesbehörden darauf hin, dass die Finanzierung eines Ankaufes gesichert ist, und die Kulturgut bewahrende Einrichtung ein Ankaufsangebot unterbreitet. § 12 Absatz 2 bleibt unberührt.

(8) Der Eigentümer kann das Angebot nach Absatz 7 binnen sechs Monaten annehmen. Kommt ein Ankauf nicht zustande, kann ein neuer Ausfuhrantrag erst nach einer Frist von fünf Jahren nach Ablehnung des vorhergehenden Antrages gestellt werden.

(9) In besonderen Einzelfällen kann auf Antrag des Landes die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde die Genehmigung nach Absatz 1 auch für eine erst zukünftige Ausfuhr anlässlich eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Eigentümer und der obersten Landesbehörde erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 für mindestens 15 Jahre vorliegen. Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde soll diese Zustimmung davon abhängig machen, dass die Einrichtung im Bundesgebiet mit dem Eigentümer des Kulturgutes einen Vertrag über einen möglichen Ankauf des Kulturgutes trifft. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.

(10) § 22 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Kulturgut; Verordnungsermächtigung

(1) Genehmigungspflichtig ist die Ausfuhr von Kulturgut

1. in einen Drittstaat nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (kodifizierte Fassung) (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1),
2. in einen Mitgliedstaat, sofern das Kulturgut den Kriterien nach Absatz 2 bei Ausfuhr in den Binnenmarkt unterfällt und nicht Eigentum des Urhebers oder Herstellers ist.

(2) Für die Ausfuhr in den Binnenmarkt sind die Altersuntergrenzen und das Doppelte der Wertuntergrenzen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den nachstehenden Kategorien folgende weiter heraufgesetzte Mindestuntergrenzen bei Kulturgut nach Anhang I Kategorie A gelten:

1. Nummer 3: 75 Jahre und 300.000 Euro;
2. die Nummern 4 und 7: 75 Jahre und 100.000 Euro;
3. die Nummern 5, 6, 8 und 9: 75 Jahre und 50.000 Euro;
4. Nummer 12: 50 Jahre und 50.000 Euro;
5. Nummer 14: 150 Jahre und 100.000 Euro;
6. Nummer 15: 100 Jahre und 100.000 Euro.

Münzen gelten nicht als archäologische Gegenstände nach Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009, wenn es sie in großer Stückzahl gibt, sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. Im Übrigen sind die Kategorien nach Absatz 2 Satz 1 im Lichte der Auslegung der Kategorien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 anzuwenden.

(3) Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, die Wertgrenzen zur Anpassung an die Preisentwicklungen in den für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kategorien relevanten Märkten in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, anzuheben.

(4) Der für die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 maßgebliche finanzielle Wert des Kulturgutes ist der innerhalb der letzten drei Jahre gezahlte Preis bei einem An- oder Verkauf, in sonstigen Fällen ein begründeter inländischer Schätzwert zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag kein Ausfuhrverbot nach § 21 Nummer 1, 3, 4 und 5 besteht.

(6) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 ist die oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet,

sofern sich in Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 keine andere Zuständigkeit aus Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 ergibt. Als Ort der Belegenheit wird der Wohnort oder Sitz des Antragstellers widerleglich vermutet. § 22 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung hat die oberste Landesbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden. Diese Landesbehörde kann die Zuständigkeit nach Maßgabe des Landesrechts auf eine andere Landesbehörde übertragen.

(8) Die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 Nummer 2 entfällt, wenn das Kulturgut sich nachweisbar nur vorübergehend bis zu zwei Jahre im Bundesgebiet befindet. Dies gilt nicht für Kulturgut, das

1. unrechtmäßig eingeführt wurde (§ 28) oder
2. zuvor ohne Genehmigung nach Absatz 1 ausgeführt wurde.

(9) § 22 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 25

Allgemeine offene Genehmigung

(1) Für die vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut kann die zuständige oberste Landesbehörde einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung auf Antrag eine zeitlich befristete generelle Genehmigung (allgemeine offene Genehmigung) erteilen, wenn diese Einrichtung regelmäßig Teile ihrer Bestände vorübergehend für öffentliche Ausstellungen, Restaurierungen oder Forschungszwecke ausführt. Die allgemeine offene Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die allgemeine offene Genehmigung kann erteilt werden für die Ausfuhr in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten. Beide Genehmigungen können in einem Bescheid erteilt werden.

(3) Der Antragsteller muss die Gewähr dafür bieten, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht wiedereingeführt wird.

(4) Die Geltungsdauer einer allgemeinen offenen Genehmigung darf fünf Jahre nicht überschreiten. Die zuständige oberste Landesbehörde veröffentlicht im Internetportal zum Kulturgutschutz nach § 4 diejenigen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, denen eine allgemeine offene Genehmigung erteilt worden ist.

(5) Teile des Bestandes einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung können von der allgemeinen offenen Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde ausgenommen werden.

§ 26**Spezifische offene Genehmigung**

(1) Für die regelmäßige vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut kann die zuständige oberste Landesbehörde dem Eigentümer oder rechtmäßigen unmittelbaren Besitzer auf Antrag eine zeitlich befristete, auf ein bestimmtes Kulturgut bezogene Genehmigung (spezifische offene Genehmigung) erteilen, wenn das Kulturgut im Ausland wiederholt verwendet oder ausgestellt werden soll.

(2) Die spezifische offene Genehmigung kann erteilt werden für die Ausfuhr in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten. Beide Genehmigungen können in einem Bescheid erteilt werden.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass das zur vorübergehenden Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht wiedereingeführt wird.

(4) Die Geltungsdauer einer spezifischen offenen Genehmigung darf fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 27**Genehmigung der Ausfuhr von kirchlichem Kulturgut**

(1) Für die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut, das sich im Eigentum einer Kirche oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft befindet, erteilt die Kirche oder Religionsgemeinschaft die Genehmigung nach § 22 im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde.

(2) Bei einem Verfahren zur Genehmigung nach § 23 für die dauerhafte Ausfuhr von nationalem Kulturgut nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 wird bei Kulturgut, das sich im Eigentum einer Kirche oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft befindet, abweichend von § 23 Absatz 4 Satz 2 ausschließlich die betroffene Kirche oder die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaft angehört. Sofern es sich um nationales Kulturgut nach § 9 Absatz 3 handelt, erteilt die Kirche oder Religionsgemeinschaft die Genehmigung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften können beantragen, dass für Kulturgut, das sich in ihrem Eigentum befindet, die Genehmigung für die Ausfuhr in einen Mitgliedstaat nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 nicht erforderlich ist. In diesem Falle ist eine nachträgliche Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 8 ausgeschlossen.

(4) Die §§ 25 und 26 sind für Kirchen und die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften sowie für die von ihnen beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Genehmigung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt werden kann.

Abschnitt 3

Einfuhr

§ 28

Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Kulturgut ist verboten, wenn es

1. von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist und unter Verstoß gegen dessen Rechtsvorschriften zum Schutz nationalen Kulturgutes aus dessen Hoheitsgebiet verbracht worden ist,
2. unter Verstoß gegen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union, die die grenzüberschreitende Verbringung von Kulturgut einschränken oder verbieten, verbracht worden ist oder
3. unter Verstoß gegen Abschnitt I Nummer 1 des Protokolls zur Haager Konvention aufgrund eines bewaffneten Konflikts verbracht worden ist.

§ 29

Ausnahmen vom Einfuhrverbot

Das Einfuhrverbot ist nicht anzuwenden auf Kulturgut, das

1. sich zum 6. August 2016 rechtmäßig im Bundesgebiet befunden hat, soweit nicht unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union Abweichendes anordnen, oder
2. zum Schutz vor den Gefahren eines bewaffneten Konflikts im Sinne des Abschnitts II Nummer 5 des Protokolls zur Haager Konvention im Bundesgebiet deponiert werden soll, um es zeitweilig zu verwahren.

§ 30

Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einfuhr

Wer Kulturgut einführt, hat, sofern es von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist, zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat im Sinne von § 28 Nummer 1 entsprechende Unterlagen mitzuführen. Ein solcher Nachweis sind Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates sowie sonstige Bestätigungen des Herkunftsstaates, dass das Kulturgut rechtmäßig ausgeführt werden konnte.

Abschnitt 4

Unrechtmäßiger Kulturgutverkehr

§ 31

Unrechtmäßige Ausfuhr von Kulturgut

(1) Die Ausfuhr von Kulturgut ist unrechtmäßig, wenn sie unter Verstoß gegen die §§ 21 bis 27 erfolgt oder unter Verstoß gegen Verordnungen der Europäischen Union, die die grenzüberschreitende Verbringung von Kulturgut ausdrücklich einschränken oder verbieten.

(2) Einer unrechtmäßigen Ausfuhr stehen auch jede nicht erfolgte Rückkehr nach Ablauf der Frist für eine vorübergehende rechtmäßige Ausfuhr und jeder Verstoß gegen eine Nebenbestimmung zur Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr gleich.

§ 32

Unrechtmäßige Einfuhr von Kulturgut

(1) Die Einfuhr von Kulturgut ist unrechtmäßig,

1. wenn das Kulturgut bei der Ausfuhr aus einem anderen Staat entgegen den in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz nationalen Kulturgutes verbracht worden ist
 - a) nach dem 31. Dezember 1992 aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder
 - b) nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates,
2. wenn die Einfuhr gegen § 28 verstößt oder
3. wenn die Einfuhr gegen sonstige in der Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Kann die Herkunft von Kulturgut in mehreren heutigen Staaten liegen und lässt sich keine eindeutige Zuordnung vornehmen, so ist das Kulturgut unrechtmäßig eingeführt, wenn das Kulturgut nach dem Recht jedes in Frage kommenden Staates nicht ohne Ausfuhrgenehmigung hätte ausgeführt werden dürfen und eine solche Ausfuhrgenehmigung nicht vorliegt.

§ 33

Sicherstellung von Kulturgut

(1) Die zuständige Behörde hat Kulturgut sicherzustellen,

1. wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass es
 - a) entgegen einem Verbot nach § 21 ausgeführt werden soll oder
 - b) entgegen einem Verbot nach § 28 eingeführt worden ist, oder
 2. wenn bei der Einfuhr die nach § 30 erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden.
-

(2) Nach Sicherstellung des Kulturgutes ist dem bisherigen Gewahrsamsinhaber eine Bescheinigung auszuhändigen, die das sichergestellte Kulturgut und den Grund der Sicherstellung nennt. Kann eine Bescheinigung nicht ausgehändigt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen lässt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Sicherstellung des Kulturgutes haben keine aufschiebende Wirkung. Die Sicherstellung hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfasst auch andere Verfügungen als Veräußerungen.

(4) Die Sicherstellung des Kulturgutes ist durch die zuständige Behörde unverzüglich der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach § 62 mitzuteilen.

(5) Es ist verboten, sichergestelltes Kulturgut zu zerstören, zu beschädigen oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern.

§ 34

Verwahrung sichergestellten Kulturgutes

(1) Sichergestelltes Kulturgut ist von der zuständigen Behörde in Verwahrung zu nehmen. Sie kann das Kulturgut, sofern der Zweck der Sicherstellung dadurch nicht gefährdet ist, durch die Person, der der Gewahrsam entzogen worden ist, oder durch einen Dritten verwahren lassen. In diesem Fall darf das Kulturgut nur mit schriftlicher oder elektronisch übermittelter Zustimmung der zuständigen Behörde an andere Personen oder Einrichtungen weitergegeben werden.

(2) Zu Beginn und nach Ende der Verwahrung soll der Erhaltungszustand des sichergestellten Kulturgutes von der zuständigen Behörde oder einem von ihr beauftragten Dritten festgehalten werden.

(3) Die zur Erhaltung des Kulturgutes erforderlichen Maßnahmen werden von der zuständigen Behörde getroffen oder veranlasst.

§ 35

Aufhebung der Sicherstellung

- (1) Die Sicherstellung des Kulturgutes ist von der zuständigen Behörde aufzuheben, wenn
1. der hinreichende Verdacht nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 entfallen ist,
 2. die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a entfallen sind,
-

3. im Falle des § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b
 - a) die Voraussetzungen des Rückgabeanspruchs nach Kapitel 5 dieses Gesetzes offensichtlich nicht vorliegen oder
 - b) die Verjährung des Rückgabeanspruchs nach Kapitel 5 dieses Gesetzes eingetreten ist,
4. im Falle des § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Sicherstellung im Hinblick auf einen Anspruch aus § 50 oder § 52 erfolgt ist und
 - a) nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Unterrichtung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 um eine Rückgabe nach § 50 oder § 52 ersucht worden ist,
 - b) eine gütliche Einigung zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat und dem Rückgabeschuldner erzielt worden ist oder
 - c) die Entscheidung über die Klage auf Rückgabe rechtskräftig geworden ist,
5. im Falle des § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Sicherstellung im Hinblick auf einen Anspruch aus § 51 erfolgt ist und eine Rückgabe erfolgen soll,
6. im Falle des § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Sicherstellung im Hinblick auf einen Anspruch aus § 53 Absatz 1 erfolgt ist und eine Rückgabe erfolgen soll oder,
7. sobald sich im Falle des § 33 Absatz 1 Nummer 2 kein hinreichender Verdacht ergibt, dass das Kulturgut unrechtmäßig eingeführt worden ist.

(2) Hat ein Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ein Rückgabeersuchen nach § 59 bereits gestellt oder ist geklärt, welcher Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ein solches Ersuchen stellen könnte, so kann die Sicherstellung nur mit Zustimmung dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates aufgehoben werden, es sei denn, der Anlass der Sicherstellung ist zwischenzeitlich entfallen.

§ 36

Herausgabe sichergestellten Kulturgutes

(1) Ist die Sicherstellung aufgehoben worden, so ist das Kulturgut herauszugeben

1. in den Fällen des § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 4 Buchstabe a und Nummer 7 an den Eigenbesitzer,
2. in den Fällen des § 35 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b und c an den Berechtigten,
3. in den Fällen des § 35 Absatz 1 Nummer 5 an den betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder
4. in den Fällen des § 35 Absatz 1 Nummer 6 an die jeweils zuständige Behörde des Herkunftsgebiets.

(2) In den Fällen der Herausgabe an den Eigenbesitzer ist diesem eine Mitteilung über eine Frist zur Abholung zuzustellen. Die Frist ist ausreichend zu bemessen. Die Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass das Kulturgut eingezogen wird, wenn es nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

§ 37**Einziehung sichergestellten Kulturgutes**

(1) Sichergestelltes Kulturgut soll von der zuständigen Behörde eingezogen werden, wenn es in den Fällen des § 36 Absatz 1 Nummer 1 nicht an den Eigenbesitzer herausgegeben werden kann, weil

1. der Eigenbesitzer nicht bekannt ist und nicht mit einem vertretbaren Aufwand zu ermitteln ist oder
2. der Eigenbesitzer das Kulturgut nicht innerhalb der Frist nach § 36 Absatz 2 Satz 2 abholt.

Die Anordnung der Einziehung ist nach Landesrecht öffentlich bekannt zu machen und im Internetportal nach § 4 zu veröffentlichen. Sie ist unverzüglich der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach § 62 mitzuteilen.

(2) Die zuständige Behörde kann das eingezogene Kulturgut einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung in Verwahrung geben.

§ 38**Folgen der Einziehung; Entschädigung**

(1) Wird sichergestelltes Kulturgut eingezogen, so gehen der Besitz an dem Kulturgut mit der Anordnung der Einziehung und das Eigentum an dem Kulturgut mit der Bestandskraft der Anordnung auf das Land über. Rechte Dritter erlöschen mit der Bestandskraft der Anordnung.

(2) Der Eigentümer, dessen Recht an dem Kulturgut durch die Entscheidung erloschen ist, wird von dem Land, in dessen Eigentum das Kulturgut übergegangen ist, unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt, es sei denn, es wird rückübereignet, Zug um Zug gegen den Ersatz einer möglichen Entschädigung an den Dritten nach Absatz 3.

(3) War das Kulturgut mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Einziehung erloschen ist, so wird auch der Dritte von dem Land, in dessen Eigentum das Kulturgut übergegangen ist, unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn

1. der Eigentümer mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass die Voraussetzungen der Sicherstellung und die Voraussetzungen der Einziehung des Kulturgutes vorlagen,
 2. der Eigentümer das Kulturgut in Kenntnis der Umstände, die die Sicherstellung zugelassen haben, erworben hat oder
 3. es nach den Umständen, welche die Sicherstellung und Einziehung begründet haben, aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig wäre, das Kulturgut dem Eigentümer ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.
-

Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Nichtgewährung der Entschädigung eine unbillige Härte wäre.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass die Voraussetzungen der Sicherstellung des Kulturgutes vorlagen,
2. der Dritte das Recht an dem Kulturgut in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zugelassen haben, erworben hat oder
3. es nach den Umständen, die die Sicherstellung und Einziehung begründet haben, aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig wäre, das Recht an dem Kulturgut dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Nichtgewährung der Entschädigung eine unbillige Härte wäre.

(6) Der Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 erlischt 30 Jahre nach der Bekanntmachung der Anordnung der Einziehung.

§ 39

Kosten für Sicherstellung, Verwahrung, Erhaltung und Herausgabe

Die notwendigen Kosten und Auslagen für die Sicherstellung, Verwahrung, Erhaltung und Herausgabe des Kulturgutes trägt die Person, der der Gewahrsam entzogen worden ist. Die §§ 66 bis 68 bleiben unberührt. Die zuständige Behörde setzt den zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest.

KAPITEL 4

Pflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut

§ 40

Verbot des Inverkehrbringens

(1) Verboten ist das Inverkehrbringen von Kulturgut, das abhandengekommen ist, rechtswidrig ausgegraben oder unrechtmäßig eingeführt worden ist.

(2) Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, die nach Absatz 1 verboten sind, sind nichtig.

(3) Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über Kulturgut, das entgegen § 21 ausgeführt worden ist, sind verboten.

(4) Derjenige, der das Kulturgut unter Verstoß gegen das Verbot in Absatz 1 in Verkehr gebracht hat, ist dem Erwerber zum Ersatz des Schadens unter Einschluss des Ersatzes der Aufwendungen anlässlich des Erwerbs und der Aufwendungen zur Erhaltung des Kulturgutes verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn derjenige, der das Kulturgut in Verkehr gebracht hat, nachweist, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

§ 41

Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Wer Kulturgut in Verkehr bringt, ist verpflichtet, zuvor mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen, ob das Kulturgut

1. abhandengekommen ist,
2. unrechtmäßig eingeführt worden ist oder
3. rechtswidrig ausgegraben worden ist.

(2) Die allgemeine Sorgfaltspflicht nach Absatz 1 ist von der Person, die Kulturgut in Verkehr bringt, anzuwenden, wenn sich einer vernünftigen Person die Vermutung aufdrängen müsste, dass einer der in Absatz 1 genannten Tatbestände in Betracht kommt. Diese Vermutung ist insbesondere anzunehmen, wenn bei einem früheren Erwerb des Kulturgutes, das in Verkehr gebracht werden soll,

1. ein außergewöhnlich niedriger Preis ohne nähere Begründung gefordert worden ist oder
2. der Verkäufer bei einem Kaufpreis von mehr als 5.000 Euro Barzahlung verlangt hat.

(3) Die erforderliche Sorgfalt umfasst die Prüfung einschlägiger Informationen, die mit zumutbarem Aufwand zu beschaffen sind, oder jede andere Prüfung, die eine vernünftige Person unter denselben Umständen des Inverkehrbringens von Kulturgut unternehmen würde.

§ 42

Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

(1) Wer in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringt, ist verpflichtet, zuvor zusätzlich zu den Pflichten nach § 41

1. Name und Anschrift des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers oder des Auftraggebers festzustellen,
 2. eine Beschreibung und eine Abbildung anzufertigen, die geeignet sind, die Identität des Kulturgutes festzustellen,
 3. die Provenienz des Kulturgutes zu prüfen,
-

4. Dokumente, die eine rechtmäßige Ein- und Ausfuhr belegen, zu prüfen,
5. Verbote und Beschränkungen zur Ein- und Ausfuhr sowie zum Handel zu prüfen,
6. zu prüfen, ob das Kulturgut in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken eingetragen ist, und
7. eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung des Einlieferers oder Veräußerers einzuholen, dass dieser berechtigt ist, über das Kulturgut zu verfügen.

Die Pflichten nach Satz 1 Nummer 2 lassen urheberrechtliche Vorschriften unberührt. Die Pflichten nach Satz 1 Nummer 3 bis 6 sind nach Maßgabe des zumutbaren Aufwandes, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, zu erfüllen.

(2) Die zusätzlichen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 sind nicht anzuwenden

1. für den gewerblichen Buchhandel mit Ausnahme des Antiquariatshandels und
2. für den gewerblichen Handel mit Bild- und Tonträgern.

(3) Die zusätzlichen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 sind ferner nicht anzuwenden für Kulturgut,

1. das kein archäologisches Kulturgut ist und
2. dessen Wert 2.500 Euro nicht übersteigt.

Münzen gelten nicht als archäologisches Kulturgut im Sinne des Satzes 1 Nummer 1, wenn es sie in großer Stückzahl gibt und sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben.

Maßgeblicher Wert ist bei einem Kauf der gezahlte Preis, in sonstigen Fällen ein begründeter inländischer Schätzwert.

§ 43

Erleichterte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

Erleichterte Sorgfaltspflichten gelten, wenn

1. der Urheber oder Hersteller des Kulturgutes dieses in Verkehr bringt oder
2. jemand das Kulturgut unmittelbar von dessen Urheber oder Hersteller erworben hat und es in Verkehr bringt oder
3. jemand für den Urheber oder Hersteller das von diesem geschaffene Kulturgut in Verkehr bringt.

Die erleichterten Sorgfaltspflichten umfassen zusätzlich zu den Pflichten nach § 41 nur diejenigen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2. § 42 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 44**Erhöhte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen**

Beim gewerblichen Inverkehrbringen ist der Maßstab des zumutbaren Aufwandes nach § 42 Absatz 1 Satz 3 nicht für Kulturgut anzuwenden,

1. bei dem nachgewiesen oder zu vermuten ist, dass es zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist, es sei denn, das Kulturgut ist an seinen ursprünglichen Eigentümer oder dessen Erben zurückgegeben worden oder diese haben eine andere abschließende Regelung im Hinblick auf den Entzug getroffen,
2. das aus einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat stammt, für den der Internationale Museumsrat eine Rote Liste gefährdeter Kulturgüter veröffentlicht hat, oder
3. für das ein Verbot zur Ein- oder Ausfuhr sowie zum Inverkehrbringen nach einer Verordnung der Europäischen Union maßgebend ist.

Auf Kulturgut nach Satz 1 ist § 42 Absatz 3 nicht anzuwenden.

§ 45**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Wer in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringt, ist verpflichtet, über die Prüfungen und Feststellungen nach § 42 Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen und die Sicherung entsprechender Unterlagen können in elektronischer Form erfolgen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind mit den dazugehörigen Unterlagen und Nachweisen vom Aufzeichnungspflichtigen 30 Jahre lang aufzubewahren. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Aufzeichnungen nach anderen Rechtsvorschriften stehen den Aufzeichnungen nach Absatz 1 gleich, sofern sie den Prüfungen und Feststellungen nach § 42 entsprechen und die in diesem Gesetz geforderte Feststellung der Identität des Kulturgutes nach § 42 Absatz 1 Nummer 2 ermöglichen. Für die Aufbewahrungsfrist ist Absatz 2 Satz 1 anzuwenden.

§ 46**Auskunftspflicht**

(1) Wer in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringt, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen

1. die Aufzeichnungen nach § 45 vorzulegen oder
 2. Auskunft über die nach § 41 Absatz 1 über ein Kulturgut gewonnenen Informationen zu erteilen.
-

Die nach Satz 1 vorzulegenden Aufzeichnungen und zu erteilenden Auskünfte beschränken sich auf die Informationen, die für die zuständigen Behörden zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(2) § 29 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

§ 47

Rechtsfolge bei Verstößen

Hat die zuständige Behörde belegbare Erkenntnisse darüber, dass wiederholt gegen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten nach den §§ 45 und 46 Absatz 1 verstoßen worden ist, so teilt sie diese Erkenntnisse der Gewerbeaufsicht zur Prüfung der Zuverlässigkeit im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung mit.

§ 48

Einsichtsrechte des Käufers

(1) Wird ein Erwerber eines Kulturgutes gerichtlich nach diesem Gesetz oder aufgrund zivilrechtlicher Vorschriften auf Herausgabe des Kulturgutes in Anspruch genommen, so hat er gegenüber demjenigen, der das Kulturgut nach den §§ 42 bis 44 in Verkehr gebracht hat, einen Anspruch auf Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 45, wenn er das Kulturgut nach dem 6. August 2016 erworben hat.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden im Falle der außergerichtlichen Inanspruchnahme bei Geltendmachung

1. eines Rückgabeanspruchs eines Mitgliedstaates oder Vertragsstaates oder
2. eines Entzuges dieses Kulturgutes aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus.

KAPITEL 5

Rückgabe unrechtmäßig eingeführten Kulturgutes

Abschnitt 1 Rückgabeanspruch

§ 49

Öffentlich-rechtliche Rückgabeansprüche

(1) Ansprüche auf Rückgabe von Kulturgut nach diesem Abschnitt sind öffentlich-rechtliche Ansprüche. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

(2) Rückgabeschuldner ist der unmittelbare Eigenbesitzer, hilfsweise der unmittelbare Fremdbesitzer.

§ 50

Rückgabeanspruch eines Mitgliedstaates

Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates ist Kulturgut zurückzugeben, wenn es

1. nach dem 31. Dezember 1992 aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unter Verstoß gegen dortige Rechtsvorschriften verbracht worden ist und
2. vor oder nach der Verbringung von dem ersuchenden Mitgliedstaat durch nationale Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsverfahren als nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert im Sinne des Artikels 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingestuft oder definiert worden ist.

§ 51

Rückgabeanspruch wegen Verstoßes gegen das Recht der Europäischen Union

Ist Kulturgut entgegen einem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten, unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union unrechtmäßig eingeführt worden, so ist es an den betreffenden Staat zurückzugeben.

§ 52

Rückgabeanspruch eines Vertragsstaates

(1) Auf Ersuchen eines Vertragsstaates ist Kulturgut zurückzugeben, wenn es

1. einer der in Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens genannten Kategorien angehört,
2. aus dessen Hoheitsgebiet nach dem 26. April 2007 unter Verstoß gegen dortige Rechtsvorschriften verbracht worden ist,
3. vor der Ausfuhr von dem ersuchenden Vertragsstaat als bedeutsam nach Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens oder im Sinne des Artikels 13 Buchstabe d des UNESCO-Übereinkommens als unveräußerlich eingestuft oder erklärt worden ist und
4. hinsichtlich seiner Herkunft dem ersuchenden Vertragsstaat zuzuordnen ist, insbesondere wenn es zum Bestand einer Einrichtung im Vertragsstaat gehört oder eine Einigung nach § 60 vorliegt.

(2) Lässt sich nicht klären, ob das Kulturgut nach dem 26. April 2007 verbracht worden ist, so wird widerleglich vermutet, dass das Kulturgut nach diesem Tag aus dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates verbracht worden ist. Diese Vermutung kann nur durch den Nachweis widerlegt werden, dass sich das Kulturgut schon vor diesem Tag im Bundesgebiet, im Binnenmarkt oder in einem Drittstaat befunden hat. Die Abgabe einer Versicherung an Eides statt ist

zur Erbringung des Nachweises nach Satz 2 zulässig gemäß § 27 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie gemäß der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Für die Abnahme zuständig sind im Rahmen des behördlichen Vermittlungsverfahrens die in § 61 Absatz 1 Nummer 7 und § 62 Absatz 2 genannten Behörden.

(3) Wird der Nachweis erbracht, dass sich das Kulturgut vor dem 6. August 2016 im Bundesgebiet oder im Binnenmarkt befunden hat, so sind abweichend von Absatz 1 für den Rückgabeanspruch des Vertragsstaates § 6 Absatz 2 und für die Entschädigung § 10 des Kulturgüterrückgabegesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 2547) in der bis zum 5. August 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 53

Rückgabeanspruch nach der Haager Konvention

(1) Kulturgut nach Kapitel I Artikel 1 der Haager Konvention, das entgegen § 28 Nummer 3 aufgrund eines bewaffneten Konflikts eingeführt worden ist, ist nach Beendigung des bewaffneten Konflikts an die jeweils zuständige Behörde des Herkunftsgebiets nach Abschnitt I Nummer 3 des Protokolls zur Haager Konvention zurückzugeben, wenn

1. es nach dem 11. November 1967 verbracht worden ist und
2. die jeweils zuständige Behörde des Herkunftsgebiets um Rückgabe ersucht.

(2) Kulturgut, das im Sinne von Abschnitt II Nummer 5 des Protokolls zur Haager Konvention deponiert worden ist, ist nach Beendigung des bewaffneten Konflikts zurückzugeben, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sein müssen.

§ 54

Anzuwendendes Zivilrecht

(1) Wer Eigentümer des Kulturgutes ist, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates zurückgegeben worden ist, bestimmt sich nach den Sachvorschriften dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates.

(2) Rechte, die aufgrund rechtsgeschäftlicher Verfügung oder durch Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erworben worden sind, stehen der Rückgabepflicht nicht entgegen.

§ 55

Befristung und Verjährung des Rückgabeanspruchs

(1) Rückgabeansprüche unterliegen nicht der Verjährung, wenn sie auf die Rückgabe von Kulturgut gerichtet sind, das

1. zu öffentlichen Sammlungen nach Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2014/60/EU gehört oder
2. in einem Bestandsverzeichnis kirchlicher oder anderer religiöser Einrichtungen in den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, in denen es nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften besonderen Schutzregelungen unterliegt.

Die Ansprüche nach Satz 1 erlöschen 75 Jahre nach ihrem Entstehen. Ein Anspruch erlischt nicht nach Satz 2, wenn der ersuchende Mitgliedstaat in seinem Recht bestimmt, dass solche Rückgabeansprüche nicht erlöschen.

(2) Rückgabeansprüche verjähren außer in den Fällen des Absatzes 1 ohne Rücksicht auf die Kenntnis in 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der unrechtmäßigen Verbringung des Kulturgutes aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates.

(3) Alle anderen Ansprüche auf Rückgabe von Kulturgut nach diesem Abschnitt verjähren nach drei Jahren.

§ 56

Beginn der Verjährung

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der ersuchende Mitgliedstaat oder Vertragsstaat von dem Ort der Belegenheit des Kulturgutes und von der Identität des Rückgabeschuldners Kenntnis erlangt.

§ 57

Hemmung und Neubeginn der Verjährung und Erlöschensfristen

(1) Auf die Verjährung und auf die Frist nach § 55 Absatz 1 Satz 2 sind die Vorschriften über die Hemmung der Verjährung nach den §§ 204, 206 und 209 des Bürgerlichen Gesetzbuches und über den Neubeginn der Verjährung nach § 212 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verjährung und die Frist nach § 55 Absatz 1 Satz 2 sind wegen höherer Gewalt insbesondere auch gehemmt, solange der ersuchende Mitgliedstaat oder Vertragsstaat durch innere Unruhen, bewaffnete Konflikte oder vergleichbare Umstände gehindert ist, seine Ansprüche geltend zu machen.

Abschnitt 2 Rückgabeverfahren

§ 58

Grundsatz der Rückgabe

Die Rückgabe kann durch eine gütliche Einigung im behördlichen Vermittlungsverfahren erreicht werden oder mit einer Klage auf Rückgabe des ersuchenden Staates verfolgt werden.

§ 59

Rückgabeersuchen

Das Rückgabeersuchen ist zu stellen für

1. den Rückgabeanspruch eines Mitgliedstaates nach § 50 bei der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde oder
2. Ansprüche nach den §§ 51 bis 53 auf diplomatischem Weg beim Auswärtigen Amt.

§ 60

Kollidierende Rückgabeersuchen

Stellen zu demselben Kulturgut mehrere Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten Rückgabeersuchen und lässt sich nicht klären, welchem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat das Kulturgut zuzuordnen ist, so ist es erst zurückzugeben, wenn die Einigung der betroffenen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten schriftlich festgehalten und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde sowie dem Auswärtigen Amt mitgeteilt worden ist.

§ 61

Aufgaben der Länder

(1) Die zuständige Behörde eines Landes hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Nachforschungen nach Kulturgut, bei dem der Verdacht besteht, dass es unrechtmäßig verbracht worden ist oder unrechtmäßig in Verkehr gebracht worden ist,
 2. Nachforschungen nach dem Eigentümer oder dem unmittelbaren Besitzer des betreffenden Kulturgutes,
 3. Unterstützung der Nachforschungen des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates, insbesondere nach dem Eigentümer oder dem unmittelbaren Besitzer des betreffenden Kulturgutes,
 4. Durchführung oder Veranlassung von Maßnahmen zur Erhaltung des sichergestellten Kulturgutes,
-

5. Durchführung von Maßnahmen, die verhindern, dass das Kulturgut der Rückgabe entzogen wird,
6. Durchführung des behördlichen Vermittlungsverfahrens zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat und dem Rückgabeschuldner und
7. Unterstützung des Bundes bei der Rückgabe von Kulturgut.

(2) Zur Unterstützung nach Absatz 1 Nummer 3 ist die zuständige Behörde nur verpflichtet, wenn ein Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 der zuständigen Behörde mitteilt, dass es sich um ein Kulturgut im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/60/EU handelt. Lässt ein Mitgliedstaat diese Frist ohne diese Mitteilung verstreichen, so ist die zuständige Behörde nicht mehr verpflichtet, Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 zu ergreifen.

§ 62

Aufgaben der obersten Bundesbehörden

- (1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde hat folgende Aufgaben:
1. Unterrichtung des betroffenen Mitgliedstaates über das Auffinden und die Sicherstellung von Kulturgut, bei dem der Verdacht besteht, dass es unrechtmäßig eingeführt worden ist,
 2. Unterstützung des behördlichen Vermittlungsverfahrens zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat und dem Rückgabeschuldner und
 3. Mitteilung an die zentralen Stellen der anderen Mitgliedstaaten, wenn der ersuchende Mitgliedstaat Klage auf Rückgabe erhoben hat.
- (2) Das Auswärtige Amt hat in Zusammenarbeit mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde folgende Aufgaben:
1. Unterrichtung des betroffenen Vertragsstaates über das Auffinden und die Sicherstellung von Kulturgut, bei dem Verdacht besteht, dass es unrechtmäßig eingeführt worden ist, und
 2. Durchführung des behördlichen Vermittlungsverfahrens zwischen dem ersuchenden Vertragsstaat und dem Rückgabeschuldner.

§ 63

Zulässigkeit der Klage auf Rückgabe

- (1) Die Klage eines ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates auf Rückgabe ist nur dann zulässig, wenn der Klageschrift folgende Unterlagen beigelegt sind:
1. eine geeignete Beschreibung des Kulturgutes mit Angaben über
 - a) die Identität und Herkunft,
 - b) den tatsächlichen oder mutmaßlichen Zeitpunkt der Verbringung und
 - c) den tatsächlichen oder mutmaßlichen Ort der Belegenheit im Bundesgebiet,

2. eine Erklärung, dass es sich um ein nach nationalen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates nationales Kulturgut handelt, und
3. eine Erklärung des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates, dass das Kulturgut unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet ausgeführt worden ist.

(2) Die Klage auf Rückgabe ist unzulässig, wenn das Verbringen des Kulturgutes aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klage erhoben wird, nicht mehr unrechtmäßig ist.

§ 64

Kosten der behördlichen Sicherstellung

Hat die zuständige Behörde das Kulturgut, über dessen Rückgabe das Gericht zu entscheiden hat, nach § 33 sichergestellt, so ist in der gerichtlichen Entscheidung über die Rückgabe auch über die Kosten zu entscheiden, die der zuständigen Behörde durch die Sicherstellung entstanden sind.

§ 65

Kosten der Rückgabe und Erhaltungsmaßnahmen

(1) Die Kosten, die sich aufgrund der Rückgabe ergeben, gehen zu Lasten des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates.

(2) Die Kosten, die durch Durchführung oder Veranlassung von notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung des sichergestellten Kulturgutes entstehen, gehen zu Lasten des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates. § 64 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3

Entschädigung und Erstattungsanspruch

§ 66

Entschädigung bei Rückgabe

(1) Ist der unmittelbare Eigenbesitzer beim Erwerb des Kulturgutes mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen, so kann er die Rückgabe des Kulturgutes verweigern, bis der ersuchende Mitgliedstaat oder Vertragsstaat eine angemessene Entschädigung geleistet hat.

(2) Bei einer unentgeltlichen Rechtsnachfolge muss die erforderliche Sorgfalt beim Erwerb sowohl vom Rechtsvorgänger als auch vom Rechtsnachfolger beachtet worden sein. Beim Erwerb durch Erbschaft muss der Erbe oder Vermächtnisnehmer die mangelnde Sorgfalt des Erblassers gegen sich gelten lassen.

(3) Bei der Entscheidung, ob der unmittelbare Eigenbesitzer mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist, werden alle Umstände beim Erwerb des Kulturgutes berücksichtigt, insbesondere

1. die Unterlagen über die Herkunft des Kulturgutes,
2. die nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates erforderliche Ausfuhrgenehmigung,
3. die jeweiligen Eigenschaften der beim Erwerb des Kulturgutes Beteiligten,
4. der Kaufpreis,
5. die Einsichtnahme des unmittelbaren Eigenbesitzers in die zugänglichen Verzeichnisse entwendeten Kulturgutes und das Einholen einschlägiger Informationen, die er mit zumutbarem Aufwand erhalten konnte, und
6. jeder andere Schritt, den eine vernünftige Person unter denselben Umständen unternommen hätte.

(4) § 52 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 67

Höhe der Entschädigung

(1) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich unter Berücksichtigung der entstandenen Aufwendungen des Rückgabeschuldners für

1. den Erwerb des Kulturgutes und
2. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturgutes.

Die Entschädigung darf die Aufwendungen nicht übersteigen. Für entgangenen Gewinn ist keine Entschädigung zu zahlen.

(2) Bleibt das Kulturgut auch nach der Rückgabe Eigentum des Rückgabeschuldners, so hat der ersuchende Mitgliedstaat oder Vertragsstaat dem Rückgabeschuldner abweichend von Absatz 1 nur die Aufwendungen zu erstatten, die dem Rückgabeschuldner daraus entstanden sind, dass er darauf vertraut hat, das Kulturgut im Bundesgebiet belassen zu dürfen.

§ 68

Erstattungsanspruch des ersuchenden Mitglied- oder Vertragsstaates

(1) Der ersuchende Mitgliedstaat oder Vertragsstaat kann von den Personen, die Kulturgut unrechtmäßig verbracht haben oder die die unrechtmäßige Verbringung von Kulturgut veranlasst haben, Erstattung der aus dem Rückgabeverfahren entstandenen Kosten fordern. § 840 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

KAPITEL 6

Rückgabe unrechtmäßig ausgeführten Kulturgutes

§ 69

Rückgabeanspruch gegenüber Mitgliedstaaten

(1) Den Anspruch auf Rückgabe von Kulturgut, das unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ausgeführt worden ist, macht im jeweiligen Mitgliedstaat nach dessen Vorschriften die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut vor der unrechtmäßigen Ausfuhr dauerhaft befand, geltend. Ist der Ort der letzten dauerhaften Belegenheit des Kulturgutes im Bundesgebiet nicht feststellbar, so macht die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde den Anspruch geltend.

(2) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde setzt die zuständige zentrale Stelle des ersuchten Mitgliedstaates unverzüglich davon in Kenntnis, dass sie Klage auf Rückgabe des betreffenden Kulturgutes erhoben hat.

§ 70

Rückgabeanspruch gegenüber Vertragsstaaten

(1) Den Anspruch auf Rückgabe von Kulturgut, das unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ausgeführt worden ist, macht das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde geltend.

(2) Bevor die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde den Rückgabeanspruch geltend macht, stellt sie das Benehmen her mit der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut vor der unrechtmäßigen Ausfuhr dauerhaft befand.

§ 71

Kosten

(1) Die notwendigen Kosten und Auslagen, die durch die Geltendmachung des Rückgabeanspruchs entstanden sind, trägt derjenige, der das Kulturgut unrechtmäßig ausgeführt hat. § 840 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bundesbehörde, die den Rückgabeanspruch nach den §§ 69, 70 geltend macht, setzt den zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest.

§ 72**Eigentum an zurückgegebenem Kulturgut**

Wer Eigentümer des Kulturgutes ist, das unrechtmäßig ausgeführt worden ist und in das Bundesgebiet zurückgegeben worden ist, bestimmt sich nach den deutschen Sachvorschriften.

KAPITEL 7**Rückgabezusage im internationalen Leihverkehr****§ 73****Rechtsverbindliche Rückgabezusage**

(1) Wird Kulturgut aus dem Ausland für eine öffentliche Ausstellung oder für eine andere Form der öffentlichen Präsentation, einschließlich einer vorherigen Restaurierung für diesen Zweck, oder für Forschungszwecke an eine Kulturgut bewahrende oder wissenschaftliche Einrichtung im Bundesgebiet vorübergehend ausgeliehen, so kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde eine rechtsverbindliche Rückgabezusage für die Aufenthaltsdauer des Kulturgutes im Bundesgebiet erteilen. Die Rückgabezusage darf höchstens für zwei Jahre erteilt werden.

(2) Für die Erteilung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage ist die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem der Entleiher seinen Hauptsitz hat. Bei mehreren Leihorten ist die Behörde des ersten Leihortes zuständig.

§ 74**Erteilung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage**

(1) Auf Antrag des Entleihers kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde dem Verleiher vor der Einfuhr des Kulturgutes die Rückgabezusage erteilen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.

(2) Die Rückgabezusage erfolgt schriftlich und unter Gebrauch der Worte „rechtsverbindliche Rückgabezusage“.

§ 75**Verlängerung**

(1) Die rechtsverbindliche Rückgabezusage kann von der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde auf

Antrag des Entleihers verlängert werden. Die Höchstdauer von zwei Jahren soll auch durch eine Verlängerung nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist für einen Aufenthalt im Bundesgebiet auf bis zu vier Jahre verlängert werden.

(2) § 73 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 76

Wirkung

(1) Die rechtsverbindliche Rückgabezusage bewirkt, dass

1. dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen, und
2. kein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet werden kann.

Die Rückgabezusage kann nicht aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden und ist für die Aufenthaltsdauer des Kulturgutes im Bundesgebiet sofort vollziehbar.

(2) Bis zur Rückgabe des Kulturgutes an den Verleiher, höchstens jedoch für die Dauer der erteilten Rückgabezusage, sind gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Arrestverfügungen, Pfändungen und Beschlagnahmen des Kulturgutes sowie behördliche Vollstreckungsmaßnahmen oder Sicherstellungen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften nicht zulässig.

(3) Die Ausfuhr nach Ablauf des Leihvertrages unterliegt nicht der Genehmigungspflicht nach § 24.

KAPITEL 8

Datenschutz, gemeinsames Verfahren, Zoll

§ 77

Erhebung und Verarbeitung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten

(1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden des Bundes und der Länder dürfen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, nach landesrechtlichen Regelungen zum Schutz beweglichen Kulturgutes, nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft, die Verbote und Beschränkungen enthalten, sowie

2. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

(2) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 78

Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Behörde

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist, dürfen Informationen einschließlich personenbezogener Daten der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde des Bundes und der Länder übermitteln, soweit dies erforderlich ist, damit diese Behörde ihre in § 77 genannten Aufgaben erfüllen kann.

(2) Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis davon erlangen, dass Kulturgut unter Verstoß gegen die Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen ein- oder ausgeführt worden ist oder werden soll.

(3) Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die Einleitung und die Erledigung eines auf Kulturgut bezogenen Straf- oder Bußgeldverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Satz 1 ist nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit anzuwenden, die nur mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden kann.

(4) Bei Eingang eines Rechtshilfeersuchens eines anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass auch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde unterrichtet wird. Diese unterrichtet in Fällen eines Rechtshilfeersuchens eines Vertragsstaates das Auswärtige Amt.

§ 79

Gemeinsames Verfahren von Bund und Ländern

(1) Zum umfassenden Schutz nationalen Kulturgutes führen Bund und Länder ein gemeinsames Verfahren im Sinne des § 11 des E-Government-Gesetzes. Sie sind befugt, Informationen einschließlich personenbezogener Daten in dem gemeinsamen Verfahren zu verarbeiten.

(2) Die am gemeinsamen Verfahren beteiligten Behörden des Bundes und der Länder sind jeweils für die Rechtmäßigkeit der von ihnen vorgenommenen Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung verantwortlich.

(3) Die am gemeinsamen Verfahren beteiligten Behörden des Bundes und der Länder unterliegen, soweit sie an dem gemeinsamen Verfahren teilnehmen, dem Bundesdatenschutzgesetz. Die zuständige Kontrollstelle im Sinne des § 11 Absatz 5 Satz 2 des E-Government-Gesetzes für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften mit Bezug auf das gemeinsame Verfahren ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit lässt die Zuständigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Übrigen unberührt.

(4) Im Rahmen des gemeinsamen Verfahrens werden neben den Daten zur Identifikation des Kulturgutes auch die personenbezogenen Daten der Eigentümer und soweit erforderlich der Besitzer des nationalen Kulturgutes verarbeitet. Dies sind insbesondere deren Namen und Adressen.

(5) Einzelheiten des gemeinsamen Verfahrens, insbesondere die jeweils verantwortliche Stelle für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben nach § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des E-Government-Gesetzes, werden durch für alle Länder verbindliche Beschlüsse des Verwaltungsausschusses nach § 4 Absatz 4 geregelt.

§ 80

Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten

(1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde erteilt den zuständigen zentralen Stellen eines Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen,

1. soweit es für deren Prüfung erforderlich ist, Auskunft, ob
 - a) die Voraussetzungen für ein Rückgabeersuchen oder eine Klage auf Rückgabe gegeben sind oder
 - b) die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 gegeben sind, sowie
2. Auskünfte, die zur Auffindung und Rückgabe von gestohlenem oder unrechtmäßig in das Bundesgebiet eingeführtem Kulturgut beitragen können.

Die Auskunftserteilung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 umfasst neben nichtpersonenbezogenen Daten den Namen und die ladungsfähige Anschrift der derzeitigen oder vorherigen Eigentümer oder Besitzer, soweit dies für die Prüfung der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates erforderlich ist.

(2) Das Auswärtige Amt erteilt einem Vertragsstaat auf begründetes Ersuchen

1. soweit es für dessen Prüfung erforderlich ist, Auskunft, ob die Voraussetzungen für ein Rückgabeersuchen oder eine Klage auf Rückgabe gegeben sind, sowie
2. Auskünfte, die zur Auffindung und Rückgabe von gestohlenem oder unrechtmäßig in das Bundesgebiet eingeführtem Kulturgut beitragen können.

(3) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen in Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten nur übermittelt werden, wenn deren Kenntnis für die Rechtsverfolgung von Rückgabeansprüchen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Datenübermittlung muss zusätzlich den Anforderungen der §§ 4b und 4c des Bundesdatenschutzgesetzes genügen.

§ 81

Mitwirkung der Zollbehörden, Anhaltung von Kulturgut

(1) Die Zollbehörden wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Kulturgut mit, für das Verbote oder Beschränkungen nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten. Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, dürfen die Zollbehörden die im Rahmen ihrer zollamtlichen Überwachung gewonnenen Informationen, auch soweit sie dem Steuergeheimnis unterliegen, den zuständigen Behörden übermitteln.

(2) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde kann der zuständigen zentralen Stelle der Zollverwaltung konkrete länder-, waren- oder personenbezogene Risikohinweise übermitteln.

(3) Ergeben sich bei der zollamtlichen Überwachung Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung, so unterrichten die Zollbehörden unverzüglich die zuständige Behörde des Landes, in dem sich das Kulturgut bei der Anhaltung befindet.

(4) Im Falle des Absatzes 3 halten die Zollbehörden die Waren, deren Beförderungs- und Verpackungsmittel sowie die beigefügten Unterlagen auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten an. Sie können die angehaltenen Waren sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auch durch einen Dritten verwahren lassen. § 39 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Zollbehörde gibt das angehaltene Kulturgut, die Beförderungs- und Verpackungsmittel sowie die beigefügten Unterlagen frei, wenn die sonstigen Anforderungen und Förmlichkeiten für eine Freigabe erfüllt sind und

1. die zuständige Behörde mitgeteilt hat, dass sie das Kulturgut nach § 33 sichergestellt hat,
 2. die zuständige Behörde mitgeteilt hat, dass das Kulturgut nicht sichergestellt wird, oder
 3. nach Ablauf von drei Arbeitstagen seit der Unterrichtung nach Absatz 3 keine Mitteilung der zuständigen Behörde zum weiteren Vorgehen vorliegt oder
-

4. nach Ablauf von zehn Arbeitstagen seit der Unterrichtung nach Absatz 3 keine Mitteilung der zuständigen Behörde über die Sicherstellung des Kulturgutes nach § 33 vorliegt.

(6) Es ist verboten, nach Absatz 4 angehaltenes Kulturgut zu beschädigen, zu zerstören oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern.

§ 82

Anmeldepflicht bei Ein- und Ausfuhr im Kulturgutverkehr mit Drittstaaten

(1) Bei der zuständigen Zollstelle ist Kulturgut anzumelden, das

1. unmittelbar aus einem Drittstaat eingeführt werden soll und zur Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat einer Genehmigung durch diesen Staat bedarf oder
2. in einen Drittstaat ausgeführt werden soll und zur Ausfuhr aus dem Binnenmarkt einer Genehmigung nach diesem Gesetz oder nach einem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten, unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union bedarf.

(2) Die Anmeldung hat die Person vorzunehmen, die das Kulturgut einführt oder ausführt. Bei der Anmeldung sind die für die Einfuhr oder Ausfuhr erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente vorzulegen.

(3) Auf Verlangen der zuständigen Zollstelle ist das anmeldepflichtige Kulturgut vorzuführen.

KAPITEL 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 83

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 21 Nummer 1, 2, 4 oder 5 Kulturgut ausführt,
 2. entgegen § 21 Nummer 3 Kulturgut ausführt, von dem er weiß, dass es nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 unrechtmäßig eingeführt wurde,
 3. entgegen § 28 Kulturgut einführt, von dem er weiß, dass es unter Verstoß gegen eine dort genannte Rechtsvorschrift verbracht worden ist,
 4. entgegen § 40 Absatz 1 Kulturgut in Verkehr bringt, das abhandengekommen ist oder von dem er weiß, dass es rechtswidrig ausgegraben oder nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 unrechtmäßig eingeführt worden ist, oder
-

5. entgegen § 40 Absatz 3 ein Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft über Kulturgut abschließt, das durch eine in Nummer 1 oder 2 bezeichnete Handlung ausgeführt worden ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (kodifizierte Fassung) (Abl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1) Kulturgut ausführt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 18 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, Kulturgut beschädigt, zerstört oder verändert.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4

1. gewerbsmäßig handelt oder
2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(6) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder des Absatzes 2 in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit fahrlässig handelt.

(7) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter das Kulturgut unverzüglich in das Bundesgebiet zurückbringt.

§ 84

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 15 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 2. entgegen § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Name oder Anschrift einer dort genannten Person nicht oder nicht rechtzeitig feststellt,
 3. entgegen § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Beschreibung oder eine Abbildung nicht oder nicht rechtzeitig anfertigt oder
 4. entgegen § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 eine dort genannte Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig einholt.
-

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30 Satz 1 bei der Einfuhr von Kulturgut, von dem er weiß oder hätte wissen müssen, dass es von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist, eine dort verlangte Unterlage nicht mit sich führt oder
2. entgegen § 82 Absatz 3 Kulturgut nicht oder nicht rechtzeitig vorführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 85

Einziehung und erweiterter Verfall

(1) Ist eine Straftat nach § 83 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 Absatz 1 oder 2 begangen worden, so können folgende Gegenstände eingezogen werden:

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. Gegenstände, die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.

§ 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 83 Absatz 5 Nummer 2 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.

§ 86

Besondere Voraussetzung der Verwertung von Kulturgut

(1) Kulturgut, das nach § 85 der Einziehung oder dem Verfall unterliegt, darf nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde verwertet werden.

(2) Die Zustimmung kann versagt werden. Sie ist im Regelfall zu versagen für Kulturgut,

1. das der genehmigungspflichtigen Ausfuhr nach § 24 unterliegt und dessen Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes noch nicht abschließend geprüft worden ist,
2. das einem Rückgabeanspruch nach Kapitel 5 unterliegen könnte und für das die Verjährungsfrist für den Rückgabeanspruch noch nicht abgelaufen oder der Anspruch noch nicht erloschen ist oder
3. dessen Inverkehrbringen nach § 40 verboten ist oder für dessen Inverkehrbringen eine erhöhte Sorgfaltspflicht nach § 44 besteht.

(3) Vor der Verwertung von Kulturgut ausländischer Staaten sind das Auswärtige Amt und die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde anzuhören.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch bei Einziehung und Verfall nach anderen Rechtsvorschriften anzuwenden.

(5) Eine Verwertung von Kulturgut, das die zuständige Behörde nach diesem Gesetz eingezogen hat, ist erst möglich, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 abschließend geprüft sind.

§ 87

Aufgaben und Befugnisse der Zollbehörden

(1) Die Staatsanwaltschaft kann bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 83 und 84 Ermittlungen nach § 161 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung in den Fällen des § 83 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 in Verbindung mit den Absätzen 4 und 6 sowie im Fall des § 83 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. Die nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde kann in den Fällen des Satzes 1 Ermittlungen auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen.

(2) § 21 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das durch Artikel 297 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ist entsprechend anzuwenden.

§ 88

Straf- und Bußgeldverfahren

Soweit für Straftaten nach § 83 das Amtsgericht sachlich zuständig ist, liegt die örtliche Zuständigkeit bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das örtlich zuständige Landgericht seinen Sitz hat. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

KAPITEL 10

Evaluierung, Übergangs- und Ausschlussvorschriften

§ 89

Evaluierung

Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die Anwendung des Gesetzes fünf Jahre und vorab zum Umfang des Verwaltungsaufwandes zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 90**Fortgeltung und Befristung bisherigen Abwanderungsschutzes**

(1) Bestandteil des Verzeichnisses national wertvollen Kulturgutes ist Kulturgut, das aufgrund des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757) geändert worden ist, eingetragen worden ist in

1. ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder
2. ein Verzeichnis national wertvoller Archive eines Landes.

(2) Die Ausfuhr bleibt genehmigungspflichtig, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025

1. von Kunstwerken, die aufgrund der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken der Reichsregierung vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Dezember 1932 (RGBl. I S. 572) verlängert worden ist, in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke eingetragen waren und über deren Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes noch nicht entschieden worden ist, und
2. von registriertem Kulturgut nach dem Kulturgutschutzgesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) und über dessen Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes noch nicht entschieden worden ist.

(3) Für Verfahren, die bis 6. August 2016 eingeleitet und bekannt gemacht worden sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757) geändert worden ist, bis zum Abschluss des Verfahrens fort.

§ 91**Ausschluss abweichenden Landesrechts**

Von den in den §§ 7 bis 17, 22 bis 27 und 73 bis 76 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.



Arbeiten an Fundstück aus
archäologischer Grabung

B. Vorbemerkungen

I. ZIELSETZUNG UND NOTWENDIGKEIT DER REGELUNGEN

Die Novellierung des Kulturgutschutzes war aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU vom 15. Mai 2014 zur Rückgabe von unrechtmäßig verbrachtem Kulturgut innerhalb des EU-Binnenmarktes erforderlich. Darüber hinaus ergaben sich weitere Novellierungserfordernisse im Bereich des Kulturgutschutzrechts, vor allem im Bereich der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 sowie im Bereich des Abwanderungsschutzes, wie es der Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz darlegt, der im April 2013 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt wurde (Bundestagsdrucksache 17/13378). Der Novellierungsauftrag wurde im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode dahingehend konkretisiert, ein für den Kulturgutschutz kohärentes Gesetz zu schaffen, um „sowohl illegal ausgeführtes Kulturgut anderer Staaten effektiv an diese zurückzugeben als auch deutsches Kulturgut besser vor Abwanderung ins Ausland zu schützen“.

II. WESENTLICHER INHALT

1. Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU

Die Novellierung diente der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU vom 15. Mai 2014 in Neufassung der bisherigen Richtlinie 93/7/EWG vom 15. März 1993 zur Rückgabe unrechtmäßig verbrachten Kulturgutes im EU-Binnenmarkt. Daraus ergaben sich einige zwingende Vorgaben an das deutsche Recht: Dazu zählten insbesondere die Verlängerung der Verjährungsfrist des Rückgabeanspruchs (statt einem nun drei Jahre), die Verlängerung der Prüfungsfrist (von zwei auf sechs Monate) sowie die Neuregelung zur Entschädigung bei Rückgabe und den damit verbundenen Sorgfaltspflichten beim Erwerb von Kulturgut.

In Deutschland fiel bisher nur Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen wurde, unter den Schutz der Richtlinie. Um die Erweiterung des Schutzbereiches durch die neue EU-Richtlinie zu nutzen und die bislang bestehenden Schutzlücken in Deutschland zu schließen, werden nun auch öffentliche Sammlungen einbezogen (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 KGSG), für die die Richtlinie eine längere Verjährungsfrist des Rückgabeanspruches von 75 Jahren vorsieht.

Die Vorbemerkungen und Erläuterungen basieren im Wesentlichen auf der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drucks. 18/7456) sowie zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages (BT-Drucks. 18/8908).

Bei der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU beschränken sich die nationalen Regelungen auf das, was von der Richtlinie verbindlich gefordert ist. Sie beziehen weitergehende, von der Richtlinie ausdrücklich zugelassene Regelungen nicht ein. Insbesondere macht das KGSG keinen Gebrauch von Artikel 15 der Richtlinie, nach dem der Rückgabeanspruch nach der Richtlinie auf andere, in Artikel 1 der Richtlinie nicht genannte Kulturgüter ausgedehnt werden kann oder der Rückgabeanspruch auch auf Fälle ausgedehnt werden kann, in denen es vor dem 1. Januar 1993 zu einer unrechtmäßigen Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat gekommen ist. Das KGSG verzichtet insbesondere auch darauf, im Rahmen des Rückgabeverfahrens von dem Rückgabeschuldner eine höhere Sorgfalt zu fordern, als dies die Richtlinie bei Entschädigung für die Rückgabe vorsieht.

2. Schaffung eines einheitlichen, kohärenten Kulturgutschutzgesetzes

Bisher befanden sich die Regelungen zum Kulturgutschutz in verschiedenen Gesetzen: Die Regelungen zum Abwanderungsschutz in einem auf das Jahr 1955 zurückgehenden Gesetz, das Recht der Kulturgüterrückgabe in zwei Gesetzen aus den Jahren 1998 und 2007. Die Neuregelung zielt zum einen auf eine Verbesserung des Schutzes von Kulturgut in Deutschland vor Abwanderung ins Ausland ab. Zum anderen wird die Rückgabe von unrechtmäßig nach Deutschland verbrachtem Kulturgut ausländischer Staaten vereinfacht. Moderner Kulturgutschutz ist durch diesen rechtlichen Konnex geprägt; das deutsche Recht verzahnt nunmehr beide Bereiche (Abwanderungsschutz und Kulturgüterrückgabe) miteinander in einem Gesetz. Nur so wird eine Regelung „aus einem Guss“ möglich, die zuvor bestehende Redundanzen vermeidet, Querverweise zwischen den verschiedenen Gesetzen überflüssig macht und eine systematisch schlüssige Umsetzung von EU- und völkerrechtlichen Vorgaben ermöglicht. Die Zusammenführung deckt sich mit der Rechtspraxis anderer Staaten: So hat zum Beispiel die Schweiz gute Erfahrungen damit gemacht, die Regelungen des Kulturgutschutzes auf Bundesebene im Kulturgütertransfergesetz von 2003 zusammenzufassen. Auch Italien hat im Jahre 2004 ein einheitliches Kultur- und Landschaftsgütergesetz erlassen.

3. Rechtsvereinfachung und Modernisierung

Die Novellierung der bestehenden Gesetze ermöglichte auch deren Modernisierung in verfahrensrechtlicher und begrifflicher Hinsicht: So konnten rechtstechnische Bereinigungen vorgenommen und spezifische gesetzliche Grundlagen für Datenschutz und Datenübermittlung erstmals geschaffen werden. Auch die historisch bedingte, sachlich und verfahrensrechtlich überholte Trennung zwischen Kultur- und Archivgut wurde aufgegeben, stattdessen der Oberbegriff „Kulturgut“ genutzt, um Dopplungen der bislang weitgehend parallel laufenden Regelungen zu vermeiden. Sinnvoll und rechtsstaatlich geboten erschien es trotz des breiten Spektrums an in Betracht kommendem Kulturgut auch, eine Definition für „nationales Kulturgut“ im neuen Gesetz zu verankern, an der es bisher fehlte. Diese umfasst sowohl in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eingetragenes Kulturgut als auch Kulturgut im Gesetz näher bestimmter öffentlicher Sammlungen.

4. Stärkung des Abwanderungsschutzes und Anpassung an EU-Recht

Nach bisherigem Recht wurden die EU- und völkerrechtlichen Schutzmechanismen für Kulturgut im Rahmen des Abwanderungsschutzes in Deutschland nicht hinreichend genutzt und liefen daher weitgehend leer. Ein deutlich verbesserter Abwanderungsschutz wird dadurch erreicht, dass für Kulturgut bestimmter Kategorien und abhängig von Alters- und Wertgrenzen auch bei der Ausfuhr in EU-Mitgliedstaaten eine Genehmigung bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen ist. Diese wird dadurch in die Lage versetzt zu entscheiden, ob ein Kulturgut ausgeführt werden darf oder ob es im Einzelfall in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen ist. Nahezu alle EU-Mitgliedstaaten verfügen über ein solches Genehmigungserfordernis, das nach Artikel 36 des EU-Vertrages (AEUV) ausdrücklich zulässig ist. Mit einer solchen Regelung kommt Deutschland auch seiner völkerrechtlichen Verpflichtung aus Artikel 6 des UNESCO-Übereinkommens von 1970 nach, eine geeignete Bescheinigung über die genehmigte Ausfuhr von Kulturgut einzuführen.

Eine solche Genehmigungspflicht ist auch kein vollständiges Novum. Sie besteht bereits für die Ausfuhr von Kulturgut aus dem EU-Binnenmarkt nach Verordnung (EG) Nr. 116/2009 und findet sich für die Ausfuhr innerhalb des EU-Binnenmarktes im Recht fast aller anderen EU-Mitgliedstaaten.

Die Entscheidung, ob Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen ist, oblag schon nach zuvor geltender Rechtslage den Ländern. Daran ändert sich auch im neuen Recht nichts. Eine stärkere Konturierung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Abwanderungsschutz erschien aber nicht nur aus Gründen der Normenklarheit zwingend geboten. § 7 Absatz 1 KGSG beinhaltet daher erstmals eine gesetzlich verankerte Definition für Kulturgut, das als national wertvoll besonders schutzwürdig ist.

5. Stärkung der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970

Die Neuregelungen dienen ferner einer Überarbeitung der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 zur Rückgabe unrechtmäßig verbrachten Kulturgutes. Die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens durch das Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 ist in weiten Teilen leergelaufen und wurde deshalb international kritisiert: Seit Inkrafttreten des damaligen Kulturgüterrückgabegesetzes war es trotz mehrerer Rückgabanträge zu keiner einzigen Rückgabe auf der Grundlage dieses Gesetzes gekommen. Vor allem das der deutschen Rechts-tradition entsprechende Erfordernis der Einzeleintragung von geschütztem Kulturgut ausländischer Staaten in Listen („Listenprinzip“) hatte sich nicht bewährt. Mit dessen Abschaffung entfällt auch die bisher leerlaufende Regelung zur Einfuhrgenehmigung nach der Kulturgüterverzeichnisverordnung vom 15. Oktober 2008.

Die Ein- und Ausfuhrregelungen wurden daher grundlegend überarbeitet. Die Einfuhr von Kulturgut ist nunmehr an klare Voraussetzungen geknüpft, damit illegal aus Herkunftsstaaten ausgeführtes Kulturgut erst gar nicht nach Deutschland eingeführt wird.

Auch die Ausfuhr von Kulturgut aus Deutschland musste an EU-Standards angepasst werden: So bestand bereits zuvor ein Genehmigungserfordernis für die Ausfuhr von Kulturgut in Staaten außerhalb des EU-Binnenmarkts nach Verordnung (EG) Nr. 116/2009. Für welches Kulturgut eine solche Genehmigung erforderlich ist, richtet sich dabei nach den Alters- und Wertgrenzen bestimmter Kategorien von Kulturgut („Kategorienprinzip“). Die Einstufung nach Kategorien war und ist somit geltendes deutsches Recht und entspricht, anders als das bisherige deutsche „Listenprinzip“, den rechtlichen Vorgaben anderer EU-Mitgliedstaaten und UNESCO-Vertragsstaaten.

Kulturgut, das nach dem Inkrafttreten des UNESCO-Übereinkommens für Deutschland im Jahre 2007 unrechtmäßig aus einem anderen Vertragsstaat des UNESCO-Übereinkommens ausgeführt wurde, gilt nach den Neuregelungen des KGSG als unrechtmäßig nach Deutschland eingeführt. Können keine Nachweise über den Zeitpunkt der Ausfuhr vorgelegt werden, gilt die widerlegliche Vermutung der Ausfuhr nach dem relevanten Stichtag (26. April 2007) und das betreffende Kulturgut ist an den Herkunftsstaat zurückzugeben, wenn die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr nicht nachgewiesen werden kann. Andererseits wird klargestellt, dass Kulturgut, das sich schon vor diesem Zeitpunkt in Deutschland beziehungsweise dem EU-Binnenmarkt oder in einem Drittstaat befunden hat, für eine Rückgabe nach dem Kulturgutschutzgesetz nicht in Betracht kommt. Die Stichtagsregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das UNESCO-Übereinkommen von 1970 keine Rückwirkungen vor den Zeitpunkt der beiderseitigen Bindungswirkung vorsieht.

6. Stärkung des Kunsthandelsstandortes Deutschland

Deutschland ist ein wichtiger Kunsthandelsstandort, dessen Stärkung und Reputation ein Anliegen des Gesetzgebers ist. Für den deutschen Kunsthandel bedeutet die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes mit Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut höhere Transparenz und mehr Rechtssicherheit.

Die Schaffung von gesetzlichen Sorgfaltspflichten für den Handel mit Kulturgut ist nicht nur Folge der Umsetzung der neuen Richtlinie 2014/60/EU, sondern stärkt vor allem das Vertrauen in den Kunsthandelsstandort. Die neuen gesetzlichen Sorgfaltspflichten orientieren sich an den Verhaltenskodizes der Kunsthandelsverbände. Der Verkauf von gestohlenem, illegal ausgegrabenem oder unrechtmäßig nach Deutschland eingeführtem Kulturgut ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht nur für den Kunsthandel, sondern für jedermann und erstreckt sich auch auf Veräußerungen über das Internet. Für den gewerblichen Kunsthandel gelten außerdem erhöhte Sorgfaltspflichten für Kulturgut, das in einer der Roten Listen für gefährdete Kulturgüter des Internationalen Museumsrates (ICOM) aufgeführt ist. Dasselbe gilt für Kulturgut, bei dem nachgewiesen oder zu vermuten ist, dass es aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist („Nazi looted art“).

Zur Dokumentation der gewerblichen Sorgfaltspflichten gelten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Die Aufbewahrungspflicht für die Aufzeichnungen wurde mit dem KGSG – wie in der Schweiz und in Österreich – von zehn Jahren auf nunmehr 30 Jahre erhöht.

Käufer von Kulturgut können so sichergehen, dass die Provenienz des jeweiligen Kulturgutes in angemessener und zumutbarer Weise überprüft wurde und sie keinen Rückgabeforderungen

ausgesetzt werden. Damit stärkt das vorliegende Gesetz auch die Position des seriösen Kunsthandels in Deutschland.

Zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Kunsthandels besteht für solche Kulturgüter, die nur für einen kurzen Zeitraum (maximal zwei Jahre) nach Deutschland gebracht werden (zum Beispiel bei Ankauf und geplanter Wiederveräußerung) ganz unabhängig von deren Alter und Wert bei Wiederausfuhr in den EU-Binnenmarkt von vornherein kein Genehmigungserfordernis.

7. Vereinfachungen im internationalen Leihverkehr

Deutschland fördert nachhaltig den grenzüberschreitenden Kulturaustausch, insbesondere im internationalen Leihverkehr zwischen Museen und anderen Institutionen, nicht zuletzt durch die Möglichkeit, rechtsverbindliche Rückgabезusagen zu erteilen. Dieses bewährte Rechtsinstrument wird beibehalten.

Die Nutzung der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 vorgesehenen und im KGSG erstmals eingeführten allgemeinen offenen Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut im Leihverkehr reduziert nicht nur den bisherigen Verwaltungsaufwand deutlich und kompensiert dadurch an anderer Stelle entstehenden Mehraufwand der Länder, sondern vereinfacht und stärkt auch den internationalen Leihverkehr für deutsche Institutionen.

Zugunsten von Leihgebern aus dem Ausland ermöglicht es das KGSG ferner erstmals, dass – unabhängig von einer rechtsverbindlichen Rückgabезusage – die Nichteintragung der Leihgabe in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes rechtsverbindlich zugesichert wird. Sofern sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 6. August 2016 bereits Leihgaben aus dem Ausland in einer deutschen Kulturgut bewahrenden Einrichtung befanden, gilt diese Garantieregelung sogar unmittelbar von Gesetzes wegen für die gesamte Dauer der Leihgabe.

Für die Dauer von bis zu zwei Jahren kann Kulturgut aus dem Ausland zudem nach Deutschland eingeführt werden, ohne dass dieses bei der Wiederausfuhr in den EU-Binnenmarkt genehmigungspflichtig würde. Dies gilt völlig unabhängig von Alter und Wert des Kulturgutes und auch unabhängig von einem bestimmten Zweck der Einfuhr.

8. Stärkung des Schutzes von öffentlichen Sammlungen sowie des Kulturgutes der Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Novellierung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung im Jahr 2007 hat seinerzeit erstmals die Option der Eintragung von Kulturgut im öffentlichen Eigentum als national wertvoll ermöglicht. Die Länder haben davon jedoch nur begrenzt Gebrauch gemacht. Künftig werden Bestände und Sammlungen öffentlicher und öffentlich finanzierter Kulturgut bewahrender Einrichtungen generell als „nationales Kulturgut“ geschützt (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 KGSG). Vorteil der Neuregelung ist, dass öffentliche oder öffentlich geförderte Sammlungen und Archive, die bestimmte Kriterien erfüllen, generell unter Schutz gestellt sind und damit eine etwaig angezeigte Einzeleintragung als national wertvoll

entbehrlich ist. Diese gesetzliche Unterschützstellung dient in erster Linie der Nutzung der Rückgabemechanismen nach EU- und Völkerrecht bei unrechtmäßiger Verbringung (§§ 69, 70). Entsprechendes gilt für die Option, dass private Verleiher sich mit jederzeit widerrufbarer Zustimmung für die Dauer der Leihgabe an eine öffentlich finanzierte Kulturgut bewahrende Einrichtung das gleiche Schutzniveau sichern können. Schließlich wurde auch für die Kirchen und andere als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften eine kongruente, verbesserte Möglichkeit des Kulturgutschutzes geschaffen, wobei deren verfassungsrechtlich besonderem Status Rechnung getragen wird.

9. Vorgehen gegen Raubgrabungen und den illegalen Handel

Raubgrabungen und die Verwertung von aus Raubgrabungen gewonnenem Kulturgut über den illegalen grenzüberschreitenden Handel mit Kulturgut stellen ein zunehmendes Problem dar. Viele Fundstätten früherer Hochkulturen werden rücksichtslos geplündert und gehen damit für das kulturelle Erbe der Menschheit und künftige Forschungsarbeiten unwiederbringlich verloren. Dies stellt nicht nur einen zunehmenden Angriff auf das kulturelle Erbe der Menschheit dar, es dient zugleich im wachsenden Maße der Finanzierung von kriegerischen und terroristischen Aktivitäten in Konfliktgebieten wie derzeit in Syrien und dem Irak, in Mali und im Jemen und – soweit medienwirksam zur Schau gestellt – auch als Mittel der psychologischen Kriegsführung.

Deutschland kommt mit dem KGSG auch den Vorgaben des UN-Sicherheitsrates nach, der den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen am 12. Februar 2015 und 17. Dezember 2015 mit Blick auf die Zerstörung des Weltkulturerbes in Syrien und im Irak und mit Blick auf die Finanzierung terroristischer Aktivitäten durch den illegalen Handel mit Kulturgütern einstimmig vorgegeben hat, verstärkte Maßnahmen zu dessen Bekämpfung zu ergreifen (7379. Sitzung, Resolution 2199 [2015], Ziffer 15 bis 17 und 7587. Sitzung, Resolution 2253 [2015]).

Mit den Neuregelungen des KGSG, insbesondere den Regelungen zur Einfuhr illegal ausgegrabener Kulturgüter, aber auch der Prüfung von Ausfuhren in den EU-Binnenmarkt, leistet Deutschland einen wichtigen Beitrag dazu, dass hierzulande solche illegal gehandelten Kulturgüter nicht verkauft werden können.

III. GESETZGEBUNGSKOMPETENZ

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich

- ▶ für den Abwanderungsschutz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5a des Grundgesetzes;
- ▶ für die Einfuhr und die Rückgabe ausländischen Kulturgutes, die Sicherung des Leihverkehrs mit ausländischem Kulturgut sowie die das Auffinden zurückgebender Gegenstände ermöglichenden Aufzeichnungspflichten aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes;
- ▶ für straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche, zivilrechtliche Regelungen sowie Regelungen über das gerichtliche Verfahren aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes;
- ▶ für Bestimmungen (zum Beispiel die Pflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut), das Recht der Wirtschaft betreffend, aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes;

- ▶ für Bestimmungen, die dem Kulturgutschutz nach der Haager Konvention als einem Bereich des Zivilschutzes dienen, aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes;
- ▶ für einkommen- und erbschaftsteuerliche Regelungen aus Artikel 105 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2, 3 des Grundgesetzes.

Die im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderliche Prüfung, ob die vorgesehenen Regelungen zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind, führt zu einem positiven Ergebnis. Länderspezifische und damit unterschiedliche Regelungen (hier vor allem hinsichtlich der Pflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut) hätten eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen bedeutet, die im Interesse des Bundes und der Länder nicht hingenommen werden konnte. Insbesondere hätten divergierende Ländergesetzgebungen die Handhabung für bundesweit tätige Verpflichtete in erheblichem Maße erschwert und Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr geschaffen.

IV. VEREINBARKEIT MIT DEM RECHT DER EUROPÄISCHEN UNION UND VÖLKERRECHTLICHEN VERTRÄGEN

Das KGSG dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU vom 15. Mai 2014 (dazu oben bereits unter II.1.) sowie einer effektiveren Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zum Kulturgutschutz von 1970.

Sowohl die Übernahme des seit 1955 bestehenden Rechts zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung als auch die ergänzenden Neuregelungen halten sich im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben. Das EU-Primärrecht (Artikel 36 AEUV) erlaubt seit jeher Beschränkungen der Warenverkehrsfreiheit zum Schutz des nationalen Kulturgutes. Der in Deutschland schon seit Jahrzehnten bestehende Schutz durch Eintragung in Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes der Länder und die daraus folgende Genehmigungspflicht für die Ausfuhr ist auf dieser Grundlage europarechtskonform – so auch die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Diese Möglichkeit der Eintragung privaten (wie seit 2007 auch öffentlichen) Eigentums wird durch den Gesetzentwurf nicht erweitert, sondern lediglich auf der Basis bestehenden Rechts und der Rechtspraxis konkretisiert.

Die Europäische Kommission, der Rat und das Europäische Parlament gehen von einem weiten Spielraum der EU-Mitgliedstaaten bei der Definition von nationalem Kulturgut aus und haben dieses Verständnis auch sekundärrechtlich verankert (vgl. den 9. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/60/EU). Diese Richtlinie erweitert durch die Streichung des enumerativen Anhangs der bisherigen Richtlinie 93/7/EWG ausdrücklich den Anwendungsbereich auf sämtliches von den EU-Mitgliedstaaten geschütztes Kulturgut (Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/60/EU). Die EU-Kommission hat sich im Rahmen des Vorschlages zur Überarbeitung der bisherigen Richtlinie dabei die entsprechende Auslegung vieler Mitgliedstaaten zu Artikel 36 AEUV ausdrücklich zu eigen gemacht. Die EU-Kommission hat auch bisher schon Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten, die deutlich stärker in den Warenverkehr des EU-Binnenmarktes eingreifen, stets unbeanstandet gelassen.

Sowohl die Eintragung von nationalem Kulturgut wie auch das Genehmigungserfordernis für die Ausfuhr von Kulturgut in den Binnenmarkt bei Erreichen bestimmter Wert- und Altersgrenzen entsprechen dem primär- und sekundärrechtlich vorgeprägten und in fast allen anderen EU-Mitgliedstaaten zum Teil schon seit Jahrzehnten etablierten „europäischen Standard“: 26 von 28 Mitgliedstaaten besaßen schon vor Deutschland Ausfuhrregelungen für Kulturgut in den Binnenmarkt.

Sowohl die Übernahme geltenden Rechts und bisheriger Rechtspraxis als auch die ergänzenden Regelungen zum Abwanderungsschutz erweisen sich als verhältnismäßig und damit als vereinbar mit Artikel 36 AEUV. Die Verhältnismäßigkeit der einschlägigen Regelungen des KGSG und der darauf gründenden Einzelfallentscheidungen der zuständigen Behörden der Länder ist durch eine Vielzahl von Vorgaben sichergestellt: Zu nennen sind die gesetzliche Definition des in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eintragungsfähigen Kulturgutes (§ 7 Absatz 1 Satz 1), die Eintragung von Werken lebender Urheber oder Hersteller nur mit deren Zustimmung (§ 7 Absatz 1 Satz 2), die Beteiligung von Sachverständigenausschüssen im Eintragungsverfahren (§ 14 Absatz 2 und 3), die steuerliche Begünstigung von eingetragenen Kulturgut (§ 12 Absatz 1), die Möglichkeit eines billigen Ausgleichs in wirtschaftlicher Notlage, wenn die dauerhafte Ausfuhr versagt wird (§ 12 Absatz 2), die Möglichkeit der Löschung von Eintragungen bei Veränderung wesentlicher Umstände (§ 13) sowie die Regelungen zur Genehmigung der Ausfuhr von geschütztem Kulturgut einschließlich der Ankaufsprüfung bei Versagung der Ausfuhrgenehmigung (§ 23). Die Option der generellen Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4) ist sekundärrechtlich durch die Regelungen der Richtlinie 2014/60/EU ausdrücklich vorgesehen.

Schlossbauhütte Berlin, Vorbereitung
einer Originalstatue für die Abformung



C. Einzelerläuterungen

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Das Gesetz regelt

1. den Schutz nationalen Kulturgutes gegen Abwanderung,
2. die Ein- und Ausfuhr von Kulturgut,
3. das Inverkehrbringen von Kulturgut,
4. die Rückgabe unrechtmäßig eingeführten Kulturgutes,
5. die Rückgabe unrechtmäßig ausgeführten Kulturgutes und
6. die Rückgabezusage im internationalen Leihverkehr.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich und den allgemeinen Regelungszweck des Gesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „archäologisches Kulturgut“ bewegliche Sachen oder Sachgesamtheiten, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben, sich im Boden oder in einem Gewässer befinden oder befunden haben oder bei denen aufgrund der Gesamtumstände dies zu vermuten ist,
2. „Ausfuhr“ die Verbringung von Kulturgut aus dem Bundesgebiet,
3. „Drittstaat“ jeder Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist,
4. „Eigenbesitzer“ die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut für sich selbst ausübt,
5. „Einfuhr“ die Verbringung von Kulturgut in das Bundesgebiet,

6. „Fremdbesitzer“ die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut für andere ausübt,
 7. „Haager Konvention“ die Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1235),
 8. „Herkunftsstaat“ ein Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, in dem das Kulturgut entstanden ist oder der eine so enge Beziehung zu dem Kulturgut hat, dass er es zum Zeitpunkt der Verbringung aus seinem Hoheitsgebiet als nationales Kulturgut unter Schutz gestellt hat,
 9. „Inverkehrbringen“ von Kulturgut das Anbieten, das Verkaufen, die Vermittlung, der Vertrieb, das Absetzen, die unentgeltliche Weiter- oder Abgabe zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung oder die wirtschaftliche Verwertung in sonstiger Weise im eigenen oder fremden Namen,
 10. „Kulturgut“ jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert,
 11. „Kulturgut bewahrende Einrichtung“ jede Einrichtung im Bundesgebiet, deren Hauptzweck die Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut und die Sicherung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Kulturgut ist, insbesondere Museen, Bibliotheken und Archive,
 12. „Mitgliedstaat“ jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union außer der Bundesrepublik Deutschland,
 13. „Protokoll zur Haager Konvention“ das Protokoll zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300),
 14. „rechtswidrig ausgegraben“ ein Kulturgut, wenn es unter Verstoß gegen eine inländische oder ausländische Rechtsvorschrift zum Schutz von archäologischem oder paläontologischem Kulturgut, insbesondere ohne eine nach einer solchen Rechtsvorschrift erforderliche Genehmigung, ausgegraben worden ist,
 15. „Rückgabe“ die Verbringung des Kulturgutes in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zur Erfüllung eines Rückgabeanspruchs,
 16. „Sachgesamtheit“ mehrere zusammengehörige Kulturgüter, insbesondere Archivbestände, Bibliotheksbestände, Nachlässe, Sammlungen oder Teile davon,
 17. „UNESCO-Übereinkommen“ das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 II S. 626, 627),
 18. die Verbringung von Kulturgut
 - a) „vorübergehend“, wenn sie für einen von Anfang an befristeten Zeitraum von höchstens fünf Jahren erfolgt,
 - b) „dauerhaft“, wenn sie für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erfolgt,
 19. „Vertragsstaat“ jeder andere Staat außer der Bundesrepublik Deutschland, für den das UNESCO-Übereinkommen bindend ist,
 20. „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ ein Verzeichnis eines Landes, in das es Kulturgut als national wertvoll einträgt.
-

(2) Keine Ein- und Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Herausgabe von Kulturgut durch Rechtshilfe im Sinne des § 66 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 163 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
2. die Rückgabe von unrechtmäßig verbrachtem Kulturgut nach Kapitel 5 und
3. die Rückgabe von Kulturgut an einen anderen Staat oder aus einem ausländischen Staat aufgrund bilateraler völkerrechtlicher Vereinbarungen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 fasst die maßgeblichen Begriffsbestimmungen zusammen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 definiert „archäologisches Kulturgut“ in Anlehnung an EU-Recht und denkmal-schutzrechtliche Definitionen der Länder und trägt damit dem Anliegen des Gesetzgebers Rechnung, Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut aus Raubgrabungen zu ergreifen. Zur Klarstellung, dass paläontologische Funde nicht als „archäologisches Kulturgut“ gelten, lehnt sich die Formulierung an den Wortlaut des § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2004) an. Paläontologische Objekte können jedoch Kulturgut im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 10 sein.

Zu Nummer 2

Die Definition orientiert sich an § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes, übernimmt aber den Begriff der „Verbringung“ aus Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2014/60/EU.

Zu Nummer 3

Die Definition von „Drittstaat“ ist erforderlich, da für den Kulturgutverkehr im EU-Binnenmarkt und mit Drittstaaten aufgrund europarechtlicher Vorgaben teils unterschiedliche Regelungen gelten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt die Definition des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 2014/60/EU. Da die Richtlinie im Gegensatz zu § 872 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur den unmittelbaren Besitzer meint, wird dies zur Klarstellung in den die Richtlinien umsetzenden Kapiteln hinzugefügt und vom „unmittelbaren Eigenbesitzer“ gesprochen.

Zu Nummer 5

Die Definition orientiert sich an § 2 Absatz 11 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes, übernimmt aber den Begriff der „Verbringung“ aus Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2014/60/EU.

Zu Nummer 6

Nummer 6 übernimmt die Definition des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie 2014/60/EU.

Zu Nummer 7

Das bisherige Gesetz zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 762 (2547)) differenzierte nicht zwischen der „Haager Konvention“ und dem (Ersten) „Protokoll zur Haager Konvention“, obwohl die Verpflichtung zur Rückgabe von beweglichem Kulturgut nicht aus der Konvention, sondern aus dem Protokoll von 1954 stammt.

Zu Nummer 8

Die Definition, was ein „Herkunftsstaat“ im Sinne des KGSG ist, wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Gesetzes aufgenommen. Abzustellen ist nicht auf den „Ort der letzten Belegenheit“, sondern auf denjenigen Mitglied- oder Vertragsstaat, der ein Kulturgut als nationales Kulturgut schützt, weil es auf seinem Hoheitsgebiet entstanden ist oder das Kulturgut eine Rezeptionsgeschichte in diesem Staat hat, die es zu einem nationalen Kulturgut hat werden lassen (entsprechend Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens beziehungsweise Artikel 36 AEUV).

Die Formulierung stellt bewusst nur auf die Mitgliedstaaten der EU und die Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens von 1970 ab, da nur für diese Staaten ein gemeinsames Verständnis der Anliegen und Grenzen des Kulturgutschutzes angenommen werden kann. Bei den EU-Mitgliedstaaten ergibt sich dies aus dem für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Artikel 36 AEUV, bei den Vertragsstaaten aus dem Kanon der schützenswerten Kulturgüter nach Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens. Angesichts der verschiedenen Begriffe von Kultur in den unterschiedlichen Kulturkreisen der Welt – was mit Blick auf das Übereinkommen der UNESCO über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen vom 21. Oktober 2005 ausdrücklich gefördert wird – können die relevanten Tatbestände für einen effektiven Kulturgutschutz nicht allein aus Völkergewohnheitsrecht oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts abgeleitet werden. Nur auf der Basis einer gemeinsamen Rechtsgrundlage und eines gemeinsamen Rechtsverständnisses ist es gerechtfertigt, Rechtsfolgen im deutschen Recht und insbesondere nach diesem Gesetz an die Rechtslage im Herkunftsstaat zu knüpfen. Damit wird auch gewährleistet, dass die Schutz- und Ausfuhrbestimmungen anderer Staaten nicht über diese gemeinsame Rechtsgrundlage hinausgehend Wirkung für andere Staaten entfalten.

Zugleich enthält die Formulierung eine für die Anwendung des Kulturgutschutzrechts wesentliche zeitliche Beschränkung: Der Begriff des Vertragsstaates und das Abstellen auf diesen als Definition für dieses Gesetz macht deutlich, dass das Kulturgut eines Staates nur geschützt werden kann, nachdem dieser völkerrechtlich verbindlich dem UNESCO-Übereinkommen beigetreten ist. Derzeit sind dies 131 Staaten (Stand: Februar 2017). Der Schutz seines nationalen Kulturgutes wirkt also nicht rückwirkend für Objekte, die vor einem Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen den betreffenden Staat verlassen haben.

Zu Nummer 9

Nummer 9 definiert das „Inverkehrbringen“ insbesondere mit Blick auf die hieran anknüpfenden Pflichten in Kapitel 4. Erforderlich ist in jedem Fall ein angestrebter oder vollzogener Besitzwechsel. Beim „Inverkehrbringen“ geht es um das Einbringen in den Wirtschaftskreislauf (Handel). Das bedeutet, dass zum Beispiel der Eigentumsübergang im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen nicht von § 2 Absatz 1 Nummer 9 erfasst wird, denn hier findet gerade kein Besitzerwechsel zum Zwecke der wirtschaftlichen Verwertung statt.

Zu Nummer 10

Nummer 10 tritt mit einer umfassenden Definition von Kulturgut an die Stelle des § 6 Absatz 2 Nummer 2 des bisherigen Kulturgüterrückgabegesetzes und des § 1 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 762 (2547)). Der Begriff des Kulturgutes ist notwendigerweise weit gefasst, weil er sowohl den deutschen Kulturgutbegriff als auch die Kulturgutbegriffe der UNESCO- und EU-Regelwerke umfassen soll, die nicht in allen Einzelheiten deckungsgleich sind. Die Definition greift daher den Dreiklang des Artikels 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union „von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ auf, ergänzt ihn um die in Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2014/60/EU genannten Bereiche der Paläontologie, Ethnographie, Numismatik und Wissenschaft, ohne jedoch die weite Definition des Artikels 1 des UNESCO-Übereinkommens außer Acht zu lassen. Nicht unter die Definition von Kulturgut fallen jedoch gewöhnliche Kopien und Repliken.

Zu Nummer 11

Nummer 11 definiert Einrichtungen, die mit ihrem Hauptzweck und nach ihrer Bestimmung Kulturgut bewahren, erhalten und öffentlich zugänglich machen (zum Beispiel Museen, Bibliotheken, Archive). Nicht davon umfasst sind Einrichtungen, die zwar über Kulturgut verfügen (zum Beispiel Unternehmen, die Kunstwerke in Büroräumen oder Empfangshallen zeigen), deren Hauptzweck aber nicht die Bewahrung, Erhaltung und öffentliche Zugänglichmachung dieser Kulturgüter ist.

Zu Nummer 12

Aus Klarstellungsgründen definiert die Neuregelung „Mitgliedstaat“ vor allem in Abgrenzung zu „Drittstaat“ (Nummer 3) und „Vertragsstaat“ (Nummer 19).

Zu Nummer 13

Nummer 13 nennt die Bezeichnung des Protokolls der Haager Konvention nach dem Bundesgesetzblatt.

Zu Nummer 14

Nummer 14 definiert „rechtswidrig ausgegraben“. Ziel des Gesetzes ist es unter anderem, sogenannte Raubgrabungen von Kulturgut zu unterbinden.

Zu Nummer 15

Nummer 15 definiert die „Rückgabe“ von Kulturgut als Verbringung zur Erfüllung der Rückgabeansprüche nach Kapitel 5 und 6.

Zu Nummer 16

Aus Gründen der Klarstellung wird der Begriff der Sachgesamtheit eingeführt, der als Oberbegriff für Archive, Nachlässe, Bestände, Sammlungen und andere Kulturgüter fungiert, die sich aus mehreren Gegenständen zusammensetzen. Der Begriff der Sammlung bezeichnet dabei eine Anzahl von aufbewahrten, gezielt gesammelten Gegenständen. Der Begriff der Sammlung lebt daher von der jeweiligen Intention der Sammlerin oder des Sammlers und der von ihr oder ihm vorgegebenen Ordnung und Einteilung, die in der Zusammensetzung der Sammlung ihren Ausdruck gefunden haben. Auch kann das Sammeln im Einzelfall unterschiedliche Schwerpunkte betreffen, so dass im konkreten Fall von mehreren Sammlungen auszugehen ist – wenn etwa bei einer Briefmarkensammlung unterschiedliche Sammelschwerpunkte nach Ländern oder Themen favorisiert wurden. Im Regelfalle weisen damit die Teile einer Sammlung eine gewisse Gleichartigkeit auf oder stehen zumindest für die gleiche Sammlungsmotivation und unterscheiden damit die Sammlung von einer bloßen Bestandsaufnahme, die etwa ein Inventar dokumentiert.

Zu Nummer 17

Nummer 17 definiert das UNESCO-Übereinkommen und ersetzt damit den bisherigen § 1 Absatz 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes. Der bisherige Begriff „Kulturgutübereinkommen“ wird ersetzt durch „UNESCO-Übereinkommen“.

Zu Nummer 18

Nummer 18 Buchstabe a definiert die „vorübergehende“ Verbringung von Kulturgut in Abgrenzung zur „dauerhaften“ Verbringung nach Nummer 18 Buchstabe b. Die bisherigen Regelungen sahen eine solche Differenzierung nicht vor. Die Neuregelung beinhaltet erleichterte Genehmigungsvoraussetzungen für die vorübergehende Ausfuhr (bis zu fünf Jahre) von Kulturgut (§§ 22, 25, 26). Sie stärkt somit auch explizit den internationalen Leihverkehr, indem jede Verbringung zu Ausstellungs- oder Restaurationszwecken, die fünf Jahre nicht übersteigt, diesen Erleichterungen unterliegt.

Zu Nummer 19

Nummer 19 übernimmt in sprachlich angepasster Form die bisher in § 1 Absatz 2 des Kulturgüterrückgabegesetzes enthaltene Begriffsbestimmung des Vertragsstaates. Vertragsstaaten der Haager Konvention und des Protokolls sind davon nicht umfasst.

Nach dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge ist entscheidend, dass der jeweilige Staat völkerrechtlich gebunden ist, sei es durch Ratifizierung, Beitritt oder Annahme. Der Begriff „Vertragsstaat“ wird für dieses Gesetz anders definiert als in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge.

Zu Nummer 20

Der Begriff wird übernommen aus § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt Ausnahmen zur Ein- und Ausfuhr. Dies ist notwendig, um klarzustellen, dass die Herausgabe von Kulturgut nach § 66 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Nummer 1), die Rückgabe von Kulturgut nach diesem Gesetz (Nummer 2) sowie sonstige Rückgaben von Kulturgut an andere und aus anderen Staaten (Nummer 3) den Aus- und Einfuhrregelungen dieses Gesetzes nicht unterliegen.

§ 3**Zuständige Behörden**

(1) **Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die zuständigen Behörden der Länder, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Länder benennen die zuständigen Behörden durch Gesetz oder Rechtsverordnung.**

(2) **Die zentrale Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1), die durch die Berichtigung der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 147 vom 12.6.2015, S. 24) berichtigt worden ist, für die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.**

Zu § 3 (Zuständige Behörden)

§ 3 enthält die Regelung, welche Behörden in Deutschland zuständig sind und welche Behörde die Aufgabe als zentrale Stelle nach Richtlinie 2014/60/EU wahrnimmt (vgl. Übersicht, Anhang 14).

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass in den Fällen, in denen das vorliegende Gesetz ohne nähere Qualifizierung von der zuständigen Behörde spricht, die jeweils zuständigen Behörden des Landes gemeint sind. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage verzichtet das Gesetz weitgehend darauf, die Aufgaben des Kulturgutschutzes als eine Aufgabe der obersten Landesbehörden der Länder

zu bezeichnen. Die Länder sind daher frei, im Rahmen ihrer Organisationsgewalt die geeignete Behörde mit den Aufgaben des Kulturgutschutzes zu betrauen. Dies kann, muss aber nicht die oberste Landesbehörde sein.

In bestimmten Bereichen, namentlich bei Schutz von nationalem Kulturgut gegen Abwanderung, übernimmt das Gesetz die bislang geltende Rechtslage und ordnet die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde an. Es handelt sich bei den Entscheidungen in diesem Bereich um Entscheidungen von großer Tragweite, für die die Zuständigkeit der jeweiligen obersten Landesbehörde geboten erscheint.

Absatz 1 Satz 2 enthält die Ermächtigung der Länder, die zuständigen Behörden nach Satz 1 durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Eine solche Vorgabe ist geboten, um zu einer klaren Festlegung der Zuständigkeiten auch mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Regelungen des Gesetzes zu kommen.

Zu Absatz 2

Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien) ist alleinige zentrale Stelle für Deutschland nach der Richtlinie 2014/60/EU und fungiert als zentrale Anlaufstelle für Rückgabeersuchen anderer Mitgliedstaaten, die ihrerseits entsprechende zentrale Stellen nach der Richtlinie eingerichtet haben. Absatz 2 ersetzt damit den bisherigen § 2 Kulturgüterrückgabegesetz, wonach Bund und Länder jeweils eine zentrale Stelle benannten. Die frühere Praxis, dass Deutschland 17 zentrale Stellen hatte (die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde und 16 Länder), war dem Anliegen der Richtlinie nach vereinfachter Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten nicht gerecht geworden.

Der Begriff „zentrale Stelle“ entspricht der Begriffswahl in Artikel 4 der Richtlinie 2014/60/EU. An dem früheren Begriff der „Zentralstelle“ nach § 2 des Kulturgüterrückgabegesetzes wurde nicht festgehalten.

§ 4

Internetportal zum Kulturgutschutz

(1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde ist verpflichtet, ein zentrales Internetportal zum Kulturgutschutz zu errichten und zu unterhalten. Das Internetportal dient insbesondere der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Herstellung von Transparenz im Kulturgutschutz, namentlich durch die

- 1. Darstellung der Aufgaben und Ziele des Kulturgutschutzes,**
- 2. Darstellung der nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen des Kulturgutschutzes,**
- 3. Unterstützung der Verwaltungsverfahren etwa durch Bereitstellung von Formularen und Leitfäden,**

4. Datenbank zur Dokumentation geschützten Kulturgutes und
5. Information über zuständige Behörden und Ansprechpartner.

(2) Die Datenbereitstellung im Internet erfolgt durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde und die zuständigen obersten Landesbehörden in deren jeweiliger Verantwortlichkeit.

(3) Bund und Länder richten einen Verwaltungsausschuss zur koordinierten Erfüllung der maßgeblichen Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Gewährleistung der einheitlichen Verwaltungspraxis der Länder ein, insbesondere zur

1. Beschlussfassung über Grundsätze der Veröffentlichung der Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes nach § 16,
2. Beschlussfassung über Grundsätze des gemeinsamen Verfahrens nach § 79 und
3. Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

Der Verwaltungsausschuss berät darüber hinaus die oberste für Kultur und Medien zuständige Bundesbehörde bei dem Betrieb des Internetportals. Ihm gehören zwei Vertreter oder Vertreterinnen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Landes an.

(4) Der Verwaltungsausschuss trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Entscheidungen über Fragen, die nicht die Aufgaben der Länder nach diesem Gesetz betreffen, kann ein Beschluss nicht gegen die Stimmen der Vertreter der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde getroffen werden. Die Beschlüsse sind verbindlich für alle Länder, wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen getroffen werden. Ein Mehrheitsbeschluss im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn nicht drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses dem widersprechen.

(5) Zur Klärung weiterer Verfahrensfragen und zur Regelung der Aufgaben im Einzelnen gibt sich der Verwaltungsausschuss eine Geschäftsordnung.

Zu § 4 (Internetportal zum Kulturgutschutz)

Mit diesem Gesetz wird nach § 4 für den Kulturgutschutz ein zentraler nationaler Webauftritt vorgeschrieben. In diesen sollen die Website www.kulturgutschutz-deutschland.de und die Datenbank der Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes der Länder integriert und auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Dieses erfolgt auch vor dem Hintergrund der weiteren Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland sowie der zunehmenden Offenlegung von Verwaltungsdaten („Open Government Data“). Da eine Umbenennung des Portals oder eine Änderung der Internetadresse denkbar ist, wurde davon abgesehen, den Namen des Portals im Gesetzestext selbst aufzunehmen.

Einzelheiten des Internetportals nach § 4, der Veröffentlichung nach § 16 und des gemeinsamen Verfahrens nach § 79 können durch für alle Länder verbindliche Beschlüsse des Verwaltungsausschusses nach Absatz 3 detailliert ausgestaltet werden.

KAPITEL 2

Schutz von Kulturgut vor Abwanderung

Vorbemerkung zu Kapitel 2

In Kapitel 2 sind die Regelungen zum Abwanderungsschutz zusammengefasst. Unter dem neuen Oberbegriff des „nationalen Kulturgutes“, der sich bewusst an die europarechtliche Begrifflichkeit des Artikels 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anlehnt, werden die seit 1955 bewährten Regeln des deutschen Abwanderungsschutzes durch Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eines Landes mit den neuen, aus der Richtlinie 2014/60/EU hergeleiteten Schutzregeln für die – näher zu bestimmenden – öffentlichen Sammlungen kombiniert.

Mit der Übernahme des Eintragungssystems der bisherigen gesetzlichen Regelung unter Einbeziehung der Rechtspraxis im Lichte der (zum Teil höchstrichterlichen) Rechtsprechung von mehr als einem halben Jahrhundert kommt das Gesetz einem dringenden Bedürfnis der Praxis nach Klarstellungen nach, insbesondere im Bereich der Verfahrensregeln. Mit der Übernahme von bisherigem Recht und bisheriger Eintragungspraxis bewegt sich das Gesetz hinsichtlich des Abwanderungsschutzes durch Eintragung nicht nur auf vertrautem Terrain, es baut auch auf gesicherten verfassungsrechtlichen Grundlagen auf. Die Regelungen zur Eintragung eines Kulturgutes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und die damit verbundene Ausfuhrbeschränkung stehen nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Einklang mit Artikel 14 des Grundgesetzes.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 1993 entschieden, dass die Eintragung eines Kulturgutes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und die damit verbundene Ausfuhrbeschränkung (Ausfuhr unter Genehmigungsvorbehalt) keine Enteignung nach Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes sind, sondern eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes darstellen (vgl. BVerwGE 92, S. 288 (290); zustimmend mit weiteren Nachweisen statt vieler: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 14 Rdnr. 45). In derselben Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die Begründung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 betont: „Das Kulturgutschutzgesetz erfasst überdies die Eigentumsobjekte ausschließlich in ihrer sozialen Funktion; sie müssen nämlich ‚national‘ wertvoll, das heißt, nach ihrer künstlerischen Eigenart, nach ihrem kulturellen Wert oder durch ihre Bedeutung für die kulturelle Entwicklung in Deutschland als dauernd besonders wertvoller Bestandteil deutschen Kulturbesitzes anzusehen‘ sein (vgl. BT-Drs. 2/76, S. 7).“

Das Bundesverfassungsgericht hat die in diesem Zusammenhang erhobene Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 3. November 1993 (1 BvR 1495/93) nicht zur Entscheidung angenommen, woraus zu schließen ist, dass ihr keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung nach § 93a Absatz 2a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zugekommen ist. Im Jahr 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung von 1993 noch einmal bestätigt (BVerwGE 141, S. 196 (207 f.)). Die Verwaltungsgerichte folgen einhellig dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Kulturgutschutz, so etwa: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 22. November 2007, 1 ZKO 1000/06, Juris, hier insbesondere Rn. 25: „Es ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass das Kulturgutschutzgesetz mit seinen sich daraus ergebenden Einschränkungen für die Veräußerbarkeit eine verfassungsgemäße Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Mai 1993 – BVerwG 7 C 33.93, BVerwGE 92, 288/291).“

Zur Frage der Bestimmbarkeit und Definition von Kulturgut, das in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen wird, hat das Bundesverwaltungsgericht 1993 festgestellt: „Die den Begriff des national wertvollen Kulturgutes prägenden Merkmale lassen sich abstrakt nicht abschließend bestimmen; sie sind vielmehr mit Blick auf die im Einzelfall für eine Eintragung anstehenden Objekte im Rahmen einer Gesamtschau zu ermitteln. Dabei fallen die künstlerische Eigenart, der (kunst-)historische Rang und der kulturelle Wert der Objekte ebenso ins Gewicht wie ihre Einzigartigkeit oder Seltenheit sowie ihre Bedeutung für die kulturelle Entwicklung in Deutschland.“ Die §§ 6 und 7 greifen dies gesetzlich auf.

Auch den Einwand, dass ein staatliches Vorkaufsrecht („britisches Modell“) das mildere Mittel gegenüber der Eintragung wäre, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 1993 mit dem Argument verworfen, „dass es nicht Sache des Staates sein kann, sich durch Ausübung eines Vorkaufsrechts am internationalen Kunsthandel zu beteiligen und auf diesem Wege wertvolles Kulturgut zu verstaatlichen. Wegen der meist extrem hohen Preise auf dem Kunstmarkt wäre es überdies mit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln kaum vereinbar, wollte man den Staat verpflichten, national wertvolle Kulturgüter entweder zu dem vom Eigentümer ausgehandelten Preis selbst zu erwerben oder aber abwandern zu lassen. Die Beschränkung staatlicher Möglichkeiten auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts würde überdies die Gefahr von Scheinverkäufen zu überhöhten Preisen in sich bergen“. Siehe dazu auch als Alternative die Regelung einer im parlamentarischen Verfahren eingefügten Ankaufsoption in § 23 Absatz 6 bis 8.

Auch mit der Neufassung des Abwanderungsschutzes im vorliegenden Gesetz wird das von der Rechtsprechung ausdrücklich anerkannte (vgl. BVerwGE 92, S. 288 ff.) und grundgesetzlich legitimierte Ziel verfolgt, für den deutschen Kulturbesitz besonders bedeutsames Kulturgut zu bewahren und es vor unkontrollierter Abwanderung ins Ausland zu schützen. National wertvolles Kulturgut ist von zentraler Bedeutung für die Identität und den Zusammenhalt einer Gesellschaft und eines staatlichen Gemeinwesens. Es zu bewahren und vor Abwanderung zu schützen, ist daher in hohem Maße im Interesse der Allgemeinheit. Die Verfassungsrelevanz für Kulturgutschutz findet ihre Verankerung in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes. Anerkanntermaßen konstituiert Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes neben dem Abwehrrecht des Einzelnen als objektive Grundrechtsgewährleistung auch eine Kulturförderpflicht aller staatlichen Ebenen

(vgl. BVerfGE 36, S. 321 (331): Verständnis als Kulturstaat im Sinne einer „Staatszielbestimmung“; dazu auch: Germelmann, Kultur und staatliches Handeln, Tübingen 2013, S. 130 und 609). Dass der Verfassungsgesetzgeber die Aufgabe, Kulturgut vor Abwanderung zu schützen, als legitimes Ziel auffasst, ergibt sich außerdem bereits aus der Kompetenznorm des Artikels 73 Absatz 1 Nummer 5a des Grundgesetzes. Gerade die grundgesetzliche Kompetenzzuweisung legitimiert den Regelungsgegenstand, wie auch das Bundesverfassungsgericht unterstreicht, wenn es feststellt, dass „auch aus Kompetenzvorschriften der Verfassung eine grundsätzliche Anerkennung und Billigung des darin behandelten Gegenstandes durch die Verfassung selbst folgt und dass dessen Verfassungsmäßigkeit nicht aufgrund anderer Verfassungsbestimmungen grundsätzlich in Frage gestellt werden könnte“ (BVerfGE 53, S. 30 (65)). Aus der grundgesetzlichen Zuständigkeitsregelung folgt damit letztlich ein Regelungs- und damit Verfassungsauftrag.

Die zugunsten dieses verfassungsrechtlich gebotenen Ziels gestalteten Inhalts- und Schrankenbestimmungen sind anknüpfend an die bereits höchstgerichtlich bestätigte Regelungsstruktur ausgestaltet (vgl. die zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts aus den Jahren 1993 und 2011). Die Regelungen des Gesetzes sind damit weiterhin auf einen gerechten Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen angelegt und vermeiden so einseitige Belastungen des betroffenen Eigentümers (vgl. BVerwGE 92, S. 288 ff.): Durch die mit der Eintragung von Kulturgut als national wertvoll verbundene Beschränkung der Ausfuhr wird dem Eigentümer auch weiterhin nicht die Verfügungsbefugnis entzogen. Es werden vielmehr lediglich Ausfuhrbestimmungen getroffen, so dass die Möglichkeit verbleibt, das Kulturgut im Inland zu nutzen, es vorübergehend mit Genehmigung ins Ausland zu verbringen oder es im Inland, auch an Käufer im Ausland, zu veräußern, sofern das Kulturgut dauerhaft im Bundesgebiet verbleibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat 1993 diesbezüglich festgestellt, dass von einer völligen Entwertung des Eigentums beziehungsweise einer praktisch nicht mehr möglichen Nutzung des Eigentums deshalb keine Rede sein kann.

Die Eintragung entzieht bestehende Rechte am Kulturgut nicht, sondern unterstellt einzig die Ausfuhr einem Genehmigungsvorbehalt. Vor diesem Hintergrund führt die Eintragung daher zu keiner unangemessenen Belastung des Eigentümers, da insbesondere die Möglichkeit erhalten bleibt, eingetragenes Kulturgut wirtschaftlich zu nutzen (vgl. für das bisherige Gesetz: BVerwGE 92, S. 288 (292)). Unverändert bleibt auch die Regelung, dass im Gegenzug für etwaige wirtschaftliche Nachteile steuerliche Begünstigungen des Eigentümers von national wertvollem Kulturgut im Einkommensteuer- sowie Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht bestehen (§ 12). Auch das neue Recht sieht eine unveränderte Härtefallregelung zum finanziellen Ausgleich infolge wirtschaftlicher Notlage vor (§ 12). Schließlich besteht auch nach den neuen Regelungen bei wesentlichen Veränderungen der Umstände, die zur Eintragung geführt haben, ein Anspruch auf Löschung der Eintragung (§ 13), wobei die frühere Fünf-Jahres-Ablauffrist mit der Neuregelung entfallen ist. In der Würdigung aller Gesamtumstände kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass ein solches – mit dem vorliegenden Gesetz beibehaltenes – kulturgutschutzgesetzliches Eintragungssystem „damit insgesamt auf einen gerechten Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen angelegt [ist], vermeidet also einseitige Belastungen des betroffenen Eigentümers“.

Abschnitt 1 Unterschutzstellen des nationalen Kulturgutes

§ 5 Grundsatz

Nationales Kulturgut unterliegt als Teil des kulturellen Erbes Deutschlands dem Schutz gegen Abwanderung aus dem Bundesgebiet nach diesem Gesetz.

Zu § 5 (Grundsatz)

Die bisherigen Regelungen des Abwanderungsschutzes gehen im Ansatz auf Regelungen von 1919 zurück. Mit der Verordnung der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961) wurde das bis heute geltende sogenannte Listenprinzip für den Abwanderungsschutz eingeführt. Demnach waren Kunstwerke, „deren Verbringung in das Ausland einen wesentlichen Verlust für den nationalen Kunstbesitz bedeuten würde“, in ein „Verzeichnis national wertvoller Kunstwerke“ einzutragen. Dieses „Listenprinzip“ wurde im Jahre 1955 vom bundesdeutschen Gesetzgeber in das „Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“ (BGBl. I S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757) geändert wurde, übernommen, um „einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz“ (§ 1 Absatz 1) zu verhindern. Unter Beibehaltung der Eintragungsvoraussetzung („wesentlicher Verlust“) wurde damit – entsprechend der tatsächlichen Eintragungspraxis in der Weimarer Republik – der Anwendungsbereich auf „Kunstwerke und anderes Kulturgut“ erweitert sowie für Archivgut die Unterschutzstellung durch die Eintragung in ein gesondertes Verzeichnis national wertvoller Archive eingeführt.

Im Rahmen der Novellierung im Jahr 2007 hatte der Gesetzgeber die Möglichkeiten zur Unterschutzstellung erweitert und die Option eröffnet, grundsätzlich auch Kulturgut im Eigentum der öffentlichen Hand sowie der Kirchen und anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften in die Verzeichnisse einzutragen. Unberücksichtigt blieben 2007 jedoch die Rahmenbedingungen, die sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert haben. Mit der Einführung des EU-Binnenmarktes 1993 sind die Zollkontrollen zwischen den EU-Mitgliedstaaten entfallen. Damit gilt die Warenverkehrsfreiheit grundsätzlich auch für Kulturgut, das ohne staatliche Kontrolle im Binnenmarkt verbracht werden kann, sofern der jeweilige Mitgliedstaat keine nationalen Regelungen zum Schutz seines nationalen Kulturgutes trifft.

Die im Jahre 1955 angesichts bestehender Zollkontrollen noch realitätsnahe Annahme, die für den Kulturgutschutz zuständigen Behörden würden in der Regel von der Existenz national wertvollen Kulturgutes Kenntnis erlangen, um es rechtzeitig einzutragen und damit seine Abwanderung zu verhindern, wurde wiederholt durch die Praxis seit Einführung des EU-Bin-

nenmarktes widerlegt. Zahlreiche Kulturgüter aus Deutschland, für die sich die Eintragung als „national wertvoll“ aufgedrängt hätte, tauchten auf Auktionen im Ausland auf, wo sie der Anwendung des Kulturgutschutzgesetzes durch die deutschen Behörden entzogen waren.

Die mit der Novellierung im Jahr 2007 verbundenen Erwartungen, dass verstärkt Kulturgut aus öffentlichen Sammlungen eingetragen und dieses damit auch dem Schutz nach internationalen Kulturgutschutzregelungen unterliegen würde, erfüllten sich nicht. Die umfassende Eintragung großer öffentlicher Sammlungen auf der Basis des bisherigen Rechts hätte die organisatorischen und personellen Ressourcen der zuständigen Kulturgutschutzbehörden der Länder über Jahre hinweg gebunden, ohne dass in absehbarer Zeit mit einem zufriedenstellenden Ergebnis hätte gerechnet werden können. Wenn man die auf Transparenz und Bestimmtheit abzielende Eintragung von Einzelstücken in ein Verzeichnis hätte erhalten wollen, so hätte dies die kaum noch überschaubare Eintragung von umfangreichen Inventaren der Kultureinrichtungen erfordert. Die kulturellen Einrichtungen selbst scheuten sich im Übrigen, die Eintragung auf ausgesuchte Einzelstücke zu beschränken, weil Letzteres nach ihrer Auffassung zu einer nicht gerechtfertigten Auf- oder Abwertung von Einzelstücken führen und in vielen Fällen der Bedeutung der jeweiligen Sammlung nicht gerecht werden würde.

Die Evaluierung des bisherigen Abwanderungsschutzes hat gezeigt, dass das „Listenprinzip“ in seiner bisherigen Form an Grenzen gestoßen ist. Wenn es – wie im Gesetz vorgesehen – als Grundsatz erhalten bleiben sollte, musste seine Funktionsfähigkeit dadurch gestärkt werden, dass es durch wirksame Instrumente flankiert und ergänzt wird. Wichtigster Schritt ist dabei der Wechsel von einem einstufigen zu einem zweistufigen Abwanderungsschutz. Nach bisheriger Rechtslage folgte allein aus der Eintragung als national wertvolles Kulturgut ein gesetzliches Abwanderungsverbot mit der Möglichkeit einer Ausfuhrgenehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall. Die Mehrzahl der Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens von 1970 und fast alle Mitgliedstaaten der EU kennen zwar auch die Bestimmung von Kulturgut als national wertvoll durch Gesetz oder Verwaltungsverfahren, gleichzeitig unterwerfen ebenfalls fast alle Mitgliedstaaten aber Kulturgut einer zusätzlichen Genehmigungspflicht für die Ausfuhr in den Binnenmarkt ohne vorherige Unterschutzstellung. Das primäre Unionsrecht hat mit Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (beziehungsweise den Vorgängerfassungen Artikel 30 EG-Vertrag sowie Artikel 36 EWG-Vertrag) sogar (in Kenntnis solcher schon vor Gründung der EWG bestehender nationaler Regelungen) eine ausdrückliche Ausnahme für eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit im Binnenmarkt geschaffen. Eine solche nach Artikel 36 AEUV zulässige Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Kulturgut innerhalb des Binnenmarkts versetzt die zuständigen deutschen Kulturbehörden der Länder in die Lage, vor Ausfuhr zu prüfen, ob bezüglich des fraglichen Kulturgutes möglicherweise ein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet werden sollte.

Zugleich schafft ein solcher Genehmigungsvorbehalt für die Ausfuhr bestimmter Kategorien von Kulturgut mit bestimmten Alters- und Wertgrenzen die rechtliche Grundlage für die Einführung einer nachträglichen Eintragung, wie sie die bisherige Richtlinie 93/7/EWG schon vorsah. In Deutschland konnte diese Option bisher nicht umgesetzt werden, weil es neben der

bereits erfolgten Eintragung in ein Verzeichnis keine Regelung gab, durch die eine Verbringung von Kulturgut in einen anderen EU-Mitgliedstaat ohne vorherige Kontrolle unrechtmäßig geworden wäre. Mit der Neuregelung sollen nunmehr auch Bedenken hinsichtlich einer verfassungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung ausgeräumt werden.

§ 6

Nationales Kulturgut

(1) Nationales Kulturgut ist Kulturgut, das

1. in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist,
2. sich in öffentlichem Eigentum und im Bestand einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet,
3. sich im Eigentum und im Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird, oder
4. Teil einer Kunstsammlung des Bundes oder der Länder ist.

(2) Nur mit Zustimmung des Verleihers oder Deponenten gegenüber der zuständigen Behörde gilt Kulturgut in einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung oder einer solchen, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird, für die Dauer des Leih- oder Depositavertrages vorübergehend ebenfalls als nationales Kulturgut. Der Verleiher oder der Deponent kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen. Die Einrichtung hat den Verleiher oder Deponenten über die Rechtsfolgen des Verzichts auf den Schutz als nationales Kulturgut nach den §§ 69 und 70 zu unterrichten. Dieser Schutz endet mit der Kündigung oder mit dem Ablauf des Leih- oder Depositavertrages.

Zu § 6 (Nationales Kulturgut)

Mit der Vorschrift wird der neue Oberbegriff „nationales Kulturgut“ eingeführt, der dem Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entspricht und von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/60/EU aufgegriffen wird.

Mit dem neuen Oberbegriff „nationales Kulturgut“ wird die in § 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 verwendete Terminologie (eingetragene „Kunstwerke und anderes Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut“) aufgegeben. Diese überholte Terminologie wäre für die Neuregelung in Kapitel 2 des Gesetzes zu eng. In Anlehnung an den ebenfalls in § 1 des Gesetzes von 1955 verwendeten Begriff „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ wird nun eingetragenes Kulturgut als Untergruppe des Oberbegriffs „nationales Kulturgut“ verwendet. Damit ist Kulturgut, das in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes der Länder eingetragen ist, immer auch „nationales Kulturgut“. Umgekehrt gilt dies jedoch nicht. Wichtig ist diese Unterscheidung für solche Regelungen, die sich ausdrücklich auf als national wertvoll eingetragenes Kulturgut beziehen.

Ein einheitlicher (Ober-)Begriff des „nationalen Kulturgutes“ ist im Hinblick auf Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geboten, der die primärrechtliche Grundlage für Ausnahmen vom Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit innerhalb des EU-Binnenmarktes schafft. Die Zusammenfassung der Regelungen über den Abwanderungsschutz in Kapitel 2 soll gewährleisten, dass von diesen Regeln erfasstes Kulturgut den gleichen EU-rechtlichen Schutz genießt, also auch dasjenige, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/60/EU zur Rückgabe von Kulturgut fällt. Der neue Oberbegriff „nationales Kulturgut“ verdeutlicht auch die Erweiterung des Schutzbereiches nach Maßgabe des EU-Rechts, Artikel 36 AEUV und Artikel 2 der Richtlinie 2014/60/EU: Neben dem Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist (§ 6 Absatz 1 Nummer 1), umfasst der Oberbegriff „nationales Kulturgut“ auch das geschützte Kulturgut in öffentlichen Sammlungen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4) und bestimmtes Kulturgut im Eigentum der Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 9 Absatz 3). Eine inhaltliche Erweiterung des Begriffs für als national wertvoll eingetragenes Kulturgut (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) ist gegenüber dem seit 1955 geltenden Recht damit ausdrücklich nicht verbunden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Vorschrift der Nummer 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 ohne inhaltliche Änderungen der bisherigen Rechtspraxis. Bisher galt der Abwanderungsschutz ausschließlich für eingetragenes Kulturgut. Damit war auch nur für solches Kulturgut der Anwendungsbereich der bisherigen Richtlinie 93/7/EWG eröffnet, das heißt, nur eingetragenes Kulturgut konnte bisher von Deutschland nach unrechtmäßiger Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat zurückgefordert werden. Mit der Neufassung der Richtlinie und der Erweiterung ihres Anwendungsbereiches auf jedes nach nationalem Recht geschützte Kulturgut war es notwendig, das nationale Kulturgut entsprechend neu festzulegen, um den Schutzrahmen der Richtlinie 2014/60/EU auch in Deutschland in vollem Umfang nutzen zu können.

Als nationales Kulturgut im Sinne der Nummer 1 und im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/60/EU gilt – wie bisher – Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist. Damit wird grundsätzlich am „Listenprinzip“ und dem bisherigen Eintragungsverfahren und der Eintragungspraxis der Länder festgehalten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 umfasst als „nationales Kulturgut“ auch solches, das sich im öffentlichen Eigentum und im Bestand einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet.

Die Regelung verfolgt verschiedene Ziele: Zunächst soll sie für die Sammlungen im Eigentum öffentlich-rechtlicher Kulturgut bewahrender Einrichtungen das bisherige Erfordernis der Einzeleintragung ersetzen und damit zu einer nachhaltigen Entlastung sowohl der Kulturgut-schutzbehörden der Länder als auch der Verwaltungen der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen führen. Nummer 2 tritt damit an die Stelle der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung. Die Neuregelung trägt damit

Bedenken von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen Rechnung, die der Eintragung von Sammlungen mitunter reserviert gegenüberstanden, weil dies bei einer Eintragung ausgesuchter Stücke ihrer Ansicht nach zu einer unerwünschten „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ innerhalb der Sammlungen geführt oder bei einer vollständigen Eintragung der Sammlungen auf Jahre hinaus Personal für das Eintragungsverfahren gebunden hätte. Zugleich soll durch die Neuregelung für das nach Nummer 2 erfasste Kulturgut die Option der 75-jährigen Verjährungsfrist nach Artikel 8 der Richtlinie 2014/60/EU für öffentliche Sammlungen genutzt werden. Schließlich führt die Regelung dazu, dass auch das bewegliche Kulturgut, das den besonderen Substanzschutz des § 304 Strafgesetzbuch genießt, im Grundsatz gegen Abwanderung geschützt wird.

Eine solche generelle Unterschutzstellung bestimmter Kulturgüter ex lege ist im europäischen Recht sekundärrechtlich ausdrücklich vorgesehen. Die Richtlinie 2014/60/EU definiert als „Kulturgut“ in Artikel 2 Nummer 1 „einen Gegenstand, der vor oder nach der unrechtmäßigen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach nationalen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von diesem Mitgliedstaat als, nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert eingestuft oder definiert wurde“. Die Richtlinie überlässt es damit ausdrücklich den Mitgliedstaaten selbst, ob diese eine Unterschutzstellung durch einen Einzelakt (zum Beispiel deutsches „Listensystem“) oder durch allgemeine gesetzliche Regelung vorsehen.

Gegen das System der generellen Unterschutzstellung spricht auch nicht, dass damit faktisch alle öffentlichen Sammlungen und Bestände auch im Leihverkehr einer Ausfuhrgenehmigungspflicht nicht nur nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 bei Ausleihen in Drittstaaten, sondern auch im EU-Binnenmarkt unterworfen werden. Einerseits betrifft dies nur einen eingeschränkten Kreis öffentlicher Sammlungen und Bestände, die im Rahmen des internationalen Leihverkehrs schon bisher Ausfuhrgenehmigungen beantragen mussten und denen nun durch die Regelungen der §§ 25, 26 („allgemein offene“ und „spezifische offene“ generelle Ausfuhrgenehmigungen) praktikable Verfahren angeboten werden, andererseits entspricht ein solches System durchaus auch den Intentionen des EU-Rechts. Dieses versteht auch die nicht genehmigte Überschreitung einer vereinbarten Dauer der Leihe als „unrechtmäßige Ausfuhr“ des Rückgaberechtes, macht daneben aber auch zur Voraussetzung des Rückgabeanpruches, dass es sich um „nationales Kulturgut“ im Sinne des Artikels 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt.

Die Formulierung „in öffentlichem Eigentum und im Bestand“ macht zunächst deutlich, dass es für den grenzüberschreitenden Kulturgutschutz sowohl darauf ankommt, dass sich das Kulturgut im öffentlichen Eigentum der Einrichtung selbst oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Trägers (beispielsweise des Landes oder der Kommune) befindet, als auch, dass es erfasst und in die Sammlung, das Archiv oder die Bibliothek der öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung eingegliedert ist (in der Richtlinie 2014/60/EU ist in Artikel 8 in Bezug auf kirchliches Kulturgut ausdrücklich von einem „Bestandsverzeichnis“ die Rede). Im „Bestand“ der Einrichtung ist Kulturgut dann, wenn es in einem Bestandsverzeichnis, einem Inventar, einem Findbuch oder einem vergleichbaren Verzeichnis der Einrichtung erfasst ist. Zugleich basiert die Regelung auf der gesetzgeberischen Intention, den geschützten Einrich-

tungen kein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen, wie dies in anderen Rechtsordnungen der Fall ist. Die Einrichtungen bleiben also – im Rahmen ihrer eigenen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rechtsgrundlagen – frei, Teile eines Bestandes zum Tausch, zur freiwilligen Abgabe oder sogar ausnahmsweise zum Verkauf auszusondern, wodurch das Kulturgut seinen Status als „nationales Kulturgut“ verliert.

Zu Nummer 3

Entscheidend nach der Regelung der Nummer 3 für die Einstufung als „nationales Kulturgut“ ist neben der vollständigen oder überwiegenden (das heißt zu mehr als 50 Prozent) Finanzierung der bewahrenden Einrichtung durch die öffentliche Hand, dass sich das Kulturgut im Eigentum und im Bestand der Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu entgehen, wurde diese Regelung bewusst enger gefasst als die korrespondierende Regelung der Richtlinie 2014/60/EU, in deren Artikel 2 Nummer 8 es lediglich heißt, die Einrichtung müsse „zu einem beträchtlichen Teil“ öffentlich finanziert sein.

Unter die Regelung fallen insbesondere Kulturgut bewahrende Einrichtungen, die als GmbH oder Stiftung privatrechtlich organisiert sind, aber vollständig oder überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden. Der Hinweis auf die „überwiegende Finanzierung“ orientiert sich nicht nur am korrespondierenden EU-Recht, er soll auch sicherstellen, dass Einrichtungen einbezogen werden, die sowohl Zuwendungen der öffentlichen Hand erhalten als auch über Eigenmittel (zum Beispiel Zuwendungen Privater, Eintrittsgelder, Spenden) verfügen (Fehlbedarfsfinanzierung nach BHO/LHO). Maßgebend ist hier ein weites Begriffsverständnis, um eine umfassende Unterschutzstellung zu gewährleisten.

Auch mit dieser Regelung soll neben der Erweiterung des Abwanderungsschutzes die 75-jährige Verjährungsfrist nach Artikel 8 der Richtlinie 2014/60/EU für öffentliche Sammlungen genutzt werden. Der normale Herausgabeanspruch nach § 985 des Bürgerlichen Gesetzbuches verjährt hingegen nach 30 Jahren. Zugleich wird auch insoweit eine Lücke geschlossen, die ansonsten im Vergleich mit dem strafrechtlichen Substanzschutz nach § 304 des Strafgesetzbuches bestünde, der schlichtweg „öffentliche Sammlungen“ abdeckt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 umfasst Kunstsammlungen des Bundes und der Länder, um auch diesen das gleiche Schutzniveau wie dem unter die Nummern 2 und 3 fallenden Kulturgut zukommen zu lassen. Dies gilt vor allem für die 75-jährige Verjährungsfrist nach Artikel 8 der Richtlinie 2014/60/EU für öffentliche Sammlungen. Die Regelung verzichtet auf die Bezugnahme auf eine „Kulturgut bewahrende Einrichtung“, weil hiermit auch staatliche Sammlungen erfasst werden sollen, die nicht an eine solche Einrichtung gebunden sind. So fallen zum Beispiel auf Bundesebene hierunter die Bundeskunstsammlung, deren Werke als „Sammlung ohne Haus“ an öffentliche Institutionen, vor allem das Bundeskanzleramt, Bundesministerien, Botschaften, aber auch an zahlreiche Museen in Deutschland, ausgeliehen sind, oder die Kunstsammlung des Deutschen Bundestages.

Nicht umfasst – weil es in der Regel an einem systematischen Sammlungsansatz fehlt – sind reine Bestände von Kulturgut, die der Bund oder die Länder verwalten (beispielsweise Kultur-

gutbestände, die nach einer Pfändung, Beschlagnahme oder Sicherstellung von den zuständigen Behörden zum Teil über längere Zeit aufbewahrt werden).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass private Leihgaben, die in eine Kulturgut bewahrende Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 gegeben werden, nur mit jederzeit widerrufbarer Zustimmung des Verleihers oder Deponenten als „nationales Kulturgut“ für die Zeit des Leih- oder Depositavertrages gelten. Der Schutz als „nationales Kulturgut“ nach § 6 erstreckt sich damit nicht automatisch auf private Leihgaben; der Verleiher oder Deponent muss vielmehr ausdrücklich zustimmen. Mit Zustimmung profitiert auch der private Verleiher oder Deponent, neben den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3, vom Schutz der 75-jährigen Verjährungsfrist nach Artikel 8 der Richtlinie 2014/60/EU für öffentliche Sammlungen. Damit erhält die private Leihgabe, die aus einem Museum entwendet und ins Ausland verbracht wird, denselben europarechtlichen Schutz, den museumseigene Exponate genießen.

Da dieser Schutz ohne Zustimmung nicht greift, hat die Einrichtung den Verleiher oder Deponenten über die Rechtsfolgen des Verzichts zu unterrichten. Absatz 2 Satz 3 stellt nochmals ausdrücklich klar, dass mit Kündigung oder Ablauf des Leihvertrages der Schutz als nationales Kulturgut endet.

§ 7

Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes

(1) Kulturgut ist von der obersten Landesbehörde in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn

1. es besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und
2. seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.

Werke lebender Urheber oder Hersteller dürfen nur mit deren Zustimmung eingetragen werden.

(2) Eine Sachgesamtheit ist auch dann nach Absatz 1 in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn die Sachgesamtheit als solche, nicht aber zwingend ihre einzelnen Bestandteile die Kriterien nach Absatz 1 erfüllen. Einer Eintragung steht nicht entgegen, wenn eine Sachgesamtheit

1. teilweise zerstört ist,
 2. an unterschiedlichen Orten im Inland aufbewahrt ist oder
 3. teilweise im Ausland aufbewahrt ist.
-

(3) **Zuständig für die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ist die oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut zum Zeitpunkt der Einleitung des Eintragsverfahrens befindet. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.**

(4) **Die Eintragung von Kulturgut im Eigentum der Kirchen und der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften richtet sich nach § 9.**

Zu § 7

(Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes)

Zu Absatz 1

Angesichts der Bandbreite des in Betracht kommenden Kulturgutes, das als nationales Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen werden kann, hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 1993 klargestellt: „Die den Begriff des national wertvollen Kulturgutes prägenden Merkmale lassen sich abstrakt nicht abschließend bestimmen; sie sind vielmehr mit Blick auf die im Einzelfall für eine Eintragung anstehenden Objekte im Rahmen einer Gesamtschau zu ermitteln.“ (BVerwGE 92, 288 ff.) Die Definition muss Kulturgut unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Alters erfassen können – von dem prähistorischen Objekt (Himmelscheibe von Nebra) bis zur mittelalterlichen Madonna, von den Silbermöbeln eines Fürstenhauses (Gegenstand der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1993) bis zu einer Gutenberg-Bibel, einer Dürer-Zeichnung oder einem Gemälde von Caspar David Friedrich. Es kommt hinzu, dass die Neuregelung die frühere Unterscheidung einer Eintragung von Kulturgut und Archivgut aufgibt.

Die bisherige gesetzliche Begriffsbestimmung stellte in § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes von 1955 darauf ab, ob die Abwanderung eines Kulturgutes „einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz“ bedeutete.

Die Neuregelung basiert in Anlehnung an die bisherige Regelung und Eintragungspraxis auf einer Kombination zweier kumulativer Eintragungsvoraussetzungen. Nach Absatz 1 Nummer 1 ist zunächst die Bedeutung des Kulturgutes für das kulturelle Erbe zu prüfen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Abwanderung des Kulturgutes ins Ausland – wie nach bisherigem Recht auch – „einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz“ bedeuten würde. Hinzugefügt wird dieser aus § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes bekannten „Negativdefinition“ die Klarstellung, dass der Verbleib des Kulturgutes aufgrund dieses drohenden Verlustes „im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse“ liegen muss.

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und des § 10 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung. Mit der Neuregelung durch das Gesetz wird aber nicht mehr zwischen den beiden Verzeichnissen „national wertvolles Kulturgut“ und „national wertvolle Archive“ unterschieden, sondern es wird in jedem Land lediglich ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ geführt, in das

Archivgut neben beispielsweise Bibliotheksgut oder Museumsgut eingetragen wird. Wie bisher steht die Eintragung in das Verzeichnis nicht im Ermessen der zuständigen Behörde, sondern die Behörde ist zur Einleitung des Eintragungsverfahrens und zur Eintragung verpflichtet, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Werke lebender Hersteller oder Urheber dürfen allerdings nunmehr nach dem KGSG nur mit deren Zustimmung eingetragen werden. Dies gilt sowohl für Werke, die im Eigentum des lebenden Herstellers oder Urhebers stehen, als auch für jene, die inzwischen in Privateigentum Dritter übergegangen sind. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2, die der bisherigen Rechtspraxis der Länder entspricht, stellt klar, dass das Gesetz nicht in den Markt mit Werken lebender Künstlerinnen und Künstler eingreifen will. Dies ist insofern systemkonform, als sich die Kriterien nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu Lebzeiten der Künstlerinnen und Künstler kaum handhabbar werden prüfen lassen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung, die dem Eigentümer faktisch die Möglichkeit eines Antrages nach § 14 (auf Eintragung) nimmt, bestehen nicht, da die Eintragung als national wertvolles Kulturgut allein im öffentlichen Interesse liegt und die Eintragungsvoraussetzungen deshalb durch den Gesetzgeber entsprechend ausgestaltet werden können. Zudem kann der Erwerber eines Kulturgutes sich beim Erwerb mit dem Hersteller oder Urheber über die Frage eines solchen Antrages einigen. Umgekehrt besteht bei Werken lebender Hersteller oder Urheber durch deren Zustimmungsvorbehalt in der Regel auch kein berechtigtes Interesse für die verbindliche Feststellung des Nichtvorliegens der Eintragungsvoraussetzungen nach § 14 Absatz 7.

Das Erfordernis, nicht in den Markt von Werken lebender Künstlerinnen und Künstlern einzugreifen, stellt sich nicht bei Werken im Bestand öffentlicher Sammlungen, so dass diese gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 unter Schutz gestellt sind.

Zu Nummer 1

Wie in der bisherigen Verwaltungspraxis bildet die künstlerische, kunsthistorische oder historische Bedeutung eines Kulturgutes ein wesentliches Kriterium für seine Eintragungswürdigkeit. Kulturgut, das als Teil des kulturellen Erbes Zeugnis ablegt von einer bedeutenden geschichtlichen oder kulturellen Epoche in Deutschland, kommt grundsätzlich für die Eintragung als national wertvolles Kulturgut in Betracht. Dazu gehört insbesondere Kulturgut, das für die Kunst- und Kulturgeschichte eine besondere Bedeutung hat. Dazu zählen bildende Kunst, Literatur und Musik oder andere Kultursparten. Gleichberechtigt daneben treten auch Zeugnisse der Geschichte und Wissenschaft, das heißt auch die schriftlichen Zeugnisse geschichtlicher Ereignisse oder Entwicklungen oder die Belege für herausragende wissenschaftliche Leistungen in Bibliotheken und Archiven können dazugehören.

Nur dasjenige Kulturgut kann als national wertvoll zählen, das besonders bedeutsam und identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist. Nicht jedes Kulturgut von geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Bedeutung ist damit unter Schutz zu stellen. Bei einer Unterschutzstellung ist vielmehr die besondere Bedeutung eingehend und überprüfbar zu begründen. Die notwendige begriffliche Offenheit wird zum Schutz des Eigentümers durch die verfahrensrechtliche Regelung in § 14 Absatz 2 ausgeglichen (siehe dazu auch die Begründung zu § 14 Absatz 2).

Entscheidend ist in vielen Fällen zunächst die Entstehung in oder die Herkunft aus Deutschland. Es kommt auf die Einordnung des Werkes in die deutsche Kunst und Kultur, also seinen kulturellen Wert und/oder seine Bedeutung für die deutsche kulturgeschichtliche Entwicklung an. Erst daraus kann sich eine identitätsstiftende Bedeutung für die Kultur Deutschlands ergeben. Insbesondere Kulturgut, das eng mit einer geschichtlichen Epoche oder Situation verbunden und damit für die nationale Identität bedeutsam ist, soll nicht ins Ausland abwandern. Es ist aber nicht nur zu prüfen, ob Kulturgüter zum kulturellen Erbe gehören, sondern auch die Bedeutung für das künftige kulturelle Leben in Deutschland soll berücksichtigt werden.

Durch einen Vergleich mit anderen Werken eines Künstlers ist die besondere Bedeutung zu prüfen. Besonders bedeutsam sind daher Kunstwerke, die für das Schaffen einer Künstlerin oder eines Künstlers, seine/ihre Zeit und/oder sein/ihr Herkunftsgebiet beispielhaft sind. Damit ist klargestellt, dass auch bei berühmten deutschen Künstlern nicht jedes ihrer Werke als „besonders bedeutsam“ eingestuft werden kann. Die besondere Bedeutung eines Kulturgutes wird sich in vielen Fällen an seiner Aussagekraft über seinen Urheber und die Zeit seiner Entstehung messen lassen. So können Kunstwerke, die die Entwicklung einer bedeutenden Künstlerin oder eines Künstlers dokumentieren oder einen Wandel ihres/seines Stils belegen, als besonders bedeutsam einzustufen sein. Ein anderes Argument für die besondere Bedeutung kann die Seltenheit oder sogar Einzigartigkeit des fraglichen Kulturgutes sein. Dies bezieht sich in vielen Fällen auf bedeutendes Kulturgut, von dem nur (noch) wenige Exemplare in Deutschland (oder darüber hinaus) erhalten sind, aber auch auf den Bereich der Erstaussgaben, Autographen (von dem Original einer wegweisenden Patentanmeldung über dasjenige einer Komposition eines klassischen deutschen Komponisten bis hin zu Originalen der deutschen Technikgeschichte, zum Beispiel der „erste Ottomotor“).

Die Formulierung der Nummer 1 stellt bewusst auf die Bedeutung für das kulturelle Erbe Deutschlands ab, nicht auf die Nationalität der Urheber des Kulturgutes. Kunst und Kultur in Deutschland sind seit Jahrtausenden geprägt von einem auch grenzüberschreitenden kulturellen Austausch. Mit ausschlaggebend können daher die Herkunft des Urhebers eines Kulturgutes oder sein Entstehungsort sein, sie müssen es aber nicht. Vielmehr kann seine Beziehung zur deutschen Geschichte, Wissenschaft, Kunst etc. auch dadurch belegt werden, dass das Kulturgut sich schon sehr lange auf deutschem Gebiet befindet und es beispielsweise für einen hiesigen Auftraggeber geschaffen wurde. In der Regel wird man von einer solchen Bedeutung sprechen können, wenn das Kulturgut in Deutschland über eine entsprechende Rezeptionsgeschichte verfügt. Da es sich um eine Bewertung im jeweiligen Einzelfall handelt, sind feste Mindestaufenthaltsfristen der Werke in Deutschland als Voraussetzung einer Eintragung nicht vorgegeben. Bei der Einfuhr eines Werkes aus dem Ausland liegt der identitätsstiftende Bezug zur deutschen Kultur jedoch nicht vor, wenn dieses Werk im Ausland geschaffen und erstmals für längere Zeit nach Deutschland eingeführt wird, sich also noch nicht längere Zeit hier befunden und auch sonst keinen Bezug zum deutschen Kulturerbe hat. Daher besteht insbesondere bei nur kurzfristigen Aufenthalten solcher Werke in Deutschland kein Anlass zu der Annahme, das Werk könne allein deshalb in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes aufgenommen werden, weil es sich um ein seltenes Werk oder schlicht um ein Werk eines international bedeutenden Künstlers handelt.

Deutschland ist kulturell geprägt durch seine Einteilung in Regionen und Länder. Vor diesem Hintergrund kann bei der Beurteilung der besonderen Bedeutung eines Kulturgutes auch dessen landesgeschichtlicher oder regionaler Bezug ausschlaggebend sein. Die Regelung vermeidet bewusst die Bezugnahme allein auf für die Landesgeschichte bedeutsames Kulturgut, weil dies der Binnenstruktur zumindest einiger Länder nicht gerecht werden würde. In der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte zum bisherigen Recht ist zudem anerkannt, dass als national wertvoll auch Kulturgut eingestuft werden kann, das seine besondere Bedeutung und seine identitätsstiftende Wirkung für die Kultur Deutschlands aus einem regionalen Bezug schöpft. An diesen Kriterien wie auch an der bisherigen Verwaltungspraxis ändert die Novellierung nichts.

Nummer 1 verzichtet bewusst auf ein Mindestalter für eintragungsfähiges Kulturgut. Dies wäre nach den Erfahrungen der bisherigen Rechtspraxis wenig hilfreich, weil es die Begründung der Bedeutung des Kulturgutes im konkreten Einzelfall nicht ersetzen könnte. Stattdessen gibt die Regelung differenzierte Grenzen und Hinweise für die Eintragungsfähigkeit vor: So setzt der Ausschluss der Eintragung von Werken lebender Urheber oder Hersteller ohne deren Zustimmung eine sachlich begründete, gleichwohl flexible zeitliche Grenze. Die Alters- und Wertuntergrenzen des § 24 Absatz 2 für das Erfordernis, eine Ausfuhr in einen Mitgliedstaat genehmigen zu lassen (also zum Beispiel Gemälde ab 75 Jahre und 300.000 Euro), sind zwar kein Ausschlusskriterium für eine Eintragung, sie belegen aber die Sichtweise des Gesetzgebers, unter welchen Vorbedingungen eine Eintragung wenig wahrscheinlich ist. Sollen diese Alters- und Wertgrenzen bei einer Eintragung unterschritten werden, wird dies einer besonderen Begründung bedürfen.

Zu Nummer 2

Das Kriterium des „wesentlichen Verlustes für den deutschen Kulturbesitz“ für den Verbleib des Kulturgutes im Bundesgebiet knüpft an die bisherige Rechtslage des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 sowie wörtlich auch an die Vorläuferregelung von 1919 in der Weimarer Republik an. Das dem „Verlust“ nun hinzutretende Element des „herausragenden kulturellen öffentlichen Interesses“ am Verbleib im Bundesgebiet hängt in erster Linie – aber nicht allein – von der Bedeutung des Kulturgutes nach Nummer 1 ab. Auch bisher spielte dies in der Verwaltungspraxis der Länder bei der Eintragung eine entscheidende Rolle, fand jedoch keine ausdrückliche gesetzliche Ausprägung. Dies wird nun behoben, ohne jedoch im Kern die Verwaltungspraxis der Länder zu ändern.

Aus der Annahme der Voraussetzungen der Nummer 1 folgt damit noch nicht automatisch die Annahme des herausragenden kulturellen öffentlichen Interesses am Verbleib im Bundesgebiet. Dem schon nach bisherigem Recht erforderlichen „wesentlichen Verlust“ wird bewusst das „herausragende öffentliche kulturelle Interesse“ hinzugegestellt, da – wie schon im geltenden Recht – im Falle der Prüfung eines Antrages auf die dauerhafte Ausfuhr eines eingetragenen Kulturgutes nach § 23 die im konkreten Falle widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen sind.

Der Tatbestand des Absatzes 1 Nummer 2 bedarf daher nicht nur der eigenständigen Prüfung, sondern auch einer entsprechenden Begründung. Auch hier spricht die Vielzahl der in Betracht kommenden Situationen gegen eine enumerative Aufzählung. Nachstehend können daher nur beispielhaft Argumente angesprochen werden, mit denen sich das herausragende Interesse am Verbleib im Bundesgebiet im konkreten Einzelfall begründen lässt. Eine kumulative Argumentation wird in vielen Fällen in Betracht kommen.

Wesentliches Argument für die Begründung des herausragenden kulturellen öffentlichen Interesses kann zum Beispiel die besondere Wertschätzung des Kulturgutes oder seines Herstellers oder Urhebers sein, insbesondere in den Fällen, in denen diese sich in internationaler Anerkennung niedergeschlagen hat. Beispiele sind die Aufnahme in das Weltdokumentenerbe der UNESCO („Memory of the world“) oder beispielsweise das handschriftliche Manuskript eines Nobelpreisträgers.

Ein wesentliches Argument für den Verbleib im Bundesgebiet kann die Seltenheit eines Kulturgutes sein. Dies kommt in der Praxis in verschiedenen Formen vor. So spricht für den Verbleib im Bundesgebiet, wenn von einem Kulturgut insbesondere in den Fällen der Nummer 1 nur noch wenige gleichartige Exemplare erhalten sind oder das Kulturgut einzigartig ist. Die Frage der Seltenheit kann allerdings auch unter dem Aspekt zu prüfen sein, ob schon ein oder mehrere gleichartige Kulturgüter eingetragen sind. Da das herausragende Interesse am Verbleib im Bundesgebiet zu begründen ist, können in die Prüfung der Seltenheit eines Kulturgutes allerdings auch nur solche Kulturgüter einbezogen werden, die sich im Bundesgebiet befinden.

Da letztlich jede künstlerische Arbeit per se ein Unikat darstellt, ist bei der Begründung des herausragenden kulturellen öffentlichen Interesses nach § 7 an einem Verbleib des Werks im Bundesgebiet vor allem auch darauf abzustellen, ob von dem jeweiligen Künstler oder der jeweiligen Künstlerin bereits vergleichbare Werke, zum Beispiel nach Epoche, Stilrichtung, Ausführung oder Schaffensphase, in deutschen Museen vorhanden sind.

Im Einzelfall kann auch aus dem Erhaltungszustand eines Kulturgutes auf das herausragende kulturelle Interesse am Verbleib im Bundesgebiet geschlossen werden. Gibt es mehrere gleichartige Kulturgüter, von denen die meisten beschädigt oder nicht mehr im Originalzustand erhalten sind, so wird man bei einem im Originalzustand überlieferten Kulturgut mit guten Gründen für einen Verbleib votieren können. Ähnliches gilt, wenn sich herausstellt, dass ein Kulturgut im Vergleich mit anderen besonders prototypisch für eine Kunstrichtung oder für eine Stilepoche ist.

Das herausragende kulturelle öffentliche Interesse am Verbleib des Kulturgutes im Bundesgebiet ergibt sich in der Regel daraus, dass die besondere Bedeutung des Kulturgutes nach Nummer 1 feststeht und ein wesentlicher Verlust für den deutschen Kulturbesitz durch die Abwanderung eintreten würde. Es wäre ansonsten zu begründen, wie das herausragende kulturelle öffentliche Interesse an der Unterschützstellung gewahrt werden könnte, wenn das Kulturgut ausgeführt werden würde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass bei der Beurteilung von Sachgesamtheiten von Kulturgütern (wie beispielsweise Sammlungen von Büchern, wissenschaftlichen Objekten oder Archiven) nicht auf die Beurteilung eines Einzelstückes, sondern auf die besondere Bedeutung der Gesamtheit abzustellen ist, ohne dass die zum Beispiel in der Sammlung enthaltenen Einzelstücke für sich genommen die Eintragungswürdigkeit erfüllen müssen.

Dies war nach der bisherigen Rechtslage bereits anerkannt, insbesondere für einen der klassischen Anwendungsfälle des Oberbegriffes der Gesamtheit, nämlich die Archive. Aber auch für den klassischen Fall der naturwissenschaftlichen Sammlung, zum Beispiel eine ursprünglich in München aufgebaute Käfersammlung, hat die obergerichtliche Rechtsprechung die Eintragungswürdigkeit anerkannt, obwohl keiner der einzelnen Käfer für sich genommen eintragungswürdig gewesen wäre.

Die Neuregelung verwendet den Begriff der Sachgesamtheit nunmehr grundsätzlich für Kulturgut, um damit über einen handhabbaren Oberbegriff für museale Sammlungen, Bibliotheken und Archive zu verfügen.

Nummer 1 bis 3 regeln den in der Praxis relevanten Fall des „Auseinanderreißens“ einer Gesamtheit, zum Beispiel durch die Verbringung von Teilen ins Ausland oder durch Zerstörung einzelner Sammlungsstücke, wie sie typisch war etwa nach kriegerischen Auseinandersetzungen oder territorialen Veränderungen. Bisher war nicht geregelt, ob in diesen Fällen die in Deutschland verbliebenen Sammlungsstücke in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen werden können. Gerade in den Fällen, in denen etwa durch Katastrophen (Feuer, Hochwasser etc.) oder durch die Folgen des Zweiten Weltkrieges eine für Deutschland bedeutende Sammlung zerrissen oder teilweise zerstört wurde, ist es entscheidend, zumindest die in Deutschland verbliebenen „Reste“ als Sammlung unter Schutz stellen zu können. Zugleich wirkt die Regelung Intentionen entgegen, eine Sammlung etwa durch Verkauf von Einzelstücken aufzulösen, um ihre Eintragung zu verhindern oder auf deren Löschung hinzuwirken.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde und stellt klar, dass es dafür nur auf die Belegenheit des Kulturgutes zu dem Zeitpunkt ankommt, zu dem das Eintragungsverfahren eingeleitet wird. Die bisherige Regelung in § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955, die auf die Belegenheit des Kulturgutes „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes“ abstellte, war missverständlich und führte noch Jahrzehnte nach Inkrafttreten des früheren Gesetzes zu erheblichen Auslegungsproblemen in Gerichtsverfahren, die nunmehr mit der Neuregelung behoben werden.

Wichtig ist zudem, dass ein Ortswechsel nach der Einleitung des Eintragungsverfahrens keinen Einfluss mehr auf die Zuständigkeit der Behörde hat, andernfalls würden in einem Verfahren immer neue Zuständigkeiten begründet werden. Diese Klarstellung dient auch der

einheitlichen Verwaltungspraxis der Länder, da in der Vergangenheit wiederholt Ortswechsel während eines Eintragungsverfahrens vollzogen wurden und eine ausdrückliche gesetzliche Regelung bisher fehlte.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient mit seiner Verweisung auf § 9 lediglich der Klarstellung, dass § 9 als Spezialnorm vorgeht.

§ 8

Nachträgliche Eintragung

(1) **Ist Kulturgut unter Verstoß gegen § 24 ausgeführt worden, so kann es von der zuständigen obersten Landesbehörde auch nach der Ausfuhr in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 und 2 erfüllt sind.**

(2) **Die örtliche Zuständigkeit für die Eintragung richtet sich nach dem Ort der letzten dauerhaften Belegenheit im Bundesgebiet. Ist dieser Ort nicht feststellbar, bestimmt die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde die zuständige oberste Landesbehörde. Dabei hat sie die besondere Verbindung des Kulturgutes mit einem Land aus historischen oder anderen Gründen zu berücksichtigen.**

(3) **Die Befugnis zur nachträglichen Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes endet, wenn die zuständige oberste Landesbehörde das Eintragungsverfahren nicht innerhalb eines Jahres eingeleitet hat, nachdem sie von der unrechtmäßigen Ausfuhr und dem Ort der neuen Belegenheit Kenntnis erlangt hat.**

(4) **Mit der Einleitung des Eintragungsverfahrens gilt das Kulturgut nach Absatz 1 als nationales Kulturgut, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.**

Zu § 8 (Nachträgliche Eintragung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt abweichend vom bisherigen Recht den zuständigen Behörden der Länder erstmals die bereits seit 1993 in Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 93/7/EWG (jetzt: Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/60/EU) vorgesehene Möglichkeit der nachträglichen Eintragung von Kulturgut, wenn dieses unrechtmäßig ins Ausland verbracht wurde. Bisher bestand diese Möglichkeit schon aus systematischen Gründen nicht, da es eine unrechtmäßige Ausfuhr aus dem Bundesgebiet nur in den Fällen gab, in denen das Kulturgut bereits als national wertvoll eingetragen war. Mit der Einführung einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 wird nunmehr die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, Kulturgut, das ohne erforderliche Ausfuhrgenehmigung – und damit unrechtmäßig – ins Ausland

verbracht wurde, als nationales Kulturgut einzutragen und damit nach der Richtlinie 2014/60/EU und des UNESCO-Übereinkommens von 1970 von einem Mitglied- oder Vertragsstaat zurückzufordern. Das Gesetz macht damit erstmals von einer seit 1993 im europäischen Recht vorgegebenen Option Gebrauch. Anders als bei der Eintragung nach § 7 (und dessen Vorgängerregelung im § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955) ist der Behörde bei der nachträglichen Eintragung ein pflichtgemäßes Ermessen eingeräumt.

Absatz 1 stellt klar, dass auch nach einer unrechtmäßigen Ausfuhr eines Kulturgutes aus Deutschland eine Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des jeweiligen Landes möglich ist. Da eine solche Eintragung nach einer unrechtmäßigen Ausfuhr in der Regel die Geltendmachung eines Rückgabeanspruches nach der Richtlinie 2014/60/EU oder des UNESCO-Übereinkommens von 1970 vorbereiten soll, ist die Möglichkeit der nachträglichen Eintragung auf die Fälle beschränkt, in denen das Kulturgut unter Verstoß gegen Ausfuhrvorschriften des Kapitels 3 ausgeführt wurde. Dies betrifft sowohl das Erfordernis einer Genehmigung für die Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat als auch für die Ausfuhr in einen Drittstaat nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009. Denn nur die unrechtmäßige Ausfuhr begründet neben der Bezeichnung als nationales Kulturgut die Voraussetzungen eines Rückgabeanspruches (siehe zum mangelnden schutzwürdigen Vertrauen auch die Begründung zu § 5 am Ende; und außerdem Mußgnug, Die deutsche Renitenz gegen das Kulturgutrecht der EG, EuR 2000, S. 564, 570: „Wer sie [die nachträgliche Eintragung] perhorresziert, übersieht, dass die nachträgliche Unterschutzstellung nur für das illegal außer Landes geschmuggelte Kulturgut relevant werden, für sich allein aber keinen Rückgabeanspruch begründen kann“).

Das Gesetz beschränkt die Option der nachträglichen Eintragung nach § 8 bewusst auf die Anwendungsfälle des § 24. Kulturgut, für das ein Ausfuhrverbot aufgrund unmittelbar geltenden EU-Rechts, der auf Syrien und Irak bezogenen kulturgutspezifischen Embargoregelungen, besteht, ist schon aus systematischen Gründen kein nach den §§ 7 und 8 eintragungswürdiges Kulturgut.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die örtliche Zuständigkeit in den Fällen der nachträglichen Eintragung. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird auf die frühere dauerhafte Belegenheit des Kulturgutes im Bundesgebiet abgestellt. Nicht maßgebend ist eine lediglich vorübergehende Belegenheit, wie zum Beispiel ein vorübergehender Ortswechsel zum Zweck einer Ausstellung, der Begutachtung, des Verkaufs, der Restaurierung oder der Zollabfertigung.

Ebenso regelt Absatz 2 jene Fälle, in denen sich die örtlich zuständige Behörde nicht (mehr) feststellen lässt – insbesondere bei mangelnder Kenntnis der Behörden über den letzten dauerhaften Aufenthalt des Kulturgutes. Die örtliche Zuständigkeit wird in solchen Fällen dadurch begründet, dass die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde der obersten Landesbehörde die Angelegenheit zur Prüfung zuweist, zu deren Verantwortungsbereich das Kulturgut aus historischen oder sonstigen Gründen eine besondere Verbindung hat. Diese kann sich aus der Beziehung des Kulturgutes oder seines Herstellers oder Urhebers

zu einem bestimmten Land ergeben, aber zum Beispiel auch daraus, dass ein einzelnes Kulturgut zu einer Sachgesamtheit gehört, die in einem bestimmten Land verwahrt wird. Die Regelung kommt vor allem auch für die Fälle in Betracht, in denen die oberste Landesbehörde nach Kenntnis von der unrechtmäßigen Ausfuhr tätig werden will, aber Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit bestehen.

Zu Absatz 3

Im Interesse einer zügigen Herstellung von Rechtsicherheit für den Eigentümer von Kulturgut wird die Möglichkeit der nachträglichen Eintragung durch Absatz 3 zeitlich begrenzt, und zwar auf ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Landesbehörde von der unrechtmäßigen Ausfuhr und dem Ort der neuen Belegenheit Kenntnis erlangt hat. Zuständige Landesbehörde ist die nach Absatz 2 Satz 1 örtlich zuständige Landesbehörde oder die nach Absatz 2 Satz 2 bestimmte Landesbehörde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass für die Zeit, in der die oberste Landesbehörde prüft, ob das Kulturgut nachträglich einzutragen ist, und für die Dauer einer möglichen anschließenden gerichtlichen Klärung das Kulturgut nationalem Kulturgut im Sinne des § 6 Nummer 1 gleichsteht. Diese Regelung trägt den Anforderungen Rechnung, die sich aus den Vorgaben der Richtlinie 2014/60/EU ergeben. Voraussetzung für einen Anspruch auf Rückgabe eines Kulturgutes nach der Richtlinie ist, dass das Kulturgut unrechtmäßig aus einem Mitgliedstaat ausgeführt wurde und dass es nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/60/EU als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert wurde. Die unrechtmäßige Ausfuhr ist zugleich Tatbestandsvoraussetzung für die nachträgliche Eintragung nach Absatz 1. Voraussetzung für die Geltendmachung eines Rückgabeanspruches nach EU-Recht ist dann die Einstufung des Kulturgutes als nationales Kulturgut. Diese Einstufung erfolgt durch Absatz 4 für die Zeit, in der das Prüfverfahren durch die oberste Landesbehörde noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde. Ohne eine solche Regelung stünde es dem Eigentümer, dessen unrechtmäßig ausgeführtes Kulturgut durch die deutschen Behörden von einem anderen Mitgliedstaat zurückgefordert wird, frei, sich in diesem Mitgliedstaat darauf zu berufen, es stehe noch gar nicht fest, ob es sich um geschütztes Kulturgut handele.

§ 9

Kulturgut im Eigentum der Kirchen und Religionsgemeinschaften

(1) Die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften können bei der zuständigen obersten Landesbehörde beantragen, dass Kulturgut, das sich in ihrem Eigentum befindet, in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen wird. § 7 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bei einer nachträglichen Eintragung nach § 8 kann der Antrag nur innerhalb der Frist nach § 8 Absatz 3 gestellt werden. Die zuständige oberste Landesbehörde unterrichtet

unverzüglich die Kirche oder die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaft, wenn sie von Umständen Kenntnis erhält, die einen Antrag nach Absatz 1 ermöglichen.

(3) Die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften können bei den obersten Landesbehörden beantragen, dass für einzelne Sachgesamtheiten ihrer Kulturgut bewahrenden Einrichtungen und für das Inventar ihrer liturgischen Räume § 6 Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden ist mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Finanzierung durch die öffentliche Hand die Finanzierung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften tritt.

Zu § 9 (Kulturgut im Eigentum der Kirchen und Religionsgemeinschaften)

Das bisherige Gesetz von 1955 regelte in § 19 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung die mögliche Eintragung für Kulturgut im Eigentum der Kirchen und anderer als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannter Religionsgemeinschaften. Diese Regelung war missverständlich formuliert, indem nach Absatz 1 die Anwendung des Gesetzes weitgehend vollständig ausgenommen wurde, während nach Absatz 2 die Kirchen und Religionsgemeinschaften in ihrem Eigentum stehendes Kulturgut zur Aufnahme in ein Verzeichnis „anmelden“ konnten. Von dieser Regelung wurde jedoch in der Rechtspraxis kein Gebrauch gemacht.

Das bisherige Recht war von dem Prinzip geprägt, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften – insoweit sie in ihrer Autonomie in besonderem Maße durch das Grundgesetz geschützt sind – ihre inneren Angelegenheiten frei von staatlicher Einflussnahme regeln. Die staatliche Regelung beschränkte sich daher auf das Angebot an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, sich nach eigenem Willen den Regelungen des Abwanderungsschutzes zu unterwerfen. Dieser Grundsatz wird in der Neuregelung beibehalten. Er bedarf jedoch angesichts des grundlegenden Wandels des Abwanderungsschutzes – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Schaffung des EU-Binnenmarkts – einer deutlichen Präzisierung und Ergänzung. War der Abwanderungsschutz nach den Vorstellungen des Gesetzgebers von 1955 primär ein Versuch, Kulturgut durch rechtliche Vorkehrungen im Bundesgebiet zu bewahren, so hat in Zeiten offener Binnenmarktgrenzen und des Verzichts auf eine zollrechtliche Ausfuhrkontrolle im Binnenmarkt gerade die Option der „Rückgabe“ von unrechtmäßig verbrachtem Kulturgut einen großen, wenn nicht den entscheidenden Stellenwert gewonnen.

Dem Abwanderungsschutz kommt zudem eine große Bedeutung für die Rückerlangung gestohlenen Kulturgutes aus Drittstaaten zu. Schließlich muss berücksichtigt werden, dass das EU-Recht Rückgabeansprüche der Kirchen und Religionsgemeinschaften besonders bevorzugt, indem es für Kulturgut im Eigentum der Kirchen und Religionsgemeinschaften eine besonders lange Verjährungsfrist des Rückgabeanspruches von 75 Jahren einräumt (vgl. Artikel 8 der Richtlinie 2014/60/EU). Ein solches Privileg ist für die Kirchen und Religionsgemeinschaften allerdings nur dann nutzbar, wenn die Regelungen des Abwanderungsschutzes nicht pauschal für unanwendbar auf kirchliches Kulturgut erklärt werden, wie dies im zuvor

geltenden Recht in § 19 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung der Fall war. Erforderlich ist vielmehr ein gestuftes System, das den Kirchen und den Religionsgemeinschaften weitgehende Freiheit lässt und dennoch eine Unterschutzstellung nach deutschem Recht ermöglicht.

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 übernimmt insoweit nahezu wörtlich das Prinzip des bisherigen Rechts gemäß § 19 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung, nach dem die Kirchen und Religionsgemeinschaften beantragen können, dass Kulturgut in ihrem Eigentum in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen wird. Diese Regelung ist weit zu verstehen. Sie betrifft nicht nur Kulturgut im unmittelbaren Eigentum der Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern auch solches, das im Eigentum kirchlich beaufsichtigter Einrichtungen und Organisationen steht (so auch die Formulierung in § 19 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung). Die Neuregelung verzichtet allerdings auf den nicht hinreichend klaren Begriff des „Anmeldens“ im früheren Recht und stellt klar, dass die Kirchen ein ausdrückliches Antragsrecht (wie der Eigentümer nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes) haben. Damit steht fest, dass die obersten Landesbehörden wie bei jedem anderen Antrag auf Eintragung prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Eintragung des Kulturgutes vorliegen.

Zu Absatz 2

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften können auch von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen, Kulturgut nachträglich einzutragen, also zu einem Zeitpunkt, zu dem Kulturgut das Bundesgebiet bereits unrechtmäßig verlassen hat. Denn diese Eintragung ist nach EU-Recht – zusammen mit dem Tatbestand der unrechtmäßigen Ausfuhr – konstitutiv für einen Rückgabebanspruch von Kulturgut, das in andere Mitgliedstaaten verbracht worden ist. Absatz 2 konkretisiert dieses Antragsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften für eine nachträgliche Eintragung nach § 8 des Gesetzes. Auch nach dieser Regelung liegt es in der freien Entscheidung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ob sie von diesem Recht Gebrauch machen.

Zu Absatz 3

Den Kirchen und Religionsgemeinschaften wird die Möglichkeit eingeräumt, neben einer Einzeleintragung eines Kulturgutes auch eine generelle Unterschutzstellung von Sachgesamtheiten zu beantragen, die dem Schutz von Kulturgut der öffentlichen Hand nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes gleichkommt. Während dort ein Schutz kraft Gesetzes vorgesehen ist, wird der Schutz von Kulturgut im Eigentum der Kirchen oder Religionsgemeinschaften nicht von Gesetzes wegen angeordnet, sondern aus Rücksichtnahme auf die Autonomie der Kirchen und Religionsgemeinschaften erfolgt der Schutz wie nach Absatz 1 nur auf Antrag. Eine pauschale Unterschutzstellung allen kirchlichen Kulturgutes – wie dies in einigen EU-Mitgliedstaaten der Fall ist – wäre weder praktikabel noch hinreichend flexibel. Der Schutz zielt zum einen auf kirchliche Museen (etwa Diözesanmuseen oder Domschatzkammern) und

kirchliche Archive ab, ermöglicht aber ausdrücklich auch die Einbeziehung des Inventars liturgischer Räume, also das Inventar eines Kirchenraumes, eines Doms oder einer Kapelle.

§ 10

Ausnahmen zur Eintragung von Kulturgut bei Leihgaben aus dem Ausland und nach Rückkehr in das Bundesgebiet

(1) Für ehemals im Bundesgebiet belegenes Kulturgut, das sich mehr als fünf Jahre vor dem 6. August 2016 außerhalb des Bundesgebietes befunden hat und nach dem 6. August 2016 wieder in das Bundesgebiet eingeführt werden soll, kann die zuständige oberste Landesbehörde, wenn eine Eintragung nach § 7 in Betracht kommt, auf Antrag einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung vor der Einfuhr dem Eigentümer des Kulturgutes zusichern, dass das Kulturgut nicht nach § 7 in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen wird, sofern der Eigentümer die Gewähr dafür bietet, dass das Kulturgut für mindestens fünf Jahre

1. sich ohne Unterbrechung im Bundesgebiet befinden wird und
2. bei der antragstellenden Einrichtung als Leihgabe öffentlich ausgestellt oder für die Forschung zugänglich gemacht wird.

(2) Die oberste Landesbehörde kann die Zusicherung davon abhängig machen, dass die Kulturgut bewahrende Einrichtung nach Absatz 1 mit dem Eigentümer des Kulturgutes einen Vertrag über einen möglichen Ankauf des Kulturgutes schließt.

(3) Die Zusicherung nach Absatz 1 ist von der zuständigen obersten Landesbehörde mit Nebenbestimmungen zu versehen, die sicherstellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 eingehalten werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann über die Zusicherung nach Absatz 1 auch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Eigentümer schließen.

(5) Wird Kulturgut nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums nach Absatz 1 ausgeführt, so unterliegt es nicht der Genehmigungspflicht nach § 24 Absatz 1 Nummer 2.

(6) Wird Kulturgut unter Verstoß gegen die Nebenbestimmungen zur Zusicherung nach Absatz 1 oder gegen den nach Absatz 4 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag ausgeführt, gilt das Kulturgut als unrechtmäßig ausgeführt. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentümer bei der Ausfuhr gegen eine Vereinbarung verstößt, die er mit der zuständigen Behörde oder mit einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung nach Absatz 1 getroffen hat.

(7) Wird ein Leihvertrag zwischen einem Verleiher mit nicht nur vorübergehendem Wohnsitz oder Sitz im Ausland und einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung im Inland abgeschlossen, so kann die zuständige oberste Landesbehörde außer in den Fällen einer Rückkehr des Kulturgutes nach Absatz 1 auf Antrag des Entleihers dem Verleiher vor der

Einfuhr des Kulturgutes schriftlich zusichern, dass für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende des Leihvertrages kein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet wird. Auf Kulturgut, das sich vor dem 6. August 2016 auf der Grundlage eines Leihvertrages im Sinne des Satzes 1 im Inland befindet, findet § 7 Absatz 1 und 2 ebenfalls für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Leihvertrages keine Anwendung. Die Ausfuhr bis zu sechs Monate nach Beendigung eines Leihvertrages nach den Sätzen 1 und 2 unterliegt nicht der Genehmigungspflicht nach § 24 Absatz 1 Nummer 2.

**Zu § 10 (Ausnahme zur Eintragung von Kulturgut
bei Leihgaben aus dem Ausland und nach Rückkehr in das Bundesgebiet)**

Zu Absatz 1

Absatz 1 formuliert den im bisherigen Recht nicht enthaltenen Grundsatz, dass die oberste zuständige Landesbehörde Kulturgut, das sich mehr als fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb des Bundesgebietes befunden hat und das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Bundesgebiet eingeführt werden soll, ausnahmsweise auch dann nicht in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einträgt, wenn es die Kriterien nach § 7 erfüllt. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nach bisheriger Rechtslage die Eintragung von ins Ausland verbrachtem Kulturgut nicht möglich war. Eine Rückkehr derartigen Kulturgutes ist bisher in der Regel zumindest in den Fällen unterblieben, in denen der Eigentümer nach Rückkehr des Kulturgutes ins Bundesgebiet mit einer Eintragung rechnete. Für derartiges Kulturgut soll nunmehr – im allgemeinen öffentlichen Interesse – die Option einer Rückkehr ins Bundesgebiet ohne eine Eintragung geschaffen werden. Damit handelt es sich um eine Ausnahme von der nach § 7 positiv gebundenen Entscheidung der Landesbehörde über eine Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes im Falle des Vorliegens der dort genannten Voraussetzungen. Dies bedeutet, dass, obwohl ein Werk national wertvoll ist, die Behörde von einer Eintragung gleichwohl absehen kann, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 vorliegen.

Die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 ähneln dabei im Grundsatz den Voraussetzungen für die Erteilung einer rechtsverbindlichen Rückgabezusage (§§ 73 ff.). Im Unterschied zu dieser Rückgabezusage sind die Anforderungen hier allerdings deutlich höher: Gefordert wird, dass die Öffentlichkeit von der Rückkehr des Kulturgutes nach Deutschland zumindest fünf Jahre Nutzen ziehen kann – sei es durch öffentliche Ausstellung in einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung, sei es durch Zugang zu Forschungszwecken. Zudem ist die Entscheidung über eine solche Zusage im Zusammenhang mit einem anzustrebenden Ankauf nach Absatz 2 zu sehen.

Den Antrag für eine Rückkehr in das Bundesgebiet hat die Kulturgut bewahrende Einrichtung zu stellen, in deren Obhut sich das Kulturgut für mindestens fünf Jahre befinden soll. Damit soll dem öffentlichen Interesse an einer Ausstellung oder Forschungszwecken Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 2

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass die oberste Landesbehörde die Zusicherung davon abhängig machen kann, dass die Kultur bewahrende Einrichtung im Bundesgebiet mit dem Eigentümer des Kulturgutes einen Vertrag über einen möglichen Ankauf des Kulturgutes eingeht. Dies heißt nicht, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung bereits ein verbindlicher Ankaufsvertrag vorliegen muss. Der Terminus „Vertrag über einen möglichen Ankauf des Kulturgutes“ stellt vielmehr darauf ab, dass zumindest die Grundzüge eines späteren Ankaufes – der Preis eingeschlossen – festgelegt werden und dass die Einrichtung zugleich zumindest die Grundzüge eines Finanzierungskonzeptes vorhält.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht für die Zusicherung nach Absatz 1 Nebenbestimmungen vor. Diese sollen gewährleisten, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 – eine Mindestaufenthaltszeit im Bundesgebiet von fünf Jahren und die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit oder Forschung – eingehalten werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt die zuständige oberste Landesbehörde, die Zusicherung nach Absatz 1 auch im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Eigentümer des Kulturgutes zu treffen. Eine solche Vereinbarung bietet sich insbesondere in Fällen an, in denen eine mehrseitige Vereinbarung – etwa unter Einbeziehung der ausstellenden Einrichtung – getroffen werden soll. Auch in diesen Fällen hat die Behörde die in Absatz 3 genannten Nebenbestimmungen in die Vereinbarung aufzunehmen.

Zu Absatz 5

Bei Kulturgut, für das eine Eintragung entfallen soll, entfällt auch der Anlass für eine Ausfuhrkontrolle bei der Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat; das Kulturgut unterliegt daher nicht der Genehmigungspflicht nach § 24 Absatz 1 Nummer 2. Das ändert allerdings nichts daran, dass bei der Ausfuhr in einen Drittstaat die Genehmigungspflicht nach Verordnung (EG) Nr. 116/2009 bestehen bleibt, da diese nicht dem deutschen Gesetzgeber zur Disposition steht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sanktioniert einen Verstoß gegen die Nebenbestimmungen nach Absatz 2 und 3. Dies betrifft zunächst die notwendigen Nebenbestimmungen, die die Zeit der Leihgabe und den Zugang der Öffentlichkeit im Sinne von Absatz 1 gewährleisten sollen. Abgesichert werden so aber auch die Vereinbarungen, die der Eigentümer mit der leihnehmenden Einrichtung im Bundesgebiet geschlossen hat. Verstößt der Eigentümer gegen diese Nebenbestimmungen und führt das Kulturgut aus dem Bundesgebiet aus, so gilt das Kulturgut als unrechtmäßig ausgeführt und erlaubt den zuständigen Behörden die nachträgliche Eintragung des Kulturgutes nach § 8.

Die Eintragung wird daher möglich in Fällen, in denen der Eigentümer sein Kulturgut vor Ablauf der vereinbarten Leihfrist zurückzieht. Sie wird auch möglich in Fällen, in denen der Eigentümer unter Verstoß gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag sein Kulturgut an einen Dritten verkauft.

Zu Absatz 7

Die Neuregelung des Absatzes 7 erfolgt im Interesse der deutschen Museen und Ausstellungshäuser sowie von im Ausland lebenden Sammlerinnen und Sammlern im Rahmen des grenzüberschreitenden Leihverkehrs. Sie soll den grenzüberschreitenden Kulturaustausch fördern, indem sie – anders als die rechtsverbindliche Rückgabezusage nach den §§ 73 bis 76 – zwar keine Einschränkung des Justizgewährleistungsanspruchs wie in § 76 Absatz 1 Nummer 1 normiert, dafür aber auch keine zeitliche Begrenzung vorgibt. Vielmehr knüpft sie an die Dauer des Leihvertrages mit der Kulturgut bewahrenden Einrichtung im Inland an. Bei Dauerleihverträgen ist jedoch nicht erforderlich, dass eine bestimmte Laufzeit bereits bei Antragstellung auf Zusicherung feststeht. Da Absatz 7 die zeitliche Geltung der Zusicherung an die Laufzeit des Leihvertrages zuzüglich maximal sechs Monate knüpft, ist auch in solchen Fällen die Zusicherung nach Absatz 7 (§§ 37 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) hinreichend bestimmt und kann somit wirksam erteilt werden.

Die Zusicherung „kann“ erteilt werden, steht also im pflichtgemäßen Ermessen der obersten Landesbehörde. Ist erkennbar Kulturgut betroffen, für das eine Eintragung in Betracht käme, kann unter Umständen die Zusicherung abgelehnt werden. Für Dauerleihgaben aus dem Ausland, für die eine Zusicherung nach Absatz 7 erteilt wurde, begründet dann auch ein längerer Aufenthalt im Bundesgebiet keine besondere Beziehung des Kulturgutes zum deutschen Kulturbesitz im Sinne von § 7.

Absatz 7 stellt weiterhin durch die Bezugnahme auf die Rückkehr ins Bundesgebiet in Satz 1 klar, dass für die „Rückkehrfälle“ allein das Verfahren nach Absatz 1 bis Absatz 6 in Betracht kommt. Absatz 7 enthält zudem eine Übergangsregelung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (6. August 2016) bereits im Bundesgebiet befindliche Kulturgüter aus dem Ausland im Rahmen des internationalen Leihverkehrs. Für kurzfristige Leihgaben von bis zu zwei, im Einzelfall auch bis zu maximal vier Jahren, für die gleichzeitig eine rechtsverbindliche Rückgabezusage nach § 73 gewährt wird, bedarf es keiner weiteren Zusicherung nach § 10 Absatz 7, da die rechtsverbindliche Rückgabezusage ein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes bereits ausschließt (vgl. Rechtswirkung des § 76 Absatz 1 Nummer 2).

§ 11

Ortswechsel von eingetragenen Kulturgut

(1) Wird Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, für weniger als ein Jahr von einem Land in ein anderes Land verbracht, so behält die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ihre Wirkung.

(2) Wird Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, für mehr als ein Jahr in ein anderes Land verbracht, so wird es in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des Landes übertragen, in das es verbracht worden ist. Der unmittelbare Besitzer hat den Ortswechsel und den Zeitpunkt des Ortswechsels der nunmehr zuständigen obersten Landesbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Zu § 11 (Ortswechsel von eingetragenen Kulturgut)

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die bisherige Regelung des § 1 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung auf und präzisiert diesen Schutz in zeitlicher Hinsicht: Falls das Kulturgut für weniger als ein Jahr innerhalb des Bundesgebietes in ein anderes Land verbracht wird, behält die Eintragung von Kulturgut in das bisherige Landesverzeichnis national wertvollen Kulturgutes ihre Wirkung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 und korrespondiert mit Absatz 1. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass jedes Land ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 7 führt und in diesem Verzeichnis nur das Kulturgut eingetragen ist, welches sich auf seinem Landesgebiet befindet. Wird ein Kulturgut in ein anderes Land verbracht, stellt Absatz 2 klar, dass das Kulturgut nach einem Jahr automatisch in das Verzeichnis des neuen Belegenheitslandes übergeht. Es ist deshalb aus dem Verzeichnis des bisherigen Belegenheitslandes zu löschen und in das Verzeichnis des neuen Belegenheitslandes aufzunehmen. Diese Eintragung ist insofern nur deklaratorisch, konstitutiv ist der Übergang ex lege in das neue Verzeichnis. In diesen Fällen ist somit die Durchführung eines neuen Eintragungsverfahrens nicht erforderlich. Durch die Einführung der Jahresfrist entfallen Auslegungsprobleme des früher verwendeten Begriffs der „nicht nur vorübergehenden“ Verbringung nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung.

Satz 2 entspricht § 9 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung und statuiert eine Informationspflicht des Besitzers, falls das Kulturgut an einen anderen Ort im Bundesgebiet verbracht wird (sogenannter Ortswechsel). Da in diesem Fall die Informations- oder Dokumentationsfunktion im Verhältnis zur Beweisfunktion überwiegt (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4987, S. 19), steht es dem Besitzer frei, die Erklärung auch elektronisch zu übermitteln.

§ 12**Steuerliche Begünstigung von national wertvollem Kulturgut,
Ausgleich bei Verkauf infolge wirtschaftlicher Notlage**

(1) Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, wird bei der Heranziehung zu Steuern begünstigt nach

1. § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) sowie
2. § 10g des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914).

(2) Wird die Genehmigung zur dauerhaften Ausfuhr nach § 23 rechtskräftig versagt und ist der Eigentümer national wertvollen Kulturgutes infolge wirtschaftlicher Notlage zum Verkauf gezwungen, so hat die oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut befindet, im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde auf einen billigen Ausgleich unter Berücksichtigung der Steuervorteile nach Absatz 1 hinzuwirken.

**Zu § 12 (Steuerliche Begünstigung von national wertvollem Kulturgut,
Ausgleich bei Verkauf infolge wirtschaftlicher Notlage)****Zu Absatz 1**

§ 12 entspricht § 1 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 und präzisiert die frühere Regelung durch die konkrete Benennung der steuerlichen Privilegierungstatbestände: Möglichkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuerbefreiung sowie der einkommensteuerrechtlichen Geltendmachung von Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an dem geschützten Kulturgut, soweit die weiteren Voraussetzungen – insbesondere die öffentliche Zugänglichmachung – der jeweiligen Vorschrift erfüllt sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die Härtefallregelung des § 8 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung. Wie bisher wird auf den Fall eines Verkaufszwangs infolge „wirtschaftlicher Notlage“ abgestellt. Eine wirtschaftliche Notlage setzt tatbestandlich nicht zwingend eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit voraus, sondern kann schon in deren Vorfeld anzunehmen sein. Aus dem Tatbestandserfordernis, dass der Eigentümer zum Verkauf gezwungen sein muss, folgt allerdings, dass jener sich in ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht nur vorübergehender Natur zu befinden hat.

§ 13**Löschung der Eintragung**

(1) Haben sich die das Kulturgut betreffenden Umstände, die zur Eintragung des Kulturgutes in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes geführt haben, wesentlich verändert, so kann die Eintragung von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers von der obersten Landesbehörde gelöscht werden.

(2) Eine Änderung wesentlicher Umstände nach Absatz 1 ist stets gegeben, wenn rechtskräftig oder durch eine abschließende Regelung der Beteiligten im Hinblick auf einen Entzug festgestellt ist, dass das Kulturgut zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus einem früheren Eigentümer entzogen worden ist und es aus dem Bundesgebiet ausgeführt werden soll, um es an außerhalb des Bundesgebietes lebende ursprüngliche Eigentümer oder deren dort lebende Rechtsnachfolger zurückzugeben.

(3) Ist Kulturgut nach § 11 Absatz 2 in das Verzeichnis eines anderen Landes übertragen worden, so gibt die oberste Landesbehörde vor ihrer Entscheidung über die Löschung der ursprünglich für die Eintragung zuständigen obersten Landesbehörde die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Für das Verfahren zur Löschung der Eintragung ist § 14 Absatz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Zu § 13 (Löschung der Eintragung)**Zu Absatz 1**

Die Regelung in Absatz 1 übernimmt den früheren § 7 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955, jedoch entfällt erleichternd für den Eigentümer die bisherige Wartefrist von fünf Jahren für die Beantragung der Löschung. Das Bedürfnis für eine Wartefrist hatte sich in der Praxis nicht bestätigt; es erscheint angemessener, die seit dem Zeitpunkt der Eintragung verstrichene Zeit im Rahmen der Prüfung der wesentlichen geänderten Umstände zu berücksichtigen. So sind, wenn seit der Eintragung nur ein kurzer Zeitraum, zum Beispiel von ein oder zwei Jahren, verstrichen ist, besonders hohe Anforderungen an die Feststellung zu knüpfen, dass sich die das Kulturgut betreffenden Umstände in dieser Zeit bereits „wesentlich“ geändert haben. Dies wäre beispielsweise anzunehmen, wenn sich aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen ergibt, dass das Kulturgut einem anderen, weniger bedeutsamen Hersteller oder Urheber zuzuschreiben ist („Werkstatt/Schule von Riemenschneider“ statt „Riemenschneider“) oder nachgewiesen wird, dass es eine Fälschung ist. Denkbar ist auch, dass in der Zwischenzeit ein Kulturgut desselben Herstellers oder Urhebers eingetragen wurde, das für den deutschen Kulturbesitz bedeutsamer ist. Die Löschung kann jederzeit beantragt werden, wenn sich die Eintragungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben. Die „wesentliche“ Änderung der Umstände ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt mit einer im früheren Recht nicht bestehenden Regelung den Fällen von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut besonders Rechnung. Demnach ist eine Änderung wesentlicher Umstände nach Absatz 1, die zu einer Löschung der Eintragung führt, stets dann gegeben, wenn das Kulturgut einem früheren Eigentümer NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde und es ausgeführt werden soll, um es an im Ausland lebende ursprüngliche Eigentümer oder deren dort lebende Rechtsnachfolger zurückzugeben. Dies betrifft auch Erbengemeinschaften, deren Mitglieder teilweise im Inland und teilweise im Ausland leben. In derartigen Fällen ist von einer gebundenen Entscheidung der Behörde nach Absatz 1 auszugehen, da die öffentlichen Interessen an einer fairen und gerechten Lösung grundsätzlich anderen öffentlichen Interessen vorgehen. Es bedarf daher auch ausnahmsweise nicht der nach § 14 vorgeschriebenen Beteiligung der Sachverständigenausschüsse. Mit dieser Regelung sollen die Schutzmechanismen des Abwanderungsschutzes ausdrücklich nicht der Findung von fairen und gerechten Lösungen (nach den Washingtoner Prinzipien von 1998) entgegenstehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schließt eine Regelungslücke im bisherigen Recht. Bei einem dauerhaften Ortswechsel nach § 11 Absatz 2 ist das eingetragene Kulturgut aus dem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des bisherigen Belegenheitslandes zu löschen und in das entsprechende Verzeichnis des neuen Belegenheitslandes zu übernehmen. Vor der Entscheidung über die spätere (endgültige) Löschung hat die nunmehr zuständige oberste Landesbehörde derjenigen des bisherigen Belegenheitslandes die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, um den notwendigen Informationsaustausch vor der Entscheidung über die Löschung sicherzustellen, weil die „Übertragung“ nach § 11 „ex lege“ zu erfolgen hat und kein neues Eintragungsverfahren erfordert.

Zu Absatz 4

Mit dem Verweis auf § 14 Absatz 1 bis 5 wird klargestellt, dass die Löschung auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden kann und die Regelungen für das Eintragungsverfahren auch für die Löschung nach § 13 entsprechend Anwendung finden. Dies bedeutet vor allem, dass die in § 14 vorgesehene Beteiligung des Sachverständigenausschusses außer im Falle des § 13 Absatz 2 zwingend erforderlich ist. Daran knüpfen unterschiedliche Rechtsfolgen an: Kommt der Sachverständigenausschuss zu dem Schluss, dass die Eintragungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 zwischenzeitlich entfallen sind (zum Beispiel handelt es sich nicht um ein Original, sondern eine Fälschung), so ist die Eintragung zu löschen. Nehmen die Sachverständigen hingegen den Fortbestand der Eintragungsvoraussetzungen an, so prüft die zuständige oberste Landesbehörde, ob die geltend gemachten Argumente nach ihrer Bewertung eine andere Entscheidung rechtfertigen können.

Ergänzend gelten die allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens, wie zum Beispiel zur Befangenheit, zur Anhörung und zur Begründung (§ 21 in Verbindung mit § 88 sowie § 28 und § 39 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder).

Der Verzicht auf einen Verweis auf § 14 Absatz 6 macht deutlich, dass die dort genannten Fristenregelungen keine Anwendung finden.

Abschnitt 2

Verfahren und Mitwirkungspflichten; Veröffentlichung

§ 14

Eintragungsverfahren

(1) Die Einleitung des Verfahrens auf Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers. Der Antrag ist an die oberste Landesbehörde zu richten und muss folgende Angaben enthalten

1. die Bezeichnung des Kulturgutes,
2. den Namen und die Anschrift des Eigentümers und des Besitzers,
3. die Belegenheit zum Zeitpunkt der Antragstellung und
4. die Begründung der Eintragungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2.

(2) Die obersten Landesbehörden berufen Sachverständigenausschüsse, die keiner Weisung unterliegen. Diese bestehen aus fünf Sachverständigen und werden für die Dauer von fünf Jahren berufen, wobei Wiederberufungen möglich sind. Bei der Berufung sind sachkundige Personen aus dem Kreis der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, der Wissenschaft, des Kunsthandels und Antiquariats sowie der privaten Sammlerinnen und Sammler zu berücksichtigen. Verbände und Organisationen aus diesen Bereichen können Vorschläge für die Berufung einreichen. Eine der sachkundigen Personen ist auf Vorschlag der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu berufen. Die Zusammensetzung der Sachverständigenausschüsse der Länder ist im Internetportal nach § 4 zu veröffentlichen. Die Ausschüsse können vor ihrer Entscheidung auch externe sachkundige Personen anhören.

(3) Kulturgut darf nur im Benehmen mit dem Sachverständigenausschuss eingetragen werden. Die zuständige oberste Landesbehörde hat nach Herstellung des Benehmens mit dem Sachverständigenausschuss und vor ihrer Sachentscheidung den Eigentümer des Kulturgutes zu hören.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde gibt vor ihrer Entscheidung über die Eintragung in ihr Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes anderen Ländern die Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern das Kulturgut zu diesen Ländern insbesondere aus historischen Gründen eine besondere Verbindung hat.

(5) Zur Wahrung eines gesamtstaatlichen Interesses kann auch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes beantragen.

(6) Das Eintragungsverfahren endet mit der Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde über die Eintragung. Erfolgt diese Entscheidung nicht binnen sechs Monaten nach Einleitung des Verfahrens, so gilt das Verfahren als ohne Eintragung beendet. Verhandlungen des Eigentümers mit der zuständigen obersten Landesbehörde, Rechtsmittel des Eigentümers im Verfahren sowie in begründeten Ausnahmefällen bei der Einholung externen Sachverständigen nach Absatz 2 Satz 7 hemmen die Frist. Die Frist ist ferner gehemmt, wenn der Eigentümer seinen Mitwirkungspflichten nach § 15 nicht nachkommt oder das Verfahren sonst verzögert. Ist das Verfahren ohne Eintragung beendet und die Beendigung nach § 17 bekannt gemacht worden, so kann ein erneutes Verfahren zur Eintragung, auch in einem anderen Land, nur eingeleitet werden, wenn sich die Umstände, die zur Beendigung des Verfahrens geführt haben, wesentlich verändert haben.

(7) Der Eigentümer kann, sofern er nachweist, dass das Kulturgut die Alters- und Wertgrenzen der in § 24 Absatz 1 Nummer 1 in Bezug genommenen Verordnung übersteigt, entsprechend Absatz 1 auch unter Darlegung seines berechtigten Interesses und der Versicherung der Vollständigkeit und Wahrheit seiner Angaben beantragen, dass die zuständige Behörde verbindlich feststellt, dass die Voraussetzungen der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nicht vorliegen. Die zuständige Behörde kann den nach Absatz 2 berufenen Sachverständigenausschuss beteiligen. Die Absätze 4 und 6 Satz 5 gelten entsprechend. Die Ausfuhr von Kulturgut, für das eine solche verbindliche Feststellung vorliegt, unterliegt nicht der Genehmigungspflicht nach § 24 Absatz 1 Nummer 2.

Zu § 14 (Eintragungsverfahren)

§ 14 fasst die grundlegenden Regeln für das Verwaltungsverfahren der Eintragung zusammen. Er gilt sowohl für die Eintragung von Kulturgut nach § 7 als auch in den Fällen der nachträglichen Eintragung nach § 8. Ergänzend zu den Regelungen über das Eintragungsverfahren gelten die allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens, wie zum Beispiel zur Befangenheit, zur Anhörung und zur Begründung (§ 21 in Verbindung mit § 88 sowie § 28 und § 39 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder).

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die früher in § 3 Absatz 1 und in § 11 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 enthaltenen Regelungen zur Beantragung des Eintragungsverfahrens, gibt aber die bisherige Trennung zwischen Archivgut und Kulturgut auf. Ein Antragsrecht (neben dem Sonderfall des in Absatz 5 geregelten Antragsrechts des Bundes) besteht allerdings nur noch für den Eigentümer des betreffenden Kulturgutes, nicht mehr – wie früher in einzelnen Länderausführungsbestimmungen vorgesehen – für die Leitungen betroffener Kultureinrichtungen. Ansonsten erfolgt die Einleitung des Eintra-

gungsverfahrens von Amts wegen durch die zuständige oberste Landesbehörde. Klarstellend wurde – wie es der bisherigen Verwaltungspraxis entsprach – aufgenommen, dass der Antrag einer Reihe von Mindestanforderungen genügen muss. Dabei handelt es sich um die Bezeichnung des Kulturgutes, den Namen und die Anschrift des Eigentümers und des Besitzers, die Belegenheit des Kulturgutes zum Zeitpunkt der Antragstellung und die Begründung der Eintragungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2.

Zu Absatz 2

In das Eintragungsverfahren wird externe Sachkunde durch die bereits nach früherem Recht bestehenden Sachverständigenausschüsse einbezogen. Die entscheidungsbefugte oberste Landesbehörde ist allerdings, auch wenn sie im Regelfall den Empfehlungen folgen wird, nicht zwingend an das Votum des Sachverständigenausschusses gebunden, sie entscheidet vielmehr „im Benehmen“ mit dem Sachverständigenausschuss. Das heißt, sie hat dessen Wertungen zur Kenntnis zu nehmen und sich mit ihnen bei der eigenen Entscheidungsfindung auseinanderzusetzen. Ein Abweichen vom Votum des Sachverständigenausschusses bedarf daher der besonderen Begründung. Die Einbeziehung des Ausschusses dient der Grundrechtsschonung des betroffenen Eigentümers; sie ist ein wichtiger Aspekt einer verhältnismäßigen Ausgestaltung der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsgrundrechts durch die Eintragung. Die Letztentscheidung verbleibt nach § 14 trotz der Einschaltung des Sachverständigenausschusses bei der zuständigen Behörde. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zu Konstellationen, in denen die Entscheidung durch die Ausschüsse selbst statt durch die Exekutive erfolgt, wie etwa im Fall der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Letztere entscheidet in eigener Verantwortung über eine Aufnahme oder Streichung in die beziehungsweise aus der Liste jugendgefährdender Medien und gibt nicht lediglich vorbereitende Voten ab.

Die Eintragungsentscheidung ist in vollem Umfang verwaltungsgerichtlich überprüfbar, die Empfehlungen der Ausschüsse bleiben vorbereitender Natur. Die im Regierungsentwurf ursprünglich vorgesehene Einvernehmensregelung wurde im parlamentarischen Verfahren auf Betreiben der Länder gestrichen und in ein „Benehmens“-Erfordernis abgeschwächt.

Es sind daher die rechtsstaatlichen Anforderungen an die gesetzliche Regelungsdichte hinsichtlich Zusammensetzung und Verfahren der Ausschusstätigkeit deutlich geringer als etwa bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Es genügt, die wesentlichen Punkte der Zusammensetzung des Ausschusses vorzugeben sowie die Berufung der Mitglieder durch die oberste Landesbehörde vorzusehen. Hinsichtlich des Funktionsvorbehalts (Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz) bestehen ebenfalls keine Bedenken: Die Entscheidung über eine Eintragung verbleibt – wie oben dargelegt – bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

Die pluralistische Zusammensetzung der Sachverständigenausschüsse, wie sie in § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 bereits seit Jahrzehnten vorgeschrieben war, wird im neuen KGSG im Kern beibehalten, jedoch dem zeitgemäßen Sprachgebrauch angepasst und konkretisiert: So werden die „Fachleute aus öffentlichen Verwaltungen“ durch „eine sachkundige Person aus dem Kreis der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen“ ersetzt; der „Hochschullehrer“ durch „eine sachkundige Person“

aus der „Wissenschaft“. Beibehalten wird die Regelung hinsichtlich der sachkundigen Personen aus dem Kreis des „Kunsthandels und Antiquariats“ sowie der privaten Sammlerinnen und Sammler. Den Ländern ist es unbenommen, mehrere spezialisierte Sachverständigenausschüsse einzurichten.

Die Ausschüsse können vor ihrer Entscheidung externe sachkundige Personen anhören, um der Heterogenität einzutragender Kulturgüter gerecht zu werden und Spezialwissen bei der Beurteilung einfließen zu lassen.

Verbände und Organisationen aus den in Absatz 2 genannten Bereichen können nach dem neuen KGSG Vorschläge für die Benennung sachkundiger Personen unterbreiten.

Das schon bisher bestehende Vorschlagsrecht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde für je eine sachkundige Person in den Ausschüssen der Länder gilt unverändert fort. Die Veröffentlichung der Zusammensetzung der Sachverständigenausschüsse im Internet dient der Transparenz des Verfahrens. Entsprechend dem Votum des Bundesrates wurde auf eine zeitliche Begrenzung der Berufung der Mitglieder auf maximal zehn Jahre verzichtet.

Zu Absatz 3

Während die oberste Landesbehörde nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 vor ihrer Entscheidung den Sachverständigenausschuss lediglich „zu hören“ hatte, regelt Absatz 3 nunmehr, dass Kulturgut nur im „Benehmen“ mit dem Sachverständigenausschuss eines Landes eingetragen werden darf. Zwar hat die bisherige Verwaltungspraxis gezeigt, dass eine Eintragung von Kulturgut in den letzten Jahrzehnten nie gegen ein Votum eines Sachverständigenausschusses vorgenommen wurde, jedoch stärkt Absatz 3 mit der Neuregelung die Sachverständigenausschüsse, indem es die Verwaltung über eine bloße Anhörung hinaus gesetzlich verpflichtet, sich, insbesondere bei abweichender Ansicht, dezidiert mit den Wertungen des Sachverständigenausschusses auseinanderzusetzen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt neu, dass die Behörde, die das Eintragungsverfahren eingeleitet hat, vor ihrer Entscheidung über die Eintragung anderen Ländern die Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss, um einer möglichen besonderen Bindung des betreffenden Kulturgutes zu einem anderen Land gerecht zu werden. Dies soll insbesondere gewährleisten, dass der besonderen regionalen Bedeutung einer historischen Region, die sich heute über mehr als ein Land erstreckt (Preußen, Schwaben, Hansestädte), Rechnung getragen wird.

Zu Absatz 5

Das bisher schon in § 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung enthaltene Antragsrecht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde wurde im neuen KGSG übernommen.

Zu Absatz 6

Zur möglichst frühzeitigen und umfassenden Rechtssicherheit für den betroffenen Eigentümer eines Kulturgutes wird eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten festgelegt. Die Eintragungspraxis der letzten Jahrzehnte belegt allerdings die Notwendigkeit, dass diese Entscheidungsfrist unter bestimmten Umständen durch eine Hemmung verlängert wird. Die Gründe für die Hemmung sind im Gesetz abschließend aufgezählt. Verhandlungen des Betroffenen mit der zuständigen obersten Landesbehörde können insbesondere nach § 23 Absatz 6 erfolgen. Als Rechtsmittel, die die Frist hemmen, kommen alle verfahrensbezogenen Rechtsmittel des Betroffenen in Betracht. Diese können sich – wie in der Vergangenheit wiederholt geschehen – auf die Einleitung des Verfahrens beziehen. Sie können aber auch nach neuem Recht zum Beispiel die Klärung der Befangenheit eines Sachverständigen betreffen. Eine Hemmung kommt in begründeten Ausnahmefällen in Betracht, wenn das Begutachtungsverfahren durch den Ausschuss durch die Einholung externen Sachverständigen verlängert wird. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn das Verfahren bei einer nachträglichen Eintragung durch die Belegenheit des Kulturgutes im Ausland ohnehin mehr Zeit in Anspruch nimmt und zusätzlich die Einholung externen Sachverständigen erforderlich wird.

Weiterhin regelt Absatz 6 neu, dass, wenn das Eintragungsverfahren beendet wurde, ohne dass das betreffende Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen wurde, ein erneutes Verfahren – nicht nur in diesem, sondern in allen Ländern – nur dann eingeleitet werden kann, wenn sich die Umstände, die zur Nichteintragung geführt haben, wesentlich verändert haben (entsprechend der Ratio des § 13 Absatz 1). Dies stärkt die Rechtssicherheit des Eigentümers von Kulturgut, das bereits ein Eintragungsverfahren durchlaufen hat.

Zu Absatz 7

Parallel zum Antragsrecht des Eigentümers auf Eintragung eines Kulturgutes ist im neuen KGSG nunmehr in § 14 Absatz 7 ausdrücklich die Möglichkeit eines „Negativattests“ geregelt. Beim „Negativattest“ handelt es sich um einen Verwaltungsakt, auf den die allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts Anwendung finden. Der Eigentümer kann eine Überprüfung des Kulturgutes auch mit dem Ziel einer Nichteintragung veranlassen, wenn – wie sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt – nachgewiesen ist, dass es die Alters- und Wertgrenzen der europäischen Ausfuhrverordnung (EG) Nr. 116/2009 überschreitet. Er ist nicht gezwungen, zur Klärung dieser Frage einen Eintragungsantrag mit dem Ziel einer negativen Entscheidung oder einen Ausfuhrantrag nach § 24 Absatz 1 zu stellen. Zur Ermittlung der Alters- und Wertgrenzen kann die Regelung des § 24 Absatz 4 KGSG zur Ermittlung der Alters- und Wertgrenzen bei der Ausfuhr von Kulturgut entsprechend herangezogen werden, so dass auch hier ein Schätzwert zum Zeitpunkt der Antragstellung ausreicht. Dies kann die Einschätzung eines Händlers sein, auch vergleichbare Auktionsergebnisse können herangezogen werden. Wertgutachten von vereidigten Sachverständigen sind nicht erforderlich, sofern die Schätzung beziehungsweise vergleichende Auktionsergebnisse für die Behörde nachvollziehbar sind.

Im Wege der Prüfung durch die zuständige Landesbehörde, ob nach § 14 Absatz 7 „die Voraussetzungen der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nicht vorliegen“, ob also für das konkrete Objekt ein Negativattest erteilt werden kann, sind die Voraussetzungen einer Eintragung vollumfänglich zu prüfen. Die Prüfung, ob ein Negativattest erteilt werden kann oder nicht, entspricht daher ausdrücklich dem Verfahren nach § 14 Absatz 1. Hierbei gibt es somit nur einen Maßstab. § 14 Absatz 7 regelt, dass „die zuständige Behörde den Sachverständigenausschuss beteiligen kann“. Dies schließt die Hinzuziehung externen Sachverständigen durch den Sachverständigenausschuss nach Absatz 2 ein. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Landesbehörde, ob die Einbindung des Sachverständigenausschusses erforderlich ist. In klar gelagerten Fällen wird ein Negativattest zeitnah erteilt werden können, in anderen Fällen bedarf es einer eingehenderen Prüfung unter Einbindung des Sachverständigenausschusses, die somit auch mehr Zeit in Anspruch nehmen kann.

Die Regelung zur verbindlichen Feststellung des Nichtvorliegens der Eintragungsvoraussetzungen (Negativattest) kommt den Interessen insbesondere von privaten Sammlerinnen und Sammlern und des Handels entgegen. Für Letzteren ist es von Vorteil, die Ausführungsmöglichkeit eines im Inland befindlichen Kulturgutes für den Fall eines Ankaufs durch einen Erwerber aus dem Ausland im Vorfeld des geplanten Geschäftes oder einer Auktion rechtsverbindlich zu klären. Die Regelung dient daher auch der Stärkung des Kunsthandelsstandortes Deutschland.

Das Verwaltungsverfahren nach § 14 Absatz 7 geht für den Regelfall von einer Belegenheit des fraglichen Kulturgutes im Inland aus. Gleichwohl ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht, dass die Erteilung für (noch) im Ausland befindliche Kulturgüter ausgeschlossen ist. Ein Negativattest kann im Einzelfall auch für im Ausland befindliches Kulturgut erteilt werden, wenn ein „berechtigtes Interesse“ für die Feststellung besteht. Ein solches „berechtigtes Interesse“ setzt voraus, dass

- ▶ die Verbringung nach Deutschland konkret beabsichtigt ist. Vor dem Hintergrund der umfassenden und unbefristeten Wirkung können und sollen auf bloßen Verdacht oder Vorrat keine Negativatteste erteilt werden.
- ▶ kein spezielleres gesetzliches Instrument mit gleicher Schutzwirkung zur Verfügung steht (insbesondere nicht die Zusicherung nach § 10 Absatz 7 für Leihgaben aus dem Ausland an eine Kulturgut bewahrende Einrichtung im Inland).
- ▶ nicht gleichzeitig für das Kulturgut eine rechtsverbindliche Rückgabezusage nach § 73 beantragt und erteilt wird (deren Wirkungen umfassen gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 einen Eintragungsausschluss).

Im Ausland befindliches Kulturgut kann zudem nur dann ein Negativattest erhalten, wenn hierfür eine konkrete Inaugenscheinnahme (insbesondere also eine nähere Begutachtung unter Beteiligung des Sachverständigenausschusses) nicht erforderlich ist, die Sachlage also unzweifelhaft gegen das Vorliegen der Eintragungsmerkmale nach § 7 Absatz 1 KGSG spricht.

§ 15**Mitwirkungspflichten während des Eintragungsverfahrens**

(1) Im Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ist der Eigentümer, hilfsweise der unmittelbare Besitzer, verpflichtet, der obersten Landesbehörde

1. die zur eindeutigen Identifizierung des Kulturgutes erforderlichen Angaben, die Eigentumsverhältnisse und den Aufbewahrungsort mitzuteilen,
2. geeignete Abbildungen des Kulturgutes zur Verfügung zu stellen oder deren Herstellung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder eines oder einer durch sie Beauftragten zu gestatten und
3. nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, weltweite Rechte zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung der identifizierenden Angaben sowie der Abbildungen zur Nutzung für das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzuräumen oder zu übertragen.

Urheberrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Eigentümer, hilfsweise der unmittelbare Besitzer, ist während des Eintragungsverfahrens verpflichtet, jede Änderung der mitgeteilten Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der obersten Landesbehörde mitzuteilen.

Zu § 15 (Mitwirkungspflichten während des Eintragungsverfahrens)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 regelt die Mitwirkungspflichten des Eigentümers, hilfsweise des unmittelbaren Besitzers, von Kulturgut während des Eintragungsverfahrens.

Zu Nummer 1

Die erforderlichen Angaben zur eindeutigen Identifizierung des Kulturgutes umfassen beispielsweise die Bezeichnung eines Kulturgutes, den Urheber oder Hersteller, den Entstehungszeitraum, die Maße beziehungsweise den Umfang, das Trägermaterial und die Technik. Weiterhin erforderliche Angaben sind Name und Anschrift des Eigentümers, hilfsweise des unmittelbaren Besitzers, sowie der Aufbewahrungsort (Privaträume, Museum oder Speditionslager).

Zu Nummer 2

Die Verpflichtung, eine geeignete Abbildung zur Verfügung zu stellen oder die Herstellung einer Abbildung zu gestatten, war bisher nicht geregelt, was die Identifizierung von Kulturgut, insbesondere bei der Zollabfertigung oder nach einem Diebstahl, erheblich erschwerte. Geeignet sind Abbildungen, wenn sie eine eindeutige Identifizierung erlauben (zum Beispiel farbige Abbildungen) und für die Veröffentlichung der Verzeichnisse nach § 16 verwendet werden können. Die Herstellung einer Abbildung eigens für das Eintragungsverfahren wird

nur in wenigen Fällen erforderlich sein: Entsprechende Aufnahmen werden in der Mehrzahl der Fälle allein schon für die Herstellung von Katalogen oder Versicherungsunterlagen etc. angefertigt worden sein. Durch diese Regelung wird der Eigentümer nicht unzumutbar belastet. Die zuständige oberste Landesbehörde ist befugt, die Herstellung von Abbildungen durchzuführen oder durch einen von ihr Beauftragten durchführen zu lassen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt die Pflicht, der zuständigen obersten Landesbehörde die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an Texten und Fotografien zu verschaffen. Die Einräumung oder Übertragung selbst richtet sich nach Maßgabe des Urheberrechts. Hierfür gibt Nummer 3 Hinweise, welche Rechte in welchem Umfang sich die oberste Landesbehörde einräumen lassen muss. Im Hinblick auf die Weitergabe von Abbildungen und die Nutzung für die Veröffentlichung der Verzeichnisse nach § 16 benötigt die Behörde das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.

Die Behörde benötigt daher Rechte sowohl an den Abbildungen, sofern diese als Lichtbilder (oder ausnahmsweise auch als Lichtbildwerke) geschützt sind, als auch an den identifizierenden Texten, die der Eigentümer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mitteilen muss. Auch an diesen sachlichen, kurzen Texten kann urheberrechtlicher Schutz bestehen, wenn der Text die notwendige Schöpfungshöhe überschreitet (§ 2 Absatz 2 UrhG). Die Rechte daran liegen beim Verfasser. Das wird in der Regel der Eigentümer des Kulturgutes sein, es kann aber auch ein anderer Verfasser sein, etwa wenn Beschreibungen aus Katalogen oder Ähnlichem übernommen werden.

Absatz 1 Satz 2, wonach urheberrechtliche Vorschriften unberührt bleiben, dient der Klarstellung, dass der Eigentümer beziehungsweise Besitzer des Kulturgutes bei Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten die Maßgaben des Urheberrechts zu beachten hat. Er muss sich nach Maßgabe des Urhebervertragsrechts die erforderlichen Rechte in Lizenzverträgen einräumen oder übertragen lassen, sofern er nicht selbst, wie im Regelfall, Rechteinhaber ist. Die Überlassung von Abbildungen, deren Herstellung sowie die Einräumung von Rechten an solchen Abbildungen zur Nutzung für das im Internet zugängliche Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes greifen zum einen in Rechte des Urhebers des Kulturgutes ein, sofern es noch urheberrechtlich geschützt ist, sowie in die Rechte des Fotografen (Recht am Lichtbild, § 72 UrhG). Durch die Einräumung von Rechten an identifizierenden Angaben können außerdem die Urheberrechte von deren Verfasser betroffen sein. In der Regel wird es nach diesen Maßgaben möglich sein, die erforderlichen Rechte an einer Abbildung des Kulturgutes für die Aufnahme in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes zu sichern. Nur in den seltenen Fällen, in denen das Werk noch urheberrechtlich geschützt ist und der Urheber nicht zustimmt, muss von der Aufnahme einer Fotografie in das Verzeichnis abgesehen werden. Eine textliche Beschreibung ist aber auch dann möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass nur aktuell gehaltene Angaben ihren Zweck erfüllen. Daher besteht die Mitteilungspflicht auch im Falle der Änderung von Angaben während des Eintragungsverfahrens.

§ 16**Führung und Veröffentlichung der Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes**

- (1) Die Länder führen ihre Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes in dem gemeinsamen Verfahren nach § 79 Absatz 1 Satz 1 und veröffentlichen sie zentral und länderübergreifend im Internetportal nach § 4.
- (2) Personenbezogene Daten des Eigentümers oder des Besitzers und der Ort der Belegenheit des eingetragenen Kulturgutes dürfen nicht veröffentlicht werden. Dies gilt nicht, soweit diese Angaben für die eindeutige Bezeichnung des Kulturgutes erforderlich sind.
- (3) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde hat bei der Veröffentlichung durch organisatorische und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Eintragungen während ihrer Veröffentlichung unversehrt, vollständig sowie aktuell bleiben und jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.
- (4) Für den Zugang zu einer Veröffentlichung ist § 15 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des E-Government-Gesetzes entsprechend anzuwenden.
- (5) Einzelheiten der Führung und Veröffentlichung der Verzeichnisse werden durch für alle Länder verbindliche Beschlüsse des Verwaltungsausschusses nach § 4 Absatz 4 geregelt.

Zu § 16 (Führung und Veröffentlichung der Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes)**Zu Absatz 1**

Nach bisherigem Recht wurden an die von den Ländern zu führenden Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive keine formalen Anforderungen gestellt. Insbesondere zur Veröffentlichung der Verzeichnisse enthielt das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 keine Regelungen. Der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde oblag es nach § 6 Absatz 2, ein „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ zu erstellen. In den Gesetzesmaterialien von 1955 wurde diese Verpflichtung als „verwaltungstechnische Zusammenfassung“ der konstitutiv wirkenden Länderverzeichnisse, insbesondere vor dem Hintergrund der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den Zoll- und Grenzschutz beziehungsweise die Freizügigkeit des Warenverkehrs (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes), bezeichnet (Bundestagsdrucksache 2/76, S. 7; 2/1373, S. 2 und 3). Auf diesen gesetzlichen Grundlagen hatte sich die Verwaltungspraxis entwickelt, dass die Länder nur die jeweiligen Einzeleintragungen im Bundesanzeiger und dem jeweiligen Veröffentlichungsorgan des Landes veröffentlichten und der Bund rund alle fünf Jahre das daraus gebildete „Gesamtverzeichnis“ im Bundesanzeiger veröffentlichte.

Diese Praxis entsprach insbesondere nicht mehr den Erfordernissen der deutschen Zollbehörden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind, tagesaktuell auf den Gesamtbestand der eingeleiteten Verfahren und des eingetragenen Kulturgutes systematisch und nach Stichworten recherchierbar zugreifen zu können. Auch die Bedeutung der Eintragung für Eigentümer und Öffentlichkeit erforderten eine stärkere Berücksichtigung des Transparenzgedankens. Bund und Länder haben daher gemeinsam 2011 eine zentrale Online-Datenbank geschaffen, die in § 4 nunmehr gesetzlich verankert ist.

Die Länder sind nunmehr nach § 16 Absatz 1 gesetzlich verpflichtet, die Landesverzeichnisse in einer gemeinsamen Datenbank zu führen und sie – ohne personenbezogene Daten – im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Diese Lösung folgt dem Ansatz des bisherigen Bund-Länder-Projektes auf der Website „www.kulturgutschutz-deutschland.de“: Die zuständigen obersten Landesbehörden erstellen in der Datenbank in dem Bereich, der ihr Verzeichnis darstellt, für jedes eingetragene Kulturgut einen Datensatz, in den alle für die Verwaltung notwendigen Daten eingetragen werden. Dieser Datensatz ist vollständig nur durch das eintragende Land und unter bestimmten Umständen – etwa in einem Verfahren zur Rückforderung eines Kulturgutes – durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde einsehbar. Wesentliche Datenfelder dieses Datensatzes werden automatisch im Internetportal zum Kulturgutschutz nach § 4 in der dort vorgesehenen Datenbank quasi als „Gesamtverzeichnis“ gespiegelt.

Die elektronische Führung des jeweiligen Landesverzeichnisses dient nicht nur der tagesaktuellen Unterrichtung interessierter Kreise über die Eröffnung und den Stand von Prüfverfahren hinsichtlich der Eintragung. Sie dient auch der Verwaltungsvereinfachung auf Länderseite, da zum Beispiel die elektronische Führung der Datensätze in einer gemeinsamen Datenbank auf einfache Art die Verschiebung eines Datensatzes in einen anderen Länderbereich erlaubt, wenn ein eingetragenes Kulturgut dauerhaft in den Verantwortungsbereich eines anderen Landes wechselt.

Die Konzentration der Veröffentlichung im Internetportal nach § 4 dient einerseits einer besseren nationalen und internationalen Verbreitung der Informationen zum Schutz nationalen Kulturgutes, andererseits vor allem der Verwaltungsvereinfachung sowie Kosteneinsparung zugunsten der Länder. Diese sind allerdings nicht daran gehindert, auch weiterhin landesrechtlich vorgeschriebene Veröffentlichungen in amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblättern vorzunehmen (vgl. § 16 Absatz 3).

Unbenommen der Veröffentlichung im Internetportal nach § 16 Absatz 1, die der Transparenz und der Aktualität der Eintragungen dient, ist die öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufgrund der Rechtswirkung der Einleitung und Eintragung wie bisher auch erforderlich (§ 17).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass personenbezogene Daten und Ortsangaben zur Aufbewahrung des Kulturgutes nicht veröffentlicht werden dürfen. Dieses gebietet einerseits das allgemeine Datenschutzrecht, andererseits der erforderliche Schutz des eingetragenen Kulturgutes vor

Diebstahl, Vandalismus, Zerstörung und so weiter. Da die Bezeichnung eines Kulturgutes aber häufig Orts- oder Namensangaben (zum Beispiel „Krupp-Archiv“) enthält, bedarf es einer Klarstellung in Absatz 2, dass diese Angaben, sofern sie für die eindeutige Bezeichnung des Kulturgutes erforderlich sind, veröffentlicht werden dürfen. Ohne eine Veröffentlichung dieser Angaben wäre das Kulturgut, zum Beispiel von den Zollbehörden, nicht eindeutig identifizierbar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anforderungen an die technischen Maßnahmen für die Veröffentlichung nach Absatz 1. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Ergänzung von § 4 verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die wesentlichen Vorgaben des § 15 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes für Fälle auf, in denen eine Bekanntmachung nur noch in elektronischer Form vorgesehen ist.

Zu Absatz 5

Siehe die Anmerkungen zu Absatz 3.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde hat jede Einleitung und jede Beendigung eines Verfahrens zur Eintragung, jede Eintragung, jede Löschung oder jede sonstige Änderung einer Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes öffentlich im Bundesanzeiger bekannt zu machen und den Beteiligten mitzuteilen.

(2) § 16 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 17 (Öffentliche Bekanntmachung)

Zu Absatz 1

Wie früher nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 ist jede Einleitung, Eintragung und Änderung von der zuständigen obersten Landesbehörde öffentlich im Bundesanzeiger bekanntzumachen und den Beteiligten mitzuteilen. Absatz 1 ist insoweit eine speziellere Regelung zu § 41 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Bei den Eintragungen von Kulturgut in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes handelt es sich um Allgemeinverfügungen im Sinne des § 35 Satz 2, zweite Alternative Verwaltungsverfahrensgesetz, die die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache (Ausfuhrverbot des Kulturgutes und damit Inhalts- und Schrankenbestimmung zum Eigentum) regelt.

Absatz 1 kombiniert die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntmachung mit einer individuellen Mitteilung an den oder die Beteiligten, also Eigentümer und Besitzer des Kulturgutes, ohne dass diese Mitteilung Bekanntgabevoraussetzung ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf den insoweit entsprechend anwendbaren § 16 Absatz 2.

Abschnitt 3 Beschädigungsverbot und Mitteilungspflicht

§ 18

Beschädigungsverbot

(1) Es ist verboten, Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, zu zerstören, zu beschädigen oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern, sofern dieses nicht zur fachgerechten Konservierung und Restaurierung oder zur Forschung nach anerkannten wissenschaftlichen Standards erfolgt. § 304 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn für ein Kulturgut das Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet ist.

Zu § 18 (Beschädigungsverbot)

§ 18 regelt das Verbot, nationales Kulturgut nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und solches, für das ein Eintragungsverfahren eingeleitet wurde, zu zerstören, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Dabei wird jedoch auf die praktischen Bedürfnisse der fachgerechten Konservierung und Restaurierung Rücksicht genommen. Die Regelung erfolgt auf Basis der Kompetenz kraft Sachzusammenhangs im Rahmen der ausschließlichen Bundeskompetenz zur Regelung des Abwanderungsschutzes. Sie folgt insbesondere auch dem Bedürfnis einer Gleichbehandlung von nationalem Kulturgut im Bundesgebiet.

Nach § 304 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches ist das Beschädigen von „Gegenständen der Kunst“, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, strafbewehrt. Die Beschädigung national wertvollen Kulturgutes, welches sich nicht in einer öffentlichen Sammlung befindet, wird von dieser Vorschrift nicht erfasst. Die Neuregelung schließt eine Lücke, die im früheren System des Abwanderungsschutzes zu systemwidrigen Ergebnissen geführt hatte. Dem Eigentümer oder Besitzer eines in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragenen Kulturgutes war zwar schon bisher die Ausfuhr ins Ausland verwehrt. Das frühere Recht sah allerdings keine Regelung für den Fall vor, dass der Eigentümer eines nicht öffentlich ausgestellten Kulturgutes dieses selbst zerstört oder beschädigt. Diese Lücke wird

mit der Neuregelung dadurch geschlossen, dass die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von eingetragenen Kulturgut verboten und in § 83 zudem als Straftatbestand sanktioniert wird.

Zu Absatz 1

In Anlehnung an die Formulierungen in § 304 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches wird hier ein ausdrückliches Verbot der Beschädigung oder dauerhaften Veränderung nationalen Kulturgutes ausgesprochen. Die Regelung schließt insofern eine frühere Lücke im strafrechtlichen Schutz von Kulturgut, da – wie oben dargelegt – im Zusammenspiel zwischen § 303 und § 304 des Strafgesetzbuches bisher keine Sanktionsmöglichkeit in den Fällen bestand, in denen der Eigentümer selbst eingetragenes Kulturgut vorsätzlich zerstört, beschädigt oder sonst verändert. Hieraus ergibt sich auch die Beschränkung auf eingetragenes nationales Kulturgut nach § 6 Absatz 1 Nummer 1. Zugleich wird damit die Grundlage für eine strafrechtliche Sanktion nach § 83 gelegt. Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange der Forschung werden diese ausdrücklich in Absatz 1 erwähnt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erstreckt die Verpflichtungen aus Absatz 1 auf Kulturgut, für das ein Verfahren zur Eintragung eingeleitet worden ist.

§ 19

Mitteilungspflichten

(1) Der unmittelbare Besitzer eines Kulturgutes, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, ist verpflichtet, der zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich das Abhandenkommen, die Zerstörung, die Beschädigung oder die nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes des Kulturgutes mitzuteilen. Bei Besitzwechsel ist der neue, hilfsweise der frühere unmittelbare Besitzer, zur Mitteilung verpflichtet.

(2) Sind der Eigentümer und der unmittelbare Besitzer des Kulturgutes nicht dieselbe Person, so gilt die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 hilfsweise auch für den Eigentümer.

(3) Bei einem Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer des Kulturgutes, hilfsweise der frühere Eigentümer, verpflichtet, der zuständigen obersten Landesbehörde diesen Eigentumswechsel unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn für ein Kulturgut das Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet ist.

Zu § 19 (Mitteilungspflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955. Der bisher darin enthaltene Ortswechsel ist systematisch neu gefasst (§ 11). Im Falle des Abhandenkommens, der Zerstörung, Beschädigung oder der nicht nur unerheblichen Veränderung von eingetragenen Kulturgut besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der obersten Landesbehörde. Diese Mitteilungspflicht besteht grundsätzlich für den Besitzer des Kulturgutes, hilfsweise – insofern neu – auch für den früheren unmittelbaren Besitzer.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung und erstreckt die Mitteilungspflicht bei Personenverschiedenheit zusätzlich auf die oder den nicht besitzenden Eigentümer.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schließt eine Regelungslücke im bisherigen Gesetz und begründet eine Mitteilungspflicht auch bei einem Eigentumswechsel. Beteiligte sind hierbei der bisherige und der neue Eigentümer.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Verpflichtungen in den Absätzen 1 bis 3 nicht nur nach der Eintragung gelten, sondern bereits dann, wenn das Verfahren zur Eintragung eingeleitet worden ist.

KAPITEL 3

Kulturgutverkehr

Abschnitt 1 Grundsatz

§ 20

Kulturgutverkehrsfreiheit

Kulturgut kann ein- oder ausgeführt sowie in Verkehr gebracht werden, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften, insbesondere unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union, Verbote oder Beschränkungen vorsehen.

Zu § 20 (Kulturgutverkehrsfreiheit)

§ 20 formuliert den Grundsatz der freien Ein- und Ausfuhr sowie des Handels mit Kulturgut. Dies gilt vorbehaltlich gesonderter Regelungen dieses Gesetzes und anderer Rechtsvorschriften. Darunter fallen aktuell die in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 zum Verbot der Einfuhr, Ausfuhr und dem Handel mit irakischem Kulturgut sowie die Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien. Eine solche Bezugsnorm fehlte im früheren Kulturgüterrückgabegesetz. Um möglicherweise zukünftige Verordnungen der Europäischen Union zu umfassen, ist der Passus offen formuliert.

Abschnitt 2 Ausfuhr

Zu Abschnitt 2

Ergänzend zu den Regelungen über die Ausfuhr gelten die allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens, wie zum Beispiel zur Befangenheit, zur Anhörung und zur Begründung (§ 21 in Verbindung mit den §§ 88 sowie 28 und 39 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder).

§ 21 Ausfuhrverbot

Die Ausfuhr von Kulturgut ist verboten, wenn

1. für das Kulturgut das Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet worden ist und die Entscheidung über die Eintragung noch nicht unanfechtbar geworden ist,
2. für das Kulturgut keine nach den §§ 22, 23, 24, 27 Absatz 1 bis 3 erforderliche Genehmigung vorliegt oder nach den §§ 25, 26 oder § 27 Absatz 4 erteilt worden ist,
3. das Kulturgut nach § 32 Absatz 1 unrechtmäßig eingeführt worden ist,
4. das Kulturgut nach § 33 Absatz 1 sichergestellt ist oder
5. das Kulturgut nach § 81 Absatz 4 angehalten wird.

Zu § 21 (Ausfuhrverbot)

In § 21 sind die Regelungen über das Verbot einer Ausfuhr von Kulturgut zusammengefasst. In den Fällen des § 21 ist keine Genehmigung der Ausfuhr möglich. Es handelt sich daher um absolute Ausfuhrverbote von Kulturgut, die aber zum Teil nur zeitweilig gelten.

Nummer 1 regelt, dass während des Eintragungsverfahrens ein absolutes Verbot der Ausfuhr gilt, so dass diese während des Verfahrens auch nicht durch die für Kultur und Medien zustän-

dige oberste Bundesbehörde nach § 23 genehmigt werden kann. Die Neuregelung übernimmt inhaltsgleich die vorher schon geltende Rechtslage nach § 1 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955, die nach § 11 Absatz 2 jenes Gesetzes für Archivgut entsprechende Anwendung fand.

Mit dem Ausfuhrverbot nach Nummer 1 soll – wie schon im früheren Recht – verhindert werden, dass das Kulturgut vor Eintragung der Entscheidung der Kulturgutschutzbehörden durch Verbringung aus dem Bundesgebiet entzogen wird. Auch wenn nach neuer Rechtslage eine nachträgliche Eintragung möglich ist, ist sicherzustellen, dass das betreffende Kulturgut während des Eintragungsverfahrens jederzeit, beispielsweise für eine Begutachtung, zur Verfügung steht.

Auch für Kulturgut, für das keine nach den in Nummer 2 genannten Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Ausfuhr erteilt worden ist, sowie zudem für solches, das unrechtmäßig eingeführt (Nummer 3), sichergestellt (Nummer 4) oder angehalten (Nummer 5) worden ist, gilt ein absolutes Ausfuhrverbot.

§ 22

Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut

(1) Genehmigungspflichtig ist die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut nach § 6 in einen Mitgliedstaat oder Drittstaat.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht in das Bundesgebiet wieder eingeführt wird.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die oberste Landesbehörde des Landes, in dessen Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes das Kulturgut nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 eingetragen ist oder in dem sich das Kulturgut nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet. Ist der Antragsteller eine juristische Person mit mehreren Sitzen, so ist sein Hauptsitz im Bundesgebiet für die örtliche Zuständigkeit maßgeblich. Die oberste Landesbehörde kann die Zuständigkeit nach Maßgabe des Landesrechts auf eine andere Landesbehörde übertragen.

(4) Die Ausfuhrgenehmigung kann der Eigentümer oder ein bevollmächtigter Dritter beantragen.

(5) Eine durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkte oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichene Genehmigung ist nichtig.

Zu § 22 (Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut)

Zu Absatz 1

Absatz 1 erfasst nationales Kulturgut, das dem Abwanderungsschutz nach § 6 unterliegt. Die unanfechtbar gewordene Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes bewirkt, dass sich das während des Prüfverfahrens bestehende absolute Ausfuhrverbot in ein Ausfuhrverbot mit Ausfuhrgenehmigungsvorbehalt verwandelt. Anders als bisher in § 1 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung wird mit der Neuregelung – dem jeweiligen Einzelfall passgenauer entsprechend – zwischen vorübergehender und dauerhafter Ausfuhr unterschieden. Eine Genehmigung für Kulturgut im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ist nicht erforderlich im Anschluss an eine dauerhafte Herausnahme aus dem Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung oder einer staatlichen Sammlung nach den dafür geltenden rechtlichen Voraussetzungen. Im Unterschied zu § 22 regelt § 23 die Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von nationalem Kulturgut. Dauerhaft ist eine Ausfuhr dann, wenn sie nicht nur „vorübergehend“ ist. „Vorübergehend“ bedeutet nach § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren.

Zu Absatz 2

In Anlehnung an die auf europarechtlichen Vorgaben (vgl. unten die Begründung zu den §§ 25 und 26) basierenden Regelungen zur allgemeinen offenen Genehmigung und zur spezifischen offenen Genehmigung ist Kriterium für die Genehmigung der Ausfuhr, dass der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass das betreffende Kulturgut unbeschadet und fristgerecht wieder zurückkehrt. Anders als dort ist jedoch hier die Entscheidung der Behörde eine gebundene. Die Genehmigung kann nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu Absatz 3

Die Ausfuhrgenehmigung soll abweichend von § 3 Absatz 1 von der obersten Landesbehörde erfolgen, um die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung und die Einleitung der Eintragung von Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes zu bündeln. Im Fall von § 6 Absatz 1 Nummer 1 ist dies die Behörde des Landes, in dessen Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes das Werk eingetragen ist. Im Fall von § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist aufgrund der generellen Unterschutzzustellung die Behörde des Landes zuständig, in dem sich das jeweilige Kulturgut im Bestand einer öffentlich-rechtlichen oder einer überwiegend öffentlich finanzierten Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet. Das bedeutet, dass diese Landesbehörde auch dann für die Erteilung der Genehmigung einer vorübergehenden Ausfuhr zuständig ist, wenn ein Werk vorübergehend in ein anderes Bundesland verbracht wurde – beispielsweise im Rahmen einer Ausstellung, die anschließend auch im Ausland gezeigt werden soll. Sofern der Antragsteller als juristische Person mehrere Sitze im Bundesgebiet hat, gewährleistet die örtliche Zuständigkeit am Hauptsitz des Antragstellers eine einheitliche Zuständigkeit.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass der Eigentümer antragsberechtigt ist. Dieser kann nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eine andere natürliche oder juristische Person für die Antragstellung bevollmächtigen (zum Beispiel Kunsthandel oder Spedition). Soweit es sich im Einzelfall um eine Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes handelt, ist von einer Nebenleistung im Sinne jenes Gesetzes auszugehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ordnet die Nichtigkeitsfolge in den beschriebenen Fällen an, um den Rückgabean-spruch zu gewährleisten.

§ 23**Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von nationalem Kulturgut**

(1) **Genehmigungspflichtig ist die dauerhafte Ausfuhr von nationalem Kulturgut nach § 6 in einen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat.**

(2) **Die Genehmigung ist zu versagen, wenn bei Abwägung der Umstände des Einzelfalls wesentliche Belange des deutschen Kulturgutbesitzes überwiegen.**

(3) **Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn rechtskräftig oder durch eine abschließende Regelung der Beteiligten im Hinblick auf einen Entzug festgestellt ist, dass das Kulturgut zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 einem früheren Eigentümer aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist und es aus dem Bundesgebiet ausgeführt werden soll, um es an außerhalb des Bundesgebietes lebende ursprüngliche Eigentümer oder deren dort lebende Rechtsnachfolger zurückzugeben.**

(4) **Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde. Vor der Entscheidung hört sie die zuständige oberste Landesbehörde und einen Sachverständigenausschuss an. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses ist § 14 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Im Falle eines Ortswechsels nach § 11 Absatz 2 ist auch die ursprünglich für die Eintragung zuständige oberste Landesbehörde anzuhören.**

(5) **Mit der Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr endet die Unterschutzstellung nach § 6 Absatz 1. Eingetragenes Kulturgut ist nach der Ausfuhr von der zuständigen obersten Landesbehörde aus dem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes zu löschen.**

(6) **Wird die Genehmigung zur dauerhaften Ausfuhr von eingetragendem Kulturgut abgelehnt, so unterrichtet die oberste für Kultur und Medien zuständige Bundesbehörde die nach Absatz 4 angehörten obersten Landesbehörden. Auf Antrag des Eigentümers klären die**

oberste für Kultur und Medien zuständige Bundesbehörde und die nach Satz 1 unterrichteten Landesbehörden unter organisatorischer Leitung der Kulturstiftung der Länder binnen zwölf Monaten die nach Abwägung der beteiligten Interessen angemessenen Bedingungen für einen möglichen Ankauf des Kulturgutes durch oder für eine Kulturgut bewahrende Einrichtung im Bundesgebiet, die das Kulturgut der Öffentlichkeit zugänglich macht. Zur Klärung dieser Bedingungen gehören insbesondere

1. die Klärung, zum Bestand welcher Kulturgut bewahrenden Einrichtung das Kulturgut passen würde,
2. die Festlegung eines angemessenen Preises unter Berücksichtigung der Steuervorteile des Eigentümers nach § 12 Absatz 1 oder sonstiger Vorteile des Eigentümers,
3. die Klärung ob und gegebenenfalls wann und in welcher Höhe eine Kulturgut bewahrende Einrichtung nach Nummer 1 Fördermittel für einen Ankauf aus öffentlichen und privaten Mitteln erhalten könnte,
4. die sonstigen Modalitäten eines möglichen Ankaufes.

Für die Festlegung eines angemessenen Preises nach Satz 3 Nummer 2 zieht die Kulturstiftung der Länder externen Sachverstand heran.

(7) Sind die Bedingungen eines Ankaufes nach Absatz 6 geklärt, kann eine Kulturgut bewahrende Einrichtung nach Absatz 6 Nummer 1 dem Eigentümer auf dieser Basis und sofern die Finanzierung gesichert ist, ein Ankaufsangebot machen. Weist der Eigentümer nach, dass er den Ausfuhrantrag aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage gestellt hat, wirken die beteiligten Bundes- und Landesbehörden darauf hin, dass die Finanzierung eines Ankaufes gesichert ist, und die Kulturgut bewahrende Einrichtung ein Ankaufsangebot unterbreitet. § 12 Absatz 2 bleibt unberührt.

(8) Der Eigentümer kann das Angebot nach Absatz 7 binnen sechs Monaten annehmen. Kommt ein Ankauf nicht zustande, kann ein neuer Ausfuhrantrag erst nach einer Frist von fünf Jahren nach Ablehnung des vorhergehenden Antrages gestellt werden.

(9) In besonderen Einzelfällen kann auf Antrag des Landes die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde die Genehmigung nach Absatz 1 auch für eine erst zukünftige Ausfuhr anlässlich eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Eigentümer und der obersten Landesbehörde erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 für mindestens 15 Jahre vorliegen. Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde soll diese Zustimmung davon abhängig machen, dass die Einrichtung im Bundesgebiet mit dem Eigentümer des Kulturgutes einen Vertrag über einen möglichen Ankauf des Kulturgutes trifft. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.

(10) § 22 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 23 (Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von nationalem Kulturgut)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Genehmigungsbedürftigkeit der dauerhaften Ausfuhr sowohl in einen Mitgliedstaat als auch in einen Drittstaat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt aus dem früheren § 1 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 die Voraussetzungen für die Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr. Bei der Entscheidung über die Genehmigung sind grundsätzlich die verfassungsrechtlich legitimierten Belange des Kulturgutschutzes gegen das Interesse des Eigentümers an der Ausfuhr abzuwägen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Eine Ausfuhrgenehmigung ist zu versagen, wenn wesentliche Belange des deutschen Kulturbesitzes überwiegen. Die Entscheidung liegt nicht im Ermessen der Behörde. Dabei können wirtschaftliche Interessen des Antragstellers, wie zum Beispiel im Einzelfall ein Verkauf zu einem besseren Preis im Ausland, nicht allein ausschlaggebend sein. Abwägungsrelevant sind vielmehr alle öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen eine Ausfuhr des Kulturgutes sprechen. Diese öffentlichen Interessen können in Abhängigkeit zum konkreten Falle auch außenpolitischer Natur sein.

Im jeweiligen Einzelfall kann auch die nach Absatz 4 Satz 2 anzuhörende oberste Landesbehörde auf spezifische öffentliche Interessen hinweisen, die im konkreten Falle für die Erteilung der Genehmigung sprechen. Diesen besonderen Interessen wird namentlich dann ein wesentliches Gewicht zukommen, wenn sie ihrerseits kulturpolitisch motiviert sind. Ein solcher Fall kann etwa gegeben sein, wenn sich für die Übernahme einer speziellen Sammlung keine Kulturgut bewahrende Einrichtung im Inland findet, während ein Museum in einem Nachbarland eine fachkundige Beratung und Fortführung der Sammlung anbietet; so etwa im Fall der Käfersammlung Georg Frey, für die 1997 eine Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr in die Schweiz erteilt wurde. Die Sammlung befindet sich seitdem im Naturhistorischen Museum Basel.

Zu Absatz 3

In der in Absatz 3 dargestellten Konstellation ist bei Kulturgut, das aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist, die Genehmigung zur dauerhaften Ausfuhr zu erteilen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die früheren Regelungen in § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung auf, vollzieht im Ergebnis aber eine Parallele zur Regelung des § 14 Absatz 2: Auch für die Prüfung von Anträgen auf Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr nationalen Kulturgutes ist ein entsprechend der dort vorgesehenen Besetzung gebildeter Sachverständigenausschuss zu beteiligen, wobei hier – im Vergleich zu der im § 14 Absatz 3 geregelten Herstellung des Benehmens – die geringere Anforderung der Anhörung gewählt wurde. Ebenso ist die Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden erforderlich. Dies bietet mehr Möglichkeiten für eine Ausfuhrgenehmigung und ist damit grundrechtsschonender für den Eigentümer. Zudem enthält § 23 Absatz 3 eine Bindung des Bundes hinsichtlich der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung bei Rückgabe von NS-entzogenem Kulturgut.

Die Zuständigkeit des Bundes in dieser Frage hat sich in den wenigen Fällen der bisherigen Praxis bewährt; nur auf Bundesebene können diesbezüglich alle in Betracht kommenden Interessen sachgerecht abgewogen werden. Neben das grundsätzliche öffentliche Interesse des eintragenden Landes tritt dabei das allgemeine gesamtstaatliche Interesse des Bundes in Abwägung mit den im Antrag geltend gemachten Interessen an einer dauerhaften Ausfuhr.

Nach dem Gesetz von 1955 wurden seitdem insgesamt nur in neun Fällen Anträge auf Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr gestellt. In vier Fällen wurden diese Anträge positiv beschieden: in den 1960er Jahren das „Texasarchiv“ (stellt Auswanderungsbewegungen von Deutschen in die USA ab 1848 dar, jetzt in den USA), 1991 die Federzeichnung „Selbstbildnis des Künstlers“ von Tobias Stimmer (1539-1584, jetzt Peyersche Tobias Stimmer-Stiftung in Schaffhausen, Schweiz), 1997 die Käfersammlung Georg Frey (jetzt Naturhistorisches Museum Basel, Schweiz), zuletzt im Jahre 2000 die Waldseemüller-Karte, die erstmals die Bezeichnung „America“ verwendete (jetzt Library of Congress, Washington D.C.). Die übrigen fünf Verfahren wurden nicht weiterverfolgt (Rücknahme des Ausfuhrantrages, Klagerücknahme etc.).

Der Klarstellung dient die Verweisung auf § 11 Absatz 2 für den Fall des Ortswechsels.

Zu Absatz 5

Das frühere Recht enthielt keine Regelung darüber, dass der Abwanderungsschutz mit Erteilung der Genehmigung zur dauerhaften Ausfuhr endet. Absatz 5 stellt dies nunmehr klar und ordnet im Falle der Erteilung die Löschung aus dem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes an. Es bedarf also nicht mehr einer Antragstellung nach § 13 Absatz 1.

Zu Absatz 6 bis 8

Auch nach eingehender Befassung im Rahmen der parlamentarischen Beratungen hat der Gesetzgeber das insbesondere von Teilen des Kunsthandels vorgeschlagene sogenannte „britische Modell“ nicht übernommen, da es – wie die Praxis gezeigt hat – in Großbritannien einen effektiven Abwanderungsschutz nicht gewährleisten kann. Allerdings wird der dortige Grundgedanke eines Ankaufsangebotes aufgegriffen und damit die jahrzehntelange, in

Deutschland durch Bund und Länder unter Beteiligung von privaten Stiftungen und Mäzenen bereits geübte Praxis der Förderung des Ankaufes von Kulturgut in ein formalisiertes Verfahren überführt. Es sollen Anreize dafür geschaffen werden, dass Kulturgut bewahrende Einrichtungen im Falle der Ablehnung eines Ausfuhrantrages das fragliche Kulturgut ankaufen und damit zugleich den Zugang der Öffentlichkeit zu diesem Kulturgut sicherstellen können.

Das Verfahren nach Absatz 6 bis Absatz 8 schafft keinen Zwang zum Ankauf durch Kulturgut bewahrende Einrichtungen und lässt – anders als in Großbritannien – die ablehnende Entscheidung über den Ausfuhrantrag unberührt. Mit der Feststellung eines angemessenen Ankaufspreises und der Klärung möglicher Ankaufskonditionen sowie insbesondere einer möglichen öffentlichen Förderung eines solchen Ankaufes schafft dieses Modell einer Ankaufsoption angemessene Voraussetzungen für einen Ankauf durch eine Kulturgut bewahrende Einrichtung im Inland.

Das neue Verfahren beginnt mit der Mitteilung der obersten für Kultur und Medien zuständigen Bundesbehörde von der Ablehnung des Ausfuhrantrages an die besonders betroffenen obersten Landesbehörden, auf deren Entscheidung die Eintragung des Kulturgutes letztlich zurückgeht (Absatz 6 Satz 1). Die organisatorische Leitung für das weitere Verfahren überträgt die Neuregelung der „Kulturstiftung der Länder“, zu deren satzungsmäßigen Hauptzwecken die Förderung des Erwerbes von für die deutsche Kultur besonders wichtigen und bewahrungswürdigen Zeugnissen zählt. In den Jahrzehnten seit ihrer Gründung hat die Kulturstiftung der Länder sich eine derart hohe Kompetenz in diesem Bereich erarbeitet, dass es nahe liegt, ihr die organisatorische Leitung für das weitere Angebotsverfahren zu überantworten. Voraussetzung für einen Ankauf des fraglichen Kulturgutes durch eine Kulturgut bewahrende Einrichtung ist die Klärung aller relevanten Ankaufbedingungen. Dazu zählen nicht nur ein angemessener Preis für das Kulturgut, sondern vor allem auch Möglichkeiten einer Förderung des Ankaufes durch staatliche Institutionen und förderwillige Private sowie die Zahlungsbedingungen (zum Beispiel Option von Ratenzahlungen). Gerade bei einer Förderung durch die öffentliche Hand sind die zeitlichen Rahmenbedingungen von ausschlaggebender Bedeutung: In vielen Fällen muss die öffentliche Förderung über mehrere Haushaltszeiträume gestreckt werden. In der Ankaufspraxis der letzten Jahrzehnte haben sich dabei Modelle auf der Basis eines Konsortiums herausgebildet, bei denen öffentliche und private Förderer gemeinsam den Ankauf unterstützen können. Auch bei der Bildung derartiger Konsortien hat sich die Kulturstiftung der Länder bewährt.

Die Kulturstiftung der Länder wird in einzelnen Verfahrensschritten auf die Hinzuziehung externen Sachverständigen nicht verzichten können. Dies gilt insbesondere für die Klärung eines angemessenen Preises des Kulturgutes, weil die Angemessenheit des Preises gleichzeitig auch haushaltsrechtliche Voraussetzung für eine Förderung des Ankaufes durch öffentliche Stellen ist. In der Ankaufspraxis der Kulturstiftung werden deshalb regelmäßig zumindest zwei externe Wertgutachten eingeholt. Zu den „sonstigen Modalitäten eines möglichen Ankaufes“ zählt gerade bei größeren und besonders wertvollen Sachgesamtheiten die Möglichkeit, dass mehrere Kulturgut bewahrende Einrichtungen gemeinsam ankaufen, oder die Option, dass eine Kulturgut bewahrende Einrichtung zeitversetzt einzelne Bereiche einer Sachgesamtheit ankauft.

Absatz 7 beschreibt zunächst das Regelverfahren, nach dem die Kulturgut bewahrende Einrichtung nach Klärung aller Ankaufsvoraussetzungen ein Ankaufsangebot unterbreiten kann. Sollte der Eigentümer des Kulturgutes, dessen Ausfuhr abgelehnt wurde, eine wirtschaftliche Notlage nachweisen können, entsteht für die beteiligten Bundes- und Landesbehörden eine Verpflichtung, auf geeignete Rahmenbedingungen eines Ankaufes durch eine Kulturgut bewahrende Einrichtung hinzuwirken. Die Klarstellung, dass § 12 Absatz 2 in diesen Fällen unberührt bleibt, soll verhindern, dass ein in wirtschaftliche Not geratener Eigentümer eines eingetragenen Kulturgutes in jedem Fall das Ausfuhrverfahren nach § 23 durchlaufen muss.

Absatz 8 räumt dem Eigentümer des eingetragenen Kulturgutes nach Klärung der möglichen Ankaufmodalitäten und Eingang eines entsprechenden Ankaufsangebotes durch eine Kulturgut bewahrende Einrichtung eine angemessene Überlegungsfrist ein. Die Regelung stellt zugleich klar, dass das Verfahren zur Klärung eines Ankaufsangebotes, die Abgabe des Ankaufsangebotes und die letztliche Entscheidung des Eigentümers die Ablehnung des Ausfuhrantrages unberührt lassen. Im Falle eines abgelehnten Antrages ist dem Eigentümer nach einer angemessenen Karenzzeit die Option eines erneuten Antragsverfahrens einzuräumen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 schafft für besonders gelagerte Einzelfälle die Möglichkeit, dass eine dauerhafte Ausfuhr schon im Rahmen einer antizipierten Genehmigung zugelassen wird. Die Genehmigung nach Absatz 1 wird im Regelfall anlässlich der beabsichtigten dauerhaften Ausfuhr erteilt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann es allerdings hinreichende Gründe dafür geben, eine dauerhafte Ausfuhr schon im Vorfeld zu genehmigen, wenn dies mit der Vereinbarung einer Leihgabe im Bundesgebiet über einen längeren Zeitraum von mindestens 15 Jahren verbunden wird und damit die Öffentlichkeit erstmalig Zugang zu einem Kulturgut aus Privatbesitz erhält. Da der Zugang der Öffentlichkeit zu dem Kulturgut hier ein entscheidendes Kriterium ist, verweist Satz 2 auch auf die entsprechenden Kriterien in § 10 Absatz 1.

Absatz 9 spricht von besonders gelagerten Einzelfällen und unterstreicht damit, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, die eng auszulegen ist. In jedem Fall bedarf die Genehmigung nach Absatz 9 einer besonders eingehenden Begründung, bei der das besondere öffentliche Interesse an der Ausnahmegenehmigung eingehend darzustellen sein wird. Außerdem soll die zuständige oberste Bundesbehörde die Zustimmung davon abhängig machen, dass die Einrichtung im Bundesgebiet mit dem Eigentümer des Kulturgutes einen Vertrag über einen möglichen Ankauf des Kulturgutes schließt.

Zu Absatz 10

Hinsichtlich der Antragsbefugnis und möglicher Gründe für die Nichtigkeit der Genehmigung wird auf § 22 Absatz 4 und 5 verwiesen.

§ 24

Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Kulturgut; Verordnungsermächtigung**(1) Genehmigungspflichtig ist die Ausfuhr von Kulturgut**

1. in einen Drittstaat nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (kodifizierte Fassung) (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1),
2. in einen Mitgliedstaat, sofern das Kulturgut den Kriterien nach Absatz 2 bei Ausfuhr in den Binnenmarkt unterfällt und nicht Eigentum des Urhebers oder Herstellers ist.

(2) Für die Ausfuhr in den Binnenmarkt sind die Altersuntergrenzen und das Doppelte der Wertuntergrenzen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den nachstehenden Kategorien folgende weiter heraufgesetzte Mindestuntergrenzen bei Kulturgut nach Anhang I Kategorie A gelten:

1. Nummer 3: 75 Jahre und 300.000 Euro;
2. die Nummern 4 und 7: 75 Jahre und 100.000 Euro;
3. die Nummern 5, 6, 8 und 9: 75 Jahre und 50.000 Euro;
4. Nummer 12: 50 Jahre und 50.000 Euro;
5. Nummer 14: 150 Jahre und 100.000 Euro;
6. Nummer 15: 100 Jahre und 100.000 Euro.

Münzen gelten nicht als archäologische Gegenstände nach Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009, wenn es sie in großer Stückzahl gibt, sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. Im Übrigen sind die Kategorien nach Absatz 2 Satz 1 im Lichte der Auslegung der Kategorien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 anzuwenden.

(3) Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, die Wertgrenzen zur Anpassung an die Preisentwicklungen in den für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kategorien relevanten Märkten in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, anzuheben.

(4) Der für die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 maßgebliche finanzielle Wert des Kulturgutes ist der innerhalb der letzten drei Jahre gezahlte Preis bei einem An- oder Verkauf, in sonstigen Fällen ein begründeter inländischer Schätzwert zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag kein Ausfuhrverbot nach § 21 Nummer 1, 3, 4 und 5 besteht.

(6) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 ist die oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet, sofern sich in Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 keine andere Zuständigkeit aus Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 ergibt. Als Ort der Belegenheit wird der Wohnort oder Sitz des Antragstellers widerleglich vermutet. § 22 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung hat die oberste Landesbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden. Diese Landesbehörde kann die Zuständigkeit nach Maßgabe des Landesrechts auf eine andere Landesbehörde übertragen.

(8) Die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 Nummer 2 entfällt, wenn das Kulturgut sich nachweisbar nur vorübergehend bis zu zwei Jahre im Bundesgebiet befindet. Dies gilt nicht für Kulturgut, das

1. unrechtmäßig eingeführt wurde (§ 28) oder
2. zuvor ohne Genehmigung nach Absatz 1 ausgeführt wurde.

(9) § 22 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 24 (Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Kulturgut; Verordnungsermächtigung)

Für die Ausfuhr in einen Drittstaat, der nicht der Europäischen Union angehört, gilt bereits seit 1993 das Erfordernis einer Ausfuhrgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009. Das Erfordernis einer Ausfuhrgenehmigung wird nunmehr auf die Ausfuhr in einen EU-Mitgliedstaat erweitert. Die Ausfuhr von Kulturgut, das den Kriterien nach Absatz 2 unterfällt, ist nach wie vor grundsätzlich erlaubt, bedarf aber der Genehmigung. Um den Bedürfnissen des Kunsthandels zu entsprechen, sind die Alters- und Wertgrenzen gegenüber den der seit 1993 unverändert geltenden Grenzen der bindenden und unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 116/2009 bereits durch die gesetzliche Festlegung im Absatz 2 deutlich erhöht. Darüber hinaus wird das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung ermächtigt, die Wertgrenzen über die gesetzlich festgelegten Mindestuntergrenzen hinaus durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weiter anzuheben und damit im Zeitablauf adäquat an die Preisentwicklung in den jeweiligen relevanten Handelsmärkten anzupassen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Absatz 1 Nummer 1 verweist – insofern deklaratorisch – auf das unmittelbar geltende EU-Recht, das heißt die Genehmigungspflicht für eine Ausfuhr in einen Drittstaat außerhalb der EU (etwa die Schweiz oder die USA) nach der unverändert weiter geltenden und für Deutschland sowie alle anderen EU-Mitgliedstaaten bindenden Verordnung (EG) Nr. 116/2009.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 führt für den bisher nicht geregelten Bereich der Kulturgüter, die aus dem Bundesgebiet in den EU-Binnenmarkt verbracht werden, eine Genehmigungspflicht für Kulturgüter ein. Die Neuregelung macht von der nach Artikel 36 AEUV ausdrücklich gewährten Regelungsmöglichkeit Gebrauch, so wie sie fast alle EU-Mitgliedstaaten bereits zum Teil seit Jahrzehnten nutzen. Die Regelung passt damit deutsches Recht an EU-Standards an und verfolgt mehrere Zwecke zugleich. Betont werden muss zunächst die „dienende“ Funktion der Genehmigungspflicht: Sie verfolgt zum einen den Zweck, der Verwaltung Kenntnis von der möglichen Abwanderung von national wertvollem Kulturgut zu verschaffen, das ihr in der Mehrzahl der Fälle ansonsten nicht bekannt würde. Ferner setzt Nummer 2 das völkerrechtliche Erfordernis von Artikel 6 Buchstabe a des UNESCO-Übereinkommens zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen um.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine – rechtstechnisch denkbare – Beschränkung auf eine Anzeigepflicht verbunden mit einer Genehmigungsfiktion, wie sie im Gesetzgebungsverfahren zum Teil vorgeschlagen wurde, nicht sachdienlich und nicht gleich geeignet, weil sie dazu führen würde, dass der Antragsteller gerade kein die Ausfuhr legitimierendes Dokument in den Händen hielte. Es ist damit zu rechnen, dass im EU-Binnenmarkt Auktionshäuser anderer Mitgliedstaaten künftig einen derartigen Legitimationsnachweis verlangen, um eine rechtmäßige Ausfuhr belegen zu können, wie es auch bei anderen Mitgliedstaaten bereits gängige Praxis ist.

Ist beabsichtigt, ein Kulturgut sukzessiv in mehrere EU-Mitgliedstaaten (Ausfuhr innerhalb des EU-Binnenmarkts) auszuführen, reicht die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung für das Werk, unabhängig davon, in welchen EU-Mitgliedstaat die Ausfuhr stattfinden soll. Sofern die genaue Adresse/der genaue Adressat oder das genaue Zielland innerhalb des EU-Binnenmarktes zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausfuhrgenehmigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 somit noch nicht feststehen, sind bei der Beantragung der Genehmigung bei der zuständigen Landesbehörde lediglich der beziehungsweise die EU-Mitgliedstaaten anzugeben, in die ausgeführt werden soll. Für eine Ausfuhr außerhalb des Binnenmarktes ist hingegen aufgrund der EU-weiten Einheitlichkeit der Ausfuhrformulare nach EU-Verordnung (EG) Nr. 116/2009 die genaue Adresse/Adressat – wie bisher – anzugeben.

Wird ein Kulturgut mehrfach aus Deutschland ausgeführt, bedarf es der erneuten Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung. Die Regelung des § 24 Absatz 1 Nummer 2 (EU-Binnenmarkt) lehnt sich an die Regelung der Ausfuhrgenehmigung nach EU-Verordnung (§ 24 Absatz 1 Nummer 1) und die bisherige Rechtslage nach EU-Verordnung (EG) Nr. 116/2009 an. Auch bisher schon musste für ein Kunstwerk (zum Beispiel für eine Kunstmesse in der Schweiz) bei Nichtverkauf und Wiedereinfuhr nach Deutschland eine erneute Ausfuhrgenehmigung (Messe im Folgejahr) beantragt werden. Dies gilt ebenfalls für die Ausfuhrgenehmigungen im EU-Binnenmarkt. Allerdings kann der Eigentümer von der Regelung des „Negativattests“ (§ 14 Absatz 7) beziehungsweise des § 24 Absatz 8 („laissez passer“ innerhalb des EU-Binnenmarkts) Gebrauch machen.

Bei einem geplanten Verkauf eines Werkes im Ausland (gleichgültig, ob EU-Binnenmarkt oder Drittstaaten) ist stets eine Genehmigung für eine dauerhafte Ausfuhr und nicht etwa nur für eine vorübergehende Ausfuhr zu beantragen: Wird das Objekt tatsächlich verkauft, entfällt nämlich unter Umständen eine Wiedereinfuhr nach Deutschland (Kunstmesse in der Schweiz). Wird stattdessen das Werk nicht im Ausland verkauft und wieder nach Deutschland eingeführt, ist diese Wiedereinfuhr trotz beantragter endgültiger Ausfuhr unschädlich.

Aus Artikel 10 Buchstabe a des UNESCO-Übereinkommens von 1970, der vorsieht, durch aufmerksame Beobachtung den Verkehr mit Kulturgut, das aus einem Vertragsstaat widerrechtlich entfernt worden ist, einzuschränken, ergibt sich eine weitere völkerrechtliche Verpflichtung Deutschlands. Insbesondere wirkt sich hier aus, dass auch für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt (wie bei der Ausfuhr in Drittstaaten) bei archäologischen Gegenständen eine Altersgrenze von 100 Jahren ohne eine Wertgrenze (also null Euro) vorgesehen ist. Da die Ausfuhr von Kulturgut nach § 21 Nummer 3 verboten ist, wenn ein Kulturgut nach § 32 Absatz 1 unrechtmäßig eingeführt worden ist, dient die Regelung damit auch dem Vorgehen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut und den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem UNESCO-Übereinkommen von 1970. Sie macht eine Sicherstellung im Hinblick auf einen Rückgabeanpruch des Herkunftsstaates möglich.

Zu Absatz 2

Unter Beibehaltung der Kategorien der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 werden die Alters- und Wertgrenzen aktuellen Bedürfnissen angepasst. Die Heraufsetzung der Altersgrenze von 50 auf 75 Jahre bei Bildern und Gemälden (Kategorie 3) trägt dem Grundansatz des Gesetzes Rechnung, dass der Handel mit zeitgenössischer Kunst nicht Gegenstand des Abwanderungsschutzes ist. Über 80 Prozent des Umsatzes des deutschen Kunsthandels wird nach dessen Angaben mit zeitgenössischer Kunst erzielt.

Die hohen Wert- und Altersgrenzen des Absatzes 2 decken sich auch mit dem Anliegen, dass in die kreative Schaffensphase eines lebenden Künstlers durch den Abwanderungsschutz nicht eingegriffen werden soll, wie dies gleichfalls sowohl in § 7 Absatz 1 Satz 2 (Eintragung nur mit Zustimmung des Urhebers oder Herstellers) zum Ausdruck kommt als auch in der Regelung des § 24 Absatz 1 Nummer 2, wonach die Ausfuhr von Kulturgut, das im Eigentum des Urhebers oder Herstellers ist, generell genehmigungsfrei ist, vgl. die Fußnote 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009.

Damit ist das neue Gesetz deutlich zurückhaltender als vergleichbare Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten, die meist kürzere „Karenzzeiten“ bei den jeweiligen Kategorien von Kulturgut vorsehen. Die deutliche Heraufsetzung, meist sogar Verdopplung der Wertgrenzen für die Ausfuhrgenehmigung innerhalb des Binnenmarkts gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 berücksichtigt nicht zuletzt die Inflation seit 1993 sowie die seitdem gestiegenen Preise im Kunsthandel.

Zur Veranschaulichung findet sich in Anhang 7 eine Tabelle zur Übersicht über die verschiedenen Kategorien von Kulturgütern sowie deren Alters- und Wertgrenzen nach § 24.

Die gesetzliche Klarstellung in Absatz 2 Satz 2, wann Münzen nicht als archäologische Gegenstände im Sinne des Satzes 1 gelten, entspricht der Wertung des § 42 Absatz 3 und greift die dort genannte Argumentation des Bundesfinanzhofes auf. Beide Bestimmungen wurden im parlamentarischen Verfahren eingefügt. Um im Übrigen die Deckungsgleichheit zwischen der Genehmigung zur Ausfuhr in den Binnenmarkt und derjenigen in Drittstaaten zu gewährleisten, sollen nach Absatz 2 Satz 3 die Kategorien einheitlich, das heißt auch die Kategorien für die Ausfuhr in den Binnenmarkt entsprechend den Kategorien für die Ausfuhr in Drittstaaten, ausgelegt werden. Dies bedeutet, dass die maßgebliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu berücksichtigen ist, zum Beispiel zu Sammlungen (vgl. die Rechtssache 252/84: „Sammlungsstücke im Sinne der Tarifnummer 9705 des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben“).

Zu Absatz 3

Aufgrund der Verordnungsermächtigung in Absatz 3 ist eine weitere Anhebung der Wertgrenzen im Wege einer Rechtsverordnung möglich. Mit Blick auf Münzen ist – vorbehaltlich etwaiger Präzisierungen durch das europäische Recht – die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 11. Dezember 2012, VII R 33, 34/11) zu berücksichtigen. Unverändert hingegen bleiben insbesondere die Alters- und Wertgrenzen für archäologisches Kulturgut; dies gilt nicht zuletzt aufgrund des auch mit der Genehmigungspflicht für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt verfolgten Ziels: das Vorgehen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Maßstab für die Ermittlung des relevanten finanziellen Werts des Kulturgutes. Die Bezugnahme auf einen „begründeten“ inländischen Schätzwert in Absatz 4 zeigt an, dass bei Angabe des Schätzwertes auch die Kriterien und Faktoren der Schätzung im konkreten Fall anzugeben sind. Die Weite des Kulturgutbegriffes nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 steht der Vorgabe eines einzigen Schätzverfahrens entgegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass eine Pflicht zur Erteilung der Genehmigung besteht, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag kein Ausfuhrverbot nach § 21 entgegensteht. Damit beschränkt sich die Regelung auf kulturgutschutzrechtliche Ausfuhrverbote.

Auch wenn rechtskräftig oder durch eine abschließende Regelung der Beteiligten im Hinblick auf einen Entzug festgestellt ist, dass das Kulturgut zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus einem früheren Eigentümer entzogen worden ist und es ausgeführt werden soll, um es an im Ausland lebende ursprüngliche Eigentümer oder deren dort lebende Rechtsnachfolger zurückzugeben (vgl. §§ 13, 23), ist dem Rechtsgedanken nach auch im Falle des § 24 eine Genehmigung zur Ausfuhr zu erteilen. Es wäre widersprüchlich, die Ausfuhr eines Kulturgutes zu verweigern, um es als national wertvoll einzutragen, wenn es nach § 13 anschließend wieder aus einem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gelöscht werden müsste.

Zu Absatz 6

Abweichend von § 3 ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Zuständigkeit aufgrund Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 – die oberste Landesbehörde zuständig für die Erteilung der Genehmigung. Die in Satz 2 festgelegte Vermutung der Identität von Belegenheitsort des Kulturgutes und von Wohnort beziehungsweise Sitz des Antragstellers dient lediglich der Praktikabilität. Sie ist daher widerleglich. Auch hier soll – daher die Verweisung in Absatz 6 Satz 3 auf § 22 Absatz 3 Satz 2 – eine einheitliche Zuständigkeit für eine juristische Person mit mehreren Sitzen im Bundesgebiet gewährleistet sein.

Zu Absatz 7

Im Interesse einer zügigen Abwicklung der Genehmigung und damit möglichst geringfügigen, schonenden Einwirkung auf den freien Warenverkehr legt Absatz 7 eine Entscheidungsfrist für die Erteilung der Genehmigung von höchstens zehn Arbeitstagen fest.

Zu Absatz 8

Bei Kulturgut, das sich aus dem Ausland kommend nur für maximal zwei Jahre und damit nur für kurze Zeit im Bundesgebiet befindet, erscheint der Verzicht auf das Ausfuhrgenehmigungsverfahren nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 angemessen und sachlich geboten. Die Regelung folgt einer vergleichbaren Ausnahme im französischen Recht, daher auch die umgangssprachliche Bezeichnung der Regelung als „Laissez-passer-Regelung“. Bei der Einfuhr von Kulturgut aus dem Ausland in das Bundesgebiet müssen im Falle baldiger Wiederausfuhr Kunsthandel oder Käufer das Verfahren nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 (Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt) außer in den in Absatz 8 genannten Fällen nicht durchführen. Diese Regelung stellt außerdem eine Erleichterung im Falle der Einfuhr zu Restaurierungs- oder Forschungszwecken dar.

Die Regelung des Absatzes 8 gilt dabei für Kulturgüter, die über den Alters- und Wertgrenzen von § 24 Absatz 2 liegen (nur dann ist eine Ausfuhrgenehmigung für den EU-Binnenmarkt erforderlich), solange der Nachweis der kurzzeitigen Verbringung von bis zu zwei Jahren erbracht werden kann. Andernfalls ist eine Ausfuhrgenehmigung zu beantragen.

Die Regelung dient der gerade vom Kunsthandel im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens gewünschten Vereinfachung bei einer nur kurzzeitigen Verbringung in das Bundesgebiet. Eine Anmeldung beziehungsweise Quittierung der Einfuhr durch die zuständigen Landesbehörden ist nicht erforderlich und würde der Vereinfachung durch die „Laissez-passer-Regelung“ zuwiderlaufen. Sie ist daher im Gesetz auch nicht vorgesehen. Ein Nachweis im Sinne des Absatzes 8 kann durch eine Ausfuhrgenehmigung eines anderen EU-Mitgliedstaates (oder sonstigen Staates) erbracht werden beziehungsweise durch einen Versicherungsnachweis für den Aufenthalt in Deutschland oder etwa durch einen Kaufbeleg.

Grundsätzlich kann auch bei einer nur vorübergehenden Verbringung von Kulturgut von bis zu zwei Jahren Dauer nach Deutschland im Rahmen des Absatzes 8 eine Eintragung nach § 14 durch die jeweils zuständige Landesbehörde vorgenommen werden. Der Wortlaut des Absatzes 8 steht dem nicht entgegen. Allerdings wird es in der Praxis kaum dazu kommen, weil das Kulturgut aufgrund der geringen Verweildauer in Deutschland (unter zwei Jahren) in der Regel noch gar nicht die Eintragungsvoraussetzung nach § 7 erfüllen kann; eine „identitätsstiftende“ Wirkung setzt eine gewisse Verweildauer und Rezeptionsgeschichte in Deutschland voraus (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 7). Hier hat sich gegenüber der bisherigen Rechtslage nichts geändert. Die Beantragung einer Zusicherung nach § 10 Absatz 7 (Zusicherung der Nichteintragung zugunsten ausländischer Leihgeber) beziehungsweise § 14 Absatz 7 („Negativattest“) ist jedoch jederzeit möglich.

Zu Absatz 9

Hinsichtlich der Antragsbefugnis und möglicher Gründe für die Nichtigkeit der Genehmigung wird auf § 22 Absatz 4 und 5 verwiesen.

§ 25

Allgemeine offene Genehmigung

(1) Für die vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut kann die zuständige oberste Landesbehörde einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung auf Antrag eine zeitlich befristete generelle Genehmigung (allgemeine offene Genehmigung) erteilen, wenn diese Einrichtung regelmäßig Teile ihrer Bestände vorübergehend für öffentliche Ausstellungen, Restaurierungen oder Forschungszwecke ausführt. Die allgemeine offene Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die allgemeine offene Genehmigung kann erteilt werden für die Ausfuhr in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten. Beide Genehmigungen können in einem Bescheid erteilt werden.

(3) Der Antragsteller muss die Gewähr dafür bieten, dass das zur Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht wiedereingeführt wird.

(4) Die Geltungsdauer einer allgemeinen offenen Genehmigung darf fünf Jahre nicht überschreiten. Die zuständige oberste Landesbehörde veröffentlicht im Internetportal zum Kulturgutschutz nach § 4 diejenigen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, denen eine allgemeine offene Genehmigung erteilt worden ist.

(5) Teile des Bestandes einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung können von der allgemeinen offenen Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde ausgenommen werden.

Zu § 25 (Allgemeine offene Genehmigung)

Erstmalig wird gesetzlich zwischen der dauerhaften und der vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgut inhaltlich unterschieden. Dies fehlte bisher in den gesetzlichen Regelungen zum Kulturgutschutz.

Diese Unterscheidung ist praxisrelevant, um insbesondere für den internationalen Leihverkehr Vereinfachungen zu schaffen. Die §§ 25 und 26 enthalten daher für die vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut (bis zu fünf Jahre) spezielle Vorschriften unter Berücksichtigung von Vorgaben der Europäischen Union, insbesondere nach Verordnung (EG) Nr. 116/2009.

Diese Regelung schafft auch die Grundlage zur Entlastung der zuständigen Länderbehörden bei Erteilung der Ausfuhrgenehmigung in Drittstaaten außerhalb der EU nach Verordnung (EG) Nr. 116/2009. Nach bisherigen Erfahrungen betrug der Anteil der Ausfuhrgenehmigungen für den Leihverkehr circa 90 Prozent der insgesamt in den Ländern auf der Basis der Verordnung erteilten Genehmigungen. Dieser Anteil kann durch die Nutzung der allgemeinen offenen Genehmigung deutlich reduziert werden und entlastet so die Landesverwaltungen ebenso wie die Verwaltungen der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 soll den internationalen Leihverkehr Kulturgut bewahrender Einrichtungen vereinfachen, beispielsweise den Leihverkehr von Museen, Bibliotheken und Archiven. Der Gesetzgeber macht damit von der allgemeinen offenen Genehmigung Gebrauch, die in der „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 der Kommission vom 9. November 2012 zu der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 (berichtigte Fassung in ABl. L 93 vom 28.3.2014, S. 86, im Folgenden „Durchführungsverordnung“) des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern“ vorgesehen ist. Unter Absatz 1 fallen jedoch nicht private Sammlerinnen und Sammler, soweit sie nicht für ihre Sammlung ein eigenes, öffentlich zugängliches Museum betreiben, sowie Unternehmen, die mit Kulturgut handeln, beispielsweise Galerien und Kunsthandlungen. Hier fehlt es entweder an der Voraussetzung der „ständigen Sammlung“ oder der „Einrichtung“ nach Artikel 13 der Durchführungsverordnung.

Unter den Begriff des „Bestands“ nach § 25 können längerfristige private Leihgaben an die jeweilige Kulturgut bewahrende Einrichtung fallen, wenn diese vom Eigentümer/Verleiher zur Leihe in das Ausland ermächtigt ist. Die Einrichtung muss jedoch als Inhaberin und Nutzerin der Genehmigung in diesen Fällen ebenso wie bei Eigenbeständen dafür Sorge tragen, dass die Leihgaben fristgerecht nach Deutschland zurückkehren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 überträgt das System der Durchführungsverordnung (Absatz 2 Nummer 2) auch auf die mit diesem Gesetz neu eingeführte Ausfuhrgenehmigungspflicht der Verbringung von Kulturgut aus dem Bundesgebiet in den EU-Binnenmarkt.

Absatz 2 sieht eine Differenzierung vor, damit für Kulturgut, das Deutschland zum Zwecke des Leihverkehrs in einen Drittstaat verlassen soll, nicht zwei Ausfuhrgenehmigungen erforderlich sind: eine für das Verlassen des Bundesgebietes und eine für das Verlassen des Binnenmarktes. Es wird ein Genehmigungsbescheid unter Berücksichtigung der Vorgaben der Durchführungsverordnung erteilt. Damit ist klargestellt, dass die allgemeine offene Genehmigung nach § 25 im Falle der vorübergehenden Ausfuhr in Drittstaaten alle anderen nationalen und EU-rechtlichen Genehmigungspflichten abdeckt.

Satz 2 stellt klar, dass die allgemeine offene Genehmigung sowohl umfassend (das heißt für alle EU-Mitgliedstaaten und für Drittstaaten) als auch einzeln (nur EU-Mitgliedstaaten oder nur Drittstaaten) erteilt werden kann. Sie kann aber auch besondere räumliche Beschränkungen enthalten (zum Beispiel keine Ausfuhr in Krisengebiete).

Zu Absatz 3

Absatz 3 orientiert sich inhaltlich an Artikel 13 Absatz 2 der EU-Durchführungsverordnung, womit sich auch die Voraussetzung des „Gewährbietens“ bereits unmittelbar aus EU-Recht ergibt. Die oberste Landesbehörde muss sich bei der Prüfung der Gewähr nach § 25 Absatz 3 KGSG auf eine Prognose verlassen – allerdings wird man bei öffentlich geführten Museen, die regelmäßig am internationalen Leihverkehr teilnehmen, im Regelfall von einer solchen Gewähr ausgehen können. Die Einhaltung der kulturgutrechtlichen Vorschriften gehört bei öffentlichen Museen zu den Amtspflichten der dortigen Leitungen und Beschäftigten; die Nichteinhaltung ist dadurch aufgrund des Dienstverhältnisses sanktioniert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die Vorgabe der maximalen Geltungsdauer von fünf Jahren für die allgemeine offene Genehmigung nach Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung auf. Die auf maximal fünf Jahre befristete allgemeine offene Genehmigung tangiert nicht die tatsächlich vereinbarte Leihdauer. Soll jedoch ein Objekt für mehr als fünf Jahre ins Ausland verliehen werden, so fällt diese Leihe nicht unter die für vorübergehende Ausfuhren geltende allgemeine offene Genehmigung nach § 25, da eine Leihe ins Ausland von mehr als fünf Jahren nach § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b als dauerhafte Ausfuhr gilt. In derartigen Fällen sind

ausnahmsweise Einzelausfuhrgenehmigungen nach § 23 (für nationales Kulturgut im Sinne von § 6) beziehungsweise nach § 24 (bei Überschreitung der einschlägigen Alters- und Wertgrenzen) zu beantragen.

Die Veröffentlichung der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, die durch die allgemeine offene Genehmigung privilegiert sind, gilt der allgemeinen Transparenz. Die Frist von fünf Jahren steht einer neuen, anschließenden Genehmigung nicht entgegen. Dafür ist eine Einfuhr der ins Ausland verliehenen Kulturgüter nicht erforderlich, sofern nicht im konkreten Einzelfalle die Dauer der Leihe die Frist nach § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b (fünf Jahre) überschreitet.

Zu Absatz 5

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung bezieht sich die allgemeine offene Genehmigung für den Leihverkehr generell auf den gesamten Bestand einer Kultureinrichtung. Absatz 5 regelt die Möglichkeit, einzelne Gegenstände oder Sammlungsteile von der allgemeinen offenen Genehmigung auszunehmen, um diese Objekte aus konservatorischen oder anderen Gründen zu schützen. Die allgemeine offene Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 26

Spezifische offene Genehmigung

(1) Für die regelmäßige vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut kann die zuständige oberste Landesbehörde dem Eigentümer oder rechtmäßigen unmittelbaren Besitzer auf Antrag eine zeitlich befristete, auf ein bestimmtes Kulturgut bezogene Genehmigung (spezifische offene Genehmigung) erteilen, wenn das Kulturgut im Ausland wiederholt verwendet oder ausgestellt werden soll.

(2) Die spezifische offene Genehmigung kann erteilt werden für die Ausfuhr in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten. Beide Genehmigungen können in einem Bescheid erteilt werden.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass das zur vorübergehenden Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht wiedereingeführt wird.

(4) Die Geltungsdauer einer spezifischen offenen Genehmigung darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Zu § 26 (Spezifische offene Genehmigung)

Der Gesetzgeber macht mit dieser Regelung von der nach der EU-Durchführungsverordnung vorgesehenen spezifischen offenen Genehmigung Gebrauch.

Die Regelung trägt dem Bedürfnis insbesondere von Künstlerinnen und Künstlern Rechnung, namentlich von Musikerinnen und Musikern, die mit wertvollen, in Deutschland unter Abwanderungsschutz stehenden Musikinstrumenten regelmäßig im Ausland auf Konzertreisen auftreten. Auch andere Privatpersonen können von der Regelung Gebrauch machen, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass das zur vorübergehenden Ausfuhr bestimmte Kulturgut in unbeschadetem Zustand und fristgerecht wieder eingeführt wird. § 26 nutzt hier bestehendes EU-Recht und schafft somit eine Erleichterung in der Praxis. In bestimmten Einzelfällen können auch Kulturgut bewahrende Einrichtungen in den Genuss dieser Regelung kommen, wenn etwa regelmäßig nur ein bestimmtes Kulturgut aus der Sammlung am internationalen Leihverkehr teilnimmt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 klärt grundlegende Voraussetzungen für die Erteilung einer spezifischen offenen Genehmigung. Eine Antragstellung kommt sowohl durch den Eigentümer als auch durch den rechtmäßigen Besitzer in Betracht. Letzteres ist erforderlich, weil oftmals Künstlerinnen und Künstler mit geliehenen Musikinstrumenten auf Reisen ins Ausland gehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die spezifische offene Genehmigung sowohl für Reisen in andere EU-Mitgliedstaaten als auch für Reisen in Drittstaaten erteilt werden kann. Auch dies trägt dem Bedürfnis der Praxis Rechnung. Satz 2 stellt klar, dass die spezifische offene Genehmigung sowohl umfassend (das heißt für alle EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten) als auch einzeln erteilt werden kann. Sie kann aber auch räumliche Beschränkungen enthalten (zum Beispiel keine Ausfuhr in Krisengebiete).

Zu Absatz 3

Absatz 3 formuliert die zentrale Voraussetzung der Zuverlässigkeit des Antragstellers als Grundlage einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu Absatz 4

Die Frist von fünf Jahren ist durch Artikel 10 Absatz 3 der Durchführungsverordnung vorgegeben und ist hier aus Klarstellungsgründen aufgenommen.

§ 27

Genehmigung der Ausfuhr von kirchlichem Kulturgut

(1) Für die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut, das sich im Eigentum einer Kirche oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft befindet, erteilt die Kirche oder Religionsgemeinschaft die Genehmigung nach § 22 im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde.

(2) Bei einem Verfahren zur Genehmigung nach § 23 für die dauerhafte Ausfuhr von nationalem Kulturgut nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 wird bei Kulturgut, das sich im Eigentum einer Kirche oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft befindet, abweichend von § 23 Absatz 4 Satz 2 ausschließlich die betroffene Kirche oder die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaft angehört. Sofern es sich um nationales Kulturgut nach § 9 Absatz 3 handelt, erteilt die Kirche oder Religionsgemeinschaft die Genehmigung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften können beantragen, dass für Kulturgut, das sich in ihrem Eigentum befindet, die Genehmigung für die Ausfuhr in einen Mitgliedstaat nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 nicht erforderlich ist. In diesem Falle ist eine nachträgliche Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 8 ausgeschlossen.

(4) Die §§ 25 und 26 sind für Kirchen und die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften sowie für die von ihnen beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Genehmigung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt werden kann.

Zu § 27 (Genehmigung der Ausfuhr von kirchlichem Kulturgut)

Das „duale“ System des Abwanderungsschutzes beruht auf den beiden Säulen, die das EU-Recht dafür vorgibt: Ein Rückgabeanspruch der Bundesrepublik Deutschland setzt danach voraus, dass das Kulturgut vor oder nach der Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat unter Schutz gestellt wurde und dass die Ausfuhr unter Verstoß gegen deutsches (Ausfuhr-) Recht erfolgte. In diesem System bedarf es folglich nicht nur besonderer Regeln für die Unterschutzstellung von Kulturgut im Eigentum der Kirchen und Religionsgemeinschaften (vgl. § 9), sondern auch einer Regelung bei der Ausfuhr solcher dann geschützter Kulturgüter ins Ausland.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft die vorübergehende Ausfuhr nationalen Kulturgutes im Rahmen des internationalen Leihverkehrs. Die Vorschrift überträgt den Kirchen und Religionsgemeinschaften die Entscheidung über die Erteilung und setzt lediglich das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde voraus. Dies entspricht einerseits der grundgesetzlich abgesicherten Befugnis zur staatsfernen Selbstorganisation der Kirchen und der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften. Dadurch wird andererseits gewährleistet, dass eine Ausfuhr von Kulturgut nicht gegen den Willen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft möglich ist (zum Beispiel durch einen organisatorischen Teil der Kirche oder Religionsgemeinschaft, der nicht zur Erteilung der Genehmigung befugt ist).

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Rahmen der Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von nationalem Kulturgut gestärkt. Das neue Gesetz schreibt hier ausdrücklich eine Anhörung der Kirchen und Religionsgemeinschaften vor, die im bisherigen Abwanderungsschutz nicht vorgesehen war.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schreibt den Grundsatz fest, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften auf den rechtlichen Schutz des Gesetzes verzichten können, indem sie beantragen, dass kirchliches Kulturgut von der Ausfuhr genehmigungspflicht für Kulturgüter bei Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommen werden soll. Wenn ein Antrag auf Ausfuhr genehmigung in Drittstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 (vgl. § 24 Absatz 1 Nummer 1) erforderlich ist, kommt eine solche Ausnahmeregelung nicht in Betracht, weil das EU-Recht keine Ausnahmetatbestände zugunsten von Kirchen und Religionsgemeinschaften vorsieht. Dem deutschen Gesetzgeber ist insoweit die Regelungskompetenz entzogen. In den Fällen, in denen die Kirchen oder Religionsgemeinschaften nach § 27 Absatz 3 auf ein Ausfuhr genehmigungserfordernis durch Antrag verzichten, kommt eine nachträgliche Eintragung eines Kulturgutes nicht in Betracht. Denn ohne einen Genehmigungsvorbehalt für eine Ausfuhr kann sie keinen Rückgabeanspruch nach der Richtlinie 2014/60/EU begründen (es fehlt in einem solchen Fall der Tatbestand der unrechtmäßigen Verbringung). § 27 Absatz 3 Satz 2 stellt daher ausdrücklich klar, dass für diese Fälle die nachträgliche Eintragung ausgeschlossen ist. Das Genehmigungserfordernis nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 bleibt davon unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Möglichkeit, eine allgemeine offene Genehmigung beziehungsweise eine spezifische offene Genehmigung für den internationalen Leihverkehr auch für Kulturgut im Eigentum der von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen zu erteilen. Damit können auch jene Einrichtungen, wie etwa Diözesanmuseen oder kirchliche Archive, an den gesetzlichen Erleichterungen des internationalen Leihverkehrs teilhaben.

Abschnitt 3 Einfuhr

§ 28 Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Kulturgut ist verboten, wenn es

1. von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist und unter Verstoß gegen dessen Rechtsvorschriften zum Schutz nationalen Kulturgutes aus dessen Hoheitsgebiet verbracht worden ist,
2. unter Verstoß gegen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union, die die grenzüberschreitende Verbringung von Kulturgut einschränken oder verbieten, verbracht worden ist oder
3. unter Verstoß gegen Abschnitt I Nummer 1 des Protokolls zur Haager Konvention aufgrund eines bewaffneten Konflikts verbracht worden ist.

Zu § 28 (Einfuhrverbot)

§ 28 ersetzt den bisherigen § 14 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007, der aufgrund seines Erfordernisses der Eintragung in ein Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten leer lief. § 28 setzt die Verpflichtung aus Artikel 2, 3 und 7 des UNESCO-Übereinkommens von 1970 zur Schaffung von Einfuhrregelungen um und knüpft an § 32 an. Demnach ist eine unrechtmäßige Ausfuhr von Kulturgut aus einem Mitglied- oder Vertragsstaat zugleich eine unrechtmäßige Einfuhr nach Deutschland. Anders als § 32, der neben anderen Tatbeständen auch Fälle des § 28 umfasst und die Unrechtmäßigkeit der Einfuhr definiert, regelt § 28 ein ausdrückliches Einfuhrverbot. Dessen wissentliche Verletzung stellt gemäß § 83 Absatz 1 Nummer 3 einen Straftatbestand dar.

Zu Nummer 1

Nummer 1 knüpft an die Regelung in Artikel 36 AEUV an, der eine Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit innerhalb des Binnenmarkts ausdrücklich zulässt, sowie an Artikel 7 Buchstabe b des UNESCO-Übereinkommens von 1970.

Diese Definition wird mit dem KGSG auch auf Vertragsstaaten angewendet, da sie die Definition von Kulturgut in Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens umfasst. Eine Einstufung oder Definition als nationales Kulturgut setzt nicht die in Deutschland gängige Eintragung als national wertvolles Kulturgut voraus, sondern geht ausdrücklich darüber hinaus und umfasst die qua Gesetz erfolgte Unterschutzstellung von Kulturgut und ganzer Kategorien von Kulturgut. Die Rechtsvorschriften, unter deren Verstoß das Kulturgut verbracht wurde, sind weit zu verstehen. Sie umfassen Ausfuhr- und Handelsvorschriften, aber auch jegliche zivilrechtlichen (zum Beispiel Schatzregal, *res extra commercium*), strafrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen oder ausfuhrrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Herkunftsstaates. In jedem Fall

müssen die Regelungen aber dem Schutz nationalen Kulturgutes dienen. Zahlreiche Mitglied- und Vertragsstaaten verlangen eine Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut; ohne eine entsprechende Ausfuhrgenehmigung darf Kulturgut jene Staaten nicht verlassen. Nach Artikel 6 Buchstabe a des UNESCO-Übereinkommens von 1970 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Bescheinigungen für die Ausfuhr von Kulturgut einzuführen. Das Nichtvorliegen von Ausfuhrgenehmigungen ist auch ein Indiz für den Zoll, dass das Kulturgut möglicherweise unrechtmäßig aus einem anderen Staat ausgeführt wurde. Mit dieser Regelung sollen insbesondere archäologische Objekte aus Raubgrabungen erfasst sein.

Zu Nummer 2

In Betracht kommen insbesondere Embargovorschriften wie die Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 335 vom 14. Dezember 2013, S. 3) oder die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 (ABl. L 169 vom 8. Juli 2003, S. 6).

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt inhaltsgleich den bisherigen § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 762 (2547)). Er übernimmt damit Abschnitt I Nummer 1 des Protokolls zur Haager Konvention insoweit, als es sich dabei um illegal aus dem Herkunftsstaat verbrachtes Kulturgut handelt.

§ 29

Ausnahmen vom Einfuhrverbot

Das Einfuhrverbot ist nicht anzuwenden auf Kulturgut, das

- 1. sich zum 6. August 2016 rechtmäßig im Bundesgebiet befunden hat, soweit nicht unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union Abweichendes anordnen, oder**
- 2. zum Schutz vor den Gefahren eines bewaffneten Konflikts im Sinne des Abschnitts II Nummer 5 des Protokolls zur Haager Konvention im Bundesgebiet deponiert werden soll, um es zeitweilig zu verwahren.**

Zu § 29 (Ausnahmen vom Einfuhrverbot)

Zu Nummer 1

Nummer 1 macht im Interesse von Sammlerinnen und Sammlern und des Handels deutlich, dass sich das Einfuhrverbot nicht auf solche Kulturgüter erstreckt, die sich nachweislich rechtmäßig bereits im Inland befinden. Dadurch ist eine Rückwirkung der Einfuhrregelung ausgeschlossen. Im Verwaltungsverfahren sollen die Beteiligten trotz prinzipieller Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (Amtsermittlung) gemäß § 26 Absatz 2 Verwaltungsverfah-

rensgesetz bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Auch im Verwaltungsprozess sind die Beteiligten gemäß § 86 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Erforschung des Sachverhalts durch das Gericht heranzuziehen. Es ist daher im Interesse desjenigen, der sich auf die Ausnahme vom Einfuhrverbot nach § 28 beruft, Nachweise dafür vorzulegen, dass sich das Kulturgut bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig im Inland befunden hat. Solche Nachweise können etwa Kaufbelege, Dokumente vorheriger Zollabfertigung, Ausfuhr-genehmigungen, Versicherungsnachweise oder Ausstellungskataloge sein. Bei unklarem Einfuhrzeitpunkt ist im Zweifel von der Anwendbarkeit des § 28 auszugehen; aus dem Untersuchungsgrundsatz folgt nicht, dass die Ausnahmeregelung des § 29 zu vermuten ist. Dies bedeutet, dass den Einführenden eine Darlegungslast trifft, wenn er sich auf die Ausnahmeregelung beruft.

Der letzte Halbsatz von § 29 Nummer 1 stellt klar, dass auch in diesem Bereich der Anwendungsvorrang des unmittelbar geltenden europäischen Rechts gilt, wie die in der Begründung zu § 28 Nummer 2 genannten Verordnungen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt den Verstoß gegen das Verbringungsverbot im Rahmen des Protokolls der Haager Konvention aufgrund eines bewaffneten Konfliktes. Der Begriff „deponiert“ übernimmt die Begrifflichkeit des Protokolls zur Haager Konvention und meint, dass es zur Verwahrung ins Bundesgebiet gegeben werden soll.

§ 30

Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einfuhr

Wer Kulturgut einführt, hat, sofern es von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist, zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat im Sinne von § 28 Nummer 1 entsprechende Unterlagen mitzuführen. Ein solcher Nachweis sind Ausfuhr-genehmigungen des Herkunftsstaates sowie sonstige Bestätigungen des Herkunftsstaates, dass das Kulturgut rechtmäßig ausgeführt werden konnte.

Zu § 30 (Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einfuhr)

Das KGSG regelt das Einfuhrverbot neu. Es soll verhindert werden, dass unrechtmäßig aus einem anderen Land ausgeführtes Kulturgut in das Bundesgebiet gelangt. Dies ist der effektivste Schutz gegen den illegalen Handel mit Kulturgut. Aufgrund des Binnenmarktes kann der Zoll allerdings nur die Einfuhr aus einem Drittstaat, nicht aber die Verbringung innerhalb des Binnenmarktes überwachen.

§ 30 knüpft an das Einfuhrverbot des § 28 an, indem er die Verpflichtung regelt, die rechtmäßige Ausfuhr von Kulturgut aus einem Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem dieses geschützt ist, nachzuweisen. Mit „Herkunftsstaat“ nach § 30 ist der Mitglied- oder Vertragsstaat gemeint, in dem nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 „das Kulturgut entstanden ist oder der eine so enge Beziehung zu dem Kulturgut hat, dass er es zum Zeitpunkt der Verbringung aus seinem Hoheitsgebiet als nationales Kulturgut unter Schutz gestellt hat“. Gemeint ist somit nicht der Staat der letzten Belegenheit vor der Einfuhr, sondern der Staat, dem das Kulturgut nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 zugerechnet wird. Auf den Staat der letzten Belegenheit kann schon deswegen nicht abgestellt werden, weil andernfalls die Einfuhr über einen Drittstaat stets einer Umgehung der Ausfuhr- und Schutzvorschriften des Herkunftsstaates Vorschub leisten würde.

Insbesondere durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 28 Nummer 1 und eine Präzisierung der erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der rechtmäßigen Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat wird der Anwendungsbereich des § 30 klargestellt. Die Handhabbarkeit der Nachweispflicht wird in der Praxis der Einfuhrkontrolle davon abhängen, dass die entsprechenden Regelungen des Herkunftsstaates hinreichend bekannt sind, namentlich durch die Veröffentlichung im Internetportal zum Kulturgutschutz nach § 4 sowie in den länderspezifischen Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes.

Durch § 30 soll vor allem die Einfuhr von Kulturgütern, die aus Raubgrabungen stammen, beziehungsweise die Einfuhr von gestohlenem Kulturgut verhindert werden. Die Verpflichtung besteht daher unabhängig davon, ob die Voraussetzungen etwaiger Rückgabeansprüche des Herkunftsstaates nach Kapitel 5 dieses Gesetzes im konkreten Fall erfüllt sind. Dies ergibt sich auch aus der Wertung des § 40 Absatz 1, der das Inverkehrbringen sowohl von unrechtmäßig eingeführtem Kulturgut verbietet als auch allgemein von abhandengekommenem oder rechtswidrig ausgegrabenem Kulturgut. Der Nachweis der rechtmäßigen Ausfuhr ist das geeignetste Mittel einer Einfuhrkontrolle bei der Einfuhr – siehe § 82 – und auch beim späteren Inverkehrbringen des Kulturgutes im Bundesgebiet.

Abschnitt 4 **Unrechtmäßiger Kulturgutverkehr**

§ 31

Unrechtmäßige Ausfuhr von Kulturgut

(1) Die Ausfuhr von Kulturgut ist unrechtmäßig, wenn sie unter Verstoß gegen die §§ 21 bis 27 erfolgt oder unter Verstoß gegen Verordnungen der Europäischen Union, die die grenzüberschreitende Verbringung von Kulturgut ausdrücklich einschränken oder verbieten.

(2) Einer unrechtmäßigen Ausfuhr stehen auch jede nicht erfolgte Rückkehr nach Ablauf der Frist für eine vorübergehende rechtmäßige Ausfuhr und jeder Verstoß gegen eine Nebenbestimmung zur Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr gleich.

Zu § 31 (Unrechtmäßige Ausfuhr von Kulturgut)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die unrechtmäßige Ausfuhr von Kulturgut aus dem Bundesgebiet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der früheren Regelung des § 6 Absatz 5 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 und wurde nur redaktionell angepasst.

§ 32

Unrechtmäßige Einfuhr von Kulturgut

- (1) Die Einfuhr von Kulturgut ist unrechtmäßig,
1. wenn das Kulturgut bei der Ausfuhr aus einem anderen Staat entgegen den in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz nationalen Kulturgutes verbracht worden ist
 - a) nach dem 31. Dezember 1992 aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder
 - b) nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates,
 2. wenn die Einfuhr gegen § 28 verstößt oder
 3. wenn die Einfuhr gegen sonstige in der Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Kann die Herkunft von Kulturgut in mehreren heutigen Staaten liegen und lässt sich keine eindeutige Zuordnung vornehmen, so ist das Kulturgut unrechtmäßig eingeführt, wenn das Kulturgut nach dem Recht jedes in Frage kommenden Staates nicht ohne Ausfuhrgenehmigung hätte ausgeführt werden dürfen und eine solche Ausfuhrgenehmigung nicht vorliegt.

Zu § 32 (Unrechtmäßige Einfuhr von Kulturgut)

§ 32 regelt, unter welchen Umständen die Einfuhr von Kulturgut nach Deutschland ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 6. August 2016 als unrechtmäßig anzusehen ist. Eine Rückwirkung auf Einfuhren vor diesem Zeitpunkt besteht somit nicht. Verstöße gegen bereits vor dem Inkrafttreten des KGSG bestehende Einfuhrverbote begründen gleichwohl auch nach dessen Inkrafttreten eine Unrechtmäßigkeit der Einfuhr.

Bei § 32 handelt es sich um eine Definitionsnorm, die aufgrund des systematischen Zusammenhangs in Abschnitt 4 des Gesetzes (Unrechtmäßiger Kulturgutverkehr) aufgenommen wurde. Dabei nimmt § 32 auch auf den Verbotstatbestand des § 28 Bezug. Im Gegensatz zu einem Verstoß gegen § 28 liegt im Falle einer unrechtmäßigen Einfuhr nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 jedoch keine unmittelbare Strafbarkeitsandrohung vor. Erst das Inverkehrbringen (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 9) des unrechtmäßig eingeführten Kulturgutes ist in diesen Fällen verboten (§ 40 Absatz 1). Geschieht dieses in dem Wissen um die unrechtmäßige Einfuhr, kann dieser Verstoß gegen das Verbot des Inverkehrbringens eine Strafbarkeit auslösen (vgl. § 83 Absatz 1 Nummer 4). Aus dieser Regelungssystematik ergibt sich auch, dass der bloße Besitz unrechtmäßig eingeführten Kulturgutes nach dem KGSG nicht verboten oder strafbar ist. Allgemeine zivilrechtliche und strafrechtliche Regelungen bleiben dabei unberührt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 6 Absatz 4 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 und enthält den für die Ausfuhr maßgebenden Stichtag für Mitgliedstaaten unter Nummer 1 Buchstabe a und für Vertragsstaaten unter Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Nummer 2 berücksichtigt die Einfuhrverbote des § 28 des Gesetzes. Dies wird insbesondere relevant in denjenigen Fällen des § 28, die nicht bereits durch § 32 Absatz 1 Nummer 1 abgedeckt werden, also insbesondere für die in der Bundesrepublik unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 zum Verbot der Einfuhr, Ausfuhr und dem Handel mit irakischem Kulturgut sowie die ebenfalls unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien. Eine derartige Regelung unter Bezugnahme auf unmittelbar geltendes EU-Recht fehlte im bisherigen Kulturgüterrückgabegesetz.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ist als Auffangnorm formuliert für Einfuhrverbote, die nicht von Nummer 1 und Nummer 2 erfasst sind und im konkreten Einzelfall auch auf Kulturgut Anwendung finden (zum Beispiel artenschutzrechtliche, zollrechtliche oder sonstige Bestimmungen).

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll die Fälle erfassen, in denen das Kulturgut nicht eindeutig einem Herkunftsstaat, sondern nur einer kulturellen Region zuzuordnen ist. Für den Fall, dass nach allen in Betracht kommenden Staaten das Kulturgut nicht hätte ausgeführt werden dürfen, bietet Absatz 2 einen Auffangtatbestand und schließt eine ansonsten bestehende Schutzlücke.

§ 33**Sicherstellung von Kulturgut**

- (1) Die zuständige Behörde hat Kulturgut sicherzustellen,
1. wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass es
 - a) entgegen einem Verbot nach § 21 ausgeführt werden soll oder
 - b) entgegen einem Verbot nach § 28 eingeführt worden ist, oder
 2. wenn bei der Einfuhr die nach § 30 erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden.
- (2) Nach Sicherstellung des Kulturgutes ist dem bisherigen Gewahrsamsinhaber eine Bescheinigung auszuhändigen, die das sichergestellte Kulturgut und den Grund der Sicherstellung nennt. Kann eine Bescheinigung nicht ausgehändigt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen lässt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Sicherstellung des Kulturgutes haben keine aufschiebende Wirkung. Die Sicherstellung hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfasst auch andere Verfügungen als Veräußerungen.
- (4) Die Sicherstellung des Kulturgutes ist durch die zuständige Behörde unverzüglich der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach § 62 mitzuteilen.
- (5) Es ist verboten, sichergestelltes Kulturgut zu zerstören, zu beschädigen oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern.

Zu § 33 (Sicherstellung von Kulturgut)

Artikel 5 Satz 2 Nummer 5 der Richtlinie 2014/60/EU bestimmt, dass den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Erlass derjenigen vorläufigen Maßnahmen obliegt, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass Kulturgut einem Rückgabeverfahren entzogen wird. Eine solche Regelung findet sich bereits in Artikel 4 Satz 2 Nummer 5 der Richtlinie 93/7/EWG. Letzterer war durch die Einführung eines Rechtsinstituts der Anhaltung sowohl durch § 7 Absatz 2 bis 4 Kulturgüterrückgabegesetz von 1998 als auch durch § 8 Absatz 2 bis 5 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 umgesetzt worden. Darüber hinaus verpflichtet Artikel 7 Buchstabe b Nummer ii des UNESCO-Übereinkommens von 1970 die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zur Wiedererlangung und Rückgabe des Kulturgutes zu ergreifen, das unrechtmäßig aus einem Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat verbracht worden ist. § 8 Absatz 2 bis 5 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 diente auch der Umsetzung dieser Vorgabe.

Im KGSG erfolgt die Umsetzung des Artikels 5 Satz 2 Nummer 5 der Richtlinie 2014/60/EU und des Artikels 7 Buchstabe b Nummer ii des UNESCO-Übereinkommens über die §§ 33 bis 39. An die Stelle eines Rechtsinstituts der Anhaltung tritt das der Sicherstellung. Während das Kulturgut bei der Sicherstellung in der Regel in Verwahrung genommen wird, verblieb es bei der Anhaltung im Gewahrsam der Person, in deren Gewahrsam es sich im Zeitpunkt der Anhaltung befand. Die Sollens-Anordnung der Anhaltung erschöpfte sich in dem Verbot bestimmter Handlungen, wie zum Beispiel der Weitergabe des Kulturgutes an Dritte und dessen Ausfuhr.

Für den Fall, dass eine Verhinderung der Rückgabe oder eine Beschädigung zu befürchten waren, sahen vormals § 7 Absatz 5 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 1998 und § 8 Absatz 6 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 eine Sicherstellung nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften vor. Der Verweis bezog sich auf Regelungen aus dem Polizeirecht der Länder, nach denen eine bewegliche Sache zum Schutz des Eigentümers oder des rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung sichergestellt werden darf. Allerdings waren die zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes in der Regel nicht ermächtigt, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Polizeirecht zu ergreifen. Stattdessen mussten sie die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden um die Sicherstellung ersuchen. Außerdem bieten die polizeirechtlichen Regelungen der Länder keine Grundlage, um Kulturgut ausschließlich zu dem Zweck sicherzustellen, dass es nicht der Rückgabe an einen Mitglied- oder Vertragsstaat entzogen wird.

Nach dem KGSG dient das Rechtsinstitut der Sicherstellung aber nicht nur der Durchführung von Verfahren zur Rückgabe unrechtmäßig aus einem Mitglied- oder Vertragsstaat verbrachten und in die Bundesrepublik Deutschland eingeführten Kulturgutes, sondern auch dem Schutz vor einer unrechtmäßigen Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland sowie der Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union zum Schutz von Kulturgut einzelner Staaten. Darüber hinaus setzen die §§ 33 bis 39 auch Abschnitt I Nummer 2 des Protokolls zur Haager Konvention um. Bisher erfolgte dessen Umsetzung über § 2 Absatz 2 bis 7 und § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. So ermächtigte § 2 Absatz 5 Satz 1 die zuständigen Zollstellen zur Beschlagnahme, während § 3 Absatz 2 Satz 1 eine dem § 7 Absatz 5 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 1998 und dem § 8 Absatz 6 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 entsprechende Regelung traf und eine Sicherstellung durch die zuständigen Behörden der Länder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften vorsah.

Zu Absatz 1

Nummer 1 ermächtigt die zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes, Kulturgut sicherzustellen, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass es entgegen einem Verbot nach § 21 ausgeführt werden soll oder entgegen einem Verbot nach § 28 eingeführt wurde. Werden bei der Einfuhr keine Unterlagen vorgelegt, die geeignet sind, die Rechtmäßigkeit der Einfuhr des Kulturgutes nachzuweisen, darf die Sicherstellung nach Nummer 2 auch unabhängig von einem hinreichenden Verdacht erfolgen. Für die Sicherstellung müssen die Voraussetzungen eines Rückgabeanspruches nach §§ 49 ff. noch nicht vollumfänglich vorliegen; die Sicherstel-

lung soll gerade die Prüfung der zuständigen Behörde auch beispielsweise hinsichtlich Herkunft und Echtheit des betreffenden Objekts ermöglichen. Der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 1998 und § 8 Absatz 2 Satz 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 für eine Anhaltung erforderliche dringende Verdacht hatte sich in der Praxis als zu hohe Hürde erwiesen. Die Sicherstellung nach Nummer 1 setzt nur noch einen hinreichenden Verdacht voraus. Zur früheren unbefriedigenden Rechtssituation wurde seinerzeit im Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz von 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13378, S. 33) ausgeführt: „Die Anhaltung erfüllt in der derzeitigen Ausgestaltung des § 8 Absatz 2 KultGüRückG damit nicht den vom Gesetzgeber vorgegebenen Zweck der Ermittlung und Sicherung des rückgabepflichtigen Kulturgutes, da aufgrund des ‚dringenden Verdachtes‘ die sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen der Rückgabepflicht (beispielsweise Umstände und Zeitpunkt der Verbringung ins Bundesgebiet, Vorliegen und Echtheit einer Ausfuhrgenehmigung, Identität zwischen Kulturgut und der Ausfuhrgenehmigung) meist gar nicht möglich ist. Die zuständigen Behörden der Länder riskieren deshalb die verwaltungsgerichtliche Aufhebung, wenn sie gegenwärtig eine Anhaltung anordnen, wie mehrfach im Berichtszeitraum geschehen. Da die Anhaltung ‚zur Sicherung der Rückgabe‘ dienen soll, muss die Anhaltung jedenfalls dann möglich sein, wenn die Gefahr besteht, dass das fragliche Kulturgut ohne Sicherung der Behörde entzogen werden könnte. Im Widerspruch dazu steht aber sowohl die zu hohe Anforderung des ‚dringenden Verdachtes‘ als auch die Auffassung der Rechtsprechung, die Rechtmäßigkeit der Anhaltung schon dann in Frage zu stellen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen für eine Rückgabepflicht erfüllt sind.“

Die Sicherstellung soll die Gefahr abwehren, dass während der Ermittlung und der Prüfung des Sachverhalts durch die zuständige Behörde und der aufgrund der Ergebnisse der Prüfung durchgeführten Verfahren nach dem KGSG das Kulturgut ausgeführt oder einer Rückgabe an einen Mitglied- oder Vertragsstaat, an einen Staat, dessen bewegliches Kulturgut durch eine Verordnung der Europäischen Union geschützt wird, oder an die zuständige Behörde eines Herkunftsgebiets, aus dem das Kulturgut während eines bewaffneten Konflikts verbracht wurde, entzogen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 folgt dem § 48 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Bundespolizeigesetzes.

Zu Absatz 3

Satz 1 trifft eine der in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Regelungen, nach der die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt. Ein Suspensiveffekt wäre mit Sinn und Zweck der Sicherstellung nicht zu vereinbaren.

Satz 2 entspricht § 111c Absatz 5 der Strafprozessordnung. Die Sicherstellung hat die Wirkung eines relativen Verfügungsverbots. Es gilt zugunsten des Staates.

Zu Absatz 4

Eine entsprechende Mitteilungspflicht sahen bereits § 7 Absatz 2 Satz 2 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 1998 und § 8 Absatz 2 Satz 2 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 für die Anhaltung und § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten für eine Sicherstellung nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften vor.

Zu Absatz 5

Auch für sichergestelltes Kulturgut ist ein konkretes Verbot der Zerstörung oder dauerhaften Veränderung des Kulturgutes geboten; vgl. insoweit die Begründung zu § 18.

§ 34**Verwahrung sichergestellten Kulturgutes**

(1) Sichergestelltes Kulturgut ist von der zuständigen Behörde in Verwahrung zu nehmen. Sie kann das Kulturgut, sofern der Zweck der Sicherstellung dadurch nicht gefährdet ist, durch die Person, der der Gewahrsam entzogen worden ist, oder durch einen Dritten verwahren lassen. In diesem Fall darf das Kulturgut nur mit schriftlicher oder elektronisch übermittelter Zustimmung der zuständigen Behörde an andere Personen oder Einrichtungen weitergegeben werden.

(2) Zu Beginn und nach Ende der Verwahrung soll der Erhaltungszustand des sichergestellten Kulturgutes von der zuständigen Behörde oder einem von ihr beauftragten Dritten festgehalten werden.

(3) Die zur Erhaltung des Kulturgutes erforderlichen Maßnahmen werden von der zuständigen Behörde getroffen oder veranlasst.

Zu § 34 (Verwahrung sichergestellten Kulturgutes)**Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht § 48 Absatz 1 Satz 1 des Bundespolizeigesetzes. Während § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundespolizeigesetzes lediglich die Möglichkeit eröffnen, die Verwahrung auch einem Dritten zu übertragen, ermächtigt vorliegend Satz 2 die zuständige Behörde darüber hinaus, das Kulturgut auch durch die Person, der der Gewahrsam durch die Sicherstellung entzogen wurde, verwahren zu lassen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Zweck der Sicherstellung nicht gefährdet ist. Vielfach wird die Sicherstellung nicht beim Eigenbesitzer, sondern in einem Betrieb des Kunst- und Antiquitätenhandels oder des Speditionsgewerbes erfolgen.

Insbesondere aufgrund des Formats oder des Erhaltungszustandes oder aufgrund besonderer konservatorischer Anforderungen kann es in solchen Fällen sinnvoll sein, das Kulturgut während der Dauer der Sicherstellung in dem Betrieb zu belassen. Da diese Gewahrsamsübertragung bewusst im Lichte dieser Anforderungen auf eine bestimmte Einrichtung oder Person geschieht, stellt Satz 3 klar, dass der Gewahrsam nur mit Zustimmung der Behörde übertragen werden darf.

Zu Absatz 2

Unabhängig davon, ob die zuständige Behörde das sichergestellte Kulturgut selbst verwahrt oder durch einen Dritten oder sogar durch die Person, der der Gewahrsam entzogen wurde, verwahren lässt, soll zu Beginn und nach Ende der Verwahrung eine Dokumentation über den Erhaltungszustand erstellt werden.

Zu Absatz 3

Ergibt sich zu Beginn oder während der Verwahrung das Erfordernis, Maßnahmen zur Erhaltung des sichergestellten Kulturgutes vorzunehmen, werden sie durch die zuständige Behörde getroffen oder veranlasst.

§ 35

Aufhebung der Sicherstellung

(1) Die Sicherstellung des Kulturgutes ist von der zuständigen Behörde aufzuheben, wenn

1. **der hinreichende Verdacht nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 entfallen ist,**
2. **die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a entfallen sind,**
3. **im Falle des § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b**
 - a) **die Voraussetzungen des Rückgabeanspruchs nach Kapitel 5 dieses Gesetzes offensichtlich nicht vorliegen oder**
 - b) **die Verjährung des Rückgabeanspruchs nach Kapitel 5 dieses Gesetzes eingetreten ist,**
4. **im Falle des § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Sicherstellung im Hinblick auf einen Anspruch aus § 50 oder § 52 erfolgt ist und**
 - a) **nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Unterrichtung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 um eine Rückgabe nach § 50 oder § 52 ersucht worden ist,**
 - b) **eine gütliche Einigung zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat und dem Rückgabeschuldner erzielt worden ist oder**
 - c) **die Entscheidung über die Klage auf Rückgabe rechtskräftig geworden ist,**
5. **im Falle des § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Sicherstellung im Hinblick auf einen Anspruch aus § 51 erfolgt ist und eine Rückgabe erfolgen soll,**

6. im Falle des § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Sicherstellung im Hinblick auf einen Anspruch aus § 53 Absatz 1 erfolgt ist und eine Rückgabe erfolgen soll oder,
7. sobald sich im Falle des § 33 Absatz 1 Nummer 2 kein hinreichender Verdacht ergibt, dass das Kulturgut unrechtmäßig eingeführt worden ist.

(2) Hat ein Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ein Rückgabeersuchen nach § 59 bereits gestellt oder ist geklärt, welcher Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ein solches Ersuchen stellen könnte, so kann die Sicherstellung nur mit Zustimmung dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates aufgehoben werden, es sei denn, der Anlass der Sicherstellung ist zwischenzeitlich entfallen.

Zu § 35 (Aufhebung der Sicherstellung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bietet eine differenzierte Regelung zur Aufhebung der Sicherstellung. Während Nummer 1 bestimmt, dass die Sicherstellung aufzuheben ist, wenn sich der hinreichende Verdacht einer beabsichtigten unrechtmäßigen Ausfuhr oder einer vollzogenen unrechtmäßigen Einfuhr bei der Ermittlung und der Prüfung des Sachverhalts durch die zuständige Behörde nicht bestätigt hat, regeln die Nummern 2 bis 6 die Fälle, in denen der hinreichende Verdacht nach Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts bestehen blieb und ein Verfahren nach diesem Gesetz durchgeführt worden ist. Für den Fall des § 33 Absatz 1 Nummer 2, in dem eine Sicherstellung auch unabhängig von einem hinreichenden Verdacht erfolgen darf, bestimmt Nummer 7, dass die Sicherstellung aufzuheben ist, wenn Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts keinen hinreichenden Verdacht ergeben.

Ist vor oder während eines Verfahrens zur Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut aus dem Binnenmarkt nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 oder in den Binnenmarkt nach § 24 Absatz 1 Nummer 2, zur Eintragung als nationales Kulturgut nach § 7 oder zur Erteilung einer vorübergehenden oder dauerhaften Genehmigung zur Ausfuhr nationalen Kulturgutes der hinreichende Verdacht entstanden, dass das Kulturgut ohne Genehmigung ausgeführt werden soll, und ist deshalb eine Sicherstellung erfolgt, so bestimmt Nummer 2, dass Letztere aufzuheben ist, wenn das Verfahren abgeschlossen ist und deshalb die Herausgabe erfolgen soll.

Während sich Nummer 4 auf einen Anspruch auf Rückgabe zugunsten eines Mitglied- oder Vertragsstaates, Nummer 5 auf einen Anspruch auf Rückgabe zugunsten eines Staates, dessen bewegliches Kulturgut durch eine Verordnung der Europäischen Union geschützt wird, und Nummer 6 auf einen Anspruch auf Rückgabe zugunsten eines Herkunftsgebiets, aus dem Kulturgut während eines bewaffneten Konflikts verbracht wurde, bezieht, wird in Nummer 3 die gleichsam vor die Klammer gezogene, für alle drei Konstellationen geltende Regelung getroffen, dass die Sicherstellung aufzuheben ist, wenn die Voraussetzungen des Rückgabeanspruchs offensichtlich nicht vorliegen oder dieser Anspruch bereits verjährt ist.

Zu Absatz 2

Diese Regelung ist die materiell-rechtliche Grundlage dafür, dass der ersuchende Mitglied- oder Vertragsstaat bei der Anfechtung der Sicherstellung notwendig beizuladen ist. Der letzte Halbsatz („es sei denn“) dient der Verhinderung einer unnötigen Verzögerung durch den ersuchenden Mitglied- oder Vertragsstaat. Solange ein Rückgabeersuchen noch nicht gestellt oder unsicher ist, welcher Mitglied- oder Vertragsstaat ein Rückgabeersuchen stellen könnte, greift die Regelung nicht. Die Klärung dazu führt entweder die zuständige Behörde des jeweiligen Landes herbei oder sie ist Folge der Einigung mehrerer Anspruch stellenden Staaten (vgl. § 60).

§ 36**Herausgabe sichergestellten Kulturgutes**

(1) Ist die Sicherstellung aufgehoben worden, so ist das Kulturgut herauszugeben

- 1. in den Fällen des § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 4 Buchstabe a und Nummer 7 an den Eigenbesitzer,**
- 2. in den Fällen des § 35 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b und c an den Berechtigten,**
- 3. in den Fällen des § 35 Absatz 1 Nummer 5 an den betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder**
- 4. in den Fällen des § 35 Absatz 1 Nummer 6 an die jeweils zuständige Behörde des Herkunftsgebiets.**

(2) In den Fällen der Herausgabe an den Eigenbesitzer ist diesem eine Mitteilung über eine Frist zur Abholung zuzustellen. Die Frist ist ausreichend zu bemessen. Die Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass das Kulturgut eingezogen wird, wenn es nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

Zu § 36 (Herausgabe sichergestellten Kulturgutes)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift bestimmt, an wen die zuständige Behörde das Kulturgut nach Aufhebung einer Sicherstellung herausgeben muss. Ist im Falle des § 35 Nummer 2 keine Genehmigung zur Ausfuhr erteilt worden, so ist das Kulturgut gleichwohl an den Eigenbesitzer herauszugeben, es sei denn, das Kulturgut ist im Hinblick auf einen Verstoß gegen § 83 Absatz 1 Satz 1 auch von den Strafverfolgungsbehörden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung sichergestellt worden.

Der Begriff „zuständige Behörde des Herkunftsgebietes“ in Nummer 4 entspricht der Begrifflichkeit des Protokolls der Haager Konvention.

Zu Absatz 2

Die Frage, ob eine Frist angemessen ist, lässt sich nicht pauschal beurteilen. Sie beurteilt sich unter anderem nach dem Erhaltungszustand des Kulturgutes sowie nach dem zu erwartenden Aufwand für die Lagerung des sichergestellten Kulturgutes.

§ 37**Einziehung sichergestellten Kulturgutes**

(1) **Sichergestelltes Kulturgut soll von der zuständigen Behörde eingezogen werden, wenn es in den Fällen des § 36 Absatz 1 Nummer 1 nicht an den Eigenbesitzer herausgegeben werden kann, weil**

1. **der Eigenbesitzer nicht bekannt ist und nicht mit einem vertretbaren Aufwand zu ermitteln ist oder**
2. **der Eigenbesitzer das Kulturgut nicht innerhalb der Frist nach § 36 Absatz 2 Satz 2 abholt.**

Die Anordnung der Einziehung ist nach Landesrecht öffentlich bekannt zu machen und im Internetportal nach § 4 zu veröffentlichen. Sie ist unverzüglich der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach § 62 mitzuteilen.

(2) **Die zuständige Behörde kann das eingezogene Kulturgut einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung in Verwahrung geben.**

Zu § 37 (Einziehung sichergestellten Kulturgutes)**Zu Absatz 1**

Das Kulturgut wird vielfach nicht beim Eigenbesitzer, sondern in einem Betrieb des Kunst- und Antiquitätenhandels oder des Speditionsgewerbes oder im Anschluss an eine Anhaltung durch die Zollbehörden nach § 81 Absatz 3 Satz 1 sichergestellt worden sein. Satz 1 Nummer 1 berücksichtigt deshalb die Möglichkeit, dass der Eigenbesitzer der zuständigen Behörde nicht bekannt ist und von dieser auch nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden kann. Satz 1 Nummer 2 entspricht § 49 Absatz 1 Nummer 5 des Bundespolizeigesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt deklaratorisch fest, dass die zuständige Behörde das eingezogene Kulturgut nach pflichtgemäßem Ermessen einem Museum, einer Bibliothek oder einem Archiv in Verwahrung geben kann.

§ 38

Folgen der Einziehung; Entschädigung

(1) Wird sichergestelltes Kulturgut eingezogen, so gehen der Besitz an dem Kulturgut mit der Anordnung der Einziehung und das Eigentum an dem Kulturgut mit der Bestandskraft der Anordnung auf das Land über. Rechte Dritter erlöschen mit der Bestandskraft der Anordnung.

(2) Der Eigentümer, dessen Recht an dem Kulturgut durch die Entscheidung erloschen ist, wird von dem Land, in dessen Eigentum das Kulturgut übergegangen ist, unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt, es sei denn, es wird rückübereignet, Zug um Zug gegen den Ersatz einer möglichen Entschädigung an den Dritten nach Absatz 3.

(3) War das Kulturgut mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Einziehung erloschen ist, so wird auch der Dritte von dem Land, in dessen Eigentum das Kulturgut übergegangen ist, unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn

1. der Eigentümer mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass die Voraussetzungen der Sicherstellung und die Voraussetzungen der Einziehung des Kulturgutes vorlagen,
2. der Eigentümer das Kulturgut in Kenntnis der Umstände, die die Sicherstellung zugelassen haben, erworben hat oder
3. es nach den Umständen, welche die Sicherstellung und Einziehung begründet haben, aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig wäre, das Kulturgut dem Eigentümer ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Nichtgewährung der Entschädigung eine unbillige Härte wäre.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass die Voraussetzungen der Sicherstellung des Kulturgutes vorlagen,
2. der Dritte das Recht an dem Kulturgut in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zugelassen haben, erworben hat oder
3. es nach den Umständen, die die Sicherstellung und Einziehung begründet haben, aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig wäre, das Recht an dem Kulturgut dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Nichtgewährung der Entschädigung eine unbillige Härte wäre.

(6) Der Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 erlischt 30 Jahre nach der Bekanntmachung der Anordnung der Einziehung.

Zu § 38 (Folgen der Einziehung; Entschädigung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 folgt § 74e Absatz 1 des Strafgesetzbuches. Mit der formellen Bestandskraft des Verwaltungsakts erwirbt das Land originär Eigentum an dem Kulturgut. Das Land erwirbt hierbei ein mit Rechten Dritter nicht belastetes Eigentum. Bereits mit der Anordnung (und vor der Bestandskraft des Verwaltungsakts) begründet das Land Eigenbesitz an dem Kulturgut. Die bisherigen zivilrechtlichen Besitzverhältnisse und das diese überlagernde, durch die Sicherstellung begründete öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis enden.

Das Erlöschen der Rechte Dritter erscheint für die hier ins Auge gefassten Fälle zwingend, weil im Einziehungsfall oftmals eine Herausgabe an den Herkunftsstaat in Betracht kommt. Die möglichen Rechte Dritter – zum Beispiel ein Pfandrecht des Spediteurs – erlöschen bei gleichzeitigem Entschädigungsanspruch des Dritten nach Absatz 3.

Zu Absatz 2

Absatz 2 orientiert sich an § 74f Absatz 1 des Strafgesetzbuches. Der bisherige Eigentümer kann gegenüber dem Staat einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Der Staat kann einen solchen Anspruch durch Rückübereignung des Kulturgutes abwenden. Dabei wird dem bisherigen Eigentümer ein von Lasten freies Eigentum übertragen. Sofern das Objekt vor dem originären Eigentumserwerb des Staates mit dem Recht eines Dritten belastet war, erfolgt die Rückübereignung aber lediglich Zug um Zug gegen die Erstattung einer Entschädigung, die der Staat nach Absatz 3 dem Dritten gewährt hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 orientiert sich ebenfalls an § 74f Absatz 1 des Strafgesetzbuches.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt die Ausnahmen, bei deren Vorliegen ein Anspruch des bisherigen Eigentümers auf Entschädigung nicht entsteht. Er folgt § 74f Absatz 2 des Strafgesetzbuches. Absatz 4 Satz 2 entspricht § 74f Absatz 3 des Strafgesetzbuches.

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt die Ausnahmen, bei deren Vorliegen der Anspruch eines Dritten auf Entschädigung nicht entsteht. Er folgt § 74f Absatz 2 des Strafgesetzbuches. Satz 2 entspricht § 74f Absatz 3 des Strafgesetzbuches.

Zu Absatz 6

Für den Anspruch auf Entschädigung legt Absatz 6 dieselbe 30-jährige Verjährungsfrist fest, die § 197 Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches für Herausgabeansprüche aus Eigentum und aus anderen dinglichen Rechten bestimmt.

§ 39**Kosten für Sicherstellung, Verwahrung, Erhaltung und Herausgabe**

Die notwendigen Kosten und Auslagen für die Sicherstellung, Verwahrung, Erhaltung und Herausgabe des Kulturgutes trägt die Person, der der Gewahrsam entzogen worden ist. Die §§ 66 bis 68 bleiben unberührt. Die zuständige Behörde setzt den zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest.

Zu § 39 (Kosten für Sicherstellung, Verwahrung, Erhaltung und Herausgabe)

Die Regelungen des § 5 Absatz 5 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 1998 und des § 6 Absatz 6 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007, wonach die Kosten der Rückgabe sowie der zur Sicherung und Erhaltung des betroffenen Kulturgutes erforderlichen Maßnahmen der ersuchende Staat zu tragen habe, waren nicht umsetzbar. Weder führt jedes Verfahren zu einer Rückgabe an den ersuchenden Staat, noch wäre eine Vollstreckung gegenüber dem ersuchenden Staat aufgrund des allgemeinen völkerrechtlichen Prinzips der Staatenimmunität möglich. In der Regel trug früher das Land die Kosten, dessen Behörde Kulturgut angehalten hatte.

Indem Satz 1 nun bestimmt, dass die Person die Kosten zu tragen hat, der der Gewahrsam entzogen worden ist, folgt er § 50 Absatz 3 Satz 1 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. Soll das Kulturgut an einen Mitglied- oder Vertragsstaat zurückgegeben werden, kann der Eigenbesitzer bei dem ersuchenden Staat im Rahmen einer Entschädigung Zug um Zug gegen die Rückgabe des Kulturgutes nach § 65 Absatz 1 Regress nehmen, wenn er mit der Person, der der Gewahrsam entzogen worden ist, identisch ist oder deren Kosten übernommen hat. Satz 3 entspricht § 50 Absatz 3 Satz 5 des Bundespolizeigesetzes.

KAPITEL 4

Pflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut

Vorbemerkung zu Kapitel 4

In Kapitel 4 sind Regelungen zusammengefasst, die insbesondere dem Vorgehen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut dienen.

§ 40

Verbot des Inverkehrbringens

- (1) **Verboten ist das Inverkehrbringen von Kulturgut, das abhandengekommen ist, rechtswidrig ausgegraben oder unrechtmäßig eingeführt worden ist.**
- (2) **Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, die nach Absatz 1 verboten sind, sind nichtig.**
- (3) **Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über Kulturgut, das entgegen § 21 ausgeführt worden ist, sind verboten.**
- (4) **Derjenige, der das Kulturgut unter Verstoß gegen das Verbot in Absatz 1 in Verkehr gebracht hat, ist dem Erwerber zum Ersatz des Schadens unter Einschluss des Ersatzes der Aufwendungen anlässlich des Erwerbs und der Aufwendungen zur Erhaltung des Kulturgutes verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn derjenige, der das Kulturgut in Verkehr gebracht hat, nachweist, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.**

Zu § 40 (Verbot des Inverkehrbringens)

§ 40 ist eine der zentralen Regelungen des neuen Gesetzes zum Vorgehen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut und zum Vorgehen gegen Raubgrabungen. § 40 verzichtet bewusst darauf, dem Vorbild des Rechts anderer Staaten zu folgen und bestimmte Bereiche des Kulturguthandels grundsätzlich zu unterbinden, beispielsweise dadurch, dass bestimmte Kulturgüter, meist archäologische Gegenstände, vollständig vom Handel ausgenommen sind (*res extra commercium*). Stattdessen wird in Anlehnung an die Regelung der Schweiz im Artikel 16 Absatz 1 des Kulturgütertransfergesetzes vom 20. Juni 2003 (SR 444.1) der Handel mit Kulturgut nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt.

Die Regelung des § 40 bezieht sich ausschließlich auf das Inverkehrbringen von Kulturgut in den Wirtschaftskreislauf. Der Besitz als solcher ist nicht verboten und somit auch nicht durch das Kulturgutschutzgesetz strafrechtlich sanktioniert.

§ 40 als Verbot des Inverkehrbringens tritt selbständig neben entsprechende Verbote aus unmittelbar geltendem EU-Recht, namentlich die Embargovorschriften bezüglich Syrien oder dem Irak.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verbot des Inverkehrbringens bestimmten Kulturgutes. Der Begriff des Inverkehrbringens ergibt sich aus der Legaldefinition nach § 2 Absatz 1 Nummer 9. Der Begriff des Abhandenkommens richtet sich nach § 935 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zieht die Folge aus dem Verbot des Absatzes 1, indem er die Nichtigkeit von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften in den Fällen des Absatzes 1 anordnet. Die Regelung dient vor allem der Klarstellung, dass alle Rechtsgeschäfte im Anwendungsbereich des Absatzes 1 nichtig sind. Sie vermeidet damit die oft geführte Debatte, wie weit die Rechtsfolge der Nichtigkeit nach § 134 BGB zur Anwendung kommt und ob sie sowohl Verpflichtungs- als auch Verfügungsgeschäfte erfasst.

Zu Absatz 3

Im Fall der unrechtmäßigen Ausfuhr von Kulturgütern aus dem Bundesgebiet entsteht sowohl nach der Richtlinie 2014/60/EU als auch nach dem UNESCO-Übereinkommen von 1970 ein Anspruch Deutschlands auf Rückgabe des Kulturgutes. Diese Ansprüche könnte der Eigentümer des Kulturgutes vereiteln oder verschlechtern, etwa indem er das Kulturgut an einen Ausländer aus einem Nicht-Mitgliedstaat oder aus einem Nicht-Vertragsstaat verkauft oder das Kulturgut selbst weiterexportiert. Deshalb wird durch Absatz 3 ein Verbot entsprechender Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte geregelt, das nach § 83 Absatz 2 Nummer 3 strafbewehrt ist.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Absicherung des Erwerbers eines Kulturgutes, dessen Inverkehrbringen nach Absatz 1 verboten ist. Derjenige, der das Kulturgut in Verkehr gebracht hat, wird von der Schadenersatzpflicht nur befreit, wenn er nachweisen kann, dass er den Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 nicht zu vertreten und damit weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Auch dies dient dem Schutz des Erwerbers, der seinerseits das vorsätzliche oder fahrlässige Handeln des Vertragspartners ohne eine solche Beweislastregelung nachweisen müsste. Auf den Umfang des zu leistenden Schadenersatzes findet § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 41

Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Wer Kulturgut in Verkehr bringt, ist verpflichtet, zuvor mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen, ob das Kulturgut

1. abhandengekommen ist,
2. unrechtmäßig eingeführt worden ist oder
3. rechtswidrig ausgegraben worden ist.

(2) Die allgemeine Sorgfaltspflicht nach Absatz 1 ist von der Person, die Kulturgut in Verkehr bringt, anzuwenden, wenn sich einer vernünftigen Person die Vermutung aufdrängen müsste, dass einer der in Absatz 1 genannten Tatbestände in Betracht kommt. Diese Vermutung ist insbesondere anzunehmen, wenn bei einem früheren Erwerb des Kulturgutes, das in Verkehr gebracht werden soll,

1. ein außergewöhnlich niedriger Preis ohne nähere Begründung gefordert worden ist oder
2. der Verkäufer bei einem Kaufpreis von mehr als 5.000 Euro Barzahlung verlangt hat.

(3) Die erforderliche Sorgfalt umfasst die Prüfung einschlägiger Informationen, die mit zumutbarem Aufwand zu beschaffen sind, oder jede andere Prüfung, die eine vernünftige Person unter denselben Umständen des Inverkehrbringens von Kulturgut unternehmen würde.

Zu § 41 (Allgemeine Sorgfaltspflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 formuliert allgemeine Sorgfaltspflichten für das Inverkehrbringen von Kulturgut. Die Regelung korrespondiert insoweit mit § 40. Die Regelung stellt klar, dass das Risiko eines nach § 40 Absatz 2 nichtigen Rechtsgeschäftes zulasten desjenigen geht, der das Kulturgut in Verkehr bringt. Er begeht eine Sorgfaltspflichtverletzung und macht sich daher unter Umständen gegenüber seinem Vertragspartner schadenersatzpflichtig. Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens muss der Tatbestand des Abhandenkommens, der unrechtmäßigen Einfuhr oder der rechtswidrigen Ausgrabung gegeben sein – diese Eigenschaften dürfen also nicht zwischenzeitlich fortgefallen sein.

Zu Nummer 1

Nummer 1 formuliert die Sorgfaltspflicht in Bezug auf abhandengekommenes Kulturgut.

Zu Nummer 2

Nummer 2 knüpft die allgemeine Sorgfaltspflicht an die Prüfung der rechtmäßigen Einfuhr ins Bundesgebiet an. Nicht in allen Fällen wird eindeutig zu klären sein, ob Kulturgut im Ausland unrechtmäßig ausgegraben wurde, insbesondere in Fällen, in denen die Ausgrabung schon

einige Zeit zurückliegt. Andererseits kann das Kulturgut durchaus zunächst rechtmäßig ausgegraben worden sein, danach aber unter Verstoß gegen die Ausfuhrvorschriften des Herkunftslandes ausgeführt und damit in das Bundesgebiet unrechtmäßig eingeführt worden sein.

Zu Nummer 3

Nummer 3 betrifft Kulturgut, das rechtswidrig ausgegraben wurde (§ 2 Absatz 1 Nummer 14). Umfasst ist sowohl Kulturgut, das im Bundesgebiet rechtswidrig ausgegraben wurde, als auch solches, das nach der Rechtsordnung eines ausländischen Staates rechtswidrig ausgegraben wurde. Ziel ist es, mit der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach Nummer 3 das Inverkehrbringen von archäologischem und paläontologischem Kulturgut, das aus Raubgrabungen stammt oder stammen könnte, zu unterbinden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass es sich bei der Pflicht nach Absatz 2 um eine Sorgfaltspflicht handelt, die jeden trifft, der Kulturgut in Verkehr bringt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass in den vergangenen Jahren im steigenden Maße auch von Privatleuten auf Verkaufsplattformen, gerade im Internet, Kulturgut zum Verkauf angeboten wird. Um Privatleute jedoch nicht über Gebühr zu belasten, ist die Sorgfaltspflicht für „jedermann“ deutlich eingeschränkt: Gefordert wird einzig, was sich einer vernünftigen Person unter vergleichbaren Umständen aufdrängen muss. Derjenige, der nicht weiß, dass einer der in Absatz 1 genannten Sachverhalte vorliegt, muss also nur dann aktiv werden und prüfen, wenn sich nach den Umständen, unter denen er selbst das Kulturgut erwirbt oder erworben hat, ein Vermutung aufdrängt oder aufdrängen musste. Die in Satz 2 Nummern 1 und 2 genannten Fälle sind jedoch nur beispielhaft aufgezählt und daher insoweit nicht abschließend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Sorgfaltsmaßstab im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht. Grundsätzlich umfasst die allgemeine Sorgfaltspflicht nur die Prüfung einschlägiger Informationen, die mit zumutbarem Aufwand zu beschaffen sind. Dieser Aufwand hat sich dabei zum einen am Wert des Kulturgutes zu orientieren. Darüber hinaus ist der Zeitablauf seit dem früheren Erwerb zu berücksichtigen, so dass der zumutbare Aufwand bei einem Erwerb vor zwei Jahren ein höherer ist als bei einem Erwerb vor 20 Jahren. Ein weiteres Kriterium für die Zumutbarkeit ist die Frage, ob es sich um eine unentgeltliche Weiter- oder Abgabe im rein privaten Verkehr (zum Beispiel im Familienkreis) handelt. Die Regelung stellt allerdings auch klar, dass der Maßstab der Zumutbarkeit kein allein subjektiver Maßstab ist. Entscheidend ist vielmehr, wie sich eine vernünftige Person unter denselben Umständen verhalten würde.

§ 42

Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

(1) Wer in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringt, ist verpflichtet, zuvor zusätzlich zu den Pflichten nach § 41

1. Name und Anschrift des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers oder des Auftraggebers festzustellen,
2. eine Beschreibung und eine Abbildung anzufertigen, die geeignet sind, die Identität des Kulturgutes festzustellen,
3. die Provenienz des Kulturgutes zu prüfen,
4. Dokumente, die eine rechtmäßige Ein- und Ausfuhr belegen, zu prüfen,
5. Verbote und Beschränkungen zur Ein- und Ausfuhr sowie zum Handel zu prüfen,
6. zu prüfen, ob das Kulturgut in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken eingetragen ist, und
7. eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung des Einlieferers oder Veräußerers einzuholen, dass dieser berechtigt ist, über das Kulturgut zu verfügen.

Die Pflichten nach Satz 1 Nummer 2 lassen urheberrechtliche Vorschriften unberührt. Die Pflichten nach Satz 1 Nummer 3 bis 6 sind nach Maßgabe des zumutbaren Aufwandes, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, zu erfüllen.

(2) Die zusätzlichen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 sind nicht anzuwenden

1. für den gewerblichen Buchhandel mit Ausnahme des Antiquariatshandels und
2. für den gewerblichen Handel mit Bild- und Tonträgern.

(3) Die zusätzlichen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 sind ferner nicht anzuwenden für Kulturgut,

1. das kein archäologisches Kulturgut ist und
2. dessen Wert 2.500 Euro nicht übersteigt.

Münzen gelten nicht als archäologisches Kulturgut im Sinne des Satzes 1 Nummer 1, wenn es sie in großer Stückzahl gibt und sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben.

Maßgeblicher Wert ist bei einem Kauf der gezahlte Preis, in sonstigen Fällen ein begründeter inländischer Schätzwert.

Zu § 42 (Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen)

§ 42 definiert in Absatz 1 die grundlegenden Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut. Er bildet damit die Basis für ein differenziertes System von Sorgfaltspflichten für den Kunsthandel: § 42 Absatz 2 und 3 nehmen bestimmte Handelssparten und – in Abhängigkeit von Wertgrenzen – bestimmtes Kulturgut im gewerblichen Handel von den Sorgfaltspflichten des Absatzes 1 aus, so dass es bei den allgemeinen Pflichten nach § 41 verbleibt. § 43 reduziert für bestimmte Arten des Handels die Pflichten auf ein Mindestniveau, während § 44 die Sorgfaltspflichten in bestimmten Fällen erhöht.

Die Regelung stellt auf das Inverkehrbringen in Ausübung der gewerblichen Tätigkeit ab. Damit wird deutlich gemacht, dass es sich bei dem Inverkehrbringen gerade um „das Gewerbe“ des betreffenden Unternehmers handelt. Nicht betroffen von den professionellen Pflichten sind daher zunächst alle Unternehmen, deren Unternehmenszweck nicht der Handel mit Kulturgut ist, die aber – etwa bei der Auflösung von in ihrem Eigentum befindlichem Kunstbesitz – gelegentlich Kulturgut in Verkehr bringen. Sie treffen allein die Pflichten nach § 41.

§ 42 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 41 auch für den gewerblichen Kunsthandel gelten. Die detaillierten Sorgfaltspflichten des Handels werden allerdings nachfolgend konkretisiert. Teilweise entsprechen diese Sorgfaltspflichten schon zuvor geltendem Recht. Sie werden hier allerdings zu einem kohärenten System von Pflichten weiterentwickelt und zusammengefasst. In weiten Bereichen entsprechen sie zudem ohnehin den Sorgfaltspflichten, an die sich die Mehrheit der am Kunsthandel Beteiligten bereits durch Zugehörigkeit zu einem der verschiedenen Kunsthandelsverbände und der deshalb für sie geltenden Selbstverpflichtungserklärungen der Verbandsmitglieder (Verhaltenskodizes) gebunden hat. So besitzt etwa der Kunsthändlerverband Deutschland einen Verhaltenskodex für den Handel mit Kunstwerken, in dem es heißt:

„1. Die Mitglieder werden alles daransetzen, sich nicht an Import, Export, der Ausstellung, der Schätzung, dem Kauf oder der Übertragung solcher Gegenstände zu beteiligen, bei denen hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass

- a. der Verkäufer nicht zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist, insbesondere der Gegenstand mittels Diebstahls oder in anderer Weise unrechtmäßig gehandelt oder erworben wurde;*
- b. ein importierter Gegenstand im Herkunftsland unter Verletzung der dortigen Gesetze erworben oder von dort ausgeführt wurde;*
- c. ein importierter Gegenstand unter dubiosen oder rechtswidrigen Umständen aus offiziellen Ausgrabungsstätten erworben wurde oder aus unrechtmäßigen, heimlichen oder nicht genehmigten Ausgrabungen stammt.“²*

Ähnlich lautet auch Artikel 1 des International Code of Ethics for Dealers in Cultural Property von 1999.³

Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 keine urheberrechtlichen Schranken eingeführt werden sollen. Stattdessen muss derjenige, der Kulturgut in Verkehr bringt, sich entsprechend den Vorschriften des Urheberrechts die erforderlichen

² abrufbar unter: <http://kunsthaendlerverband-deutschland.de/berufsbild-des-kunsthändlers.html>

³ abrufbar unter: <http://www.UNESCO.org/new/en/culture/themes/illicit-trafficking-of-cultural-property/legal-and-practical-instruments/UNESCO-international-code-of-ethics-for-dealers-in-cultural-property>

Rechte für Beschreibungen und Abbildungen in Lizenzverträgen einräumen oder übertragen lassen und dies gegebenenfalls auch vergüten.

Absatz 1 Satz 3 stellt die in Absatz 1 gemachten Pflichten in den Fällen der Nummer 3 bis 6 unter den Vorbehalt des zumutbaren Aufwandes, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Damit soll einerseits verhindert werden, dass zum Teil umfangreiche Recherchen bei Kulturgut von geringem wirtschaftlichem Wert erforderlich werden. Die Schranke der Zumutbarkeit stellt andererseits auch klar, dass nicht für jedes Kulturgut eine lückenlose Provenienz zu klären ist. Dies ist, wie die Verbände des Kunsthandels bei den Anhörungen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens dargelegt haben, in vielen Fällen wegen häufigen Eigentümerwechsels und zeitlich lange zurückliegender Erwerbsvorgänge nicht möglich und würde auch gerade bei in finanzieller Hinsicht nicht besonders wertvollem Kulturgut zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen. Der zumutbare Aufwand ist jedoch mit höherem Grad der beruflichen Spezialisierung desjenigen, der Kulturgut in Verkehr bringt, entsprechend höher. Der zumutbare Aufwand ist schließlich mit Blick auf jedes Kriterium individuell zu überprüfen.

Dies ändert allerdings nichts daran, dass die Verbote, die sich unmittelbar aus EU-Recht, namentlich den Verordnungen zu Syrien und Irak, ergeben, in jedem Falle und ohne eine solche Zumutbarkeitsregelung gelten.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind Name und Anschrift des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers oder des Auftraggebers festzustellen. Diese Pflicht bestand auch bereits nach bisher geltendem Recht (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007). Spezialgesetzlich ergibt sich eine solche Pflicht zudem für Versteigerer aus § 1 der Versteigererverordnung. Generell können außerdem diese Angaben bereits durch die Angaben nach dem Geldwäschegesetz abgedeckt sein (bestimmte Bargeschäfte und bei Begründung einer dauerhaften Geschäftsbeziehung). In den meisten Fällen werden gewerbliche Kunsthändler schließlich die Angaben für Buchführungszwecke ohnehin erheben. Nummer 1 ist im Übrigen an die Regelung des Artikels 16 Absatz 2 Buchstabe c des Kulturgütertransfergesetzes der Schweiz angelehnt.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind eine Beschreibung und eine Abbildung des Kulturgutes anzufertigen, die geeignet sind, dessen Identität festzustellen. Auch dies wird, wer gewerblich mit Kulturgut handelt, regelmäßig aus eigenem Interesse tun, nicht zuletzt zur Erstellung eines Verkaufskataloges oder zu Versicherungszwecken.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist die Provenienz des Kulturgutes zu prüfen. Diese Prüfung umfasst einerseits die Klärung der Urheberschaft eines Werkes, andererseits auch die Prüfung des Verbleibs bis zum heutigen Besitzer. Der Vorbehalt der Zumutbarkeit wurde oben schon angesprochen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 formuliert die Pflicht, Dokumente, die eine Ein- und Ausfuhr belegen, zu prüfen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 verpflichtet zu prüfen, ob für das Kulturgut Verbote oder Beschränkungen zur Ein- und Ausfuhr sowie zum Handel bestehen. Dies umfasst sowohl Verbote und Beschränkungen nach deutschem, aber auch nach ausländischem Recht. Ein Händler, der wiederholt oder regelmäßig mit Kulturgut einer bestimmten Region oder eines bestimmten Staates handelt, ist in der Regel mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut. Informationen dazu halten unter anderem das Internetportal zum Kulturgutschutz nach § 4 (www.kulturgutschutz-deutschland.de), außerdem www.zoll.de sowie www.bafa.de bereit.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 hat der gewerbliche Kunsthandel zu prüfen, ob das Kulturgut in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken eingetragen ist. In Betracht kommende, staatlicherseits vorgehaltene Verzeichnisse sind insbesondere: www.kulturgutschutz-deutschland.de, Lost-Art-Datenbank (www.lostart.de) oder die Internetdatenbank von Interpol zu gestohlenen Kulturgütern (freier Zugang, vorherige Registrierung erforderlich unter: <https://www.interpol.int/Forms/WorksOfArtDatabase>). Daneben gibt es kommerziell betriebene Verzeichnisse wie etwa das internationale „Art Loss Register“ (www.artloss.com).

Zu Nummer 7

Nummer 7 verpflichtet, eine schriftliche Erklärung des Einlieferers oder Veräußerers einzuholen, dass dieser berechtigt ist, über das Kulturgut zu verfügen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 formuliert eine Bereichsausnahme für einzelne Sparten des gewerblichen Handels, in denen die detaillierte Aufzählung von gewerblichen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 nicht passt. Diese Sparten handeln mit Kulturgut in hohen Auflagen, die weder national noch international Gegenstand des Kulturgutschutzes im Sinne dieses Gesetzes sind. Es handelt sich dabei um den gewerblichen Buchhandel, mit Ausnahme des Antiquariatshandels, und um den gewerblichen Handel mit Bild- und Tonträgern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 übernimmt die bereits im zuvor geltenden Recht vorgesehene Wertuntergrenze nach § 18 Absatz 2 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007, erhöht diese jedoch auf 2.500 Euro (statt bisher 1.000 Euro). Diese Erhöhung ist gerechtfertigt, da sie einerseits den Kunsthandel entlastet und andererseits durch die Regelung in Satz 1 Nummer 1 sichergestellt ist, dass der Bedeutung von archäologischem Kulturgut unabhängig von seinem finanziellen Wert entsprochen ist. Letzteres dient insbesondere dem im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des KGSG sehr deutlich vorgetragenen Anliegen, effektiv gegen den Handel mit Kulturgut aus Raubgrabungen vorzugehen.

Die deutliche Heraufsetzung des Schwellenwertes auf 2.500 Euro dient dazu, den Kunsthandel nicht übermäßig durch Sorgfaltspflichten und daran anknüpfende Aufzeichnungspflichten zu belasten. Dies führt im Ergebnis dazu, dass weite Bereiche des Handels mit in finanzieller Hinsicht eher geringwertigem Kulturgut, zum Beispiel Druckgrafiken oder Reproduktionen, aus dem Anwendungsbereich der professionellen Sorgfaltspflichten herausgenommen sind. Gleiches gilt für die Werke von Nachwuchskünstlern, die im Regelfall zunächst nur geringe Erlöse erzielen. Auch der Handel mit Kulturgütern im Grenzbereich zwischen professionellem Handel und privatem Verkauf – etwa auf Flohmärkten – unterliegt damit lediglich den für jedermann geltenden Pflichten des § 41.

Die deutlich erhöhte Wertgrenze von 2.500 Euro nach Nummer 2 ist allerdings nur vertretbar, weil von ihr in Nummer 1 eine ausdrückliche Ausnahme für archäologisches Kulturgut gemacht wird.

Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt die besondere Situation der Numismatik und des Münzhandels, indem klargestellt wird, dass Münzen, die als „Massenware“ existieren und oftmals keinen relevanten beziehungsweise nur einen äußerst beschränkten archäologischen Erkenntniswert haben, nicht unter das Erfordernis der Sorgfaltspflicht beim gewerblichen Inverkehrbringen nach § 42 Absatz 1 fallen. Darunter sind solche Münzen zu verstehen, die – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 11. Dezember 2012, VII R 33, 34/11) – in größerem Umfang oder Anzahl im Handel vorkommen, aber kein besonderes Interesse (keinen wissenschaftlichen Wert) für Archäologen beziehungsweise archäologische Institutionen und Sammlungen besitzen. Diese Ausnahmeregelung ist bewusst auf Münzen begrenzt, weil diese aufgrund ihrer Funktion und Zweckbestimmung als Zahlungsmittel über die Jahrhunderte hinweg im Vergleich zu sonstigen Arten von Kulturgut einen anderen Charakter – vor allem in Hinblick auf ihre große räumliche Verbreitung – einnehmen.

Zur Klarstellung wird der für die Abgrenzung maßgebliche Wert eines Kulturgutes als der Preis definiert, der bei einem Kauf gezahlt wurde, in sonstigen Fällen ein begründeter inländischer Schätzwert. Maßgeblich ist also nicht ein möglicher Preis, der bei einem Verkauf im Ausland erzielt werden könnte.

§ 43

Erleichterte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

Erleichterte Sorgfaltspflichten gelten, wenn

- 1. der Urheber oder Hersteller des Kulturgutes dieses in Verkehr bringt oder**
- 2. jemand das Kulturgut unmittelbar von dessen Urheber oder Hersteller erworben hat und es in Verkehr bringt oder**
- 3. jemand für den Urheber oder Hersteller das von diesem geschaffene Kulturgut in Verkehr bringt.**

Die erleichterten Sorgfaltspflichten umfassen zusätzlich zu den Pflichten nach § 41 nur diejenigen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2. § 42 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 43 (Erleichterte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen)

§ 43 normiert eine Reihe von Bereichen, in denen lediglich verringerte, also erleichterte professionelle Sorgfaltspflichten gelten oder bei denen sich die Sorgfaltspflichten – abhängig von den Wertgrenzen des § 42 Absatz 3 – auf die für jedermann geltenden Pflichten nach § 41 reduzieren.

Nach Satz 1 umfassen die erleichterten Sorgfaltspflichten neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 41 nur die Sorgfaltspflichten des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2. Die erleichterten Sorgfaltspflichten gelten unabhängig vom Wert des Kulturgutes in drei Fällen: Nummer 1 umfasst die Fälle, in denen der Hersteller oder Urheber eines Kulturgutes dieses selbst in Verkehr bringt. Dies gilt für Künstlerinnen und Künstler, die ihre eigenen Werke selbst verkaufen, ebenso wie für gewerbliche Hersteller von Kulturgut, etwa Töpfereien oder Glasbläserwerkstätten. Nummer 2 hat den Kunsthandel im Blick, der unmittelbar vom Urheber oder Hersteller Kulturgut erwirbt und dieses dann weiterverkauft. Dies betrifft namentlich den Bereich der Galerien (allerdings erst bei einem Wert ab 2.500 Euro) und weite Bereiche des Kunsthandels mit hochwertigen Waren des Kunstgewerbes. Gleiches gilt für Nummer 3, in deren Fällen der Handel nicht als Weiterverkäufer auftritt, sondern in Kommission Werke in Verkehr bringt.

§ 44

Erhöhte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

Beim gewerblichen Inverkehrbringen ist der Maßstab des zumutbaren Aufwandes nach § 42 Absatz 1 Satz 3 nicht für Kulturgut anzuwenden,

- 1. bei dem nachgewiesen oder zu vermuten ist, dass es zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist, es sei denn, das Kulturgut ist an seinen ursprünglichen Eigentümer oder dessen Erben zurückgegeben worden oder diese haben eine andere abschließende Regelung im Hinblick auf den Entzug getroffen,**
- 2. das aus einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat stammt, für den der Internationale Museumsrat eine Rote Liste gefährdeter Kulturgüter veröffentlicht hat, oder**
- 3. für das ein Verbot zur Ein- oder Ausfuhr sowie zum Inverkehrbringen nach einer Verordnung der Europäischen Union maßgebend ist.**

Auf Kulturgut nach Satz 1 ist § 42 Absatz 3 nicht anzuwenden.

Zu § 44 (Erhöhte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen)

Mit § 44 ordnet das Gesetz erhöhte Sorgfaltspflichten für das gewerbliche Inverkehrbringen von Kulturgut in drei konkreten Fällen an:

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 gelten erhöhte Sorgfaltspflichten für Kulturgut, bei dem nachgewiesen oder zu vermuten ist, dass es zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 NS-verfolgungsbedingt entzogen worden ist. Für eine solche Vermutung bedarf es objektiver Anhaltspunkte im konkreten Einzelfall, um die erhöhte Sorgfaltspflicht nach § 44 Nummer 1 auszulösen. Ausgenommen von dieser Regel ist Kulturgut, das bereits an den ursprünglichen Eigentümer oder an dessen Erben restituiert worden ist, oder solches, über das eine andere abschließende Regelung in Hinblick auf den NS-verfolgungsbedingten Entzug getroffen wurde. Damit sind vor allem „gerechte und faire Lösungen“ im Sinne der Washingtoner Prinzipien von 1998 gemeint. In Fällen von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut – tatsächlich oder vermutet – besteht grundsätzlich ein erhöhter Recherchebedarf zur Herkunftsgeschichte und Provenienz. Es kommt daher nicht auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwandes der Recherche an.

Zu Nummer 2

Nummer 2 betrifft gefährdete Kulturgüter aus Mitglied- oder Vertragsstaaten, für die der Internationale Museumsrat (ICOM) sogenannte „Rote Listen“ veröffentlicht hat. Der Internationale Museumsrat gibt für Krisen- und Konfliktregionen Rote Listen des gefährdeten kulturellen Erbes heraus. Die Roten Listen enthalten Beispiele von Objekttypen und -kategorien, die besonders gefährdet sind, illegal gehandelt zu werden, weil sie Ausfuhrbeschränkungen oder Ausfuhrverbote unterliegen. Bislang wurden Rote Listen herausgegeben für Afrika, Lateinamerika, Irak, Afghanistan, Peru, Kambodscha, Zentralamerika und Mexiko, Haiti, China, Kolumbien, Ägypten sowie jüngst für Syrien und Irak, deren Kulturerbe aufgrund der derzeitigen Bürgerkriegssituation verstärkte Schutzmaßnahmen benötigt. Die Roten Listen erscheinen in mehreren Sprachen, auch in deutscher Übersetzung, und sind online auf der Website des Internationalen Museumsrats abrufbar. Sie werden Museen, Sammlern, Händlern und Auktionshäusern zur Verfügung gestellt mit dem Hinweis, Objekte der erwähnten Typen und Kategorien nicht zu erwerben, ohne vorher die Herkunft und der gesetzlichen Unterlagen geprüft zu haben. Strafverfolgungs- und Zollbehörden, wie Interpol und die Weltzollorganisation (WZO), dienen sie zur Identifizierung von Objekten, die durch nationale oder internationale Gesetze sowie bilaterale Vereinbarungen geschützt sind und somit Gefahr laufen, illegal grenzüberschreitend gehandelt zu werden.

Die Abbildungen in den Roten Listen des ICOM entsprechen dabei nicht tatsächlich gestohlenen oder sonst abhandengekommenen konkreten Objekten, wie beispielsweise auf den Fahndungsplakaten von Interpol, sondern bilden exemplarisch typische Objekte einer Region, eines Staates oder einer bestimmten Kultur ab. Die in den Roten Listen abgebildeten Kulturgüter sind inventarisierte Objekte aus Sammlungen von Museen und sonstigen Institutionen; sie dienen der Veranschaulichung der gefährdeten Objekte. Die Listen werden vom Internationalen Museumsrat sowohl als Druckexemplar als auch im Internet veröffentlicht und aktualisiert. Die Roten Listen werden auch in das Internetportal nach § 4 (www.kulturgutschutz-deutschland.de) aufgenommen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 gelten die erhöhten Sorgfaltspflichten für Kulturgut, für das ein Verbot zur Ein- und Ausfuhr sowie zum Inverkehrbringen nach einer Verordnung der Europäischen Union besteht. Dies betrifft aktuell primär die kulturgutbezogenen Embargovorschriften der

Syrien-Verordnung von 2013 und der Irak-Verordnung von 2003. Es gilt aber gleichermaßen etwa für das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Kulturgut aus Elfenbein.

Satz 2 stellt klar, dass die Wertgrenze des § 42 Absatz 3, also der Schwellenwert von 2.500 Euro, für das in Satz 1 genannte Kulturgut nicht gilt, mithin die erhöhten gewerblichen Sorgfaltspflichten unabhängig vom Wert des Kulturgutes einzuhalten sind.

§ 45

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Wer in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringt, ist verpflichtet, über die Prüfungen und Feststellungen nach § 42 Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen und die Sicherung entsprechender Unterlagen können in elektronischer Form erfolgen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind mit den dazugehörigen Unterlagen und Nachweisen vom Aufzeichnungspflichtigen 30 Jahre lang aufzubewahren. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Aufzeichnungen nach anderen Rechtsvorschriften stehen den Aufzeichnungen nach Absatz 1 gleich, sofern sie den Prüfungen und Feststellungen nach § 42 entsprechen und die in diesem Gesetz geforderte Feststellung der Identität des Kulturgutes nach § 42 Absatz 1 Nummer 2 ermöglichen. Für die Aufbewahrungsfrist ist Absatz 2 Satz 1 anzuwenden.

Zu § 45 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)

Zu Absatz 1

Schon nach früherem Recht waren in § 18 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 professionelle Aufzeichnungspflichten geregelt.

Diese sind jetzt ins Verhältnis gesetzt zu den Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Kunsthandel nach § 42 bis § 44. In der früheren Regelung waren Aufzeichnungspflichten daran geknüpft, dass es sich um Kulturgut im Sinne des Anhanges der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 handelte und dass dieses Kulturgut einen Mindestwert von 1.000 Euro aufwies. Die Bindung an die Kategorien des EU-Rechts, die in Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 ohnehin zu kurz griffen, wird mit der Neuregelung aufgegeben, weil auch der Anhang der EU-Rückgaberichtlinie, der mit der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 korrespondierte, mit der Neufassung der Richtlinie 2014/60/EU weggefallen ist.

Die Sorgfaltspflichten und die daran anknüpfenden Aufzeichnungspflichten gelten vielmehr für sämtliches Kulturgut, dessen gewerbliches Inverkehrbringen nach den §§ 42 bis 44 professionellen, über die Sorgfalt des § 41 hinausgehenden Sorgfaltspflichten unterliegt.

Diese Ausweitung des Anwendungsbereiches wird allerdings durch andere Teile der Neuregelung praktisch kompensiert. Zunächst einmal ist der Schwellenwert für die Aufzeichnungspflicht von 1.000 auf 2.500 Euro angehoben worden, weil die Aufzeichnungspflichten streng akzessorisch zu den professionellen Sorgfaltspflichten geregelt sind. Eine andere Form der Kompensation stellt die deutliche Ausweitung der als Ersatzaufzeichnungen anerkannten Aufzeichnungen nach den übrigen Rechtsvorschriften des deutschen Rechts (Absatz 3) dar.

Absatz 1 Satz 2 legt zudem fest, dass die Aufzeichnungen und die Sicherung entsprechender Belege auch in elektronischer Form erfolgen können. Es steht dem Kunsthandel danach frei, ob er die Aufzeichnungen in schriftlicher oder in elektronischer Form anlegt. Für die elektronische Form kann sprechen, dass auch andere Aufzeichnungen etwa in Form der Buchführung heute vielfach elektronisch erfolgen und diese dann die Aufzeichnungen nach § 45 Absatz 1 ersetzen können (Absatz 3).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen sowie die dazugehörigen Unterlagen und Belege nach Absatz 1. Gegenüber der früheren Regelung nach § 18 Absatz 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 wird die Frist von 10 auf nunmehr 30 Jahre erhöht. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sowohl die Regelverjährung nach der Richtlinie 2014/60/EU als auch die Verjährung eines Herausgabeanspruches nach § 985 des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre beträgt. Auch das Schweizer Kulturgütertransfersgesetz vom 20. Juni 2003 (SR 444.1) sieht in Artikel 16 Absatz 3 eine 30-jährige Aufbewahrungspflicht vor, ebenso wie das österreichische Kulturgüterrückgabegesetz vom 13. April 2016 in § 9 (BGBl. I Nr. 19/2016).

Klarstellend regelt Absatz 2 Satz 1 zudem, dass von der 30-jährigen Aufbewahrungspflicht nur solche Aufzeichnungen betroffen sind, die nach Absatz 1 – das heißt nach Inkrafttreten des Gesetzes am 6. August 2016 – gemacht wurden. Damit ist klargestellt, dass ältere Aufzeichnungen, namentlich solche nach dem vormaligen Kulturgüterrückgabegesetz von 2007, nicht der verlängerten Aufbewahrungsfrist unterliegen. Die Regelung ist also nicht rückwirkend anwendbar. Für Rechtsgeschäfte im Zeitraum vom 18. Mai 2007 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt daher die zehnjährige Aufbewahrungsfrist nach § 18 Absatz 1 Satz 3 des früheren Kulturgüterrückgabegesetzes. Die Aufbewahrungspflicht von 30 Jahren gilt somit einheitlich im deutschen Sprachraum: in der Schweiz, Österreich und in Deutschland.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Aufzeichnungen auch in elektronischer Form aufbewahrt werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift den Rechtsgedanken des bisherigen § 18 Absatz 3 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 auf. Danach waren bereits früher Aufzeichnungen verzichtbar, soweit Aufzeichnungen geführt und aufbewahrt wurden aufgrund allgemeiner Buchführungspflichten nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung. Dieses Prinzip wird durch das Gesetz deutlich ausgeweitet, indem grundsätzlich Aufzeichnungen nach anderen Rechtsvorschriften

den Aufzeichnungen im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt werden, soweit dadurch eine Feststellung der Identität des Kulturgutes gewährleistet ist. Damit genügen etwa auch Aufzeichnungen nach der Versteigererverordnung und Aufzeichnungen nach dem Geldwäschege-
setz den entsprechenden Anforderungen.

§ 46 Auskunftspflicht

(1) Wer in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringt, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen

- 1. die Aufzeichnungen nach § 45 vorzulegen oder**
- 2. Auskunft über die nach § 41 Absatz 1 über ein Kulturgut gewonnenen Informationen zu erteilen.**

Die nach Satz 1 vorzulegenden Aufzeichnungen und zu erteilenden Auskünfte beschränken sich auf die Informationen, die für die zuständigen Behörden zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(2) § 29 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

Zu § 46 (Auskunftspflicht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 formuliert ein Auskunftsrecht zugunsten der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes, also der nach § 3 dieses Gesetzes zuständigen Behörde, meist das Kulturministerium des jeweiligen Landes, gegenüber dem gewerblich mit Kulturgut Handelnden (Kunsthändler, Auktionshaus etc.). Dies umfasst die Vorlage der Aufzeichnungen und Auskunft darüber, welche Erkenntnisse der Gewerbetreibende in Bezug auf ein konkretes Kulturgut gewonnen hat. Nummer 2 wird immer dort eine Rolle spielen, wo detaillierte Aufzeichnungen nach § 45 Absatz 1 noch nicht existieren. Die Pflichten des Absatzes 1 dienen in den Fällen, in denen die zuständigen Behörden des jeweiligen Landes in Bezug auf ein konkretes Kulturgut mit Blick auf eine Sicherstellung beziehungsweise ein mögliches oder bereits anhängiges Rückgabebesuchen tätig sind, der Verwaltungsvereinfachung. Durch das Auskunftsrecht brauchen sie aufgrund der Neuregelung nicht mehr die Amtshilfe der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden, also der Gewerbeaufsichtsämter, in Anspruch zu nehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Rechte der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung unberührt bleiben. Die Regelung übernimmt damit den Rechtsgedanken des bisherigen § 19 des Kulturgüterrückgabegesetzes.

§ 47**Rechtsfolge bei Verstößen**

Hat die zuständige Behörde belegbare Erkenntnisse darüber, dass wiederholt gegen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten nach den §§ 45 und 46 Absatz 1 verstoßen worden ist, so teilt sie diese Erkenntnisse der Gewerbeaufsicht zur Prüfung der Zuverlässigkeit im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung mit.

Zu § 47 (Rechtsfolge bei Verstößen)

§ 47 regelt die Rechtsfolgen bei wiederholten Verstößen gegen die Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten nach den vorstehenden Paragraphen. § 47 gibt damit das frühere Prinzip nach § 20 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 auf, nach dem eine Verletzung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten als Ordnungswidrigkeit sanktioniert wurde. Diese Regelung hatte sich in der Praxis nicht bewährt.

§ 48**Einsichtsrechte des Käufers**

(1) Wird ein Erwerber eines Kulturgutes gerichtlich nach diesem Gesetz oder aufgrund zivilrechtlicher Vorschriften auf Herausgabe des Kulturgutes in Anspruch genommen, so hat er gegenüber demjenigen, der das Kulturgut nach den §§ 42 bis 44 in Verkehr gebracht hat, einen Anspruch auf Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 45, wenn er das Kulturgut nach dem 6. August 2016 erworben hat.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden im Falle der außergerichtlichen Inanspruchnahme bei Geltendmachung

1. eines Rückgabeanpruchs eines Mitgliedstaates oder Vertragsstaates oder
2. eines Entzuges dieses Kulturgutes aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus.

Zu § 48 (Einsichtsrechte des Käufers)

Für Verkäufe von Kulturgut nach Inkrafttreten des Gesetzes (6. August 2016) begründet § 48 einen neuen Anspruch auf Einsichtnahme in die professionellen Aufzeichnungen, die der Handel nach § 45 anzulegen hat. Primär geht es bei diesem Einsichtsrecht um die Fälle, in denen der Erwerber von einem Dritten gerichtlich in Anspruch genommen wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt die Fälle, in denen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ein Käufer ein Einsichtsrecht gegenüber seinem Verkäufer geltend machen kann: Zum einen kann es sich um Ansprüche auf Rückgabe von Kulturgut nach diesem Gesetz handeln, zum anderen ebenso um zivilrechtliche Herausgabeansprüche, etwa bei abhandengekommenem Kulturgut. Im letzteren Falle dürfte sich ein Händler ohnehin der Möglichkeit einer Streitverkündung ausgesetzt sehen.

Eine solche Einsichtnahme entspricht schon heute vielfach den professionellen Usancen des Handels. Gleichwohl beschränkt das Gesetz den jetzt formulierten Anspruch auf Erwerbstatbestände, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, also nach dem 6. August 2016.

Zu Absatz 2

Über die Fälle einer gerichtlichen Inanspruchnahme hinaus erweitert Absatz 2 das Einsichtsrecht des Käufers auf zwei Fälle im Rahmen einer außergerichtlichen Inanspruchnahme: Das Einsichtsrecht greift im Falle eines Rückgabeanspruches eines Mitglied- oder Vertragsstaates nach Kulturgutschutzgesetz schon vor der Klageerhebung, damit in diesen Fällen nach Möglichkeit auch ohne gerichtliches Verfahren eine Einigung möglich wird; vgl. hierzu die in § 58 ausdrücklich vorgesehene gütliche Einigung. Außerdem gilt der Anspruch auch bei der außergerichtlichen Geltendmachung eines NS-verfolgungsbedingten Entzuges, weil es bei der Suche nach einer fairen und gerechten Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien oft gerade nicht zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt. Zwar binden die Washingtoner Prinzipien private Käufer streng genommen nicht, aber Absatz 2 räumt auch dem privaten Käufer ausdrücklich ein Einsichtsrecht gegenüber dem Verkäufer ein, damit die Einsicht in die Aufzeichnungen des Händlers nach § 45 zur Aufklärung der Provenienz eines Werkes beiträgt. Mit der Regelung soll dem Käufer, der Rückgabe- beziehungsweise Herausgabeansprüchen ausgesetzt ist, die Möglichkeit gegeben werden, bei seinem Verkäufer die notwendigen Informationen zum jeweiligen Kulturgut einzuholen.

Dies ist insofern auch für die Frage einer Entschädigungszahlung durch den ausländischen Staat nach § 66 bei Rückgabe des Kulturgutes relevant, weil bei gesetzlich angeordneter Rückgabe an einen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat eine Entschädigung für das zurückzubehaltende Kulturgut nur dann greift, wenn der Besitzer bei dem Erwerb mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist (für Einzelheiten hierzu vgl. § 66).

KAPITEL 5

Rückgabe unrechtmäßig eingeführten Kulturgutes

Abschnitt 1 Rückgabeanspruch

§ 49

Öffentlich-rechtliche Rückgabeansprüche

(1) Ansprüche auf Rückgabe von Kulturgut nach diesem Abschnitt sind öffentlich-rechtliche Ansprüche. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

(2) Rückgabeschuldner ist der unmittelbare Eigenbesitzer, hilfsweise der unmittelbare Fremdbesitzer.

Zu § 49 (Öffentlich-rechtliche Rückgabeansprüche)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Grundsatz festgelegt, dass Rückgabeansprüche öffentlich-rechtliche Ansprüche sind. Sie sind daher auch im Klagewege vor den Verwaltungsgerichten zu verfolgen. Damit wird im Unterschied zu einigen anderen Mitgliedstaaten, die die Verfolgung von Rückforderungsansprüchen nach EU-Recht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen haben, das in Deutschland seit 1998 geltende System beibehalten. Dieses beruht auf einer klaren Trennung der Rückgabeansprüche, die sich aus dem Kulturgutschutzrecht ergeben, von denen, die sich etwa aus einem zivilrechtlichen Herausgabeanspruch aus § 985 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 6 der Richtlinie 2014/60/EU um. Die vorherige Regelung in § 7 Absatz 2 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007, identisch mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Verweis auf denjenigen, der „die tatsächliche Sachherrschaft“ ausübt), hatte zu Unklarheiten bei der Bestimmung des Rückgabeschuldners geführt. Daher wurde der Rückgabeschuldner näher definiert: grundsätzlich der unmittelbare Eigenbesitzer, hilfsweise der unmittelbare Fremdbesitzer. Durch diese Definition ist klargestellt, dass derjenige, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses das Kulturgut in Gewahrsam hat (zum Beispiel die Staatsanwaltschaft oder ein von ihr bestimmtes Museum) nicht Rückgabeschuldner und Beklagter im Sinne des Absatzes 2 sein kann.

§ 50**Rückgabeanspruch eines Mitgliedstaates**

Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates ist Kulturgut zurückzugeben, wenn es

- 1. nach dem 31. Dezember 1992 aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unter Verstoß gegen dortige Rechtsvorschriften verbracht worden ist und**
- 2. vor oder nach der Verbringung von dem ersuchenden Mitgliedstaat durch nationale Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsverfahren als nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert im Sinne des Artikels 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingestuft oder definiert worden ist.**

Zu § 50 (Rückgabeanspruch eines Mitgliedstaates)**Zu Nummer 1**

§ 50 setzt Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie 2014/60/EU um. Der Annex der zuvor geltenden Richtlinie 93/7/EG wurde in der Neufassung der Richtlinie von 2014 gestrichen, wodurch der Anwendungsbereich dieser Richtlinie erheblich ausgeweitet wurde: Die Alters- und Wertgrenzen sind entfallen, so dass nunmehr jeder Mitgliedstaat – ohne Einschränkung – einen Rückgabeanspruch auf das nationale Kulturgut hat, das er nach seinen nationalen Vorschriften unter Schutz gestellt hat.

Nummer 1 setzt Artikel 14 der Richtlinie 2014/60/EU um. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie stellt klar, dass der Stichtag 31. Dezember 1992 für alle Mitgliedstaaten gilt, „ungeachtet des Zeitpunkts des Beitritts jenes Mitgliedstaates“ zur Europäischen Union.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/60/EU um, wonach Kulturgut sowohl vor als auch nach der unrechtmäßigen Verbringung vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst ist – dies bereits seit 1993. Die Möglichkeit einer nachträglichen Eintragung ist aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis erforderlich: Mehrfach wurde Kulturgut in einen anderen Mitgliedstaat und von dort aus in einen Drittstaat verbracht, entweder völlig ohne Kenntnis der Behörde über den betreffenden Belegenheitsort oder bevor die zuständige Behörde die Gelegenheit hatte, die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes mit der Wirkung eines Ausfuhrverbots, vgl. § 21 Nummer 1, einzuleiten. Hinzuweisen ist klarstellend darauf, dass eine nachträgliche Eintragung nur im Fall einer erfolgten illegalen Ausfuhr möglich ist.

Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2014/60/EU stellt klar, dass die Richtlinie auch Gegenstände von historischem, paläontologischem, ethnographischem, numismatischem Interesse oder wissenschaftlichem Wert erfasst, „unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Teil einer öffentlichen oder sonstiger Sammlungen oder ein Einzelstück handelt und ob diese Gegenstände aus regulärer oder unerlaubter Grabung stammen, sofern sie als nationales Kulturgut

eingestuft oder definiert sind“. Damit ist klargestellt, dass auch paläontologische Einzelstücke, wie der Archaeopteryx, oder eine einzelne Münze vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst sind. Der Erwägungsgrund weist ausdrücklich auch auf das Problem der Raubgrabungen hin.

Ferner müssen nach der Neufassung der EU-Richtlinie als nationales Kulturgut eingestufte oder definierte Kulturgüter keine Wert- oder Altersgrenzen einhalten, um für eine Rückgabe nach der Richtlinie infrage zu kommen. Berücksichtigt man, dass die Vielfalt der nationalen Regelungen zum Schutz nationaler Kulturgüter in Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anerkannt wird, wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie durch deren Neufassung deutlich erweitert. Klarstellend sei betont, dass Nummer 2 zwar auf diesen Vertrag aus dem Jahr 2009 verweist und vorliegend Sachverhalte seit 1992 geregelt werden. Die Regelung als solche ist jedoch seit 1957 inhaltlich unverändert – wenn auch an unterschiedlichen Standorten – zunächst im EWG-Vertrag, später dem EG-Vertrag und nun im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthalten.

§ 51

Rückgabeanspruch wegen Verstoßes gegen das Recht der Europäischen Union

Ist Kulturgut entgegen einem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten, unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union unrechtmäßig eingeführt worden, so ist es an den betreffenden Staat zurückzugeben.

Zu § 51 (Rückgabeanspruch wegen Verstoßes gegen das Recht der Europäischen Union)

Anlass für die Regelung in § 51 sind diejenigen Verordnungen der Europäischen Union, die im Rahmen von generellen Embargoregelungen auch Beschränkungen zum Kulturgüterverkehr enthalten, wie die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 sowie die Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien.

Eine ausdrückliche Regelung des Anspruches wurde erforderlich, weil diese Embargoregelungen als unmittelbar geltendes Recht zwar Ein- und Ausfuhrverbote enthalten, aber keine eigenständigen Rückgabemechanismen. Die Regelung in § 51 ist erweiterungsoffen formuliert, um für künftige vergleichbare Regelungen bezüglich anderer Kriegs- und Krisengebiete ohne Gesetzesänderung einen Rückgabemechanismus bereitstellen zu können.

§ 52

Rückgabeanspruch eines Vertragsstaates

(1) Auf Ersuchen eines Vertragsstaates ist Kulturgut zurückzugeben, wenn es

1. einer der in Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens genannten Kategorien angehört,
2. aus dessen Hoheitsgebiet nach dem 26. April 2007 unter Verstoß gegen dortige Rechtsvorschriften verbracht worden ist,
3. vor der Ausfuhr von dem ersuchenden Vertragsstaat als bedeutsam nach Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens oder im Sinne des Artikels 13 Buchstabe d des UNESCO-Übereinkommens als unveräußerlich eingestuft oder erklärt worden ist und
4. hinsichtlich seiner Herkunft dem ersuchenden Vertragsstaat zuzuordnen ist, insbesondere wenn es zum Bestand einer Einrichtung im Vertragsstaat gehört oder eine Einigung nach § 60 vorliegt.

(2) Lässt sich nicht klären, ob das Kulturgut nach dem 26. April 2007 verbracht worden ist, so wird widerleglich vermutet, dass das Kulturgut nach diesem Tag aus dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates verbracht worden ist. Diese Vermutung kann nur durch den Nachweis widerlegt werden, dass sich das Kulturgut schon vor diesem Tag im Bundesgebiet, im Binnenmarkt oder in einem Drittstaat befunden hat. Die Abgabe einer Versicherung an Eides statt ist zur Erbringung des Nachweises nach Satz 2 zulässig gemäß § 27 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie gemäß den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder. Für die Abnahme zuständig sind im Rahmen des behördlichen Vermittlungsverfahrens die in § 61 Absatz 1 Nummer 7 und § 62 Absatz 2 genannten Behörden.

(3) Wird der Nachweis erbracht, dass sich das Kulturgut vor dem 6. August 2016 im Bundesgebiet oder im Binnenmarkt befunden hat, so sind abweichend von Absatz 1 für den Rückgabeanspruch des Vertragsstaates § 6 Absatz 2 und für die Entschädigung § 10 des Kulturgüterrückgabegesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 2547) in der bis zum 5. August 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

Zu § 52 (Rückgabeanspruch eines Vertragsstaates)

§ 52 formuliert die Voraussetzungen für den Rückgabeanspruch eines Vertragsstaates. Das frühere, nach § 6 Absatz 2 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 geltende sogenannte Listenprinzip wurde im neuen KGSG aufgegeben.

Zu Absatz 1

Entscheidend ist nach Absatz 1 Nummer 1, dass das Kulturgut einer der in Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens genannten Kategorien entspricht, denn dieser Artikel bestimmt wesentlich die Reichweite der völkerrechtlichen Verpflichtung.

Abweichend vom vormals geltenden Recht benennt Absatz 1 Nummer 2 allerdings als Voraussetzung, dass das Kulturgut unter Verstoß gegen Rechtsvorschriften des betroffenen Vertragsstaates aus dessen Hoheitsgebiet verbracht wurde, und zwar nach dem 26. April 2007. Das Gesetz knüpft damit an den Stichtag des früheren Rechts an (Datum des Zustimmungsgesetzes). Im Gegensatz zum früheren Recht stellt die Regelung an dieser Stelle aber maßgebend auf den Verstoß von Rechtsvorschriften bei der Ausfuhr aus dem Vertragsstaat ab.

Die Aufnahme in ein Verzeichnis, die das frühere Recht vorsah, ist dagegen nicht mehr nötig. Es reicht nach Absatz 1 Nummer 3, dass das Kulturgut vor seiner Verbringung in dem Vertragsstaat von staatlicher Seite, also in der Regel durch Rechtsvorschrift oder durch Verwaltungsakt, als bedeutsam nach Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens oder im Sinne des Artikels 13 d des UNESCO-Übereinkommens als unveräußerlich eingestuft oder erklärt worden ist. Durch die Neuregelung genügt es also, wenn bestimmte Kategorien von Kulturgütern, beispielsweise archäologische Kulturgüter, grundsätzlich durch Rechtsvorschriften unter Schutz gestellt werden. Das früher geltende Prinzip der Einzeleintragung in ein Verzeichnis hatte sich in der Praxis nicht bewährt und war eine der wesentlichen Hürden, die nach dem seit 2007 geltenden Recht eine Rückgabe an Vertragsstaaten verhindert hatten. Siehe dazu ausdrücklich den Bericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/13378, S. 30/31: „Das UNESCO-Übereinkommen schreibt das ‚Listenprinzip‘ als Voraussetzung für die Rückgabe unrechtmäßig verbrachten Kulturgutes nicht vor. Die vom Gesetzgeber 2007 vorgenommene Verknüpfung zwischen der Verpflichtung, ein Verzeichnis bedeutsamen Kulturgutes zu führen und der Rückgabepflicht ist im UNESCO-Übereinkommen nicht angelegt. Der Rückgabeananspruch nach Artikel 7 lit. b ii des UNESCO-Übereinkommens stellt i. V. m. Artikel 7 lit. b i vielmehr auf die bloße Inventarisierung des Kulturgutes in einer öffentlichen oder religiösen Einrichtung ab. Solche Bestands- oder Inventarverzeichnisse sind aber in der Regel – auch in Deutschland – nicht öffentlich zugänglich, schon gar nicht über das Internet, wie es dem deutschen Gesetzgeber als praktikable Lösung für das Erfordernis der Bekanntmachung von in einem Vertragsstaat als besonders bedeutsam bezeichneten Kulturgut vorschwebte. Die Bundesrepublik veröffentlicht seit Juni 2010 die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes der Länder im Internet. Die deutsche Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens hatte deshalb zu Kritik anderer UNESCO-Vertragsstaaten geführt. Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Schutzsysteme wurden die Voraussetzungen des deutschen Kulturgüterrückgabegesetzes von vielen Vertragsstaaten als ‚unzumutbare Hürde‘ angesehen, weil sie ihr Kulturgut nicht durch Bestandsverzeichnisse mit Einzelnachweis unter Schutz stellen, sondern bestimmte Kategorien von Kulturgut schützen (zum Beispiel grundsätzlicher Schutz: archäologische Gegenstände, Schutz durch eine ‚bewegliche‘ Zeitangabe: ‚Kulturgüter älter als 100 Jahre‘, Schutz durch eine ‚fixe‘ Zeitangabe: ‚alle Kulturgüter, die vor 1830 geschaffen wurden‘). Auf diese Kategorien greifen zum Beispiel auch die USA und die Schweiz in ihrer Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 zurück, indem sie in bilateralen Zusatzübereinkommen bestimmte Kategorien geschützter Kulturgüter mit dem jeweiligen UNESCO-Vertragsstaat vereinbarten.“ Die Neuregelung führt insofern zu einer deutlichen Rechtsvereinfachung, da nunmehr auf die bisherige Möglichkeit einer nachträglichen Eintragung für archäologisches Kulturgut aus Raubgrabungen binnen Jahresfrist ab Möglichkeit der Kenntniserlangung durch den ausländischen Vertragsstaat verzichtet werden kann. Archäologisches Kulturgut unterliegt in den meisten Herkunftsstaaten einem allgemeinen gesetzlichen Schutz, so dass

aufgrund der Neuregelung des KGSG für die nachträgliche Eintragung auch in Fällen von Raubgrabungen kein Bedürfnis mehr besteht.

Neu gefordert ist durch das KGSG die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 4, die den eindeutigen Nachweis verlangt, dass das Kulturgut dem Anspruch stellenden Staat zuzuordnen oder dass zwischen mehreren in Betracht kommenden Staaten eine Einigung nach § 60 erfolgt ist. Diese Regelung zieht die Konsequenz aus den Erfahrungen der Praxis in den letzten Jahren nach alter Rechtslage, wo nicht immer offensichtlich war, welchem der Ansprüche stellenden Staaten das Kulturgut zuzuordnen war, weil das Verbreitungsgebiet früherer Kulturen nicht in allen Fällen mit den heutigen Staatsgrenzen übereinstimmt.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 knüpft an die frühere Vermutungsregelung in § 6 Absatz 2 Satz 4 des Kulturgüterückgabegesetzes von 2007 an. Nach dieser Vorschrift gab es eine Vermutungsregelung für die Verbringung ins Bundesgebiet nach dem gesetzlich festgelegten Stichtag des 26. April 2007. Da das mit dem KGSG eingeführte neue System des Rückgabeanspruches für Vertragsstaaten entscheidend auf die unrechtmäßige Verbringung aus dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates abstellt, ist es systemgerecht, auch an diesen Vorgang eine stichtagsbezogene Vermutungsregelung anzuknüpfen. Die Neufassung vermeidet zudem Unklarheiten in der früheren Regelung: So erweckte § 6 Absatz 2 Satz 1 des Kulturgüterückgabegesetzes mit der Formulierung „Ein unrechtmäßig nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Bundesgebiet verbrachter Gegenstand“ den Eindruck, das Kulturgut müsse unmittelbar aus dem Vertragsstaat in das Bundesgebiet verbracht worden sein. Dies ist aber in der Praxis nicht der Regelfall, weil Kulturgüter – gerade wenn eine unrechtmäßige Ausfuhr aus einem bestimmten Staat verschleiert werden soll – erst über Umwege und mehrere Staaten ins Bundesgebiet verbracht werden. Teilweise können dazwischen auch mehrere Jahre liegen.

Die Vermutungsregelung spielt eine besondere Rolle für Kulturgüter aus Raubgrabungen. Diese werden im Regelfalle ohne Kenntnis des betroffenen Staates außer Landes gebracht. Damit werden dann aber auch zugleich die Ausfuhrvorschriften jenes Staates umgangen. Dass dies nach einem Stichtag geschehen sein muss, folgt aus der fehlenden Rückwirkung des UNESCO-Übereinkommens von 1970. Ansprüche aus diesem Übereinkommen auf Rückgabe von Kulturgut erwachsen erst ab dem Zeitpunkt, ab dem das UNESCO-Übereinkommen sowohl für den Vertragsstaat als auch für Deutschland in Kraft getreten ist. Diesen Zeitpunkt hat der Gesetzgeber im Kulturgüterückgabegesetz mit dem Stichtag des 26. April 2007 festgelegt. Daran hat sich durch die Novellierung nichts geändert.

Die Vermutungsregelung des Absatzes 2 kann nur dadurch widerlegt werden, dass für das fragliche Kulturgut der Nachweis erbracht wird, dass es sich vor diesem Stichtag im Bundesgebiet, im Binnenmarkt oder in einem Drittland, also nicht sicher im Herkunftsland, befunden hat. Es wird vielfach nicht zu klären sein, an welchem Tag genau das Kulturgut das Herkunftsland verlassen hat. Sein Aufenthalt außerhalb des Herkunftsstaates belegt allerdings die Verbringung vor dem Stichtag. An den Nachweis sind keine übermäßigen Anforderungen zu stellen. Eindeutige Erwähnungen (möglichst mit Bild) im Katalog eines Kunsthandels- oder

Auktionshauses oder ein anderweitiger datierter Kaufbeleg reichen im Regelfalle aus. Bei hinreichend klarer Bestimmtheit genügen auch Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen den Anforderungen ebenso wie Beschreibungen in Sammlungskatalogen oder sonstigen Veröffentlichungen. Die Abgabe einer Versicherung an Eides statt ist sowohl im behördlichen Vermittlungsverfahren als auch im Rahmen der Klage auf Rückgabe zulässig. Der mit der eidesstattlichen Versicherung bezeugten Tatsache kommt angesichts der Strafandrohung in der Regel ein erhöhter Beweiswert zu. Gleichwohl gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, so dass die Behörde die an Eides statt versicherte Erklärung ihren Entscheidungen dann nicht zugrunde legen muss, wenn sie diese trotz der Versicherung nicht für glaubhaft beziehungsweise überzeugend hält. Die Versicherung ist nur einer von mehreren Gesichtspunkten, die bei der Überzeugungsbildung zu berücksichtigen sind (siehe auch Kopp/Ramsauer, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 16. Auflage 2015, § 27 Randnummer 16). Für das behördliche Vermittlungsverfahren werden gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als zur Abnahme zuständige Behörde das Auswärtige Amt, die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde sowie die zuständige Landesbehörde (vgl. § 61 Absatz 1 Nummer 7) bestimmt. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes ist § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes zu berücksichtigen, dass dieses nicht für die Tätigkeit der Vertretungen des Bundes im Ausland gilt.

Ist der Zeitpunkt der Verbringung aus dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates nicht zu klären und gelingt die Erschütterung der Vermutung nach Absatz 2 Satz 2 nicht, so greifen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den Rückgabeanspruch. Dies bedarf allerdings der Begrenzung in solchen Fällen, in denen nachweislich das Kulturgut schon vor Inkrafttreten der Neuregelung des KGSG (6. August 2016) in das Bundesgebiet oder den Binnenmarkt verbracht wurde. In diesen Fällen hat das Kulturgut in der Mehrzahl der Fälle nach dem bis dahin geltenden Recht das Bundesgebiet erreicht, ohne dass der Herkunftsstaat einen Rückgabeanspruch geltend machen konnte. Die damit erlangte Rechtsposition des Besitzers des Kulturgutes kann durch die Neuregelung nicht rückwirkend infrage gestellt werden. Absatz 3 regelt daher, dass für den Rückgabeanspruch in den Fällen, in denen ein Aufenthalt des Kulturgutes im Bundesgebiet oder im Binnenmarkt zwischen dem Stichtag des Absatzes 2 und dem Inkrafttreten des KGSG belegt werden kann, die Anspruchsvoraussetzungen für den Rückgabeanspruch und die Entschädigung nach früherem Recht gelten. Die Rechtsposition des Herkunftsstaates verbessert sich gleichwohl, weil dieser von der verlängerten Verjährungsfrist profitiert.

§ 53

Rückgabeanspruch nach der Haager Konvention

(1) Kulturgut nach Kapitel I Artikel 1 der Haager Konvention, das entgegen § 28 Nummer 3 aufgrund eines bewaffneten Konflikts eingeführt worden ist, ist nach Beendigung des bewaffneten Konflikts an die jeweils zuständige Behörde des Herkunftsgebiets nach Abschnitt I Nummer 3 des Protokolls zur Haager Konvention zurückzugeben, wenn

- 1. es nach dem 11. November 1967 verbracht worden ist und**
- 2. die jeweils zuständige Behörde des Herkunftsgebiets um Rückgabe ersucht.**

(2) Kulturgut, das im Sinne von Abschnitt II Nummer 5 des Protokolls zur Haager Konvention deponiert worden ist, ist nach Beendigung des bewaffneten Konflikts zurückzugeben, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sein müssen.

Zu § 53 (Rückgabeanspruch nach der Haager Konvention)

§ 53 übernimmt den früheren sondergesetzlich geregelten Rückgabeanspruch nach dem Protokoll zur Haager Konvention, ohne die Rechtslage zu ändern.

Zu Absatz 1

Absatz 1 formuliert die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen für einen Rückgabeanspruch von Kulturgut, das unter Verletzung der Regelungen der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 aus dem Gebiet einer Vertragspartei ins Bundesgebiet verbracht wurde. Voraussetzungen des Anspruches sind eine Verbringung nach dem 11. November 1967 – an diesem Stichtag sind die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands aus der Haager Konvention und dem 1. Protokoll in Kraft getreten – und ein Ersuchen der zuständigen Behörden der Vertragspartei.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt einen Sonderfall der Rückgabe, nämlich die Rückgabe von deponiertem Kulturgut. Nach dem Schutzsystem der Haager Konvention besteht die Möglichkeit, dass in einen bewaffneten Konflikt verstrickte Staaten zum Schutz ihr Kulturgut im Ausland deponieren.

§ 54

Anzuwendendes Zivilrecht

(1) Wer Eigentümer des Kulturgutes ist, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates zurückgegeben worden ist, bestimmt sich nach den Sachvorschriften dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates.

(2) Rechte, die aufgrund rechtsgeschäftlicher Verfügung oder durch Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erworben worden sind, stehen der Rückgabepflicht nicht entgegen.

Zu § 54 (Anzuwendendes Zivilrecht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 13 der Richtlinie 60/2014/EG im Hinblick auf die Rückgabe in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates um. Mit Artikel 13 hat diese Richtlinie Artikel 12

der früheren Richtlinie 93/7/EWG übernommen. In Umsetzung des letzteren hatte der Bundesgesetzgeber schon § 8 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 1998 und § 9 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 erlassen. Trotz abweichenden Wortlauts wird in Absatz 1 die gleiche Regelung wie in diesen beiden früheren Vorschriften getroffen. Während sich § 8 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 1998 jedoch nur auf Kulturgut bezog, das aus dem Bundesgebiet in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zurückgegeben worden war, wurde der Anwendungsbereich der Regelung bereits mit § 9 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 um das Kulturgut erweitert, dessen Rückgabe aus dem Bundesgebiet in das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates erfolgt war. Mit Absatz 1 wird die Regelung nun auch auf Kulturgut erstreckt, das in das Hoheitsgebiet eines Staates zurückgegeben wurde, dessen bewegliches Kulturgut durch eine Verordnung der Europäischen Union geschützt wird.

Darüber hinaus erweitert Absatz 1 den Anwendungsbereich der Regelung um das Kulturgut, das aufgrund eines bewaffneten Konflikts in das Bundesgebiet eingeführt und nach Beendigung des bewaffneten Konflikts an die zuständige Behörde des Herkunftsgebiets zurückgegeben wurde. Im Falle einer Annexion oder einer nicht anerkannten Sezession des Herkunftsgebiets bestimmt sich das Eigentum an dem Kulturgut nach den Sachvorschriften des Staates, zu dessen Staatsgebiet das Herkunftsgebiet nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehört.

Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf Rückgabe nach den §§ 50 bis 53 sind auf eine Rückgabe aus dem Bundesgebiet in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates gerichtet. Die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse bleiben von der Rückgabe unberührt. Der Rückgabeschuldner mit Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland kann deshalb auch nach der Rückgabe – auf die Ausübung im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschränkte – Rechte aus dem Eigentum geltend machen. Für den Fall der vollzogenen Rückgabe in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates sieht Artikel 13 der Richtlinie ebenso wie bereits Artikel 12 der Richtlinie 93/7/EWG vor, dass sich das Eigentum an dem Kulturgut nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates bestimmt. Dabei lässt zwar der Wortlaut offen, ob es sich um eine Gesamt- oder eine Sachnormverweisung handelt. Allerdings würde eine Gesamtverweisung auch auf das Kollisionsrecht des anderen Mitgliedstaates verweisen – in der Regel also auf die *lex rei sitae*. Dann würde es des Artikels 13 der Richtlinie aber gar nicht bedürfen (Christiane Wendehorst, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 11, 6. Aufl., München 2015, Artikel 43 EGBGB, Rdnr. 186). Der Bundesgesetzgeber hatte bereits Artikel 12 der Richtlinie 93/7/EWG in § 8 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 1998 und § 9 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 als Sachnormverweisung umgesetzt.

Ist am Wohnsitz oder Sitz des beklagten Rückgabeschuldners in der Bundesrepublik Deutschland Klage erhoben worden, so hätte das deutsche Gericht ohne die Sonderkollisionsnorm in Absatz 1 die Eigentumsverhältnisse über die Gesamtverweisung des Artikels 43 Absatz 1 EGBGB und die Entscheidung des Kollisionsrechts des anderen Staates in der Regel zugunsten der *lex rei sitae* auf der Grundlage des Sachenrechts zu beurteilen, das im Zeitpunkt der Erfüllung des Erwerbstatbestandes am Ort der Belegenheit der Sache galt (Alice Halsdorfer, Privat- und kollisionsrechtliche Folgen der Verletzung von Kulturgüterschutznormen auf der Grundlage des UNESCO-Kulturgutübereinkommens 1970, Frankfurt am Main 2008, S. 271). Aufgrund der die Kollisionsnorm des Artikels 43 Absatz 1 EGBGB verdrängenden Sonderkollisions-

sionsnorm des Absatzes 1 hat das deutsche Gericht aber auf die sachenrechtliche Zuordnung des zurückgegebenen Kulturgutes anstelle der *lex rei sitae* das Sachenrecht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet das Kulturgut aus dem Bundesgebiet zurückgegeben worden ist, als *lex originis* anzuwenden. Verfügungen, die nach der unrechtmäßigen Ausfuhr und vor der Rückgabe vorgenommen worden sind, unterliegen *ex post* dem Sachstatut dieses Staates.

Die Sonderkollisionsnorm des Absatzes 1 findet auch auf Erwerb und Verlust beschränkter dinglicher Rechte in der Zeit zwischen der unrechtmäßigen Ausfuhr und der Rückgabe Anwendung. Mit dem aus dem Wortlaut des Artikels 13 der Richtlinie übernommenen Bezug auf das Eigentum ist keine Differenzierung zwischen Eigentum und beschränkten dinglichen Rechten bei der Entscheidung über das Sachstatut verbunden.

Zu Absatz 2

Nicht nur die Eigentumsverhältnisse, sondern auch alle anderen zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse an der Sache bleiben unberührt. Sie werden aber durch die Pflicht zur Rückgabe in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates öffentlich-rechtlich überlagert. Dieser Pflicht kann deshalb weder ein durch Rechtsgeschäft erworbenes Recht zum Besitz noch ein Pfändungspfandrecht oder ein dinglicher Arrest entgegengehalten werden.

§ 55

Befristung und Verjährung des Rückgabeanspruchs

(1) Rückgabeansprüche unterliegen nicht der Verjährung, wenn sie auf die Rückgabe von Kulturgut gerichtet sind, das

- 1. zu öffentlichen Sammlungen nach Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2014/60/EU gehört oder**
- 2. in einem Bestandsverzeichnis kirchlicher oder anderer religiöser Einrichtungen in den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, in denen es nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften besonderen Schutzregelungen unterliegt.**

Die Ansprüche nach Satz 1 erlöschen 75 Jahre nach ihrem Entstehen. Ein Anspruch erlischt nicht nach Satz 2, wenn der ersuchende Mitgliedstaat in seinem Recht bestimmt, dass solche Rückgabeansprüche nicht erlöschen.

(2) Rückgabeansprüche verjähren außer in den Fällen des Absatzes 1 ohne Rücksicht auf die Kenntnis in 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der unrechtmäßigen Verbringung des Kulturgutes aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates.

(3) Alle anderen Ansprüche auf Rückgabe von Kulturgut nach diesem Abschnitt verjähren nach drei Jahren.

Zu § 55 (Befristung und Verjährung des Rückgabeanspruchs)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/60/EU, welche die bisherigen „kirchlichen Einrichtungen“ auf „kirchliche und andere religiöse Einrichtungen“ ausdehnt. § 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Kulturgüterrückgabegesetzes regelte dies bereits durch die allgemeine Bezeichnung „religiöse Einrichtung“.

Zu Absatz 2

Die Neuregelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/60/EU und greift die frühere Regelung in § 11 Absatz 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verjährungsfrist aller übrigen Ansprüche auf Rückgabe von Kulturgut und setzt damit Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/60/EU um. Nach dieser Neufassung der Richtlinie verjährt der Rückgabeanspruch statt nach einem nach drei Jahren. Ziel der Änderung ist es laut Erwägungsgrund 14, die „Rückgabe [zu] erleichtern und der unrechtmäßigen Verbringung nationaler Kulturgüter entgegen[zu]wirken“. Diese Fristverlängerung wird entsprechend auch auf Rückgabeansprüche von Vertragsstaaten erstreckt.

§ 56

Beginn der Verjährung

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der ersuchende Mitgliedstaat oder Vertragsstaat von dem Ort der Belegenheit des Kulturgutes und von der Identität des Rückgabeschuldners Kenntnis erlangt.

Zu § 56 (Beginn der Verjährung)

§ 56 setzt – ergänzend zu § 55 Absatz 2 – Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/60/EU um.

§ 57

Hemmung und Neubeginn der Verjährung und Erlöschensfristen

(1) Auf die Verjährung und auf die Frist nach § 55 Absatz 1 Satz 2 sind die Vorschriften über die Hemmung der Verjährung nach den §§ 204, 206 und 209 des Bürgerlichen Gesetz-

buches und über den Neubeginn der Verjährung nach § 212 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verjährung und die Frist nach § 55 Absatz 1 Satz 2 sind wegen höherer Gewalt insbesondere auch gehemmt, solange der ersuchende Mitgliedstaat oder Vertragsstaat durch innere Unruhen, bewaffnete Konflikte oder vergleichbare Umstände gehindert ist, seine Ansprüche geltend zu machen.

Zu § 57 (Hemmung und Neubeginn der Verjährung und Erlöschensfristen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die analoge Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung der Verjährung nach den §§ 204, 206 und 209 BGB und den Neubeginn der Verjährung nach § 212 BGB.

Zu Absatz 2

Die Regelung über die Verjährungshemmung aufgrund innerer Unruhen, bewaffneter Konflikte oder vergleichbarer Umstände entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 2 Buchstabe a des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007. Dabei ersetzt die Formulierung „bewaffnete Konflikte“ die frühere – „kriegerischen Auseinandersetzungen“ – als Voraussetzung. Die Regelung folgt dem Rechtsgedanken, dass im Falle höherer Gewalt oder des Stillstands der Rechtspflege die fehlenden Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.

Abschnitt 2 Rückgabeverfahren

§ 58

Grundsatz der Rückgabe

Die Rückgabe kann durch eine gütliche Einigung im behördlichen Vermittlungsverfahren erreicht werden oder mit einer Klage auf Rückgabe des ersuchenden Staates verfolgt werden.

Zu § 58 (Grundsatz der Rückgabe)

§ 58 setzt Artikel 5 Satz 1 Nummer 6 der Richtlinie 2014/60/EU um. Mit dem „behördlichen Vermittlungsverfahren“ – dies und nicht ein „Schiedsverfahren“ im eigentlichen Sinne ist gemeint – wird auf die Aufgabe der zuständigen Behörden nach der Richtlinie verwiesen, wonach unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren eine gütliche Einigung erzielt werden soll.

In Hinblick auf das in § 58 verankerte behördliche Vermittlungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass es für Rückgabeansprüche, die auf § 51 (Rückgabeanspruch wegen Verstoßes gegen EU-Verordnungen) und § 53 KGSG (Rückgabeanspruch nach Haager Konvention) gestützt werden, keines gesetzlich geregelten behördlichen Vermittlungsverfahrens bedarf: Die Rückgabe in den Fällen der §§ 51 und 53 liegt in der Hand staatlicher Stellen, denn der Embargoverstoß gegen unmittelbar geltendes EU-Recht stellt regelmäßig einen Straftatbestand nach dem Außenwirtschaftsgesetz beziehungsweise nach § 372 der Abgabenordnung dar, so dass die Möglichkeit der Einziehung eröffnet ist. Rückgabeansprüche nach Haager Konvention richten sich als völkerrechtliche Ansprüche unmittelbar gegen die Bundesrepublik Deutschland (siehe hierzu auch die Erläuterung zu § 63 Absatz 1).

Möglich ist, dass nicht nur ein Anspruch nach § 51 (EU-Verordnungen) auf Rückgabe in Betracht kommt, sondern gleichzeitig auch ein solcher nach § 52 (UNESCO-Übereinkommen). Der ersuchende Staat wird sich auf die für ihn günstigere Regelung stützen, wenn er zugleich Vertragsstaat des UNESCO-Übereinkommens ist. Werden beide Ansprüche parallel geltend gemacht, kann auch eine behördliche Vermittlungstätigkeit nach entsprechender Zuständigkeit erfolgen (vgl. §§ 61 und 62). Gleiches gilt für Ansprüche nach § 53 (Haager Konvention).

§ 59

Rückgabeersuchen

Das Rückgabeersuchen ist zu stellen für

- 1. den Rückgabeanspruch eines Mitgliedstaates nach § 50 bei der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde oder**
- 2. Ansprüche nach den §§ 51 bis 53 auf diplomatischem Weg beim Auswärtigen Amt.**

Zu § 59 (Rückgabeersuchen)

Bei Rückgabeersuchen ist zu differenzieren zwischen Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten sowie Vertragsparteien der Haager Konvention: Erstere stellen etwaige Ansprüche bei der zentralen Stelle nach § 3 Absatz 2, die Letzteren auf diplomatischem Wege beim Auswärtigen Amt.

§ 60

Kollidierende Rückgabeersuchen

Stellen zu demselben Kulturgut mehrere Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten Rückgabeersuchen und lässt sich nicht klären, welchem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat das Kulturgut zuzuordnen ist, so ist es erst zurückzugeben, wenn die Einigung der betroffenen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten schriftlich festgehalten und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde sowie dem Auswärtigen Amt mitgeteilt worden ist.

Zu § 60 (Kollidierende Rückgabeersuchen)

§ 60 schließt eine Lücke im bisherigen Recht. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Kulturgüter aus vergangenen Kulturen nicht immer eindeutig einem heutigen Staatsgebiet zuzuordnen sind, weil sich archäologische Funde über Staatsgrenzen hinweg verteilen. Gerade im Falle von Raubgrabungen, bei denen der exakte Fundort nicht bekannt ist, kommen damit zumindest vor einer Begutachtung durch einen oder mehrere Sachverständige oftmals mehrere Staaten als Rückgabegläubiger in Betracht. In solchen Fällen kommt ohne eine Klärung der Herkunft eines Kulturgutes eine Herausgabe nur in Betracht, wenn sich die beteiligten Staaten schriftlich geeinigt und die Einigung der zentralen Stelle beziehungsweise dem Auswärtigen Amt übermittelt haben.

§ 61

Aufgaben der Länder

(1) Die zuständige Behörde eines Landes hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Nachforschungen nach Kulturgut, bei dem der Verdacht besteht, dass es unrechtmäßig verbracht worden ist oder unrechtmäßig in Verkehr gebracht worden ist,
2. Nachforschungen nach dem Eigentümer oder dem unmittelbaren Besitzer des betreffenden Kulturgutes,
3. Unterstützung der Nachforschungen des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates, insbesondere nach dem Eigentümer oder dem unmittelbaren Besitzer des betreffenden Kulturgutes,
4. Durchführung oder Veranlassung von Maßnahmen zur Erhaltung des sichergestellten Kulturgutes,
5. Durchführung von Maßnahmen, die verhindern, dass das Kulturgut der Rückgabe entzogen wird,
6. Durchführung des behördlichen Vermittlungsverfahrens zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat und dem Rückgabeschuldner und
7. Unterstützung des Bundes bei der Rückgabe von Kulturgut.

(2) Zur Unterstützung nach Absatz 1 Nummer 3 ist die zuständige Behörde nur verpflichtet, wenn ein Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 der zuständigen Behörde mitteilt, dass es sich um ein Kulturgut im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/60/EU handelt. Lässt ein Mitgliedstaat diese Frist ohne diese Mitteilung verstreichen, so ist die zuständige Behörde nicht mehr verpflichtet, Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 zu ergreifen.

Zu § 61 (Aufgaben der Länder)

Zu Absatz 1

§ 61 zählt die Aufgaben der Landesbehörden im Rückgabeverfahren auf. Die Regelung knüpft damit im Grundsatz an die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern nach dem Vorbild des früheren § 12 Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 an. In Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 2014/60/EU werden die dort beschriebenen Aufgaben zwischen den zentralen Stellen der Mitgliedstaaten und den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten aufgeteilt. Im Einzelnen setzen § 61 Nummer 1 und 2 jeweils einen Halbsatz von Artikel 5 Satz 1 Nummer 1 und § 61 Nummer 3 bis 6 die Artikel 5 Satz 1 Nummer 3 bis 6 der Richtlinie 2014/60/EU entsprechend ihrer Reihenfolge um und unterstützen darüber hinaus mit Nummer 7 den Bund bei der Rückgabe des Kulturgutes. § 61 Absatz 1 Nummer 3 enthält keine Befugnis zur unmittelbaren Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten. Die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland im Rahmen des Kulturgutschutzes ist abschließend in § 80 geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 5 Satz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/60/EU um und trifft insofern eine Sonderregelung für das Rückgabeverfahren gegenüber Mitgliedstaaten.

§ 62

Aufgaben der obersten Bundesbehörden

(1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde hat folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung des betroffenen Mitgliedstaates über das Auffinden und die Sicherstellung von Kulturgut, bei dem der Verdacht besteht, dass es unrechtmäßig eingeführt worden ist,
2. Unterstützung des behördlichen Vermittlungsverfahrens zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat und dem Rückgabeschuldner und
3. Mitteilung an die zentralen Stellen der anderen Mitgliedstaaten, wenn der ersuchende Mitgliedstaat Klage auf Rückgabe erhoben hat.

(2) Das Auswärtige Amt hat in Zusammenarbeit mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung des betroffenen Vertragsstaates über das Auffinden und die Sicherstellung von Kulturgut, bei dem Verdacht besteht, dass es unrechtmäßig eingeführt worden ist, und
 2. Durchführung des behördlichen Vermittlungsverfahrens zwischen dem ersuchenden Vertragsstaat und dem Rückgabeschuldner.
-

Zu § 62 (Aufgaben der obersten Bundesbehörden)**Zu Absatz 1**

Die zentrale Stelle hat in Umsetzung von Artikel 5 Nummer 2 der Richtlinie 2014/60/EU die Aufgabe der Unterrichtung der Mitgliedstaaten über das Auffinden und die Sicherstellung von möglicherweise unrechtmäßig eingeführttem Kulturgut (Nummer 1) und unterstützt darüber hinaus (Nummer 2) die zuständigen Behörden bei ihrer Aufgabenerfüllung nach § 61 Nummer 6. Nummer 3 setzt Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2014/60/EU um. Nach der Richtlinie handelt es sich um eine weitere Aufgabe der zentralen Stelle.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Aufgaben des Auswärtigen Amtes in Zusammenarbeit mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde festgelegt.

§ 63**Zulässigkeit der Klage auf Rückgabe**

(1) Die Klage eines ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates auf Rückgabe ist nur dann zulässig, wenn der Klageschrift folgende Unterlagen beigelegt sind:

- 1. eine geeignete Beschreibung des Kulturgutes mit Angaben über**
 - a) die Identität und Herkunft,**
 - b) den tatsächlichen oder mutmaßlichen Zeitpunkt der Verbringung und**
 - c) den tatsächlichen oder mutmaßlichen Ort der Belegenheit im Bundesgebiet,**
- 2. eine Erklärung, dass es sich um ein nach nationalen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates nationales Kulturgut handelt, und**
- 3. eine Erklärung des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates, dass das Kulturgut unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet ausgeführt worden ist.**

(2) Die Klage auf Rückgabe ist unzulässig, wenn das Verbringen des Kulturgutes aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klage erhoben wird, nicht mehr unrechtmäßig ist.

Zu § 63 (Zulässigkeit der Klage auf Rückgabe)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 spricht bewusst nur von den Mitgliedstaaten und den Vertragsstaaten. Den Inhabern von Rückgabeansprüchen nach der Richtlinie 2014/60/EU und nach dem UNESCO-Übereinkommen von 1970 wird – wie nach dem früheren Recht – die Möglichkeit der Durchsetzung

mittels verwaltungsgerichtlicher Klage eingeräumt. Erforderlich ist dies, weil sich die Ansprüche direkt gegen die jeweiligen Eigenbesitzer des zurückzugebenden Kulturgutes richten.

Nicht vorgesehen ist die Rückgabeklage dagegen bei der Rückgabe nach dem Protokoll zur Haager Konvention, weil es sich dabei lediglich um einen völkerrechtlichen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland handelt. Auch nicht vorgesehen ist die Rückgabeklage in den Fällen des § 51. Denn die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von Kulturgut nach den unmittelbar geltenden Embargoregelungen der EU stellt regelmäßig einen Straftatbestand nach dem Außenwirtschaftsgesetz beziehungsweise nach § 372 der Abgabenordnung dar, so dass die Möglichkeit der Einziehung eröffnet ist. Damit liegt eine Rückgabe an den betroffenen Staat in der Hand staatlicher Stellen.

Die Nummern 1 bis 3 regeln die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Klage auf Rückgabe eines Kulturgutes und setzen damit Artikel 6 der Richtlinie 2014/60/EU um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 8 Nummer 2 der Richtlinie 2014/60/EU um. Dies ist eine Spezialregelung für Fälle, in denen die Ausfuhr zunächst unrechtmäßig war (Absatz 1 Nummer 3), aber in der Zwischenzeit vor Klageerhebung rechtmäßig geworden ist.

§ 64

Kosten der behördlichen Sicherstellung

Hat die zuständige Behörde das Kulturgut, über dessen Rückgabe das Gericht zu entscheiden hat, nach § 33 sichergestellt, so ist in der gerichtlichen Entscheidung über die Rückgabe auch über die Kosten zu entscheiden, die der zuständigen Behörde durch die Sicherstellung entstanden sind.

Zu § 64 (Kosten der behördlichen Sicherstellung)

§ 64 dient der notwendigen Prozessökonomie, indem er zu einer Konzentration im Rahmen der Rückgabeklage führt. Gleichzeitig stellt diese Vorschrift die materielle-rechtliche Grundlage für eine notwendige Beiladung der zuständigen Behörde dar.

§ 65

Kosten der Rückgabe und Erhaltungsmaßnahmen

(1) Die Kosten, die sich aufgrund der Rückgabe ergeben, gehen zu Lasten des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates.

(2) Die Kosten, die durch Durchführung oder Veranlassung von notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung des sichergestellten Kulturgutes entstehen, gehen zu Lasten des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates. § 64 ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 65 (Kosten der Rückgabe und Erhaltungsmaßnahmen)

§ 65 regelt die Verteilung der Kosten, die sich aufgrund der Rückgabe und für notwendige Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturgutes ergeben, zulasten des ersuchenden Staates und setzt damit Artikel 11 der Richtlinie 2014/60/EU um. Durch die Verweisung in Absatz 2 Satz 2 auf § 64 wird verdeutlicht, dass auch hier die zuständige Behörde notwendig beizuladen ist.

Abschnitt 3 Entschädigung und Erstattungsanspruch

§ 66

Entschädigung bei Rückgabe

(1) Ist der unmittelbare Eigenbesitzer beim Erwerb des Kulturgutes mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen, so kann er die Rückgabe des Kulturgutes verweigern, bis der ersuchende Mitgliedstaat oder Vertragsstaat eine angemessene Entschädigung geleistet hat.

(2) Bei einer unentgeltlichen Rechtsnachfolge muss die erforderliche Sorgfalt beim Erwerb sowohl vom Rechtsvorgänger als auch vom Rechtsnachfolger beachtet worden sein. Beim Erwerb durch Erbschaft muss der Erbe oder Vermächtnisnehmer die mangelnde Sorgfalt des Erblassers gegen sich gelten lassen.

(3) Bei der Entscheidung, ob der unmittelbare Eigenbesitzer mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist, werden alle Umstände beim Erwerb des Kulturgutes berücksichtigt, insbesondere

1. die Unterlagen über die Herkunft des Kulturgutes,
2. die nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates oder Vertragsstaates erforderliche Ausfuhrgenehmigung,
3. die jeweiligen Eigenschaften der beim Erwerb des Kulturgutes Beteiligten,
4. der Kaufpreis,
5. die Einsichtnahme des unmittelbaren Eigenbesitzers in die zugänglichen Verzeichnisse entwendeten Kulturgutes und das Einholen einschlägiger Informationen, die er mit zumutbarem Aufwand erhalten konnte, und
6. jeder andere Schritt, den eine vernünftige Person unter denselben Umständen unternommen hätte.

(4) § 52 Absatz 3 bleibt unberührt.

Zu § 66 (Entschädigung bei Rückgabe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 10 Satz 1 der Richtlinie 2014/60/EU um und regelt mit Hilfe des Kriteriums der „erforderlichen Sorgfalt“ die Frage, ob bei der Rückgabe des Kulturgutes eine angemessene Entschädigung an den Eigenbesitzer zu zahlen ist. Mit Blick auf die Staatenimmunität ist eine Rückgabe des Kulturgutes Zug um Zug gegen die Zahlung einer angemessenen Entschädigung nicht möglich. Der Eigenbesitzer hat jedoch ein Zurückbehaltungsrecht bis zu deren Zahlung. Um sicherzustellen, dass der Eigenbesitzer seine ihm materiell-rechtlich zustehende Entschädigung erhält, sollte – wenn die Klage gegen den Fremdbesitzer erhoben wurde – der Eigenbesitzer beigeladen werden.

Zu Absatz 2

Artikel 10 Satz 3 der Richtlinie 2014/60/EU regelt, dass im Falle einer Schenkung oder Erbschaft die Rechtsstellung des Eigenbesitzers nicht günstiger sein darf als die des Schenkers oder Erblassers. Dies wird durch Absatz 2 umgesetzt.

Zu Absatz 3

Die Richtlinie 2014/60/EU betont in Erwägungsgrund 19 die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung des Begriffs der erforderlichen Sorgfalt, weshalb Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie diese – von § 66 Absatz 3 mit geringfügigen sprachlichen Präzisierungen umgesetzt – detailliert auflistet. Dennoch ist die Aufzählung nicht erschöpfend („insbesondere“), wie auch Erwägungsgrund 19 der Richtlinie besonders betont, auch wenn angesichts der sehr weit gefassten Formulierung „oder jeder andere Schritt, den eine vernünftige Person unter denselben Umständen unternommen hätte“ die besondere Hervorhebung entbehrlich erscheint. Dies verdeutlicht jedoch zum einen angesichts der unterschiedlichen Arten von Kulturgütern die Vielzahl der möglichen erforderlichen „Schritte“ und zum anderen die Absicht der Richtlinie, alle maßgeblichen Faktoren umfassend in die Entscheidung über die Entschädigung einfließen zu lassen.

Die Formulierung in Nummer 3 („die jeweiligen Eigenschaften der beim Erwerb des Kulturgutes Beteiligten“) stellt insbesondere auf die Frage ab, ob es sich um in diesem Bereich gewerblich Tätige handelt, bei denen ein strengerer Maßstab angelegt werden muss, oder nicht. Auch weitere Differenzierungen sind möglich. So lassen sich zunächst nicht weiter qualifizierte Privatleute von Sammlern und Händlern unterscheiden. Auch innerhalb des Handels wird es im konkreten Fall Unterschiede geben, die von der speziellen Fachkompetenz des einzelnen Händlers für das fragliche Kulturgut abhängen.

Die Frage der Zumutbarkeit in Nummer 5 muss insbesondere auch unter Aspekten der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und damit auch im Verhältnis zum gezahlten Kaufpreis gesehen werden.

Zu Absatz 4

Zur Klarstellung wird die Geltung von § 52 Absatz 3 gesondert hervorgehoben.

§ 67**Höhe der Entschädigung**

(1) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich unter Berücksichtigung der entstandenen Aufwendungen des Rückgabeschuldners für

1. den Erwerb des Kulturgutes und
2. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturgutes.

Die Entschädigung darf die Aufwendungen nicht übersteigen. Für entgangenen Gewinn ist keine Entschädigung zu zahlen.

(2) Bleibt das Kulturgut auch nach der Rückgabe Eigentum des Rückgabeschuldners, so hat der ersuchende Mitgliedstaat oder Vertragsstaat dem Rückgabeschuldner abweichend von Absatz 1 nur die Aufwendungen zu erstatten, die dem Rückgabeschuldner daraus entstanden sind, dass er darauf vertraut hat, das Kulturgut im Bundesgebiet belassen zu dürfen.

Zu § 67 (Höhe der Entschädigung)**Zu Absatz 1**

Während § 66 die Frage regelt, ob überhaupt eine Entschädigung zu gewähren ist, bestimmt § 67 die näheren Voraussetzungen für ihre Höhe. Diese Voraussetzungen sind von der EU-Richtlinie selbst nicht vorgegeben, werden aber in § 67 im Interesse der Nachvollziehbarkeit für den ersuchenden Staat geregelt. Bestimmende Faktoren dafür sind Aufwendungen für Erwerb und notwendige Erhaltungsmaßnahmen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Entschädigung nicht zu einem „guten Geschäft“ für den Rückgabeschuldner wird. Daher liegt zum einen die Obergrenze der Entschädigung in der Summe der getätigten Aufwendungen. Zum anderen gilt ein entgangener Gewinn nicht als entschädigungsfähige Aufwendung des Rückgabeschuldners.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt den Fall, dass der ersuchende Staat mit dem Rückgabeschuldner übereinkommt, dass dieser Eigentümer bleibt. Sofern dies schriftlich zugesagt wird, besteht nur noch eingeschränkt Grund für eine Entschädigung. Diese reduziert sich daher auf solche Aufwendungen, die im Vertrauen auf den Verbleib im Bundesgebiet gemacht wurden. In Betracht kommen zum Beispiel Aufwendungen für eine Ausstellung im Bundesgebiet.

§ 68**Erstattungsanspruch des ersuchenden Mitglied- oder Vertragsstaates**

(1) Der ersuchende Mitgliedstaat oder Vertragsstaat kann von den Personen, die Kulturgut unrechtmäßig verbracht haben oder die die unrechtmäßige Verbringung von Kulturgut veranlasst haben, Erstattung der aus dem Rückgabeverfahren entstandenen Kosten fordern. § 840 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Zu § 68 (Erstattungsanspruch des ersuchenden Mitglied- oder Vertragsstaates)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 setzt die Regelung des Artikels 12 der Richtlinie 2014/60/EU um. Damit ist klargestellt, dass aus der Pflicht des ersuchenden Staates, in bestimmten Fällen dem Schuldner des Rückgabeanspruches eine Entschädigung zu zahlen, keine Beschränkung des Regressanspruches des ersuchenden Staates gegen die Personen resultiert, die für die unrechtmäßige Verbringung des Kulturgutes verantwortlich sind.

Der Begriff der Kosten nach Absatz 1 ist umfassend zu verstehen. Darunter fallen nicht nur die Entschädigung, die der ersuchende Staat einem Rückgabeschuldner zu zahlen hat, sondern auch die Kosten einer Maßnahme zur Sicherung und Werterhaltung des Kulturgutes sowie die Verfahrenskosten des Rückgabeersuchens und eines Verwaltungsrechtsstreites, soweit letztere nicht der Rückgabeschuldner zu tragen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass ein Anspruch nach Absatz 1 vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen ist. Dahinter steht die Überlegung, dass nicht davon auszugehen ist, dass der Rückgabeschuldner und der Regresspflichtige nach Absatz 1 in der Mehrzahl der Fälle personenidentisch sind – das Gegenteil ist der Fall. Für ein „Verbundverfahren“ vor dem Verwaltungsgericht in Zusammenhang mit einem Rechtsstreit um die Rückgabe besteht also wenig Veranlassung. Sinn macht es vielmehr, den Regressanspruch den ordentlichen Gerichten zuzuweisen, die im Zweifel auch über Regressansprüche nach anderen Anspruchsgrundlagen zu entscheiden haben, etwa auf der Basis von § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

KAPITEL 6

Rückgabe unrechtmäßig ausgeführten Kulturgutes

§ 69

Rückgabeanspruch gegenüber Mitgliedstaaten

(1) Den Anspruch auf Rückgabe von Kulturgut, das unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ausgeführt worden ist, macht im jeweiligen Mitgliedstaat nach dessen Vorschriften die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut vor der unrechtmäßigen Ausfuhr dauerhaft befand, geltend. Ist der Ort der letzten dauerhaften Belegenheit des Kulturgutes im Bundesgebiet nicht feststellbar, so macht die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde den Anspruch geltend.

(2) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde setzt die zuständige zentrale Stelle des ersuchten Mitgliedstaates unverzüglich davon in Kenntnis, dass sie Klage auf Rückgabe des betreffenden Kulturgutes erhoben hat.

Zu § 69 (Rückgabeanspruch gegenüber Mitgliedstaaten)

In Kapitel 6 sind die Verfahrensregelungen für die Rückforderung deutschen Kulturgutes aus Mitglied- und Vertragsstaaten zusammengefasst. Die materiellen Ansprüche auf Rückgabe von Kulturgut ergeben sich aus der Richtlinie und völkerrechtlich aus dem UNESCO-Übereinkommen, ergänzend aus den Umsetzungsvorschriften der jeweiligen Mitglied- und Vertragsstaaten. Das Gesetz verzichtet darauf, Verfahrensregeln für die Rückforderung von Kulturgut nach der Haager Konvention zu formulieren, weil dafür im Gesetzgebungsverfahren keine Veranlassung gesehen wurde.

Zu Absatz 1

Als Folgeänderung zur Neuregelung der zentralen Stelle in § 3 Absatz 2, wonach die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde alleinige zentrale Stelle der Bundesrepublik Deutschland nach Richtlinie 2014/60/EU wird, macht nun nach Satz 1 die zentrale Stelle den Rückgabeanspruch geltend, und zwar im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde. Die zuständige Landesbehörde richtet sich nach dem Ort der letzten nicht nur vorübergehenden, das heißt dauerhaften Belegenheit des Kulturgutes. Dadurch wird eine Sachnähe der Entscheidung gewährleistet. Verzichtet wird in der Neufassung gegenüber der Vorgängernorm § 3 Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 auf die Formulierung „gerichtlich und außergerichtlich“, was allerdings in der Sache keine Änderung bedeutet. Gleiches gilt für die Änderung der Formulierung der früheren Fassung „im Rahmen der dort geltenden Vorschriften“ in „nach dessen Vorschriften“.

Um negative Zuständigkeitskonflikte für den Fall zu vermeiden, dass sich die dauerhafte Belegenheit nicht ermitteln lässt, macht die zentrale Stelle nach Satz 2 den Anspruch allein geltend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 7 Satz 1 der Richtlinie 2014/60/EU um. Bereits seit Inkrafttreten der Richtlinie 93/7/EG war jeder Mitgliedstaat verpflichtet, eine oder mehrere zentrale Stellen zu benennen, die im Rahmen des Rückgabeverfahrens zwischen den Mitgliedstaaten als Ansprechpartner in der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit fungieren. Damit wird eine Einschaltung diplomatischer Stellen in der Erfüllung der Aufgaben nach der Richtlinie 2014/60/EU zwischen den Mitgliedstaaten entbehrlich.

§ 70

Rückgabeanspruch gegenüber Vertragsstaaten

(1) Den Anspruch auf Rückgabe von Kulturgut, das unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ausgeführt worden ist, macht das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde geltend.

(2) Bevor die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde den Rückgabeanspruch geltend macht, stellt sie das Benehmen her mit der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut vor der unrechtmäßigen Ausfuhr dauerhaft befand.

Zu § 70 (Rückgabeanspruch gegenüber Vertragsstaaten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Rückgabeanspruch gegenüber Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens von 1970. Sofern ein Vertragsstaat auch Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, ist § 69 als speziellere Regelung vorrangig anwendbar.

Absatz 1 wird gegenüber der früheren Regelung in § 4 Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 ergänzt: Zwar wird wie auch vorher – und wie von Artikel 7 Buchstabe b Nummer ii des UNESCO-Übereinkommens gefordert – der Anspruch auf diplomatischem Wege geltend gemacht. Die Neuregelung sieht dabei jedoch vor, dass dies im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde geschieht. Deren Beteiligung ist mit Blick auf ihre Funktion als zentrale Stelle nach der Richtlinie 2014/60/EU sinnvoll. Denn die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde hat über das gemeinsame Verfahren mit den Ländern nach § 79 schneller Zugriff auf sachdienliche Informationen, die für die Geltendmachung des Rückgabeanspruches erforderlich sein können.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 1 vorgesehene Koordinierungsfunktion wird mit Blick auf Absatz 2 noch verdeutlicht: Aufgabe der für Kultur und Medien zuständigen Bundesbehörde ist es, das Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes zu erzielen, in dem sich das Kulturgut dauerhaft befand. Dies sorgt für einen prozeduralen Gleichklang zwischen den Verfahrensweisen nach der EU-Richtlinie und dem UNESCO-Übereinkommen von 1970 und stellt die Information aller beteiligten Akteure sicher.

§ 71**Kosten**

(1) Die notwendigen Kosten und Auslagen, die durch die Geltendmachung des Rückgabeanspruchs entstanden sind, trägt derjenige, der das Kulturgut unrechtmäßig ausgeführt hat. § 840 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bundesbehörde, die den Rückgabeanspruch nach den §§ 69, 70 geltend macht, setzt den zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest.

Zu § 71 (Kosten)**Zu Absatz 1**

Eine Regelung für die mit der Rückgabe verbundenen Kosten bestand früher nur in § 6 Absatz 6 Kulturgüterrückgabegesetz von 2007, also im Abschnitt, welcher die Rückgabeansprüche anderer Staaten regelt.

Artikel 11 der Richtlinie 2014/60/EU bestimmt jedoch allgemein, dass die „Ausgaben, die sich aus dem Vollzug der Entscheidung ergeben, mit der die Rückgabe des Kulturgutes angeordnet wird, zu Lasten des ersuchenden Mitgliedstaats“ gehen. Soweit es lediglich um die Kostentragung des Staates geht, bedarf dies – wenn die Bundesrepublik Deutschland Antragsteller ist – keiner Umsetzung in nationales Recht, weil es eine staatliche Aufgabe ist, die grundsätzlich mit den personellen, finanziellen und sächlichen Mitteln des Staates zu erfüllen ist. Die Verpflichtung Privater – hier des verantwortlichen Verursachers der Kosten – hingegen ist gesondert regelungsbedürftig. Als Kosten und Auslagen in Betracht kommen nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2014/60/EU nicht nur die Kosten des Verfahrens selbst, sondern nach Artikel 5 Satz 1 Nummer 4 der Richtlinie auch die Auslagen für die notwendigen Maßnahmen für die physische Erhaltung des Kulturgutes.

Absatz 1 Satz 2 verweist auf § 840 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, so dass im Falle der Beteiligung mehrerer an der unrechtmäßigen Ausfuhr diese als Gesamtschuldner haften. Bei einer Mehrheit von Verantwortlichen, die je für sich in Anspruch genommen werden könnten, besitzt die jeweils zuständige Behörde ein Auswahlermessen. Die Behörde kann nach pflicht-

gemäßem Ermessen denjenigen Gesamtschuldner in Anspruch nehmen, der ihr im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Geltendmachung geeignet erscheint. Sie hat dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Schuldner und deren Möglichkeit, ihre Ausgleichsansprüche gegenüber den anderen Schuldnern durchzusetzen, zu berücksichtigen. Die Behörde ist grundsätzlich aber nicht verpflichtet, die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Schuldner zu ermitteln, und braucht auch auf das Innenverhältnis zwischen den Schuldnern keine Rücksicht zu nehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Art der Kostenfestsetzung durch die jeweils zuständige Behörde.

§ 72

Eigentum an zurückgegebenem Kulturgut

Wer Eigentümer des Kulturgutes ist, das unrechtmäßig ausgeführt worden ist und in das Bundesgebiet zurückgegeben worden ist, bestimmt sich nach den deutschen Sachvorschriften.

Zu § 72 (Eigentum an zurückgegebenem Kulturgut)

§ 72 setzt Artikel 13 der Richtlinie 2014/60/EU im Hinblick auf die Rückgabe in das Bundesgebiet um. Mit Artikel 13 hat die Richtlinie Artikel 12 der Vorgängerrichtlinie 93/7/EWG übernommen. In Umsetzung der Letzteren hatte der Bundesgesetzgeber schon § 4 Absatz 1 Kulturgüterrückgabegesetz von 1998 und § 5 Absatz 1 Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 erlassen. Trotz abweichenden Wortlauts wird in Absatz 1 die gleiche Regelung wie in diesen beiden vorherigen Regelungen von 1998 und 2007 getroffen. Während sich § 4 Absatz 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes in der Fassung von 1998 jedoch nur auf Kulturgut bezog, das aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet zurückgegeben worden war, wurde die Regelung bereits mit § 5 Absatz 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 auf Kulturgut erstreckt, dessen Rückgabe in das Bundesgebiet aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates erfolgt war.

Der öffentlich-rechtliche Anspruch auf Rückgabe, den die Bundesrepublik Deutschland nach § 69 im jeweiligen Mitgliedstaat oder nach § 70 im jeweiligen Vertragsstaat nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates geltend macht, ist auf eine Rückgabe aus dessen Hoheitsgebiet in das Bundesgebiet gerichtet. Die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse bleiben von der Rückgabe unberührt. Deshalb kann zum Beispiel der Rückgabeschuldner auch nach der Rückgabe – auf eine Ausübung im Bundesgebiet beschränkt – Rechte aus dem Eigentum geltend machen. Für den Fall der vollzogenen Rückgabe in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates sieht Artikel 13 der Richtlinie 2014/60/EU (ebenso wie bereits Artikel 12 der vorherigen Richtlinie 93/7/EWG) vor, dass sich das Eigentum an dem Kulturgut nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates bestimmt. Hinsichtlich der Umsetzung des Artikels 13 der Richtlinie durch § 72 als Sachnormverweisung wird auf die Begründung zu § 54 Absatz 1 verwiesen.

Als kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung verdrängt § 72 die Kollisionsnorm des Artikels 43 Absatz 1 EGBGB. Auf die sachenrechtliche Zuordnung von Kulturgut hat das deutsche Gericht deshalb nach der Rückgabe in das Bundesgebiet aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates anstelle der *lex rei sitae* das Sachenrecht der Bundesrepublik Deutschland als *lex originis* anzuwenden. Verfügungen, die nach der unrechtmäßigen Ausfuhr und vor der Rückgabe vorgenommen worden sind, unterliegen *ex post* dem deutschen Sachstatut.

Die Sonderkollisionsnorm des § 72 findet auch auf Erwerb und Verlust beschränkter dinglicher Rechte in der Zeit zwischen der unrechtmäßigen Ausfuhr und der Rückgabe Anwendung. Mit dem aus dem Wortlaut des Artikels 13 der Richtlinie 2014/60/EU übernommenen Bezug auf das Eigentum ist keine Differenzierung zwischen Eigentum und beschränkten dinglichen Rechten bei der Entscheidung über das Sachstatut verbunden.

KAPITEL 7

Rückgabezusage im internationalen Leihverkehr

Vorbemerkung zu Kapitel 7

Kapitel 7 regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung einer rechtsverbindlichen Rückgabezusage im internationalen Leihverkehr. Die Regelungen zur vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgut, die es umgekehrt deutschen Kultureinrichtungen erleichtern sollen, mit Teilen ihrer Bestände am internationalen Kulturaustausch teilzunehmen, sind aus systematischen Gründen bereits im Kapitel 3 (§§ 25 und 26) aufgenommen. Die Regelungen der Kapitel 3 und 7 dienen der Förderung des internationalen Kulturaustausches. Sie setzen damit auch völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland um, wie beispielsweise das UNESCO-Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 22. November 1950 (BGBl. 1957 II, S. 170), das Europäische Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (Bekanntmachung vom 19. Dezember 1955, BGBl II, S. 1128), das UNESCO-Übereinkommen von 1970 oder zahlreiche bilaterale Kulturabkommen, die zumeist den Kulturaustausch zum Gegenstand haben.

Das Instrument der „rechtsverbindlichen Rückgabezusage“ wurde in Deutschland erstmalig im Jahre 1998 als § 20 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung eingeführt. Die rechtsverbindliche Rückgabezusage, die den Entleiher für die Dauer der Leihe im Bundesgebiet prozessual sowohl vor Herausgabeansprüchen als auch vor Vollstreckungsmaßnahmen schützt, korrespondiert mit vergleichbaren Instrumenten anderer Staaten weltweit, die unter dem Begriff „Immunitätszusagen“ oder „freies Geleit“ („immunity from seizure“, „arrêté relatif à l'insaisissabilité des biens culturels“) firmieren. Im deutschen Recht wird das Instrument flankiert vom Institut der völkerrechtlichen Staatenimmunität, dessen Schutz sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch auf Kulturgut im Eigentum eines

leihgebenden Staates erstreckt (BGH, NJW 2010, 769, 770 unter Hinweis auf BVerfGE 117, 141, 155). Aus der 1998 zunächst als Lösung für Einzelfälle eingeführten Rückgabezusage ist seitdem in der internationalen Rechtspraxis ein gängiges (Regel-)Instrument geworden. Deutsche Kultureinrichtungen erhalten für ihre Ausstellungen im Bundesgebiet Leihgaben aus großen Museen beispielsweise der USA oder der Russischen Föderation, aber auch aus EU-Mitgliedstaaten fast nur noch gegen Vorlage einer erteilten rechtsverbindlichen Rückgabezusage. Für Leihgaben aus dem Ausland, für die eine rechtsverbindliche Rückgabezusage erteilt wird, kommt eine Unterschützstellung nach den Regeln des Abwanderungsschutzes des Kapitels 2 nicht in Betracht, so jetzt ausdrücklich in § 76 Absatz 1 Nummer 2 geregelt.

§ 73

Rechtsverbindliche Rückgabezusage

(1) Wird Kulturgut aus dem Ausland für eine öffentliche Ausstellung oder für eine andere Form der öffentlichen Präsentation, einschließlich einer vorherigen Restaurierung für diesen Zweck, oder für Forschungszwecke an eine Kulturgut bewahrende oder wissenschaftliche Einrichtung im Bundesgebiet vorübergehend ausgeliehen, so kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde eine rechtsverbindliche Rückgabezusage für die Aufenthaltsdauer des Kulturgutes im Bundesgebiet erteilen. Die Rückgabezusage darf höchstens für zwei Jahre erteilt werden.

(2) Für die Erteilung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage ist die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem der Entleiher seinen Hauptsitz hat. Bei mehreren Leihorten ist die Behörde des ersten Leihortes zuständig.

Zu § 73 (Rechtsverbindliche Rückgabezusage)

§ 73 greift die vorherige Rechtslage nach § 20 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung auf und entwickelt das Rechtsinstrument der rechtsverbindlichen Rückgabezusage fort.

Zu Absatz 1

Gegenüber der früheren Rechtslage stellt Absatz 1 nicht mehr ausschließlich auf eine Ausleihe „zu einer Ausstellung“ ab. Für die Rechtspraxis war diese Regelung zu eng gefasst, weil es immer wieder Anfragen an die zuständigen Behörden von Bund und Ländern gab, Kulturgut zum Beispiel für eine Restaurierung oder wissenschaftliche Untersuchung zeitweilig ins Bundesgebiet zu bringen, ohne dass damit eine „Ausstellung“ im eigentlichen Sinn verbunden war. Auch solche Fälle dienen in schützenswerter Weise dem Ziel des internationalen Kulturgüterausstausches, zumal Restaurierungsaktivitäten oftmals die Grundlage für eine weitere und engere internationale Zusammenarbeit von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen sind. Sie sind nun explizit aufgenommen.

Auch der Begriff der „Ausstellung“ selbst erwies sich manchmal als zu eng, etwa wenn die letzte verbliebene Originalkopie eines Filmes in Deutschland restauriert und anschließend bei einem Filmfestival im Bundesgebiet gezeigt werden sollte. Absatz 1 stellt daher auf den weiteren Begriff der „öffentlichen Präsentation“ ab, um auch solche Fälle zu umfassen.

Die Neuregelung weicht ferner vom früheren Begriff „ausländisches Kulturgut“ ab und spricht nun von „Kulturgut aus dem Ausland“, um klarzustellen, dass – wie auch schon bisher in der Praxis – auch ein Werk von Dürer, das sich im Besitz eines ausländischen Museums befindet, nach Deutschland unter Nutzung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage ausgeliehen werden kann. Damit stellt sich zumindest nicht mehr an dieser Stelle die Frage nach dem Umgang mit kriegsbedingt verbrachtem Kulturgut, also der sogenannten „Beutekunst“ (das heißt deutsches Kulturgut, das sich infolge des Zweiten Weltkriegs insbesondere in der Russischen Föderation oder anderen ehemaligen Sowjetrepubliken befindet). Auch wenn diese Kulturgüter nach neuer Fassung „aus dem Ausland kommen“, scheidet die Erteilung einer rechtsverbindlichen Rückgabezusage für „Beutekunst“ jedoch aus anderen übergeordneten kulturpolitischen Gründen aus: Vor der Erteilung der Rückgabezusage findet – wie auch nach bisheriger Praxis – eine Prüfung unter anderem zur Frage statt, ob das Kulturgut kriegsbedingt verbracht wurde. In diesem Fall kann keine rechtsverbindliche Rückgabezusage erteilt werden: Die Bundesrepublik macht hinsichtlich solchen Kulturgutes einen insbesondere auf Artikel 46 und 56 der Haager Landkriegsordnung von 1907 gestützten umfassenden, völkerrechtlich begründeten Rückführungsanspruch geltend. Im Verhältnis zur Russischen Föderation besteht auch bilateral nach dem Vertrag vom 9. November 1990 über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1991 II S. 702) und dem deutsch-russischen Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit vom 16. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 1256) eine wechselseitige Verpflichtung, dass verschollene oder unrechtmäßig verbrachte Kunstschatze/Kulturgüter, die sich auf dem jeweiligen Territorium befinden, an den Eigentümer zurückgegeben werden. Ähnliche ausdrückliche Bestimmungen finden sich auch in anderen bilateralen Abkommen. Die Praxis von Bund und Ländern, dass für kriegsbedingt verbrachte Kulturgüter keine rechtsverbindlichen Rückgabezusagen erteilt werden, ist daher beizubehalten.

Was für kriegsbedingt verbrachtes deutsches Kulturgut gilt, greift ebenso auch für Kulturgut, bei dem nachgewiesen oder anhand objektiver Anhaltspunkte im konkreten Einzelfall zu vermuten ist, dass es NS-verfolgungsbedingt entzogen worden ist und noch keine abschließende Regelung im Hinblick auf den Entzug getroffen wurde.

Ebenfalls ist keine rechtsverbindliche Rückgabezusage zu erteilen bei Kulturgut, bei dem Ansprüche Dritter, sei es von staatlicher oder privater Seite, aufgrund von Diebstahl, unrechtmäßiger Verbringung oder rechtswidriger Ausgrabung bekannt oder anhand objektiver Anhaltspunkte im konkreten Einzelfall zu vermuten sind. Das Instrument der Rückgabezusage dient der Erleichterung des internationalen Kulturgutaustausches, nicht jedoch der Erteilung eines „freien Geleites“ für Kulturgüter unklarer oder unsauberer Provenienz.

In den genannten Fallgruppen ist bei der Einschätzung, ob eine rechtsverbindliche Rückgabezusage erteilt werden kann, stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalls abzustellen. Auch dafür dient die Benehmensregelung des § 74 zwischen Landesbehörde und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde, insbesondere eben auch im Hinblick auf übergeordnete gesamtstaatliche Erwägungen.

Wie im vorherigen Recht stellt die Regelung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage darauf ab, dass sich das Kulturgut „vorübergehend“ zu Präsentationszwecken im Bundesgebiet befindet. Mit Blick auf die Einschränkung der prozessualen Rechte eines unter Umständen betroffenen Dritten ist eine solche Vorgabe nicht zuletzt verfassungsrechtlich zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (Justizgewährungsanspruch) notwendig. Da es bisher für die Höchstdauer der Leihe keine gesetzliche Regelung gab, sich in der Praxis aber in Fällen, in denen eine Leihgabe nacheinander an mehreren Orten im Bundesgebiet gezeigt werden soll, fraglich war, in welchem Maße mehrere Präsentationen (beziehungsweise Restaurierungen oder Forschungsvorhaben) von einer einzigen rechtsverbindlichen Rückgabezusage im Bundesgebiet umfasst werden, sieht die Neuregelung nun eine klare Höchstdauer von maximal zwei Jahren vor. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann – vor dem Hintergrund des Justizgewährungsanspruchs aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes – gemäß § 75 die Frist für einen Aufenthalt im Bundesgebiet auf bis zu vier Jahre verlängert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die örtliche Zuständigkeit und stellt klar, dass es in Fällen, in denen eine Leihgabe nacheinander an mehreren Orten im Bundesgebiet gezeigt wird (sogenannte Wanderausstellungen) oder nach den anderen erwähnten Zwecken der Restaurierung oder Forschung verwendet werden soll, nur einer einheitlichen rechtsverbindlichen Rückgabezusage bedarf. Die örtliche Zuständigkeit der Landesbehörde, in deren Bereich die erste Ausstellung, Restaurierungs- oder Forschungsmaßnahme stattfindet, ist maßgeblich für die Erteilung einer im Bundesgebiet mehrere Ausstellungsorte betreffenden Rückgabezusage. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und entlastet gleichzeitig Entleiher und Verleiher.

§ 74

Erteilung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage

(1) Auf Antrag des Entleihers kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde dem Verleiher vor der Einfuhr des Kulturgutes die Rückgabezusage erteilen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.

(2) Die Rückgabezusage erfolgt schriftlich und unter Gebrauch der Worte „rechtsverbindliche Rückgabezusage“.

Zu § 74 (Erteilung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage)

Zu Absatz 1

Den Antrag für die Rückgabezusage stellt der Entleiher, also die Einrichtung im Bundesgebiet, die das Kulturgut im Inland präsentieren beziehungsweise für Restaurierungs- oder Forschungszwecke erhalten will. Dies war zwar schon vorher gängige Praxis, es mangelte aber im früheren Recht an einer klaren gesetzlichen Regelung des Antragsrechts. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll es dem Entleiher möglich sein, seinen Antrag auch elektronisch zu stellen; der Wortlaut des § 74 stellt dies nun ausdrücklich klar.

Der Entleiher muss nach internationaler Praxis die rechtsverbindliche Rückgabezusage seinem Vertragspartner, dem Verleiher im Ausland, vor oder spätestens bei Eintreffen des Kulturgutes im Bundesgebiet übermitteln. Ein direkter Kontakt zwischen dem Verleiher im Ausland und der betreffenden Kulturgutschutzbehörde des jeweiligen Landes ist weder erforderlich noch gesetzlich vorgesehen. Gleichwohl ist eine Rückgabezusage nach §§ 73 ff. zugunsten eines anonymen Verleihers ausgeschlossen: Wird der zuständigen obersten Landesbehörde die Identität des Verleihers nicht offengelegt, so kann aufgrund der mangelnden Bestimmtheit des Adressaten (Verleihers) ein entsprechender Verwaltungsakt nicht ergehen.

Die oberste Landesbehörde erteilt die Rückgabezusage „im Benehmen“ mit der zuständigen Bundesbehörde. Ein ausdrückliches „Einvernehmen“, wie es das frühere Recht vorsah, erschien dem Gesetzgeber nicht mehr erforderlich, da es sich inzwischen um ein in der Praxis bewährtes Regelverfahren und nicht mehr um Einzelfälle im internationalen Leihverkehr handelt. Allein für die klarstellend eingeführte Verlängerung einer rechtsverbindlichen Rückgabezusage (§ 75) ist ein „Einvernehmen“ mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde erforderlich.

Die Neuregelung gibt allerdings eine Sonderregelung des bisherigen Rechts auf: Nach § 20 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung wurde die Rückgabezusage bei „Ausstellungen, die vom Bund oder einer bundesunmittelbaren juristischen Person getragen werden“, unmittelbar von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde erteilt. Für diese Durchbrechung des Mehraugenprinzips bestanden allerdings keine stichhaltigen Gründe mehr, so dass im Sinne der Rechtsvereinheitlichung nun auch in diesen Fällen die örtlich zuständige Landesbehörde tätig wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die frühere Regelung des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung auf. Im Gegensatz hierzu wird allerdings nicht mehr angeordnet, dass die Rückgabezusage „vor der Einfuhr des Kulturgutes“ zu erteilen ist. Denn dies hatte in der Praxis Zweifel daran begründet, ob die Rückgabezusage auch verlängert werden könnte (oder ob dann eine kurze „Zwischenausfuhr“ erforderlich werden könnte). Da das KGSG die Möglichkeit der Verlängerung nun in § 75 ausdrücklich regelt, wurde auf diese

Voraussetzung an dieser Stelle verzichtet. Das ändert aber nichts daran, im Regelfall die Rückgabezusage vor einer Einfuhr ins Bundesgebiet einzuholen, weil nur so der beabsichtigte prozessuale Schutz für den Entleiher vor Ansprüchen Dritter gewährleistet ist.

Die Rückgabezusage ist schriftlich zu erteilen. Die Schriftform ist angesichts der Bedeutung im internationalen Leihverkehr geboten. Nur diese genießt hier die Autorität, die als Voraussetzung für die Bereitschaft eines Verleihers, sein Kulturgut ins Bundesgebiet auszuleihen, unerlässlich ist. Die rechtsverbindliche Rückgabezusage ist in deutscher Sprache abzufassen, da ihre Rechtswirkung für das Bundesgebiet gilt; auf Bitten des ausländischen Verleihers kann die zuständige oberste Landesbehörde jedoch eine Höflichkeitsübersetzung veranlassen, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 75

Verlängerung

(1) Die rechtsverbindliche Rückgabezusage kann von der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde auf Antrag des Entleihers verlängert werden. Die Höchstdauer von zwei Jahren soll auch durch eine Verlängerung nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist für einen Aufenthalt im Bundesgebiet auf bis zu vier Jahre verlängert werden.

(2) § 73 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 75 (Verlängerung)

Da erfolgreiche Ausstellungen im Bundesgebiet häufig verlängert werden, ist die Regelung über die Verlängerung einer rechtsverbindlichen Rückgabezusage in das Gesetz aufgenommen worden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Möglichkeit, die Wirkungsfrist einer Rückgabezusage zu verlängern. Gerade für Fälle, in denen eine Ausstellung an mehreren Orten im Bundesgebiet gezeigt werden soll, ist eine klare Begrenzung des Zeitraums der Leihe rechtsstaatlich (Justizgewährungsanspruch) geboten. Auch im Falle einer Verlängerung der Geltungsdauer soll die Höchstleihzeit im Bundesgebiet von zwei Jahren nicht überschritten werden. Es erscheint dabei sachgerecht, die Frage der Verlängerung einer Rückgabezusage, die für einen längeren Zeitraum gerichtliche Schritte möglicherweise betroffener Dritter unterbindet, an das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörde zu binden. Damit wird auch eine bundeseinheitliche Praxis gewährleistet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung sogar bis zu vier Jahren erfolgen, wobei diese Möglichkeit unter Beachtung des Justizgewährungsanspruchs und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eng auszulegen ist.

Zu Absatz 2

Zuständig für die Entscheidung über die Verlängerung ist die nach § 73 Absatz 2 für die Ersterteilung zuständige Behörde. Absatz 2 dient insoweit der Klarstellung.

**§ 76
Wirkung**

(1) Die rechtsverbindliche Rückgabezusage bewirkt, dass

1. dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen, und
2. kein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet werden kann.

Die Rückgabezusage kann nicht aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden und ist für die Aufenthaltsdauer des Kulturgutes im Bundesgebiet sofort vollziehbar.

(2) Bis zur Rückgabe des Kulturgutes an den Verleiher, höchstens jedoch für die Dauer der erteilten Rückgabezusage, sind gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Arrestverfügungen, Pfändungen und Beschlagnahmen des Kulturgutes sowie behördliche Vollstreckungsmaßnahmen oder Sicherstellungen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften nicht zulässig.

(3) Die Ausfuhr nach Ablauf des Leihvertrages unterliegt nicht der Genehmigungspflicht nach § 24.

Zu § 76 (Wirkung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 stellt die Wirkung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage klar. Diese umfasst einerseits, dass Rechte Dritter am Kulturgut nicht geltend gemacht werden können (prozessuale Abschneidung von Herausgabeansprüchen Dritter). Andererseits ist nun ausdrücklich geregelt, dass für den Zeitraum der Geltung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage eine Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nicht möglich ist.

Absatz 1 Satz 2 regelt, dass eine erteilte Rückgabezusage nicht aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden kann und für die Aufenthaltsdauer des Kulturgutes im Bundesgebiet sofort vollziehbar ist. Letzte Einschränkung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Vertrauensschutz und das Schutzinteresse des Entleihers im internationalen Leihverkehr höher zu gewichten sind als das auf den Zeitraum der Gültigkeit der rechtsverbindlichen Rückgabezu-

sage eingeschränkte Rechtsschutzinteresse. Schon 1998 wies der Gesetzgeber in der damaligen Gesetzesbegründung darauf hin, dass „die Geltendmachung privater Rechte an den Leihgaben für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet zurückstehen [muss]“.

Der Justizgewährungsanspruch nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes wird allerdings weniger als nach der Vorgängerregelung eingeschränkt, da die Rückgabepflicht gesetzlich grundsätzlich nunmehr auf maximal zwei Jahre befristet ist. Nach Beendigung der Leihe lebt das Rechtsschutzinteresse Dritter wieder vollständig auf. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass ohne den Leihvertrag das Leihobjekt erst gar nicht in das Bundesgebiet gelangt wäre und so Rechte Dritter ohnehin nicht in Deutschland hätten gerichtlich geltend gemacht werden können.

In Absatz 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass – um die Rückkehrzusage einhalten zu können – auch kein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet werden kann, weil hierdurch ansonsten ein Ausfuhrverbot bestünde. Eine solche Klarstellung fehlte in der früheren Regelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die frühere Regelung des § 20 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung und ergänzt sie zur Schließung früher bestehender Rechtslücken.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die (Wieder-)Ausfuhr des Kulturgutes nach Ablauf des Leihvertrages nicht der Genehmigungspflicht nach § 24 unterliegt.

KAPITEL 8

Datenschutz, gemeinsames Verfahren, Zoll

§ 77

Erhebung und Verarbeitung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten

(1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden des Bundes und der Länder dürfen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, nach landesrechtlichen Regelungen zum Schutz beweglichen Kulturgutes, nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft, die Verbote und Beschränkungen enthalten, sowie
 2. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung.
- (2) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

**Zu § 77 (Erhebung und Verarbeitung von Informationen
einschließlich personenbezogener Daten)**

Zu Absatz 1

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) ist betroffen, wenn personenbezogene Angaben von Eigentümern beziehungsweise Besitzern von Kulturgütern erhoben, gespeichert und übermittelt werden. Diese Daten dürfen verarbeitet werden, wenn es für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden des Bundes und der Länder „erforderlich“ ist.

Die Ermächtigung bezieht sich auf die Aufgaben der für die Umsetzung dieses Gesetzes zuständigen Behörden des Bundes und der Länder ebenso wie auf die Aufgaben, die sich aus anderen Regelungen des Kulturgutschutzes sowie aus EU-Recht ergeben. Da manche der Regelungen europarechtlichen Ursprungs vor Gründung der Europäischen Union entstanden sind, wird hier gesondert auf die Europäische Gemeinschaft verwiesen. Die Vorschrift benennt das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Informationen einschließlich personenbezogener Daten gesondert, da die Begriffsbestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder sich in dieser Hinsicht unterscheiden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Klarstellung.

§ 78

**Übermittlung von Informationen
einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Behörde**

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) geändert worden ist, dürfen Informationen einschließlich personenbezogener Daten der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde des Bundes und der Länder übermitteln, soweit dies erforderlich ist, damit diese Behörde ihre in § 77 genannten Aufgaben erfüllen kann.

(2) Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis davon erlangen, dass Kulturgut unter Verstoß gegen die Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen ein- oder ausgeführt worden ist oder werden soll.

(3) Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die Einleitung und die Erledigung eines auf Kulturgut bezogenen Straf- oder Bußgeldverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Satz 1 ist nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit anzuwenden, die nur mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden kann.

(4) Bei Eingang eines Rechtshilfeersuchens eines anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass auch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde unterrichtet wird. Diese unterrichtet in Fällen eines Rechtshilfeersuchens eines Vertragsstaates das Auswärtige Amt.

Zu § 78 (Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Behörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten zwischen den Behörden, wobei eine „öffentliche Stelle“ im Sinne von § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes zu verstehen ist.

Zu Absatz 2

Ohne Kenntnis von Verstößen gegen die Ein- und Ausfuhrbestimmungen des Kapitels 3 des Gesetzes können die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder ihre gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllen. Durch die Unterrichtungspflicht werden öffentliche Stellen verpflichtet, unverzüglich die zuständigen Behörden zu informieren, wenn sie Kenntnis von derartigen Verstößen erlangen. Dies umfasst auch die Übermittlung personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang. Die Worte „im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben“ stellen klar, dass die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet sind, eigenständige Ermittlungen anzustellen, sondern nur die Kenntnisse übermitteln sollen, die sie bereits im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben erlangt haben.

Zu Absatz 3

Besondere Pflichten zur Übermittlung von Informationen von Amts wegen über die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens treffen nach dieser Vorschrift Staatsanwaltschaften, Gerichte und Bußgeldbehörden. Diese bestehen neben der Pflicht zur

„Spontanmitteilung“ nach Absatz 2. Sie knüpfen an einen bestimmten Verfahrensstand im Straf- beziehungsweise Bußgeldverfahren an (Einleitung, Erledigung). Der Ausschluss weniger bedeutsamer Ordnungswidrigkeiten (Absatz 3 Satz 2) soll die durch das Erreichen formaler Verfahrensstufen ausgelöste Mitteilung nach Absatz 3 beschränken.

Zu Absatz 4

Aufgrund der Funktion der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde als zentrale Stelle ist sie zu informieren.

§ 79

Gemeinsames Verfahren von Bund und Ländern

(1) Zum umfassenden Schutz nationalen Kulturgutes führen Bund und Länder ein gemeinsames Verfahren im Sinne des § 11 des E-Government-Gesetzes. Sie sind befugt, Informationen einschließlich personenbezogener Daten in dem gemeinsamen Verfahren zu verarbeiten.

(2) Die am gemeinsamen Verfahren beteiligten Behörden des Bundes und der Länder sind jeweils für die Rechtmäßigkeit der von ihnen vorgenommenen Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung verantwortlich.

(3) Die am gemeinsamen Verfahren beteiligten Behörden des Bundes und der Länder unterliegen, soweit sie an dem gemeinsamen Verfahren teilnehmen, dem Bundesdatenschutzgesetz. Die zuständige Kontrollstelle im Sinne des § 11 Absatz 5 Satz 2 des E-Government-Gesetzes für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften mit Bezug auf das gemeinsame Verfahren ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit lässt die Zuständigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Übrigen unberührt.

(4) Im Rahmen des gemeinsamen Verfahrens werden neben den Daten zur Identifikation des Kulturgutes auch die personenbezogenen Daten der Eigentümer und soweit erforderlich der Besitzer des nationalen Kulturgutes verarbeitet. Dies sind insbesondere deren Namen und Adressen.

(5) Einzelheiten des gemeinsamen Verfahrens, insbesondere die jeweils verantwortliche Stelle für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben nach § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des E-Government-Gesetzes, werden durch für alle Länder verbindliche Beschlüsse des Verwaltungsausschusses nach § 4 Absatz 4 geregelt.

Zu § 79 (Gemeinsames Verfahren von Bund und Ländern)

Zu Absatz 1

Der umfassende und möglichst lückenlose Schutz nationalen Kulturgutes erfordert es, dass Bund und Länder ein gemeinsames Verfahren im Sinne von § 11 des E-Government-Gesetzes führen. In diesem Verfahren werden neben den Daten zum nationalen Kulturgut insbesondere auch die personenbezogenen Daten der Eigentümer und Besitzer des Kulturgutes verarbeitet. Nur mittels dieses gemeinsamen Verfahrens sind zentrale und länderübergreifende Veröffentlichungen im Internet nach den §§ 4 und 17 dieses Gesetzes tagesaktuell möglich. Im Rahmen des gemeinsamen Verfahrens werden die personenbezogenen Daten der Eigentümer und gegebenenfalls der Besitzer des nationalen Kulturgutes verarbeitet. Dieses sind insbesondere Namen und Adressdaten sowie ihre rechtliche Beziehung zum nationalen Kulturgut und Daten zur Identifikation des Kulturgutes. Mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen verbunden. Kenntnis der Daten erhalten jedoch nur die befugten Stellen, für deren Aufgabenerfüllung die Daten erforderlich sind. Insbesondere ist eine Veröffentlichung der Daten nicht vorgesehen. Der Eingriff in die Rechte der Betroffenen ist deshalb nicht als besonders tief anzusehen.

Ansprechpartner im Rahmen des Rückgabeverfahrens nach Richtlinie 2014/60/EU ist die zentrale Stelle des Mitgliedstaates, in den das Kulturgut unrechtmäßig ausgeführt wurde. Bereits seit Inkrafttreten der Richtlinie 93/7/EG ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, zumindest eine solche zentrale Stelle für mögliche Rückgabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu benennen (vgl. auch die Begründung zu § 69).

Demgegenüber besteht ein hoher Bedarf der beteiligten Stellen des Bundes und der Länder, nationale Kulturgüter umfassender und lückenloser als bisher zu schützen. Um dieses zu gewährleisten, bedarf es tagesaktueller Informationen zum Stand der Länderverzeichnisse und eingeleiteten Verfahren. Diese lassen sich nur mittels einer gemeinsamen Online-Datenbank realisieren. Die frühere Praxis, Eintragungen und eingeleitete Verfahren per Einzelbekanntmachung im Bundesanzeiger und in den Publikationsorganen der Länder sowie über Behördenverteiler publik zu machen, führte dazu, dass die notwendigen Informationen oftmals erst mit einem Zeitverzug von mehreren Wochen zum Beispiel bei anderen Behörden, etwa der überwachenden Zollverwaltung, eintrafen. In diesem Zeitraum waren die beteiligten Behörden des Bundes und der Länder faktisch nicht in der Lage, das bestehende Ausfuhrverbot zu überwachen. Auch im Falle einer Verlagerung des Kulturgutes in ein anderes Bundesland entstanden Informationsdefizite der zuständigen Behörde dieses Bundeslandes. Diesem Missverhältnis zwischen dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland, ein Abwandern des nationalen Kulturgutes zu verhindern, und der verwaltungsorganisatorischen Überwachung des Ausfuhrverbotes lässt sich nur durch ein gemeinsames Verfahren von Bund und Ländern begegnen. Angesichts der Bedeutung des Schutzgutes und der Aufgaben der beteiligten Stellen in Bund und Ländern sind die Einschränkungen der schutzwürdigen Belange der Betroffenen durch die Verarbeitung in einem gemeinsamen Verfahren verhältnismäßig und der Betrieb des Verfahrens angemessen.

Zu Absatz 2

§ 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des E-Government-Gesetzes sieht vor, dass vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens im Sinne des § 11 E-Government-Gesetzes insbesondere die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit von Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt. Dem folgend enthält § 79 Absatz 2 eine gesetzliche Festlegung, wonach die jeweils datenerhebende Stelle des Bundes oder des Landes für die von ihnen vorgenommenen Datenverarbeitungen und Nutzungen verantwortlich sind. Dieses Konzept folgt dem Konzept zur dezentralen Redaktion des gemeinsamen Verfahrens.

Zu Absatz 3

Unterliegen die am gemeinsamen Verfahren beteiligten Behörden des Bundes und der Länder unterschiedlichen Datenschutzvorschriften, haben sie nach § 11 Absatz 5 Satz 1 des E-Government-Gesetzes vor der Einrichtung des Verfahrens zu regeln, welches Datenschutzrecht angewendet wird. Gleiches gilt nach § 11 Absatz 5 Satz 2 des E-Government-Gesetzes für die zuständige Kontrollstelle zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften. In § 79 Absatz 3 wird eine gesetzliche Festlegung dahingehend getroffen, dass das Bundesdatenschutzgesetz anzuwenden und die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständige Kontrollbehörde ist. Dies lässt die sonstigen Aufgaben der Landesbeauftragten für den Datenschutz unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 weist auf die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen des gemeinsamen Verfahrens hin.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verweist auf die für alle Länder verbindlichen Beschlüsse nach § 4 als Instrument zur Regelung von Einzelheiten des gemeinsamen Verfahrens.

§ 80**Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten
an Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten**

(1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde erteilt den zuständigen zentralen Stellen eines Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen,

1. soweit es für deren Prüfung erforderlich ist, Auskunft, ob
 - a) die Voraussetzungen für ein Rückgabeersuchen oder eine Klage auf Rückgabe gegeben sind oder
 - b) die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 gegeben sind, sowie

2. Auskünfte, die zur Auffindung und Rückgabe von gestohlenem oder unrechtmäßig in das Bundesgebiet eingeführtem Kulturgut beitragen können.
3. Die Auskunftserteilung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 umfasst neben nichtpersonenbezogenen Daten den Namen und die ladungsfähige Anschrift der derzeitigen oder vorherigen Eigentümer oder Besitzer, soweit dies für die Prüfung der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates erforderlich ist.

(2) Das Auswärtige Amt erteilt einem Vertragsstaat auf begründetes Ersuchen

1. soweit es für dessen Prüfung erforderlich ist, Auskunft, ob die Voraussetzungen für ein Rückgabeersuchen oder eine Klage auf Rückgabe gegeben sind, sowie
2. Auskünfte, die zur Auffindung und Rückgabe von gestohlenem oder unrechtmäßig in das Bundesgebiet eingeführtem Kulturgut beitragen können.

(3) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen in Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten nur übermittelt werden, wenn deren Kenntnis für die Rechtsverfolgung von Rückgabeansprüchen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Datenübermittlung muss zusätzlich den Anforderungen der §§ 4b und 4c des Bundesdatenschutzgesetzes genügen.

Zu § 80 (Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten)

Zu Absatz 1

Zum Schutz personenbezogener Daten verweist Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2014/60/EU auf die in dieser Hinsicht maßgebliche Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und, soweit das Binnenmarkt-Informationssystem IMI eingesetzt wird, auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems. Dieses System unterstützt die Behörden dabei, praktische Schwierigkeiten zu überwinden, wie sie durch eine unterschiedliche Verwaltungsarbeit, Sprachbarrieren oder fehlende Informationen über die Ansprechpartner in anderen Mitgliedstaaten entstehen.

Als nichtpersonenbezogenes Datum im Sinne von Absatz 1 Satz 2 kommt insbesondere der Belegenheitsort des Kulturgutes in Betracht. Im Binnenmarkt-Informationssystem verarbeitete personenbezogene Daten werden nach Artikel 15 der oben angeführten IMI-Verordnung – vorbehaltlich des Absatzes 2 – im IMI gesperrt, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber sechs Monate nach dem förmlichen Abschluss eines Verfahrens der Verwaltungszusammenarbeit.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 sind die Fälle zusammengefasst, in denen die Prüfung von Kulturgut durch die Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates bei der Übermittlung von Daten im Vordergrund steht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt den Auffangtatbestand für die Informationsweitergabe im Binnenmarkt dar. Gemeint sind vor allem solche Fälle, bei denen der Stand des Prüfverfahrens der Behörden des Mitgliedstaates noch nicht so konkret ist wie in Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Übermittlung von Informationen an andere Vertragsstaaten. Zuständig für die Bearbeitung solcher Ersuchen ist das Auswärtige Amt.

Zu Absatz 3

Dass Datenübermittlungen an Stellen in Mitglied- und Vertragsstaaten zusätzlich den Anforderungen der §§ 4b und 4c des Bundesdatenschutzgesetzes genügen müssen, wird ausdrücklich in Absatz 2 klargestellt. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass das Erfordernis der Prüfung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Vertragsstaat nicht für Mitgliedstaaten besteht (vgl. § 4b Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes).

§ 81**Mitwirkung der Zollbehörden, Anhaltung von Kulturgut**

(1) Die Zollbehörden wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Kulturgut mit, für das Verbote oder Beschränkungen nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten. Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, dürfen die Zollbehörden die im Rahmen ihrer zollamtlichen Überwachung gewonnenen Informationen, auch soweit sie dem Steuergeheimnis unterliegen, den zuständigen Behörden übermitteln.

(2) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde kann der zuständigen zentralen Stelle der Zollverwaltung konkrete länder-, waren- oder personenbezogene Risikohinweise übermitteln.

(3) Ergeben sich bei der zollamtlichen Überwachung Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung, so unterrichten die Zollbehörden unverzüglich die zuständige Behörde des Landes, in dem sich das Kulturgut bei der Anhaltung befindet.

(4) Im Falle des Absatzes 3 halten die Zollbehörden die Waren, deren Beförderungs- und Verpackungsmittel sowie die beigefügten Unterlagen auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten an. Sie können die angehaltenen Waren sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auch durch einen Dritten verwahren lassen. § 39 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Zollbehörde gibt das angehaltene Kulturgut, die Beförderungs- und Verpackungsmittel sowie die beigefügten Unterlagen frei, wenn die sonstigen Anforderungen und Förmlichkeiten für eine Freigabe erfüllt sind und

1. die zuständige Behörde mitgeteilt hat, dass sie das Kulturgut nach § 33 sichergestellt hat,
2. die zuständige Behörde mitgeteilt hat, dass das Kulturgut nicht sichergestellt wird, oder
3. nach Ablauf von drei Arbeitstagen seit der Unterrichtung nach Absatz 3 keine Mitteilung der zuständigen Behörde zum weiteren Vorgehen vorliegt oder
4. nach Ablauf von zehn Arbeitstagen seit der Unterrichtung nach Absatz 3 keine Mitteilung der zuständigen Behörde über die Sicherstellung des Kulturgutes nach § 33 vorliegt.

(6) Es ist verboten, nach Absatz 4 angehaltenes Kulturgut zu beschädigen, zu zerstören oder dessen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend zu verändern.

Zu § 81 (Mitwirkung der Zollbehörden, Anhaltung von Kulturgut)

Zu Absatz 1

Eine kulturgutrechtliche Prüfung der Ein- und Ausfuhrverbote zum Schutz von Kulturgut kann nur wirksam sein, wenn eine Bündelung der Kräfte aller staatlichen Kontrollbehörden bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Kulturgut erfolgt. Deshalb sieht die Regelung eine Mitwirkung der Zollbehörden vor und knüpft damit an die bisherige Rechtslage nach § 16 Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 an. Kulturgut unterliegt wie jede Ware bei der Einfuhr aus Drittstaaten in das Gebiet des EU-Binnenmarktes der zollamtlichen Überwachung. Grundlagen sind steuerrechtliche Bestimmungen oder andere Beschränkungen, nicht aber kulturgutrechtliche Regelungen, die die Ein- und Ausfuhr von Kulturgut beschränken oder verbieten. Für die Befugnisse der Zollbehörden gelten ergänzend die §§ 10 ff. des Zollverwaltungsgesetzes.

Die Zollbehörden dürfen Informationen über unrechtmäßig verbrachtes Kulturgut, die sie im Rahmen ihrer zollamtlichen Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden nach § 3, also den Kulturbehörden der Länder, zur Verfügung stellen. Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr finden keine systematischen Kontrollen durch die Zollbehörden statt. Daher beschränkt sich die Mitwirkung der Zollverwaltung in diesem Bereich auf die Meldung von Zufallsfunden an die zuständigen Behörden der Länder. Wegen der Bindung der Zollbehörden an das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung ist die in § 81 Absatz 1 Satz 2 enthaltene gesetzliche Ermächtigung für die Übermittlung auch von dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen durch die Zollbehörden an die Kulturgutschutzbehörden erforderlich. Im Übrigen gilt § 12 des Zollverwaltungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Gemäß europäischem Zollrecht erfolgen Zollkontrollen in der Regel auf der Grundlage einer Risikoanalyse. Um dabei die Belange des Kulturgutschutzes berücksichtigen zu können, benötigt die Zollverwaltung länder-, waren- oder personenbezogene Hinweise, die sie in die

Lage versetzen, zielgerichtet tätig zu werden. Diese Risikohinweise ermöglichen der Zollverwaltung gezielte Zollkontrollen zu risikobehafteten Waren.

Zu Absatz 3 bis 5

Der Begriff der „Anhaltung“ bezeichnet die Tätigkeit der Zollbehörde im Verdachtsfall (vgl. zum Beispiel § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes und § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Seefischereigesetzes). Für das Tätigwerden der zuständigen Kulturbehörden wird allein der Begriff „Sicherstellung“ nach § 33 verwendet.

Zu Absatz 6

Auch für angehaltenes Kulturgut erscheint ein konkretes Verbot der Zerstörung oder dauerhaften Veränderung des Kulturgutes geboten; bezüglich der Begründung zu Absatz 6 wird insoweit auf die Begründung zu § 18 Absatz 1 verwiesen.

§ 82

Anmeldepflicht bei Ein- und Ausfuhr im Kulturgutverkehr mit Drittstaaten

(1) Bei der zuständigen Zollstelle ist Kulturgut anzumelden, das

1. **unmittelbar aus einem Drittstaat eingeführt werden soll und zur Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat einer Genehmigung durch diesen Staat bedarf oder**
2. **in einen Drittstaat ausgeführt werden soll und zur Ausfuhr aus dem Binnenmarkt einer Genehmigung nach diesem Gesetz oder nach einem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten, unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union bedarf.**

(2) Die Anmeldung hat die Person vorzunehmen, die das Kulturgut einführt oder ausführt. Bei der Anmeldung sind die für die Einfuhr oder Ausfuhr erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente vorzulegen.

(3) Auf Verlangen der zuständigen Zollstelle ist das anmeldepflichtige Kulturgut vorzuführen.

Zu § 82 (Anmeldepflicht bei Ein- und Ausfuhr im Kulturgutverkehr mit Drittstaaten)

Mangels Zollkontrollen innerhalb des EU-Binnenmarktes gilt die mit diesem Gesetz neu eingeführte Pflicht zur Anmeldung nur bei Ausfuhr in einen Drittstaat außerhalb der EU beziehungsweise bei Einfuhr aus einem Drittstaat, jeweils für den Fall, dass das betreffende Kulturgut unter den in § 82 genannten Voraussetzungen dafür einer Genehmigung bedarf. Gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung 1081/2012/EU ist im Rahmen des Ausfuhrverfahrens die Ausfuhrgenehmigung mit der Zollanmeldung der zuständigen Ausfuhrzollstelle vorzulegen.

KAPITEL 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

Vorbemerkung zu Kapitel 9

In Kapitel 9 sind die Straf- und Bußgeldregelungen des Gesetzes zusammengefasst. Ausgangspunkt der Straf- und Bußgeldvorschriften bilden die früheren Regelungen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 sowie des § 16 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955, die im nachstehenden Kapitel ergänzt, erstmals in ein in sich geschlossenes System gesetzt und durch notwendige Verfahrensvorschriften flankiert werden.

§ 83

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 21 Nummer 1, 2, 4 oder 5 Kulturgut ausführt,
2. entgegen § 21 Nummer 3 Kulturgut ausführt, von dem er weiß, dass es nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 unrechtmäßig eingeführt wurde,
3. entgegen § 28 Kulturgut einführt, von dem er weiß, dass es unter Verstoß gegen eine dort genannte Rechtsvorschrift verbracht worden ist,
4. entgegen § 40 Absatz 1 Kulturgut in Verkehr bringt, das abhandengekommen ist oder von dem er weiß, dass es rechtswidrig ausgegraben oder nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 unrechtmäßig eingeführt worden ist, oder
5. entgegen § 40 Absatz 3 ein Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft über Kulturgut abschließt, das durch eine in Nummer 1 oder 2 bezeichnete Handlung ausgeführt worden ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (kodifizierte Fassung) (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1) Kulturgut ausführt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 18 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, Kulturgut beschädigt, zerstört oder verändert.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4

1. gewerbsmäßig handelt oder
2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(6) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder des Absatzes 2 in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit fahrlässig handelt.

(7) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter das Kulturgut unverzüglich in das Bundesgebiet zurückbringt.

Zu § 83 (Strafvorschriften)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

In Absatz 1 Nummer 1 wird der Verstoß gegen § 21 geahndet. Die Regelung übernimmt insoweit den Rechtsgedanken des bisherigen § 16 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955.

Der Tatbestand ist eingeschränkt auf Kulturgut, das nach diesem Gesetz unter besonderem Schutz steht und dem Ausfuhrverbot in den Fällen des § 21 Nummer 1, 2, 4 oder 5 unterliegt. Der Unrechtsgehalt des illegalen Verbringens von Kulturgut rechtfertigt eine solche Strafbestimmung (Nummer 1 und 2) und den gewählten, über die bisherige Regelung hinausgehenden Strafraumen insbesondere vor dem Hintergrund des durch die illegale Verbringung eingetretenen dauerhaften Verlustes von geschütztem und in Deutschland bewahrtem Kulturerbe für unser Gemeinwesen, das kulturhistorische Gedächtnis und die Wissenschaft. Gleiches gilt für Kulturgut ausländischer Mitglied- und Vertragsstaaten, das in der Bundesrepublik sichergestellt (Nummer 4) oder angehalten (Nummer 5) wurde.

Aus der Aufzählung in Nummer 1 ist § 21 Nummer 3 mit Blick auf die Sonderregelung in § 83 Absatz 1 Nummer 2 bewusst ausgenommen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 trifft eine Sonderregelung für die Ausfuhr von Kulturgut, das nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 unrechtmäßig eingeführt wurde. Voraussetzung der Strafbarkeit ist in diesem Falle, dass der Täter weiß, dass das Kulturgut unrechtmäßig eingeführt wurde („direkter“ Vorsatz).

Zu Nummer 3

Nummer 3 stellt eine Einfuhr unter Verstoß gegen § 28 unter der Voraussetzung unter Strafe, dass der Täter weiß, dass das Kulturgut unter Verstoß gegen eine der in § 28 aufgeführten Rechtsvorschriften eingeführt wird („direkter“ Vorsatz). Nummer 3 dient auch der Umsetzung des Artikels 8 des UNESCO-Übereinkommens und leistet damit einen Beitrag für das

Vorgehen gegen den internationalen illegalen Handel mit Kulturgut, insbesondere aus Raubgrabungen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 nimmt auf das Verbot des Inverkehrbringens von Kulturgut in den drei Varianten des § 40 Absatz 1 Bezug. Eine eigenständige Regelung neben der Hehlerei ist für derartige Fälle geboten, da der Straftatbestand des § 259 des Strafgesetzbuches in den hier betrachteten Fällen nicht mit der erforderlichen Sicherheit greift. Er setzt nämlich eine rechtswidrige, gegen fremdes Vermögen gerichtete Vortat voraus. Keine geeigneten Vortaten sind nach herrschender Meinung dagegen Delikte, die ausschließlich öffentlichen Interessen zuwiderlaufen, also – auch nicht mittelbar – dem Schutz des privaten Vermögens dienen, mag durch ihre Begehung auch ein Sachbesitz begründet worden sein, der nach der Rechtsordnung wieder zu entziehen ist.

Tatbestandsvoraussetzung ist das Inverkehrbringen von Kulturgut, das abhandengekommen ist – insbesondere gestohlenen Kulturgut – (erste Variante), das rechtswidrig ausgegraben (zweite Variante) oder unrechtmäßig eingeführt worden ist (dritte Variante).

In der ersten Variante des § 40 Absatz 1 richtet sich der Begriff des Abhandenkommens nach § 935 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

In der zweiten Variante dient der Straftatbestand dem Vorgehen gegen den illegalen Handel mit archäologischem Kulturgut. Er flankiert somit die Bemühungen um Unterbindung des grenzüberschreitenden illegalen Kulturguthandels.

In der dritten Variante schließt die vorliegende Regelung an den Verstoß gegen das Einfuhrverbot mit Bezug auf § 40 Absatz 1 an. In dieser Variante ist es erforderlich, dass der Täter um die Unrechtmäßigkeit der Einfuhr nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 weiß („direkter“ Vorsatz). Die zweite und die dritte Variante können durch ein- und dieselbe Tat verwirklicht werden, auch wenn beide Varianten unterschiedliche Schutzrichtungen haben – einerseits den Schutz archäologischer Fundstätten gegen ungenehmigte (und damit im Zweifel auch wissenschaftlich nicht überwachte) Eingriffe, andererseits den Schutz der Ausfuhrvorschriften der Herkunftsländer. Das Strafmaß rechtfertigt sich aus einem Vergleich mit dem Tatbestand der Hehlerei nach § 259 des Strafgesetzbuches, dem vergleichbarer Unrechtsgehalt zukommt. Auch in der Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 des Strafgesetzbuches findet das Strafmaß eine Parallele.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die Strafbewehrung des Verbotes in § 40 Absatz 3. Die Tathandlung ist zu trennen von der unrechtmäßigen Ausfuhr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die handelnden Personen bei diesen beiden Tatbeständen nicht zwingend identisch sein müssen. Täter des vorliegenden Tatbestandes ist der Eigentümer des ausgeführten Kulturgutes, der im Ausland weiter darüber verfügt. Den Tatbestand der rechtswidrigen Ausfuhr kann dagegen auch eine Spedition erfüllen oder ein Kunsthändler, der ein ihm eingeliefertes Kulturgut in eine in einem Drittstaat befindliche Filiale verbringt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sanktioniert die Ausfuhr ohne Genehmigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und nimmt explizit Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 116/2009.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sanktioniert den Verstoß gegen das Beschädigungsverbot nach § 18.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ordnet die Strafbarkeit des Versuchs an.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 ist für die gewerbsmäßige Verletzung des Verbots des Inverkehrbringens nach § 40 Absatz 1 ein qualifizierter Straftatbestand mit einer Strafdrohung von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Ebenfalls umfasst ist die Begehung der Tat als Mitglied einer Bande. Angesichts der professionellen Entwicklung dieser Kriminalitätsformen, denen eine stark gesteigerte kriminelle Energie zugrunde liegt, und in Anbetracht der im illegalen Handel mit Kulturgut erzielbaren hohen Gewinnspannen ist der gesetzliche Strafraum angemessen. Absatz 5 folgt den Strafandrohungen etwa des § 260 des Strafgesetzbuches und § 18 Absatz 7 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Absatz 5 dient zumindest indirekt auch der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland im Rahmen des UN-Übereinkommens zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (United Nations Convention against Transnational Organized Crime/UNTOC) im Bereich des illegalen Kulturguthandels eingegangen ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt die fahrlässige Begehungsweise in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder des Absatzes 2 unter Strafe. Voraussetzung ist jeweils, dass das fahrlässige Handeln in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Möglichkeit für das Gericht, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen. Ratio der Norm ist, dass der Täter den durch die rechtswidrige Ausfuhr bedingten Schaden dadurch wieder gutmacht, dass er das Kulturgut selbst wieder ins Bundesgebiet zurückbringt und damit zum Beispiel einen Anspruch auf Kulturgüterrückgabe nach der Richtlinie oder nach dem UNESCO-Übereinkommen entbehren kann.

§ 84

Bußgeldvorschriften**(1) Ordnungswidrig handelt, wer**

1. entgegen § 15 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Name oder Anschrift einer dort genannten Person nicht oder nicht rechtzeitig feststellt,
3. entgegen § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Beschreibung oder eine Abbildung nicht oder nicht rechtzeitig anfertigt oder
4. entgegen § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 eine dort genannte Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig einholt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30 Satz 1 bei der Einfuhr von Kulturgut, von dem er weiß oder hätte wissen müssen, dass es von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist, eine dort verlangte Unterlage nicht mit sich führt oder
2. entgegen § 82 Absatz 3 Kulturgut nicht oder nicht rechtzeitig vorführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

Zu § 84 (Bußgeldvorschriften)

In § 84 sind die Ordnungswidrigkeitstatbestände des Gesetzes zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Die Verletzung der Mitteilungspflichten nach § 15 Absatz 2 und die Missachtung bestimmter Sorgfaltspflichten bei gewerblichem Inverkehrbringen von Kulturgut nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 7 werden als Ordnungswidrigkeit in Absatz 1 geahndet.

Zu Absatz 2

Der mangelnde Nachweis der Rechtmäßigkeit der Einfuhr nach § 30 Satz 1 und eine unterbliebene oder verspäte Vorführung nach § 82 Absatz 3 wird als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 geahndet. Im Gegensatz zu Absatz 1 reicht in den Fällen des Absatzes 2 auch Fahrlässigkeit für die Ahndung als Ordnungswidrigkeit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt den Geldbußrahmen fest. Bei der Festlegung der Höhe der Geldbuße im Einzelfall ist § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu berücksichtigen, wonach die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen soll.

§ 85**Einziehung und erweiterter Verfall**

(1) Ist eine Straftat nach § 83 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 Absatz 1 oder 2 begangen worden, so können folgende Gegenstände eingezogen werden:

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. Gegenstände, die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.

§ 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 83 Absatz 5 Nummer 2 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.

Zu § 85 (Einziehung und erweiterter Verfall)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Zulässigkeit der Einziehung und des Verfalls. Dies bietet den zuständigen Behörden, insbesondere in Fällen der unrechtmäßigen Einfuhr von Kulturgut, die Möglichkeit, dieses einzuziehen und nach der Einziehung an den ausländischen Herkunftsstaat zurückzugeben. Ferner eröffnet Absatz 1 Satz 2 die erweiterten Voraussetzungen der Einziehung nach § 74a des Strafgesetzbuches und nach § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 2

Hinweis: Absatz 2 soll nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – BT-Drucksache 18/9525 – als Folgeänderung der Neufassung der Einziehungsvorschriften ersatzlos gestrichen werden. Eines gesetzlichen Verweises wie bisher in § 73d des Strafgesetzbuches bedarf es nach der vorgesehenen Neufassung des § 73a des Strafgesetzbuches nicht mehr. Der Begriff des erweiterten Verfalls geht im neuen Oberbegriff der Einziehung auf.

§ 86**Besondere Voraussetzung der Verwertung von Kulturgut**

- (1) Kulturgut, das nach § 85 der Einziehung oder dem Verfall unterliegt, darf nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde verwertet werden.
- (2) Die Zustimmung kann versagt werden. Sie ist im Regelfall zu versagen für Kulturgut,
1. das der genehmigungspflichtigen Ausfuhr nach § 24 unterliegt und dessen Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes noch nicht abschließend geprüft worden ist,
 2. das einem Rückgabeanspruch nach Kapitel 5 unterliegen könnte und für das die Verjährungsfrist für den Rückgabeanspruch noch nicht abgelaufen oder der Anspruch noch nicht erloschen ist oder
 3. dessen Inverkehrbringen nach § 40 verboten ist oder für dessen Inverkehrbringen eine erhöhte Sorgfaltspflicht nach § 44 besteht.
- (3) Vor der Verwertung von Kulturgut ausländischer Staaten sind das Auswärtige Amt und die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde anzuhören.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch bei Einziehung und Verfall nach anderen Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (5) Eine Verwertung von Kulturgut, das die zuständige Behörde nach diesem Gesetz eingezogen hat, ist erst möglich, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 abschließend geprüft sind.

Zu § 86 (Verwertung)

§ 86 formuliert eine spezielle Regelung für die Verwertung von Kulturgut. Das Fehlen von Spezialregelungen für die Verwertung war früher wiederholt in der Praxis vermisst worden. So hatte sich beispielsweise eine sehr große Zahl von beschlagnahmten Ikonen bei der deutschen Zollverwaltung angesammelt, auf die niemand Anspruch erhoben hatte. In diesem Fall fehlte es an einer auf Kulturgut zugeschnittenen Regelung, die Zulässigkeit und Grenzen der Verwertung regelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Erfordernis, vor einer Verwertung von Kulturgut die zuständigen Landesbehörden zu beteiligen. Diese haben der Verwertung zuzustimmen.

Zu Absatz 2

Bei der Versagung nach Absatz 2 Satz 1 handelt die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Absatz 2 Satz 2 nennt die wichtigsten Gründe, eine solche Zustimmung im Regelfall zu versagen. Es handelt sich um Regelbeispiele; die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anhörungspflichten vor der Verwertung von Kulturgut ausländischer Staaten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die notwendige Erstreckung der Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 auf andere Fälle der Einziehung und des Verfalls.

Zu Absatz 5

Absatz 5 überträgt die Grundsätze auf die Verwertung in den Fällen, in denen die Kulturgut-schutzbehörden der Länder nach diesem Gesetz Kulturgut eingezogen haben und dieses verwerten möchten.

§ 87**Aufgaben und Befugnisse der Zollbehörden**

(1) Die Staatsanwaltschaft kann bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 83 und 84 Ermittlungen nach § 161 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung in den Fällen des § 83 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 in Verbindung mit den Absätzen 4 und 6 sowie im Fall des § 83 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. Die nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde kann in den Fällen des Satzes 1 Ermittlungen auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen.

(2) § 21 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das durch Artikel 297 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ist entsprechend anzuwenden.

Zu § 87 (Aufgaben und Befugnisse der Zollbehörden)**Zu Absatz 1**

Die Regelung ermöglicht die Ermittlung der einfuhr- und ausfuhrbezogenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 erfolgt ein Verweis auf § 21 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes. Danach erhalten die Beamten der genannten Stellen den Polizeibeamten zustehende Rechte und Pflichten. Diese besondere gesetzliche Regelung ist erforderlich, da die Beamten der Zollfahndungsämter in den auf § 152 Gerichtsverfassungsgesetz gestützten Landesvorschriften nicht und die Beamten der Hauptzollämter nur eingeschränkt (zum Beispiel Prüfungsdienst, Kontrolleinheiten, Grenzabfertigungsdienst) berücksichtigt sind.

§ 88**Straf- und Bußgeldverfahren**

Soweit für Straftaten nach § 83 das Amtsgericht sachlich zuständig ist, liegt die örtliche Zuständigkeit bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das örtlich zuständige Landgericht seinen Sitz hat. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

Zu § 88 (Straf- und Bußgeldverfahren)

§ 88 orientiert sich an § 22 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und hält grundsätzlich an der bewährten Zuständigkeit der Amtsgerichte nach den §§ 7 ff. der Strafprozessordnung fest. Davon abweichend werden jedoch die Landesregierungen ermächtigt, die örtliche Zuständigkeit entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen zu regeln. Die Übertragung auf die jeweilige Justizverwaltung ist deshalb zweckmäßig, weil dieser in der Regel die Festlegung der örtlichen Zuständigkeiten obliegt.

KAPITEL 10**Evaluierung, Übergangs- und Ausschlussvorschriften****§ 89****Evaluierung**

Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die Anwendung des Gesetzes fünf Jahre und vorab zum Umfang des Verwaltungsaufwandes zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 89 (Evaluierung)

Die Vorschrift enthält eine angesichts der vorgenommenen umfassenden Neuregelung des Kulturgutschutzrechts gebotene Evaluierungsklausel. Die Evaluierung nach fünf Jahren soll dabei insbesondere die Auswirkungen durch die Neuregelung des Ausfuhrgenehmigungsverfahrens für den EU-Binnenmarkt umfassen. Zur Frage des Umfangs des Verwaltungsaufwands bei Bund und Ländern soll das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung bereits vorab nach zwei Jahren unterrichten.

§ 90

Fortgeltung und Befristung bisherigen Abwanderungsschutzes

(1) Bestandteil des Verzeichnisses national wertvollen Kulturgutes ist Kulturgut, das aufgrund des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757) geändert worden ist, eingetragen worden ist in

1. ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder
2. ein Verzeichnis national wertvoller Archive eines Landes.

(2) Die Ausfuhr bleibt genehmigungspflichtig, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025

1. von Kunstwerken, die aufgrund der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken der Reichsregierung vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Dezember 1932 (RGBl. I S. 572) verlängert worden ist, in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke eingetragen waren und über deren Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes noch nicht entschieden worden ist, und
2. von registriertem Kulturgut nach dem Kulturgutschutzgesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) und über dessen Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes noch nicht entschieden worden ist.

(3) Für Verfahren, die bis 6. August 2016 eingeleitet und bekannt gemacht worden sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757) geändert worden ist, bis zum Abschluss des Verfahrens fort.

Zu § 90 (Fortgeltung und Befristung bisherigen Abwanderungsschutzes)

§ 90 enthält Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet die Überführung der früheren Eintragungen nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung von 1955 in das jeweilige neue Kulturgutverzeichnis des Landes. Absatz 1 spricht bewusst davon, dass diese Kulturgüter „Bestandteile“ des jeweils neuen Verzeichnisses werden. Es ist damit den Ländern überlassen, in welcher Systematik die bisher eingetragenen Kulturgüter und Archive in das neue Verzeichnis überführt werden.

Zu Absatz 2

§ 22 Absatz 3 des aufgehobenen, vorhergehenden Gesetzes zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung sah eine Übergangsvorschrift für Kulturgut vor, das aufgrund der Verordnung der Reichsregierung vom 11. Dezember 1919 in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke eingetragen war und bisher noch nicht in ein Landesverzeichnis neu aufgenommen worden war.

Eine vergleichbare Übergangsregelung sah § 22 Absatz 4 für Kulturgut vor, das in den Ländern in nach dem 8. Mai 1945 neu aufgestellte Verzeichnisse national wertvoller Kunstwerke aufgenommen war.

In § 22 Absatz 5 war schließlich eine Übergangsregelung vorgesehen für Kulturgut, das nach dem Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nummer 23, S. 191) registriert war.

In den Fällen des § 22 Absatz 3 und Absatz 5 gestaltete sich die Überprüfung der Eintragungen durch die Länder schwierig, da sich die Wertmaßstäbe zum Teil wesentlich geändert hatten und in vielen Fällen der Verbleib des Kulturgutes nicht zu klären war. In einigen Ländern sind daher die Prüfungen bereits abgeschlossen, in anderen steht der Abschluss der Überprüfungen noch aus. Absatz 2 sieht daher für den Abschluss der Überprüfung eine Frist bis zum 31. Dezember 2020 vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für bereits eingeleitete Eintragungsverfahren.

§ 91**Ausschluss abweichenden Landesrechts**

Von den in den §§ 7 bis 17, 22 bis 27 und 73 bis 76 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Zu § 91 (Ausschluss abweichenden Landesrechts)

Nach Maßgabe des Artikels 84 Absatz 1 des Grundgesetzes können die Länder, sofern sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen und ein Bundesgesetz die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regelt, davon abweichende Regelungen treffen. Hinsichtlich verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen kann das Abweichungsrecht der Länder durch Bundesgesetz ausgeschlossen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht. Solche Gesetze bedürfen, so Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes, der – beim KGSG erfolgten – Zustimmung des Bundesrates.

Das Gesetz sieht in einzelnen Bereichen, so im Kapitel 2 beim Eintragsverfahren (§§ 7 bis 17) und im Bereich der Ausfuhrregelungen (§§ 22 bis 27) Verfahrensregelungen vor. §§ 7 bis 17 treffen, insoweit in Abweichung der generellen Zuständigkeit der Länder nach § 3, die Regelung, dass die Eintragung durch die zuständige oberste Landesbehörde erfolgt und Sachverständigenausschüsse einzusetzen sind. Im Unterschied zum früheren Recht wird die Stellung der Sachverständigenausschüsse durch die Neuregelung des § 14 gestärkt. Um bei der Eintragung von Kulturgut in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes eine möglichst einheitliche Praxis zwischen den Ländern zu erreichen, besteht ein besonderes Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung für das Verwaltungsverfahren bei der Eintragung. Dies wird durch § 91 gewährleistet.

In gleicher Weise besteht dieses besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung auch für die Verfahrensregelungen der Ausfuhr (§§ 22 bis 27), darin enthalten auch die Fristenregelung nach § 24 Absatz 6, die die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung binnen zehn Arbeitstagen vorsieht. Um auch hier – besonders auch im Interesse der Antragsteller einer Ausfuhrgenehmigung und im allgemeinen Interesse des Kunsthandels – eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen, ist § 24 Absatz 6 bundeseinheitlich und damit ohne Abweichungsmöglichkeit durch Landesrecht ausgestaltet. Unbenommen bleibt davon die Möglichkeit nach § 24 Absatz 6 Satz 2, dass die Erteilung der Genehmigung nach Maßgabe des Landesrechts auf eine andere Landesbehörde übertragen werden kann. Dies entspricht auch der vorhergehenden Praxis.

Ebenso sind die für den internationalen Leihverkehr der Museen und anderer Kulturgut bewahrender Einrichtungen verfahrenserleichternden Regelungen der allgemeinen und spezifischen offenen Genehmigung (§§ 25, 26) ohne Abweichungsmöglichkeit durch Landesrecht ausgestaltet. Dies gilt gleichermaßen für die Regelungen des Kapitels 7 (§§ 73 bis 76) für die Erteilung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage, die aufgrund ihrer Bedeutung und Tragweite durch die oberste Landesbehörde erfolgt.



Restaurierung einer
Skulptur aus dem
Museum in Palmyra mit
Hilfe von 3D-Technik

D. Gesetzgebungs- verfahren

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES KULTURGUTSCHUTZRECHTS

Initiative:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Verfahren:

Inhalt	Zeitplan	Dokumente
Vorarbeiten zum Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz	ab 2011	
Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat	29. April 2013	BT-Drs 17/13378
Berichtsbefassung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages	12. Juni 2013	
Erarbeitung des Gesetzentwurfes durch die Bund-Länder-AG zur Novellierung des Kulturgutschutzes	ab Herbst 2013	
Schriftliche Anhörung von rund 100 Sachverständigen, Fachkreisen und Verbänden	Spätsommer 2014	
Mündliche Anhörung (basierend auf Rückmeldung der schriftlichen Anhörung im Spätsommer 2014)	22. April 2015	Wortprotokoll online abrufbar ¹

¹ https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-09-15-kgsg-protokoll-muendliche-anhoerung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (15. März 2017).

Schriftliche Anhörung von rund 100 Sachverständigen, Fachkreisen, Verbänden und Institutionen zum Gesetzentwurf	September/ Oktober 2015	
Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf	4. November 2015	
Bundesrat 1. Durchgang (Plenum), Stellungnahme Bundesrat	18. Dezember 2015	BR-Drs 538/15 (Gesetzentwurf) BR-PlPr 940, S. 504D - 509A (Plenarprotokoll)
Einbringung in den Deutschen Bundestag, 1. Lesung	18. Februar 2016	BT-Drs 18/7456 (Gesetzentwurf) BT-PlPr 18/155, S. 15282C - 15290A (Plenarprotokoll)
Erste Befassung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages (Beschluss über Durchführung einer Anhörung)	16. März 2016	
Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages	13. April 2016	Ausschuss für Kultur und Medien, Protokoll-Nr. 18/55
Abschließende Ausschussberatungen (Beschlussempfehlung ans Plenum)	22. Juni 2016	BT-Drs 18/8908 (Beschlussempfehlung und Bericht)
Deutscher Bundestag, 2./3. Lesung	23. Juni 2016	BT-PlPr 18/179, S. 17644A - 17654D und S. 17654C (Plenarprotokolle)
Bundesrat 2. Durchgang, Bundesratsbeschluss über Zustimmung	8. Juli 2016	BR-PlPr 947, S. 290A (Plenarprotokoll)
Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt	5. August 2016	Bundesgesetzblatt Teil I 2016, Nr. 39, 05.08.2016, S. 1914
Inkrafttreten des Gesetzes	6. August 2016	

Eine Übersicht aller Dokumente des parlamentarischen Verfahrens ist online abrufbar beim Dokumentations- und Informationssystem des Deutschen Bundestages.²

² <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/701/70170.html>. (15. März 2017).

TEIL 3

Anhänge

Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 15. Mai 2014

über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

(Neufassung)

ABl. L 159/1 vom 28. Mai 2014

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹, in Erwägung folgender Gründe:

(1) Die Richtlinie 93/7/EWG des Rates² ist durch die Richtlinien 96/100/EG³ und 2001/38/EG⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates in wesentlichen Punkten geändert worden. Da

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. April 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 8. Mai 2014.

² Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74).

³ Richtlinie 96/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (ABl. L 60 vom 1.3.1997, S. 59).

⁴ Richtlinie 2001/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 43).

nunmehr weitere Änderungen vorgenommen werden sollen, empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit eine Neufassung.

(2) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleistet ist (AEUV). Gemäß Artikel 36 AEUV stehen die einschlägigen Bestimmungen über den freien Warenverkehr Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die zum Schutz des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischen Wert gerechtfertigt sind.

(3) Aufgrund und im Rahmen von Artikel 36 AEUV haben die Mitgliedstaaten das Recht, ihre nationalen Kulturgüter zu bestimmen und die notwendigen Maßnahmen zu deren Schutz zu treffen. Dennoch spielt die Union eine wertvolle Rolle, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beim Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung fördert, zu dem das genannte nationale Kulturgut gehört.

(4) Mit der Richtlinie 93/7/EWG wurde eine Rückgaberegung eingeführt, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Rückgabe von Kulturgütern in ihr Hoheitsgebiet zu erreichen, die im Sinne von Artikel 36 AEUV als nationales Kulturgut eingestuft sind, das unter die gemeinsamen Kategorien von Kulturgütern gemäß dem Anhang dieser Richtlinie fällt, und die in Verletzung der nationalen Vorschriften oder der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates⁵ aus ihrem Hoheitsgebiet verbracht wurden. Diese Richtlinie erfasste auch Kulturgüter, die als nationales Kulturgut eingestuft wurden und zu öffentlichen Sammlungen gehören oder im Bestandsverzeichnis kirchlicher Einrichtungen aufgeführt sind und nicht unter diese gemeinsamen Kategorien fallen.

(5) Aufgrund der Richtlinie 93/7/EWG arbeiten die Mitgliedstaaten auf Verwaltungsebene in Fragen ihres nationalen Kulturgutes zusammen, und zwar in enger Verbindung mit ihrer Zusammenarbeit mit Interpol und anderen zuständigen Stellen in Bezug auf gestohlene Kunstwerke, wobei insbesondere verlorengegangene, gestohlene oder unrechtmäßig verbrachte Kulturgüter, die Teil des nationalen Kulturgutes und der öffentlichen Sammlungen der Mitgliedstaaten sind, zu erfassen sind.

(6) Das in der Richtlinie 93/7/EWG vorgesehene Rückgabeverfahren stellte einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Schutzes der Kulturgüter im Rahmen des Binnenmarktes dar, mit dem Ziel der weiteren gegenseitigen Anerkennung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 – zusammen mit Richtlinie 93/7/EWG – führte eine Regelung auf Unionsebene zum Schutz der Kulturgüter der Mitgliedstaaten ein.

(8) Das Ziel der Richtlinie 93/7/EWG bestand darin, die materielle Rückgabe der Kulturgüter an den Mitgliedstaat sicherzustellen, aus dessen Hoheitsgebiet sie unrechtmäßig verbracht

⁵ Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1).

wurden – ungeachtet der an diesen Kulturgütern bestehenden Eigentumsrechte. Die Anwendung dieser Richtlinie hat jedoch die Grenzen der Regelung zur Rückgabe dieser Kulturgüter aufgezeigt. Die Berichte über die Umsetzung der Richtlinie haben aufgezeigt, dass die Richtlinie insbesondere aufgrund ihres begrenzten Anwendungsbereichs, der auf die im Anhang dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen zurückzuführen ist, sowie aufgrund des kurzen Zeitraums für die Einleitung von Rückgabeverfahren und der mit diesen Verfahren verbundenen Kosten selten angewendet wurde.

(9) Der Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie sollte auf jedes Kulturgut ausgeweitet werden, das von einem Mitgliedstaat nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 36 AEUV als nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert eingestuft oder definiert wurde. Die vorliegende Richtlinie sollte somit Gegenstände von historischem, paläontologischem, ethnographischem, numismatischem Interesse oder wissenschaftlichem Wert erfassen, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Teil einer öffentlichen oder sonstiger Sammlungen oder ein Einzelstück handelt und ob diese Gegenstände aus regulären oder unerlaubten Grabungen stammen, sofern sie als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert sind. Des Weiteren sollten als nationales Kulturgut eingestufte oder definierte Kulturgüter nicht länger bestimmten Kategorien angehören und keine Alters- bzw. Wertgrenzen einhalten müssen, um für eine Rückgabe im Rahmen dieser Richtlinie in Frage zu kommen.

(10) In Artikel 36 AEUV wird die Vielfalt der nationalen Regelungen zum Schutz der nationalen Kulturgüter anerkannt. Um gegenseitiges Vertrauen, Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Verständnis zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, sollte die Bedeutung des Begriffs „nationales Kulturgut“ im Rahmen des Artikels 36 AEUV definiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten zudem die Rückgabe von Kulturgütern an den Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet diese Güter unrechtmäßig verbracht wurden, ungeachtet des Zeitpunkts des Beitritts jenes Mitgliedstaats erleichtern und dafür sorgen, dass die Rückgabe solcher Güter keine unverhältnismäßigen Kosten verursacht. Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, die Rückgabe von Kulturgütern unter Einhaltung der betreffenden Bestimmungen des AEUV zu veranlassen, die nicht als nationale Kulturgüter des AEUV eingestuft oder definiert sind, sowie von Kulturgütern, die vor dem 1. Januar 1993 unrechtmäßig verbracht wurden.

(11) Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf der Verwaltungsebene sollte verstärkt werden, um eine wirksamere und einheitlichere Anwendung dieser Richtlinie zu fördern. Daher sollten die zentralen Stellen ersucht werden, wirksam untereinander zusammenzuarbeiten und Informationen über unrechtmäßig verbrachte Kulturgüter auszutauschen und hierzu das Binnenmarktinformationssystem („IMI“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zu nutzen⁶. Im Hinblick auf eine bessere Umsetzung dieser Richtlinie sollte ein spezifisches Modul des IMI-Systems für Kulturgüter entwickelt

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

werden. Es ist wünschenswert, dass auch die übrigen zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sich gegebenenfalls dieses Systems bedienen.

(12) Damit der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist, sollten bei der administrativen Zusammenarbeit und beim Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen die Regeln eingehalten werden, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und, soweit das IMI eingesetzt wird, in der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 festgelegt sind. Die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sollten auch für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie gelten.

(13) Die Frist, innerhalb der zu prüfen ist, ob das in einem anderen Mitgliedstaat aufgefundene Kulturgut ein Kulturgut im Sinne der Richtlinie 93/7/EWG darstellt, wurde für die Praxis als zu kurz erachtet. Daher sollte sie auf sechs Monate verlängert werden. Eine längere Frist sollte den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um das Kulturgut zu bewahren und gegebenenfalls zu verhindern, dass es dem Rückgabeverfahren entzogen wird.

(14) Die Frist für eine Rückgabeklage muss ebenfalls auf drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet das Kulturgut unrechtmäßig verbracht wurde, von dem Ort der Belegenheit des Kulturgutes und der Identität seines Eigenbesitzers oder Fremdbesitzers Kenntnis erhält, verlängert werden. Die Verlängerung dieses Zeitraums sollte die Rückgabe erleichtern und der unrechtmäßigen Verbringung nationaler Kulturgüter entgegenwirken. Der Eindeutigkeit halber sollte klargestellt werden, dass die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die zentrale Stelle des Mitgliedstaats, aus dessen Hoheitsgebiet das Kulturgut unrechtmäßig verbracht wurde, läuft.

(15) Gemäß der Richtlinie 93/7/EWG erlosch der Rückgabeanspruch 30 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem das Kulturgut unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbracht wurde. Im Fall von Kulturgütern, die zu öffentlichen Sammlungen gehören, sowie von Kulturgütern, die im Bestandsverzeichnis kirchlicher Einrichtungen in Mitgliedstaaten aufgeführt sind, in denen sie nach den nationalen Rechtsvorschriften besonderen Schutzregelungen unterliegen, gilt allerdings unter bestimmten Umständen eine längere Frist für den Rückgabeanspruch. Da Mitgliedstaaten nach den nationalen Rechtsvorschriften möglicherweise besondere Schutzregelungen für religiöse Einrichtungen anwenden, die keine kirchlichen Einrichtungen sind, sollte diese Richtlinie auch für diese anderen religiösen Einrichtungen gelten.

(16) In seinen Schlussfolgerungen über die Prävention und Bekämpfung des unrechtmäßigen Handels mit Kulturgütern vom 13./14. Dezember 2011 hat der Rat die Notwendigkeit von Maßnahmen zur wirksameren Prävention und Bekämpfung von Straftaten betreffend Kultur-

7 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 74).

8 Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

güter anerkannt. Er empfahl, dass die Kommission zur Prävention und Bekämpfung des unrechtmäßigen Handels mit Kulturgütern die Mitgliedstaaten beim wirksamen Schutz von Kulturgütern unterstützt und gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen fördert. Darüber hinaus empfahl der Rat, dass die Mitgliedstaaten die Ratifizierung des am 17. November 1970 in Paris unterzeichneten UNESCO-Übereinkommens über die Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und des am 24. Juni 1995 in Rom unterzeichneten UNIDROIT-Übereinkommens über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter erwägen.

(17) Es sollte daher sichergestellt werden, dass alle Marktteilnehmer beim Handel mit Kulturgütern die erforderliche Sorgfalt walten lassen. Der Erwerb eines Kulturgutes mit illegaler Herkunft hat nur dann wirklich abschreckende Folgen, wenn der Eigenbesitzer des Gegenstandes neben der Zahlung einer Entschädigung auch dazu verpflichtet ist, nachzuweisen, dass er mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist. Zur Verwirklichung der Ziele der Union auf dem Gebiet der Prävention und Bekämpfung des unrechtmäßigen Handels mit Kulturgütern sollte daher in dieser Richtlinie festgelegt werden, dass der Eigenbesitzer nur dann eine Entschädigung erhalten kann, wenn er nachweist, dass er beim Erwerb des Kulturgutes mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist.

(18) Es wäre ebenfalls für jede Person und insbesondere für jeden Marktteilnehmer hilfreich, einen leichten Zugang zu den öffentlichen Informationen über die von den Mitgliedstaaten als nationale Kulturgüter eingestuft oder definierten Kulturgüter zu haben. Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, dass der Zugang zu diesen öffentlichen Informationen vereinfacht wird.

(19) Zur Erleichterung einer einheitlichen Auslegung des Begriffs der erforderlichen Sorgfalt sollten in dieser Richtlinie nicht erschöpfende Kriterien festgelegt werden, die bei der Entscheidung, ob der Eigenbesitzer beim Erwerb des Kulturgutes mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist, zu berücksichtigen sind.

(20) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Ermöglichung der Rückgabe von als „nationales Kulturgut“ eingestuft oder definierten Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht wurden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Folgen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(21) Da die Aufgaben des mit der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 eingesetzten Ausschusses durch die Streichung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG wegfallen, sind die Bezugnahmen auf diesen Ausschuss dementsprechend zu streichen. Um die Plattform für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken mit bzw. bei der Umsetzung dieser Richtlinie zwischen den Mitgliedstaaten beizubehalten, sollte die Kommission eine Sachverständigengruppe einsetzen, die aus Experten aus den für die Umsetzung dieser Richtlinie zuständigen zentralen

Stellen der Mitgliedstaaten besteht und unter anderem in die Entwicklung eines spezifischen Moduls des IMI-Systems für Kulturgüter eingebunden werden sollte.

(22) Da der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eine Liste der Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit enthält, die in Rechtsakten der Union enthalten sind und mit Hilfe des IMI umgesetzt werden, ist dieser Anhang zu ändern und die vorliegende Richtlinie aufzunehmen.

(23) Die Verpflichtung zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie in nationales Recht muss auf die Bestimmungen beschränkt bleiben, die inhaltliche Änderungen gegenüber den vorherigen Richtlinien darstellen. Die Verpflichtung zur Umsetzung der unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der früheren Richtlinie.

(24) Die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen zur Umsetzung der in Anhang I Teil B aufgeführten Richtlinien in nationales Recht dürfen durch diese Richtlinie nicht berührt werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie findet Anwendung auf die Rückgabe von Kulturgütern, die von einem Mitgliedstaat als „nationales Kulturgut“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 eingestuft oder definiert und unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verbracht wurden.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Kulturgut“ einen Gegenstand, der vor oder nach der unrechtmäßigen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 36 AEUV von diesem Mitgliedstaat als „nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ eingestuft oder definiert wurde;
2. „unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht“
 - a) jede Verbringung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entgegen dessen Rechtsvorschriften für den Schutz nationaler Kulturgüter oder entgegen der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 oder
 - b) jede nicht erfolgte Rückgabe nach Ablauf der Frist für eine vorübergehende rechtmäßige Verbringung bzw. jeder Verstoß gegen eine andere Bedingung für diese vorübergehende Verbringung;

3. „ersuchender Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet das Kulturgut unrechtmäßig verbracht wurde;
4. „ersuchter Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich ein Kulturgut befindet, das unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht wurde;
5. „Rückgabe“ die materielle Rückgabe des Kulturgutes in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats;
6. „Eigenbesitzer“ die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut für sich selbst ausübt;
7. „Fremdbesitzer“ die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut für andere ausübt;
8. „öffentliche Sammlungen“ diejenigen Sammlungen, die nach der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats als öffentlich gelten, und die im Eigentum dieses Mitgliedstaats, einer lokalen oder einer regionalen Behörde innerhalb dieses Mitgliedstaats oder einer im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gelegenen Einrichtung stehen, wobei dieser Mitgliedstaat oder eine lokale oder regionale Behörde entweder Eigentümer dieser Einrichtung ist oder sie zu einem beträchtlichen Teil finanziert.

Artikel 3

Die unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgüter werden nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren und Bedingungen zurückgegeben.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zentrale Stellen, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die zentralen Stellen mitzuteilen, die sie gemäß diesem Artikel benennen.

Die Kommission veröffentlicht eine Liste dieser zentralen Stellen sowie spätere Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* Reihe C.

Artikel 5

Die zentralen Stellen der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und fördern eine Abstimmung zwischen den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten. Diese erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. auf Antrag des ersuchenden Mitgliedstaats Nachforschungen nach einem bestimmten Kulturgut, das unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet verbracht wurde, und nach der Identität seines Eigenbesitzers und/oder Fremdbesitzers. Diesem Antrag sind alle erforderlichen Angaben, insbesondere über den tatsächlichen oder vermutlichen Ort der Belegenheit des Kulturgutes, zur Erleichterung der Nachforschungen beizufügen;
2. Unterrichtung der betroffenen Mitgliedstaaten im Fall des Auffindens eines Kulturgutes in ihrem Hoheitsgebiet, wenn begründeter Anlass für die Vermutung besteht, dass das Kulturgut unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht wurde;
3. Erleichterung der Überprüfung durch die zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats, ob der betreffende Gegenstand ein Kulturgut darstellt, sofern die Überprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Unterrichtung gemäß Nummer 2 erfolgt. Wird diese Überprüfung nicht innerhalb der festgelegten Frist durchgeführt, so sind die Nummern 4 und 5 nicht mehr anwendbar;
4. in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat erforderlichenfalls Erlass der notwendigen Maßnahmen für die physische Erhaltung des Kulturgutes;
5. Erlass der erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass das Kulturgut dem Rückgabeverfahren entzogen wird;
6. Wahrnehmung der Rolle eines Vermittlers zwischen dem Eigenbesitzer und/oder Fremdbesitzer und dem ersuchenden Mitgliedstaat in der Frage der Rückgabe. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unbeschadet des Artikels 6 zunächst die Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats erleichtern, sofern der ersuchende Mitgliedstaat sowie der Eigenbesitzer oder Fremdbesitzer ihre förmliche Zustimmung erteilen.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit und die Abstimmung untereinander nutzen die zentralen Stellen der Mitgliedstaaten ein auf Kulturgüter abgestimmtes spezifisches Modul des mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingeführten Binnenmarktinformationssystems („IMI“). Sie können das IMI auch für die Verbreitung einschlägiger fallbezogener Informationen über Kulturgüter, die gestohlen oder unrechtmäßig aus ihrem Hoheitsgebiet verbracht wurden, nutzen. Die Mitgliedstaaten entscheiden, ob auch die sonstigen zuständigen Stellen das IMI für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie nutzen.

Artikel 6

Der ersuchende Mitgliedstaat kann gegen den Eigenbesitzer und ersatzweise gegen den Fremdbesitzer bei dem zuständigen Gericht des ersuchten Mitgliedstaats Klage auf Rückgabe eines Kulturgutes erheben, das sein Hoheitsgebiet unrechtmäßig verlassen hat.

Die Klage auf Rückgabe ist nur dann zulässig, wenn der Klageschrift Folgendes beigefügt ist:

- a) ein Dokument mit der Beschreibung des Gutes, das Gegenstand der Klage ist, und der Erklärung, dass es sich dabei um ein Kulturgut handelt;
- b) eine Erklärung der zuständigen Stellen des ersuchenden Mitgliedstaats, wonach das Kulturgut unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet verbracht wurde.

Artikel 7

Die zuständige zentrale Stelle des ersuchenden Mitgliedstaats setzt die zuständige zentrale Stelle des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich von der Erhebung der Rückgabeklage in Bezug auf das betreffende Gut in Kenntnis.

Die zuständige zentrale Stelle des ersuchten Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich die zentrale Stelle der anderen Mitgliedstaaten.

Der Informationsaustausch erfolgt über das IMI im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, unbeschadet der Möglichkeit der zuständigen zentralen Stellen, neben dem IMI auf andere Informationsmedien zurückzugreifen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, dass der Rückgabeanspruch gemäß dieser Richtlinie drei Jahre nach dem Zeitpunkt erlischt, zu dem die zuständige zentrale Stelle des ersuchenden Mitgliedstaats von dem Ort der Belegenheit des Kulturgutes und der Identität seines Eigenbesitzers oder Fremdbesitzers Kenntnis erhält.

In jedem Fall erlischt der Rückgabeanspruch 30 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem das Kulturgut unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats verbracht wurde.

Handelt es sich jedoch um Kulturgüter, die zu öffentlichen Sammlungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 gehören, sowie um Kulturgüter, die im Bestandsverzeichnis kirchlicher oder anderer religiöser Einrichtungen in den Mitgliedstaaten aufgeführt sind, in denen sie nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften besonderen Schutzregelungen unterliegen, so erlischt der Rückgabeanspruch nach 75 Jahren; hiervon ausgenommen sind die Mitgliedstaaten, in denen der Rückgabeanspruch unverjährbar ist, sowie bilaterale Abkommen zwischen Mitgliedstaaten, in denen eine Verjährungsfrist von über 75 Jahren festgelegt ist.

(2) Die Rückgabeklage ist unzulässig, wenn das Verbringen des Kulturgutes aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klage erhoben wird, nicht mehr unrechtmäßig ist.

Artikel 9

Vorbehaltlich der Artikel 8 und 14 wird die Rückgabe des Kulturgutes von dem zuständigen Gericht angeordnet, wenn erwiesen ist, dass es sich dabei um ein Kulturgut im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 handelt und die Verbringung aus dem Hoheitsgebiet unrechtmäßig war.

Artikel 10

Wird die Rückgabe angeordnet, so gewährt das zuständige Gericht des ersuchten Mitgliedstaats dem Eigenbesitzer eine dem jeweiligen Fall angemessene Entschädigung, sofern der Eigenbesitzer nachweist, dass er beim Erwerb des Kulturgutes mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist.

Bei der Entscheidung, ob der Eigenbesitzer mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist, werden alle Umstände des Erwerbs berücksichtigt, insbesondere die Unterlagen über die Herkunft des Kulturgutes, die nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats erforderlichen Ausführungsgenehmigungen, die jeweiligen Eigenschaften der Beteiligten, der gezahlte Preis, die Einsichtnahme des Eigenbesitzers in die zugänglichen Verzeichnisse entwendeter Kulturgüter, alle einschlägigen Informationen, die er mit zumutbarem Aufwand hätte erhalten können, oder jeder andere Schritt, den eine vernünftige Person unter denselben Umständen unternommen hätte.

Im Fall einer Schenkung oder Erbschaft darf die Rechtsstellung des Eigenbesitzers nicht günstiger sein als die des Schenkers oder Erblassers.

Der ersuchende Mitgliedstaat hat die Entschädigung bei der Rückgabe zu zahlen.

Artikel 11

Die Ausgaben, die sich aus dem Vollzug der Entscheidung ergeben, mit der die Rückgabe des Kulturgutes angeordnet wird, gehen zu Lasten des ersuchenden Mitgliedstaats. Gleiches gilt für die Kosten der Maßnahmen gemäß Artikel 5 Nummer 4.

Artikel 12

Die Zahlung der angemessenen Entschädigung gemäß Artikel 10 und der Ausgaben gemäß Artikel 11 steht dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats nicht entgegen, die Erstattung dieser Beträge von den Personen zu fordern, die für die unrechtmäßige Verbringung des Kulturgutes aus seinem Hoheitsgebiet verantwortlich sind.

Artikel 13

Die Frage des Eigentums an dem Kulturgut nach erfolgter Rückgabe bestimmt sich nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats.

Artikel 14

Diese Richtlinie gilt nur in Fällen, in denen Kulturgüter ab dem 1. Januar 1993 unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht werden.

Artikel 15

(1) Jeder Mitgliedstaat kann die in dieser Richtlinie vorgesehenen Regelungen auf die Rückgabe anderer als in Artikel 2 Absatz 1 definierter Kulturgüter anwenden.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die in dieser Richtlinie vorgesehene Regelung auf Anträge auf Rückgabe von Kulturgütern anwenden, die vor dem 1. Januar 1993 unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten verbracht wurden.

Artikel 16

Diese Richtlinie lässt zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen unberührt, die dem ersuchenden Mitgliedstaat und/oder dem Eigentümer eines entwendeten Kulturgutes aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Artikel 17

(1) Bis zum 18. Dezember 2015 und anschließend alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

(2) Alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit einer Bewertung der Anwendung und der Wirksamkeit dieser Richtlinie vor. Dieser Bericht kann erforderlichenfalls von geeigneten Vorschlägen begleitet sein.

Artikel 18

Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird folgende Nummer hinzugefügt:

„8. Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012⁹ Artikel 5 und 7.“

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 2 Nummer 1, Artikel 5 Absatz 1 Nummer 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 7

⁹ ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1.

Absatz 3, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absätze 1 und 2 und Artikel 17 Absatz 1 dieser Richtlinie bis zum 18. Dezember 2015 nachzukommen.

Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene(n) Richtlinie(n) als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 20

Die Richtlinie 93/7/EWG, in der Fassung der in Anhang I Teil A aufgeführten Richtlinien, wird unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in nationales Recht mit Wirkung vom 19. Dezember 2015 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 21

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 2 Nummern 2 bis 8, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 5 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 bis 6, Artikel 6, Artikel 7 Absätze 1 und 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9, Artikel 10 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 11 bis 16 gelten ab dem 19. Dezember 2015.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 2014.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
M. SCHULZ

Im Namen des Rates
Der Präsident
D. KOURKOULAS

ANHANG I**Teil A****Aufgehobene Richtlinien mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen
(gemäß Artikel 20)**

Richtlinie 93/7/EWG des Rates	(ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74)
Richtlinie 96/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 60 vom 1.3.1997, S. 59)
Richtlinie 2001/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 43)

Teil B**Fristen für die Umsetzung in nationales Recht
(gemäß Artikel 20)**

Richtlinie	Umsetzungsfrist
93/7/EWG	15.12.1993 (15.3.1994 für Belgien, Deutschland und die Niederlande)
(96/100/EG)	1.9.1997
(2001/38/EG)	31.12.2001

ANHANG II

Entsprechungstabelle

Richtlinie 93/7/EWG	Vorliegende Richtlinie
–	Artikel 1
Artikel 1 Nummer 1 erster Gedankenstrich	Artikel 2 Nummer 1
Artikel 1 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich einleitender Teil	–
Artikel 1 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich erster Untergedankenstrich Satz 1	–
Artikel 1 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich erster Untergedankenstrich Satz 2	Artikel 2 Nummer 8
Artikel 1 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich	–
Artikel 1 Nummer 2 erster Gedankenstrich	Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a
Artikel 1 Nummer 2 zweiter Gedankenstrich	Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b
Artikel 1 Nummern 3 bis 7	Artikel 2 Nummern 3 bis 7
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4 einleitender Teil	Artikel 5 Absatz 1 einleitender Teil
Artikel 4 Nummern 1 und 2	Artikel 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2
Artikel 4 Nummer 3	Artikel 5 Absatz 1 Nummer 3
Artikel 4 Nummern 4 bis 6	Artikel 5 Absatz 1 Nummern 4 bis 6
–	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a

Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
–	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 7 Absätze 1 und 2	Artikel 8 Absätze 1 und 2
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2	–
–	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 9 Absätze 3 und 4	Artikel 10 Absätze 3 und 4
Artikel 10 bis 15	Artikel 11 bis 16
Artikel 16 Absätze 1 und 2	Artikel 17 Absätze 1 und 2
Artikel 16 Absatz 3	–
Artikel 16 Absatz 4	–
Artikel 17	–
–	Artikel 18
Artikel 18	Artikel 19 Absatz 1
–	Artikel 20
–	Artikel 21
Artikel 19	Artikel 22
Anhang	–
–	Anhang I
–	Anhang II

Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates

vom 18. Dezember 2008

über die Ausfuhr von Kulturgütern
(kodifizierte Fassung)

ABl. L 39/1 vom 10. Februar 2009

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133, auf Vorschlag der Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern¹ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden². Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung zu kodifizieren.
- (2) Um den Binnenmarkt aufrechtzuerhalten, müssen im Warenverkehr mit Drittländern Vorschriften erlassen werden, die den Schutz von Kulturgütern gewährleisten.
- (3) Es erscheint angezeigt, insbesondere Maßnahmen vorzusehen, welche eine einheitliche Kontrolle der Ausfuhr von Kulturgütern an den Außengrenzen der Gemeinschaft sicherstellen.
- (4) Eine derartige Regelung sollte darin bestehen, dass vor der Ausfuhr der unter diese Verordnung fallenden Kulturgüter eine von den zuständigen Mitgliedstaaten ausgestellte Ausfuhrgenehmigung vorzulegen ist. Dies setzt eine genaue Festlegung des sachlichen Anwendungsbereichs dieser Maßnahmen einschließlich ihrer Durchführungsmodalitäten voraus. Die Durchführung der Regelung sollte so einfach und wirksam wie möglich gestaltet werden.

1 ABl. L 395 vom 31.12.1992, S. 1.

2 Siehe Anhang II.

(5) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbestimmungen³ erlassen werden.

(6) Angesichts der eingehenden Erfahrungen der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten⁴ sollte jene Verordnung auch auf diesen Sachbereich Anwendung finden.

(7) Mit Anhang I dieser Verordnung sollen die Kategorien von Kulturgütern eindeutig festgelegt werden, die im Handel mit Drittländern eines besonderen Schutzes bedürfen; den Mitgliedstaaten bleibt es jedoch unbenommen, festzulegen, welche Gegenstände als nationales Kulturgut im Sinne des Artikels 30 des Vertrags einzustufen sind –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 **Definition**

Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten nach Artikel 30 des Vertrages gelten als „Kulturgüter“ im Sinne dieser Verordnung die im Anhang I aufgeführten Güter.

Artikel 2 **Ausfuhrgenehmigung**

(1) Die Ausfuhr von Kulturgütern aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft darf nur erfolgen, wenn eine Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung wird auf Antrag des Beteiligten erteilt:

- a) von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende Kulturgut am 1. Januar 1993 rechtmäßig und endgültig befunden hat,
- b) oder, nach dem genannten Datum, von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet es sich nach rechtmäßiger und endgültiger Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat oder nach der Einfuhr aus einem Drittland oder der Wiedereinfuhr aus einem Drittland nach rechtmäßiger Verbringung aus einem Mitgliedstaat in dieses Land befindet.

³ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁴ ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1.

Unbeschadet des Absatzes 4 ist jedoch der nach Buchstaben a oder b des Unterabsatzes 1 zuständige Mitgliedstaat ermächtigt, keine Ausfuhrgenehmigungen für die im Anhang I unter dem ersten und zweiten Gedankenstrich der Kategorie A.1 aufgeführten Kulturgüter zu verlangen, wenn diese von archäologisch oder wissenschaftlich beschränktem Wert sind, vorausgesetzt, dass sie nicht unmittelbar aus Grabungen, archäologischen Funden und archäologischen Stätten in einem Mitgliedstaat stammen oder dass der Handel mit ihnen rechtmäßig ist.

Die Ausfuhrgenehmigung kann im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung dann verweigert werden, wenn die betreffenden Kulturgüter unter eine Rechtsvorschrift zum Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert in dem betreffenden Mitgliedstaat fallen.

Erforderlichenfalls tritt die unter dem Buchstaben b des Unterabsatzes 1 genannte Behörde mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, aus dem das betreffende Kulturgut stammt, in Verbindung, insbesondere mit den nach der Richtlinie 93/7/EWG des Rates⁵ vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern zuständigen Behörden.

(3) Die Ausfuhrgenehmigung gilt in der gesamten Gemeinschaft.

(4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 unterliegt die direkte Ausfuhr von nationalem Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, das kein Kulturgut im Sinne dieser Verordnung ist, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrmitgliedstaats.

Artikel 3

Zuständige Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Verzeichnis der Behörden, die für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kulturgüter zuständig sind.

(2) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis dieser Behörden sowie sämtliche Änderungen des Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C.

Artikel 4

Vorlegen der Genehmigung

Die Ausfuhrgenehmigung ist der für die Annahme der Zollerklärung zuständigen Zollstelle bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten als Beleg für die Zollerklärung vorzulegen.

⁵ ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74.

*Artikel 5***Beschränkung der zuständigen Zollstellen**

- (1) Die Mitgliedstaaten können die Zahl der Zollstellen beschränken, die für die Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für Kulturgüter zuständig sind.
- (2) Machen die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch, so teilen sie der Kommission die ermächtigten Zollstellen mit.

Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C.

*Artikel 6***Zusammenarbeit der Verwaltungen**

Zur Durchführung dieser Verordnung gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 515/97, insbesondere die Vorschriften über die Vertraulichkeit der Auskünfte, entsprechend.

Über die in Absatz 1 vorgesehene Zusammenarbeit hinaus treffen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer gegenseitigen Beziehungen alle zweckdienlichen Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen und den zuständigen Behörden nach Artikel 4 der Richtlinie 93/7/EWG.

*Artikel 7***Durchführungsvorschriften**

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Vorschriften über den zu verwendenden Vordruck (z. B. das Muster und die technischen Einzelheiten) werden nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 8***Ausschuss**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

*Artikel 9***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

*Artikel 10***Berichterstattung**

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Der Rat überprüft auf Vorschlag der Kommission alle drei Jahre die im Anhang I genannten Beträge und bringt sie gegebenenfalls entsprechend den wirtschaftlichen und monetären Daten in der Gemeinschaft auf den neuesten Stand.

*Artikel 11***Aufhebung**

Die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92, geändert durch die in Anhang II aufgeführten Verordnungen, wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

*Artikel 12***In Kraft treten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARNIER

ANHANG I

A. Kategorien von Kulturgütern nach Artikel 1

1.	Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus <ul style="list-style-type: none"> • Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser • archäologischen Stätten • archäologischen Sammlungen 	9705 00 00 9706 00 00
2.	Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre	9705 00 00 9706 00 00
3.	Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 4 oder 5 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁶	9701
4.	Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁶	9701
5.	Mosaik, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁶	6914 9701
6.	Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate ¹	Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 99
7.	Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind ⁶	9703 00 00
8.	Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative ⁶	3704 3705 3706 4911 91 80
9.	Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung ⁶	9702 00 00 9706 00 00 4901 10 00 4901 99 00 4904 00 00 4905 91 00 4905 99 00 4906 00 00
10.	Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung	9705 00 00 9706 00 00
11.	Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre	9706 00 00

⁶ Die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören.

12.	Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern	3704 3705 3706 4901 4906 9705 00 00 9706 00 00
13.	a) Sammlungen ⁷ und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen	9705 00 00
	b) Sammlungen ⁷ von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert	9705 00 00
14.	Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre	9705 00 00 Kapitel 86–89
15.	Sonstige Antiquitäten, die nicht unter die Kategorien A1 bis A14 fallen	
	a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten	
	Spielzeug, Spiele	Kapitel 95
	Gegenstände aus Glas	7013
	Gold- und Silberschmiedearbeiten	7114
	Möbel und Einrichtungsgegenstände	Kapitel 94
	optische, photographische und kinematographische Instrumente	Kapitel 90
	Musikinstrumente	Kapitel 92
	Uhrmacherwaren	Kapitel 91
	Holzwaren	Kapitel 44
	keramische Waren	Kapitel 69
	Tapisserien	5805 00 00
	Teppiche	Kapitel 57
	Tapeten	4814
	Waffen	Kapitel 93
b) über 100 Jahre alte Antiquitäten	9706 00 00	

Die Kulturgüter, die unter die Kategorien A.1 bis A.15 fallen, wurden von der vorliegenden Verordnung nur erfasst, wenn ihr Wert mindestens den in Teil B aufgeführten Wertgruppen entspricht.

⁷ Im Sinne des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache 252/84: „Sammlungsstücke im Sinne der Tarifnummer 9705 des GZT sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben.“

B. Wertgruppen, die bestimmten in Teil A genannten Kategorien entsprechen (in Euro)

WERT:

Wertunabhängig

- ▶ 1 (archäologische Gegenstände)
- ▶ 2 (Aufteilung von Denkmälern)
- ▶ 9 (Wiegendrucke und Handschriften)
- ▶ 12 (Archive)

15.000

- ▶ 5 (Mosaik und Zeichnungen)
- ▶ 6 (Radierungen)
- ▶ 8 (Photographien)
- ▶ 11 (gedruckte Landkarten)

30.000

- ▶ 4 (Aquarelle, Gouachen und Pastelle)

50.000

- ▶ 7 (Bildhauerkunst)
- ▶ 10 (Bücher)
- ▶ 13 (Sammlungen)
- ▶ 14 (Verkehrsmittel)
- ▶ 15 (sonstige Gegenstände)

150.000

- ▶ 3 (Bilder)
-

Die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf den finanziellen Wert ist bei Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zu beurteilen. Der finanzielle Wert ist der Wert des Kulturgutes in dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Mitgliedstaat.

Für die Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Währung ist, werden die in Anhang I aufgeführten und in Euro ausgedrückten Wertgruppen in die jeweilige Landeswährung umgerechnet und in dieser Währung ausgedrückt, und zwar zu dem Umrechnungskurs vom 31. Dezember 2001, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde. Diese Beträge in der jeweiligen Landeswährung werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 alle zwei Jahre überprüft. Die Berechnung stützt sich auf das Mittel der Tageswerte dieser Währungen ausgedrückt in Euro, während der 24 Monate, die am letzten Tag des Monats August enden, der der Überprüfung mit Wirkung vom 31. Dezember vorausgeht. Diese Berechnungsmethode wird auf Vorschlag der Kommission vom Beratenden Ausschuss für Kulturgüter grundsätzlich zwei Jahre nach der ersten Anwendung überprüft. Bei jeder Überprüfung werden die in Euro ausgedrückten Wertgruppen und die entsprechenden Beträge in Landeswährung regelmäßig in den ersten Tagen des Monats November, der dem Zeitpunkt vorausgeht, zu dem die Überprüfung wirksam wird, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

ANHANG II

Aufgehobene Verordnungen mit ihren nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates (ABl. L 395 vom 31.12.1992, S. 1)	
Verordnung (EG) Nr. 2469/96 des Rates (ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 9)	
Verordnung (EG) Nr. 947/2001 des Rates (ABl. L 137 vom 19.5.2001, S.10)	
Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1)	nur Anhang I Nummer 2

ANHANG III

Entsprechungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 3911/92	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 einleitende Worte	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 einleitende Worte
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 4	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 4
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 3 bis 9	Artikel 3 bis 9
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 10 Absatz 4	–
Artikel 10 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2
–	Artikel 11

Artikel 11	Artikel 12
Anhang Teil A.1, A.2 und A.3	Anhang I Teil A.1, A.2 und A.3
Anhang Teil A.3 Buchstabe a	Anhang I Teil A.4
Anhang Teil A.4	Anhang I Teil A.5
Anhang Teil A.5	Anhang I Teil A.6
Anhang Teil A.6	Anhang I Teil A.7
Anhang Teil A.7	Anhang I Teil A.8
Anhang Teil A.8	Anhang I Teil A.9
Anhang Teil A.9	Anhang I Teil A.10
Anhang Teil A.10	Anhang I Teil A.11
Anhang Teil A.11	Anhang I Teil A.12
Anhang Teil A.12	Anhang I Teil A.13
Anhang Teil A.13	Anhang I Teil A.14
Anhang Teil A.14	Anhang I Teil A.15
Anhang Teil B	Anhang I Teil B
–	Anhang II
–	Anhang III

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 der Kommission

vom 9. November 2012

zu der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates
über die Ausfuhr von Kulturgütern (kodifizierter Text)

ABl. L 93/86 vom 28. März 2014 (korrigierte Fassung)

– AUSZUG –

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern¹, insbesondere auf Artikel 7, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern² ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden³. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Verordnung zu kodifizieren.

(2) Es sind Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 erforderlich, die insbesondere eine Ausfuhrgenehmigungspflicht für die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Kategorien von Kulturgütern vorsieht.

1 ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1.

2 ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 24.

3 Siehe Anhang IV [hier nicht abgedruckt].

- (3) Um die Einheitlichkeit des Vordrucks für die in der Verordnung vorgesehene Ausfuhrgenehmigung zu gewährleisten, sind die Einzelheiten der Ausstellung, Erteilung und Verwendung dieses Papiers zu regeln. Dazu ist ein Muster für die Genehmigung festzulegen.
- (4) Zum Abbau unnötigen Verwaltungsaufwands ist es zweckmäßig, für die vorübergehende Ausfuhr von Kulturgütern zur Verwendung und/oder Ausstellung durch verantwortungsvolle Personen oder Organisationen in Drittländern das Konzept offener Genehmigungen beizubehalten.
- (5) Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sollten dies in Bezug auf die Kulturgüter, Personen und Organisationen, für die sie zuständig sind, tun können. Die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen sind von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, sich für oder gegen die Verwendung offener Genehmigungen zu entscheiden und die Voraussetzungen ihrer Erteilung festzulegen.
- (6) Die Ausfuhrgenehmigung sollte in einer der Amtssprachen der Union erteilt werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 genannten Ausschusses –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Vordruck

Artikel 1

- (1) Für die Ausfuhr von Kulturgütern gibt es drei Arten von Genehmigungen, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 und der vorliegenden Verordnung erteilt und verwendet werden:
- a) die normale Genehmigung;
 - b) die spezifische offene Genehmigung;
 - c) die allgemeine offene Genehmigung.
- (2) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Ausfuhrförmlichkeiten und der entsprechenden Papiere werden durch die Verwendung einer Ausfuhrgenehmigung in keiner Weise berührt.
- (3) Der Ausfuhrgenehmigungsvordruck muss auf Anfrage bei der (den) in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 genannten zuständigen Behörde(n) erhältlich sein.

Artikel 2

(1) Eine normale Genehmigung wird grundsätzlich für alle der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 unterworfenen Ausfuhren verwendet.

Jedoch bleibt es jedem Mitgliedstaat überlassen, ob er stattdessen die spezifischen oder allgemeinen offenen Genehmigungen erteilt, die unter den besonderen Voraussetzungen der Artikel 10 oder 13 möglich sind.

(2) Eine spezifische offene Genehmigung berechtigt eine bestimmte Person oder Organisation nach Maßgabe des Artikels 10 zur mehrmaligen vorübergehenden Ausfuhr eines bestimmten Kulturguts.

(3) Eine allgemeine offene Genehmigung berechtigt nach Maßgabe des Artikels 13 zu jeglicher vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgütern, die Teil der ständigen Sammlung eines Museums oder einer anderen Einrichtung sind.

(4) Ein Mitgliedstaat kann eine spezifische oder allgemeine offene Genehmigung jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind. Er informiert die Kommission unverzüglich, wenn er die von ihm erteilte Genehmigung nicht zurückerhält und folglich ihren unrechtmäßigen Gebrauch nicht ausschließen kann. Die Kommission unterrichtet daraufhin unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten.

(5) Die Mitgliedstaaten können alle notwendigen Maßnahmen erlassen, die sie für die Überwachung der Verwendung der von ihnen erteilten offenen Genehmigungen in ihrem Hoheitsgebiet für erforderlich halten.

ABSCHNITT II**Die normale Genehmigung***Artikel 3*

(1) Normale Genehmigungen werden auf Vordrucken nach dem Muster in Anhang I erteilt. Für den Ausfuhrgenehmigungsvordruck ist weißes holzfreies geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 55 Gramm/m² zu verwenden.

(2) Die Vordrucke haben das Format 210 mm × 297 mm.

(3) Der Vordruck ist in einer von den zuständigen Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprache der Union zu drucken oder elektronisch zu erstellen und auszufüllen.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Dokument vorgelegt wird, können eine Übersetzung in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen. In diesem Fall trägt der Genehmigungsinhaber die Kosten der Übersetzung.

- (4) Es obliegt den Mitgliedstaaten,
- a) die Vordrucke zu drucken oder drucken zu lassen. Sie sind mit dem Namen und der Anschrift der Druckerei zu versehen oder müssen ihr Kennzeichen tragen;
 - b) Vorbeugemaßnahmen gegen deren Fälschung zu treffen. Die zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten festgelegte Art und Weise der Nämlichkeitsfeststellung ist der Kommission anzuzeigen, damit sie den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt werden kann.
- (5) Der Vordruck ist vorzugsweise auf mechanischem oder elektronischem Wege auszufüllen; er kann jedoch auch handschriftlich mit Tinte in Großbuchstaben leserlich ausgefüllt werden.

Bei allen Verfahren dürfen die Vordrucke weder Radierungen noch Übermalungen oder sonstige Änderungen aufweisen.

Artikel 4

- (1) Unbeschadet des Absatzes 3 wird für jede Sendung von Kulturgütern eine getrennte Ausfuhrgenehmigung erteilt.
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 bedeutet „Sendung“ ein einzelnes Kulturgut oder mehrere Kulturgüter.
- (3) Handelt es sich um eine Sendung mit mehreren Kulturgütern, so bleibt es den zuständigen Behörden überlassen, ob für eine solche Sendung die Ausstellung einer oder mehrerer Genehmigungen zweckmäßig erscheint.

Artikel 5

Der Vordruck umfasst drei Blätter:

- a) Blatt 1 ist das Antragsformular und trägt die Nummer 1;
- b) Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2;
- c) Blatt 3, das an die ausstellende Behörde zurückgeschickt werden muss, trägt die Nummer 3.

Artikel 6

- (1) Der Antragsteller füllt die Felder 1, 3, 6 bis 21, 24 sowie gegebenenfalls 25 des Antragsformulars auf allen Blättern aus, mit Ausnahme des Feldes bzw. der Felder, deren Vorabdruck genehmigt worden ist.

Die Mitgliedstaaten können jedoch bestimmen, dass nur das Antragsformular auszufüllen ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über das Kulturgut bzw. die Kulturgüter und seine bzw. ihre Rechtslage zum Zeitpunkt des Antrages sowie gegebenenfalls entsprechende Belege (Rechnungen, Gutachten usw.);
- b) eine oder gegebenenfalls auf Verlangen der zuständigen Behörden mehrere beglaubigte Schwarz-Weiß- oder Farbfotografien (Mindestformat 8 cm × 12 cm) des bzw. der Kulturgüter.

Statt der Fotografie kann mit Zustimmung der zuständigen Behörden gegebenenfalls auch eine detaillierte Liste des bzw. der Kulturgüter vorgelegt werden.

(3) Die zuständigen Behörden können zur Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die körperliche Vorführung des bzw. der auszuführenden Kulturgüter verlangen.

(4) Die durch die Anwendung der Absätze 2 und 3 entstehenden Kosten trägt derjenige, der die Ausfuhrgenehmigung beantragt.

(5) Der für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ordnungsgemäß ausgefüllte Vordruck ist den von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 bezeichneten zuständigen Behörden vorzulegen. Erteilen diese die Genehmigung, so behalten sie Blatt Nummer 1 ein. Die übrigen Blätter werden dem Antragsteller ausgehändigt, der damit Inhaber der Ausfuhrgenehmigung wird, bzw. seinem Stellvertreter.

Artikel 7

Die Blätter der Ausfuhrgenehmigung, die zusammen mit der Ausfuhranmeldung vorgelegt werden müssen, sind:

- a) das Blatt für den Inhaber;
- b) das Blatt, das an die ausstellende Behörde zurückgeschickt wird.

Artikel 8

(1) Die für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle überzeugt sich davon, dass die Angaben der Ausfuhranmeldung mit denen der Ausfuhrgenehmigung oder gegebenenfalls des Carnets ATA übereinstimmen und dass in Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder auf dem entsprechenden Abschnitt des Carnets ATA auf die Ausfuhrgenehmigung verwiesen wird.

(2) Die Zollstelle ergreift die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung. Diese können im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen. Dem Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers wird das an die ausstellende Behörde zurückzusendende Blatt der Ausfuhrgenehmigung beigeheftet.

(3) Nach Ausfüllen des Feldes 23 auf den Blättern 2 und 3 übergibt die für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle dem Zollbeteiligten oder seinem Stellvertreter das für den Inhaber der Genehmigung bestimmte Blatt.

(4) Das Blatt der Genehmigung, das an die ausstellende Behörde zurückzusenden ist, begleitet die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

Die Zollstelle setzt ihren Dienststempelabdruck in Feld 26 dieses Blatts und sendet es an die ausstellende Behörde zurück.

Artikel 9

(1) Die Gültigkeitsdauer einer Ausfuhrgenehmigung beträgt höchstens zwölf Monate ab dem Ausstellungsdatum.

(2) Wird eine vorübergehende Ausfuhrgenehmigung beantragt, so können die zuständigen Behörden eine Frist für die Wiedereinfuhr für das/die Kulturgut/Kulturgüter in den Mitgliedstaat der Ausfuhr setzen.

(3) Ist eine nicht verwendete Ausfuhrgenehmigung abgelaufen, so werden die Blätter, die sich im Besitz des Inhabers befinden, von diesem unverzüglich an die ausstellende Behörde zurückgesandt.

ABSCHNITT III

Spezifische offene Genehmigungen

Artikel 10

(1) Spezifische offene Genehmigungen können für bestimmtes Kulturgut erteilt werden, dessen regelmäßige vorübergehende Ausfuhr aus der Union zur Verwendung und/oder Ausstellung in einem Drittland wahrscheinlich ist. Das Kulturgut muss Eigentum oder rechtmäßiger Besitz der Person oder Organisation sein, die es verwendet oder ausstellt.

(2) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Behörden davon überzeugt sind, dass die betreffende Person oder Organisation alle erforderlichen Sicherheiten für eine Rückkehr der Waren in die Union in gutem Zustand bieten, und die Güter so beschrieben oder gekennzeichnet werden können, dass die Übereinstimmung der Warenbezeichnung in der spezifischen offenen Genehmigung mit der vorübergehend ausgeführten Ware im Zeitpunkt der Ausfuhr keinen Zweifeln unterliegt.

(3) Die Gültigkeitsdauer einer Genehmigung darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Artikel 11

Die Genehmigung ist für Prüfzwecke auf Verlangen zusammen mit einer schriftlichen Ausfuhranmeldung oder in anderen Fällen zusammen mit den Kulturgütern vorzulegen.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Genehmigung vorgelegt wird, können eine Übersetzung in die Landessprache oder eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verlangen. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten einer solchen Übersetzung zu tragen.

Artikel 12

(1) Die für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle prüft, ob die gestellten Waren mit der Beschreibung in der Ausfuhrgenehmigung übereinstimmen und ob bei schriftlicher Zollanmeldung im Feld 44 auf die Ausfuhrgenehmigung Bezug genommen wird.

(2) Ist eine schriftliche Zollanmeldung vorgeschrieben, so wird die Genehmigung dem Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers beigelegt und begleitet die Waren zu der Zollstelle, bei der sie das Zollgebiet der Union verlassen. Wird Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers dem Ausführer oder seinem Vertreter ausgehändigt, ist ihm der Gebrauch der Genehmigung auch für eine spätere Verwendung zu ermöglichen.

ABSCHNITT IV**Allgemeine offene Genehmigungen***Artikel 13*

(1) Allgemeine offene Genehmigungen können Museen oder anderen Einrichtungen zur vorübergehenden Ausfuhr aller Teile ihrer ständigen Sammlung erteilt werden, die regelmäßig für eine vorübergehende Ausfuhr aus der Union für eine Ausstellung in einem Drittland in Frage kommen.

(2) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die zuständigen Behörden davon überzeugt sind, dass die Einrichtung die erforderliche Gewähr dafür bietet, dass die Waren in gutem Zustand wieder in die Union zurückkehren. Die Genehmigung kann für jede vorübergehende Ausfuhr von Waren der ständigen Sammlung in beliebiger Zusammenstellung verwendet werden. Sie gilt auch für mehrere verschiedene Zusammenstellungen von Waren, die nacheinander oder gleichzeitig ausgeführt werden.

(3) Die Geltungsdauer einer solchen Genehmigung darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Artikel 14

Die Genehmigung ist zusammen mit der Ausfuhranmeldung vorzulegen.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Genehmigung vorgelegt wird, können eine Übersetzung in die oder in eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten einer solchen Übersetzung zu tragen.

Artikel 15

(1) Die zur Annahme der Ausfuhranmeldung befugte Zollstelle stellt sicher, dass die Genehmigung zusammen mit einem Verzeichnis der Waren, die ausgeführt und in der Ausfuhranmeldung beschrieben werden, vorgelegt wird. Dieses Verzeichnis ist auf Papier mit dem Briefkopf der Einrichtung zu erstellen, und jede Seite ist von einem auf der Genehmigung namentlich angegebenen Mitarbeiter der Einrichtung zu unterzeichnen. Außerdem muss jede Seite wie die Genehmigung selbst den Stempelabdruck der Einrichtung tragen. In Feld 44 der Ausfuhranmeldung ist auf die Genehmigung Bezug zu nehmen.

(2) Die Genehmigung ist dem Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers beizufügen und muss die Warensendung bis zu der Zollstelle begleiten, bei der sie das Zollgebiet der Union verlässt. Wird Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers dem Ausführer oder seinem Vertreter ausgehändigt, wird ihm der Gebrauch der Genehmigung auch bei späterer Verwendung ermöglicht.

ABSCHNITT V**Vordrucke für offene Genehmigungen***Artikel 16*

(1) Eine spezifische offene Genehmigung wird auf dem Vordruck nach dem Muster in Anhang II erteilt.

(2) Eine allgemeine offene Genehmigung wird auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang III erteilt.

(3) Der Genehmigungsvordruck wird in einer der Amtssprachen der Union gedruckt oder elektronisch erstellt.

(4) Der Vordruck für die Genehmigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger oder 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes holzfreies, geleimtes

Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 55 Gramm je Quadratmeter zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem hellblauen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(5) Das zweite, nicht mit guillochiertem Überdruck zu versehende Blatt der Genehmigung, ist dem Ausführer für seine eigenen Zwecke oder Unterlagen vorbehalten.

Der Vordruck für den Antrag wird von den jeweiligen Mitgliedstaaten vorgeschrieben.

(6) Die Mitgliedstaaten können sich den Druck der Vordrucke vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigen.

Im letzteren Fall muss in jedem Vordruck auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jeder Vordruck muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Er trägt ferner zur Kennzeichnung eine eingedruckte oder gestempelte Seriennummer.

(7) Es obliegt den Mitgliedstaaten, Vorbeugemaßnahmen gegen die Fälschung von Genehmigungen zu treffen.

Die zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten festgelegte Art und Weise der Nämlichkeitsfeststellung ist der Kommission anzuzeigen, damit diese sie den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten mitteilen kann.

(8) Die Genehmigungen sind auf mechanischem oder elektronischem Wege auszufüllen. In Ausnahmefällen können sie auch mit schwarzem Kugelschreiber in Großbuchstaben ausgefüllt werden.

In keinem Fall dürfen sie Radierungen, Übermalungen oder sonstige Änderungen aufweisen.

ABSCHNITT VI

Schlussbestimmungen

Artikel 17

Die Verordnung (EWG) Nr. 752/93 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

[...] Anhänge nicht abgedruckt.

UNESCO- Übereinkommen

**über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der
rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut
vom 14. November 1970**

- Amtliche deutsche Übersetzung -

(BGBl. 2007 II S. 626)

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 12. Oktober bis zum 14. November 1970 in Paris zu ihrer 16. Tagung zusammengetreten ist –

im Hinblick auf die Bedeutung der Bestimmungen der von der Generalkonferenz auf ihrer 14. Tagung angenommenen Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit,

in der Erwägung, dass der Austausch von Kulturgut unter den Nationen zu wissenschaftlichen, kulturellen und erzieherischen Zwecken das Wissen über die menschliche Zivilisation vertieft, das kulturelle Leben aller Völker bereichert und die gegenseitige Achtung und Wertschätzung unter den Nationen fördert,

in der Erwägung, dass das Kulturgut zu den wesentlichen Elementen der Zivilisation und Kultur der Völker gehört und dass sein wahrer Wert nur im Zusammenhang mit einer möglichst umfassenden Unterrichtung über seinen Ursprung, seine Geschichte und seinen traditionellen Hintergrund erfasst werden kann,

in der Erwägung, dass es jedem Staat obliegt, das in seinem Hoheitsgebiet vorhandene Kulturgut vor den Gefahren des Diebstahls, der unerlaubten Ausgrabung und der rechtswidrigen Ausfuhr zu schützen,

in der Erwägung, dass es zur Abwendung dieser Gefahren unerlässlich ist, dass sich jeder Staat in zunehmendem Maße der moralischen Verpflichtung zur Achtung seines kulturellen Erbes und desjenigen aller Nationen bewusst wird,

in der Erwägung, dass Museen, Bibliotheken und Archive als kulturelle Einrichtungen dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre Sammlungen nach weltweit anerkannten moralischen Grundsätzen aufgebaut werden,

in der Erwägung, dass die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut der Verständigung zwischen den Nationen im Wege steht, die zu fördern Aufgabe der UNESCO ist, etwa indem sie interessierten Staaten den Abschluss internationaler Übereinkünfte zu diesem Zweck empfiehlt,

in der Erwägung, dass der Schutz des kulturellen Erbes nur wirksam sein kann, wenn er sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene durch enge Zusammenarbeit zwischen den Staaten gestaltet wird,

in der Erwägung, dass die Generalkonferenz der UNESCO zu diesem Zweck im Jahre 1964 eine Empfehlung angenommen hat,

angesichts weiterer Vorschläge über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, eine Frage, die als Punkt 19 auf der Tagesordnung der Tagung steht,

nach dem auf ihrer 15. Tagung gefassten Beschluss, diese Frage zum Gegenstand eines internationalen Übereinkommens zu machen –

nimmt dieses Übereinkommen am
14. November 1970 an.

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als Kulturgut das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders bedeutsam bezeichnete Gut, das folgenden Kategorien angehört:

- a) seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse;
- b) Gut, das sich auf die Geschichte einschließlich der Geschichte von Wissenschaft und Technik sowie der Militär- und Sozialgeschichte, das Leben nationaler Führungspersonlichkeiten, Denker, Wissenschaftler und Künstler und Ereignisse von nationaler Bedeutung bezieht;
- c) Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmäßiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen;
- d) Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder archäologischer Stätten, deren Zusammenhang zerstört ist;
- e) Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie Inschriften, Münzen und gravierte Siegel;
- f) Gegenstände von ethnologischem Interesse;

- g) Gut von künstlerischem Interesse wie
 - i) Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschließlich von Hand auf einem beliebigen Träger und aus einem beliebigen Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handbemalte Manufakturwaren);
 - ii) Originalwerke der Bildhauerkunst und der Skulptur aus einem beliebigen Material;
 - iii) Originalgravuren, -drucke und -lithographien;
 - iv) Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen aus einem beliebigen Material;
- h) seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen;
- i) Briefmarken, Steuermarken und Ähnliches, einzeln oder in Sammlungen;
- j) Archive einschließlich Phono-, Foto- und Filmarchive;
- k) Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut eine der Hauptursachen für die Verluste am kulturellen Erbe der Ursprungsländer darstellen und dass die internationale Zusammenarbeit eines der wirksamsten Mittel zum Schutz des Kulturguts jedes Landes gegen alle sich daraus ergebenden Gefahren ist.

(2) Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln diese Praktiken zu bekämpfen, indem sie insbesondere ihre Ursachen beseitigen, ihre Ausübung beenden und zu den erforderlichen Wiedergutmachungen beitragen.

Artikel 3

Die Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut gelten als rechtswidrig, wenn sie im Widerspruch zu den Bestimmungen stehen, die von den Vertragsstaaten auf Grund dieses Übereinkommens angenommen worden sind.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Sinne dieses Übereinkommens das zu folgenden Kategorien gehörende Gut Teil des kulturellen Erbes jedes Staates ist:

- a) Kulturgut, das durch die individuelle oder kollektive Schöpferkraft von Angehörigen des betreffenden Staates entstanden ist, und für den betreffenden Staat bedeutsames Kulturgut, das in seinem Hoheitsgebiet von dort ansässigen Ausländern oder Staatenlosen geschaffen wurde;
- b) im Staatsgebiet gefundenes Kulturgut;
- c) durch archäologische, ethnologische oder naturwissenschaftliche Missionen mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Ursprungslands erworbenes Kulturgut;
- d) Kulturgut, das auf Grund freier Vereinbarung ausgetauscht worden ist;

- e) Kulturgut, das als Geschenk entgegengenommen oder mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Ursprungslands rechtmäßig gekauft wurde.

Artikel 5

Um den Schutz ihres Kulturguts vor rechtswidriger Einfuhr, Ausfuhr oder Übereignung sicherzustellen, verpflichten sich die Vertragsstaaten, je nach den Gegebenheiten ihres Landes in ihren Hoheitsgebieten zum Schutz des kulturellen Erbes eine oder mehrere Dienststellen einzurichten, soweit solche nicht bereits vorhanden sind, die mit qualifiziertem und zahlenmäßig ausreichendem Personal ausgestattet sind, das in der Lage ist, folgende Aufgaben wirksam zu erfüllen:

- a) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz des kulturellen Erbes und insbesondere zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung bedeutsamen Kulturguts;
- b) auf der Grundlage eines nationalen Bestandsverzeichnisses des zu schützenden Gutes Aufstellung und Führung eines Verzeichnisses des bedeutsamen öffentlichen und privaten Kulturguts, dessen Ausfuhr für das nationale kulturelle Erbe einen merklichen Verlust bedeuten würde;
- c) Förderung des Ausbaus oder der Errichtung wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen (Museen, Bibliotheken, Archive, Laboratorien, Werkstätten usw.), die zur Erhaltung und Ausstellung von Kulturgut notwendig sind;
- d) Einrichtung der Überwachung archäologischer Ausgrabungen, Gewährleistung der Konservierung bestimmten Kulturguts „in situ“ und Schutz bestimmter Gebiete, die künftigen archäologischen Forschungen vorbehalten sind;
- e) Aufstellung von Vorschriften für die betroffenen Personen (Kuratoren, Sammler, Antiquitätenhändler usw.) entsprechend den ethischen Grundsätzen dieses Übereinkommens und Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften;
- f) Durchführung von Bildungsmaßnahmen, um die Achtung vor dem kulturellen Erbe aller Staaten zu wecken und zu entwickeln, und Verbreitung der Kenntnis der Bestimmungen dieses Übereinkommens;
- g) Vorsorge dafür, dass jedes Verschwinden von Kulturgut angemessen in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

- a) eine geeignete Bescheinigung einzuführen, durch die der ausführende Staat bescheinigt, dass die Ausfuhr des betreffenden Kulturguts genehmigt ist. Jedes vorschriftsmäßig ausgeführte Kulturgut muss von einer solchen Bescheinigung begleitet sein;
- b) die Ausfuhr von Kulturgut aus ihrem Hoheitsgebiet zu verbieten, sofern die oben genannte Ausfuhrbescheinigung nicht vorliegt;
- c) dieses Verbot auf geeignete Weise in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, insbesondere bei Personen, die für die Ausfuhr oder Einfuhr von Kulturgut in Frage kommen.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

- a) im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Museen und ähnliche Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet am Erwerb von Kulturgut zu hindern, das aus einem anderen Vertragsstaat stammt und nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffenden Staaten widerrechtlich ausgeführt worden ist. Soweit möglich unterrichten sie einen Ursprungsstaat, der Vertragspartei ist, wenn solches Kulturgut angeboten wird, das nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für beide Staaten widerrechtlich aus jenem Staat entfernt worden ist;
- b) i) die Einfuhr von Kulturgut, das nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffenden Staaten aus einem Museum oder einem religiösen oder weltlichen öffentlichen Baudenkmal oder einer ähnlichen Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat gestohlen worden ist, zu verbieten, sofern nachgewiesen werden kann, dass dieses Gut zum Bestand jener Einrichtung gehört;
- ii) auf Ersuchen des Ursprungsstaats, der Vertragspartei ist, geeignete Maßnahmen zur Wiedererlangung und Rückgabe solchen Kulturguts zu ergreifen, das nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für beide betreffenden Staaten eingeführt wurde, mit der Maßgabe, dass der ersuchende Staat einem gutgläubigen Erwerber oder einer Person mit einem gültigen Rechtsanspruch an dem Gut eine angemessene Entschädigung zahlt. Ersuchen um Wiedererlangung und Rückgabe sind auf diplomatischem Weg zu übermitteln. Der ersuchende Staat stellt auf seine Kosten die Unterlagen und Nachweise zur Verfügung, die zur Feststellung seines Anspruchs auf Wiedererlangung und Rückgabe erforderlich sind. Die Vertragsstaaten erheben auf das nach diesem Artikel zurückgegebene Gut weder Zölle noch sonstige Abgaben. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Rückgabe und Zustellung des Kulturguts werden von dem ersuchenden Staat getragen.

Artikel 8

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, gegen jeden, der für einen Verstoß gegen die in Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 7 Buchstabe b genannten Verbote verantwortlich ist, Kriminal- oder Ordnungsstrafen zu verhängen.

Artikel 9

Jeder Vertragsstaat, dessen kulturelles Erbe durch Plünderung archäologischen oder ethnologischen Gutes gefährdet ist, kann sich an andere betroffene Vertragsstaaten wenden. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in diesen Fällen an einer konzertierten internationalen Aktion teilzunehmen mit dem Ziel, die erforderlichen konkreten Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, einschließlich der Überwachung der Ausfuhr, der Einfuhr und des internationalen Handels mit dem betroffenen spezifischen Gut. Bis zu einer Vereinbarung ergreift jeder betroffene Staat im Rahmen des Möglichen einstweilige Maßnahmen, um zu verhindern, dass dem kulturellen Erbe des ersuchenden Staates nicht wieder gutzumachender Schaden zugefügt wird.

Artikel 10

Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

- a) durch Erziehung, Information und aufmerksame Beobachtung den Verkehr mit Kulturgut, das aus einem Vertragsstaat widerrechtlich entfernt worden ist, einzuschränken und je nach den Gegebenheiten des Landes die Antiquitätenhändler unter Androhung von Kriminal- oder Ordnungsstrafen zu verpflichten, ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Ursprung jedes einzelnen Kulturguts, Name und Anschrift des Lieferanten sowie die Beschreibung und der Preis jedes verkauften Gegenstands hervorgehen, und den Käufer des Kulturguts über das dafür möglicherweise bestehende Ausfuhrverbot zu unterrichten;
- b) sich zu bemühen, durch erzieherische Maßnahmen in der Öffentlichkeit das Verständnis für den Wert des Kulturguts sowie für seine Gefährdung durch Diebstahl, unerlaubte Ausgrabungen und rechtswidrige Ausfuhr zu wecken und zu entwickeln.

Artikel 11

Die erzwungene Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Besetzung eines Landes durch eine fremde Macht ergeben, gelten als rechtswidrig.

Artikel 12

Die Vertragsstaaten achten das kulturelle Erbe in den Hoheitsgebieten, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen, und ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut in diesen Hoheitsgebieten zu verbieten und zu verhüten.

Artikel 13

Die Vertragsstaaten verpflichten sich ferner im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung,

- a) mit allen geeigneten Mitteln Übereignungen von Kulturgut zu verhüten, durch die eine rechtswidrige Einfuhr oder Ausfuhr desselben begünstigt werden könnte;
- b) dafür zu sorgen, dass ihre zuständigen Dienststellen zusammenarbeiten, um eine möglichst baldige Rückgabe des rechtswidrig ausgeführten Kulturguts an den rechtmäßigen Eigentümer zu erleichtern;
- c) Verfahren zur Wiedererlangung verloren gegangenen oder gestohlenen Kulturguts zuzulassen, die vom rechtmäßigen Eigentümer oder in seinem Namen angestrengt werden;
- d) das unantastbare Recht jedes Vertragsstaats anzuerkennen, bestimmtes Kulturgut als unveräußerlich einzustufen und zu erklären, das daher ipso facto nicht ausgeführt werden darf, und die Wiedererlangung solchen Gutes durch den betreffenden Staat in Fällen zu erleichtern, in denen es ausgeführt worden ist.

Artikel 14

Zur Verhütung der rechtswidrigen Ausfuhr und zur Einhaltung der aus der Durchführung dieses Übereinkommens entstehenden Verpflichtungen soll jeder Vertragsstaat im Rahmen seiner Möglichkeiten seine innerstaatlichen Dienststellen, die für den Schutz seines kulturellen Erbes verantwortlich sind, mit ausreichenden Mitteln ausstatten und, soweit erforderlich, zu diesem Zweck einen Fonds schaffen.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen hindert die Vertragsstaaten nicht, untereinander Sonderabkommen zu schließen oder bereits geschlossene Abkommen weiter anzuwenden, welche die Rückgabe von Kulturgut zum Inhalt haben, das aus irgendwelchen Gründen vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffenden Staaten aus dem Ursprungsland entfernt worden ist.

Artikel 16

Die Vertragsstaaten geben in ihren regelmäßigen Berichten, die sie der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu den von der Generalkonferenz festzulegenden Zeitpunkten und in einer von ihr anzugebenden Weise vorlegen, Auskunft über die von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige von ihnen zur Anwendung dieses Übereinkommens ergriffene Maßnahmen sowie ihre auf diesem Gebiet gewonnenen Erfahrungen.

Artikel 17

(1) Die Vertragsstaaten können die technische Hilfe der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Anspruch nehmen, insbesondere in folgenden Belangen:

- a) Information und Erziehung;
- b) Beratung und Sachverständigengutachten;
- c) Koordinierung und gute Dienste.

(2) Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur kann von sich aus über Fragen im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Verkehr von Kulturgut Forschungsarbeiten durchführen und Untersuchungen veröffentlichen.

(3) Zu diesem Zweck kann sich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit der Bitte um Zusammenarbeit auch an jede sachverständige nichtstaatliche Organisation wenden.

(4) Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur kann von sich aus den Vertragsstaaten Vorschläge für die Durchführung des Übereinkommens unterbreiten.

(5) Auf Ersuchen von wenigstens zwei Vertragsstaaten, zwischen denen eine Streitigkeit über die Durchführung des Übereinkommens entstanden ist, kann die UNESCO ihre guten Dienste für eine Beilegung anbieten.

Artikel 18

Dieses Übereinkommen ist in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 19

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt.

Artikel 20

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Nichtmitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom Exekutivrat der Organisation hierzu aufgefordert werden, zum Beitritt auf.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

Artikel 21

Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten, die bis zu diesem Zeitpunkt ihre Urkunden hinterlegt haben. Für jeden anderen Staat tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 22

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass das Übereinkommen nicht nur auf ihre Mutterländer anzuwenden ist, sondern auch auf alle Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen; sie verpflichten sich, nötigenfalls die Regierungen oder sonstigen zuständigen Behörden jener Hoheitsgebiete vor oder bei der Ratifikation, der Annahme oder dem Beitritt zu konsultieren, damit die Anwendung des Übereinkommens auf diese Gebiete gewährleistet ist, und dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Hoheitsgebiete zu notifizieren, auf die das Übereinkommen Anwendung findet; die Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang wirksam.

Artikel 23

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen für sich selbst oder für ein Hoheitsgebiet, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt, kündigen.
- (2) Die Kündigung wird durch eine schriftliche Urkunde notifiziert, die beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt wird.
- (3) Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam.

Artikel 24

Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unterrichtet die Mitgliedstaaten der Organisation, die in Artikel 20 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten der Organisation sowie die Vereinten Nationen von der Hinterlegung aller Ratifikations-, Annahme- und Beitrittsurkunden nach den Artikeln 19 und 20 und von den Notifikationen und Kündigungen nach den Artikeln 22 bzw. 23.

Artikel 25

- (1) Dieses Übereinkommen kann von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur revidiert werden. Jede Revision ist jedoch nur für diejenigen Staaten verbindlich, die Vertragsparteien des Revisionsübereinkommens werden.
- (2) Nimmt die Generalkonferenz ein neues Übereinkommen an, das dieses Übereinkommen ganz oder teilweise revidiert, so liegt dieses Übereinkommen, sofern das neue Übereinkommen nichts anderes bestimmt, vom Tag des Inkrafttretens des neuen Revisionsübereinkommens an nicht mehr zur Ratifikation, zur Annahme oder zum Beitritt auf.

Artikel 26

Auf Ersuchen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wird dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Paris am 17. November 1970 in zwei Urschriften, die mit den Unterschriften des Präsidenten der 16. Tagung der Generalkonferenz und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur versehen sind und im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt werden; allen in den Artikeln 19 und 20 bezeichneten Staaten sowie den Vereinten Nationen werden beglaubigte Abschriften übermittelt.

Dieses ist der verbindliche Wortlaut des Übereinkommens, das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer in Paris abgehaltenen und am 14. November 1970 für beendet erklärten 16. Tagung ordnungsgemäß angenommen wurde.

Zu Urkund dessen haben wir am 17. November 1970 das Übereinkommen mit unseren Unterschriften versehen.

Der Präsident der Generalkonferenz
Atilio Dell'Oro Maini

Der Generaldirektor
René Maheu

Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates

vom 7. Juli 2003

über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996

ABl. L 169/6 vom 8. Juli 2003

- AUSZUG -

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2003/495/GASP zu Irak und zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 1996/741/GASP und 2002/599/GASP, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Maßgabe der Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der sich daran anschließenden einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 986 (1995), verhängte der Rat ein umfassendes Handelsembargo gegen Irak. Dieses Embargo ist zurzeit in der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak¹ festgelegt.

(2) In seiner Resolution 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 hat der Sicherheitsrat beschlossen, dass die Verbote in Bezug auf den Handel mit Irak und die Bereitstellung von Finanzmitteln oder

¹ ABl. L 337 vom 27.12.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 208/2003 der Kommission (ABl. L 28 vom 4.2.2003, S. 26).

wirtschaftlichen Ressourcen für Irak – von einigen Ausnahmen abgesehen – nicht länger angewandt werden sollten.

(3) Mit Ausnahme des Verbots der Ausfuhr von Waffen und damit verbundenem Gerät nach Irak sieht die Resolution die Aufhebung der umfassenden Handelsbeschränkungen und stattdessen die Anwendung spezifischer Beschränkungen für die Einnahmen aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas aus Irak sowie für den Handel mit irakischen Kulturgütern vor, um eine sichere Rückgabe dieser Güter zu ermöglichen.

(4) Die Resolution sieht weiter vor, dass bestimmte Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, insbesondere des früheren Präsidenten Saddam Hussein und anderer hoher Amtsträger seines Regimes auf Beschluss des gemäß Ziffer 6 der Resolution 661 (1990) eingesetzten Ausschusses des Sicherheitsrates eingefroren werden sollten und dass diese Gelder anschließend in den Entwicklungsfonds für Irak überführt werden sollten.

(5) Damit die Mitgliedstaaten den Transfer der eingefrorenen Gelder, wirtschaftlichen Ressourcen und Erlöse aus wirtschaftlichen Ressourcen in den Entwicklungsfonds für Irak veranlassen können, sollte vorgesehen werden, dass die betreffenden Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen freigegeben werden.

(6) Die Resolution sieht vor, dass alle Exportverkäufe von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas aus dem Irak sowie die Erlöse aus solchen Verkäufen weder Gerichtsverfahren noch irgendeiner Form von Pfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung seitens der Personen unterliegen sollten, die Ansprüche gegen Irak geltend machen. Diese vorübergehende Maßnahme ist zur Unterstützung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Iraks und der Umschuldung erforderlich, die dazu beitragen, der von der derzeitigen Situation in Irak ausgehenden Bedrohung für Frieden und Sicherheit im gemeinsamen Interesse der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten entgegenzuwirken.

(7) Der Gemeinsame Standpunkt 2003/495/GASP sieht eine Änderung der derzeitigen gemeinschaftlichen Regelung vor, um diese an die UNSC-Resolution 1483 (2003) anzupassen.

(8) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher ist insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ein Rechtsakt der Gemeinschaft erforderlich, um die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrates umzusetzen, soweit sie das Gebiet der Gemeinschaft betreffen. Im Sinne dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe seiner Bestimmungen Anwendung findet.

(9) Um innerhalb der Gemeinschaft ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu erreichen, sollten die Namen und übrigen sachdienlichen Angaben zu den von den UN-Behörden benannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, öffentlich bekannt gemacht und sollte ein Verfahren zur Änderung dieser Liste innerhalb der Gemeinschaft festgelegt werden.

(10) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollte die Kommission ermächtigt werden, die Anhänge dieser Verordnung zu ändern, in denen die Kulturgüter sowie die Personen, Einrichtungen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, sowie die Liste der zuständigen Behörden aufgeführt sind.

(11) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls ermächtigt werden, die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

(12) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten einander über die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen unterrichten und andere sachdienliche Informationen austauschen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegen; sie sollten mit dem durch die UNSC-Resolution 661 (1990) eingesetzten Ausschuss zusammenarbeiten, insbesondere durch Übermittlung von Informationen.

(13) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erlassen und ihre Anwendung sicherstellen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(14) Da die in der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 vorgesehenen umfassenden handelspolitischen Maßnahmen durch die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten spezifischen Handelsbeschränkungen ersetzt werden und mit der vorliegenden Verordnung Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen eingeführt werden, die eine unverzügliche Umsetzung durch die Wirtschaftsbeteiligten erfordert, muss sichergestellt werden, dass mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bei Verstößen Sanktionen verhängt werden können.

(15) Im Interesse der Klarheit sollte die Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 in ihrer Gesamtheit aufgehoben werden.

(16) Die Verordnung (EWG) Nr. 3541/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zum Verbot der Erfüllung irakischer Ansprüche in Bezug auf Verträge und Geschäfte, deren Durchführung durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde, sollte in Kraft bleiben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

[...]

Artikel 3

(1) Es ist untersagt, irakische Kulturgüter und andere Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung, einschließlich der in Anhang II aufgelisteten Gegenstände,

- a) in das Gebiet der Gemeinschaft einzuführen oder zu verbringen,
- b) aus dem Gebiet der Gemeinschaft auszuführen oder zu verbringen und
- c) mit ihnen zu handeln,
 - i) wenn sie illegal von irakischen Orten entfernt wurden, insbesondere, wenn diese Gegenstände entweder Teil öffentlicher Sammlungen sind, die in den Bestandsverzeichnissen von irakischen Museen, Archiven oder besonderen Sammlungen von Bibliotheken oder aber in den Bestandsverzeichnissen religiöser Einrichtungen Iraks aufgeführt sind, oder
 - ii) ein begründeter Verdacht besteht, dass die Kulturgüter ohne Zustimmung des rechtmäßigen Besitzers aus Irak oder aber unter Verstoß gegen die einschlägigen irakischen Gesetze und Bestimmungen aus Irak verbracht wurden.

(2) Dieses Verbot gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass

- a) die Kulturgüter vor dem 6. August 1990 aus Irak ausgeführt wurden, oder
- b) die Kulturgüter den irakischen Einrichtungen gemäß dem in Absatz 7 der UNSC-Resolution 1483 (2003) beschriebenen Ziel der sicheren Rückgabe zurückgegeben werden.

[...]

ANHANG II

Liste der Waren nach Artikel 3

ex KN-Code		Warenbeschreibung
9705 00 00 9706 00 00	1.	Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus <ul style="list-style-type: none"> • Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser, • archäologischen Stätten, • archäologischen Sammlungen
9705 00 00 9706 00 00	2.	Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre
9701	3.	Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorie 3A oder 4 fallen, die vollständig von Hand und auf allen Stoffen hergestellt sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
9701	3A.	Aquarelle, Gouachen und Pastelle, die vollständig von Hand auf allen Stoffen hergestellt sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
6914 9701	4.	Mosaike, die vollständig von Hand und aus allen Materialien hergestellt sind und nicht unter die Kategorie 1, oder 2 fallen und Zeichnungen, die vollständig von Hand und auf allen Stoffen hergestellt sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 99	5.	Original-Radierungen, -Stiche, -Serigrafien und -Lithografien und lithografische Matrizen sowie Original-Plakate, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
9703 00 00	6.	Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend

3704 3705 3706 4911 91 80	7.	Fotografien, Filme und die dazugehörigen Negative, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
9702 00 00 9706 00 00 4901 10 00 4901 99 00 4904 00 00 4905 91 00 4905 99 00 4906 00 00	8.	Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
9705 00 00 9706 00 00	9.	Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung
9706 00 00	10.	Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre
3704 3705 3706 4901 4906 9705 00 00 9706 00 00	11.	Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern
9705 00 00	12.	a) Sammlungen im Sinne des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache 252/84 ² und Einzel Exemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen b) Sammlungen im Sinne des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache 252/84 von historischem, paläontologischem, ethnografischem oder numismatischem Wert
9705 00 00 Kapitel 86-89	13.	Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre

² Sammlungsstücke im Sinne der Position 97.05 des Gemeinsamen Zolltarifs sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben.

		Sonstige, nicht unter den Kategorien 1 bis 13 genannte Antiquitäten, a) die 50 bis 100 Jahre alt sind:
Kapitel 95		• Spielzeug, Spiele
7013		• Glaswaren
7114		• Gold- und Silberschmiedewaren
Kapitel 94		• Möbel
Kapitel 90		• Optische, fotografische und kinematografische Instrumente
Kapitel 92		• Musikinstrumente
Kapitel 91	14.	• Uhrmacherwaren und Teile davon
Kapitel 44		• Holzwaren
Kapitel 69		• Keramische Waren
5805 00 00		• Tapisserien
Kapitel 57		• Teppiche
4814		• Papiertapeten
Kapitel 93		• Waffen
9706 00 00		b) Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt



Luftaufnahme des
Bel Tempels in Palmyra,
Syrien – vor und nach der
Zerstörung durch den
„Islamischen Staat“ (2015)



Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates

vom 13. Dezember 2013

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

ABl. L 335/3 vom 14. Dezember 2013

- AUSZUG -

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien¹, auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 13. Dezember 2013 den Beschluss 2013/760/GASP² zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP angenommen.

(2) Eine Ausnahmeregelung in Bezug auf das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfe im Zusammenhang mit bestimmten Gütern und Technologien sollte im Hinblick auf Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) gemäß Nummer 10 der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (VN) eingeführt werden.

¹ ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14.

² Beschluss 2013/760/GASP des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (Siehe Seite 50 dieses Amtsblatts).

- (3) Zur Erleichterung der sicheren Rückgabe von Gütern, die zum kulturellen Erbe Syriens gehören und unrechtmäßig aus Syrien entfernt wurden, an ihre rechtmäßigen Eigentümer ist es erforderlich, zusätzliche restriktive Maßnahmen zu erlassen, um die Einfuhr, die Ausfuhr und die Weitergabe dieser Güter zu verbieten.
- (4) Eine Ausnahme in Bezug auf das Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen zum Zweck der humanitären Hilfe sollte nur gewährt werden, wenn die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen den VN zum Zweck der Erbringung einer solchen Hilfe entsprechend dem Plan für humanitäre Hilfsmaßnahmen für Syrien (SHARP) bereitgestellt werden. Bei der Prüfung von Genehmigungsanträgen sollten die zuständigen Behörden die humanitären Grundsätze der Humanität, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit, wie sie im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe niedergelegt sind, berücksichtigen.
- (5) Es bedarf einer zusätzlichen Ausnahmeregelung in Bezug auf das Einfrieren von Geldern und das Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, um Transfers durch eine nicht benannte Person oder Organisation an eine nicht benannte Person oder Organisation über eine benannte Organisation in Verbindung mit einem bestimmten Handelsvertrag betreffend medizinische Hilfsgüter, Nahrungsmittel, Unterkünfte, Sanitäreinrichtungen oder Hygienegüter für den zivilen Gebrauch zu ermöglichen.
- (6) Die vorgenannten Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher bedarf es im Hinblick auf ihre Umsetzung – insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten – Maßnahmen auf Ebene der Union.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 36/2012³ des Rates sollte daher entsprechend geändert werden –

³ Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 wird wie folgt geändert:

1. [...]
2. [...]
3. [...]
4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11c

(1) Es ist verboten, Kulturgüter, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören, sowie sonstige Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher oder von religiöser Bedeutung, einschließlich derjenigen, die in Anhang XI aufgeführt sind, einzuführen, auszuführen, weiterzugeben oder dazugehörige Vermittlungsdienste bereitzustellen, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass die Güter ohne Einwilligung ihrer rechtmäßigen Eigentümer oder unter Verstoß gegen syrisches Recht oder Völkerrecht aus Syrien entfernt wurden, insbesondere wenn die Güter zu öffentlichen Sammlungen gehören, die in den Bestandsverzeichnissen der erhaltenswürdigen Bestände syrischer Museen, Archive oder Bibliotheken oder in den Bestandsverzeichnissen religiöser Einrichtungen Syriens aufgeführt sind.

(2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht, wenn die Güter nachweislich

- a) vor dem 9. Mai 2011 aus Syrien ausgeführt wurden oder
- b) auf sichere Weise an ihre rechtmäßigen Besitzer in Syrien zurückgegeben werden.“

[...]

ANHANG XI

Liste der Kategorien von Gütern nach Artikel 11c

EX-KN-Code		Warenbeschreibung
9705 00 00 9706 00 00	1.	Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus <ul style="list-style-type: none"> • Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser, • archäologischen Stätten, • archäologischen Sammlungen
9705 00 00 9706 00 00	2.	Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre
9701	3.	Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorie 4 oder 5 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁴
9701	4.	Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁴
6914 9701	5.	Mosaik, die nicht unter die Kategorie 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt und Zeichnungen aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁴
Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 99	6.	Original-Radierungen, -Stiche, -Serigrafien und -Lithografien und lithografische Matrizen sowie Original-Plakate ⁴
9703 00 00	7.	Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind ⁴

⁴ Die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören.

3704 3705 3706 4911 91 00	8.	Fotografien, Filme und die dazugehörigen Negative ⁴
9702 00 00 9706 00 00 4901 10 00 4901 99 00 4904 00 00 4905 91 00 4905 99 00 4906 00 00	9.	Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung ⁴
9705 00 00 9706 00 00	10.	Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung
9706 00 00	11.	Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre
3704 3705 3706 4901 4906 9705 00 00 9706 00 00	12.	Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern
9705 00 00	13.	a) Sammlungen und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen ⁵ b) Sammlungen ⁵ von historischem, paläontologischem, ethnografischem oder numismatischem Wert
9705 00 00 Kapitel 86-89	14.	Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre

4 Die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören.

5 Entsprechend folgender Begriffsbestimmung durch den Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache 252/84: „Sammlungsstücke im Sinne der Tarifnummer 97.05 des GZT sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben.“

		Sonstige Antiquitäten, die nicht unter den Kategorien 1 bis 14 fallen a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten
Kapitel 95		• Spielzeug, Spiele
7013		• Gegenstände aus Glas
7114		• Gold- und Silberschmiedearbeiten
Kapitel 94		• Möbel und Einrichtungsgegenstände
Kapitel 90		• Optische, fotografische und kinematografische Instrumente
Kapitel 92		• Musikinstrumente
Kapitel 91	15.	• Uhrmacherwaren
Kapitel 44		• Holzwaren
Kapitel 69		• Keramische Waren
5805 00 00		• Tapisserien
Kapitel 57		• Teppiche
4814		• Tapeten
Kapitel 93		• Waffen
9706 00 00		b) mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten

Übersicht der Alters- und Wertgrenzen für die Ausfuhr von Kulturgut nach § 24 KGSG

Hinweise:

Das Kulturgutschutzgesetz bestimmt in § 24, für welches Kulturgut eine Ausfuhrgenehmigung bei beabsichtigter Ausfuhr ins Ausland (sowohl EU-Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten außerhalb der EU) beantragt werden muss. Dies richtet sich sowohl nach der **Art des Kulturgutes** als auch nach dem Übersteigen bestimmter **Alters- und Wertgrenzen**.

§ 24 KGSG unterscheidet dabei zwischen der **Ausfuhr in einen Staat außerhalb der EU** (§ 24 Absatz 1 Nummer 1 KGSG) und der Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 KGSG). Für eine Ausfuhr außerhalb der EU gelten bereits seit 1993 verbindliche – das heißt für den deutschen Gesetzgeber nicht einseitig veränderbare – Vorschriften der EU (vgl. Verordnung (EG) Nr. 116/2009).

Zur Erleichterung unter anderem für den Handel hat der deutsche Gesetzgeber **deutlich höhere Alters- und Wertgrenzen** festgelegt, ab denen eine Genehmigung für die **Ausfuhr innerhalb der EU** beantragt werden muss (vgl. nachstehende Übersicht).

Für beide Fälle (Ausfuhr innerhalb und außerhalb der EU) gelten die **gleichen Kategorien von Kulturgut** (entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009).

Bei **Münzen** ist Folgendes zu beachten: Diese gelten gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 KGSG bei der Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat NICHT als archäologische Gegenstände (im Sinne von Kategorie Nummer 1), wenn es sie in großer Stückzahl gibt, sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat der EU als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. Für die Ausfuhr von Münzen in Staaten außerhalb der EU ist zudem die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil v. 11.12.2012, VII R 33, 34/11) zu berücksichtigen, nach der das archäologische Interesse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 jeweils im Einzelfall zu bewerten ist, „wobei als wichtige Beurteilungskriterien insbesondere in Betracht kommen, wie der betreffende Gegenstand im Handel bewertet wird und ob gleiche oder vergleichbare Gegenstände in größerem Umfang Gegen-

stand eines Handels sind“. Damit gilt: Bei Münzen als „Massenware“ ist in der Regel keine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Briefmarken unterliegen grundsätzlich keiner Ausfuhrbestimmung. Auch solches Kulturgut, das **Eigentum des Urhebers oder Herstellers** ist, unterliegt nicht dem Genehmigungsvorbehalt.

Die nachstehende Tabelle bietet eine Übersicht für die Ausfuhr innerhalb und außerhalb der EU. Zu beachten ist, dass ein Kulturgut **stets beide Schwellenwerte (Alter UND Wert) erreichen muss**, damit eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr entsteht. Das bedeutet, dass zum Beispiel ein Gemälde, das 80 Jahre alt und 200.000 Euro wert ist, keiner Ausfuhrgenehmigung bedarf.

Es besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn kein gesetzliches Ausfuhrverbot (vgl. § 21 Nummer 1, 3, 4 und 5 KGSG) vorliegt. Über den Ausfuhrantrag ist spätestens binnen zehn Arbeitstagen durch die zuständige Behörde in dem Bundesland zu entscheiden, in dem sich das Kulturgut zur Zeit der Antragstellung nicht nur vorübergehend befindet.

Kategorien von Kulturgut	Ausfuhr aus dem EU-Binnenmarkt (§ 24 Absatz 1 Nummer 1 KGSG und Verordnung (EG) Nr. 116/2009)		Ausfuhr aus Deutschland innerhalb der EU (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 KGSG)	
	Alter (in Jahre)	Wert (in Euro)	Alter (in Jahre)	Wert (in Euro)
1. Archäologische Gegenstände ¹ aus Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser, aus archäologische Stätten oder aus archäologischen Sammlungen	100	0	100	0
2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen	100	0	100	0
3. Bilder und Gemälde (außer Nummer 4 und 5), die nicht dem Urheber gehören	50	150.000	75	300.000
4. Aquarelle/Gouachen/Pastelle, die nicht dem Urheber gehören	50	30.000	75	100.000
5. Mosaik (außer Nummer 1 und 2)/ Zeichnungen, die nicht dem Urheber gehören	50	15.000	75	50.000
6. Original-Radierungen/ -Stiche/ -Serigraphien/-Lithographien und deren Matrizen/Original-Plakate, die nicht dem Urheber gehören	50	15.000	75	50.000
7. Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien gleicher Herstellungsweise (außer Nummer 1), die nicht dem Urheber gehören	50	50.000	75	100.000

1 **Münzen** gelten gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 KGSG bei der Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat NICHT als archäologische Gegenstände im Sinne der Kategorie Nummer 1, wenn es sie in großer Stückzahl gibt, sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat der EU als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. In diesem Falle ist keine Ausfuhr genehmigung zu beantragen. Gleiches gilt nach Maßgabe des Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH, Urt. v. 11.12.2012, VII R 33, 34/11) für die Ausfuhr in Staaten außerhalb der EU. Eine Einordnung von Münzen als archäologische Gegenstände im Sinne von Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 kommt nach BFH-Rechtsprechung nur dann in Betracht, wenn es sich bei den fraglichen Münzen NICHT um „Massenware“ handelt.

8. Fotografien/Filme einschließlich Negative, die nicht dem Urheber gehören	50	15.000	75	50.000
9. Handschriften einschließlich Landkarten und Partituren/Wiegendrucke, die nicht dem Urheber gehören	50	0	75	50.000
10. Bücher	100	50.000	100	100.000
11. Gedruckte Landkarten	200	15.000	200	30.000
12. Archive	50	0	50	50.000
13. a) Sammlungen ² und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen	keine Altersgrenze	50.000	keine Altersgrenze	100.000
13. b) Sammlungen ² von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert ³				
14. Verkehrsmittel	75	50.000	150	100.000
15. a) Sonstige Antiquitäten ⁴ , sofern sie nicht unter die Kategorien nach Nummer 1 bis 14 fallen	zwischen 50 und 100	50.000	100	100.000
15. b) Sonstige Antiquitäten ⁵ , sofern sie nicht unter die Kategorien nach Nummer 1 bis 14 fallen	über 100	50.000	100	100.000

2 Im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 252/84: „Sammlungsstücke im Sinne der Tarifnummer 9705 des GZT sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben.“

3 Als Sammlungen von historischem Wert im Sinne von Kategorie 13b gelten nur Sachgesamtheiten solcher Gegenstände, die keiner der übrigen Kategorien zuzuordnen sind. Dies bedeutet, dass zum Beispiel die Werke einer Gemäldesammlung nicht unter Kategorie 13b fallen, sondern unter Kategorie 3.

4 50 bis 100 Jahre alte Antiquitäten, die nicht Kategorie 1 bis 14 unterfallen (abschließend): Spielzeug, Spiele, Gegenstände aus Glas, Gold- und Silberschmiedearbeiten, Möbel und Einrichtungsgegenstände, optische, fotografische und kinematographische Instrumente, Musikinstrumente, Uhrmacherwaren, Holzwaren, keramische Waren, Tapissereien, Teppiche, Tapeten, Waffen.

5 Alle übrigen Antiquitäten, die älter sind als 100 Jahre und nicht einer der vorstehenden Kategorien unterfallen.

Häufig gestellte Fragen zum Kulturgutschutzgesetz

Mit dem Gesetz zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz – KGSG) hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, um sowohl illegal ausgeführtes Kulturgut anderer Staaten effektiv an diese zurückgeben als auch deutsches Kulturgut besser vor Abwanderung ins Ausland zu schützen. Hier finden Sie die Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen.

► **Wie war der Kulturgutschutz in Deutschland bisher geregelt?**

Das deutsche Kulturgutschutzrecht war bisher nicht in einem einheitlichen, kohärenten Gesetz geregelt, sondern fand sich in verschiedenen Gesetzen.

Die Regelungen zum Schutz national wertvollen Kulturgutes vor Abwanderung waren bereits seit Jahrzehnten im Kulturgutschutzgesetz von 1955 festgeschrieben, das wiederum auf Regelungen von 1919 zurückgeht. Der Schutz und die Rückgabe von Kulturgut ausländischer Staaten, das unrechtmäßig dort ausgeführt und nach Deutschland eingeführt wird, war – ebenso wie die Rückgabe deutschen Kulturgutes, das unrechtmäßig ins Ausland gebracht wurde – im Kulturgüterrückgabegesetz von 1998, ergänzt 2007, geregelt. Der Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten war in Umsetzung der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 in einem weiteren Gesetz geregelt. Diese Regelungen waren allerdings aus heutiger Sicht nicht umfassend und effektiv genug.

► **Worum ging es bei der Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes?**

Das neue Gesetz fasst die drei zuvor bestehenden Gesetze (siehe oben) in einem einheitlichen Gesetz zusammen. Es unterbindet zum einen durch geeignete Regeln für die Einfuhr den illegalen Handel mit Antiken insbesondere aus Kriegs- und Krisengebieten, wie derzeit im Nahen Osten, zum anderen muss der Staat die Möglichkeit haben, national wertvolles Kulturgut, das eine herausragende und identitätsstiftende Bedeutung für unser Land hat, vor Abwanderung zu bewahren. Im Koalitionsvertrag von 2013 hatten CDU, CSU und SPD deshalb Folgendes vereinbart: „Mit der Novellierung des Kulturgutsschutzes will die Koalition ein den Kulturgutschutz stärkendes, kohärentes Gesetz schaffen, um sowohl illegal ausgeführtes Kulturgut anderer Staaten effektiv an diese zurückgeben zu können als auch deutsches Kulturgut besser vor Abwanderung ins Ausland zu schützen.“

► **Was ändert sich mit der Neuregelung bei der Ausfuhr von Kulturgütern?**

Schon nach bislang geltender Rechtslage brauchte man aufgrund von EU-Recht eine Ausfuhr-genehmigung, wenn man Kulturgüter, die bestimmte Alters- und Wertgrenzen überschreiten, in Staaten außerhalb der EU ausführen wollte. Bei Gemälden sind dies beispielsweise solche, die älter als 50 Jahre und mehr als 150.000 Euro wert sind. An dieser Rechtslage ändert

sich durch die Neuregelung nichts. Neu ist, dass eine Ausfuhrgenehmigung jetzt auch dann beantragt werden muss, wenn Kulturgüter in andere Mitgliedstaaten der EU ausgeführt werden sollen – wobei die Alters- und Wertgrenzen deutlich erhöht sind (zum Beispiel 75 Jahre und 300.000 Euro bei Gemälden). Das bedeutet: Was schon bisher bei der Ausfuhr von Kulturgut nach New York oder Basel galt, das gilt nun auch für die Ausfuhr nach Paris oder Madrid. Die gesamte zeitgenössische Kunst ist davon allerdings aufgrund der Altersgrenzen (50 beziehungsweise 75 Jahre) nicht betroffen. Mit der gesetzlichen Einführung einer Ausfuhrgenehmigungspflicht im Binnenmarkt wurden bestehende Lücken im Bereich des Kulturgutschutzes in Deutschland geschlossen. Vorher war es beispielsweise möglich, die Pflicht der Genehmigung für eine Ausfuhr nach New York, also in einen Drittstaat außerhalb der EU, dadurch zu umgehen, dass man das jeweilige Objekt zunächst nach London brachte und von dort aus mit einer britischen Ausfuhrgenehmigung (die man mangels Relevanz für das britische Kulturerbe leichter erhalten konnte) weiter in die Vereinigten Staaten ausführte.

Ausfuhrgenehmigungen werden in fast allen Fällen reibungslos von den zuständigen Kulturbehörden der Länder und innerhalb weniger Tage erteilt – das zeigen die Erfahrungen der vergangenen 23 Jahre seit der EU-weiten Einführung der Regelung für den außereuropäischen Markt im Jahr 1993 (aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 116/2009). Sofern es keine Hinweise auf national wertvolles Kulturgut gibt und kein Verdacht auf illegal gehandeltes Kulturgut besteht, ist die Ausfuhr zu genehmigen. Das Gesetz schreibt ausdrücklich eine maximale Bearbeitungsfrist von zehn Arbeitstagen vor.

Für den internationalen Leihverkehr von öffentlichen wie privaten Museen sind zur Verfahrensvereinfachung für fünf Jahre gültige, pauschal erteilte Genehmigungen erhältlich. Kulturgut, das nachweislich nur für bis zu zwei Jahre in das Bundesgebiet gebracht wird, braucht unabhängig von seinem Alter oder Wert bei der Wiederausfuhr in den Binnenmarkt keine Ausfuhrgenehmigung. Hierdurch soll insbesondere auch die grenzüberschreitende Arbeit des Kunsthandels in Deutschland von Verwaltungsaufwand befreit werden.

► **Was ändert sich mit der Neuregelung bei der Einfuhr von Kulturgütern?**

Die vorherigen, im Kulturgüterrückgabegesetz von 2007 vorgesehenen Regelungen zur Einfuhr und Rückgabe von Kulturgut haben sich in der Vergangenheit als wenig wirksam und praktikabel erwiesen (vgl. den Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz von April 2013, BT-Drucks. 17/13378). Deshalb hat das neue Kulturgutschutzgesetz einen längst überfälligen Paradigmenwechsel eingeläutet: Wer nun Kulturgut, insbesondere auch archäologisches Kulturgut, nach Deutschland einführt, braucht grundsätzlich eine gültige Ausfuhrerlaubnis des jeweiligen Herkunftslandes, sofern diese nach dem Recht des jeweiligen Staates erforderlich ist.

Beim Verkauf von Kulturgut im Inland ist anhand klarer, gesetzlich festgelegter Sorgfaltspflichten zu prüfen, ob das Objekt gestohlen, illegal nach Deutschland eingeführt oder illegal ausgegraben worden ist. Dies soll sicherstellen, dass insbesondere der Handel mit Antiken sich auf Objekte eindeutiger und legaler Herkunft beschränkt.

Außerdem enthält das neue Gesetz Regelungen, die die Rückgabe von unrechtmäßig ausgeführten Kulturgütern an die Herkunftsstaaten erleichtern. Mit einem solchen klar abgesteckten gesetzlichen Rahmen für die Ein- und Ausfuhr sowie den Verkauf von Kulturgütern trägt Deutschland den völkerrechtlichen Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens von 1970, den Evaluierungsergebnissen des Berichts der Bundesregierung zum Kulturgutschutz von April 2013 und den geltenden EU-Vorgaben Rechnung – genauer: der EU-Richtlinie zur Rückgabe von Kulturgut von Mai 2014, zu deren Umsetzung Deutschland wie alle anderen EU-Mitgliedstaaten verpflichtet war.

► **Inwiefern sind die Neuregelungen des Kulturgutschutzgesetzes für unser Selbstverständnis als Kulturnation von Bedeutung?**

Die Neuregelungen des Kulturgutschutzgesetzes tragen dem ideellen Wert nationalen Kulturgutes Rechnung und untermauern damit jenes Kunst- und Kulturverständnis, das auch der staatlichen Kulturförderung in Deutschland zugrunde liegt. Darüber hinaus wird Deutschland durch die gesetzlichen Anpassungen den völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben des Schutzes eigenen und ausländischen Kulturgutes vor unrechtmäßiger Ein- und Ausfuhr gerecht. Die Sorgfaltspflichten stärken nicht nur die Erwerber von Kulturgütern, sondern nicht zuletzt auch den Kunsthandelsstandort Deutschland.

► **Warum war eine Novellierung des alten Kulturgutschutzgesetzes notwendig?**

Eine Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes war aus mehreren Gründen notwendig:

▷ **Effektiveres Vorgehen gegen illegalen Handel**

Erstens, um effektiver in Deutschland gegen den weltweiten illegalen Handel mit Kulturgut vorgehen zu können und insbesondere den illegalen Handel mit Antiken aus Kriegs- und Krisengebieten zu unterbinden:

In vielen Ländern der Welt ist das Kulturerbe der Menschheit infolge bewaffneter Konflikte und Krisen bedroht – durch organisierte Kriminalität und international agierende Banden, durch Terrororganisationen, die sich mit Raubgrabungen und illegalem Handel mit Kulturgut Finanzquellen erschlossen haben, von den unzähligen Fällen ganz zu schweigen, in denen islamistische Terroristen kulturelle Stätten aus ideologischen Gründen zerstören, wie derzeit vor allem in Syrien, aber auch im Irak, im Jemen oder in Mali. Wo Staaten nicht oder nicht mehr in der Lage sind, ihr kulturelles Erbe zu schützen, steht die Staatengemeinschaft in der Verantwortung. Wie ernst es dieser ist, zeigt auch die im September 2016 erfolgte Verurteilung eines islamistischen Kämpfers, der in Mali vorsätzlich Weltkulturerbestätten zerstört hatte. Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag verurteilte den geständigen Täter wegen der Begehung eines Kriegsverbrechens zu neun Jahren Freiheitsstrafe.

Dass auch Deutschland zum Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit beitragen kann und muss, steht außer Frage. Deshalb gehören die Umsetzung neuen EU-Rechts, genauer: der Kulturgüterrückgabe-Richtlinie von Mai 2014, sowie die verbesserte Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zum Kulturgutschutz von 1970 zu den Schwerpunkten des neuen Kulturgutschutzgesetzes.

▷ **Schließen einer Gesetzeslücke aus dem Jahr 1955**

Zweitens, um eine Lücke beim Vollzug des bislang geltenden Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung aus dem Jahr 1955 zu schließen:

Vor der Neuregelung war es möglich, die seit 1993 aufgrund EU-Rechts bestehende Genehmigungspflicht für eine Ausfuhr in das außereuropäische Ausland dadurch zu umgehen, dass man das jeweilige Objekt zunächst in einen anderen EU-Staat und von dort aus weiter ins außereuropäische Ausland brachte. Deutschland war, zusammen mit den Niederlanden und Teilen Belgiens, das einzige EU-Land, in dem nationales Kulturgut noch ohne Ausfuhrgenehmigung in andere EU-Staaten ausgeführt werden konnte. Diese Möglichkeit war in der Vergangenheit immer wieder genutzt worden, um Kulturgüter, die in Deutschland im Falle der Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung als „national wertvoll“ eingestuft worden wären, in andere EU-Staaten zu bringen. Da sie nach den dortigen Regelungen nicht als „national wertvoll“ galten und Deutschland – da bisher keine Ausfuhrgenehmigungspflicht im Binnenmarkt bestand – nicht unrechtmäßig verlassen hatten, erhielten sie die EU-Ausfuhrgenehmigung eines anderen EU-Mitgliedstaates und gelangten auf diese Weise außerhalb Europas. Dies unterlief somit die Regelungen zum Abwanderungsschutz. Nahezu alle EU-Mitgliedstaaten (26 der insgesamt 28 EU-Mitgliedstaaten) hatten deshalb – zusätzlich zur EU-Verordnung für die Ausfuhr von Kulturgut außerhalb des EU-Binnenmarktes – bereits seit langem auch nationale Ausfuhrregelungen für die Ausfuhr innerhalb des EU-Binnenmarktes geschaffen.

Mit der gesetzlichen Neuregelung stellt sich auch Deutschland der Verantwortung, den quantitativ zwar geringen, qualitativ aber umso bedeutenderen Teil des nationalen kulturellen Erbes, der für unsere kulturelle Identität bedeutsam ist, vor Abwanderung ins Ausland zu schützen – so, wie es das Grundgesetz will und fordert. Dieser in der EU fast überall etablierten und akzeptierten Form der Binnenkontrolle bei der Ausfuhr von Kulturgütern schließt sich Deutschland mit der Neuregelung an – allerdings mit deutlich höheren Wertgrenzen: Während die für die Ausfuhr in Drittstaaten geltende EU-Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung beispielsweise für Gemälde vorschreibt, die älter als 50 Jahre sind und deren Wert 150.000 Euro übersteigt, greift die deutsche Regelung für die Ausfuhr innerhalb des EU-Binnenmarktes erst ab einer Wertgrenze von 300.000 Euro und einer Altersgrenze von 75 Jahren. Gemälde, die weniger als 75 Jahre alt sind oder deren Wert unter 300.000 Euro liegt, sind also davon nicht betroffen. Eine Ausfuhrgenehmigung ist zudem nicht erforderlich, wenn ein lebender Künstler seine ihm gehörenden Werke ins Ausland ausführt oder ganz allgemein dann, wenn es sich um eine Wiederausfuhr eines Werkes in den Binnenmarkt nach einer Aufenthaltsdauer in Deutschland von maximal zwei Jahren handelt.

Die Genehmigungspflicht dient nicht nur dem Abwanderungsschutz, sondern ist – da eine Genehmigung nicht erteilt werden darf, wenn ein Ausfuhrverbot besteht – auch gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern gerichtet, insbesondere mit archäologischen Objekten.

▷ **Klarheit und Rechtssicherheit schaffen**

Drittens schafft das neue Gesetz Klarheit und Rechtssicherheit und stärkt damit nicht zuletzt den Kunsthandelsstandort Deutschland:

Früher war das deutsche Kulturgutschutzrecht in unterschiedlichen Gesetzen geregelt, was die Verständlichkeit erschwerte, Querverweise notwendig machte und teilweise zu Redundanzen und Unstimmigkeiten führte. Mit dem neuen Gesetz verzahnt das deutsche Recht die zentralen Bereiche des Kulturgutschutzes – Einfuhr, Kulturrückgaberecht und Abwanderungsschutz – miteinander in einem einheitlichen Gesetz. Entstanden ist eine Regelung „aus einem Guss“, eine systematische schlüssige Umsetzung von EU- und völkerrechtlichen Vorgaben sowie eine Modernisierung in verfahrensrechtlicher und begrifflicher Hinsicht, die auch Sorgfaltspflichten umfasst. Andere Staaten haben mit einer solchen einheitlichen Regelung bereits gute Erfahrungen gemacht, etwa die Schweiz, die die Regelungen des Kulturgutschutzes auf Bundesebene im Kulturgütertransfergesetz von 2003 zusammengefasst hat.

▷ **Schutz öffentlicher Sammlungen**

Viertens war das neue Gesetz erforderlich, um alle Sammlungen öffentlicher Museen, Bibliotheken und Archive in Deutschland generell als „nationales Kulturgut“ zu schützen: Die weite Unterschutzstellung dient in erster Linie der Sicherung EU-rechtlicher und internationaler Rückgabeansprüche. Sollte Kulturgut aus Museen gestohlen werden und auf illegalem Weg ins Ausland gelangen, hat der Staat einen völkerrechtlichen beziehungsweise einen EU-rechtlichen Rückgabeanspruch. Entsprechendes gilt für die neue Option, dass private Leihgeber sich mit jederzeit widerrufbarer Zustimmung das gleiche Schutzniveau für ihre Leihgaben sichern können. Sinn letzterer Regelung ist, dass – ebenso wie der Bestand des Museums – eine private Leihgabe für die Dauer des Leihvertrages einen erhöhten Schutz genießt: Wird eine Leihgabe aus einem deutschen Museum gestohlen und zum Beispiel nach Frankreich gebracht, besteht ein – auf EU- und UNESCO-Verpflichtungen gestützter – Rückgabeanspruch, der erst nach 75 Jahren erlischt. Dadurch steht der Eigentümer deutlich besser, als wenn er nur seinen zivilrechtlichen Rückgabeanspruch geltend machen könnte (Verjährung nach 30 Jahren, eventuell Berufung des Besitzers auf gutgläubigen Erwerb). Schließlich wird auch für Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften der Schutz ihres Kulturgutes wesentlich verbessert.

► **Warum kann man den neuen Regelungen zum Schutz national wertvollen Kulturgutes gelassen entgegensehen?**

Für bereits als „national wertvoll“ eingetragenes Kulturgut ändert sich in puncto Ausfuhrgeheimigungspflicht nichts. Schon seit 60 Jahren – seit Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes von 1955 – ist für jede Ausfuhr von national wertvollem Kulturgut in EU- oder Drittstaaten eine Genehmigung erforderlich. Während die Genehmigung für eine vorübergehende Ausfuhr von bis zu fünf Jahren auch von national wertvollem Kulturgut (etwa für Ausstellungen und Restaurierungen) zu erteilen ist, wenn die Gewähr für eine fristgerechte Rückkehr besteht, ist eine dauerhafte Ausfuhr nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen möglich. Diese Regelungen sind seit Jahrzehnten allgemein akzeptiert. Dies schien in der zurückliegenden öffentlichen Debatte während der Gesetzesnovellierung mitunter in Vergessenheit geraten zu sein – wahrscheinlich, weil ihre Umsetzung über Jahrzehnte weitestgehend konfliktfrei funktioniert hat. Im Übrigen wurden in den vergangenen 60 Jahren insgesamt nur rund 2.700 Eintragungen (die teilweise mehrere Objekte und auch Sammlungen umfassen) in die von den Ländern geführten Verzeichnisse national wertvollen Kultur- und Archivguts vorgenommen.

Auch hinsichtlich der Eintragung von Kulturgut in privatem Eigentum hat sich durch das neue Gesetz nichts geändert; die eigentliche Neuerung betrifft die generelle Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen in Museen und Archiven. Für private Leihgaben in öffentlichen Sammlungen gibt es Sonderregelungen: Die Unterschutzstellung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des privaten Leihgebers. Stimmt er zu, kann er vom erweiterten Schutz öffentlicher Sammlungen profitieren (Verjährung des Rückgabeanspruchs erst nach 75 Jahren statt nach 30 Jahren; siehe oben zur vorigen Frage unter „Viertens“).

► **Was ist „national wertvolles Kulturgut“ und wer entscheidet über die Eintragung?**

Das bisherige Recht von 1955 sah keine explizite Definition von „national wertvollem Kulturgut“ vor, sondern stellte allein auf die Frage ab, ob die Abwanderung eines Kulturgutes aus Deutschland „einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz“ bedeuten würde. Das neue Kulturgutschutzgesetz schafft in § 7 Absatz 1 KGSG mehr Klarheit. Jetzt lautet die Definition:

„Kulturgut ist von der obersten Landesbehörde in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn

- 1. es besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und*
- 2. seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.“*

Werke lebender Urheber oder Hersteller dürfen ausdrücklich nur mit deren Zustimmung eingetragen werden. Die Entscheidung darüber, was im Einzelfall als „national wertvolles Kulturgut“ in ein Verzeichnis eingetragen wird und damit – auch im Falle eines weiterhin möglichen Verkaufs – grundsätzlich dauerhaft in Deutschland verbleiben muss, ist Sache der Länder. So wie bisher hat die für die Eintragung zuständige oberste Landesbehörde vor ihrer Entscheidung einen Sachverständigenausschuss zu beteiligen, in dem sachkundige Personen aus dem Kreis der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, der Wissenschaft, des Kunsthandels und Antiquariats sowie der privaten Sammlerinnen und Sammler vertreten sein müssen. Das Gesetz harmonisiert außerdem das Eintragungsverfahren in den 16 Ländern, um sicherzustellen, dass die Länder noch stärker als bisher einheitliche Entscheidungsmaßstäbe anlegen. Eine Entscheidung über die Eintragung muss nunmehr innerhalb einer Frist von sechs Monaten getroffen werden. Die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes der Länder werden auf www.kulturgutschutz-deutschland.de zusammengeführt und veröffentlicht.

Die Einleitung eines Eintragungsverfahrens kann nicht nur von Amts wegen, sondern auch auf Antrag des Eigentümers erfolgen. Dieses ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Eigentümer, wenn er national wertvolles Kulturgut der Öffentlichkeit zugänglich macht, von steuerlichen Vorteilen profitieren kann (ähnlich wie beim Denkmalschutz Abzug bei der Einkommensteuer für Aufwendungen für Erhaltungsmaßnahmen in Höhe von jeweils neun Prozent über zehn Jahre; vollständige Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer).

► **Öffnet die Entscheidung über eine Eintragung von Kulturgut als national wertvoll nicht der Willkür Tür und Tor?**

Welche wenigen Werke so bedeutsam für die Geschichte und die kulturelle Identität unseres Landes sind, dass sie als „national wertvolles Kulturgut“ eingestuft werden, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Es steht einer Kulturnation wie Deutschland gut zu Gesicht, sich immer wieder über die Frage, was wir als kulturell identitätsstiftend und damit als national wertvoll erachten, zu verständigen. Deshalb entscheidet darüber nicht allein die Verwaltung. Voraussetzung ist die Beteiligung eines Sachverständigenausschusses mit sachkundigen Personen aus dem Kreis der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, der Wissenschaft, des Kunsthandels und Antiquariats sowie der privaten Sammlerinnen und Sammler, die über die Eintragung ins Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes beraten. Der Pluralismus der Perspektiven und Kompetenzen im Sachverständigenausschuss gewährleistet ein differenziertes und ausgewogenes Urteil, das der zuständigen Behörde bei der Entscheidungsfindung als Grundlage zur Verfügung steht.

Die Eintragung von national wertvollem Kulturgut durch die Länder ist seit 1955 gängige Praxis. Die Voraussetzungen dafür werden mit der Neuregelung nicht erweitert. Die Eigentümer werden also gegenüber der bisher geltenden Rechtslage nicht schlechter gestellt. Im Gegenteil sorgt das neue Gesetz mit der restriktiven, klaren Definition für national wertvolles Kulturgut für mehr Rechtssicherheit. Die Entscheidung über eine Unterschutzstellung ist außerdem in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar.

► **Gibt es eine Möglichkeit, feststellen zu lassen, dass mein Kulturgut die Voraussetzungen einer Eintragung als „national wertvoll“ nicht erfüllt?**

Der Eigentümer von Kulturgut erhält mit dem neuen Gesetz erstmals die Möglichkeit, rechtsicher und verbindlich feststellen zu lassen, dass sein Eigentum nicht die Voraussetzungen nach § 7 KGSG für eine Eintragung als „national wertvoll“ erfüllt (vgl. § 14 Absatz 7 KGSG, sogenanntes „Negativattest“). Voraussetzung ist der Nachweis, dass das Kulturgut die Alters- und Wertgrenzen der Ausfuhrverordnung (EG) Nr. 116/2009 übersteigt und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines solchen „Negativattestes“ besteht.

Ausgeschlossen sein kann ein solches berechtigtes Interesse zum Beispiel dann, wenn eine Eintragung bereits aus anderen rechtlich zwingenden Gründen ausgeschlossen ist (zum Beispiel Zustimmungsverweigerung des lebenden Herstellers/Urhebers, vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 KGSG).

Das „Negativattest“ kann im Einzelfall auch für noch im Ausland befindliche Kulturgüter erteilt werden, wenn eine konkrete Einfuhrabsicht nach Deutschland besteht und für die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde eine Begutachtung durch einen Sachverständigenausschuss im Inland nicht erforderlich ist. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie in Anhang 10.

► **Braucht jedes Kunstwerk, das aus Deutschland ausgeführt werden soll, künftig eine Ausfuhrgenehmigung?**

Nein. Eine Ausfuhrgenehmigung ist nur für bestimmte Kategorien von Kulturgütern ab gewissen Alters- und Wertgrenzen erforderlich (vgl. § 24 KGSG), Sie ist vor der Ausfuhr bei der

zuständigen Landesbehörde, in der Regel den Kulturministerien, zu beantragen – so wie dies bisher aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen schon für die Ausfuhr ins außereuropäische Ausland notwendig war und bleibt.

► **Braucht ein und dasselbe Kunstwerk mehrere Ausfuhrgenehmigungen, wenn es in mehrere EU-Mitgliedstaaten ausgeführt werden soll?**

Nein. Es reicht die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung je Objekt, egal in welchen EU-Mitgliedstaat die Ausfuhr stattfinden soll. Sofern die genaue Adresse/der genaue Adressat oder sogar das genaue Zielland innerhalb des EU-Binnenmarktes zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausfuhrgenehmigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 noch nicht feststehen, sind bei der Beantragung der Genehmigung bei der zuständigen Landesbehörde jedenfalls der beziehungsweise die EU-Mitgliedstaaten anzugeben, in die ausgeführt werden soll. Für eine Ausfuhr außerhalb des Binnenmarktes ist hingegen aufgrund der EU-weiten Einheitlichkeit der Ausfuhrformulare nach EU-Verordnung (EG) Nr. 116/2009 die genaue Adresse/der genaue Adressat – wie auch bisher – anzugeben.

► **Braucht man bei der erneuten Ausfuhr eines Werkes wieder eine Ausfuhrgenehmigung?**

Ja. Die neue Ausfuhrregelung für den EU-Binnenmarkt (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 KGSG) lehnt sich an die Regelung der Ausfuhrgenehmigung nach EU-Verordnung (§ 24 Absatz 1 Nummer 1 KGSG) und die bisherige Rechtslage nach EU-Verordnung an. Auch bisher schon musste für ein Kunstwerk (zum Beispiel für eine Kunstmesse in der Schweiz) bei Nichtverkauf und Wiedereinfuhr nach Deutschland eine erneute Ausfuhrgenehmigung (Messe im Folgejahr) beantragt werden. Dies gilt somit auch für die Ausfuhrgenehmigungen im EU-Binnenmarkt.

► **Wann ist die Ausfuhr „vorübergehend“?**

Eine Ausfuhr ist dann „vorübergehend“, wenn sie für einen von Anfang an befristeten Zeitraum von höchstens fünf Jahren erfolgt (§ 2 Absatz 1 Nummer 18 a KGSG); „dauerhaft“ hingegen dann, wenn sie für mehr als fünf Jahre erfolgt. In der Praxis ist dies bei folgender Fallkonstellation wichtig: Bei einem geplanten Verkauf eines Werkes im Ausland (egal ob EU-Binnenmarkt oder außerhalb) ist stets eine Genehmigung für eine „dauerhafte Ausfuhr“, nicht für eine „vorübergehende Ausfuhr“ zu beantragen. So kann es sein, dass das Objekt tatsächlich verkauft wird, dann entfällt eine Wiedereinfuhr nach Deutschland (Kunstmesse in der Schweiz). Daher ist in der Praxis in solchen Fällen eine Genehmigung für eine „dauerhafte Ausfuhr“ zu beantragen. Wird stattdessen das Werk nicht im Ausland verkauft und wieder nach Deutschland eingeführt, ist diese Wiedereinfuhr trotz beantragter „dauerhafter Ausfuhr“ unschädlich.

► **Sind die neuen Regelungen mit dem grundgesetzlich garantierten Recht auf Eigentum vereinbar?**

Ja. Es ist höchstrichterlich bestätigt, dass die Eintragung als national wertvolles Kulturgut im Einklang steht mit der Eigentumsgarantie nach Artikel 14 des Grundgesetzes. Das Bundesverwaltungsgericht hat 2011, wie zuvor schon 1993, in einer Entscheidung festgestellt: „In der Rechtsprechung des Senats ist bereits geklärt, dass die Eintragung eines Kulturgutes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und die damit verbundenen Ausfuhrbeschrän-

kungen keine Enteignung gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes, sondern eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes darstellen.“

1993 hat das Bundesverfassungsgericht eine diesbezügliche Verfassungsbeschwerde aus generellen Erwägungen und offensichtlich aufgrund der vorherigen eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gar nicht erst zur Entscheidung angenommen. Im Übrigen sieht das Grundgesetz eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für „den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland“ ausdrücklich vor. Seit 1955 gab es bereits ein entsprechendes Bundesgesetz, wonach die Länder national wertvolles Kulturgut in die von ihnen geführten Verzeichnisse eintrugen.

Zur näheren Erläuterung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat die seit 1955, also seit über 60 Jahren bestehende Eintragungspraxis in einem ausführlich begründeten Urteil 1993 ausdrücklich bestätigt. Es kommt zum Ergebnis, dass das Eintragungssystem „auf einen gerechten Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen angelegt [ist], vermeidet also einseitige Belastungen des betroffenen Eigentümers“ (BVerwGE 92, S. 288 ff.): Durch die mit der Eintragung von Kulturgut als national wertvoll verbundene Beschränkung der Ausfuhr wird dem Eigentümer auch weiterhin nicht die Verfügungsbefugnis entzogen. Es werden vielmehr lediglich Ausfuhrbestimmungen getroffen, so dass die Möglichkeit verbleibt, das Kulturgut im Inland zu nutzen, es bis zu fünf Jahre ins Ausland zu verbringen oder es im Inland, auch an Käufer im Ausland, zu veräußern, sofern das Kulturgut dauerhaft im Bundesgebiet verbleibt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 1993 deshalb festgestellt, dass von einer völligen Entwertung des Eigentums beziehungsweise einer praktisch nicht mehr möglichen Nutzung des Eigentums keine Rede sein kann. Die Eintragung entziehe bestehende Rechte am Kulturgut nicht, sondern unterstelle einzig die Ausfuhr einem Genehmigungsvorbehalt.

Vor diesem Hintergrund führt auch künftig die Eintragung daher zu keiner unangemessenen Belastung des Eigentümers, da insbesondere die Möglichkeit erhalten bleibt, eingetragenes Kulturgut wirtschaftlich zu nutzen. Unverändert bleibt durch die Neuregelung auch, dass im Gegenzug für etwaige wirtschaftliche Nachteile steuerliche Begünstigungen des Eigentümers von national wertvollem Kulturgut im Einkommensteuer- sowie Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht bestehen. Eine unveränderte Härtefallregelung zum finanziellen Ausgleich infolge wirtschaftlicher Notlage sieht auch das neue Gesetz vor und schließlich besteht auch nach den neuen Regelungen bei wesentlichen Veränderungen der Umstände, die zur Eintragung geführt haben, weiterhin ein Anspruch auf Löschung der Eintragung.

Auch mit der Neufassung des Abwanderungsschutzes im Kulturgutschutzgesetz wird das von der Rechtsprechung ausdrücklich anerkannte und grundgesetzlich legitimierte Ziel verfolgt, für den deutschen Kulturbesitz besonders bedeutsames Kulturgut zu bewahren und es vor unkontrollierter Abwanderung ins Ausland zu schützen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zuletzt im November 2011 erneut festgestellt, dass die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eine zulässige und verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestim-

mung des Eigentums im Sinne des Artikels 14 GG darstellt. In der Entscheidung von 2011 heißt es wörtlich: „In der Rechtsprechung des Senats ist bereits geklärt, dass die Eintragung eines Kulturgutes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und die damit verbundenen Ausfuhrbeschränkungen keine Enteignung gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes, sondern eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.v. Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes darstellen. Den mit der Eintragung verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen wird angemessen Rechnung getragen, nach fünf Jahren kann bei wesentlicher Veränderung der Umstände die Löschung der Eintragung beantragt werden. Das Kulturgutschutzgesetz ist insgesamt auf einen gerechten Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen angelegt.“ Das Bundesverwaltungsgericht bezieht sich hierbei auf seine ausführlich begründete Grundsatzentscheidung von 1993 (BVerwGE 92, 288).

Das Bundesverfassungsgericht war ebenfalls bereits mit der Thematik befasst. Es hatte seinerzeit eine Verfassungsbeschwerde gegen die erste Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung von 1993 erst gar nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Oberverwaltungsgerichte haben sich einhellig der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Kulturgutschutz angeschlossen, siehe etwa: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 22.11.2007, juris, hier insbesondere Rn. 25: „Es ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass das Kulturgutschutzgesetz mit seinen sich daraus ergebenden Einschränkungen für die Veräußerbarkeit eine verfassungsgemäße Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Absatz 1 Satz 2 GG ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Mai 1993 – BVerwG 7 C 33.93 – BVerwGE 92, 288/291).“

An dieser gefestigten Rechtsprechung und bestehenden Verwaltungspraxis der Länder über die letzten Jahrzehnte beabsichtigt auch das neue Gesetz nichts zu ändern. Es bestand daher auch kein rechtlich begründeter Anlass, die seit 60 Jahren in Deutschland geltenden Ausgleichsmodalitäten im Bereich des Abwanderungsschutzes zu verändern. Gleichwohl hat sich der Gesetzgeber entschieden, ein koordiniertes Verfahren in das neue Kulturgutschutzgesetz aufzunehmen, das auf Wunsch des Eigentümers den Erwerb eines als national wertvoll eingetragenen Kulturgutes durch eine Kulturgut bewahrende Einrichtung in Deutschland ermöglichen soll, wenn die Erlaubnis zu einer dauerhaften Ausfuhr des Kulturgutes aus Gründen der überwiegenden Belange des deutschen Kulturgutbesitzes versagt wird (siehe nachfolgend).

► **Was passiert, wenn ich ein eingetragenes national wertvolles Kulturgut aus Deutschland ausführen möchte?**

In die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes aufgenommene Objekte können Deutschland auf Antrag vorübergehend (bis zu fünf Jahre) verlassen. Es besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung, wenn der Antragsteller gewährleistet, dass das Kulturgut rechtzeitig und unbeschadet nach Deutschland zurückkehrt.

Eine dauerhafte Ausfuhr kann ebenfalls genehmigt werden, wenn nicht im Rahmen einer Abwägung des jeweiligen Einzelfalles wesentliche Belange des deutschen Kulturgutbesitzes gegen eine solche Ausfuhr sprechen. In der Regel wird die Einstufung als national wertvolles

Kulturgut jedoch Indizwirkung für das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einem Verbleib in Deutschland besitzen. In der Vergangenheit ist daher nur in Einzelfällen eine dauerhafte Ausfuhr von national wertvollem Kulturgut genehmigt worden. Bereits die Anträge auf eine Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr waren selten: Seit den 1960er Jahren wurden insgesamt nur elf Anträge in Bezug auf neun Eintragungsobjekte gestellt. In vier Fällen erfolgte später eine Genehmigung der Ausfuhr. Der berühmteste und letzte genehmigte Fall ist die Erlaubnis zur Übergabe der Waldseemüller-Karte an die Library of Congress der USA in Washington D.C. im Jahre 2000. Ein Anspruch auf die Erteilung einer solchen Genehmigung zur dauerhaften Ausfuhr besteht – abgesehen von Fällen der Rückgewähr von Kulturgut, welches aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung entzogen worden ist – nicht.

Wird die Genehmigung für eine dauerhafte Ausfuhr nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles versagt, weil die Prüfung ergibt, dass wesentliche Belange des deutschen Kulturgutbesitzes überwiegen, so kann auf Antrag des Eigentümers ein Verfahren in Gang gesetzt werden, bei dem der Ankauf des Kulturgutes durch eine Kulturgut bewahrende Einrichtung im Bundesgebiet (also zum Beispiel ein Museum) geprüft wird (vgl. § 23 Absätze 6 bis 8 KGSG). Hierbei werden unter der organisatorischen Leitung der Kulturstiftung der Länder und unter Abwägung der beteiligten Interessen zunächst die angemessenen Bedingungen für einen Erwerb ermittelt.

Neben einem angemessenen Kaufpreis, der unter Beteiligung externer Sachverständiger zu ermitteln ist, gehören hierzu auch die Fragen, welche Einrichtung – etwa aufgrund ihrer Spezialisierung – Interesse an einem Erwerb haben könnte und wie der Erwerb finanziert werden könnte. Dieses Verfahren soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen sein. Für den Ankauf selbst ist keine Frist vorgesehen. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieses Verfahrens kann die betreffende Kulturgut bewahrende Einrichtung dann dem Eigentümer ein Ankaufsangebot unterbreiten. Das Gesetz sieht keinen Zwang der betreffenden Einrichtung vor, um nicht in deren Autonomie einzugreifen. Der Eigentümer hat sechs Monate Zeit, ein Ankaufsangebot anzunehmen. Befindet sich der Eigentümer in einer nachgewiesenen wirtschaftlichen Notlage, die ihn zur Veräußerung des Kulturgutes zwingt, wirken die beteiligten Bundes- und Landesbehörden darauf hin, dass die Finanzierung eines Ankaufes gesichert werden kann und ein entsprechendes Angebot unterbreitet wird.

Dieses Ankaufsmodell bietet Eigentümern von national wertvollem Kulturgut ergänzend ein organisiertes Verfahren, mit welchem sie die Veräußerung an eine Kulturgut bewahrende Einrichtung in Deutschland erreichen können. Selbstverständlich ist auch die Veräußerung auf anderem Wege in Deutschland weiterhin möglich. Daher ist das Ankaufsverfahren als Option des Eigentümers zu verstehen, auch er unterliegt keinem Verkaufszwang.

Die Frage der Ausfuhrgenehmigung ist allerdings nicht an den Erfolg oder Misserfolg von Ankaufsverhandlungen gekoppelt. Nur auf diese Weise kann ein effektiver Abwanderungsschutz gewährleistet werden. Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen ein Modell entschieden, bei dem – wie etwa in Großbritannien – ein Nichtankauf mit der Frist von wenigen Monaten automatisch zu einer Ausfuhrerlaubnis führt. Gerade das Beispiel Großbritanniens hat nämlich in der Vergangenheit gezeigt, dass insbesondere die herausragenden und daher oftmals

auch sehr hochpreisigen Werke der Nation verloren gehen und nur ein kleiner Teil der national wertvollen Stücke im Land gehalten werden kann (vgl. Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz; BT-Drucks. 17/13378).

Die seit Jahrzehnten bewährte Praxis des Ankaufes von national wertvollem Kulturgut durch Kulturgut bewahrende Einrichtungen „unter der Regie“ der Kulturstiftung der Länder und unter Einbeziehung öffentlicher und privater Förderer zeigt vielmehr, dass die Vorbereitung solcher Ankäufe ohne erheblichen Zeitdruck mehr Erfolg verspricht, zumal hier stets verschiedene Akteure zusammenzubringen sind. Die Kulturstiftung der Länder, 1988 zur „Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges“ gegründet, hat seitdem zusammen mit dem Bund und vielen privaten Förderern den Ankauf von Kulturgut für Museen und andere Kulturgut bewahrende Einrichtungen in Deutschland im Wert von 625 Millionen Euro bewerkstelligt. Das Engagement zum Erwerb bedeutenden Kulturgutes für öffentliche Einrichtungen mit Hilfe staatlicher und privater Mittel geht damit weit über die Leistungen etwa Großbritanniens im gleichen Zeitraum hinaus.

► **Widersprechen die neuen Regelungen nicht dem Gedanken des freien Warenverkehrs in der EU?**

Europa ist mehr als eine Freihandelszone. Die kulturelle Identität der Mitgliedstaaten und damit die kulturelle Vielfalt innerhalb der Europäischen Union zu fördern, ist – so wie auch das Prinzip der Subsidiarität – Teil des europäischen Selbstverständnisses. Das EU-Recht gibt den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, für Kulturgüter eine Ausnahme vom freien Warenverkehr zu regeln. Grundlage ist Artikel 36 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), demzufolge unter anderem Einfuhr- und Ausfuhrverbote „zum Schutz des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ zulässig sind. Von dieser Möglichkeit haben vor Deutschland bereits 26 der 28 Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht, allen voran Frankreich und Großbritannien, deren Kunsthandel den größten Anteil am europäischen Kunstmarkt ausmacht (abgesehen von der Schweiz als Nicht-EU-Staat).

► **Welche Ausfuhr- und Schutzbestimmungen für Kulturgut gelten in anderen EU-Staaten?**

26 von 28 EU-Mitgliedstaaten kennen Ausfuhrregelungen für den Handel mit Kulturgut im europäischen Binnenmarkt, einige sogar weit strengere als nun in Deutschland eingeführt.

Einige Beispiele:

In Italien, das besonders reich ist an Kunstwerken und Kulturgütern, steht fast jedes Kunstwerk unter Schutz. Eine Definition für nationales Kulturgut gibt es in Italien nicht, da ohnehin jedes Kunstwerk, das älter als 50 Jahre ist, den besonderen Bestimmungen des Gesetzes unterliegt. Die Ein- und Ausfuhr muss genehmigt werden, eine Dauerausleihe ist so gut wie unmöglich.

Frankreich hat 2008 die Ausfuhrregeln für Kunstwerke verschärft. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen „bien culturel“, Kulturgut, und „trésor national“, Nationalschatz. Als Kulturgut werden Objekte bezeichnet, die von historischem, künstlerischem und archäologischem Interesse sind. Dabei spielen Alter und Wert eine Rolle. Die vorübergehende oder dauerhafte

Ausfuhr von Kulturgütern bedarf der Genehmigung des Kulturministeriums. Nationalschätze dürfen Frankreich nur zeitweise, also niemals dauerhaft verlassen. Dazu gehören Werke sowohl aus öffentlichen wie auch aus privaten Sammlungen.

In Großbritannien besteht eine Genehmigungspflicht für Ausfuhr in den Binnenmarkt wie auch außerhalb der EU, die an die Alters- und Wertgrenzen der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 angelehnt sind. Ein 1952 eingerichtetes, von der Regierung eingesetztes Komitee aus acht Experten berät, ob Kulturgüter ins Ausland verkauft werden dürfen. Entscheidend ist, wie eng ein Kunstgegenstand mit der britischen Geschichte verbunden ist, ob er von „herausragender ästhetischer Wichtigkeit“ ist oder eine besondere Bedeutung für Forschung und Lehre hat.

In Spanien ist der Schutz von Kulturgut dezentral organisiert. Er fällt in die Zuständigkeit der Regionen und ist daher in den verschiedenen Landesteilen unterschiedlich geregelt. Allerdings gibt es ein übergreifendes Gesetz aus dem Jahr 1985 über das „Patrimonio histórico español“ (Historische Kulturerbe Spaniens), das für ganz Spanien gilt. Bei beweglichen Kulturgütern wie etwa Gemälden, die auf der Schutzliste stehen, sind für die Ausfuhr ins Ausland Genehmigungen der Behörden nötig. In bestimmten Fällen gilt auch ein generelles Exportverbot.

In Österreich ist die Ausfuhr von Kulturgütern im Denkmalschutzgesetz geregelt. Grundsätzlich sind für alle beweglichen Kunstobjekte, die unter Denkmalschutz stehen, staatliche Ausfuhrbewilligungen nötig. Auch bei archäologischen Objekten sowie historischen Handschriften, Manuskripten und Noten müssen Anträge gestellt werden. Das Gleiche gilt bei Zeichnungen und Fotografien ab einem Schätzwert von 15.000 Euro, bei Skulpturen oder Teppichen ab 50.000 Euro.

Erläuterungen für Museen und andere Kulturgut bewahrende Einrichtungen

Das neue Kulturgutschutzgesetz (KGSG) sieht in den Bereichen nationaler und internationaler Leihverkehr sowie für Rückgabeansprüche infolge einer unberechtigten Verbringung von Kulturgut ins Ausland (zum Beispiel nach einem Diebstahl) zahlreiche Neuregelungen vor, die die Interessen der Museen und anderer Kulturgut bewahrender Einrichtungen ebenso unterstützen wie diejenigen privater Leihgeber.

I. DER BEGRIFF DER KULTURGUT BEWAHRENDEN EINRICHTUNG

Bevor eine Erläuterung dieser Regelungen erfolgt, soll zunächst kurz der Begriff der Kulturgut bewahrenden Einrichtung verdeutlicht werden. Der Begriff „Kulturgut bewahrende Einrichtung“ ist von entscheidender Bedeutung für die Anwendbarkeit derjenigen gesetzlichen (Neu-) Regelungen, die gerade die Einordnung als Kulturgut bewahrende Einrichtung voraussetzen. So wird die Einordnung zum Beispiel relevant für den neuen Status als „nationales Kulturgut“ nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3, da nur die Bestände (öffentlich finanzierter) Kulturgut bewahrender Einrichtungen nach diesen Vorschriften den Status und den damit verbundenen Schutz erhalten. Die Einstufung als Kulturgut bewahrende Einrichtung spielt zudem eine zentrale Rolle im Rahmen der Vorschriften über die Zusicherung einer Nichteintragung von Leihgaben aus dem Ausland in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes (§ 10 Absatz 1 und Absatz 7 KGSG). Weiterhin können nur Kulturgut bewahrende Einrichtungen die sogenannten allgemeinen offenen Genehmigungen nach § 25 KGSG zur Erleichterung des Leihverkehrs erhalten. Auch einen Antrag auf eine rechtsverbindliche Rückgabezusage nach §§ 73 ff. kann – neben einer wissenschaftlichen – nur eine Kulturgut bewahrende Einrichtung stellen.

Für den Begriff der Kulturgut bewahrenden Einrichtung enthält das Gesetz in § 2 Absatz 1 Nummer 11 eine Legaldefinition. Sie wird definiert als „Einrichtung im Bundesgebiet, deren Hauptzweck die Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut und die Sicherung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Kulturgut ist, insbesondere Museen, Bibliotheken und Archive“. Solange der Hauptzweck der Einrichtung nicht in Zweifel steht, schadet es dabei nicht, wenn der Zweck einzelner Teile des Bestandes nicht auf die Bewahrung, sondern den Verbrauch gerichtet ist

oder die Zugänglichmachung nicht für alle Teile des Bestandes vorgesehen ist. Daher sind auch naturwissenschaftliche Forschungsmuseen aufgrund ihrer Zweckausrichtung in aller Regel als Kulturgut bewahrende Einrichtung im Sinne des Gesetzes anzusehen. Der Kulturgutbegriff des Gesetzes ist weit gefasst, so dass grundsätzlich jegliche Sammlungsgegenstände, denen „wissenschaftlicher Wert“ (siehe § 2 Absatz 1 Nummer 10 KGSG) zukommt, unter den Kulturgutbegriff fallen können. Dem Begriff immanent ist dabei, dass der wissenschaftliche Erkenntniswert aus dem jeweiligen Objekt als solchem beziehungsweise seinem Vergleich mit anderen Objekten erwächst und dieses gerade deshalb vor Verlust beziehungsweise Zerstörung bewahrt werden soll. Sammlungsbestandteile, die der Forschung dienen und dabei auch zerstört werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Die Zweckdiversität der jeweiligen Sammlungen und ihrer Bestandteile kann der Gesetzgeber jedoch abstrakt-generell nicht regeln. Dies obliegt der individuellen Bestimmung durch die Einrichtung.

Auch der Begriff des „Zugangs der Öffentlichkeit“ ist weit und flexibel zu verstehen. Er bedeutet nicht, dass jeder jederzeit Zugang beanspruchen kann, sofern eine Zugänglichkeit nicht kategorisch ausgeschlossen ist. Auch eine Einrichtung, die ihre Bestände nur Wissenschaftlern zur Forschung öffnet, gewährt der Öffentlichkeit Zugang. Das Vorhandensein von Sperrfristen steht dem – grundsätzlichen – Zugang der Öffentlichkeit ebenfalls nicht entgegen.

Professionell geführte Museen mit Publikumsverkehr sind nach dieser Maßgabe in aller Regel als Kulturgut bewahrende Einrichtung einzustufen.

II. NEUER SCHUTZSTATUS „NATIONALES KULTURGUT“

Die Bestände von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, also insbesondere von staatlichen Museen, Museen in Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder der Kommunen sowie von Museen, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden (auch wenn sie private Stiftungen oder eingetragene Vereine sind), werden in Deutschland generell als „nationales Kulturgut“ unter Schutz gestellt (§ 6 Absatz 1 KGSG).

Dies eröffnet die Möglichkeit nach EU- und internationalem Recht, die Rückgabe von Kulturgut, das aus öffentlichen Sammlungen gestohlen und ins Ausland verbracht wurde, von dem jeweiligen ausländischen Staat, in dem es auftaucht, auf unions- und völkerrechtlichem Wege zu verlangen. Dieser Rückgabeanspruch bei Unterschutzstellung als nationales Kulturgut gilt 75 Jahre und damit deutlich länger als der zivilrechtliche Anspruch aus dem Eigentumsrecht, der spätestens nach 30 Jahren verjährt. Davon kann auch ein privater Verleiher profitieren: Leihgaben an solche öffentlichen Einrichtungen können – wenn der Verleiher dies wünscht und bei Abschluss des Leihvertrags diesem Schutz ausdrücklich zustimmt (§ 6 Absatz 2 KGSG) – für die Dauer des Leihvertrags unter Schutz gestellt werden. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und der Schutz entfällt automatisch mit Beendigung des Leihverhältnisses.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Regelung in der öffentlichen Diskussion, auch von einzelnen Künstlern, leider teilweise grundlegend missverstanden: Es geht nicht darum, dass

sich der Staat in irgendeiner Form des Kulturgutes durch diese Regelung „bemächtigen“ will, vielmehr hat es den Sinn, dass ein Gemälde als Leihgabe im Falle eines Diebstahls oder im Falle der Unterschlagung mit anschließender Verbringung ins Ausland denselben Schutz genießt wie das direkt daneben hängende Werk aus der Dauerausstellung.

Da diese Regelung für Verleiher ausschließlich günstig wirkt, ist es nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KGSG Aufgabe der jeweiligen Kulturgut bewahrenden Einrichtung, darauf hinzuweisen, dass die Leihgabe bei mangelnder Zustimmung keinen zusätzlichen Schutz genießt.

III. INTERNATIONALER LEIHVERKEHR MIT ANDEREN MUSEEN – AUSFUHRREGELUNGEN

1. Öffentlich finanzierte Museen

Der Status des Bestandes als nationales Kulturgut infolge der öffentlichen Trägerschaft oder einer überwiegenden öffentlichen Finanzierung (siehe oben) hat Auswirkungen auf die Genehmigungserfordernisse im Rahmen des internationalen Leihverkehrs. Bislang mussten Museen im internationalen Leihverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union für jedes Leihobjekt eine Ausfuhrgenehmigung beantragen, wenn das fragliche Kulturgut den Kategorien der Ausfuhrverordnung (EG) Nr. 116/2009 unterfiel sowie deren Alters- und Wertgrenzen (bei Gemälden etwa 50 Jahre und 150.000 Euro) überstieg.

Unabhängig von Alters- und Wertgrenzen gilt nun gemäß § 22 KGSG für die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut in Staaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union eine Genehmigungspflicht. Obwohl damit auch der Leihverkehr innerhalb der EU und der gesamte Museumsbestand als nationales Kulturgut einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterworfen wird, enthält das KGSG jedoch eine wesentliche Erleichterung, die diese Genehmigungspflicht im Ergebnis mehr als kompensiert: Die umfassende Ausfuhrgenehmigungspflicht für nationales Kulturgut kann durch die Beantragung einer allgemeinen offenen Genehmigung nach § 25 KGSG alle fünf Jahre pauschal für den gesamten Bestand und für alle vorübergehenden Ausfuhren (maximal fünf Jahre Dauer) abgedeckt werden.

Eine solche Genehmigung kann sowohl erteilt werden für Ausfuhren in EU-Mitgliedstaaten wie auch für Ausfuhren in Drittstaaten. Sie gilt grundsätzlich für den gesamten Bestand und ersetzt für die Zeit ihrer Geltungsdauer alle ansonsten nach der Verordnung (EG) 116/09 oder nach § 22 KGSG erforderlichen Einzelgenehmigungen für eine konkrete Leihgabe. Die Anträge stehen zum Download auf www.kulturgutschutz-deutschland.de (Service/Downloads) bereit.

Nach anerkannten Museumsstandards deakzessioniertes Kulturgut fällt nicht (mehr) in den Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung. Damit entfällt auch der Status und besondere Schutz als nationales Kulturgut. Für die Ausfuhrbestimmungen bedeutet dies, dass die fraglichen ausgesonderten Objekte den allgemeinen Ausfuhrvorschriften unterliegen, das heißt für sie gelten die bisherigen Alters- und Wertgrenzen der Verordnung (EG) Nr. 116/2009

(Drittstaatenausfuhr) beziehungsweise die neuen Regelungen zur Genehmigungspflicht nach den Alters- und Wertgrenzen des § 24 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 KGSG.

Eine tabellarische Übersicht über die jeweils geltenden Alters- und Wertgrenzen findet sich in Anhang 7 dieser Handreichung.

2. Private Museen

Für private Museen, die nicht beziehungsweise nicht überwiegend öffentlich finanziert werden und deren Bestand damit nicht gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 KGSG den Status als nationales Kulturgut besitzt, gelten die alters- und wertunabhängigen Ausfuhrgenehmigungspflichten des § 22 KGSG nicht. Das bedeutet, dass solche Museen bei Leihgaben in Staaten außerhalb der EU wie bislang die kategoriebezogenen Alters- und Wertgrenzen der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 zu berücksichtigen haben (vgl. auch § 24 Absatz 1 Nummer 1 KGSG). Neu dagegen ist, dass auch für vorübergehende Ausfuhren in Staaten der EU – also etwa nach Frankreich oder nach Österreich – eine Ausfuhrgenehmigung bei Überschreitung bestimmter Alters- und Wertgrenzen erforderlich ist (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 KGSG). Im Vergleich zu den Grenzen der EU-Regelungen wurden diese jedoch wesentlich großzügiger gewählt.

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, besteht jedoch auch für private Museen die Möglichkeit, eine allgemeine offene Genehmigung nach § 25 KGSG zu beantragen, so dass auch für sie eine erhebliche Erleichterung und damit Minimierung des Verwaltungsaufwandes erreicht wird.

Lediglich für solche Leihgaben, die für mehr als fünf Jahre im Ausland verbleiben sollen, kann es somit für private wie auch öffentlich getragene oder finanzierte Museen notwendig werden, noch eine individuelle Ausfuhrgenehmigung für das konkrete Kulturgut zu beantragen.

IV. LEIHGABEN AN DAS MUSEUM IN DEUTSCHLAND – SCHUTZ DER INTERESSEN VON VERLEIHERN

Das KGSG bietet neben den bisherigen Instrumenten wie der rechtsverbindlichen Rückgabepflicht eine Vielzahl an Möglichkeiten, um Verleiher Rechtssicherheit für ihre Leihgaben zu bieten und den Verkehr mit Kulturgut – auch im Interesse der Museen – zu erleichtern. Dadurch wird der Kulturaustausch erheblich gefördert.

Leider sind durch eine teilweise unsachlich geführte Debatte, die die Novellierung des Kulturgutschutzrechts begleitet hat, vereinzelt potenzielle Verleiher von Kulturgut für Ausstellungen verunsichert worden. Denn ihnen wurde von verschiedenen Seiten suggeriert, sie müssten stets damit rechnen, dass alle ihre Exponate mit hohem Verkaufswert in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen würden. Solche übertriebenen Besorgnisse haben allerdings keine reale Grundlage durch die gesetzlichen Neuregelungen.

Insbesondere zielt der neu eingeführte Status des „nationalen Kulturgutes“ auf die Erlangung besonderer europa- und völkerrechtlicher Rückgabeansprüche im Falle der unrechtmäßigen Verbringung von Kulturgut aus öffentlichen Museen in das Ausland ab (siehe oben). Private Leihgaben an solche Museen können für die Dauer des Leihverhältnisses an diesem Schutzstatus teilhaben. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Verleihers, die jederzeit widerruflich ist.

Darüber hinaus enthält das Gesetz sowohl für inländische als auch ausländische Eigentümer und Verleiher neue Instrumente zur rechtsverbindlichen Absicherung gegen eine mögliche Eintragung in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes. Zusammen mit den erstmals gesetzlich klar definierten Eintragungsvoraussetzungen erhalten Eigentümer und Verleiher somit durch das KGSG mehr Rechtssicherheit als je zuvor.

1. Leihgaben aus dem Inland

Sofern es sich um eine Leihgabe eines inländischen Sammlers handelt, bietet das „Negativtest“ nach § 14 Absatz 7 KGSG Sicherheit vor einer Eintragung als national wertvoll. Eigentümer von Kulturgut können durch einen Antrag bei der zuständigen (Landeskultur-)Behörde unter den in § 14 Absatz 7 KGSG genannten Voraussetzungen verbindlich feststellen lassen, dass ihr Kulturgut nicht die Voraussetzungen einer Eintragung gemäß § 7 Absatz 1 KGSG als „national wertvoll“ erfüllt. Hierdurch wird gewährleistet, dass eine öffentliche Ausstellung des Kulturgutbesitzes nicht aus – in der Regel vollkommen unbegründeten – Befürchtungen heraus unterbleibt, die Behörden könnten aufgrund der Ausstellung auf das Werk aufmerksam werden und für dieses ein Eintragungsverfahren einleiten.

2. Leihgaben aus dem Ausland

Mit § 10 Absatz 7 KGSG wurde mit der „Eintragungsausnahme“ eine weitere Regelung zusätzlich zu der rechtsverbindlichen Rückgabebezug eingeführt, die den internationalen Leihverkehr stärkt und Verleihern von Kulturgut an deutsche Museen Rechtssicherheit gibt.

Danach können Verleiher aus dem Ausland mit nicht nur vorübergehendem Wohnsitz oder Sitz im Ausland sich für den – zeitlich nicht begrenzten – Zeitraum des Leihvertrags mit einem deutschen Museum und für bis zu sechs Monate nach Ende des Leihvertrags schriftlich von der Kulturbehörde des Landes zusichern lassen, dass dieses Kulturgut nicht als „national wertvoll“ eingetragen wird (§ 10 Absatz 7 Satz 1 KGSG). Im Gegensatz zur rechtsverbindlichen Rückgabebezug, die ebenfalls eine Eintragung als national wertvoll ausschließt (vgl. § 76 Absatz 1 Nummer 2 KGSG) ist diese Regelung nicht zeitlich begrenzt und daher gerade für Dauerleihgaben wichtig. Die rechtsverbindliche Rückgabebezug bietet eine sehr umfassende, aber zeitlich begrenzte Absicherung von Leihgaben aus dem Ausland; dies, um die Rechte Dritter nicht unverhältnismäßig einzuschränken. Sofern der Verleiher insbesondere hinsichtlich einer etwaigen Eintragung seiner Leihgabe in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes verunsichert ist, bietet sich – speziell auf den internationalen Leihverkehr zugeschnitten – bei Leihgaben aus dem Ausland mit längerer Laufzeit die Zusicherung einer Ausnahme zur Eintragung nach § 10 Absatz 7 KGSG an. Dagegen schützt die Zusicherung nach § 10 Absatz 7 KGSG

anders als die Rückgabezusage nicht vor Ansprüchen Dritter: Eine Einschränkung der Rechte Dritter – also eine Versagung des Justizgewährleistungsanspruchs – für eine potenziell sehr lange Dauer des Leihvertrags ist nicht möglich.

Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen KGSG in deutschen Museen befindliche Leihgaben eines ausländischen Verleihers gibt es eine entsprechende Übergangsregelung in § 10 Absatz 7 Satz 2: „Auf Kulturgut, das sich vor dem 6. August 2016 auf der Grundlage eines Leihvertrags im Sinne des Satzes 1 im Inland befindet, findet § 7 Absatz 1 und 2 ebenfalls für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Leihvertrages keine Anwendung.“ Das heißt, dass diese Werke schon von Gesetzes wegen nicht als „national wertvoll“ eingetragen werden dürfen, solange der Leihvertrag mit der deutschen Einrichtung besteht (plus sechs Monate nach Ablauf des Leihvertrags).

Kulturgut, das aus dem Ausland nur für einen vorübergehenden Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Deutschland eingeführt wird (zum Beispiel für eine Leihgabe an ein deutsches Museum), wird zudem für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt ganz unabhängig von seinem Alter und Wert von einem etwaigen Erfordernis einer Ausfuhrgenehmigung generell freigestellt (§ 24 Absatz 8 KGSG). Somit können Werke auch unabhängig von den Voraussetzungen des § 10 Absatz 7 KGSG, eines Negativattests nach § 14 Absatz 7 oder einer rechtsverbindlichen Rückgabezusage nach § 73 KGSG innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraumes frei aus und nach Deutschland in den Binnenmarkt ein- und ausgeführt werden.

Erläuterungen für Sammlerinnen und Sammler aus dem Ausland

Seit 1955 schützt das deutsche Recht national wertvolles Kulturgut vor Abwanderung ins Ausland. Aber „national wertvoll“ kann nur ein Kulturgut sein, das besonders bedeutsam und identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist. Das neue Kulturgutschutzgesetz (KGSG) schreibt die Voraussetzungen für eine Einstufung eines Kulturgutes als national wertvoll nun erstmals gesetzlich fest (§ 7 KGSG). Danach muss es „besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands [sein]“ und seine Abwanderung müsste „einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten“ und „deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse [liegen]“. Werke lebender Urheber oder Hersteller dürfen nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung nur mit deren Zustimmung eingetragen werden.

Entscheidend ist grundsätzlich, dass das Kulturgut in Deutschland entstanden ist oder hier eine kulturgeschichtliche Bedeutung durch eine lange Rezeptionsgeschichte in Deutschland erhalten hat. In der amtlichen Begründung zum neuen Recht heißt es deshalb ausdrücklich: „Bei der Einfuhr eines Werkes aus dem Ausland liegt der identitätsstiftende Bezug zur Kultur Deutschlands nicht vor, wenn dieses Werk im Ausland geschaffen und erstmals nach Deutschland eingeführt wird, sich also noch nicht hier befunden hat und auch sonst keinen Bezug zum deutschen Kulturerbe hat.“ Selbst Kulturgut von hoher musealer und kunsthistorischer Bedeutung oder von sehr hohem Verkaufswert kann unter diesen Umständen nicht „national wertvolles“ Kulturgut in Deutschland sein.

Durch das neue Kulturgutschutzgesetz (KGSG) werden zudem bereits bestehende Regelungen zur Erleichterung des Leihverkehrs verbessert und zur weiteren Förderung des kulturellen Austauschs neue Vereinfachungen geschaffen:

1. Rechtsverbindliche Rückgabeusage (§§ 73 ff. KGSG)

Im internationalen Leihverkehr ist die „rechtsverbindliche Rückgabeusage“ (gelegentlich auch als „freies Geleit“ bezeichnet, im Englischen „immunity from seizure“) inzwischen ein bewährtes Instrument, um die Überlassung von Kulturgütern auf Zeit ins Ausland rechtlich durch eine Rückgabegarantie abzusichern. In Deutschland besteht eine solche Regelung seit 1998, sie wird mit der Neuregelung 2016 aber deutlich erweitert:

- ▶ Anders als bisher können nicht nur Leihgaben von der Rückgabezusage profitieren, die „zu einer Ausstellung“ im Inland sind, sondern – weiter gefasst – Leihgaben, die „für eine öffentliche Ausstellung oder für eine andere Form der öffentlichen Präsentation, einschließlich einer vorherigen Restaurierung für diesen Zweck, oder für Forschungszwecke an eine Kulturgut bewahrende oder wissenschaftliche Einrichtung im Bundesgebiet“ vorübergehend ausgeliehen werden.
- ▶ Auch die Wirkung der rechtsverbindlichen Rückgabezusage ist umfassender:
 - Anders als bisher ist nunmehr explizit geregelt, dass kein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes von den Ländern eingeleitet werden kann.
 - Außerdem sind zusätzlich zu den bisher ausgeschlossenen Maßnahmen (gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Arrestverfügungen, Pfändungen und Beschlagnahmen) auch behördliche Vollstreckungsmaßnahmen oder Sicherstellungen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bezüglich der betroffenen Leihgabe unzulässig.
- ▶ Weiterhin ist jetzt ausdrücklich geregelt, dass eine Ausfuhrgenehmigung nach Abschluss des Leihvertrages nicht erforderlich ist.
- ▶ Im Regelfall wird die rechtsverbindliche Rückgabezusage für zwei Jahre erteilt, im Ausnahmefall kann sie auf vier Jahre verlängert werden.
- ▶ Wie nach bisherigem Recht auch stellt die jeweilige Kulturgut bewahrende Einrichtung, also das Museum, die Kunsthalle oder Ähnliches den Antrag beim jeweils zuständigen Kulturministerium (nach neuem Recht auch elektronisch möglich).

2. Ausnahmen zur Eintragung von Kulturgut bei Leihgaben aus dem Ausland (§ 10 Absatz 7 KGSG)

Ferner können sich Verleiher aus dem Ausland (nicht nur vorübergehender Wohnsitz oder Sitz im Ausland) für den – zeitlich nicht begrenzten – Zeitraum des Leihvertrages mit einem deutschen Museum und bis zu sechs Monate nach Ende des Leihvertrages schriftlich von der Kulturbehörde des Landes zusichern lassen, dass dieses Kulturgut nicht als „national wertvoll“ eingetragen wird. Wichtig ist dabei:

- ▶ Für bereits in Deutschland befindliche Leihgaben eines Verleihers im Ausland gibt es ebenfalls eine entsprechende Regelung in § 10 Absatz 7 KGSG, dass diese Werke nicht als „national wertvoll“ eingetragen werden dürfen, solange der Leihvertrag mit der deutschen Einrichtung besteht (plus sechs Monate nach Ablauf des Leihvertrages).
- ▶ Nach Beendigung des Leihvertrages mit der Kulturgut bewahrenden Einrichtung in Deutschland ist für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt keine Genehmigung erforderlich.
- ▶ Im Gegensatz zur „rechtsverbindlichen Rückgabezusage“ (siehe oben Punkt 1) ist diese Regelung nicht zeitlich begrenzt und daher gerade für Dauerleihgaben wichtig.

Diese Regelung für Verleiher aus dem Ausland stärkt den internationalen Leihverkehr und gibt Verleihern von Kulturgut an deutsche Museen Rechtssicherheit.

3. „Negativattest“ (§ 14 Absatz 7 KGSG)

Auch ausländische Eigentümer von Kulturgut, welches im Inland belegen ist oder das in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang ins Inland gebracht werden soll, können durch ein sogenanntes „Negativattest“ durch Antrag bei der zuständigen (Landes-)Behörde zukünftig verbindlich feststellen lassen, ob ihr Kulturgut „national wertvoll“ ist oder nicht. Die Regelung zum Negativattest bietet insbesondere für Sammler auf Wunsch frühzeitig Rechtssicherheit über den Status ihres Kulturgutes. Das Verwaltungsverfahren nach § 14 Absatz 7 KGSG geht jedoch für den Regelfall von einer Belegenheit des fraglichen Kulturgutes im Inland aus. Dies schon deshalb, weil anderenfalls sowohl die örtliche Zuständigkeit einer bestimmten obersten Landesbehörde als auch das berechtigte Interesse an der Erteilung eines Negativattestes nicht ohne weiteres ersichtlich sind.

Ein Negativattest kann aber im Einzelfall auch für im Ausland befindliches Kulturgut erteilt werden, wenn – wie sich auch aus dem Gesetzeswortlaut ergibt – nachgewiesen ist, dass es die Alters- und Wertgrenzen der europäischen Ausfuhrverordnung (EG) Nr. 116/2009 überschreitet und ein berechtigtes Interesse für die Feststellung besteht. Ein solches berechtigtes Interesse setzt voraus, dass

- ▶ die Verbringung nach Deutschland konkret beabsichtigt ist. Vor dem Hintergrund der umfassenden und unbefristeten Wirkung können und sollen auf bloßen Verdacht oder Vorrat keine Negativatteste erteilt werden.
- ▶ kein spezielleres gesetzliches Instrument mit gleicher Schutzwirkung zur Verfügung steht (insbesondere nicht die Zusicherung nach § 10 Absatz 7 KGSG für Leihgaben aus dem Ausland an eine Kulturgut bewahrende Einrichtung im Inland).
- ▶ nicht gleichzeitig für das Kulturgut eine Rechtsverbindliche Rückgabezusage nach § 73 KGSG beantragt und erteilt wird (deren Wirkungen umfassen gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 KGSG einen Eintragungsausschluss).

Ein Negativattest kann zudem ein Kulturgut, solange es sich noch im Ausland befindet, aus der Natur der Sache heraus nur erhalten, wenn eine Bewertung, dass dieses Kulturgut die Voraussetzungen einer Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nicht erfüllt, auch ohne Inaugenscheinnahme (insbesondere also ohne eine nähere Begutachtung unter Beteiligung des Sachverständigenausschusses) möglich ist. Auch ohne Inaugenscheinnahme muss mithin das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 KGSG verneint werden können.

4. „Laissez-passer“ (§ 24 Absatz 8 KGSG)

Kulturgut, das aus dem Ausland nur für einen vorübergehenden Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Deutschland eingeführt wird (zum Beispiel zum Zweck des Wiederverkaufs ins Ausland), wird – sofern es nicht unrechtmäßig ein- oder zuvor unrechtmäßig aus Deutschland ausgeführt wurde – von den Genehmigungspflichten für die Binnenmarktausfuhr freigestellt. Somit können Werke auch unabhängig von den Voraussetzungen des § 10 Absatz 7 KGSG, eines Negativattests nach § 14 Absatz 7 oder einer rechtsverbindlichen Rückgabezusage nach

§ 73 KGSG innerhalb des 2-Jahres-Zeitraumes frei aus und nach Deutschland in den Binnenmarkt ein- und ausgeführt werden.

5. Verbesserte Rückgabeansprüche durch vorübergehenden Status als „nationales Kulturgut“

Sammlungen öffentlicher oder überwiegend von der öffentlichen Hand getragener Häuser – vor allem Museen, Bibliotheken und Archive – werden in Deutschland generell als „nationales Kulturgut“ unter Schutz gestellt (§ 6 Absatz 1 KGSG). Dies eröffnet die Möglichkeit nach EU- und internationalem Recht, die Rückgabe von Kulturgut, das aus öffentlichen Sammlungen gestohlen und ins Ausland verbracht wurde, von dem jeweiligen ausländischen Staat, in dem es auftaucht, zu verlangen. Dieser Rückgabeanspruch bei Unterschützstellung als nationales Kulturgut gilt 75 Jahre und damit deutlich länger als der zivilrechtliche Eigentumsherausgabeanspruch, der nach 30 Jahren verjährt. Davon kann auch der Verleiher profitieren:

Leihgaben an solche Kulturgut bewahrenden Einrichtungen können – wenn der Verleiher dies wünscht und bei Abschluss des Leihvertrags diesem Schutz ausdrücklich zustimmt (§ 6 Absatz 2 KGSG) – für die Dauer des Leihvertrags unter Schutz gestellt werden, ohne dass es einer Eintragung bedarf. Das hat den Vorteil, dass die Leihgaben den gleichen Schutz der verbesserten Rückgabemöglichkeiten genießen, von dem die entsprechenden Kulturgut bewahrenden Einrichtungen auch profitieren.

Den Rückgabeanspruch macht die Bundesrepublik Deutschland für den Eigentümer im Ausland geltend. Auch dies ist also eine deutliche Vereinfachung für private Sammler und Verleiher.

Erläuterungen zu Münzen und Briefmarken für Sammlerinnen und Sammler, Händlerinnen und Händler

A. INVERKEHRBRINGEN UND BESITZ VON MÜNZEN

I. MÜNZSAMMLER

1. Das Gesetz enthält keine Regelungen, die das Sammeln von Münzen unnötig erschweren. Regelungen, die den rechtmäßigen Besitz von Münzen beschränken, gibt es in diesem Gesetz nicht.
2. Das Gesetz ändert grundsätzlich nichts an der seit 1955 bestehenden Rechtslage (§ 1 des geltenden Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung) zur Eintragung von Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes. Er präzisiert allerdings im Interesse von Sammlerinnen und Sammlern die Kriterien.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) ist
„Kulturgut [...] von der obersten Landesbehörde in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn

- 1. es besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und*
- 2. seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.“*

Der Begriff des national wertvollen Kulturgutes ist damit so formuliert, dass Münzsammler davon regelmäßig nicht betroffen sind. Insbesondere scheidet die Eintragung einzelner Münzen – abgesehen von absolut herausragenden Einzelfällen – aus.

Derzeit existieren in den Verzeichnissen national wertvollen Kulturgutes formal 26 Eintragungen, die Münzsammlungen und einzelne Münzen betreffen (von rund 2.700 Eintragungen insgesamt seit 1955). Diese betreffen aber teilweise auch Medaillen oder Münzen in Konvoluten aus anderen Kulturgütern (beispielsweise archäologischer Hortfund). Einzelne Münzen sind lediglich in drei Fällen eingetragen und betreffen damit nur rund ein Promille aller Eintragungen.

3. Das Gesetz enthält für Münzsammler nur selbstverständliche Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen von Münzen (Verkauf, Tausch):

- ▶ Danach muss ein Münzsammler, wie jeder Besitzer von Kulturgütern, einzig dafür Sorge tragen, dass er keine Münzen in Verkehr bringt, die gestohlen, illegal eingeführt oder illegal ausgegraben wurden. Diese Sorgfaltspflicht beschränkt sich ausdrücklich auf den „zumutbaren Aufwand“, so dass bezogen auf die gängigen Werte von Münzen keine besonderen Anstrengungen von Sammlern zu fordern sind. Dies gilt vor allem mit Blick auf das ohnehin gegebene eigene kulturhistorische Interesse eines Sammlers, sich möglichst der Herkunft seiner Sammlungsstücke und deren Einordnung zu versichern.
- ▶ In das Kriterium der Zumutbarkeit fließt natürlich ein, wann eine Münze erworben wurde: Kaum jemand kann sich im Regelfall nach 10 oder 15 Jahren noch an die Erwerbsumstände einer einzelnen Münze erinnern.
- ▶ Die wiederholt behauptete These, künftig müssten „lückenlose Provenienzen“ für Münzen oder andere Kulturgüter erstellt werden, stimmt nicht. Dies wird durch das neue Kulturgutschutzgesetz nicht gefordert (siehe auch die ausdrückliche Klarstellung in den Erläuterungen zu § 42 KGSG in Teil 2 C dieser Handreichung). Freilich ändert dies nichts daran, dass eine möglichst weitgehende Feststellung der Provenienz – wenn sie denn möglich ist – den Wert eines Kulturgutes steigert und damit auch im Interesse eines Sammlers ist.

II. GEWERBLICHE MÜNZHÄNDLER

1. Münzhändler haben zunächst die gleichen Sorgfaltspflichten wie jedermann. Sie dürfen also nicht wissentlich gestohlene, illegal eingeführte oder illegal ausgegrabene Münzen in Verkehr bringen.

2. Münzhändler unterliegen zudem nach dem novellierten Gesetz professionellen Sorgfaltspflichten vergleichbar denen, wie sie sich der Münzhandel, aber auch der Kunsthandel, Galeristen und Auktionshäuser in Verbandsregeln und Verhaltenskodizes selbst auferlegt haben. So heißt es im Verhaltenskodex der „International Association of Professional Numismatists“ (IAPN): *„[...] members pledge to conduct themselves as follows [...] to guarantee that good title accompanies all items sold, and never knowingly to deal in any item stolen from a public or private collection or reasonably suspected to be the direct product of an illicit excavation, and to conduct business in accordance with the laws of the countries in which they do business.“*

3. Die Sorgfaltspflichten für gewerbliche Händler – und damit auch für Münzhändler – bestehen nur im Umfang des zumutbaren Aufwandes, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 42 Absatz 1 Satz 3 des KGSG). Auch bei ihnen wird kein „lückenloser Nachweis der Provenienz“ gefordert.

4. Die vorstehend dargelegten professionellen Sorgfaltspflichten gelten ferner, außer im Falle von archäologischem Kulturgut, nur für Kulturgut, das einen Wert von 2.500 Euro übersteigt. Münzen gelten hierbei dann nicht als „archäologisches Kulturgut“, wenn es sie in großer Stückzahl gibt und sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben. Diese Regelung berücksichtigt somit ausdrücklich die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (vgl. im Einzelnen die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 11.12.2012, VII R 33, 34/11, BFHE Bd. 239, S. 480, www.bfhurteile.de): Dieser hat entschieden, dass nur Münzen, die keine Massenware sind, von archäologischem Interesse sein können.

5. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 45 des Gesetzes gelten nicht für private Sammler oder Verkäufer, sondern nur für gewerbliche Händler. Diese Dokumentationspflichten, die auch nach früherem Recht (§ 18 Kulturgüterrückgabegesetz von 2007), insbesondere aber auch schon nach dem Handelsrecht und der Abgabenordnung vorgeschrieben sind, sind streng akzessorisch: Bestehen keine professionellen Sorgfaltspflichten, bestehen auch keine Dokumentationspflichten. In Anlehnung an die 30-jährige Verjährung nach BGB gilt die Aufbewahrungspflicht – so wie in der Schweiz und in Österreich – nunmehr ebenfalls für 30 Jahre. Von der 30-jährigen Aufbewahrungspflicht sind jedoch nur solche Aufzeichnungen betroffen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wurden. Damit ist klargestellt, dass ältere Aufzeichnungen, namentlich solche nach dem früheren Kulturgüterrückgabegesetz, nicht der verlängerten Aufbewahrungsfrist unterliegen. Die Regelung ist also nicht rückwirkend anwendbar. Die nach dem Kulturgüterrückgabegesetz seit 2007 früher existierende Wertgrenze für die Dokumentationspflicht von 1.000 Euro ist durch das Gesetz auf 2.500 Euro deutlich angehoben worden; ausgenommen sind hier lediglich archäologische Kulturgüter (vgl. Ziffer 4).

B. EINFUHR VON MÜNZEN NACH DEUTSCHLAND

§ 28 KGSG sieht ein Verbot der Einfuhr von nationalem Kulturgut eines anderen Staates (nach EU-Recht oder UNESCO-Übereinkommen) unter folgenden Voraussetzungen vor:

- ▶ bei illegaler Ausfuhr nach dem Recht des Herkunftsstaates,
- ▶ bei Verstoß gegen EU-Embargo-Verordnungen (zum Beispiel Syrien oder Irak) oder
- ▶ bei Verstoß gegen die Haager Konvention.

Für den Fall der Wiedereinfuhr nach Deutschland verhindert § 29 Nummer 1 KGSG eine Rückwirkung des neuen Rechts: Wenn eine Münze rechtmäßig vor Inkrafttreten der Neuregelung eingeführt wurde, ist die erneute Einfuhr auch bei vorübergehender Ausfuhr nach Inkrafttreten rechtmäßig. Was also einmal legal im Bundesgebiet war, kann nicht mehr (nach einer Ausfuhr) illegal eingeführt werden.

Der Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr (§ 30 KGSG) ist – sofern es sich um Kulturgut handelt, das im Sinne von § 28 Nummer 1 KGSG von einem Mitglied- oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist – durch das Mitführen entsprechender Unterlagen bei der Einfuhr zu erbringen. Die Regelungen der §§ 28, 30 KGSG gelten für solche Ausfuhren aus einem Vertragsstaat des UNESCO-Übereinkommens beziehungsweise aus einem EU-Mitgliedstaat, die zu einem Zeitpunkt erfolgten, zu dem das Übereinkommen beziehungsweise die europarechtlichen Regelungen zur Rückgabe von Kulturgut bereits Wirkung entfaltet. Erst ab diesem Zeitpunkt sind die Vertrags- beziehungsweise Mitgliedstaaten gehalten, Ausfuhrunterlagen auszustellen, so dass auch erst ab diesen Zeitpunkten entsprechende Dokumente erwartet werden können. Solche Unterlagen sind Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates sowie sonstige Bestätigungen des Herkunftsstaates, dass das Kulturgut rechtmäßig ausgeführt werden konnte. Dabei ist „Herkunftsstaat“ ein Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem das Kulturgut entstanden ist oder der eine so enge Beziehung zu dem Kulturgut hat, dass er es zum Zeitpunkt der Verbringung aus seinem Hoheitsgebiet als nationales Kulturgut unter Schutz gestellt hat (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 KGSG).

Die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr bemisst sich immer nach dem Recht des Herkunftsstaats (§§ 28 Nummer 1, 30 KGSG). Die fragliche Münze oder Münzsammlung muss zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat einer Regelung des Herkunftsstaates zum Schutz von nationalem Kulturgut unterliegen. Solche ausländischen Ausfuhr- und Schutzbestimmungen galten auch bisher schon. Neu ist nur, dass sie bei einer Einfuhr nach Deutschland nunmehr ebenfalls Wirkung entfalten.

Das Informationsangebot auf www.kulturgutschutz-deutschland.de wird in den kommenden Monaten mit Hinweisen zu den geltenden Regelungen ausländischer Staaten erweitert. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang erneut auf den IAPN-Verhaltenskodex, der bereits jetzt fordert: „[...] members pledge to conduct themselves as follows [...] to conduct business in accordance with the laws of the countries in which they do business.“

Der Verstoß gegen das Einfuhrverbot des § 28 KGSG führt zur Unrechtmäßigkeit der Einfuhr (vgl. § 32 Absatz 1 Nummer 2 KGSG). Unrechtmäßig eingeführt im Sinne von § 32 Absatz 1 Nummer 1 KGSG ist darüber hinaus nur solches Kulturgut, das nach den in dieser Vorschrift genannten Stichtagen aus den jeweiligen Staaten illegal ausgeführt wurde. Für die Ausfuhr aus Herkunftsstaaten, die Mitgliedstaaten der EU sind, ist der relevante Stichtag der 31. Dezember 1992; für die Ausfuhr aus Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens von 1970 der 26. April 2007, wobei im Verhältnis von EU-Mitgliedstaaten untereinander EU-Recht maßgeblich ist.

Weitere zu beachtende Stichtage sind solche nach unmittelbar geltendem EU-Embargo-Recht, also der sogenannten Irak-Verordnung und Syrien-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 3) und die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 6)).

Die Beachtung der Ausfuhrverbote nach den jeweiligen Stichtagen ist bereits heute für den Münzhandel geboten, weil er anderenfalls Rückgabeansprüchen der Herkunftsstaaten ausgesetzt sein kann.

C. AUSFUHR VON MÜNZEN AUS DEUTSCHLAND

1. Für die Ausfuhr von Kulturgütern und damit auch von Münzen aus Deutschland in Staaten außerhalb der EU ändert sich durch das neue Gesetz nichts an der maßgeblichen bisherigen Rechtslage, da hier unmittelbar EU-Recht gilt. Das Erfordernis einer Ausfuhrgenehmigung kann sich hier nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 116/2009 (Anhang) nur in folgenden Ausnahmefällen ergeben:

- ▶ für Einzelmünzen, wenn sie als Antiquitäten mindestens 50 Jahre alt sind und einen Wert von 50.000 Euro übersteigen;
- ▶ für Einzelmünzen zudem, sofern es sich (ohne Wertgrenze) um archäologische Gegenstände (und keine Massenware) handelt und sie mindestens 100 Jahre alt sind;
- ▶ für Münzsammlungen, wenn sie (ohne Altersgrenze) als Sammlungen von numismatischem Wert eine Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigen.

2. Für die Ausfuhr aus Deutschland in den EU-Binnenmarkt gelten nach dem neuen Kulturgutschutzgesetz (§ 24 Absatz 2 KGSG) zum Teil deutlich erhöhte Alters- und Wertgrenzen gegenüber der EU-Verordnung (EG) Nr. 116/2009. Eine Ausfuhrgenehmigung ist danach nur erforderlich,

- ▶ für Einzelmünzen, wenn sie als Antiquitäten mindestens 100 Jahre alt sind und einen Wert von 100.000 Euro übersteigen;
- ▶ für Einzelmünzen, sofern es sich (ohne Wertgrenze) um archäologische Gegenstände (und keine Massenware) handelt und sie mindestens 100 Jahre alt sind;
- ▶ für Münzsammlungen, wenn sie (ohne Altersgrenze) als Sammlungen von numismatischem Wert eine Wertgrenze von 100.000 Euro überschreiten.

§ 24 Absatz 2 Satz 2 KGSG stellt zudem – entsprechend der Ausnahmeregelung für Münzen bei den Sorgfaltspflichten in § 42 Absatz 3 – klar, dass Münzen nicht als archäologische Gegenstände nach Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 gelten, wenn es sie in großer Stückzahl gibt und sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. Im Übrigen sind die Kategorien nach Absatz 2 Satz 1 im Lichte der Auslegung der Kategorien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 anzuwenden.

Zudem enthält das Gesetz eine Verordnungsermächtigung, die Wertgrenzen für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt zur Anpassung an die Preisentwicklungen durch Rechtsverordnung weiter anzuheben.

D. BRIEFMARKEN

Die Ausführungen zu den Münzen gelten für Briefmarken entsprechend.

Ausnahme: Eine Ausfuhrgenehmigung ist gar nicht erforderlich. Denn die deutschen Zollbehörden halten auf Basis des geltenden EU-Rechts eine Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr in Länder außerhalb der EU weder für Briefmarken als Einzelstücke noch als Sammlungen für erforderlich. Für die Ausfuhr in den Binnenmarkt nach § 24 KGSG gilt dann das Gleiche.

Erläuterungen zu paläontologischen Objekten

1. Fossilien sind im Regelfall kein Kulturgut im Sinne des Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

Fossilien sind im Regelfall kein Kulturgut; sie sind nur dann als Kulturgut einzustufen, wenn sie einen „paläontologischen Wert“ haben (so § 2 Absatz 1 Nummer 10 KGSG): Häufig vorkommende paläontologische Objekte, die wissenschaftlich ohne Bedeutung und als „Massenware“ einzustufen sind, sind davon bewusst ausgenommen und nicht Bestandteil des in § 2 Absatz 1 Nummer 10 KGSG erwähnten „kulturellen Erbes“.

Fossilien werden daher – von wenigen herausragenden Exemplaren abgesehen – im deutschen Recht ebenso wenig als „Kulturgut“ betrachtet wie etwa grundsätzlich auch Mineralien oder geologische Proben. Dies entspricht der Einschätzung der gemeinsamen Stellungnahme der Paläontologischen Gesellschaft, der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft und der Österreichischen Paläontologischen Gesellschaft vom 13. November 2015, dass 90 Prozent aller Fossilfunde lediglich einen geringen oder gar keinen wissenschaftlichen oder kommerziellen Wert haben (siehe dort, S. 3). Auch wenn damit in Deutschland nur vereinzelt paläontologische Objekte unter den Begriff des Kulturgutes fallen, war es nötig, diese in die allgemeine Definition des Kulturgutbegriffes in § 2 des Gesetzes vor allem deshalb aufzunehmen, um EU- und völkerrechtliche Rückgabeansprüche anderer Staaten zu ermöglichen und damit EU- und völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands umzusetzen.

2. Archäologie und Paläontologie werden durch das Gesetz nicht gleichgesetzt

Die Annahme, die verschiedentlich, auch zum Beispiel in der oben erwähnten Stellungnahme der Paläontologischen Gesellschaft, geäußert wurde, dass Archäologie und Paläontologie im Gesetz gleichgesetzt werden, trifft nicht zu. Die Aufzählung in der Definition von § 2 Absatz 1 Nummer 10 KGSG zeigt bereits, dass Kulturgut sowohl dem Bereich der Archäologie als auch dem der Paläontologie entstammen kann. Beide Begriffe werden nebeneinander verwendet, ohne dass diese sich in ihren Anwendungsbereichen überschneiden. § 2 Absatz 1 Nummer 1 KGSG beschränkt sich daher bewusst auf „archäologisches Kulturgut“ und umfasst nicht Fossilien. Um dies klarzustellen, ist die Definition von archäologischem Kulturgut in § 2 Absatz 1 Nummer 1 KGSG im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich auf von Menschenhand geschaffene Objekte beziehungsweise Fundsituationen beschränkt worden.

Im Ergebnis bedeutet diese Einordnung, dass die Sorgfaltspflichten nach §§ 40 ff. KGSG, die sich ausdrücklich nur auf „Kulturgut“ beziehen, für die ganz übergroße Mehrzahl der Fossilien gar nicht greifen, weil diese im Regelfall gar kein „Kulturgut“ sind (siehe Punkt 1).

3. Keine Sammelbeschränkung von Fossilien für Privatpersonen

Das Gesetz enthält keine Regelungen, die Sammlerinnen oder Sammler in der Freiheit beschränken, Fossilien zu sammeln. Dies betrifft auch die Einfuhr von Fossilien aus dem Ausland zu Sammlungs- oder Forschungszwecken (siehe auch nachfolgend Punkt 9). Dies enthebt Sammler aber nicht von der – an sich selbstverständlichen – Pflicht im Falle von Reisen ins Ausland, die jeweiligen nationalen Regeln für paläontologische Objekte zu beachten. Einzelne ausländische Staaten stellen nämlich bestimmte paläontologische Objekte unter besonderen Schutz und verbieten deren Ausfuhr.

4. Einstufung von Fossilien in Privatbesitz als national wertvolles Kulturgut auch künftig nur in ganz seltenen Ausnahmefällen

Die Voraussetzungen für die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes der Länder (§ 7 KGSG) sind so formuliert, dass die Sammlerinnen und Sammler paläontologischer Objekte davon regelmäßig nicht betroffen sind. Die Eintragung einzelner Fossilien in Privathand scheidet, abgesehen von absolut herausragenden Einzelfällen (zum Beispiel mehrere Exemplare des Archaeopteryx, teilweise auf Antrag der Eigentümer in Bayern eingetragen), im Regelfall aus. Die entsprechende seit dem Kulturgutschutzgesetz von 1955 bestehende restriktive Eintragungspraxis erfährt keine Ausweitung, sondern durch die neue, eng gesetzte Definition, was national wertvoll ist, eher eine weitere Einschränkung.

Die Eintragung von paläontologischen Einzelstücken wird auch künftig nur in besonders gelagerten Einzelfällen zu prüfen sein, wenn (1) es sich um äußerst seltene, einzigartige paläontologische Funde handelt, (2) diese Funde einen klar umrissenen Bezug zu einer deutschen Region haben, namentlich weil sie ausschließlich dort gefunden werden, und (3) eine Abwanderung ins Ausland einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde. Zu den ganz seltenen Fossilien, die nach diesen Kriterien in den letzten 60 Jahren bisher als herausragendes Kulturgut anerkannt und in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen wurden, gehören beispielsweise die in Bayern gefundenen Archaeopteryx-Versteinerungen.

5. Keine Beeinträchtigung der Forschung mit paläontologischen Objekten in öffentlichen Sammlungen durch das Beschädigungsverbot in § 18 KGSG

Das Beschädigungsverbot in § 18 KGSG gilt, so ausdrücklich der Wortlaut, nur für Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 7 KGSG eingetragen ist.

Kulturgut in öffentlichen Sammlungen ist nach § 6 KGSG generell unter Schutz gestellt und bedarf keiner Eintragung, so dass § 18 KGSG hierfür nicht gilt. Hintergrund ist, dass es bereits zuvor nach § 304 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches verboten war, unter anderem „Natur-

denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes“ welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, zu beschädigen. Der sachgemäße Umgang mit Fossilien in öffentlichen Sammlungen ist im Übrigen durch die jeweiligen Amtspflichten der dort Tätigen geregelt. Auch die gängige Praxis von Abgabe und Tausch von Dubletten-Material ist danach weiterhin – im Rahmen der für die öffentlichen Kultureinrichtung allgemein geltenden Rechtsgrundlagen – möglich (vgl. den ausdrücklichen Hinweis dazu in den Erläuterungen zu § 6 Nummer 2 KGSG in Teil 2 C dieser Handreichung).

Die Regelung des § 18 KGSG schließt lediglich eine zuvor bestehende Rechtslücke bei als national wertvoll eingetragenen Kulturgut in Privatbesitz (zum Beispiel Archaeopteryx), das gerade nicht unter § 304 des Strafgesetzbuches fällt. Das Beschädigungsverbot nach § 18 KGSG gilt zudem ausdrücklich nicht, soweit eine fachgerechte Konservierung und Restaurierung oder Forschung nach anerkannten wissenschaftlichen Standards (auch) mit einer Beeinträchtigung der Substanz einhergehen.

6. Private Dauerleihgaben an Museen erhalten auf Wunsch zusätzlichen Schutz

Private Leihgeber in Museen können auf Wunsch, das heißt mit ihrer ausdrücklichen, jederzeit widerrufbaren Zustimmung, für die Zeit der Leihgabe den gleichen Schutz erhalten wie die Bestände öffentlicher Sammlungen:

Die Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen als „nationales Kulturgut“ (§ 6 KGSG) dient in erster Linie der Sicherung EU-rechtlicher und internationaler Rückgabeansprüche für Kulturgut, das illegal aus Deutschland verbracht wurde: Sollte Kulturgut aus öffentlichen Museen gestohlen werden und auf illegalem Weg ins Ausland gelangen, hat die Bundesrepublik – unabhängig vom zivilrechtlichen Herausgabeanspruch des Eigentümers – einen völkerrechtlichen beziehungsweise einen EU-rechtlich abgesicherten Rückgabeanspruch, der auf bilateraler Ebene geltend gemacht werden kann. Private Leihgeber paläontologischer Objekte sollen sich mit ihrer Zustimmung das gleiche Schutzniveau für ihre Leihgaben sichern können.

Sinn der Regelung ist, dass – ebenso wie der Bestand des Museums – eine private Leihgabe für die Dauer des Leihvertrages und damit der Ausstellung im öffentlichen Raum einen erhöhten Schutz genießt: Wird eine Leihgabe aus einem deutschen Museum gestohlen und zum Beispiel nach Frankreich gebracht, besteht ein deutscher Rückgabeanspruch gegenüber Frankreich, der erst nach 75 Jahren erlischt – und das unabhängig von Ansprüchen aus dem Eigentum, also zum Beispiel auch bei gutgläubigem Erwerb nach französischem Recht. Dadurch steht der Eigentümer deutlich besser, als wenn er sich nur auf sein Eigentum berufen könnte, das heißt nur seinen zivilrechtlichen Rückgabeanspruch geltend machen könnte (Verjährung im Regelfall nach 30 Jahren).

7. Ausfuhr von Fossilien auch weiterhin unproblematisch

Bei der Ausfuhr aus Deutschland sind nur paläontologische Sammlungen, keine Einzelstücke betroffen, denn nur für diese ist nach geltendem EU-Recht (Verordnung (EG) Nr. 116/2009, Anhang I, Kategorie 13 b) eine Ausfuhrgenehmigung ab einem Wert von 50.000 Euro für die

Ausfuhr in Drittstaaten außerhalb der EU erforderlich. Diese Wertgrenze hat das neue Gesetz für zukünftige Ausfuhren von Sammlungen in andere EU-Mitgliedstaaten auf 100.000 Euro bewusst verdoppelt. Die Ausfuhrgenehmigung wird in beiden Fällen (Ausfuhr innerhalb der EU und aus der EU) fast immer von den zuständigen Landesbehörden erteilt, da keine Eintragungsnotwendigkeit als national wertvolles Kulturgut in Deutschland besteht (siehe oben, Ausführungen zum Archaeopteryx als herausragendes Einzelstück).

Für Museen maßgeblich ist zudem der „ICOM Code of Ethics for Natural History Museums“ von 2013 (Section 4, A)¹:

„If permits are required for the collection or export of material these should be sourced and any associated ground rules established prior to a research trip being undertaken. Collectors should follow policy and legislation for collecting both in the locality in which the collection is made and in the locality in which the museum is based. i.e. if the state in which the museum is based has more stringent animal ethics requirements than the state in which the collection is made, then the requirements of the home state should be followed.“

8. Allgemeine offene Genehmigung für Museen

Die internationale wissenschaftliche Kooperation wird durch das KGSG nicht etwa eingeschränkt, sondern vielmehr gestärkt. Wie oben geschildert, werden Fossilien ohnehin nur selten als Kulturgut zu qualifizieren sein. Eine Ausfuhrgenehmigung ist daher in der Regel nicht erforderlich. Für die aufgrund der Wertgrenzen für Sammlungen (ab 50.000 Euro) seltenen Fälle, in denen schon bisher für die Ausfuhr in Drittstaaten außerhalb der EU eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich war, wird der Austausch von Objekten für öffentliche Ausstellungen, Restaurierungen oder Forschungszwecke jetzt erleichtert: Museen und andere Kulturgut bewahrende Einrichtungen können – für die Ausfuhr in Drittstaaten sowie in den Binnenmarkt – eine sogenannte allgemeine offene Genehmigung beantragen, „wenn diese Einrichtung regelmäßig Teile ihrer Bestände vorübergehend für öffentliche Ausstellungen, Restaurierungen oder Forschungszwecke ausführt“ (vgl. § 25 Absatz 1 KGSG). Eine solche allgemeine offene Genehmigung kann für die Dauer von bis zu fünf Jahren von der zuständigen obersten Landesbehörde erteilt werden. Diese Genehmigung kann jederzeit verlängert werden.

Auch sofern ein Museum keine allgemeine offene Genehmigung besitzt, besteht stets die Möglichkeit, im Einklang mit den anerkannten Museumsstandards Kulturgut aus den Beständen zu deakzessionieren. Bei öffentlich getragenen oder überwiegend öffentlich finanzierten Museen hat dies zur Folge, dass damit auch der Status und besondere Schutz als „nationales Kulturgut“ entfällt. Für die Ausfuhrbestimmungen bedeutet dies, dass die fraglichen aussonderten Objekte den allgemeinen Ausfuhrvorschriften unterliegen, das heißt für sie gelten nicht die alters- und wertunabhängigen Regelungen der §§ 22, 23 KGSG, sondern die bisherigen Alters- und Wertgrenzen der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 (Drittstaatenausfuhr) beziehungsweise die neuen Regelungen zur Genehmigungspflicht nach den Alters- und Wertgrenzen des

¹ Abrufbar (Englisch) unter http://icom.museum/uploads/media/nathcode_ethics_en.pdf.

§ 24 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 KGSG. Wie oben ausgeführt, betreffen diese Regelungen paläontologische Objekte wie Fossilien aber nur selten.

9. Rechtmäßigkeit der Einfuhr von Fossilien bemisst sich nach den Ausfuhrbestimmungen des Herkunftsstaates – im Regelfall keine Einschränkungen

Für Fossilien aus dem Ausland gelten die Einfuhrbestimmungen nach §§ 28 bis 30 KGSG. Die Rechtmäßigkeit der Einfuhr bestimmt sich nach den Ausfuhr- und Schutzbestimmungen des jeweiligen Herkunftsstaates. § 28 KGSG verbietet die Einfuhr insbesondere (§ 28 Nummer 1), wenn Kulturgut *„von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist und unter Verstoß gegen dessen Rechtsvorschriften zum Schutz nationalen Kulturgutes aus dessen Hoheitsgebiet verbracht worden ist“*. § 30 KGSG knüpft daran an: *„Wer Kulturgut einführt, hat, sofern es von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist, zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat im Sinne von § 28 Nummer 1 entsprechende Unterlagen mitzuführen. Ein solcher Nachweis sind Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates sowie sonstige Bestätigungen des Herkunftsstaates, dass das Kulturgut rechtmäßig ausgeführt werden konnte.“*

Der Nachweis der Rechtmäßigkeit nach § 30 KGSG ist nur erforderlich, wenn drei Voraussetzungen vorliegen, die allesamt erfüllt sein müssen:

- (1) Die Regelung greift grundsätzlich nur, wenn der Herkunftsstaat die fraglichen Fossilien überhaupt als Kulturgut einstuft. Dies ist in vielen Staaten nicht der Fall und dürfte insbesondere bei „fossiler Massenware“ in der Regel ausscheiden.
- (2) § 30 setzt ferner voraus, dass – sofern ein Fossil dem Kulturgutbegriff des Herkunftsstaates unterfällt – das fragliche Fossil bei der Ausfuhr einer Regelung dieses Staates zum Schutz von Kulturgut unterliegt. Auch dies ist in vielen Staaten nicht der Fall, so dass auch dort Fossilien keiner Ausfuhrkontrolle unterliegen.
- (3) Die Fossilien müssen im Herkunftsstaat entsprechend § 28 Nummer 1 KGSG als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden sein, das heißt, sie müssen aufgrund einer generellen – etwa gesetzlichen – Regelung oder aufgrund einer Einzelentscheidung kulturgutrechtlich unter besonderen Schutz gestellt sein.

Diese ausländischen Ausfuhr- und Schutzbestimmungen galten auch bisher schon. Neu ist nur, dass sie bei einer Einfuhr nach Deutschland zukünftig auch Wirkung entfalten. Das Informationsangebot auf www.kulturgutschutz-deutschland.de wird in den kommenden

Monaten gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt um Hinweise zu den geltenden Regelungen ausländischer Staaten erweitert.

Für Museen gilt auch hier schon der „ICOM Code of Ethics for Natural History Museums“, Section 2, A²:

„Institutions should ensure that all such material is obtained legally. Material should never be purchased, imported, collected or removed in contravention of national and international legislation or conventions pertaining to such material. It is recognised that it is sometimes difficult to establish legal acquisition. If material is acquired and subsequently discovered to have been collected illegally, the relevant authorities should be informed and further steps be taken as required by the country or countries involved.“

2 Abrufbar (Englisch) unter: http://icom.museum/uploads/media/nathcode_ethics_en.pdf.

Überblick zu steuerlichen Begünstigungen

Steuerliche Begünstigungen von beweglichen Kulturgütern

national wertvolle Kulturgüter

§ 10g Einkommensteuergesetz

Erhöhte Abzugsmöglichkeiten bei Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, worunter national wertvolles Kulturgut fällt, wenn dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

§ 13 Absatz 1 Nummer 2 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Schenkungen oder Erbschaften von Kulturgütern können von Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit werden, wenn das Kulturgut als national wertvoll eingetragen ist, seine Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und der Gegenstand den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht wird.

Kulturgüter generell

§ 12 Absatz 2 Nummer 12/13 Umsatzsteuergesetz

Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Einfuhr von Kunstgegenständen und für Lieferungen durch den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger sowie bei bestimmten Gelegenheitsverkäufen.

§ 25a Absatz 3 Umsatzsteuergesetz

Anwendbarkeit der pauschalierten Marge bei der Differenzbesteuerung im Kunsthandel, wenn der Einkaufspreis unbedeutend oder nicht ermittelbar.

§ 224a Abgabenordnung

Schuldet ein Steuerpflichtiger Erbschaftsteuer, kann zugelassen werden, dass an Zahlungen statt bestimmte Kulturgüter übertragen werden, wenn an deren Erwerb wegen ihrer Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 32 Absatz 2 Grundsteuergesetz

Grundsteuererleichterungen, wenn der Rohertrag für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von künstlerischer Bedeutung dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, durch die Benutzung nachhaltig gemindert ist.

§ 32 Absatz 2 Sonstige Begünstigungen, Gemeinnützigkeit

Eigentümer oder Besitzer von Kulturgütern können zumindest mittelbar davon profitieren, dass es zahlreiche steuerliche Begünstigungen für den Kulturbereich gibt, insbesondere indem die Förderung von Kunst und Kultur als gemeinnütziger Zweck anerkannt ist (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Abgabenordnung). So kann etwa die Zuwendung eines Kulturgutes an eine gemeinnützige Einrichtung als Spende einkommensteuerlich geltend gemacht werden (§ 10b Einkommensteuergesetz).

Fragment einer Statue im Museum
in Palmyra/ Syrien, verwüstet
durch den „Islamischen Staat“
(März 2016).



Ansprechpartner

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN DER LÄNDER NACH § 3 ABSATZ 1 KGSG

Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg
Referat 54
Königstraße 46
70173 Stuttgart
Telefon: +49 (0)711 279-0
poststelle@mwk.bwl.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Referat XI.3
Salvatorstraße 2
80333 München
Telefon: +49 (0)89 2186-0
poststelle@stmbw.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Kultur und Europa
Abteilung Kultur
Brunnenstraße 188-190
10119 Berlin
Telefon: +49 (0)30 90 228-701/-702
post@kultur.berlin.de

Brandenburg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 31
Dortustraße 36
14467 Potsdam
Telefon: +49 (0)331 866-4999
mwfk@mwfk.brandenburg.de

Bremen

Der Senator für Kultur
Freie Hansestadt Bremen
Altenwall 15/16
28195 Bremen
Telefon: +49 (0)421 361-4658
office@kultur.bremen.de

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Kulturbehörde
– Staatsarchiv –
Kattunbleiche 19
22041 Hamburg
Telefon: +49 (0)40-115
kulturgutschutz@kb.hamburg.de

Hessen

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Referat IV 3
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden
Telefon: +49 (0)611 32-0
poststelle@hmwk.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Referat 440 – Rechtsangelegenheiten und Kulturerbe
Werderstraße 124/Dienstszitz Abteilung 4: Werderstraße 74
19055 Schwerin
Telefon: +49 (0)385 588-7041
Vorzimmer4@bm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (zuständig für Kulturgut)
Referat 35
Leibnizufer 9
30169 Hannover
Telefon: +49 (0)511 120-0
poststelle@mwk.niedersachsen.de

Niedersächsische Staatskanzlei (zuständig für Archivgut)

Referat 201

Planckstraße 2

30169 Hannover

Telefon: +49 (0)511 120-0

poststelle@stk.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Abteilung 4 – Kultur –

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 837-02

poststelle@mfkjks.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Abteilung Allgemeine Kulturpflege

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon: +49 (0)6131 16-0

poststelle@mwwk.rlp.de

Saarland

Ministerium für Bildung und Kultur

Referat E 6

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

Telefon: +49 (0)681 501-7404

poststelle@bildung.saarland.de

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (für Kulturgut)

Referat 21

Wigardstraße 17

01097 Dresden

Telefon: +49 (0)351 5 64-0

post@smwk.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium des Innern (für Archivgut)

Referat 15

Wilhelm-Buck-Straße 2

01097 Dresden

Telefon: +49 (0)351 5 64-0

poststelle@smi.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt (für Kulturgut)

Abteilung Kultur

Referat 66

Hegelstraße 42

39104 Magdeburg

Telefon: +49 (0)391 567-01

poststelle@stk.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (für Archivgut)

Referat 15

Halberstädter Straße 2

39112 Magdeburg

Telefon: +49 (0)391 567-01

poststelle@mi.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung Kultur

Referat II 42

Reventlouallee 2-4

24105 Kiel

Telefon: +49 (0)431 988-0

poststelle@jumi.landsh.de

Thüringen

Thüringer Staatskanzlei

Referat 43

Regierungsstraße 73

99084 Erfurt

Telefon: +49 (0)361 37 98 888

poststelle@tsk.thueringen.de

ZENTRALSTELLE FÜR EU-MITGLIEDSTAATEN NACH § 3 ABSATZ 2 KGSG**Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien**

Referat K 53
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 99 681-0
K53@bkm.bund.de

**KOMMUNIKATION GEGENÜBER VERTRAGSSTAATEN
DES UNESCO-ÜBEREINKOMMENS NACH § 62 ABSATZ 2 UND § 70 ABSATZ 1 KGSG****Auswärtiges Amt**

Referat 603
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)1817 7448
603-r@zentrale.auswaertiges-amt.de

WEITERE BUNDESBEHÖRDEN**Generalzolldirektion**

Standort Nürnberg
Direktion VI
Referat A2
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg
Telefon: +49 (0)911 376-0
DVIA2.gzd@zoll.bund.de

Bundeskriminalamt

SO11-2 Kunst- und Kulturgutkriminalität
65173 Wiesbaden
Telefon: +49 (0)611 55-0
mail@bka.bund.de
so11@bka.bund.de

WEITERE LÄNDERBEHÖRDEN**Landeskriminalämter**

Erreichbarkeit der Fachdienststellen für Kunst- und Kulturgutkriminalität
und/oder -fahndung

Baden-Württemberg / LKA Stuttgart

Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
kunstkriminalitaet@polizei.bwl.de
Telefon: +49 (0)711 5401-2433

Bayerisches Landeskriminalamt

Sachgebiet 622 – Kunst
Maillingerstraße 15
80636 München
Telefon: +49 (0)89 1212-1622 (Sachgebietsleiter)
Telefon: +49 (0)89 1212-0
blka.sg622@polizei.bayern.de
blka.kunst@polizei.bayern.de

Berlin / LKA Berlin

Tempelhofer Damm 12
12101 Berlin
lka444@polizei.berlin.de
Telefon: +49 (0)30 4664-944400

Brandenburg / LKA Potsdam

Über jede Polizeidienststelle

Bremen / LKA Bremen

In der Vahr 76
28329 Bremen
s42@polizei.bremen.de
Telefon: +49 (0)421 36219-354
Telefon: +49 (0)421 36219-351

Hamburg / LKA Hamburg

Überseering 35
22297 Hamburg
bao153@polizei.hamburg.de
Telefon: +49 (0)40 4286-74319
Telefon: +49 (0)40 4286-74318

Hessen / LKA Wiesbaden

Hessisches Landeskriminalamt
Zentralstelle Kriminal- und Verkehrsprävention
SG 133 – Kulturgüterschutz
Hölderlinstraße 1-5
65187 Wiesbaden
Telefon: +49 (0)611 83-1309 Durchwahl -1331
kulturgueterschutz.hlka@polizei.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern / LKA Rampe

Retgendorfer Straße 09
19067 Rampe
Abt-6. Dez. 62.1
fahndung-bund.lka@polmv.de
Telefon: +49 (0)3866 64-6211

Niedersachsen / LKA Hannover

30038 Hannover
Postfach 3860
eigentum@lka.polizei.niedersachsen.de
Telefon: +49 (0)511-26262-3221

Nordrhein-Westfalen / LKA Düsseldorf

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
33-dez31zentral.lka@polizei.nrw.de

Rheinland-Pfalz / LKA Mainz

Valenciaplatz 1-7
55118 Mainz
lka.42.ad@polizei.rlp.de

Saarland / LKA Saarbrücken

Hellwigstraße 2-4
66121 Saarbrücken
lpp216.1@polizei.slpol.de
Telefon: +49 (0)681 962-2316
Telefon: +49 (0)681 962-3828

Sachsen / LKA Dresden

Neuländer Straße 60
01129 Dresden
son.lka@polizei.sachsen.de
Telefon: +49 (0)351 446-2858
für NNSACH-Kunst Telefon: +49 (0)351 855-3466

Sachsen-Anhalt / LKA Magdeburg

Lübecker Straße 53-63
39124 Magdeburg
fahndung.lka@polizei.sachsen-anhalt.de
Telefon: +49 (0)391 250-2278

Schleswig-Holstein / LKA Kiel

Mühlenweg 166
24116 Kiel
sf.kiel.lka121@polizei.landsh.de
Telefon: +49 (0)431 160-4121
E.-Fax: +49 (0)431 988 6 440 121

Thüringen / LKA Erfurt

Kranichfelder Straße 1
99099 Erfurt
fahndung.lka@polizei.thueringen.de
Telefon: +49 (0)361 341-1328

Impressum

Herausgeber

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Stand

März 2017

Redaktion

Frithjof Berger/Dr. Christian Groni/Dr. Melanie List/Dr. Robert Peters/
Dr. Isabel Tillmann/Dr. Günter Winands (BKM)

Fotoredaktion

Raik Tybussek/Kornelia Zoppke

Druckerei

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG,
60386 Frankfurt am Main

Gestaltung

MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH

Titelbild

Figur aus Palmyra/Syrien, 2015 im Libanon beschlagnahmt (Reuters/Omar Sanadiki)

Bildnachweis

Christof Rieken: S. 5; Bundesregierung/Marvin Ibo Güngör: S. 9; Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt/Juraj Lipták: S. 14/15; Action Press/Valery Sharifulin/TASS: S. 16; Laif/Pierre Adenis: S. 21; Picture Alliance/dpa/Fredrik von Erichsen: S. 26/27; Sebastian Bolesch: S. 34/35; Laif/Andreas Pein: S. 40/41; Laif/Gordon Welters/NYT/Redux: S. 43; Picture Alliance/dpa/Oliver Berg: S. 50; Getty Images/iStockphoto/aslitoprak: S. 102; Laif/Katja Hoffmann: S. 111; Picture Alliance/dpa/AP Photo/Domenico Stinellis: S. 273; Picture Alliance/dpa/CPA Media: S. 331; AFP Photo/Joseph Eid: S. 378

Publikationenbestellung

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Servicetelefon: 030 18 272 272 1
Servicefax: 030 18 10 272 272 1
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Weitere Informationen im Internet unter

www.bundesregierung.de
www.kulturstaatsministerin.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die gesetzliche Regelung des Kulturgutschutzes in Deutschland blickt auf eine knapp 100-jährige Geschichte zurück. Heute, mit der umfassenden Modernisierung des Kulturgutschutzes von 2016, haben wir ein Gesetz, das nicht nur unseren eigenen Erfahrungen mit dem Verlust bedeutender Kulturgüter Rechnung trägt, sondern auch unserer weltweiten Verantwortung für den Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit gerecht wird. Ich freue mich über diesen Meilenstein im internationalen Kulturgutschutz und hoffe, dass die vorliegende Handreichung die praktische Anwendung des Gesetzes befördert.

Prof. Monika Grütters MdB

Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin

